

Vorwort zur zweiten Auflage:

Trotz massiver Behinderungen solch einen Erfolg zu haben, hatten wir nicht erwartet. Dies auch noch mit minimalem Werbeaufwand. Daß wir nach gerade anderthalb Jahten die 2. Auflage der "Rechtsbeugermafia" in Angriff nehmen, hätten wir uns nicht träumen lassen. Schriftliche und Vermerke über mündliche Leserreaktionen füllen mehrere Ordner. Wir sehen davon ab, diese über einige wenige Ausnahmen hinaus darzustellen. Zum einen zur Vermeidung peinlicher Selbstbeweihräucherung, zum anderen aus Platzgründen. Nur so viel: Etwa 90 % war positiv, der Rest zornig bis angeekelt. Besonders blindwütig schäumend fielen einige schläfrig-holzbeinische Justizjuristen aus der Rolle, obwohl die Mehrheit sich nach außen strikte Ignoranz verordnet hatte. Wie nicht anders zu erwarten, gehören Rotarier, Lions, Freimaurer und andere Serviceclub- und Logenbrüder nicht zu unseren Jubelpersern; sie spieien ganz besonders Gift und Galle, wähten sich mißverstanden, leugneten die Repräsentanz der (vielen) schwarzen Schafe und griffen zu den altbekannten und abgedroschenen Methoden der Okkultisten (Ignorieren, Leugnen, Verleumden, Sabotieren, Desinformieren, Spießumdrehen und das übrige miese Repertoire der "charakterfesten Elite"). Daß es mit Uwe Mantik nun auch noch ein Sozi aus dem Lions-Club sein mußte, der zusammen mit dem Rotarier Dr. Klaus Brock die Verantwortung für den Korruptionsskandal im "Koordinierungsbüro für Wirtschaft in Lübeck" trägt und daß Frau Ministerpräsidentin Simonis den Staatssekretär Mantik feuern mußte, nachdem ihr unmittelbar nach der letzten Landtagswahl schon fünf Minister und ein Amtschef weggelaufen waren, zeigt einmal mehr, daß wir mit diesem Buch keinesfalls Verschwörungstheorien verbreiten oder "das Gras wachsen hören". Es sind keine Betriebsunfälle, es ist ein flächendeckendes System der Unterwanderung und der Aushöhlung von Staat, Verfassung und öffentlicher Moral.

Die provokante Umschlagsgestaltung war natürlich ein gefundenes Fressen nicht nur für Pseudopuritaner, sondern auch für andere Misepeter, die nur das Haar in der Suppe suchten, um sich künstlich zu erregen und die schamverletzte Stimme zu erheben. Bezüglich der "vögelnden Schweine" haben wir uns allerdings verschätzt. Daß zeitgeschichtlich hochbrisante Kunstwerke so schnell aus dem Bewußtsein des lesenden Publikums verschwinden, hatten wir nicht für möglich gehalten. Selbst vielen akademischen Zeitgeistvermessern war der Hintergrund entgangen oder entfallen. Deshalb kurz zur Aufklärung oder Gedächtnisauffrischung ein Auszug aus den Antrittsvorlesungen, die Herr Professor Dr. Georgios Gounalakis in den Jahren 1993 und 1994 in den Universitäten Frankfurt a.M. und Marburg gehalten hat (vgl. NJW 1995, 809ff):

"Der Karikaturist Rainer Hachfeld veröffentlichte in der Zeitschrift "konkret" in den Jahren 1980 und 1981 mehrere Karikaturen von Franz Josef Strauß als sich sexuell betätigendes Schwein. In der ersten Zeichnung kopuliert dieses Schwein mit einem Robe und Baret tragenden Schwein. Die Überschrift der Zeichnung, die einem Artikel beigelegt ist, in dem Strauß im Rahmen eines Interviews erklärt, er halte nichts von Prozessen gegen Karikaturisten, lautet: "Satire darf alles. Rainer Hachfeld auch?" Nachdem Strauß Strafantrag wegen Beleidigung gestellt hatte, veröffentlichte Hachfeld eine zweite Karikatur, die Strauß und die Justiz in Schweinegestalten bei unterschiedlicher sexueller Betätigung zeigt und den Begleittext trägt: "Welches ist nun die endgültig richtige Zeichnung, Herr Staatsanwalt?" Nach erneutem Strafantrag veröffentlichte Hachfeld eine dritte Zeichnung, der auszugsweise ein Brief Hachfelds an die "konkret"-Redaktion vorangestellt ist, worin dieser sich beschwert, immer neue Schweinchenbilder zeichnen zu müssen, da Strauß "keine Ruhe gebe" und immer wieder Strafanträge stelle."

Im weiteren stellt Herr Professor Gounalakis hochinteressante rechtsvergleichende Studien an, wobei er unter anderem die Barschel/Engholm/Badewannen-Montage des Satiremagazins "Titanic" ("Sehr komisch Herr Engholm!") ebenso heranzieht wie die legendäre Entscheidung

des US Supreme Court im Fall Falwell/Hustler; dort ging es um das "erste Mal" eines politisch tätigen Predigers, welches in betrunkenem Zustand während eines inzestuösen Stelldicheins mit seiner Mutter in einem Klosetthäuschen stattgefunden haben sollte, wobei sich die "Premiere" formal auf den Genuß des Edel-Wermuts "Campari" bezog. Der Supreme Court hat die Hustler-Parodie als freie Meinungsäußerung dem Schutz des First Amendment der amerikanischen Verfassung unterstellt. Das Bundesverfassungsgericht hat als Aussagekern der Hachfeldschen Karikaturen angesehen, Strauß mache sich die Justiz in anstößiger Weise seinen Zwecken zunutze, und empfinde an einer ihm willfährigen Justiz ein tierisches Vergnügen. Das darin aber die unendliche Wahrheit begründet war und keine primär beabsichtigte Ehrverletzung, wollten die Roben- und Baretträger in Karlsruhe nicht erkennen. Deshalb trägt der Eber bei uns eine Panzerknackermaske und es bleibt der Phantasie eines jeden Lesers vorbehalten, diese Individualisierungslücke auszufüllen.

Bedauerlich viele Druckfehler gaben ebenfalls Vorwand oder Anlaß, am unbestreitbar haarsträubenden und skandalösen Inhalt des Buches vorbei zu argumentieren. Insoweit bekennen wir uns schuldig.

Bücher müssen verstören, Ikonen stürzen, Tabus brechen! Darin hat sich für uns nichts geändert und wir haben jeden Hinweis, der geeignet war, diese Absicht fortzusetzen, dankend aufgenommen. Ein uns wohlgesonnener "hocheingeweihter" Leser bedankte sich vielmals für das ihm zugedachte Leseexemplar mit den Worten, es handele sich um eine "Zeitbombe". Wir haben diese Äußerung auf die vielen in der ersten Auflage nicht enthüllten Freimaurer und anderen Logenbrüder bezogen und auch insoweit "nachgebessert". In Großbritannien ist die Freimaurerei in den letzten Jahren zu einem beliebten Diskussionsgegenstand geworden. Die Jagt auf Freimaurer scheint dort allmählich zu einem ausgewachsenem Sport zu werden, ähnlich wie die Jagt auf Priester in Irland. Mit kaum verborgenem Frohlocken stürzen sich die Zeitungen auf jeden neuen "Freimaurerskandal", auf jede neue Behauptung "freimaurerischer Korruption". So heißt es jedenfalls bei Baigent und Leigh im Vorwort zu "Der Tempel und die Loge". Daß der KGB praktisch den gesamten britischen Geheimdienst nur über die Schiene der "Logenprotektion" unterwandert hatte, war dabei nur ein Grund von vielen zur öffentlichen Erregung über diese geschürzten Dunkelmänner mit Humanitäts-Swindel-Etikett.

Natürlich blieben deshalb die Verrisse nicht aus. Eine junge dynamische – offenbar Frauenfeindlichkeit witternde – Redakteurin aus Schwerin biss bitterböse zu. Der Verlag Gruner+Jahr zeigte menschliche Größe und ließ ohne große Diskussion eine umfangreiche Gegendarstellung zu. Amarettos Bürgermeister-Amts-Postille ließ extra einen langhaarigen Analphabeten aus den niedersächsischen Landeshauptstadt von der Leine. Dieser Pubertäts-Reporter entpuppte sich als Blender, der zwar ein Buch bis zum Ende durchblättern, dessen Inhalte aber nicht verstehen kann. Eine steile Karriere bei Springer, Burda oder Bauer (Leo Kirchs Imperium ist ja nun Gott sei Dank am zerbröseln) kann ihm vorausgesagt werden. Traurig ist es nur um Filzbeck, dieses vieltürmige, backsteinprächtige Zentrum mittelalterlichen Imperialismus'. Hochmut kommt vor den Fall. Die Pracht ist vergangen. Das hierarchische Denken in geistig-moralischer Ödheit hat dies einst blühende Gemeinwesen an den Rand des Abgrunds geführt. Die wichtigen politischen Entscheidungen werden nicht im Stadtparlament gefällt, sondern in den Clubs von Rotary, Lions oder in der Kaufmannschaft und sind dann von den gewählten Volksvertretern nicht mehr zu diskutieren, sondern gefälligst kommentarlos und ergeben abzusegnen. Vielleicht haben wir mit diesem Buch einen kleinen Beitrag zum Umdenken geleistet.

Seit dem Erscheinen der ersten Auflage sind verblichen: Oberstaatsanwalt a.D. Jürgen Hamsterbacke, Amtsrichterin a.D. Elisabeth Ballermann, Vorsitzender Richter am Landgericht Manfred Müller-Rot. Kurz vor Erscheinen des Buches verstarb Amtsrichter Schwarz aus Bad Schwallbach. Alle erreichten das gesetzliche Rentenalter nicht und drei

erlagen letztendlich dem Suff. Dem Krebs erlagen die Staatsanwältinnen Bratsch und Rocke-Rahm und zwar vor dem 50. Lebensjahr. Hätten sie alle Gelegenheit gehabt, ihren Beruf ohne Nazi-Ideologie und sonstige Verbiegungen auszuüben, würden sie heute noch unter und weilen. Da besteht nicht der geringste Zweifel.

1) Als er Siebzig war und war gebrechlich  
Drängte es den Lehrer doch nach Ruh.  
Denn die Güte war im Lande wieder einmal schwächlich  
Und die Bosheit nahm an Kräften wieder einmal zu.  
Und er gürtete den Schuh.

...

5) Doch der Mann in einer heitren Regung  
Fragte noch: "Hat er was rausgekriegt?"  
Sprach der Knabe: "Daß das weiche Wasser in Bewegung  
Mit der Zeit den mächtigen Stein besiegt.  
Du verstehst, das Harte unterliegt."  
(Bertold Brecht: Legende von der Entstehung des Buches  
Taoteking auf dem Weg des Laotse in die Emigration)

## **Vorwort**

Ursache für dieses Buch war der staatsterroristische Überfall auf den frühpensionierten technischen Fernmeldehauptsekretär Rainer Moll durch fünf Postbeamte, zwei Kripoleute und einen Staatsanwalt am 10. Mai 1990.

Auslöser für dieses Buch war die Honorarvorschußanforderung eines Münchener Rechtsanwalts in Höhe von 4.600,00 DM für die Anfertigung einer absolut aussichtslosen Menschenrechtsbeschwerde.

Als Rechtsanwalt Edwin Wolf, der Moll seit 1993 vertrat, von diesem Vorhaben erfuhr, mußte er seine gesamte Überzeugungskraft aufbieten, um Moll von diesem sinnlosen Schritt abzubringen. Erst die Idee, die Tausender dann doch eher in eine publizistische Aufarbeitung "seines Falles" zu investieren, ließ den Gedanken an den Europäischen Gerichtshof in Straßburg in den Hintergrund treten.

Später hätte Wolf sich unzählige Male in den Hintern beißen mögen, sich eine solche Sisyphusarbeit aufgehalst zu haben. Nun ist das Machwerk fertig. Der Schweiß und die Mühsal sind verflogen. Und wenn Moll heute auf der Straße die eine oder andere finstere Gestalt aus diesem Buch mit verhärmttem Gesicht und eingegrabenen Gastritisfalten vorbeihuschen sieht, den scheel verschlagenen Blick spontan abwendend, dann überkommt ihn ein ungeahntes Glücksgefühl. In solchen Momenten kann er alle psychischen und physischen Leiden eines schwer gebeutelten Justizopfers vergessen und sich in einer Reihe mit Alfred Dreyfuß und Eva Mariotti sehen.

Mehr konnte er nicht erreichen!

Mehr war nicht drin!

Keiner der hohen Herren bat ihn an den "runden Tisch"; keiner - außer seiner Mutter und seinem Rechtsanwalt (immerhin schon der achte, den er um Beistand gebeten hatte) - hörte ihm zu; keiner nahm zur Kenntnis, was tatsächlich geschehen und insbesondere - nicht zu leugnen - aktenkundig war.

Was blieb ihm anderes übrig, als den Herren vors Schienbein zu treten und ihnen an die Hose zu pinkeln?

Nichts!

So, das habt ihr nun davon! Ich kann auch anders!

Für Rechtsanwalt Wolf war das Verhalten der Justiz Moll gegenüber nur in Nuancen eines perversen Korpsgeistdenkens neu. Mit der Fiktion einer in der verfassungsmäßigen Ordnung tatsächlich nicht enthaltenen Staatsräson hatte er schon öfter unliebsame Bekanntschaft gemacht. Deshalb bot es sich an, den "Fall Rainer Moll" in einen größeren Zusammenhang zu stellen und dabei die Kontinuität des alltäglichen Justizverbrechens in Deutschland aufzuzeigen, die mit der Ausschaltung der von Otto von Bismarck so gehaßten Kreisrichter begann, die der Justiz in Deutschland von 1848 bis zur Reichsgründung 1871 ein liberales aufgeklärtes Gepräge gegeben hatten. Durch die Personalpolitik im Kaiserreich entstand der Typus von Justizjuristen, der als Reserveoffizier und Burschenschaftler zwar zumindest einen Schmiß an der Backe, aber sonst nicht viel im Kopfe hat, außer Staatsautorität, Kadavergehorsam und Biertrinken.

Es waren echte Lachnummern, diese hackenschlagenden Fatzkes. Und wer hat sie am besten durch den Kakao gezogen? Kurt natürlich! Kurt Tucholsky.

Wieder ist er in aller Munde; nicht erst nach dem Mörder-Soldaten-Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Tucholsky war in aller Munde wegen seiner bis heute unübertroffenen Kritik an den Weimarer Justizzuständen.

Wenn wir uns mit dem heutigen Stand der Geschichtsforschung die Frage stellen, wer den entscheidenden Beitrag zum Untergang der Weimarer Republik durch Förderung ihrer Feinde geleistet hat, so kommt weit vor Hugenberg und dem Großkapital der deutsche Richter. Wäre die deutsche Justiz von 1919 bis 1933 gegen die Nazis mit der gleichen Strenge und Entschiedenheit vorgegangen, wie gegen Kommunisten und andere Linke, hätte es, da sind sich die Autoren sicher, keine Machtergreifung, keine Reichskristallnacht, keinen Zweiten Weltkrieg und kein Auschwitz gegeben.

"Sie (d.h.: die NSDAP-Reichstagsabgeordneten) sind groß geworden, weil die deutsche Justiz, verführt durch Ihre vaterländischen Töne, objektiv zu Ihren Gunsten Dutzende Male das Recht gebeugt hat. Hätte das Münchener Volksgericht vom 1. April 1924 seine Pflicht getan, die geltenden Gesetze gegen Sie anzuwenden, dann wäre dem Deutschen Reichstag das beschämende Schauspiel ... erspart geblieben."

Wilhelm Hoegner, SPD-Abgeordneter, am 18.10.1931 im Reichstag

Das zeigte sich schon mit unüberbietbarer Deutlichkeit in den ersten zwei Jahren der Weimarer Republik, in denen für 314 Morde, verübt von Rechten an Linken, insgesamt nur 31

Jahre, 3 Monate und einmal lebenslängliche Festungshaft verhängt wurden, während für 13 vergleichbare Taten der Linken 8 Todesurteile gesprochen und 176 Jahre, 19 Monate Freiheitsstrafe geurteilt wurden. Für den Münchener Räteaufstand gab es ein vollstrecktes Todesurteil und 519 Jahre Gefängnis. Für den Kapp-Putsch wurde niemand zur Rechenschaft gezogen.

Kann man die Verkommenheit des Rechtsempfindens der deutschen Richter besser dokumentieren?

Nach wie vor "repräsentiert der Richterstand einen klassenmäßigen Ausschnitt aus dem Lande; er ist das Resultat einer Auswahl von Menschen, die nicht berechtigt sind, im Namen des Volkes Recht zu sprechen. Auch heute noch haben wir das Recht, bei einer Gesellschaftskritik den niedersten Typus einer Gruppe als deren Vertreter anzusehen, den die Gruppe gerade noch duldet..., den sie also im Gruppengeist (Korpsgeist) bejahend umfaßt." An diese Worte Tucholskys werden wir denken, wenn wir in den späteren Kapiteln zu den Amtsrichtern Geizig, Choleric-Bullerjahn, Meise, Wickelkind, Chomeni, Dr. Watschenpeter usw. gelangen.

Nun hat es allerdings in jedem Gemeinwesen seit Menschengedenken eine erkleckliche Anzahl von Charakterschweinen gegeben, die an die Macht streben. Nachdem die Weimarer Republik unter tatkräftiger Mithilfe einer machtbewußten Justiz zugrunde gerichtet worden war, und ein Großteil der Robenträger die Nazis an Menschenverachtung in den Schatten gestellt hatte, wurde der Hoffnungsschimmer des demokratischen Neuanfangs sogleich wieder verfinstert durch Typen wie Globke, Dreher, Oberländer, Filbinger, Gaul, C. von Jagow usw. Die Besten unseres Volkes waren von einer verbrecherischen Justiz liquidiert worden oder im KZ umgekommen oder auf allen Schlachtfeldern der Welt verblutet, so daß es kaum verwunderte, wenn die braunen Parvenüs sogleich nach dem Abzug der Befreier wieder über uns kamen, wie eine alttestamentarische Heuschreckenplage. Unter dieser Renazifizierung litt insbesondere die Justiz. Allerdings wurde es auch protestlos hingenommen, daß selbst die fanatischsten Rechtsprofessoren des Dritten Reichs nach dem Krieg in Amt und Würden übernommen wurden und ihnen später noch dicke Festschriften und wahrheitswidrige Nachrufe gewidmet wurden (Dr. E. Schneider).

Dabei hätte die Bundesrepublik mit einer Auswechslung des ganzen Rechtes und des gesamten Richterstandes beginnen müssen, deren Unsittlichkeit und Gewissensverkrüppelung die Bilanz des NS-Staates mit einer Endgültigkeit ohne Parallele in der Geschichte an den Tag brachte, da sie ihn beide ebenso ermöglicht wie ihm gedient haben. Es war ein Richterstand von solcher menschlicher Niedrigkeit, daß er das Kriechen vor gesetzloser Staatsmacht der problemlosen Möglichkeit eines Berufswechsel vorgezogen hat (Prof. U. Sonnemann).

Deshalb handelt dieses Buch auch von den Exzessen menschlicher Feigheit in der Justiz und von einer vorkonstitutionellen Geisteshaltung die von der Gleichheit aller Menschen gemäß der Verfassung nichts wissen will.

“In seinen Abschiedsworten erinnerte Klein an die “furchtbaren NS-Juristen - und wie es etlichen gelungen sei, sich nach dem Krieg “mit legalen und illegalen Tricks” wieder einen Platz in der bundesdeutschen Justiz zu verschaffen. “In den Akten brennt es noch heiß”, sagte er und fügte hinzu: “Die Haare stehen einem zu Berge, wenn man liest, wer sie waren und was sie wurden.” Wenn er das geahnt hätte, so das Bekenntnis des Staatsanwalts im (Un)ruhestand, “wär ich wohl nicht zur Justiz gegangen.”  
 (“Staatsanwalt mit Anliegen - Auschwitz-Ankläger Hans Eberhard Klein geht in Ruhestand” in: FRANKFURTER RUNDSCHAU v. 1.8.1998)

Die neuen braunen Nester waren Legion, kaum einer traute sich an sie heran, weil ihr langer Arm weit reichte und einige Organisationen wiesen durchaus geheimbündlerische Tendenzen auf, wobei wir nicht nur an ODESSA oder HIAG denken, sondern auch den Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten, sowie die Akademie für Führungskräfte, mit zwei SS-Generälen an der Spitze.

Das Trauma des Zusammenbruchs gebar den Ewiggestrigen eine neue Vision; ihr Motto wurde:

“Nie davon sprechen, immer daran denken!”

Ihre Ideologie ist mehrschichtig; vordergründig in den Grenzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung und aktiv am parlamentarischen System teilnehmend. Mental und hintergründig eingeschworen auf Führerprinzip, Herrenmenschenmythologie und Staatsautorität im Sinne des Primats der Macht über das Natur- und Menschenrecht. Man ist zu feige, sich offen zu seinen Prinzipien zu bekennen, hat als Beamter oder Richter sogar das Grundgesetz beschworen, bedient sich einer Andeutungssprache mafioser Verschleierungen und läßt nur im handverlesen privaten Kreis keinen Zweifel daran, daß der Zweite Weltkrieg hätte gewonnen werden müssen, daß die Widerstandskämpfer Verbrecher waren und viele Nazigreuel nur böse jüdisch-bolschewistische Erfindungen seien.

In keiner der drei öffentlichen Gewalten hat sich der Nazismus nach dem Zusammenbruch so penetrant festgesetzt wie in der Justiz. Das hat insbesondere folgende Gründe:

1.

Die braunen Justizseilschaften waren an der inneren Front (insbesondere am Volksgerichtshof und den Sondergerichten) im Luftschutzbunker mit dem Leben davongekommen.

2.

Teilweise konnten die Westalliierten - insbesondere nach Beginn des kalten Krieges - bezüglich der begangenen Justizverbrechen eingenebelt werden und im übrigen waren integere und unbefleckte Juristen absolute Mangelware.

3.

Für den Persilschein der Entnazifizierungsspruchkörper nahm man es mit der Wahrheit nicht so genau und Entlastungszeugen mit schlechtem Gedächtnis fanden sich leicht.

4.

Die wieder Untergeschlüpften genossen Unabsetzbarkeit und waren weder auf parlamentarischen Machterhalt, noch auf wohlwollende Vorgesetzte aus der Exekutive angewiesen.

5.

Der juristische Berufsnachwuchs wurde sogleich über Ausbildung und Examen gesteuert, so daß aus dieser Richtung Aufdeckung bzw. sogar Verfolgung nicht zu befürchten war.

6.

Bezüglich der These von der Rechtsnachfolge zwischen Reich und Bundesrepublik, die im wesentlichen nur den Beamten und Richtern zugute kam, wurde das Bundesverfassungsgericht durch einen bürokratischen Staatsstreich auch belasteter BGH-Richter an die Wand gedrückt.

Die Verfasser gehören nicht zu den Schuldsüchtigen, die “ein wenig braunem Staub nachjagen, als handele es sich um Goldkörner” (Ernst Jünger); dafür haben wir aber “die Gnade der späten Geburt”. Die deutsche Schande ist das eine und der berechtigte Wunsch “ein ganz normales deutsches Volks zu sein”, ist das andere. Unbestreitbar gehört jedoch zur nationalen Vergangenheitsbewältigung, den ungeheuerlichen Verbrechen, die im Namen des deutschen Volkes von den Nazis verübt wurden, ohne jede Beschönigung ins Gesicht zu sehen, auch die “zweite Schuld” der Vertuschung und Bagatellisierung zu erkennen und zu brandmarken. Letztlich legt uns der dunkelste Abschnitt deutscher Geschichte auf, eine Wiederholung mit all unseren Kräften zu verhindern. Das Thema dieses Buches macht es erforderlich, das illegale Fortbestehen nationalsozialistischer Ideen in der Justiz ebenso aufzuzeigen, wie die faktische Auflösung der verfassungsrechtlich unabänderlich garantierten Gewaltenteilung, die nicht nur den Rechtsstaat untergräbt, sondern auch das Wiederaufleben faschistischer Tendenzen in anderen staatlichen und gesellschaftlichen Bereichen zu befördern geeignet ist.

So ist es denn auch kein Wunder, was in Kontinuität des Volksgerichtshofs in Nürnberg mit den “Haftbefehlen vom Abreißblock” geschah. In nur wenigen Stunden wurden 1981 über 140 Haftbefehle u. a. gegen friedlich demonstrierende Jugendliche erlassen, wobei unter anderem präsenste Beweismittel nicht erforscht wurden. Die Haftbefehle wurden vollstreckt. Zu den inhaltlich begründeten Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung erklärte einer dieser Hau-Ruck-Richter gegenüber der Presse, “wegen dieser Anzeigen mache er sich nicht in die Hose”.

“Ich werde nicht müde werden, weiterhin gegen die Infektion der deutschen Justiz durch Altnazis und die Gefahr des Wiederauflebens nationalsozialistischer Ideen aufgrund des illegalen Fortbestehens des Dritten Reiches zu kämpfen!”

Rechtsanwalt Rolf Bossi, CSU

Erstaunlich ist allerdings, mit welcher Engelsgeduld der deutsche Michel solche offenkundigen Rechtsbrüche über sich ergehen läßt. Das Unbehagen hat dagegen bereits höchste Kreise erreicht und der Bundesjustizminister Schmidt-Jortzig, im Privatberuf Rechtsprofessor und Nebenerwerbsrichter, hat den Zustand der Justiz öffentlich als “wirklich beklagenswert” bezeichnet und festgestellt, daß sie in einigen Bundesländern nicht mehr

handlungsfähig sei. Auch wenn Schmidt-Jortzig dies in erster Linie auf die unzureichende Arbeitsbewältigung bezog, wissen Insider längst, daß auch die Qualität “zum Heulen ist”.

In Belgien dagegen gehen die Bürger nicht so sanftmütig mit ihrer Justiz um. Dort schließt sich auch die Feuerwehr den Demonstrationen gegen eine korrupt-mafiose Allianz von Justiz und Regierung an und versucht jedenfalls symbolisch eine Reinigung der Justizpaläste durch Löschwasser aus C-Rohren; in Schleswig-Holstein sind solche Maßnahmen seit dem Abzug der Briten überfällig. Hier gibt es leider keine Großkundgebungen und die wenigen Felsen in der Brandung der Verkommenheit gleichen allmählich den Bremer Stadtmusikanten, die aus Angst vor der Notschlachtung innerlich emigrieren und mehr soziale Hygiene als Widerstand praktizieren. Deshalb würde die schleswig-holsteinische Justiz jeder Bananenrepublik zur “Ehre” gereichen. Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt sind grundsätzlich straffrei. Politische Würdenträger dürfen ihre Mitarbeiterinnen vergewaltigen und Mandantengelder veruntreuen, ohne bestraft zu werden oder auch nur die Anwaltszulassung zu verlieren. Dafür werden solche Personen aber von der Staatsanwaltschaft gewarnt, wenn eine Durchsuchung bevorsteht. Wer innerhalb der “Rechtspflege” davor nicht die Augen verschließt, wird unglaublichen kollektiven Mobbingaktionen ausgesetzt, gegen die auch sozialdemokratische Regierungen seit nunmehr zehn Jahren nicht einschreiten.

Dieses nun seit über 100 Jahren währende Jammertal hat sich bis in höchste Kreise herumgesprochen. Als im Jahre des Herrn 1996 einige Bundestagsabgeordnete der CSU danach trachteten, den Gotteslästerungsparagraphen wieder in das Strafgesetzbuch einzuführen, befragte ein Reporter der Satirerubrik eines bekannten Hamburger Nachrichtenmagazins den Allmächtigen, warum man ihn - den großen Meister - nicht durch irdisches Recht schützen solle und ob er dies den deutschen Richtern denn nicht zutraue. Der Schöpfer des Himmels und der Erde wandte sich ab und weinte bitterlich; als er sich wieder gefaßt hatte, verkündete er jenseits der Weisheit von 10 Konzilien und 100 Päpsten:

“Sie (die deutschen Richter) taumeln vom Rauschtrank und wanken beim Schauen und schwanken beim Richten. Einer Vogelscheuche im Gurkenfeld gleichen sie. Ich bin es müde, sie zu ertragen.”

Dazu korrespondiert die von Björn Engholm vor dem zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur sogenannten Barschelaffäre getroffene Feststellung, das von ihm ehemals regierte Land sei “ein einziger großer verhunzter und verkrusteter Schweinestall zwischen Nord- und Ostsee.” Bestimmt wird das Klima in diesem Bundesland von Randexistenzen und getriebenen Gestalten, die das eine tun sollten, aber das andere geschehen lassen, in denen sich Begierde und Egoismus gegen alle Vernunft durchsetzen und Gesetze nichts anderes sind als “tote Buchstaben” auf dem traurig berühmten “Fetzen Papier”.

Das Sagen haben Heuchler und Psychopaten, belastet mit allen Formenkreisen der Schizophrenie, die von ihren “Untertanen” gebetsmühlenartig Wahrhaftigkeit, Nachgiebigkeit, Reue und Scham einfordern, während sie sich selbst mit exquisiter Raffgier jenseits aller Gesetze schamlos bereichern. Diese Mißstände erkannte auch der erste sozialdemokratische Generalstaatsanwalt nach Barschels “Badeunfall” in Genf, als er nicht nur in Niedersachsen, sondern auch in Schleswig-Holstein einen “ungesetzlichen Wildwuchs” ausmachte. Kurzfristig erlag er jedoch einer intensiven Gehirnwäsche durch die Mitarbeiter seiner Behörde und danach begnügte er sich mit pressewirksamen Auftritten und ausgedehnten Vortragsreisen. Alle Hoffnungen ruhen nun auf dem neuen Justizminister, der angekündigt hat, dem Parteienschacher ein Ende zu setzen und in der Justiz eine “gerade



Furche“ zu ziehen. Ob er dieses Ziel mit Wochenendseminaren in der Gustav-Radbruch-Stiftung erreichen wird, dürfte zweifelhaft sein; dort sollen schleswig-holsteinische Richter therapiert werden, um endlich von ihrer Manie zum Rechtsbruch geheilt zu werden.

Erfolg sei dem amtierenden Justizminister von ganzem Herzen gewünscht und auch deshalb soll hier der Deckel auf der Büchse der Pandora der schleswig-holsteinischen Justiz nur ein klein wenig gelüftet werden; denn die vollständige Freisetzung ihres Inhalts würde die Republik zumindest in ihren Grundfesten erschüttern. Deswegen hier und jetzt nur einige Plaudereien aus dem Nähkästchen zwanzigjähriger Rechtsanwältstätigkeit in dieser nebligen Sumpflandschaft.

Justizkritische Schriften sind keine Seltenheit; allerdings beschäftigen sich die meisten entweder nur mit der Vergangenheit oder nur mit relativ abstrakten Problemen insbesondere aus Entscheidungen der Bundes- und Obergerichte. Damit hat der Bürger kaum etwas zu tun, zumal seine Verfassungsbeschwerden ohnehin im Zweifel nicht angenommen werden. Der Alltag vor den Amts- und Landgerichten prägt die Rechtskultur, wenn man “von so etwas” heute überhaupt noch reden kann. Die Spruchstätigkeit der Instanzgerichte zeigt, was sich wirklich abspielt (Dr. E. Schneider). Diese Lücke will dieses Buch schließen helfen.

Als Rechtsanwalt Wolf vor einigen Jahren mit einer Redakteurin der “Filzbecker Nachrichten” über den Standardschnack der hiesigen Staatsanwälte

#### “Charakter oder Karriere”

diskutierte, plauderte sie aus ihrer langjährigen Erfahrung als Kommunalreporterin. Jeder auch nur halbwegs fortschrittlich denkende Jurist aus Filzbeck, mit dem sie in den letzten Jahren über die ortsansässige Justiz gesprochen habe, sei fest entschlossen gewesen, ein Buch über diesen Saustall zu schreiben, wenn er denn endlich die nötige Zeit dazu finden könne. Konkrete Taten sind diesen Ankündigungen bis heute nicht gefolgt. Verflüchtigen sich die Ideale? Liegt es an Altersweisheit, Kapitulation oder Korruption?

Außer der Offenbarung eines meineidigen Rechtsanwalts gibt es nur eine brauchbare Veröffentlichung, welche die Justizmißstände in Filzbeck und Schleswig-Holstein entblößt. Bezeichnend für das Berufsethos der Filzbecker Justizjuristen waren die Reaktionen auf diese “Entblößung”, die unbestritten auf korrekten Tatsachengrundlagen geschrieben worden war. Ein Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer entblödete sich nicht, in einer Rede anlässlich des 100-jährigen Jubiläums des Landgerichts Filzbeck zu verbreiten:

“Unerfreulich und nur am Rande zu erwähnen, das Buch eines Filzbecker Rechtsanwalts, bezeichnet als “Entblößte Justiz” voller Bosheit. Es wäre besser nicht geschrieben.”

Wichtiger war diesem Kammerfuzzi, daß die Filzbecker Anwaltschaft “sich immer bemüht habe, zur Richterschaft ein gutes Verhältnis zu finden”.

Obwohl die überwiegende Anzahl der Filzbecker Juden in Konzentrations- bzw. Vernichtungslagern ihr Leben gelassen haben, ging die Version dieses Festredners dahin, daß “wegen ihrer Abstammung eine Reihe von Kollegen aus dem Beruf ausscheiden mußten, um sich außerhalb Deutschlands eine neue Wirkungsstätte zu suchen.”

Im Gedenken an 6 Millionen ermordeter Juden war es ein ungeheuerlicher Euphemismus, drei in das rettende Ausland vertriebene Anwaltskollegen hervorzuheben, die – so ganz nebenher – ihre gesamte wirtschaftliche Existenz zurücklassen mußten. Seine eigene “braune” Biographie verschwieg der Kammerfuzzi schamvoll; gehörte der doch zur “alten Garde” (47 Filzbecker Parteigenossen der ersten Stunde). Schon anlässlich der Hitler-Rede in Eutin am 9.5.1926 stellte der SA-Sturm 2/162 unter seinem Kommando den Saalschutz. Selbstverständlich war er auch an der schwersten Saalschlacht in den “Zentralhallen” am 11.5.1928 an vorderster Front beteiligt. Seine dabei erlittene erhebliche Kopfverletzung prädestinierte ihn später für den Juristenberuf, und im November 1932 zog er dann auch noch für die NSDAP in die Filzbecker Stadtvertretung ein.

Auch und insbesondere zeigt der Umgang der Nachkriegsjustiz mit dem Schicksal der Juden und der Justizopfer unübersehbare faschistische Tendenzen.

Noch einige Worte zur Darstellung:

Wer Hofberichterstattung oder ein Opus staatstragender Konsistenz erwartet, sollte das Buch lieber gleich wieder aus der Hand legen. Es ist eine Abrechnung mit der Justiz und nicht mit dem einzelnen Juristen; dabei auch noch boshaft und oft sogar gemein; mit anderen Worten: es ist den menschlichen Qualitäten der in diesem Buch mehrheitlich beschriebenen Juristen angemessen. Obszönitäten bleiben nicht aus. Dafür ist es auf der anderen Seite aber nicht “geschniegelt und gebügelt”; dafür fehlte bei der Fülle des aufzuarbeitenden Aktenmaterials einfach die Zeit. Es ist eine Kampfschrift; in gewisser Weise ein Pamphlet. Streckenweise mag der Leser den Eindruck gewinnen, die Verfasser stellen bloß, um offene Rechnungen zu begleichen. Darum geht es ihnen nicht, oder nur unbewußt. Die in diesem Buch notwendig desavouierten Justizkriminellen sind Rechtsanwalt Wolf aufgrund ihrer menschlichen Niedrigkeit gleichgültig.

Die Darstellung komplexer Rechtsfälle für den Nichtjuristen birgt erhebliche Schwierigkeiten. Dabei gelegentlich unvermeidbare Gratwanderungen im Grenzbereich zwischen Fachchinesisch und Alltagssprache wurden um der Sache willen in Kauf genommen. Ein Großteil interessanter Fälle mußte wegen unüberwindlicher Darstellungsprobleme aussortiert werden, um das Buch für Nichtjuristen attraktiv und lesbar zu gestalten. Voltair meinte, ein tüchtiger Koch könne aus der zähesten Schuhsohle ein schmackhaftes Gericht bereiten. Gibt es für diesen Versuch eine undankbarere Materie als die Juristerei, wenn es nicht gerade um Mord oder andere Kapitalverbrechen in spektakulären Schwurgerichtsprozessen geht? Kaum! Das Alltagsgeschäft der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte ist meist staubtrocken - was auf die Ausdrucksweise durchschlägt - und die wenigen amüsanten Lichtblicke bestehen in kaum vermittelbarer Situationskomik, die sich dann auch oft nur dem Eingeweihten erschließt. Die Juristenausdrucksweise ist keine Prosa, nicht einmal schlechte. Wer zwanzig Jahre lang Schriftsätze in Zivilsachen und die eine oder andere Schutzschrift für Beschuldigte gefertigt hat, ist einer Stilrichtung erlegen, die nörgelt und belehrt; aber keine literarischen Höhenflüge aufkommen läßt. Die Polemik ist durchweg platt und Witz wird von den meist humorlosen Rechtsanwendern als nicht seriös empfunden. Gleichwohl hoffen die Autoren, daß die humoristischen Einlagen die schlüpfrigen zumindest quantitativ überwiegen, auch wenn einiges jenseits aller political correctness liegt.

Personen- und Ortsnamen sind - mit Ausnahme zeitgeschichtlicher Personen - anonymisiert. Die juristisch relevanten Fakten sind allesamt authentisch und nur in unwesentlichen Rahmenbereichen romanhaft abgerundet oder satirisch überzeichnet.

Als es um die Auswahl aus verschiedenen, unter anderem im Börsenblatt des deutschen Buchhandels vorgemerakter Titel ging, war es für den Verfasser verblüffend, mit welcher spontanen schlafwandlerischen Sicherheit sein alter Weggefährte Joshua Jäger mit Nachdruck zur "Rechtsbeugermafia" riet. Er mußte es wissen, hatte er diesen Saustall doch jahrelang an vorderster Front von innen unter anderem als Oberstaatsanwalt "beschnuppern" dürfen.

Gewidmet ist dieses Buch allen Opfern der Justiz und staatlicher Willkür von der altrömischen Proskription über die Hexenverfolgung, von den Angeklagten vor dem Volksgerichtshof über die Opfer des Stalinismus bis hin zu den alltäglichen Adressaten des üblichen bundesdeutschen Rechtsbruchs. Rufen wir uns in Erinnerung, was Cicero, einer der Größten unseres Berufsstandes, in seiner ersten Rede gegen Catilina seinen Mitbürgern vorhielt:

"Es lebte, ja es lebte einmal in unserem Staate eine Tugend in der Art, daß entschlossene Männer einen gefährlichen Mitbürger mit härteren Strafen im Zaume hielten als den erbittertsten äußeren Feind."

Nach wie vor ist es unsere erste Pflicht, die Lumpen aus den eigenen Reihen zu verfolgen!

Es sei allen "Freunden" gedankt, die es beharrlich und listenreich versucht haben, die Fertigstellung und Veröffentlichung dieses Buches mit einer Vielzahl kleiner fieser Tricks zu verhindern. Letzlich haben sie die Autoren immer nur - insbesondere in Phasen erlahmender Dynamik - bestärkt, das Vorhaben zu Ende zu führen.

Die deutsche Geschichte ist eine Geschichte des versäumten Widerstandes....  
Man kann ihn nicht verordnen....  
Deshalb muß ich von mir reden, von meiner Erfahrung, von meinen Hoffnungen und Enttäuschungen und von Einsichten, denen ich nicht mehr ausweichen kann.

Günter Grass

## Die langen Schatten

Theodor Heuss hielt im November 1952 die Ansprache anlässlich der Weihe des Gedenksteins auf dem Boden des ehemaligen Konzentrationslagers bei Bergen-Belsen:

“Wir Deutschen müssen lernen, tapfer zu sein gegenüber der Wahrheit, zumal auf einem Boden, der von den Exzessen menschlicher Feigheit gedüngt und verwüstet wurde ....

Wer hier als Deutscher spricht, muß sich die innere Freiheit zutrauen, die volle Grausamkeit der Verbrechen, die hier von Deutschen begangen wurden, zu erkennen. Wer sie beschönigen oder bagatellisieren wollte oder gar mit der Berufung auf den irregegangenen Gebrauch der sogenannten ‘Staatsräson’ begründen wollte, der würde nur frech sein.”

Bergen-Belsen ist überall in der Republik und in Schleswig-Holstein ganz besonders.

Als der erste Bundespräsident der Republik diese Rede hielt, war in Schleswig-Holstein die Renazifizierung der Justiz bereits abgeschlossen. Die Renazifizierung betraf auch alle anderen Bereiche des öffentlichen Lebens und war auf fruchtbaren Boden gefallen. Immerhin hatte die Provinz vor der Machtergreifung im Reich das zweitbeste Wahlergebnis für die NSDAP erbracht und im Nordosten dieser Provinz gab es eine Stadt, die es auf sage und schreibe 70 % Naziwähler brachte.

Weitere 40 Jahre dauerte es, bis den Opfern der nationalsozialistischen Terrorjustiz ein Mahnmal vor dem Oberlandesgericht in Swinemünde gesetzt wurde, und auch dieses Vorhaben mußte gegen erheblichen Widerstand durchgesetzt werden.

Auch bedurfte es heftiger politischer Kämpfe und eines gesetzgeberischen Machtwortes, um die Archive zu öffnen, damit Historiker und Juristen endlich knapp 45 Jahre nach dem Zusammenbruch damit beginnen konnten, das übelste Kapitel deutscher Geschichte und deutscher “Rechtspflege” aufzudecken. Was danach bisher an den Tag kam, ist insbesondere unter dem Aspekt der personellen Kontinuitäten erschreckend.

Die Tabuisierung hat allerdings kein Ende. Noch heute ist die große Mehrheit des schleswig-holsteinischen Justizjuristen zu feige und zu verkrustet, um den Mantel des Schweigens von allen Justizverbrechen vor und nach 1945 fortzureißen, um endlich einen Neuanfang im Sinne einer humanen verfassungsgemäßen Rechtspflege einzuleiten.

Auch in anderen Bereichen des öffentlichen Lebens begann diese Provinz mit schwersten Hypotheken. So waren z. B. nach dem politischen Rückzug der Briten von den 12 höchsten Polizeioffizieren des Landes sage und schreibe 7 SS-Leute!

Filzbeck nahm dagegen eine gewisse Sonderrolle ein, auch wenn es nach 1933 selbstverständlich gleichgeschaltet worden war und die braunen Parvenüs sich auch dort breitgemacht hatten. Aufgrund seiner geschichtlichen Sonderentwicklung hatte sich in Filzbeck ein anderer Menschenschlag herausgebildet, der sich merklich von der übrigen Bevölkerung im Land unterschied, die Jahrhunderte die Fürstenknute zu spüren bekommen hatte.

Filzbeck zahlte auch den größten Blutzoll an Roland Freisler und seine Justizverbrecher.

Dessen ungeachtet wurden nach dem Krieg viele schwer belastete Nazijuristen am Amts- und am Landgericht Filzbeck wieder eingestellt. Die alten Seilschaften funktionierten wie zu

Zeiten des verrückten Österreichers. Den Vogel schossen Claudius von Hagen und Helmfried Reineke ab, die von den Briten mit guten Gründen aus dem Dienst gejagt worden waren. Von Hagen war u. a. als Blutrichter am Sondergericht in Sprottenhausen tätig, welches in zwei Spruchkörpern für ca. 170 Todesurteile verantwortlich war. Beide wurden nach dem Krieg Präsidenten und Vizepräsidenten des Landgerichts in Filzbeck und bekleideten damit zwei der vier höchsten Positionen in der dortigen Justiz.

Aus Filzbeck stammte auch ein späterer Landesjustizminister, der als Marinerichter schlimm gewütet hatte und kaum eine Exekution ausließ. All dies focht ihn später nicht an, und er durfte sich des uneingeschränkten Schutzes seiner Freunde aus CDU und Rotary gewiß sein. Seine Rechtfertigungsversuche entsprachen den Ausflüchten des allseits bekannten baden-württembergischen Ministerpräsidenten. Zur Krönung seiner politischen Karriere erhielt er dann auch noch den höchsten Orden mit dem bedeutungsschwangeren Namen "für gute Taten und höchste Verdienste".

Damals gab es noch kernige Sozialdemokraten, die vor der Zeremonie aus Protest das Stadtparlament verließen.

Rechtsanwalt Wolf, der uns in den nachfolgenden Kapiteln gelegentlich begegnen wird, hatte in Filzbeck die Heinrich-Heine-Oberrealschule besucht. Im Gegensatz zu dem noch aus der Reformationszeit stammenden humanistischen Gymnasium war die Heinrich-Heine-Oberrealschule seit altersher einem liberalen Geist verpflichtet. Trotz aller Bürgerlichkeit wurde es zum Beispiel in der Weimarer Republik hingenommen, daß Zöglinge in den blauen Uniformhemden der sozialistischen Jugendbewegung zur Schule kamen und in der Oberstufe durften sie ihre Jahresarbeiten über August Bebel schreiben. Welche Spuren der Nationalsozialismus aber auch an dieser Anstalt hinterlassen hatte, war unübersehbar. Auch wenn Rechtsanwalt Wolf noch heute das hohe Lied auf diese Schule singt, soll nicht verheimlicht werden, daß ein Mathematik unterrichtender Oberstudienrat in Dänemark in Abwesenheit zum Tode verurteilt worden war, weil ihm nachgewiesen werden konnte, im Zusammenwirken mit der Gestapo einen dänischen Widerstandskämpfer ermordet zu haben. Weiterhin soll nicht verschwiegen werden, daß ein Chemielehrer noch Mitte der 60er Jahre vor versammelter Klasse wörtlich äußerte:

“Es sind keine 6 Millionen und auch keine 4,7 Millionen Juden umgebracht worden, sondern höchstens 100.000 und der Nürnberger Prozeß war das weitaus größere Verbrechen.”

Was Schleswig-Holstein anbetrifft, hat Hitler das Volk weder verführt, noch vergewaltigt. Er faßte vielmehr zusammen, was ohne ihn entwickelt und zur Reife gediehen war, und bündelte es zu der spezifisch deutschen Form des Faschismus.

“Wir bauen das Reich”, S. 137

Auf der anderen Seite muß berichtet werden, daß der die O I c 1967 zum Abitur führende Lehrer zwar das goldene Parteiabzeichen besessen hatte, wofür die Sowjets ihn bis 1953 im Straflager festgehalten hatten. Gleichwohl war er eine Seele von Mensch und - wie die meisten anderen Lehrer auch - ein leidenschaftlicher Pädagoge.

“Ich bin nicht im entferntesten bereit, Pater peccavi zu sagen ... denn 1933/34 sah die Sache ganz anders aus als dann später und heute, es war gar keine Schande, dem damals durchaus legal gebildeten Staat auf sein Ersuchen hin seine Potenzen zur Verfügung zu stellen ... Auch heute bin ich der Meinung, daß der Nationalsozialismus ein echter und tief angelegter

Versuch war, das wankende Abendland zu retten. Daß dann ungeeignete und kriminelle Elemente das Übergewicht bekamen, ist nicht meine Schuld und war nicht ohne weiteres vorauszusehen.”

Gottfried Benn, einer der bedeutendsten Lyriker des 20. Jahrhunderts in einem Brief vom 6.4.1949

“Was sich alte Hitlergegner, gebildete und geschmackvolle Bürger, selbst gläubige Christen oder Marxisten, in den mittleren und späteren dreißiger Jahren angesichts von Hitlers Wundertaten fragten – fragen mußten -, war: Könnte es sein, daß meine eigenen Maßstäbe falsch sind? Stimmt vielleicht alles nicht, was ich gelernt und woran ich geglaubt habe? Bin ich nicht durch das, was hier vor meinen Augen geschieht, widerlegt?”

Sebastian Haffner, der 1938 mit seiner jüdischen Freundin Deutschland verließ in  
“Anmerkungen zu Hitler”

“Die Spuren Hitlerischen Tuns und Denkens finden sich tief eingegraben in den verschiedensten materiellen und geistigen Bereichen und nicht nur in einem einzigen Lande: Neonazismus und Neofaschismus, die alle Gesellschaftsstrukturen durchdringende Neigung zu diktatorischen Praktiken, die Mißachtung der Freiheit, Geringschätzung und Verhöhnung der Menschenrechte, die Verdrängung des Rechts zugunsten der Verherrlichung der Gewaltanwendung und deren Erprobung an Schwächeren und schutzlosen Minderheiten, die Arrogierung der Macht zum Zwecke der Beherrschung der politischen Szene, das sind furchterregende Anzeichen jenes Ungeistes eines Adolf Hitler.”

Aus der Vorbemerkung der 1973 erschienenen Neuauflage von Hermann Rauschning:  
“Gespräche mit Hitler”

“Ohne die dreistelligen Millionen-Reichsmark-Beträge aus England und den USA wäre Hitler nie an die Macht gekommen. Zur Befriedigung der Wünsche seiner ausländischen Geldgeber und Steigbügelhalter verriet er zuerst den Nationalsozialismus, dann seine SA-Kameraden und zuletzt das ganze deutsche Volk.”

Edwin Wolf

Allerdings herrschte auch bei jüngeren Lehrern teilweise eine konservative bzw. sogar restaurative Grundeinstellung vor. Wolf denkt noch heute an die vielfältigen Dispute mit seinem Geschichtslehrer, die jedoch immer in einer Atmosphäre gegenseitiger Achtung geführt wurden.

Diese Atmosphäre hat Wolf in seiner Rechtsanwaltschaftigkeit seit 1977 weitgehend vermissen müssen.

## **Volksgenossen, Rassenschande und der Zusammenbruch der Justiz**

Kritik an der Justiz wird häufig allein schon deshalb ignoriert oder nicht ernst genommen, weil man den Kritiker abqualifiziert, ohne sich seine Argumente anzuhören. Dabei finden vorzugsweise Ressentiments wie "linksextrem" oder "Altachtundsechziger" Verwendung.

Oft setzt die Ehrabschneiderei bereits im Vorfeld bei angeblich unzureichender Qualifikation oder Unerfahrenheit an.

Über solche Anwürfe erhaben war der 1981 verstorbene Rechtsanwalt Dr. Richard Utis, von 1956 bis 1964 Meister vom Stuhl der zweitältesten Filzbecker Freimaurerloge "Zum rechtwinkligen Globus", der als junger Reserveleutnant noch den I. Weltkrieg miterlebt hat und später als konservativer Jurist und Interessenvertreter u.a. des Haus- und Grundbesitzervereins über jeden Zweifel der Linkslastigkeit oder des Revoluzzertums erhaben war. Aber auch sein Urteil über die Justiz in Filzbeck fiel vernichtend aus. 1975 erschien sein leider zu wenig beachtetes - oder totgeschwiegenes? - Buch "Entblötte Justiz - Aufzeichnungen eines Rechtsanwaltes". Daraus verdienen diverse Fundstücke Beachtung, wobei wir - Ausdruck seiner konservativen Geisteshaltung - Begriffe wie "Volksgenossen" und "Rassenschande" seiner vom 2. und 3. Reich mitgeprägten Biographie zugute halten.

Bereits im Vorwort heißt es:

"Ich habe nicht mein eigenes Nest beschmutzt, ich habe höchstens eine Mistforke betätigt... Kann ich etwas dafür, daß etwas faul ist im Reiche der Justitia ..."

Die 138 Seiten des Buches sind in Tagebuchform gegliedert und zwar vom 06.04.1958 bis 01.08.1973 und enden mit dem Nachwort über die Vollendung des Zusammenbruchs der Justiz.

Unter dem 06.04.1958 wird ein damals noch vorhandener Zusammenhalt innerhalb der Anwaltschaft beschrieben. Die Anwälte boykottierten seinerzeit die Feier zur Einweihung des Gerichtsgebäudes, weil im Strafkammersaal die Staatsanwälte höher sitzen sollten, als die Rechtsanwälte. Daß der Rechtsanwalt neben Gericht und Staatsanwaltschaft gleichberechtigtes Organ der Rechtspflege ist, was der Bundesgerichtshof 1980 entschieden und das Bundesverfassungsgericht 1983 bestätigt hat, hat sich allerdings bis heute nur sehr vereinzelt in der Justiz herumgesprochen.

Unter dem 12.06.1958 berichtet Dr. Utis von dem Amtsgerichtsrat Nörgelmeier, der fast an jedem Terminstage mit mindestens einem Anwalt Differenzen bössartiger Natur hat; er verträgt keinen Widerspruch, fühlt sich, sobald er hinter dem Richtertisch sitzt, wie ein gottähnliches Wesen...

Auf Seite 28 werden die häßlichen Eigenschaften des schlechten Richters aufgezeigt: Er ist träge, uninteressiert, gleichgültig, unbeherrscht, ungepflegt und kleinbürgerlich, anmaßend, laut polternd, mit wenig Sach- und Rechtskenntnis ausgestattet, ungeduldig, unaufrichtig, unpraktisch, lebens- und wirklichkeitsfremd, er empfindet die Berufsausübung als störend und sehnt sich dem Tag der (vorzeitigen) Pensionierung entgegen.

Unter dem 16.09.1958 wird davon berichtet, wie sich Justizvollzugsbeamte damit gebrüstet haben, wieder eingefangene Sträflinge so zusammengeschlagen zu haben, daß diese niemals

wieder ausbrechen würden. Dr. Utis ergänzt, daß Gestapo-Beamte in der Nazizeit Untersuchungsgefangene übel zugerichtet, dies in der Hauptverhandlung unter Eid bestritten hätten und sich hinterher sogar noch mit dem Meineid gebrüstet hätten, ohne deshalb zur Verantwortung gezogen worden zu sein.

Unter dem 17.10.1958 berichtet er von drei Geschworenen, die ihn abends in seiner Privatwohnung aufsuchten, weil sie in der Schwurgerichtsberatung von den Berufsrichtern "abgebürstet" worden seien und weil sie das gefällte Urteil für schreiend ungerecht hielten.

Für den 26.02.1959 ist notiert:

"Die Justiz hat wieder einmal Kummer. Nicht nur, daß sie in all zu starker Blindheit unrichtige Entscheidungen fällt, sondern daß sie unter ihren Rechtswaltern solche hat, die charakterlich, sittlich und fachlich, nicht einmal mittelmäßigen Ansprüchen genügen. Diesmal ist es der Landgerichtsrat Schuster, der regelmäßig Zeugen "anbolzt", sie also so oft unterbricht, bis diese sich verwirrt in Widersprüche verwickeln."

Am 30.03.1959 stellt sich bei Dr. Utis ein Referendar vor, der später einmal Richter werden will; "denn bei dem geringen Gehalt eines Richters will er nicht länger als 4-5 Stunden täglich arbeiten". Dr. Utis versucht dem Referendar - offenbar vergeblich - klarzumachen, daß der Richter zwar weniger zu arbeiten habe, daß er aber außergewöhnliche Aufgaben gegenüber den Rechtsuchenden zu erfüllen habe, damit die Justiz unangetastet bleibe und nicht eines Tages liquidiert werde.

Die Geisteshaltung dieses Referendars ist allerdings noch heute anzutreffen. Amtsrichter Breitarm ist - abgesehen vom Sitzungstag - nicht vor 11.00 Uhr im Gerichtsgebäude anzutreffen. In einem Gespräch mit einem Anwaltskollegen äußerte dieser Langschläfer, ein guter Anwalt würde das dreifache seines Gehaltes verdienen und deshalb könnte er auch nur ein Drittel an richterlicher Arbeitsleistung für angemessen halten. Daß aber keine 10 % der Filzbecker Rechtsanwälte 300.000,00 DM im Jahr verdienen, verschweigt der von seiner Unabhängigkeit Benebelte geflissentlich.

Auch der Eintrag vom 16.12.1959 hat seine Berechtigung bis auf den heutigen Tag erhalten:

"Diese Tünche der Würde des Gerichts ist plötzlich wie weggewischt, wenn Richter in öffentlichen Sitzungen das Urteil einer höheren Instanz, das ihre Entscheidung aufgehoben hat, in wenig diplomatischen Ausdrücken kritisieren."

Auch 1994/95 ist immer noch aktuell, was 1960 aufgezeichnet wurde. Der Vorsitzende der Zivilkammer übernimmt ungesehen das Votum des Berichterstatters und der weitere Beisitzer nickt nur noch und unterschreibt das Urteil.

Schon 1960 war offenbar eine Entwicklung im Gange, die heute kurz vor ihrem Abschluß steht:

Rechtsanwalt Bossenius weigert sich, auf rechtlich nicht fundierte Billigkeitsvorschläge der Zivilkammer einzugehen und weist darauf hin, daß es in einem Rechtsstaat ohne Belang sein muß, welche Partei wirtschaftlich schwach oder stark sei. Darüber kommt es zum Palaver mit dem Gericht und Bossenius beschließt, vor dieser Kammer mit diesem Vorsitzenden nie



wieder aufzutreten. Dr. Utis bedauert dies. Die Zahl der vor Gericht auftretenden charakterstarken Anwälte hat sich wiederum vermindert. Was übrigbleibt, sind dem Gericht bequeme Funktionäre, nicht Streiter um das Recht.

Exemplarisch für die provinzielle Kleinkariertheit steht das Schicksal des Richters Töpfer, der ins Rheinland gehen mußte, weil er in Filzbeck nicht befördert werden sollte. Die Frau eines pensionierten höheren Richters hatte Anstoß daran genommen, daß seine mondäne und elegante Frau sich die Haare tönen ließ.

Am 02.12.1961 kündigt sich die Götterdämmerung an. Rechtsanwalt Bossenius will seine Robe ausziehen, weil die Rechtsunsicherheit und die Qualität der Justiz, die eine Besserung der Verhältnisse nicht erwarten lasse, einem denkenden Anwalt nicht zugemutet werden könne. Sowohl in der Mandantenberatung als auch in der Prozeßführung habe man keinen festen Boden mehr unter den Füßen und die Entscheidungen der Gerichte würden zu sehr vom Zufall bestimmt.

Im Frühjahr 1962 notiert Dr. Utis, daß die Überheblichkeit eine Berufskrankheit der Richter sei und daß viele Richter mit ihrer Terminabhaltung sehr unpünktlich sind, sich für Verzögerungen nicht einmal entschuldigen und dann auch noch pampig werden, wenn eine Partei oder ein Anwalt die Verspätung beanstandet.

Silvester 1962 wird von einem in seinem Zivildezernat "versackten" Amtsrichter berichtet. Die Anwaltskollegen scheuen sich vor Dienstaufsichtsbeschwerden, wundern sich aber, daß die Justizverwaltung nicht Mittel und Wege findet, um diesen Richter von dem exponierten Stuhl einer Zivilabteilung in vorsichtiger verständlicher und nicht verletzender Weise herunterzuholen. Resignierend stellt Dr. Utis fest, daß Vorgesetzte anscheinend dazu nicht berufen seien, Mißständen abzuhelfen und für Ordnung zu sorgen, sondern vielmehr um ein beschauliches Leben zu führen (das Stichwort der "Beschaulichkeit" stammt von dem bereits erwähnten ehemaligen Landgerichtspräsidenten, der vor 1945 an einem Sondergericht für diverse schlimme Urteile mitverantwortlich war). Vom 17.01.1970 an wird vom "Zusammenbruch der Justiz" berichtet. Daß bei der Richterwahl viel zu wenig auf den Charakter geschaut werde, bezeuge die Persönlichkeit des allseits bekannten Richters Watschenpeter, der schon als Schüler ein unangenehmer und penetranter Streber gewesen sei. Watschenpeter habe Minderwertigkeitskomplexe und sei launisch, ruppig und mit seinem Fachchinesisch für die Bürger nicht zu verstehen.

Für den 20.06.1973 wird notiert, daß ein Zivilgericht wieder einmal elementare Rechtskenntnisse vermissen ließ. Dr. Utis fragt, wie es dann erst werden solle, wenn die unfähigen Richter wiederum Richternachwuchs ausbilden und verweist auf den Unmut der Bevölkerung, der von Tag zu Tag wachse, wobei Ausdrücke wie "Saustall" noch die harmlosesten seien.

Für den 27.06.1973 wird die Äußerung des Amtsgerichtspräsidenten zitiert, der keinen seiner sechs Grundbuchrechtspfleger am Arbeitsplatz antreffen konnte und diese nun in der Kantine, dem vermuteten Aufenthaltsort, aufsuchen wollte.

Das Buch endet mit Nachwort:

"Ein Zusammenbruch der Justiz ist perfekt geworden. Der deutsche Michel lässt alles über sich ergehen und hüllte sich ebenfalls in Schweigen, er duldet diesen Zusammenbruch der Justiz. Es fragt sich nur, wie lange noch."

## **Wenn ich nur noch eine Stunde zu leben hätte...**

Diesem Kapitel stellen wir den historisch vorletzten Akt einer weiteren Ausgeburt des erbärmlichen Korpsgeistes innerhalb der Waterkant-Justiz voran, nämlich den Klageerzwingungsantrag in Sachen des Jugendlichen Bernd Busse vom 2.6.1993:

Oberlandesgericht  
Holzbeinstr.  
Swinemünde

In dem Ermittlungsverfahren gegen Lehmberger, Basedow u. Heimlich-Lotterbeck beantrage ich für Herrn Bernd Busse  
d u r c h g e r i c h t l i c h e E n t s c h e i d u n g  
die Erhebung der öffentlichen Klagen anzuordnen gegen

1. Staatsanwalt Lekomir Basedow, wegen Verfolgung Unschuldiger gem. § 344 I StGB,
2. Amtsrichter Alfons Lehmberger, wegen Rechtsbeugung und Verfolgung Unschuldiger gem. §§ 336, 344 I StGB,
3. die Präsidentin des Amtsgerichts Helga Heimlich-Lotterbeck, wegen Strafvereitelung im Amt gem. § 258 a StGB.

### **B e g r ü n d u n g :**

Der am 9.8.1974 geborene Antragsteller hielt sich am 10.12.1991 in der Gaststätte "Mozart-Stuben" in der Kaiserallee 62 in Filzbeck auf. Im Laufe des Abends wurde der Antragsteller wiederholt von dem angetrunkenen Gymnasiasten Carlos Primero belästigt, der u.a. trotz Abmahnung mehrfach von seinem Bier trank.

Nachdem der Antragsteller dies endgültig abstellen wollte, ging Primero mit einer Bierflasche in der Hand und Tötungsdrohungen ausstoßend auf den Antragsteller los, der sich mit einem Tritt und Handschlag verteidigte, wobei sich Primero eine blutige Nase holte.

Dem zuständigen Jugendstaatsanwalt B. Klopper waren nach Aktenlage und ausweislich der Anklageschrift vom 3.3.1992 außer dem Primero die Zeugen Rittner, Adonis und Fröhlich bekannt, die er allerdings nicht vernehmen ließ. Anstatt nun - wie nach dem Sachverhalt geboten - gegen den Primero wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung, Bedrohung und ggf. versuchten Totschlages vorzugehen, fertigte Staatsanwalt Klopper unter dem 3.3.1992 Anklage gegen den Antragsteller, ohne zuvor die Zeugen Rittner, Adonis und Fröhlich angehört zu haben. Die Vernehmung dieser Zeugen hätte im übrigen weitere Zeugen zur Aufklärung des Sachverhalts erbracht.

Dies wurde von dem Antragsteller in der gebotenen Form beanstandet, weil es nach dem Gesetz und der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, alles - auch alles Entlastende - auszuermitteln. Von dieser Kritik des Antragstellers an haben Staatsanwaltschaft und Amtsgericht Filzbeck alles daran gesetzt, diesen krassen Fehler durch eine Verurteilung des unschuldigen Antragstellers "auszubügeln".

Am 23.3.1992 erhielt der Unterzeichnende als Verteidiger Akteneinsicht.

Mit Schreiben vom 23.3.1992 wurde gegenüber dem Amtsgericht Filzbeck beantragt, vor Entscheidung über die Zulassung der Anklage die Zeugen Rittner, Adonis und Fröhlich vernehmen zu lassen. Weiterhin wurde in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß schon das bisherige Ermittlungsergebnis die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens rechtfertige.

Am 7.4.1992 wurde der Zeuge Rittner durch das 7. Polizeirevier vernommen. Nach dieser Aussage hatte der Antragsteller eindeutig in Notwehr gehandelt. Der Zeuge Rittner wies auf die weitere Zeugin Frau Lotte Lotus (der Tochter eines der wenigen gradlinigen Staatsanwälte in Filzbeck) hin.

Mit Schriftsatz vom 6.7.1992 beantragte der Unterzeichnende als Verteidiger die Vernehmung der Zeugin Lotus, wenn nicht schon das bis dahin vorliegende Ermittlungsmaterial zur Ablehnung der Eröffnung führen würde.

Zwischenzeitlich hatte Amtsrichter Lehmburger bereits am 1.7.1992 die Eröffnung beschlossen, wobei Eröffnungsbeschluß mit Terminladung dem Verteidiger am 14.7.1992 zugestellt wurden.

Die Hauptverhandlungen fanden am 6. und 13.8.1992 statt.

Am 6.8.1992 wurden die Zeugen Primero, Rittner, Lotus und Fröhlich vernommen. Die Beweisaufnahme bezüglich des Zeugen Adonis wurde am 13.8.1992 fortgesetzt.

Gem. § 264 I StPO ist Gegenstand der Urteilsfindung die in der Anklage bezeichnete Tat, wie diese sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

Die Beweisaufnahme ergab folgendes:

Am 10.12.1991 saßen in der Gaststätte "Mozart-Stuben" an einem Tisch zwei Gesprächsgruppen; der Antragsteller mit den Zeugen Rittner und Lotus einerseits und Primero mit einigen anderen Personen, die sich dann entfernten.

Primero versuchte dann, sich in die Gesprächsgruppe Busse, Rittner und Lotus einzumischen und belästigte diese fortgesetzt. Wiederholt trank er von dem Bier des Antragstellers, obwohl dieser es sich mehrfach verboten hatte. Als Primero dies gleichwohl nicht unterließ, drückte der Antragsteller seine Bierflasche gegen die Brust des Primero, der daraufhin von seinem Stuhl fiel bzw. herunterrutschte.

Daraufhin ging Primero mit der Bierflasche in der Hand auf den Antragsteller los und drückte diesen rückwärts in die Sitzbank, so daß Primero halbwegs auf dem Antragsteller "drauflag".

Dem Antragsteller gelang es, Primero mit dem Fuß wegzudrücken bzw. wegzustoßen, was bewirkte, daß dieser in einer Entfernung von etwa 1 m vor dem Antragsteller zum Stehen kam, wobei er die Bierflasche in der rechten Hand, die er zum Schlag erhoben hatte, hielt. In diesem Zusammenhang äußerte Primero zum Antragsteller: "Ich schlag dich tot!" oder "Ich bring' dich um!"

Daraufhin stand der Antragsteller auf, wehrte den mit der Bierflasche schlagenden Primero ab und schlug mit der anderen Hand (mit angezogenen Fingerkuppen), wobei er die Nase des Primero traf. Es handelte sich nicht um einen direkten gezielten Schlag, sondern um eine Art "Rundschlag".

Nur die Zeugin Fröhlich, die als Bedienung in dieser Gaststätte tätig war, hatte keine Flasche in der Hand des Primero gesehen; Primero selber hatte vor der Polizei und vor dem Amtsgericht eingeräumt, ein Bierglas oder eine Bierflasche in der Hand gehabt zu haben.

Daß die Zeugin Fröhlich keine Bierflasche in der Hand des Primero gesehen hatte, konnte verschiedene Gründe haben. Nachdem der Antragsteller den Schlagarm abgewehrt hatte, war die Bierflasche zu Boden gefallen, ohne zu zerbrechen. Entweder hatte sich die Zeugin Fröhlich exakt in dem Moment umgedreht, als die Bierflasche gerade aus der Hand des Primero gefallen war oder die Schlaghand des Primero mag durch seinen Kopf oder Rumpf verdeckt gewesen sein.

Der Zeuge Adonis hatte keine konkrete Erinnerung mehr an den Vorfall. Auch zur Entfernung zwischen Primero und Busse (unmittelbar vor der Notwehrhandlung) konnte er nichts exaktes sagen. Der Zeuge Adonis hat insoweit nicht ausschließen können, daß es sich nur um eine Entfernung von "gut einem Meter" gehandelt haben mag.

Nach diesem Ergebnis der Beweisaufnahme bestand absolut kein Zweifel daran, daß der Antragsteller freizusprechen war. Gleichwohl plädierte Staatsanwalt Basedow, der an beiden Verhandlungstagen als Sitzungsvertreter tätig war, auf eine Verurteilung. Amtsrichter Lehberger verurteilte den Antragsteller nach Antrag zu einer Verwarnung und zu 40 Stunden gemeinnütziger Arbeiten.

Gegen dieses am 13.8.1992 verkündete Schandurteil wurde am 17.8.1992 Berufung eingelegt, die am 7.10.1992 ausführlich begründet wurde, und zwar im Tatsächlichen in dem vorstehenden Sinne.

Die Berufungskammer erkannte offenbar, was sich dort vor dem Amtsgericht abgespielt haben mußte. Obwohl es aufgrund der krassen Diskrepanz zwischen dem abgesetzten Urteil und der Berufungsbegründung dringend geboten gewesen wäre, alle fünf Zeugen erneut zu vernehmen, hatte die Berufungskammer Termin zur Hauptverhandlung auf den 7.12.1992 anberaumt, ohne auch nur einen einzigen Zeugen zu laden.

Mit Schriftsatz vom 5.11.1992 bat der Unterzeichnende als Verteidiger die Berufungskammer, zumindest den Zeugen Rittner zu laden, was dann auch mit Verfügung vom 11.11.1992 geschah.

In der Berufungsverhandlung ging es dann auch nur noch um die Frage, Freispruch oder Einstellung. Wenn der Antragsteller auf einem Freispruch bestanden hätte, wäre ein neuer Termin mit allen Zeugen notwendig gewesen. Da der Antragsteller von einer solchen Justiz jedoch "die Nase gestrichen voll hatte" und die Kostenfrage über eine Rechtsschutzversicherung seiner Eltern geregelt werden konnte, willigte er in eine Verfahrenseinstellung gem. § 153 StPO ein, um so schnell wie möglich das Gerichtsgebäude in Filzbeck verlassen zu können.

Der Antragsteller bezieht sich bezüglich des oben dargestellten Ablaufs der Hauptverhandlungen vom 6. und 13.8.1992 auf die Zeugen Rittner, Lotus, Primero, B. Busse, D. Busse und RA Wolf.

Bezüglich der beschuldigten Lehmberger und Basedow sind die Straftatbestände des § 344 I StGB bzw. des § 336 StGB indiziert durch die absolut unvertretbare Fehlentscheidung, nach dem festgestellten Sachverhalt gemäß obiger Ausführungen auf eine Verurteilung zu plädieren bzw. zu erkennen.

Darüber hinaus gibt es jedoch noch eine große Anzahl erdrückender Hilfstatsachen:

1. Der Zeuge Primero war von Lehmberger nicht über sein Aussageverweigerungsrecht belehrt worden, weil sich Lehmberger von Primero offenbar eine belastende Aussage versprach, die er nicht verlieren wollte.

2. Bereits in der Hauptverhandlung vom 6.8.1992 hatte der Unterzeichnende als Verteidiger darauf hingewiesen, daß für den damals noch minderjährigen Primero durch dessen Mutter allein kein wirksamer Strafantrag gestellt worden war. Der Unterzeichnende wies unter Hinweis auf "Dreher" (Handkommentar zum StGB) darauf hin, daß der Strafantrag von beiden Elternteilen hätte gestellt werden müssen und daß nach Aktenlage für eine Mitwirkung, Zustimmung oder Genehmigung des Vaters nichts ersichtlich sei. Daraufhin erklärte Lehmberger, "Dreher" stehe insoweit mit seiner Auffassung ganz allein da und die herrschende Rechtsprechung würde dies anders sehen. Wie eine spätere Überprüfung ergab, entspricht die Rechtsansicht der Kommentierung bei Dreher der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und diverser anderer Gerichte. Da Lehmberger im übrigen langjährig als Strafrichter tätig ist, wurde hier offenbar bewußt etwas Unwahres behauptet.

3. Lehmberger hat versucht, die Zeugen Rittner und Lotus massiv einzuschüchtern. Dies begann schon damit, daß er diesen beiden Zeugen eine "Spezialbelehrung" bezüglich der Wahrheitspflicht angedeihen ließ, mit dem Inhalt, daß "es ihren Kopf kosten werde, wenn sie hier etwas Falsches sagen würden". Die Zeugen Primero, Fröhlich und Adonis wurden nicht mit diesem gebündelten Mißtrauen im Vorwege bedacht.

4. Lehmberger hat in der mündlichen Urteilsbegründung am 13.8.1992 erklärt, die Zeugen Rittner und Lotus seien mit dem Antragsteller befreundet bzw. stünden in seinem Lager. Dies ist objektiv unzutreffend und derartige Feststellungen wurden weder im Ermittlungsverfahren noch in der Hauptverhandlung getroffen.

5. Demgegenüber durfte sich die Zeugin Fröhlich des überschwenglichen Wohlwollens des Amtsrichters erfreuen. Lehmberger stürzte sich geradezu auf die Aussage der Zeugin Fröhlich, die als einzige der insgesamt fünf Zeugen keine Flasche in der zum Schlag erhobenen Hand des Primero gesehen haben wollte. Unabhängig davon, daß dieser hochgradig befangene Amtsrichter kraft Gesetzes zur Objektivität verpflichtet ist, war freudige Erregung über diese Aussage der Zeugin Fröhlich nicht angebracht, da sie selber ausgesagt hatte, sie habe sich gerade erst in dem Moment umgedreht und den Schlag ins Gesicht des Primero gesehen. Die Zeugin Fröhlich hat sich also gerade umgedreht, sie war im übrigen stark beschäftigt, da die Gaststätte gut besucht war und dieser Tisch gehörte auch nicht zu ihrem Revier.

6. Nachdem am 6.8.1992 die vier Zeugen vernommen worden waren und sich abzeichnete, daß gleichgültig, was der Zeuge Adonis aussagen würde, eine Verurteilung unhaltbar sein würde, regte Basedow an, von einem vermeidbaren Irrtum über den Umfang des Notwehrrechts auszugehen und den Angeklagten deshalb nur wegen einer Fahrlässigkeitstat zu bestrafen. Lehmburger griff diesen Gedanken wohlwollend fördernd auf. Als der Unterzeichnende dies nach dem Ergebnis der vorangegangenen Zeugenvernehmung keinesfalls verantworten konnte, wurde er von Lehmburger sehr unhöflich und sehr ungehalten angefahren, er (der Verteidiger) würde angeblich ein Rechtsgespräch spontan abblocken.

7. Absolut unvereinbar mit dem Vorschlag des Staatsanwalts, von einem vermeidbaren Irrtum über den Umfang des Notwehrrechts und demzufolge von einer Fahrlässigkeitstat auszugehen, ist der Umstand, daß er unmittelbar danach das **b e s o n d e r e** öffentliche Interesse an der Strafverfolgung bejahte, als man dann doch bezüglich der Wirksamkeit des nur von der Mutter des Primero gestellten Strafantrages "kalte Füße bekam".

8. Nun kam aber auch Lehmburger der Staatsanwaltschaft massiv zu Hilfe und erklärte zum Schluß des ersten Verhandlungstages:

- a) Primero sei zumindest angetrunken gewesen.
- b) Da der Antragsteller Primero vom Stuhl gedrückt habe, könne der Gesichtspunkt der provozierten Notwehr (!!!) erwogen werden.
- c) Nachdem der Antragsteller Primero mit dem Fuß weggedrückt habe, sei er es gewesen, der auf Primero zugegangen sei.

Die Einseitigkeit und die Befangenheit des Amtsrichters waren damit nicht mehr steigerungsfähig.

Dazu hatte der Unterzeichnende bereits in seinem Schlußvortrag vor dem Amtsgericht ausgeführt:

- a) Nur bei erkennbar schuldlos Handelnden (Kinder, Geisteskranke, Betrunkene) **k a n n** es geboten sein, auszuweichen. Daß Primero so betrunken gewesen sein soll, daß er erkennbar schuldlos handelte, wurde nicht nachgewiesen. Primero selber habe vor der Polizei und vor dem Amtsgericht erklärt, (nur) drei kleine Flaschen Bier getrunken zu haben.

Unklar ist im übrigen, **w i e** der Angeklagte hätte ausweichen sollen. Eine solche Möglichkeit bestand offenbar unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten in der Gaststätte nicht. Busse hätte nur sitzenbleiben und wie das Opferlamm auf den Schlag mit der Bierflasche warten können. Ein solches unzumutbares Risiko einzugehen, fordert die Rechtsordnung allerdings nicht.

- b) Daß der Antragsteller den Primero im Zusammenhang mit der Darreichung einer Bierflasche vom Stuhl gedrückt hat, kann nicht isoliert betrachtet werden, weil es unwiderlegt nicht beabsichtigt war und weil Primero den Antragsteller zuvor trotz diverser Mahnungen wiederholt provoziert und immer wieder von seinem Bier getrunken hatte.

- c) Primero stand nach der Faustabwehr mit erhobener Hand, in der er eine Bierflasche hielt, zum Schlag ausholend bzw. zum Schlag bereit in einer Entfernung von ca. 1 m vor dem An-

tragsteller und äußerte Tötungsdrohungen. Selbst wenn Zweifel daran bestanden haben sollten, ob Primero Ernst macht oder dem Antragsteller nur einen Schrecken einjagen wollte, wäre die Reaktion des Antragstellers jedenfalls aus dem Gesichtspunkt der Putativnotwehr nicht zu bestrafen.

9. Vor der Fortsetzungsverhandlung am 13.8.1992 hat Staatsanwalt Basedow den Mitarbeiter des Jugendamtes (Jugendgerichtshilfe) auf dem Gerichtsflur "beiseite genommen" und geraume Zeit auf ihn eingeredet.

Dieser Mitarbeiter des Jugendamtes, der anlässlich der Hauptverhandlung vom 6.8.1992 nicht zugegen war, und demzufolge nur die (wegen Erinnerungsverlustes) völlig unergiebigere Aussage des Zeugen Adonis kannte, hatte doch allen Ernstes bei dem oben geschilderten Sachverhalt eine freiheitsentziehende Maßnahme gegen den Antragsteller gefordert!

Es besteht der dringende Verdacht, daß Staatsanwalt Basedow den Mitarbeiter des Jugendamtes entsprechend beeinflußt hat.

Diverse Hinweise und Aufforderungen an die verschiedenen Instanzen der Justizverwaltung waren vergeblich. Man weigert sich, insoweit aufklärend tätig zu werden.

Es liegt auf der Hand, was dahintersteckt!

Die Auswechslung des Vertreters der Jugendhilfe hatte auch einen guten Grund. Der am ersten Verhandlungstag anwesende Mitarbeiter der Stadtverwaltung hatte sich dem Ansinnen widersetzt, in diesen Komplott mit eingebunden zu werden. Sein für den zweiten Verhandlungstag auserwählter Nachfolger war eine stadtbekanntes Schwuchtel, der im Zusammenhang mit seinen homosexuellen und pädophilen Neigungen schon früher auf die strafvereitelnde Hilfe der Staatsanwaltschaft angewiesen gewesen war.

10. Als am peinlichsten wurde allseits empfunden, wie der Staatsanwalt Basedow den Unterzeichnenden unmittelbar nach der Verkündung des nach Antrag der Staatsanwaltschaft ergangenen Urteils sekundenlang fixierend anglotzte, als wolle er zum Ausdruck bringen:

"Da haben wir es euch aber gezeigt, wer hier das Sagen hat!"

11. Zuvor war es schon schlimm genug, daß Lehmberger sich (nicht zum ersten Mal) erdreistete, den Unterzeichnenden während seines Plädoyers zu unterbrechen; unerträglich war dagegen, daß Lehmberger während des gesamten sorgfältig vorbereiteten Plädoyers des Unterzeichnenden äußerst gelangweilt aus dem Fenster schaute, während er das hilflose Gestammel des Staatsanwalts Basedow mit wohlwollender Aufmerksamkeit zur Kenntnis nahm.

Vom 22. bis 24. Juni 1942 wurde gegen die vier Geistlichen (Johannes Prassek, Hermann Lange, Eduard Müller und Friedrich Stellbrink) vor dem Volksgerichtshof verhandelt. Das Gericht hörte sich die Plädoyers der Verteidiger mit unverhohlener Langeweile an. Einige Richter schrieben während der sorgsam ausgearbeiteten Rede des Rechtsanwalts Dr. Dix sogar Postkarten. Dix brach daraufhin sein Plädoyer ab .... Die ganze Verhandlung wurde in einer Form geführt, die jedem anständigen Juristen die Schamröte ins Gesicht treiben mußte .... Auf der Anklagebank saßen Männer von hohem menschlichen Wert, die sich für das Recht



einsetzen .... Ihnen gegenüber aber saßen Richter, deren Aufgabe es gewesen wäre, sich für dieses Recht einzusetzen, die aber in Wirklichkeit ein System der Ungerechtigkeit vertraten  
....

Helmut von der Lippe: "So haben wir es erlebt"

12. Ausführungen zu § 233 StGB (Möglichkeit des Gerichts bei wechselseitig begangenen Taten von Strafe abzusehen) hat der Amtsrichter ausweislich der mündlichen und schriftlichen Urteilsgründe nicht einmal erwogen, obwohl der Unterzeichnende diese Hilfs erwägung ausführlich in seinem Plädoyer abgehandelt hatte.

13. Zu § 33 StGB ("überschreitet der Täter die Grenzen der Notwehr aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken, so wird er nicht bestraft") hat Lehmberger in den mündlichen und schriftlichen Urteilsgründen ohne jeden Anhaltspunkt in der Hauptverhandlung unterstellt, der Antragsteller habe aus Verärgerung und nicht aus Angst gehandelt. Dagegen hatte der Antragsteller in der Hauptverhandlung unwiderlegt ausgeführt, er habe befürchtet, in dem nächsten Moment die Bierflasche über den Kopf zu bekommen und er habe gesteigerte Angst vor Verletzungen und Krankenhausaufenthalt, weil er erst kürzlich im Zusammenhang mit einem Autounfall eine langwierige und schmerzhaftes Krankenhausbehandlung hinter sich hatte.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Filzbeck ist über den Herrn Justizminister über diese von dem Antragsteller und dem Unterzeichnenden erhobenen Vorwürfe vollständig unterrichtet worden. Mit Schreiben vom 15.2. 1993 hat die Präsidentin des Amtsgerichts diese Vorwürfe, soweit sie Lehmberger betrafen, zurückgewiesen.

Die Weigerung der Präsidentin, gegen Lehmberger die aus dem Gesichtspunkt der Rechtsbeugung und der Verfolgung Unschuldiger gebotenen Schritte einzuleiten, erfüllt den Tatbestand der Strafvereitelung im Amt.

Täter einer Strafvereitelung ist auch der Amtsträger, der dienstlich eingreifen darf. Ein Vorgesetzter, der eine Straftat seines Untergebenen nicht anzeigt bzw. nicht verfolgen läßt, macht sich dann der Strafvereitelung strafbar, wenn eine besondere Anzeigepflicht besteht; diese ergibt sich aus der die Justizverwaltung treffende Verpflichtung, einen Richter, der sich durch eine Rechtsbeugung für sein verantwortungsvolles Amt disqualifiziert hat, aus dem Dienst entfernen zu lassen. Insoweit scheint es geboten, in Erinnerung zu rufen, daß kürzlich der Leiter einer Justizvollzugsanstalt in Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten (die Berufungskammer hat späterhin die Strafe auf 11 Monate reduziert und die Revision des Angeklagten blieb ohne Erfolg; offenbar, damit der Angeklagte Beamter bleiben kann) verurteilt wurde, weil er die Mitteilungen von Mitarbeiterinnen über Delikte eines Häftlings nicht der Staatsanwaltschaft zugeleitet hatte.

Die grundlegenden Unterschiede zwischen der Justiz in der Hansestadt Hamburg und an der Waterkant sind allerdings bekannt.

Die Strafanzeigen vom 1. und 11.3.1993 hat die Staatsanwaltschaft unter dem 12.3.1993 mit folgender "Begründung" eingestellt:

"Ich sehe keinen Anlaß, in der vorbezeichneten Sache Ermittlungen zu tätigen, da konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat nach dem Inhalt Ihrer Strafanzeige nicht ersichtlich sind, weshalb ich das Verfahren eingestellt habe."

Dagegen wurde unter dem 25.3.1993 Beschwerde eingelegt, wobei erneut darauf hingewiesen wurde, daß der Antragsteller nach dem tatsächlichen Ergebnis der Hauptverhandlung freizusprechen war und daß die subjektiven Gründe für diese Taten auf der Hand liegen.

Weiterhin wurde ausgeführt, daß das Urteil des Amtsgerichts Lehmsberger außerhalb jeder vertretbaren Subsumtion lag und auf offenkundiger Sachverhaltsmanipulation beruhte.

Über diese Beschwerde hat der Leitende Oberstaatsanwalt Rubens Luzifer von der Generalstaatsanwaltschaft am 4.5.1993 entschieden. Dieser Bescheid hat folgenden Inhalt:

"Ich weise Ihre für Herrn Busse eingelegte Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft Lübeck als unbegründet zurück. Anhaltspunkte dafür, daß die von Ihrem Mandanten Beschuldigten sich strafbar gemacht haben, liegen nicht vor."

Allein schon der Umstand, daß die Bescheide der Staatsanwaltschaften vom 12.3. und 4.5.1993 keinerlei substantielle Auseinandersetzungen mit den detaillierten Vorwürfen enthalten, zeigt bei diesem offenkundigen und eindeutigen Sachverhalt, daß hier wiederum einmal nur gedeckt und bemäntelt werden soll.

-----

Mit welcher unerträglichen Willkür Staatsanwaltschaft und Amtsgericht in Filzbeck operieren, zeigt die Behandlung des nachfolgenden Parallelfalles, den Wolf bereits in der Berufungsbegründung vom 7.10.1992 angeführt hatte:

Am 1.11.1979 parkte der damals 67-jährige Niederländer Waldemar Salomon mit seinem Straßenkreuzer teilweise auf dem Bürgersteig der Richard-Wagner-Straße in Filzbeck. Der gleichaltrige Kalle Korn, der erkennbar angetrunken war (1,78 Promille), machte sich an dessen Fahrzeug zu schaffen, weil ihn in seinem Dunast das verkehrswidrige Parken störte. Korn brach auch die Radioantenne ab, wobei nicht festgestellt werden konnte, ob dies absichtlich oder versehentlich geschah.

Nach zwei übereinstimmenden Zeugenaussagen war Salomon sogleich danach aus dem Fahrzeug gekommen und versetzte Korn, der schon im Begriff war, sich von dem Fahrzeug zu entfernen, einen Faustschlag ins Gesicht, so daß Korn umfiel. Er wurde durch die dabei erlittenen Verletzungen (u.a. Gehirnblutungen) zum Invaliden. Salomon hat vor der Polizei ausgesagt:

"Das Verhalten des Mannes hat mich so sehr verärgert, daß ich mich dazu hinreißen ließ, dem Mann einen Schlag mit der Hand ins Gesicht zu versetzen.... Der Mann fiel sofort nach rückwärts und schlug mit seinem Hinterkopf auf den gepflasterten Bürgersteig auf... Ich sah, daß der Mann stark blutete. Ich sah das Blut auf dem Bürgersteig in unmittelbarer Nähe seines Kopfes. Der Mann hat sich nicht mehr bewegt."

Durch Verfügung vom 22.2.1980 hat die Staatsanwaltschaft Lübeck das Verfahren gegen Salomon eingestellt. Aufgrund der Beschwerde vom 9.5.1980 hat der Generalstaatsanwalt die Wiederaufnahme der Ermittlungen angeordnet. Durch Verfügung vom 25.11.1980 hat die Staatsanwaltschaft das Verfahren erneut eingestellt.

Auf die Beschwerde vom 2.12.1980 hat der Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaft angewiesen, die Ermittlungen erneut wiederaufzunehmen.

Salomon wurde dann angeklagt.

Obwohl der Amtsrichter Dr. S. Panse - eine primatenähnliche Erscheinung mit peinlichem Hang zur Selbstdarstellung, insbesondere, wenn Schulklassen der Verhandlung im Zuschauerraum beiwohnten - dem Angeklagten alle erdenklichen "goldenen Brücken" baute, blieb er dabei, daß er aus Verärgerung zugeschlagen habe.

Die Hauptverhandlung ergab im übrigen, daß Korn sich bereits vom Fahrzeug entfernt hatte und weitere Beschädigungen des Fahrzeugs des Salomon nicht zu befürchten waren.

Gleichwohl wurde Salomon durch Urteil des Amtsgerichts Lübeck vom 3.12.1981 freigesprochen.

Unmittelbar nach der Urteilsbegründung erklärte Dr. Panse zu dem Unterzeichnenden (Nebenklägervertreter):

"Wenn Ihr Mandant gegen dieses Urteil Berufung einlegt, trägt er die weiteren Kosten allein!"

Eine Schulklasse hatte diese Hauptverhandlung mitangehört. Beim Verlassen des Sitzungssaales konnte der Nebenklägervertreter die ätzende Empörung der Jugend wahrnehmen. Die Kritik an Verhandlungsführung und Entscheidung durch Dr. Panse war nicht nur nicht schmeichelhaft, sondern vernichtend. Vor dem Sitzungssaal wurde Volkesstimme dann noch deutlicher und es waren Mundgranaten wie "Rechtsbrecher, Rechtsbeuger und Kungelbande" zu hören.

"In der Justiz wird mit zweierlei Maß gemessen, wohin man auch schaut!"

Dr. Egon Schneider, Rechtsanwalt und OLG-Richter a.D. (ZAP 1994, 607)

Der II. Strafsenat des Oberlandesgerichts Swinemünde hat Busses Klageerzwingungsantrag durch Beschluß vom 29.7.1993 kostenpflichtig zurückgewiesen und zur Begründung lapidar ausgeführt:

"Ein zur Anklageerhebung hinreichender Tatverdacht ist in keinem Fall gegeben. Gründe, aus denen das Amtsgericht den Antragsteller für schuldig hielt, sind in dem Urteil vom 13.8.1992 dargelegt worden. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Amtsgericht, dasselbe gilt für den Staatsanwalt, von dem im Urteil festgestellten Sachverhalt nicht überzeugt war."

Wenn man bedenkt, daß die katholische Kirche etwa 200 Jahre benötigte, um ihren verbrecherischen Irrtum gegenüber Galilei einzusehen, wird ein Umdenkungsprozeß an der Waterkant

bei so viel Starrköpfigkeit wohl zumindest noch eine Aufgabe für die nächste Generation bleiben.

Nach der schändlichen Verurteilung durch das Amtsgericht am 13.8.1992 gingen Busse und Rechtsanwalt Wolf gemeinsam den Flur vom Sitzungssaal zum Treppenhaus. Busse konnte das alles nicht fassen, und es war von Roland Freisler und Hilde Benjamin die Rede. Busse hielt dann einen Moment inne. Wolf ahnte, das war der Moment, in dem aus einem braven Bürger ein Michael Kohlhaas wird.

Busse blieb aber ganz cool, als er sagte:

“Herr Wolf, wenn ich genau wüßte, daß ich jetzt nur noch eine Stunde zu leben hätte, würde ich da wieder ‘reingehen und diesen beiden Pinguinen das Licht ausblasen!’”

Wolf antwortete darauf nicht; dachte aber an das verlogene Gebrabbel vom Rechtsstaat und daran, daß man es Busse nicht verübeln könne, wenn Lehmberger in seiner Vorstellung mit Freisler und Benjamin an einem Tisch hätte sitzen können. Wolf hat es sich dann aber nicht nehmen lassen, etwa 100 Rundschreiben an seine Kollegen aus dem Landgerichtsbezirk zu verteilen, in dem zu lesen stand:

“Die Präsidentin des Amtsgerichts Filzbeck hält es für zulässig und von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt, wenn ein Strafrichter das Plädoyer eines Verteidigers unterbricht, um dusselige Nachfragen zu stellen, die entbehrlich gewesen wären, wenn der Richter aufmerksam zugehört und nicht gelangweilt aus dem Fenster des Sitzungssaales geschaut hätte.

Die Präsidentin des Amtsgerichts Filzbeck ist offensichtlich nicht bereit, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs zu akzeptieren, welche die Gleichberechtigung aller Organe der Rechtspflege (Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Richter) feststellt.

Deshalb halte ich es für geboten, positiv auf die vorkonstitutionelle Geisteshaltung einiger Richterkollegen innerhalb des Amtsgerichts Filzbeck einzuwirken, damit zukünftig die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr mit Narrenfreiheit verwechselt wird. Dies mag insbesondere dadurch geschehen, daß Strafrichter in geeigneten Fällen während der mündlichen Urteilsgründe unterbrochen werden, um z.B. Verständnisfragen zu stellen.

Die Anwaltschaft muß sich der vom Bundesverfassungsgericht konkretisierten Berufspflicht bewußt sein oder werden, über fehlerhafte Prozeßführung oder Sachbehandlung der Richter oder Staatsanwälte Beschwerde zu führen und für effektive Abhilfe zu sorgen.”

Als Wolf am Stammtisch von Busses Leidensgeschichte erzählte, war die Bestürzung unter den Nichtjuristen groß; lediglich der Kollege Brauberger kommentierte wie immer abgeklärt und trocken:

“Ach Edwin, der Lehmberger war doch schon immer ein Arschloch!”

Der Grottenmolch El Absurdo, der diesen Richter persönlich überhaupt nicht kannte, setzte noch einen oben drauf und fragte in die Runde, warum Lehmburger wohl Lehmburger heiÙe. Keiner am Tisch wuÙte eine Antwort; allgemeines Achselzucken, bis er mit seiner Interpretation herausrÙckte:

“Ist doch klar, Lehmburger heiÙt so, weil er ein groÙer Haufen lehmfarbener ScheiÙe ist.”

-----

Nachzutragen bleibt, daÙ Staatsanwalt B. Klopper, die Inkarnation juristischer Blindheit, eine steile Karriere machte. Im zarten Alter von nur 40 Jahren wurde er zum Leiter der grÙÙten Justizvollzugsanstalt des Landes befÙrdert. Eine seiner letzten Amtshandlungen galt der Einrichtung eines 400.000 DM teuren Liebesnestes fÙr die Knackis. Die Beamten des Filzbecker Innenstadtreviers muÙten dagegen Dienstfahrzeuge benutzen, die kaum noch in das Baltikum verkauft werden konnten; das Einlegen der RÙckwärtsgänge klappte oft erst im zehnten Versuch, von einer zeitnahen Verfolgung der Delinquenten konnte dann nicht mehr die Rede sein, weil der Fahrer sich erst einmal die verletzte rechte Hand verbinden muÙte. Auf der anderen Seite waren den meisten Strafgefangenen schon ein wenig Lebensfreude und Triebstauvermeidung zu gönnen, sitzen doch in Schleswig-Holstein mehrheitlich die Falschen im Knast, weil die richtigen Kriminellen das richtige Parteibuch haben oder im richtigen Club sind oder von diesen “feinen Herrschaften” beschützt werden.

Auf den Lorbeeren seiner Blitzkarriere konnte sich B. Klopper nicht viel länger als ein knappes Jahr ausruhen. Im Februar 1999 trat er von seinem Posten als Anstaltsleiter zurück und wechselte - zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit - in das Justizministerium. Der Grund für die Beendigung seines kurzen Gastspiels war delikat. Als Abteilungsleiter in der Sprottenhausener Justizvollzugsanstalt hatte er ein Verhältnis mit einer Mitarbeiterin begonnen (es soll sich um die Praktikantin Monika Blowbowski gehandelt haben). Damit wurde er von einem Knacki in Filzbeck erpresst, der damit bessere Haftbedingungen erreichen wollte. Man versetzte nicht den Häftling, sondern den Chef!!! Schon zuvor hatte Klopper nachhaltige Berührung mit der Geiselnahme einer SchlieÙerIn gemacht. Die zweite Erfahrung mit dem Freiheitsdrang der Gefangenen verleidete ihm seinen Job - restlos, resümierten die “Filzbecker Nachrichten” die Ergebnisse sozialdemokratischen Postenschachers mit einem deutlichen Unterton der Ironie.

Für “Null-Punkte-Emil”, den Vorsitzenden des II. Strafsenats, den man auch den “Pol-Pot der Klagerzwingungsanträge” nannte, obwohl er seine Beisitzer nicht (ganz) so schlimm wie die nichtkommunistischen Kambodschaner behandelte, war es weder die erste, noch die letzte Strafvereitelung. Schon als disziplinarischer Vorermittlungsführer gegen Lütt Matten sen. (Rotarier) - vertreten durch Sigggi Fischkopp - hatte er dem obersten Fischbecker Ankläger einen Persilschein ausgestellt, für den man ihn hinter Gitter hätte stecken müssen.

Die Fürsorge, welche die Genossen dem Schürzenjäger B. Klopper angedeihen ließen, fand keine Grenzen. Als das nötige Gras über seine letzte Affäre gewachsen war, versorgten die Sozis ihn mit dem Posten des Leiters der Justizvollzugsanstalt Waldesruh in Mecklenburg-Vorpommern. Das benachbarte neue Bundesland hatte sich schon mehrfach als Abschiebesammelbecken für verkrachte Existenzen aus Schläfrig-Holzbein bewährt.

“Die deutsche Elendsjustiz nimmt immer schärfere Konturen an. Der Niedergang der Rechtsprechung ist flächendeckend.”

Dr. Egon Schneider (ZAP vom 16.12.1994)

“Herrgott gib uns das fünfte Reich; denn das vierte ist dem dritten gleich!”

Prof. Dr. Karl Peters, weiland Ordinarius in Münster, Nestor der deutschen Strafrechtslehre, u.a. bekannt geworden durch seine “Fehlerquellen im Strafprozeß”

“In jenen Jahren nach dem großen Krieg war über den ganzen Globus hin die Justiz mehr als sonst politisiert. In China wurden während des Bürgerkrieges Beamte aller Dienstgrade, sofern sie unter der besiegten Regierung gedient hatten, von dem jeweils siegreichen Regime um aller möglichen nicht begangenen Verbrechen willen nach Richterspruch gehängt oder erschossen. In Indien verurteilten wegen gewisser Aufsätze und Bücher höfliche, imperialistische Richter unter tiefen Verneigungen vor der Überzeugungstreue und dem Edelmut der Beschuldigten auf Grund fragwürdiger, formaljuristischer Argumente Führer der nationalen Bewegung zu langjährigen Gefängnisstrafen. In Rumänien, Ungarn, Bulgarien wurden jüdische und sozialistische Angeklagte nach possenhaften Gerichtsverfahren zu Tausenden erschossen, gehängt, auf Lebenszeit in Kerker gesperrt um nicht bewiesener Straftaten willen, während Nationalisten nach erwiesenen Straftaten entweder nicht belangt oder freigesprochen oder zu geringfügiger Strafe verurteilt und amnestiert wurden. Ähnlich in Deutschland.

In Italien wurden Anhänger der an der Macht befindlichen Diktatur trotz erwiesener Mordtaten freigesprochen, Gegner dieser Diktatur nach geheimen Verfahren verbannt und für verlustig ihres Vermögens und ihrer Ansprüche erklärt.

In Frankreich wurden Offiziere der am Rhein stehenden Besatzungsarmee nach Tötung von Deutschen freigesprochen, Pariser Kommunisten, die bei Zusammenstößen verhaftet worden waren, um nicht erweislicher Gewalttätigkeiten willen auf Jahre ins Gefängnis gesperrt.

In England erging es ähnlich irischen Nationalisten. Einzelne starben im Hungerstreik.

In Amerika wurden Mitglieder eines nationalistischen Klubs, die unschuldige Neger gelyncht hatten, freigelassen. Eingewanderte Italiener, Kommunisten, wurden um eines angeblichen Mordes willen trotz glaubhaft gemachten Alibis von den Geschworenen einer mittelgroßen Stadt zum elektrischen Stuhl verurteilt.

Dies geschah entweder im Namen der Republik oder des Volkes oder des Königs, in jedem Fall im Namen des Rechts.

Lion Feuchtwanger: “Erfolg”, 1930

## **Die Polizei - Dein Freund und Helfer**

Ein gewisser Herr B. Trüger betrat am 1.7.1991 das Geschäftslokal der renommierten Firma Walter Poggensee, die in Filzbeck mit Einbauküchen gehobener Qualität Handel treibt. Trüger stellte sich als Polizeibeamter vor und erwarb nach eingehender Beratung und Planung eine Einbauküche der Marke "Rose" für 22.751,-- DM. Um den Vertragsschluß zu dokumentieren hatte Herr Poggensee sich von Trüger auf der Küchen-Grundrißzeichnung den Zusatz "Auftrag am 1. Juli 1991 erteilt!" unterzeichnen lassen.

Nach der Vereinbarung der Parteien sollte die Küche am 23. und 24.9.1991 geliefert und in dem Neubau Mönchsweg 30 in Stoffelhausen montiert werden. Am 19.9.1991 teilte Trüger Herrn Poggensee mit, daß es "Schwierigkeiten" gäbe und daß der vereinbarte Termin von ihm nicht eingehalten werden könne.

Am 23.10.1991 teilte Trüger Herrn Poggensee mit, er sei einem Betrug zum Opfer gefallen. Als dabei um eine Abschlagszahlung gebeten wurde, erklärte Trüger, im Moment kein Geld auftreiben zu können; versprach jedoch, sich in den nächsten Tagen wieder telefonisch zu melden, was nicht geschah.

Als Herr Poggensee den Herrn Polizeibeamten am 28.10.1991 anrief, teilte dieser mit, daß sein Schuldner das eingebüßte Geld bis zum 5.11.1991 zurückzuzahlen habe und Herr Poggensee werde dann unverzüglich informiert.

Wiederum geschah nichts.

Späterhin erfuhr Herr Poggensee, daß der Kauf- und Bauvertrag des B. Trüger über das Grundstück in Stoffelhausen geplatzt sei und daß das Objekt anderweitig verkauft worden wäre.

Als weitere außergerichtliche Versuche zur Einigung scheiterten, weil Trüger abgetaucht war, beantragte Herr Poggensee wegen seines Nichterfüllungsschadens in Höhe von 8.403,-- DM einen Mahnbescheid, gegen den Trüger prompt Widerspruch einlegte. In diesem Prozeß verteidigte Trüger sich mit haarsträubenden Lügengeschichten, u.a. behauptete er, mit seiner Unterschrift auf der Grundrißzeichnung habe er nur die darin enthaltenen Maße bestätigen wollen und Poggensee habe angeblich später den Passus bezüglich der Auftragserteilung hinzugesetzt.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Filzbeck am 18.8.1992 mußte Trüger einräumen, daß der Küchenraum für die vom Kläger geplante Küche tatsächlich so errichtet worden sei, daß der Vertrag mit dem Bauträger nicht durchgeführt werden konnte, weil die Bank nur einen Teil des Kaufpreises finanzieren wollte. Auf Vorschlag des Gerichts schlossen die Parteien einen Vergleich, wonach Trüger zur Abgeltung aller Ansprüche aus dem Kaufvertrag vom 1.7.1991 einen Betrag von 7.000,-- DM zu zahlen und 5/6 der Verfahrenskosten zu tragen hatte.

Trüger dachte jedoch überhaupt nicht daran, diesen Vergleich zu erfüllen, so daß Poggensee den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß vom 1.10.1992 erwirkte, um in die Dienstbezüge des Polizisten zu vollstrecken.

Die Drittschuldnererklärung vom 8.10.1992 schlug wie eine Bombe ein, war aber für Poggensee sehr deprimierend. Darin teilte das Landesbesoldungsamt mit, daß die Forderung zwar an-

erkannt werde, jedoch Vorpfändungen in Höhe von rund 174.201,-- DM zuzüglich Zinsen vorlägen, die unter Berücksichtigung der persönlichen Pfändungsfreigrenze des Polizisten Träger nur mit monatlich rund 198,-- DM zu bedienen seien.

Wie sich später herausstellte, beliefen sich die Gesamtverbindlichkeiten des Polizisten Träger auf ca. 270.000,-- DM, seine Eigentumswohnung befand sich in der Zwangsversteigerung, und den zuletzt für ihn tätigen Bauträger soll er um 18.000,-- DM geprellt haben. Da der Tatbestand des Eingehungsbetruges offenkundig war, ließ Poggensee unter dem 29.10.1992 Strafanzeige erstatten. Da es galt, gegen einen Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zu ermitteln, wurden die Untersuchungen nur sehr oberflächlich durchgeführt. Die Spezifizierung der Vorpfändungen durch das Landesbesoldungsamt ergab eindeutige Hinweise darauf, daß Träger schon andere Bauträger geprellt hatte. Diesen Hinweisen ging die Staatsanwaltschaft in Filzbeck selbstverständlich nicht nach.

Mit Zustimmung des Amtsrichters Schwuchtelberger hat dann Oberstaatsanwalt Saubert das Ermittlungsverfahren wegen angeblich geringer Schuld und angeblich fehlendem öffentlichen Interesse eingestellt. Die Einstellungsverfügung vom 26.5.1993 würde jedem Strafverteidiger zur Ehre gereichen. Ohne den geringsten Anhaltspunkt im Ermittlungsvorgang wird zugunsten des "Kollegen" Träger behauptet, er habe sich offenbar beim Kauf der Immobilie übernommen, weil er von Banken und Bauträgern "eher einseitig als umfassend" beraten worden sei. Dabei ergibt sich aus der Strafakte total Gegenteiliges. Der zuletzt betrogene Bauträger, eine renommierte Filzbecker Firma, hatte nach der unzweifelhaften Aussage des zuständigen Sachbearbeiters mit der Hausfinanzierung absolut nichts zu tun und die insoweit von Träger vorgelegte Finanzierungszusage der Landesbank, die späterhin widerrufen wurde, beruhte auf falschen Angaben des Polizisten!

Es besteht keinerlei Zweifel daran, daß die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens mit einem durch Betrug angerichteten Gesamtschaden von 25.000 DM die Strafbarkeit von Oberstaatsanwalt Saubert und Amtsrichter Schwuchtelberger u.a. wegen Strafvereitelung im Amt indiziert! Dies gilt umso mehr, als die Staatsanwaltschaft Filzbeck andererseits eine noch dem Jugendstrafrecht unterfallende türkische Staatsbürgerin durch Anklage vor den Strafrichter zitiert hat, weil diese angeblich in einem Kaufhaus für knapp 14,- DM Ware entwendet haben sollte.

Da die Staatsanwaltschaft nun aber das Strafverfahren nicht gem. § 170 II StPO (unzureichender Tatverdacht) eingestellt hatte, sondern wegen angeblich geringer Schuld nach § 153 StPO, bestand kein vernünftiger Zweifel daran, daß Poggensees Vergleichsforderung gegen Träger in Höhe von 7.000,-- DM auf einer vorsätzlich unerlaubten Handlung beruhte und demzufolge das Pfändungsprivileg des § 850 f II ZPO beanspruchen konnte. Nach dieser Vorschrift ist dann die Pfändungsfreigrenze bei der Gehaltspfändung bis auf das Existenzminimum herabzusetzen.

Der Rechtspfleger des Amtsgerichts Bad Schwallbach gab Poggensees Antrag statt; Amtsrichter und Beschwerdekammer des Landgerichts Filzbeck waren anderer Auffassung und verwiesen Poggensee auf den Weg der Feststellungsklage.

Diese dann unter dem 2.2.1994 erhobene Klage landete bei dem Amtsrichter Dr. Watschenpeper, den wir noch in einem gesonderten Kapitel eingehender kennenlernen werden.



Durch Urteil vom 13.4.1994 hat Dr. Watschenpeter die Klage abgewiesen. Die Entscheidungsgründe dieses Urteils sind unüberbietbarer Beweis für Ignoranz und Rechtsblindheit des Amtsrichters Dr. Watschenpeter. Der Gipfel der Rechtsbeugung ist dort erreicht, wo Dr. Watschenpeter ausführt, "als Beamter könne man in erheblichem Umfang Verschuldungen aufnehmen und gleichzeitig abzahlen". Allerdings überstiegen die Schuldzinsen das gesamte Nettoeinkommen des Trüger, und wovon wollte der Polizist mit seinen drei Kindern im Alter von 2, 4 und 10 Jahren leben?

Hinsichtlich der übrigen Rechtsirrtümer und Begleitumstände dieses Urteils kann Bezug genommen werden auf das Schreiben des Rechtsanwalts Wolf vom 6.5.1994 an Herrn Poggen-see:

"Das Urteil ist unhaltbar falsch.

Nach den eigenen Angaben der Berufungskammer werden etwa 75 % der Urteile des Amtsrichters Dr. Watschenpeter im Berufungsverfahren aufgehoben.

Ein ehemaliger Beisitzer der Berufungskammer, der jetzt als persönlicher Referent des Justizministers tätig ist, hat vor nicht langer Zeit in der Kantine des Gerichtsgebäudes geäußert, er beabsichtige, den Amtsrichter Dr. Watschenpeter wegen Rechtsbeugung anzuzeigen.

Die Begründung des anliegenden Urteils vom 29.4.1994 ist aus den nachfolgenden Gründen falsch:

1. Eine solche Feststellungsklage ist auch dann begründet, wenn sich die deliktische Qualität des Anspruchs erst nach Abschluß des Erkenntnisverfahrens herausgestellt hat (BGHZ 109, 275).

2. Unabhängig davon, daß Trüger im Vorprozeß annähernd vollständig Ihre Schadenersatzforderung durch Vergleich akzeptiert hat, wäre er immer noch dafür beweisbelastet, daß der Text der Auftragserteilung angeblich nach seiner Unterzeichnung hinzugefügt worden sein soll.

3. Die unstreitigen Tatsachen der sehr hohen Verschuldung und der Nichterfüllung sowohl Ihres Vertrages als auch des Vertrages mit dem Bauträger indiziert den subjektiven Tatbestand des Eingehungsbetruges.

4. Einer besonderen Zusicherung der Zahlungsbereitschaft bzw. der Zahlungsfähigkeit bedarf es nicht, da sich dieses aus den Umständen ergibt. Selbst wenn nur ein Hotelzimmer angemietet oder ein Benzintank gefüllt wird, genügt dies für das konkludente Vorspiegeln der Zahlungsfähigkeit und Zahlungsbereitschaft.

5. Selbst die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren nicht gemäß § 170 II StPO, sondern nach § 153 StPO eingestellt, so daß die Anklagebehörde dabei von der Strafbarkeit und Schuld des Trüger ausgegangen ist.

6. Letztendlich hat der Amtsrichter völlig ignoriert, daß Trüger in seinem Sachvortrag mit keinem Wort versucht hat, seine Zahlungsfähigkeit - sei es auch nur durch faule Ausreden - zu begründen."

Selbstverständlich entschloß sich Herr Poggensee bei diesen unzweideutigen Aussichten zum Berufungsverfahren.

Das Rechtsmittel wurde eingelegt und sorgfältig begründet.

Vor der Berufungskammer des Landgerichts Filzbeck brach für Poggensee allerdings eine Welt zusammen.

In der ersten Berufungsverhandlung erklärte der Kammervorsitzende Dr. Spon, die Sache sei vorläufig nur zwischen ihm und dem Berichtstatter vorberaten worden. Danach habe Herr Poggensee zwar in fast allen Kritikpunkten gegenüber dem angefochtenen Urteil Recht, gleichwohl werde die Berufungskammer das Urteil bestätigen, da angeblich nur Urteile und nicht Vergleiche das Pfändungsprivileg des § 850 f II ZPO (Herabsetzung der Pfändungsfreigrenze) beanspruchen könnten.

Anläßlich dieser ersten Berufungsverhandlung vom 13.12.1994 kam die Sache allerdings noch nicht zum Spruch, so daß Poggensees Anwalt Wolf der Berufungskammer mit Schriftsatz vom 14.12.1994 mitteilen konnte, daß das Gericht sich mit seiner vorläufigen Rechtsansicht erheblich auf dem Holzwege befinde. Nach der gesamten zugänglichen Kommentarliteratur gab es in nur drei Standardwerken Stellungnahmen zu dieser Rechtsfrage, die sich allerdings einhellig dafür aussprachen, selbstverständlich auch einem Vergleich das Pfändungsprivileg zuzusprechen. Etwas anderes ist auch nicht zu begründen und würde letztendlich jeden Gläubiger veranlassen, den justizentlastenden Weg des Vergleichs oder der notariellen Urkunde nicht zu beschreiten.

Der anberaumte Verkündungstermin wurde verlegt.

Zwischendurch kam heraus, daß einer der Richter der Berufungskammer ein Fraktionsmitglied des Polizisten Träger aus der Stoffelhausener Gemeindevertretung war. Poggensees diesbezüglicher Befangenheitsantrag wurde (selbstverständlich) zurückgewiesen!

Durch Urteil vom 31.3.1995 hat das Landgericht dann Poggensees Berufung zurückgewiesen, wobei die Berufungskammer sich - als die ursprüngliche Argumentation zusammengebrochen war - zu der abenteuerlichen Behauptung verstieg, Poggensees Vergleichsforderung aus dem Vorprozeß sei angeblich ein neues selbständiges Schuldversprechen und habe mit seiner ursprünglichen Schadenersatzforderung wegen Nichterfüllung nichts zu tun!

In dem Leserbrief vom 19.4.1995, mit dem sich Herr Poggensee dann in seiner Wut und Entrüstung an die Regionalpresse wandte, heißt es zum Abschluß:

"Mit meinem nächsten Streit gehe ich nicht mehr vor die staatlichen Gerichte. Entweder einige ich mich auf einen qualifizierten Anwalt als Schiedsrichter oder ich lasse die Angelegenheit in der nächsten Kneipe durch den Würfelbecher entscheiden.

Mein Anwalt kündigte an, in den nächsten Monaten seine Zulassung zurückzugeben, weil er mit solchen Elementen in der Justiz nicht länger zu tun haben wolle."

Nur wenige Monate später machte Träger erneut Schlagzeilen. In Stoffelhausen beanspruchten schwarze wie rote Funktionäre gleichermaßen seine Parteizugehörigkeit.

Tatsächlich hat der Polizist vorsorglich beide Parteibücher gleichzeitig. Als dies herauskam, zeigte er sich erneut wendig; seine Austrittserklärung aus der SPD müsse wohl auf dem Postwege verloren gegangen sein.

## **Den Letzten beißen die Hunde und den Dümmden die Schweine**

Um die Kontinuität der Mißstände innerhalb der Filzbecker Justiz zu dokumentieren, sind diesem Kapitel Zusammenfassungen von drei Tagebuchnotizen des Kollegen Dr. Utis vorangestellt:

4.11.1972

Die Zustände auf dem Land- und Amtsgericht haben sich nicht gebessert. Angesetzte Termine werden kurzfristig abgesetzt. Wir Anwälte sind die Leidtragenden. Die Rechtsuchenden haben für eine derartige Schlamperei kein Verständnis. In einem Großbetrieb der Wirtschaft würden ähnliche Zustände mit einer Entlassung der Vorstandsmitglieder geahndet werden. Ich habe dem Gericht bereits mitgeteilt, daß ich nicht gewillt und auch nicht in der Lage bin, meinen Klienten in wohlgeformten parlamentarischen Ausdrücken die Gründe für diese skandalösen Zustände auseinanderzusetzen. Eine Antwort oder Stellungnahme des Gerichts erhält man ohnehin nicht.

28.12.1972

Die Anwaltschaft in Hamburg, wo ähnliche Zustände herrschen, hat den Schritt in die Öffentlichkeit getan und in einer öffentlichen Sitzung im Stadtparlament und mit Hilfe der Presse von den skandalösen Zuständen Kenntnis gegeben. Die Abgeordneten in unserem Landesparlament haben diesen Schritt bisher unterlassen. Die Presse hat sogar die Schlamperei unterstützt, indem sie sich zum Wortführer der Landesregierung machte, daß die Richter übermäßig beschäftigt seien und neue Richterstellen geschaffen werden müßten. Wir Anwälte können nur lachen über solche Behauptungen. Man sollte die Arbeitsweise, wie sie in der freien Wirtschaft und in den freien Berufen üblich ist und verlangt wird, auch auf die Richter ausdehnen.

1.8.1973

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Jaspers hat einen Nervenzusammenbruch erlitten und ist auf längere Zeit krankgeschrieben. Die beiden Beisitzer seiner Zivilkammer waren junge Richter, die nicht imstande waren, ein Urteil zu entwerfen. Jeder Entwurf mußte von ihm als unbrauchbar verworfen werden und er mußte die Urteile selber absetzen. Die beiden Richter hatten als Studenten in den Vorlesungen randaliert und nicht gearbeitet, trotzdem hatten sie aus unergründlichen Manipulationen das erste juristische Staatsexamen bestanden. Sie konnten nichts, waren völlig unzulänglich.

Aber auch 20 Jahre später hat sich bei vielen Proberichtern hinsichtlich der Qualität der Ausbildungsergebnisse nichts Entscheidendes geändert. Wie die Behandlung des nachfolgend dargestellten Rechtsstreits um ein antikes Elfenbeinschachspiel bezeugt:

Aus der Ehe des Konrad B. waren die Kinder Wilfried, Ludwig und Claudia hervorgegangen. Konrad hatte gut daran getan, Claudia zur Alleinerbin einzusetzen, denn Wilfried erschien nicht einmal zu seiner Beerdigung im November 1982. Als die Mutter viele Jahre später

pflegebedürftig wurde und Wilfried in den Verdacht geriet, die Verwaltung ihres Vermögens zu seinen Gunsten auszuüben, schlug Ludwigs Gewissen. Er offenbarte seiner Schwester Claudia, daß Wilfried sich kurz nach dem Tod des Vaters ein zum Nachlaß gehörendes äußerst wertvolles Schachspiel unter den Nagel gerissen habe. Das Schachspiel war ein von Generation auf Generation überkommenes Erbstück, welches der Urururgroßvater der Geschwister B. Mitte des 18. Jahrhunderts in fernen Ländern erstanden hatte. Da Claudia nach der Scheidung der Eltern bei der Mutter aufgewachsen war, wußte sie zuvor von diesem Kleinod nichts. Als Konrad starb, befand sich dieses Schachspiel bei einem Freund, mit dem er häufig Schach zu spielen pflegte.

Als Wilfried die Herausgabe verweigerte, erhob Claudia Klage. Immerhin konnte sie von einem Verkehrswert des Schachspiels von etwa 50.000 DM ausgehen; denn Ludwig konnte sich genau daran erinnern, daß der Apotheker Kalweit aus Bad Schwallbach dem Vater bereits Anfang der 50er Jahre (vergeblich) 15.000 DM dafür geboten hatte.

Wilfried verteidigte sich im Prozeß mit der abenteuerlichen Behauptung, der Vater habe das Schachspiel zu Lebzeiten an den vorerwähnten Freund verschenkt und dieser habe es einige Wochen nach dem Tod des Vaters an ihn weitergeschenkt.

Die Proberichterin Elfriede Wachtelhuber erhob als Einzelrichterin der 10. Zivilkammer Beweis. Ludwig und seine Frau Renate bestätigten glaubhaft die Version der Klägerin; Walpurga - Wilfrieds Ehegattin - beschwor (!) dessen Räuberpistole, nachdem sie unmittelbar nach dem Antrag des Klägersvertreter auf Eidesabnahme hilfeschend Blickkontakt zum Beklagtenvertreter herstellte und die Wachtelhuberin etwa 10 Minuten in der Schönfelder-Gesetzessammlung nach der Eidesformel suchte.

Die Proberichterin wies allen Ernstes Claudias Klage ab und setzte den Gegenstandswert, der dem Verkehrswert des Schachspiels entsprechen mußte, auf nur 7.000,-- DM fest.

Claudia - erst einmal ob dieses Schandurteils völlig von den Socken - ließ sich von ihrem Anwalt überzeugen, daß man in einem Rechtsstaat solchen Schwachsinn nicht hinnehmen sollte. Es wurde Berufung eingelegt und - durch eine Zeitungssuchanzeige - konnte der Schachspielfreund des Vaters ermittelt werden. Er und seine Ehefrau gaben eidesstattliche Versicherungen ab, die Ludwigs Darstellung im Kern bestätigten und Wilfried des Prozeßbetruges und Walpurga des Meineides überführten.

Wilfried bekam aus guten Gründen eiskalte Füße. Nach Beratung mit seinem Anwalt gab er, ohne daß die Berufung begründet worden wäre, das Schachspiel heraus, übernahm sämtliche Verfahrenskosten einschließlich der 535,80 DM für die Zeugensuchanzeige und erstattete sogar die ausgelobte Zeugenbelohnung in Höhe von 1.000,-- DM. Allerdings bat er sich von seiner Schwester Diskretion aus, insbesondere gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

Ludwig und Renate wollten es allerdings nicht auf sich sitzen lassen, von der Wachtelhuberin letztendlich als unglaubwürdig oder sogar als Lügner hingestellt zu werden und erstatteten Strafanzeige. Obwohl die Straftatbestände des Prozeßbetruges und des Meineides eindeutig erfüllt waren, hat die Staatsanwaltschaft Filzbeck dies durch eine Verfahrenseinstellung gedeckt, die von der Generalstaatsanwaltschaft bestätigt wurde.

Aus Gründen der Authentizität folgen einige wörtliche Auszüge aus der nachfolgenden Korrespondenz mit der Justizverwaltung und bezüglich der hirnrissigen Wertfestsetzung:

Streitwertbeschwerde vom 4.1.1993:

"Vorab sei darauf hingewiesen, daß sich das Urteil vom 24.8.1992 als falsch herausgestellt hat. Die Parteien haben sich danach außergerichtlich verglichen. Der Beklagte hat das Schachspiel bereits herausgegeben und trägt alle Kosten des Verfahrens.

Mit nur einem Minimum an Lebenserfahrung hätte man darauf kommen können, daß der geizige und in ärmlichen Verhältnissen lebende Erblasser nicht einen Vermögenswert von ca. 50.000,- DM verschenkt haben würde und der damals noch unbekannte Freund des Erblassers einen solchen Vermögenswert nicht einfach weiterverschenkt hätte.

Was soll man allerdings von einer Richterin erwarten, die erst ca. 10 Minuten blättern mußte, um die Eidesformel ausfindig zu machen.

Der angefochtene Streitwertbeschluß ist ebenso falsch:

1. Der Beklagte hat den Zeitwert (1992) in Höhe von 50.000,- DM nicht bestritten.
2. Wie jedenfalls jetzt feststeht, hat der Zeuge Ludwig B. die Wahrheit gesagt (an seiner Glaubwürdigkeit bestand im übrigen nie der geringste Zweifel). Er hat ausgesagt, der Apotheker Kalweit habe dem Erblasser Anfang der 50er Jahre 15.000,- DM für dieses Schachspiel geboten.
3. Wie das Gericht trotz dieser glaubwürdigen Aussage des Zeugen Ludwig B. von dem einfachen (also nicht bewiesenen und nicht unter Beweis gestellten) Sachvortrag des Beklagten ausgehen konnte, der Apotheker Kalweit habe damals vor ca. 40 Jahren nur 5.000,- DM geboten, ist völlig schleierhaft, zumal der Zeuge Ludwig B. ausdrücklich bekundet hat, sein beklagter Bruder könne davon gar nichts wissen, weil dieser bereits Jahre vor diesen Angeboten des Apothekers Kalweit das Elternhaus verlassen habe, um in Niedersachsen eine Sattlerlehre zu absolvieren!
4. Wie kommt das Gericht zu der abenteuerlichen Behauptung, eine Exegese der Angaben der Klägerin zum Schachspiel ergebe einen Zeitwert von 7.000,- DM. Verfügt die Richterin über spezielle Kenntnisse auf dem Gebiet der Bewertung von Antiquitäten, und wie könnte sie diese Kenntnisse umsetzen, ohne das Schachspiel jemals gesehen zu haben? Selbst wenn dem so gewesen wäre, hätte die Richterin die Parteien vor ihrer Entscheidung über solche atypischen Kenntnisse unterrichten müssen (vgl. Bundesverfassungsgericht JZ 1960, 124), damit diese sich darauf hätten einstellen können.
5. Der "Aufschlag" von 2.000,- DM auf die bestrittene und nicht maßgebliche Wertangabe des Beklagten ist erkennbar aus den Fingern gesogen. Seit dem Ende des 2. Weltkrieges sind Antiquitäten ganz überwiegend erheblich stärker im Wert gestiegen als der allgemeine Lebenshaltungskostenindex. Wenn man so etwas nicht weiß, sollte man sich nicht so weit aus dem Fenster hängen, nur um die Argumente der Klägerin, solche Vermögenswerte seien - zwischen relativ armen Menschen - niemals verschenkt worden, zu umlaufen.

6. Die Vorschrift des § 26 Gerichtskostengesetz ist der Richterin offenbar ebenso unbekannt wie die Eidesformel. Nach dieser Vorschrift wäre über den Wert des Streitgegenstandes Beweis zu erheben, wenn man überhaupt die Annahme vertreten könnte, der Beklagte habe einen Zeitwert von 50.000,-- DM wirksam bestritten."

Beanstandung gegenüber dem Landgerichtspräsidenten vom 4.1.1993:

"Nach dem, was ich in der vorbezeichneten Angelegenheit erlebt habe, ist es für mich unvorstellbar, daß die Richterin Wachtelhuber jemals die Voraussetzungen für eine Lebenszeitanstellung erfüllen wird.

Teilen Sie bitte dem Justizminister mit, daß bei der Auswahl der Proberichter doch wohl eine größere Sorgfalt angebracht erscheint. Die fachliche und charakterliche Eignung ist allemal wichtiger als das Parteibuch oder die ideologische Sympathie.

Von der "richterlichen Unabhängigkeit" mag ich unter Berücksichtigung des Unwesens der Amtsrichter Dr. Watschenpeter, Geizig, Choleric, Meise usw. nichts mehr hören.

Was man einem Referendar um die Ohren hauen würde, muß man auch einem Proberichter deutlich vorhalten."

Weiteres Schreiben an den Landgerichtspräsidenten vom 20.1.1993 im Auszug:

"Es geht mir keinesfalls darum, der Proberichterin Wachtelhuber beruflichen Schaden zuzufügen, sondern um das Erfordernis, die Richterschaft von inkompetenten und unkorrekt handelnden Personen freizuhalten.

In meinem Schreiben vom 4.1.1993 hatte ich bereits auf vier hiesige Amtsrichter hingewiesen, die seit vielen Jahren rechtsuchende Bürger und Rechtsanwälte terrorisieren und die nie und nimmer hätten Richter auf Lebenszeit werden dürfen (in zumindest zwei Fällen wohl schon aus psychiatrischen Gründen nicht). Das Bundesverfassungsgericht hat die Anwaltschaft in seinem Beschluß vom 15.3.1989 nicht nur für berechtigt, sondern sogar für verpflichtet erklärt, über derartige Fehler in der Prozeßführung, Entscheidungsfindung usw. Beschwerde zu führen.

An die Adresse der gesamten Justizverwaltung in diesem Bundesland zitiere ich nachfolgend aus dem vorzüglichen Aufsatz von Oberstaatsanwalt Schmidt-Hieber (NJW 1992, 1790 ff):

„Und die Justiz, ist wenigsten sie frei vom Krebsgeschwür der Ämterpatronage? Sie ist es mitnichten, ist es nirgendwo und auch für die Justiz gilt: Je höher und größer dotiert das Amt, desto unerläßlicher Parteizugehörigkeit und Parteigunst ...

Es ist nicht verborgen geblieben, daß in einem Bundesland nach einem Regierungswechsel nahezu sämtliche höheren Ämter in der Justiz mit Parteifreunden und Gesinnungsgetreuen besetzt wurden, und, soweit man solche im eigenen Land nicht mehr fand, bei der Kandidatensuche flächendeckend die gesamte Bundesrepublik durchkämmt wurde - daß eben in diesem Land von den ersten sechs Neueinstellungen in den höheren Justizdienst fünf Kandidaten das Regierungsparteibuch besaßen ...

Wer ein Amt durch Protektion einer Partei erhält, wird seinen Gönnern immer wohlgesonnen sein.'

Dem habe ich nichts hinzuzufügen.

Damit Sie keinen falschen Eindruck gewinnen, sei der Hinweis erlaubt, daß der Unterzeichnende selber 23 Jahre lang (1966-1989) Mitglied der SPD war und insbesondere deshalb aus dieser Partei ausgetreten ist, weil ein sozialdemokratischer Justizminister gleich nach seinem Amtsantritt das elementare Gerechtigkeitsempfinden der Bürger mit Füßen getreten hat, indem er u.a. seine richterlichen Parteifreunde, die wegen der sog.

Raketenstationierungsanzeige (Presseveröffentlichung mit Berufsbezeichnung als Richter oder Staatsanwalt gegen die Ausführung des NATO-Doppelbeschlusses) - vom Obergericht Salzhäusen, Bundesverwaltungsgericht und Bundesverfassungsgericht bestätigt - disziplinarisch belangt worden waren, amnestiert hat, während er sich beharrlich weigert, Wiederaufnahmeverfahren zugunsten der Anwaltskollegen einleiten zu lassen, die in der Konsequenz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 von Gerichten dieses Bundeslandes zuvor zu Unrecht verurteilt worden waren.

So einen Mann kann ich nicht für voll nehmen."

P.S.:

Das Faß der Ungeheuerlichkeiten ist damit noch lange nicht voll. Als Wolf im Februar 1999 für den in Garmisch skifahrenden Kollegen Schweigkurz Urlaubsvertretung machte, gelangte ein Urteil aus Bad Schwallbach auf seinen Tisch, unterschrieben von der Richterin am Amtsgericht Wachtelhuber. Diese "dusselige Kuh" hat doch tatsächlich eine Planstelle (Lebenszeitanstellung) erhalten.

Ob nazistisch, rotarisch oder frauenfördernd, so – Frau Simonis – bekommen Sie den schleswig-holsteinischen Justizkarren nie aus dem Dreck.



## Pat und Patechon

Berti Bohne, ein - abgesehen von seinen häufigen Führerscheinverlusten - ehrenwerter Anwaltsnotar aus Bad Schwallbach und hochdekorierter Ehrenbrandmeister der freiwilligen Feuerwehr in Groß Kümmebach, ist mit seinem Mandanten Rudi Ratlos auf dem Weg zum Gerichtsgebäude in Filzbek. Es ist kurz vor 12 Uhr und das privilegierte Justizpersonal hält es nicht mehr in voller Mannschaftsstärke in den engen Dienststuben aus. Der gute Vorsatz, zu Hause weiterarbeiten zu wollen, wird nur teilweise durch eine mitgeführte Aktentasche dokumentiert, wobei allerdings böse Zungen behaupten, wenn darin tatsächlich Akten seien, sollten diese nur verhindern, daß die Bierflaschen geräuschvoll aneinanderschlagen.

Berti und Rudi kommen zwei Männer entgegen; der eine lang, hager aber ganz passabel aussehend, der andere untersetzt mit "pokerface". Berti stößt Rudi an und lenkt dessen Aufmerksamkeit auf diese beiden Gestalten. Als beide außer Hörweite sind, fordert Berti den Rudi auf, er solle doch mal raten, was das da eben für Leute gewesen seien. Rudi dreht sich noch kurz um, checkt erneut Gestalt und Physiognomie, denkt an Lombroso (bedeutender italienischer Kriminologe des 19. Jahrhunderts, der die These vertrat, aus dem Antlitz könne man Rückschlüsse auf spezifische Deliktsneigungen ziehen) und gelangt zu der Erkenntnis:

"Der Lange ist ein Heiratsschwindler und der Kurze sieht aus wie ein Tresorknacker!"

Berti hätte sich um ein Haar in die Hose gemacht. "Ich lach mich schlapp", glückte er, als er seine Kontenance halbwegs wiedererlangt hat. "Du wirst es nicht glauben, Rudi, aber das eben waren A. Chomeni und P. Bratsch, zwei weitere aufsichtsführende Richter des Amtsgerichts (früher: Amtsgerichtsdirektoren)."

Rudi war von den Socken und als er das verdaut hatte, entfuhr ihm nur noch ein nachdenkliches "wat dat nich all gift!".

## **Die Knaben werden auch immer jünger**

oder

## **Lieber schwul und lebensfroh als verklemmt und hetero**

oder

## **Parlamentarischer Waffenhändler in Robe bumst schmuddelige Türkenjungs**

oder

## **Eine “Quickly” für den Quickie**

Joe Pupus hatte es nicht leicht gehabt und sein Aufstieg war von vielen Rückschlägen begleitet. Aufgewachsen bei seiner alleinerziehenden Mutter, litt er schon früh unter seiner Homosexualität und er brauchte viele Jahre, bis er seine sexuelle Abseitigkeit zu akzeptieren gelernt hatte.

Allerdings hatte es den Anschein, daß aus dieser Konfliktsituation eine erhebliche Energie für seine ehrgeizige Karriereplanung erwuchs.

Anfang der 70er Jahre saß Pupus anlässlich von Juso-Versammlungen oft den ganzen Abend mit hochrotem Kopf im Parteibüro in der Zossengasse, wenn ihm wieder einmal ein knabenhafter Genosse besonders gut gefiel.

Auf dem zweiten Bildungsweg erwarb Pupus die Hochschulreife, um dann Rechtswissenschaft zu studieren. Gleichzeitig scheiterte sein damaliger Weggefährte und spätere Kanzlerkandidat am großen Statistikschein, was dann dessen Fachbereichswechsel von den Wirtschaftswissenschaften zur Politologie bewirkte. Einflußreiche Sozis hatten es seinerzeit im Fachbereich für politische Wissenschaften besonders leicht, da die Ehefrauen einiger Dozenten in der schleswig-holsteinischen SPD schwerwiegend auf der Karriereleiter turnten.

Auf den Fahrten von Filzbeck zur Universität kam Pupus am Männerklo des Hauptbahnhofs meist nicht “ohne Abstecher” vorbei. Seine Kommilitonen beobachteten wiederholt, wie er dort auf sehnsüchtiger Suche nach einem Stricher oder anderen Sexualpartner herumstreunte. Daß er damals noch sehr unter seiner Neigung litt, bezeugte der Umstand, daß er sich intensiv mit triebdämpfenden Östrogenen behandeln ließ.

Neben seiner Berufsausbildung betrieb er mit nämlichem Eifer seine parteipolitische Karriere, die ihn dann über einen Ortsvereinsvorsitz bis in das Landesparlament und den Richterwahlausschuß brachte. Nach den nicht besonders herausragenden juristischen Staatsexamen kam die Anwaltszulassung und dann auch sein spätes coming out, das sich nicht nur auf sein Geschlechtsleben bezog, sondern auch auf seine angeblichen juristischen Spitzenleistungen. Dabei schmückte er sich allerdings mit fremden Federn, denn die “große Hausarbeit” hatte ihm ein damaliger Genosse geschrieben, der zwischenzeitlich (verdientermaßen) zum Sprung an den Bundesgerichtshof angesetzt hat.

Als Organ der Rechtspflege fiel es ihm allerdings schwer, ein Leben entsprechend der Rechtsordnung zu führen. Zumindest in vier Fällen stürzte er ab, fiel aber in das weiche Nest der un-

endlich nachsichtigen Richter- und Staatsanwaltskollegen, die selbstverständlich ein Mitglied des Richterwahlausschusses in Watte packten.

Dabei ging es um folgende Kabinetttstücke:

1) Dr Alexander Adomeit saß in der Justizvollzugsanstalt Santa Fu ein. Seine Promotionsurkunde war allerdings nicht von einer Universität ausgestellt, sondern von eigener Hand. Auch eine großspurige Biographie hatte er sich lt. "Spiegel" zugelegt: Sein Vater, ein SS-General, habe ihn und die jüdische Mutter ins KZ bringen lassen. Er selbst sei promovierter Architekt und Betriebswirt, sein Vermögen stamme aus Wiedergutmachungszahlungen für erlittene Lagerhaft. Adomeit und Pupus kamen in Kontakt und begründeten ein Mandatsverhältnis, was Pupus das Privileg verschaffte, durch die Verteidigerpost unkontrolliert mit Adomeit zu korrespondieren.

Ein Schreiben dieser Korrespondenz verdient es im Wortlaut wiedergegeben zu werden:

Joe Pupus  
Diplom-Volkswirt  
Rechtsanwalt

Per Eilboten  
V e r t e i d i g e r p o s t  
Herrn  
Dr. Alexander Adomeit  
Am Haasenberge 26  
2000 Hamburg 63

17. Oktober 1984

Sehr geehrter Herr Dr. Adomeit,

mir wurde folgendes Angebot unterbreitet:

1. Sieben Kampfhubschrauber Marke Cobra Rockets mit Plänen Neulieferung über Spanien, Preis 5 Millionen \$ pro Stück, hergestellt in Italien.  
Die Geschäftsabwicklung müßte in der Schweiz erfolgen.

2. 10 Stück Hercules C 130 A gebraucht ca. 12.000 Flugstunden, Preis 3,5 Millionen \$ pro Stück.

3. Zwei Hercules C 130-H pro Stück neu mit Lieferfrist, Preis pro Stück 26,3 Millionen \$....

Im weiteren Text bot Pupus wahlweise dem selbsternannten Dr. Adomeit noch 400 Maschinenpistolen russischer Bauart Marke Paschinia an.

Wir bitten den geneigten Leser, die §§ 4a, 22 a des Kriegswaffenkontrollgesetzes in der Fassung vom 31.05.1978 (Bundesgesetzblatt I 641) nachzulesen. Wenn auch Sie dabei einen Verbrechenstatbestand nach diesem Gesetz (Mindeststrafe: 1 Jahr) feststellen, sind wir einer Meinung.

Die Staatsanwaltschaft Filzbeck soll zwar ein Verfahren "wegen Mißbrauchs seiner Befugnisse als Anwalt" eingeleitet haben. Über eine Bestrafung ist jedenfalls nichts bekannt

geworden und weder Rechtsanwaltskammer noch Generalstaatsanwaltschaft, noch Justizminister sahen Veranlassung, diesem "Rechtspflegeorgan" die Rechtsanwaltszulassung streitig zu machen.

Auch Oberstaatsanwalt Joshua Jäger wußte von dieser Strafvereitelung und war völlig konsterniert, daß dieser Skandal nach außen gedrungen war. Auch ihm hatte damals das Gewissen nicht geschlagen und das war wohl auch besser für ihn, denn sonst wäre er wohl kaum Ministerialdirigent und Oberschlapput geworden; denn Barschels großes Geheimnis ist immer noch nicht gelüftet. Vermutlich war er jahrelang Objekt politisch motivierter Sex-Erpressung. Das "schwarz" und "rot" gleichermaßen belastende Material soll von Rostock nach Schleswig-Holstein verbracht worden sein. Aus den U-Boot-Blaupausen-Lieferungen sollen 42 Mio. DM an Unionsfreunde oder Parteikonten geflossen sein. Schalck-Golodkowski soll "geheime Leistungen" erbracht haben, die über die Sprottenhausener Staatswerft mit 3 Mio. DM kompensiert worden seien. Schalck soll Waffen- und Embargogeschäfte in immensen Größenordnungen auch für BRD-Konzerne abgewickelt haben. Als Mitarbeiter des Generalbundesanwalts hatte Josua Jäger den Stasi-Oberst Schalck-G. zu vernehmen. Danach ließ der "Verräter" (Generalleutnant a. D. Wolf) über die Presse sinngemäß vermelden, die höchste deutsche Anklagebehörde habe ihn konspirativ in die intimen Feinheiten bundesrepublikanischer Saustallpraktiken eingeführt. Damit konnte er den Eindruck erwecken, er sei vom Regen (DDR) in die Traufe (BRD) gekommen.

2) In einer lauen Maiennacht brummte es in "Michels Turnerheim". Dem Doppelkopfstammtisch waren bereits die Karten aus der Hand gefallen; alle Tische waren besetzt und am Tresen stand das Publikum hinter den Hockern in Zweierreihen. In der Warteschleife vor dem Männerklo wurden Anstellungsnummern ausgegeben und innen drin pinkelten sich die Prostatiker gegenseitig in die Stiefel, wobei nie Langeweile aufkam, da anregender Graffito zuhauf konsumiert werden konnte, wie z. B. eine von Edwins ungezogenen Schmierereien:

"Eine Klo-Wand ohne Worte ist wie ein Geburtstag ohne Torte."

alte irische Volksweisheit

"Das also ist ein Coitus!"

Sprach die Nani beim Erguß.

"Ja doch", sprach der Stamm-Bock matt,

"sowas lernt man in der Stadt".

Kommende und gehende Gäste gaben sich die Klinke in die Hand und auch Pupus wollte am dort pulsierenden Leben teilnehmen.

Er kam nicht allein; in seinem Schlepptau hatte er einen etwa 14-jährigen schmutzigen Türkenjungen, dessen Outfit durch einen fehlenden Schneidezahn abgerundet wurde. Beide durchstrichen die Kneipe in voller Länge, ohne einen freien Platz ausmachen zu können. Auf dem Rückweg zum Ausgang erbarmte sich dann der am Doppelkopfstammtisch sitzende Kollege Wolf und signalisierte Pupus, daß er sich dazusetzen könne, wofür Wolf von seinen Mitzechern später um ein Haar Prügel bezogen hätte.

Pupus bestellte sich ein Bier und seinem Zögling eine Cola und besäuselte ihn zärtlich.

Wolf högte sich einen, während seinen Kumpels der Kamm schwoll. Das Gastspiel dauerte nicht lange und als Pupus seinem Begleiter beim Aufbruch verstoßen über das Gesäß fuhr, kam der passende Kommentar vom Kollegen Werner Klotür:

“Die Knaben werden auch immer jünger!”

Stammtischbruder Klaus-Mausi, graduerter Regalbauer bei der Weltfirma “rostet schnell” und allgäuerfahrener Stabsunteroffizier der Reserve murmelte Joe noch ein halblautes “gottverdammtes Päderastenschwein” hinterher.

Und als die Kneipentür hinter Pupus und seinem Lustknaben ins Schloß gefallen war, stimmte Wolf nicht wie üblich das Lied mit den 36 Strophen (“... aber vögeln woll’n sie alle ...”) an, sondern zur Melodie des “schwarzen Zigeuners” die Wolfgang Kieling-Version:

“Du kleiner Trompeter,  
blas’ mir den Blues, ...  
bitte, bitte tu’s.”

Goldengel Bratenklau, Michels patente Servicekraft, lauschte andächtig und dachte an die Zeiten, als sie noch Kuddel Glöde im Jägerzimmer des Obergeschosses unter dem Elchgeweih den Badenweiler “intoniert” hatte und dabei heimlich vom Hop Singh, dem ceylonesischen Aushilfszapfer beobachtet worden war. Dies alte Ferkel hatte sich sein Schweigen gegenüber Goldengels Ehemann Ottokar (mit dem Spitznamen “die Pest”) entsprechend belohnen lassen.

Spiegel: Die Stones widmen inzwischen ihren Familien viel Zeit, dafür geht es jetzt im Weißen Haus zu wie bei ihnen früher hinter der Bühne.

Keith Richards: Bill hätte mich als Anwalt engagieren sollen, ich hätte ihm helfen können. Ich hätte ihm ein Attest besorgt, auf dem steht: “Er leidet unter Streß, er braucht drei Blow-jobs am Tag. Wenn es schlimmer wird auch fünf.”

“Der Spiegel” vom 2.11.198

Irgendwann platzte dann die Bombe.

Die Presse bekam davon Wind, daß es minderjährige Mandanten waren, die Pupus eigentlich verteidigen und nicht bumsen sollte.

Einen seiner Lustknaben hatte Pupus für dessen Liebesdienste mit einem Moped der Marke “NSU Quickly” belohnt.

Die Staatsanwaltschaft konnte die Sache infolge des Interesses der Medienöffentlichkeit nicht unter dem Deckel halten und mußte handeln. Pupus wurde angeklagt und zu einer 5-stelligen Geldstrafe verurteilt. Oberstaatsanwalt Hamsterbacke ging in die Berufung und ließ in der Regionalpresse verkünden, er wolle eine Bewährungsfreiheitsstrafe erreichen. Die Berufungskammer beließ es bei der Geldstrafe und meinte wohl, die paar Nummern seien Pupus schon teuer genug gekommen.

Bei Licht betrachtet hätte Pupus jedoch spätestens dafür die Anwaltszulassung entzogen werden müssen, weil es ständiger Rechtsprechung der Ehrengerichte bis hinauf zum Bundesgerichtshof entspricht, bei Sexualkontakten zwischen Rechtsanwälten und Abhängigen kein

Auge mehr zuzudrücken, wobei es bei objektiver Betrachtung keinen Unterschied machen kann, ob der Rechtsanwalt seinem Lehrling oder seinem minderjährigen Mandanten beiwohnt.

Der damalige Präsident der Rechtsanwaltskammer in Swinemünde, Diederich Heßling, hatte Pupus jedoch bereits im Vorwege telefonisch sinngemäß signalisiert, der Kammervorstand werde diesen Ausrutscher nicht so verbissen sehen und mit einem Zulassungsverlust brauche er nicht zu rechnen.

Rechtsanwalt Wolf war bei Heßling nicht so gut gelitten. Immer wenn Heßling auch nur seinen Namen hörte, bekam er einen irren Blick, warf sich auf den Boden und biß eine halbe Stunde in den Teppich.

Aber vielleicht ist das auch nur ein Gerücht.

3. Die dritte Sache war tragisch und traurig.

Der Anwaltsberuf bringt - meist ungeliebte - auswärtige Termine mit sich. Penetrant unpünktliche Richter wirbeln dann häufig den Terminkalender des Advokaten durcheinander und man mag dann erst einmal Verständnis dafür haben, daß der so gebeutelte Jurist versucht, den Zeitverlust auf der Rückfahrt einzuholen.

Die Sterne müssen in einer böartigen Konstellation gestanden haben, als Pupus auf dem Rückweg von Swinemünde nach Filzbeck im Kreis Sargberg das langgestreckte Straßendorf Schauinsland mit einem Affenzahn passierte, obwohl dort nur eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h gestattet war.

Die Insassen eines aus Richtung Kornbach kommenden Fahrzeugs, die im Vertrauen auf die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung durch andere Verkehrsteilnehmer in die Hauptstraße einbogen, hatten keine Chance.

Es gab Tote!

Die Opfer waren in festlicher dunkler Kleidung auf dem Weg zu einer Feier. Der Bestatter brauchte sie nicht einmal umzukleiden.

Auch in dieser Sache wurde Pupus von den Strafverfolgungsbehörden eine Sonderbehandlung zuteil, die das Fassungsvermögen des Normalbürgers gewaltig übersteigt.

Jedenfalls bleibt festzuhalten, daß die Strafabteilungen des Amtsgerichts Filzbeck in vergleichbaren Fällen Freiheitsstrafen von 9 - 12 Monaten zu verhängen pflegten; wenn Alkohol oder Übermüdung im Spiel war, sogar 18 Monate ohne Bewährung!

4. Die bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 maßgeblichen Grundsätze des anwaltlichen Standesrechts besagten in § 75:

“Es ist unzulässig, Vollmachtsformulare zur Verwendung für noch unbestimmte Auftraggeber anderen Personen zu überlassen oder deren Verwendung zu dulden (Stapelvollmacht) ....”

Das focht Pupus selbstverständlich nicht an. In der knallharten Rangelei um Knacki-Mandate aus der Justizvollzugsanstalt überließ er mit Bakschisch, freundlichen Worten und warmem Händedruck einem Schließer einen Stapel mit 35 Vollmachten mit der Maßgabe, wie ein Admiral auf St. Pauli möglichst viele Verteidiger- und Ehescheidungsmandate anzukobern, darauf es für alle Beteiligten ein einträgliches Geschäft werde. Auch dieser kaum zu überbietende Verstoß gegen elementare Berufs- und Kollegialitätspflichten war für den obersten Kammerfuzzi Heßling (“der Teppichbeißer”) selbstverständlich eine läßliche Sünd’.

Jedem Normalbürger hätte man wegen solcher gebündelter krimineller Energien den A.... bis zum Stehkragen aufgerissen. Pupus hat man dagegen - um im Bild zu bleiben - nur zart die Rosette gestreichelt.

Wir wissen allerdings nicht, welch ein Bärenfell mancher um die Seele herum haben muß, um mit solchen Hypotheken unbeschwert - und das tut Pupus - weiterleben und praktizieren zu können und das auch noch als “Organ der Rechtspflege”.

Nach seinem Abschied aus der parlamentarischen Politik konzentrierte sich Pupus auf seinen Anwaltsberuf; allerdings mit hoher Fluktuation bezüglich seiner juristischen Mitarbeiter und (man höre und staune) Mitarbeiterinnen.

Sein Verhalten nach dem coming out schlug allerdings in das andere Extrem um, und er kokettierte gelegentlich dermaßen penetrant mit seiner Schwulität, daß es vor Gericht den übrigen Verfahrensbeteiligten schon mächtig auf den Keks ging.

In einer Sexualstrafsache zwischen Heteros kam es beispielsweise auf die technischen Details des üblichen BH-Verschlusses an, wobei Pupus sich als Verteidiger nicht entblödete, lang und breit darauf herumzureiten, warum er in diesem Bereich überhaupt nicht mitreden könne und das Gericht ihm doch das nötige Fachwissen vermitteln möge.

Da seine Verfehlungen - vielleicht mit Ausnahme des Kriegswaffenvermittlungsgeschäftes - weitgehend innerhalb der Filzbecker Justiz bekannt waren, hätte man denken mögen, Pupus werde geschnitten oder zumindest reserviert-distanziert behandelt.

Weit gefehlt!

Pupus wurde von vielen Richtern begünstigt, daß sich die Balken bogen, und außerdem wurde er der Oberpräsident des Vereins für Betreuung und Resozialisierung Haftentlassener und in dieser Eigenschaft mit Mitteln der Landesregierung im Vergleich zu gleichartigen Einrichtungen mit Steuermitteln geradezu überhäuft.

Böse Zungen behaupten, einige Richter hätten sich noch für eine Beförderung zu revanchieren, die in Joes Zeit als Mitglied des Richterwahlausschusses fiel, und andere - noch auf der Karriereleiter strampelnde - Richter wollten sich wohl seiner immer noch hintergründigen politischen Einflußnahme versichern.

Zwei besonders krasse Beispiele solcher vermuteten Kompensationsgeschäfte verdienen, überliefert zu werden:

1. Der weitere aufsichtsführende Richter A. Chomeni war natürlich kein Heiratschwindler, wie Rudi Ratlos vermutet hatte; ein gefährlicher Bursche war er gleichwohl. Seine richterliche

Tätigkeit litt insbesondere darunter, daß er für seine Frau und im Interesse seiner Kinder mehr Beschwerden verfassen mußte, als im Gericht Urteile. Seine wohlbeleibte Frau war Lehrerin an einer Grundschule und für ihre Quertreiberei bekannt, gleichgültig, ob es sich um die verweigerte Teilnahme an einem ministeriell angeordneten Erste-Hilfe-Kursus ging oder kollegiumsinterne konspirative Fraktionsbildungen bei Cello-Abenden, um dem neuen Schulleiter "einen zu geigen".

Auch als Chomenis damals noch minderjährige Tochter - nach der Gesetzeslage völlig zu Recht - keinen Paß bekam, setzte er Himmel und Hölle in Bewegung, um einer gesetzestreuem Mitarbeiterin des Ordnungsamtes zu zeigen, welche Bedeutung Gesetze im Land Schleswig-Holstein haben.

Rechtsanwalt Wolf hielt mit guten Gründen absolut nichts von den fachlichen und charakterlichen Eigenschaften Chomenis und hatte in einem Dienstaufsichtsbeschwerdeverfahren den persönlichen Referenten des Justizministers sogar zu der schriftlichen Erklärung geleitet, Chomeni habe eine Falschbeurkundung im Amt zu verantworten. Im Schreiben des Justizministers an Rechtsanwalt Wolf vom 26.01.1989 heißt es nämlich:

"Nach Ihren Ausführungen und der dienstlichen Äußerung des Richters am Amtsgericht Chomeni steht zwar fest, daß der Amtsrichter Chomeni objektiv eine unrichtige Beurkundung vorgenommen hat. Dies ist bedauerlich, gibt aber keinen Anlaß zu dienstaufsichtsrechtlichen Maßnahmen ...."

Wenn dagegen ein Notar in vergleichbarer Situation eine Beurkundung vornimmt und in der Niederschrift eine Willenserklärung von fünf Personen festhält, die tatsächlich nur von einer Person abgegeben wurde, so kann er

1. lieber gleich zur Vermeidung seiner Amtsenthebung Siegel und Stempel abgeben,
2. sich auf eine deutliche (Freiheits-)Strafe einstellen und
3. die aus der Falschbeurkundung resultierenden Schadensersatzansprüche aus eigener Tasche regulieren, weil die Haftpflichtversicherung bei Vorsatz nicht eintritt.

In einem Zivilprozeß vertrat Pupus den klagenden Mieter und Wolf den Vermieter, ein Gemeinnütziges Wohnungsbauunternehmen. Pupus hatte sich für eine vermeintlich beweishebliche Tatsache auf das Zeugnis des Mitarbeiters der Beklagten berufen, der Rechtsanwalt Wolf zu informieren hatte. Auf diese Beweisaufnahme kam es jedoch nicht an, da die Forderung des Mieters, wenn sie denn je berechtigt war, auf jeden Fall und ohne jeden Zweifel verjährt war. Die Verjährungseinrede war erhoben worden. Gleichwohl hatte Amtsrichter Chomeni die unverschämte Frechheit besessen, hinter dem Rücken des Beklagtenvertreters den zuständigen Mitarbeiter des Vermieters anzurufen, um eine vorweggenommene telefonische Beweisaufnahme durch Aushorchen durchzuführen.

Soweit Rechtsanwalt Wolf sowohl bei der Amtsgerichtspräsidentin Heimlich-Lotterbeck als auch bei dem Justizminister Lingenberg angefragt hat, ob Chomeni seine Beförderungsstelle erhalten habe, als Pupus noch im Richterwahlausschuß saß, wurde er keiner Antwort für würdig befunden.



2. Edgar Strecker hatte für seine Berufsausübung als Heilpraktiker einen günstigen langfristigen Mietvertrag über ein Objekt in der Filzbecker Innenstadt abschließen können. Das Objekt hatte den weiteren Vorteil, daß Strecker nach getaner Arbeit nur etwa 50 Meter bis zum Dämmerstopp in "Michels Turnerheim" zu laufen hatte. Das allseitige Wohlbefinden wurde getrübt, als Alfred Koslowski das Haus erwarb. Koslowski war schon Mitte 80 und konnte sich nur noch in Puschen fortbewegen; dafür hatte er aber noch im Verhältnis zu seinen Mietern die Umgangsformen eines ostelbischen Junkers gegenüber den Gutstapelöhnern.

Damit lag er bei Edgar gerade richtig.  
Ein Wort gab das andere.

Ein Brief folgte dem nächsten, und eines Tages sah man sich vor Gericht wieder.

Mit aller nur denkbaren Inbrunst wurden zwei Prozesse jeweils durch zwei Instanzen geführt, die Koslowski letztendlich mit etwa 20.000 DM Verfahrenskosten und ca. 4.000 DM Nebenkostenrückzahlung belasteten.

Vor diesem Erfolg mußte Rechtsanwalt Wolf für Edgar Strecker jedoch alle Register und Notbremsen ziehen, weil zwei Richter der Berufungskammer - Ogilvi und Klingelpütz - sich offenkundig vorgenommen hatten, Pupus - der den Vermieter vertrat - zu völlig unverdienten Lorbeeren zu verhelfen.

Strecker hatte vor dem Amtsgericht einen Prozeß voll und den anderen zu 90 % gewonnen.

Ogilvi und Klingelpütz hatten die temporäre Abwesenheit des planmäßigen Vorsitzenden der Berufungskammer - des Vizepräsidenten des Landgerichts Dr. Spon - in der Absicht ausgenutzt, den Prozeß zu Lasten von Strecker und zu Gunsten von Pupus bzw. seinem Mandanten umzubiegen.

In diesem Prozeß ging es u. a. um von Koslowski jahrelang nicht vorgenommene Nebenkostenabrechnungen; weiter ging es um die Auslegung einer eindeutig formulierten Wertsicherungsklausel und dann noch um einige Kleinigkeiten. Es würde zu weit führen, den gesamten Prozeßstoff von einigen hundert Seiten auszubreiten; der nachfolgende Auszug aus Wolfs Schriftsatz vom 20.05.1992 reicht, um diese Burschen zu entlarven:

"In dem Rechtsstreit  
Koslowski ./.. Strecker  
- 6 S 65/91 -

wird für den Fall, daß die Kammer am 30.06.1992 eine verfahrensabschließende Entscheidung zu verkünden beabsichtigt, und für den Fall, daß die Kammer hinsichtlich des Widerklageantrags zu Ziffer 4 (Verpflichtung des Vermieters zur Vornahme der Nebenkostenabrechnungen) ernsthaft die Annahme einer Verwirkung erwägen sollte, beantragt,

die Wiedereröffnung der Verhandlung anzuordnen.

Hinsichtlich des vorbezeichneten Gesichtspunktes (evtl. Verwirkung) ist dem Beklagten und Widerkläger kein bzw. kein genügendes rechtliches Gehör eingeräumt worden und dieser

erstmalig in der mündlichen Verhandlung vom 15.05.1992 - relativ diffus - erfolgte Hinweis war völlig überraschend.

Nachdem zwischen Berufungseinlegung und Berufungsverhandlung immerhin 15 Monate lagen, verdient der Ablauf der Verhandlung vom 15.05.1992 für die Nachwelt aktenmäßig wie folgt festgehalten zu werden:

Nachdem der - offenbar nur vertretungsweise tätige - Vorsitzende (Ogilvi) den Sachverhalt summarisch vorgetragen hatte, unterbreitete er den Parteivertretern den Vorschlag, die Parteien sollten "schlicht um schlicht" auseinandergehen.

Nachdem der Beklagte nach dem Urteil des Amtsrichter Blimchen, der ja unbestreitbar einiges vom Zivilrecht versteht, zu 90 % obsiegt hatte und nachdem im übrigen eine erfolgsversprechende Anschlußberufung eingelegt worden war, konnte einem ein solcher Vorschlag nur den Atem verschlagen.

Auf die konkrete Nachfrage des Unterzeichnenden (RA Wolf), wie die Kammer zu einem solchen unerklärlichen Vorschlag gelangt sei, wurde allgemein erklärt, daß das amtsgerichtliche Urteil für den Beklagten "günstig sei" und speziell wurde angeführt:

1. Die 200,00 DM Aufräumungskosten (1,53 % des Gesamtstreitwertes!!!) könnten evtl. kippen.
2. Der erstinstanzlich zugesprochene Gewinnausfall (1,25 % des Gesamtstreitwertes!!!) könne evtl. kippen, da man aus der erstinstanzlichen Zeugenvernehmung ersehen könne, daß der Beklagte Patienten in Dauerbehandlung gehabt habe, bei denen er die Termine während der Montage der Zentralheizung hätte verlegen können!!!

Als der Unterzeichnende darauf hinwies, daß diese beiden Positionen - unabhängig von ihrer rechtlichen Begründetheit - innerhalb der insgesamt anhängigen Ansprüche relativ bedeutungslos seien und keinesfalls eine Änderung der "Erfolgsquote" von 90 % auf 50 % rechtfertigen könnten, äußerte der Vorsitzende, daß ja möglicherweise der Anspruch gemäß dem Widerklagantrag zu Ziffer 4 verwirkt sein könne, und es bei der Berechnung der Auswirkung von Wertsicherungsklausel "ja regelmäßig Schwierigkeiten gäbe" (was immer damit zum Ausdruck gebracht werden sollte).

Die Berechnung der Auswirkungen der Wertsicherungsklausel durch den Beklagten entspricht der bereits zitierten allgemeinen Auffassung in der Fachliteratur.

Zur Andeutung einer evtl. Verwirkung, die Anlaß zu diesem Schriftsatz ist, erklärte der Unterzeichnende, daß er seinerzeit diese Rechtsfrage überprüft habe und nur zu dem - nicht vergleichbaren - umgekehrten Problem der Nachforderung durch den Vermieter Literatur- und Rechtsprechungshinweise gefunden habe, nicht jedoch zu diesem hier maßgeblichen Problem, welches allein schon deshalb nicht gleich behandelt werden könne, weil der Vermieter (und nicht der Mieter) Nebenkosten abzurechnen habe und weil hinsichtlich des Zeitmomentes innerhalb des Rechtsinstitutes der Verwirkung andere Verjährungsfristen indiziell zu beachten seien.

Während ich von meiner damaligen vergeblichen Nachsuche berichtete, flüsterte der Berichtstatter (Klingelpütz) halblaut zum Vorsitzenden, woraus ich nur ein Wort, nämlich "Sternel" (Standardwerk zum Mietrecht) verstanden habe.

Anschließend erklärte der Vorsitzende, daß man - wenn man nur lange genug suchen würde - sicherlich Zitate für eine Verwirkung auch in dieser Konstellation finden würde!!!

Eine nach dem Termin durchgeführte erneute Literaturüberprüfung hat ergeben,

a) daß es offenbar allgemeiner Meinung entspricht, also unbestritten ist, daß hinsichtlich des Anspruchs auf Rückzahlung nicht verbrauchter Vorauszahlungen Verwirkung erst in Betracht kommt, nachdem der Vermieter abgerechnet hat (Palandt § 242 Rn 103) und

b) daß diese Meinung u. a. auch von Stornel (3. Aufl. Anm. III 146 a) vertreten wird!

Diese allgemeine Ansicht steht im übrigen auch in Übereinstimmung mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (ZMR 1991, 133 ff.), der in solchen Fällen auch die Verjährungsfrist erst mit Erteilung der Abrechnung wegen der dann erst eintretenden Fälligkeit beginnen läßt. Ein Anspruch, der noch nicht einmal fällig ist, kann auch nicht verwirkt werden. Da sich nicht einmal der anwaltlich vertretene Kläger auf eine angebliche Verwirkung berufen hatte, war die Äußerung der Kammer mehr als überraschend ....

Nach alledem kann es dem Beklagten niemand verübeln, wenn er maßgebliche Zweifel an der Unbefangenheit und Neutralität der Kammer in der Besetzung vom 15.05.1992 haben muß!

Diese Zweifel können dadurch ausgeräumt werden, daß anderweitig neu votiert wird oder der ständige Vorsitzende dieses selber in die Hand nimmt....

Sollte die Kammer in der Besetzung vom 15.05.1992 allerdings - ohne innere Überzeugung - nur eine bestimmte Rechtsansicht vertreten haben, um einen Vergleich herbeizuführen, so muß ich dringend darum bitten, derartiges zukünftig zu unterlassen."

Strecker und Wolf gehen im nachherein davon aus, daß Dr. Spon diesen Schriftsatz zum Anlaß für einige deutliche Worte genommen haben dürfte.

Später zeigte sich jedoch, daß Spon, Ogilvi und Klingelpütz sich in puncto kompromißloser Rechtsbeugung in nichts nachstanden.

Allerdings scheute man sich nun für etwa ein Jahr, beide Akten Koslowski/Strecker anzufassen, was Rechtsanwalt Wolf unter dem 02.04.1993 zu folgendem Schriftsatz veranlaßte:

“In dem Rechtsstreit  
Koslowski ./.. Strecker

ist es offenbar Zeit, die Kammer erneut auf die unerträgliche Verfahrensdauer aufmerksam zu machen.

Das Verfahren - 6 S 65/91 - ist seit nunmehr über drei Jahren anhängig, während es das Verfahren - 6 S 263/91 - immerhin auch schon auf stolze 2 ½ Jahre bringt.

Soweit ein gewisser Dr. Qualmpinsel (der kurz zuvor in Ruhestand getretenen Oberlandesgerichtspräsident) offenkundige Sympathien für die von ihm sogenannte “Lagertheorie” (soll heißen: langes Lagern weckt Vergleichsfreudigkeit) bekundet (Justizmitteilungsblatt 1992,

199), ist der Beklagte solchen Mißdeutungen richterlicher Pflichten gänzlich abhold. Allerdings kann jenem Aufsatz insgesamt nur hinsichtlich der historischen Kontinuität der Sklavenhalterei an der Swine in der jüngeren Neuzeit beiepflichtet werden; Sachsen, Friesen, Angeln und Jüten waren bekanntlich furchtlose, unbeugsame und freiheitsliebende Stämme mit der erhabenen Würde des aufrechten Ganges und nicht graue Mäuse mit gebrochenem Rückgrat.

“Aufrecht geht mir beizeiten, meine Brüder!”

Dr. Julius Leber  
Sozialdemokrat

von den Vätern und Großvätern der heutigen Richtergeneration zum Tode verurteilt,  
am 5.1.1945 in Berlin-Plötzensee hingerichtet

Der Beklagte stellt erneut klar, daß die Prozesse entschieden werden sollen, wobei nach wie vor unklar ist, was an beiden Urteilen des Amtsgerichts nicht richtig sein soll und warum sich die Berufungskammer so schwer tut.”

Klingelpütz, der sich in dem Prozeß Poggensee ./.. Träger nicht für befangen hielt, obwohl es um seinen Partefreund und Fraktionsspezi ging, machte dann in der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen Karriere und der Vorsitzende Richter am Landgericht Korwin hatte bereits einige Monate zuvor in der Regionalpresse beklagt, die SPD sei zu einem Karriereverein herabgesunken.

Für diese gehäuften Begünstigungen eines schmierigen Päderasten gab es - abgesehen von den Karrierewünschen diverser Richter - zumindest drei Erklärungen:

1.

Joe war in Wirklichkeit ein Schwarzer, der sich als fünfte Kolonne bei den Roten eingeschlichen hatte oder später heimlich zum Bekenntnis der Herrenmenschen konvertiert war.

“Wer zu uns (den Sozialdemokraten) kommt, wer mit uns kämpfen will, der hat keinen Vorteil zu erwarten, sondern nur Nachteile, wer in unseren Kreis kommt, der muß zahlen, arbeiten, leiden.”

Karl Julius Vahlteich, sozialdemokratischer Abgeordneter am 06.03.1880 im Reichstag

2.

Die Schwarzen akzeptierten auch Rote, wenn sie sich nur vorbehaltlos unterwerfen. Die Subordination wäre danach das der politischen Couleur vorgeordnete Prinzip.

3.

CDU und SPD waren sich in Schleswig-Holstein nur in einem mehr oder minder vordergründigen Theater spinnefeind und ein gewisser parteiübergreifender Grundkonsens - so etwas in Richtung “Staatsräson” oder “pigs-agreement” (gentlemen wäre zu hochgegriffen) - habe einen stärkeren Geltungsanspruch als die verfassungsmäßige Ordnung.

“Wer die Geschichte der geheimen Orden kennt, der weiß, daß sich ihr Umfang schwierig schätzen läßt. Desgleichen ist die Fruchtbarkeit bekannt, mit der sie Zweige und Kolonien bildet, so daß man, wenn man ihren Spuren folgt, sich bald in einem Labyrinth verliert. Das

traf auch für die Mauretanier (d.i.: Freimaurer, d.V.) zu. Besonders seltsam war es für den Neuling, wenn er in ihren Räumen Angehörige von Gruppen, die sich tödlich haßten, im friedlichen Gespräch sah.”

Ernst Jünger: “Auf den Marmorklippen”

So erscheint denn auch die enge väterliche Freundschaft zwischen Ernst Jünger und dem Ex-Bundeskanzler Helmut Kohl in einem völlig neuen Licht.

“Hält man sich die aus einem solchen System erwachsenden Konsequenzen vor Augen, so fällt es wohl nicht schwer, so manche scheinbare Irrationalität im politischen Geschehen und so manchen scheinbaren politischen Irrsinn zu begreifen, vor allem zu verstehen, warum zuweilen diametral entgegengesetzte Kräfte schließlich doch an einem Strang ziehen oder warum gelegentlich justament das Gegenteil von dem eintritt, was man erwartet. Da werden so manche verwunderliche politische Handlungen klar, und man beginnt auch zu begreifen, warum Kriege ausgerechnet einer friedlichen neuen Weltordnung dienen sollten. Dann wird auch verständlich, warum sogar Päpste Freimaurer sein können, ...und warum sich Politiker aus den gegensätzlichsten Lagern und verschiedenster Weltanschauung auch heute in angeblich harmlosen Schwatzvereinen unter Ausschluß der genasführten Öffentlichkeit, aber mir deren Steuergeldern finanziert, zusammentun, um ihre gutgläubigen Wähler von links bis ganz rechts auszutricksen.

Das Hinterhältige und zugleich Geniale an diesem System ist, daß die Etappenziele zur Erreichung der “höheren Endzwecke” diesen bei Bedarf durchaus diametral entgegengesetzt sein können, daß sich aus den esoterischen oder höheren Wahrheiten und Zielen keine moralischen oder sonstigen Verpflichtungen für den Weg zur Erreichung dieser Ziele ergeben, wengleich es ebendieser esoterische Kern ist, der das Überleben eines derartigen Machtinstrumentes über Jahrhunderte, wenn nicht über Jahrtausende hinweg garantiert.”

E. R. Carmin: “Das schwarze Reich. Geheimgesellschaften und Politik im 20. Jahrhundert”

Zum Abschluß und jenseits aller political correctness ein paar Takte allgemeiner Art zu den Schwuchteln, Tunten und sonstigen Analerotikern, die schon einen gewissen Logencharakter angenommen haben, der in der schleswig-holsteinischen Justiz ausgeprägter ist, als anderswo:

Wenn wir uns Pupus, Schwuchtelberger und Dominikus in Filzbeck, weiterhin Henry Kissinger (den Lyndon Larouche öffentlich eine “Tunte” nennt), Edgar Hoover nebst Stellvertreter und Lover Clyde Tolson in den USA anschauen, liegt die Beurteilung “Abschaum der Menschheit” nicht fern. Die “Filzbecker Nachrichten” griffen 1995 dieses sensible Thema auf und titelten:

“Sind homosexuelle Politiker tragbar?:  
Lieber zehn schwule, als ein korrupter!”

Was aber gelten soll, wenn ein Politiker schwul und korrupt ist, wurde weder von den “FN”, noch von Pupus geklärt, der allerdings in einem Leserbrief für seinesgleichen in die Bresche

sprang und überlegene Kontaktfreudigkeit, Weltoffenheit und Unvoreingenommenheit der Schwulen lobprieß, die diese "in vielen sozialen Berufen herausragend tätig sein ließen."

"Selten besitzen die Homosexuellen einen festen und ehrlichen Charakter; es fehlt ihnen an Willensstärke und sie gebrauchen gerne die weiblichen Waffen der Intrige, Heuchelei und Lüge. Ganz ungeeignet erscheinen sie für verantwortliche Posten im Staatsdienst..."

von Tresckow (markantester Vertreter der Berliner Kriminalpolizei vor dem I. Weltkrieg)

## **Meuterei an der Waterkant**

Kaum etwas konnte die mafiose Justizkamarilla in Schleswig-Holstein härter treffen als der Verlust der Macht ihrer politischen Ziehväter.

Als Barschel in einem Genfer Hotel ums Leben kam, seine landestypischen Sauereien zum Teil aufgedeckt wurden und ein Regierungswechsel unausweichlich wurde, geriet für einen Moment die Weltanschauung dieser Clique ins Wanken. Als man sich vom ersten Schrecken berappelt hatte, besann man sich auf die Quellen der relativ unkontrollierten Macht der dritten Gewalt und verschwor sich nicht nur zum passiven Widerstand.

Über einen konkreten Fall offener Meuterei berichtet "Der Spiegel" im November 1988 unter der Überschrift "Ungehorsam im Dienst" wie folgt:

"Der alte Korpsgeist in der CDU-gewirkten Justiz Schleswig-Holsteins wird immer mehr zum Politikum für die neue SPD-Regierung Björn Engholms. Konservative Standesorganisationen, Richter und Staatsanwälte widersprechen offen Kabinettsentscheidungen oder lehnen sich sogar "bewußt dagegen auf", wie ein Kieler Richter sagt. Als jüngstes Beispiel wertet die liberale "Neue Richtervereinigung" die interne "Dienstbesprechung mit den Leitenden Oberstaatsanwälten" vom September, an der der pensionierte Generalstaatsanwalt Gerhard Teschke teilnahm, als wäre nichts geschehen. Das Protokoll der Sitzung, auf der die Leiter aller Staatsanwaltschaften vertraulich "bevorstehende Personalbewegungen" erörterten, weist Teschke "als Gast" aus. Dabei war der umstrittene Chefankläger von Engholms Kabinett schon zwei Monate zuvor als politischer Beamter in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Der "skandalöse" Vorgang, so Staatsanwalt Günter Möller von der Richtervereinigung, sei ein "klarer Fall" von Ungehorsam im Dienst und wegen Verstoßes gegen die Verschwiegenheitspflicht, womöglich ein Fall für die Justiz."

Offenbar hat dieses skandalöse Verhalten für die Behördenleiter der vier Staatsanwaltschaften keine dienstrechtlichen bzw. strafrechtlichen Konsequenzen gehabt; jedenfalls ist darüber nichts bekannt geworden. Als Lions-Löwe nahm Teschke offenbar die übergesetzliche Immunität der Bruderschaften in Anspruch.

## **Gesetz und Gewissen an der Garderobe abgegeben.**

Dem Rentner Paul U. gehört das Hausgrundstück Sandkoppel 10 in Filzbek-Moorgarten. Seine Ehefrau ist bereits 1990 verstorben. Zwei Söhne und eine Tochter sind aus der Ehe hervorgegangen. Dem jüngeren Sohn Bertram gehört das direkt angrenzende Grundstück Sandkoppel 12.

Im Dezember 1993 erleidet Paul einen schweren Schlaganfall und wird dadurch zum Pflegefall. Im Januar 1994 beantragt der ältere Sohn Rudolf beim Amtsgericht die Einrichtung einer Betreuung und wird auf eigenen Vorschlag auch zum Betreuer für seinen Vater bestellt.

Danach verschlechtert sich das Verhältnis zwischen Rudolf und Bertram rapide. Bertram spricht von einem Vertrauensbruch seines Bruders. Von der Bestallung zum Betreuer an schaltet Rudolf nach seinem Gutdünken. Der Streit eskaliert, als Rudolf das Grundstück des Vaters verkaufen will. Bertram hält dies für nicht erforderlich; das Amtsgericht stellt sich jedoch auf Rudolfs Seite, weil man dort offenbar nicht rechnen kann. Als Paul in das Pflegeheim kam, standen ihm monatliche Einkünfte von 3.610,-- DM zur Verfügung und zwar einschließlich des laut Gutachterausschuß für seine Wohnung erzielbaren Mietzinses. Bei monatlichen Heimkosten von gut 4.000,-- DM bestand zwar eine gewisse Unterdeckung; da Paul aber seiner Zeit ca. 41.000,-- DM Vermögen hatte, was man für 7,5 % Zinsen hätte anlegen können, wäre man damit noch viele Jahre gut über die Runden gekommen.

Bertram bot seinem Bruder und dem Vormundschaftsgericht sogar an, die ungedeckten Heimkosten aus eigenen Mitteln vorzuschießen, wenn damit ein Verkauf des elterlichen Grundbesitzes zu vermeiden gewesen wäre. Aber auch dieses Anerbieten konnte die Machthaber nicht beeindrucken, und die Verkaufsbemühungen wurden verstärkt vorangetrieben.

Als Bertram erfuhr, daß ein Verkauf des elterlichen Anwesens für 320.000,--DM bevorstand (60.000,-- DM mehr als die Schätzung des Gutachterausschusses), bot er mit Schreiben vom 13.12.1994 gegenüber Rudolf und dem Amtsgericht 321.000,-- DM und wies darauf hin, daß es doch sinnvoll sei, wenn das Grundstück im Familienbesitz bliebe.

Aber auch darüber setzte man sich schlankweg hinweg. Am 19.12.1994 ließ Rudolf den Kaufvertrag mit den Eheleuten Tannengrün beurkunden.

Am 17.01.1995 wurde Paul vom Vormundschaftsgericht im Heim besucht. Durch den Schlaganfall konnte er nicht mehr sprechen. Auf die Frage, ob er mit dem Verkauf seines Grundbesitzes einverstanden sei, nickte Paul. Ob das Grundstück an seinen Sohn Bertram oder an wildfremde Personen verkauft werden sollte, wurde Paul allerdings nicht gefragt!!!

Weil Bertram das "Zusammenwirken" von Betreuer und Amtsgericht immer mystischer und verdächtiger erschienen war, hatte sein Rechtsanwalt für ihn bereits am 27.12.1994 Einsicht in die Betreuungsakte des Amtsgerichts beantragt, um Licht in das Dunkel zu bringen. Das konnte das Amtsgericht jedoch auch nicht anfechten. Rechtliches Gehör, wie es die Verfassung in Art. 103 des Grundgesetzes vorschreibt, hatte ja Zeit, bis vollendete Tatsachen geschaffen waren und für Bertram jede Hilfe zu spät kommen würde. Noch am 17.01.1995 verfügt die Rechtspflegerin unter "eilt" die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung des Grundstückskaufvertrages vom 19.12.1994. Diese Genehmigung ist für Bertram nicht anfechtbar.



So wurde dem Vermögen des Vaters nicht nur vorsätzlich ein Schaden von 1.000,-- DM zugefügt; es wurde auch ohne jeden nachvollziehbaren Grund verhindert, daß ein Grundstück im Familienbesitz verbleiben konnte.

Zum krönenden Abschluß der Angelegenheit belehrte die Präsidentin des Amtsgerichts Bertram dann noch darüber, daß nicht nur Richter, sondern auch Rechtspfleger gesetzlich garantierte Narrenfreiheit genießen.

Wenn ein Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft sich eine solche gesetzeswidrige und offenschikanöse Entscheidung leisten würde, könnte er binnen 10 Minuten seinen Schreibtisch leerräumen. Wenn er dann noch die Dummdreistigkeit hätte, das Arbeitsgericht wegen einer Kündigungsschutzklage anzurufen, würde er sich das zweite Mal eine blutige Nase holen. Aber unsere Beamten, Richter und Rechtspfleger sitzen auf dem hohen unkündbaren Roß und verhöhnen den Bürger noch, der in harter Arbeit die Steuern verdient, damit solche Leute ein fürstliches Salär erhalten.

Bei der Gerichtsakte befinden sich zwei von Bertram verfaßte Leserbriefe, die offenbar von Amts wegen einbezogen wurden. Darin heißt es auszugsweise:

I. "Warum reagiert das Gericht nicht auf unsere Vorwürfe, will es eine Fehlentscheidung der Betreuung nicht eingestehen? Besteht Arbeitsüberlastung oder sollte etwa ....? Wegen der schnellen Verkaufsabsichten habe ich eine böse Ahnung: Da der Gesundheitszustand meines Vaters sich in den letzten Wochen sehr verschlechtert hat, wollen meine Geschwister mit Gewalt vor Eintritt des Erbfalles den elterlichen Grundbesitz verscherbeln. Was muß eigentlich noch passieren, bis das Vormundschaftsgericht reagiert? Es kann doch nicht sein, daß es diese ganzen Machenschaften des Betreuers deckt! Oder sollte es etwa alles im Sinne des Betreuten sein? Dann liebes Recht, gute Nacht."

II. "Diese ganzen Vorgänge können doch nicht mit rechten Dingen zugegangen sein! Wurde etwa gemauschelt, um sich Peinlichkeiten zu ersparen? Unsere Judikative ist ja nur dem Gesetz, dem Gewissen und Gott gegenüber verantwortlich. Wurde in diesem Fall etwa das Dreigestirn oder Teile davon an der Garderobe abgegeben? Es scheint manchmal so."

Wie die Rechtspflegerin darauf reagiert hat, beweist erneut, welche Kleingeister dort am Werke waren!

## "Zoff in Sargberg"

Ignaz P. - Amtsrichter in Sargberg - hat kaum noch Haare auf dem Kopf und einen Silberblick. Zwischen seinen rotnäsigen Landwirtschaftsrichtern thront er wie der Herrgott persönlich. Anwälte behandelt er von Fall zu Fall - insbesondere wenn sie ihm fachlich überlegen sind - wie den letzten Dreck.

Qualifizierte Rechtsprechung und Rechtspflege ist nun aber auch Charaktersache. Solche Qualitäten haben jedoch bei den Personalentscheidungen nach schwarzem Parteibuch oder schwarz-brauner Sympathie keine Rolle gespielt. Abgesehen von einem zumindest durchschnittlich bestandenen Zweiten Staatsexamen war lediglich die autoritäre Herrenmenschenmentalität bedeutsam, wonach alle unterhalb dieser Herrenschicht stehenden Menschen schlecht und mies behandelt werden dürfen (Björn Engholm im Stern-Interview / Ausgabe vom 29.10.1987).

Ignaz P. genügte diesen Kriterien, die auch einen Uwe Barschel zum Ministerpräsidenten werden ließen.

Der "Zoff in Sargberg" hat folgende Vorgeschichte:

Hartwig S. war im Kopf zurückgeblieben, da er im Knabenalter eine Hirnhautentzündung durchlitten hatte. Hinzu kam eine kaum zu übertreffende Faulheit. Wenn Hartwig morgens aus dem Bett gefunden, sich angekleidet und gefrühstückt hatte, war er schon so groggy, daß er für den Rest des Tages kaum noch eine Schaufel halten konnte.

Als Hartwigs Vater verblieben war, wurde er gleichwohl Hoferbe, obwohl zwei gesunde und wirtschaftsfähige Halbschwestern konkurrierten.

Blut und Boden, eigene Scholle, Reichsnährstand und die selbstverständliche - aber verfassungswidrige - Bevorzugung von männlichen Hofnachfolgeaspiranten waren für den Oberamtsrichter Alfons M. ebenso selbstverständlich wie das Amen in der Kirche. Seine Dienstzeit als Amtsgerichtsrat beim Sondergericht Sprottenhausen (das Sondergericht Sprottenhausen war in zwei Kammern für etwa 170 Todesurteile des Nazi-Terrorjustiz verantwortlich) war nicht spurlos an ihm vorbeigegangen.

Hartwig konnte den ererbten Hof nie eigenständig bewirtschaften, und seine für ihn verantwortlichen Angehörigen hatten viel Arbeit und wenig Freude mit ihm. Sein letzter Pfleger, dem um ein oder zwei Ecken gute Beziehungen zu Ignaz P. nachgesagt wurden, verscherbelte die besten Flurstücke des Hofes an andere Spezies. Früh wurde Hartwig im Alter von 49 Jahren dahingerafft. Als bald nach seinem Tod stellte seine Witwe die Zahlung der Leibrente ein, die Hartwig seiner Stiefmutter nebst Ehemann schuldete und die auf dem Hof lastete.

Als außergerichtliche Bemühungen zur Durchsetzung des Leibrentenanspruchs nichts fruchteten, wurde das Amtsgericht in Sargberg eingeschaltet. Ignaz P. hat sage und schreibe 14 Monate benötigt, um über diesen rechtlich einfachen Sachverhalt zu entscheiden.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen wir Auszügen der Korrespondenz des Klägervertreters Edwin Wolf mit der Justizverwaltung.

„1. Dienstaufsichtsbeschwerde vom 09.04.1990:

1. Es handelt sich um eine Leibrentensache aus einem Altenteilsvertrag. Obwohl der Amtsrichter nunmehr schon seit 9 Monaten mit der Sache befaßt ist, liegt bis heute keine Schlußentscheidung vor. Eine solche Leibrentensache bedarf der gleichen Beschleunigung wie eine Unterhaltssache. Die bisherige verschleppende Sachbearbeitung trägt dieser Notwendigkeit einer Beschleunigung nicht Rechnung.

2. Der Amtsrichter ist den Klägern bzw. dem Klägervorteiler von vornherein mit einer äußerst negativen voreingenommenen Haltung entgegengetreten. Es sollte ermittelt werden, ob dies "nur" auf dem leider gerade bei ländlichen Amtsgerichten häufig anzutreffenden Umstand der Bevorzugung ortsansässiger Anwaltskollegen zurückzuführen ist, oder ob noch schwerwiegendere Dinge dahinterstehen.

Die Kläger haben einen eindeutigen vertraglichen Leibrentenanspruch und obwohl der Beklagte seiner Darlegungslast hinsichtlich angeblicher Änderungsfaktoren nicht bzw. nur höchst ungenügend nachgekommen war, hatte der Amtsrichter in der mündlichen Verhandlung vom 16.10.1989 die Stirn -offenbar ohne Vorberatung mit den Beisitzern - zu erklären, für ihn stehe es bereits mit Sicherheit fest, daß eine Ermäßigung der Leibrente vorzunehmen sei.

3. Die durch Beschluß vom 22.01.1990 angeordnete Beweiserhebung ist absolut hirnrissig! Damit hatte der Amtsrichter einen offenbar ihm persönlich verbundenen Mitarbeiter des Landwirtschaftsamtes beauftragt, festzustellen, ob sich seit dem Zeitpunkt der Begründung der Leibrentenverpflichtung wesentliche Veränderungen eingestellt hätten. Daß keine relevanten Abänderungsfaktoren eingetreten waren, ergab sich aus dem unstreitigen bzw. nachgewiesenen Vortrag der Parteien. Soweit 12 ha von 50 ha des Hofes verkauft worden waren, stand der verzinlich angelegte Kaufpreis dafür weitgehend Hartwigs Witwe noch zur Verfügung. Bevor man sich insoweit auf die mehr mißbrauchte als sinnvoll gebrauchte richterliche Unabhängigkeit zurückzieht, sollte man den vorrangigen Verfassungsgrundsatz, der Richter an Recht und Gesetz bindet, zur Kenntnis nehmen. Derartig unvertretbare Entscheidungen sind von der richterlichen Unabhängigkeit nicht gedeckt.

4. Es besteht der dringende Verdacht, daß der Amtsrichter den Sachverständigen vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft nur beauftragt hat, um einen Vergleich herbeizuführen. Der Sachverständige hat sich hinter dem Rücken der Anwälte an die Parteien herangemacht und in den Wohnungen der Parteien nur Vergleichsgespräche geführt, ohne Informationen aufzunehmen, die nicht schon in der Gerichtsakte, die ihm vorlag, enthalten waren.

5. Am 5./6.5.1990 ist das Faß dann übergelaufen!

Die Ladung zum Termin am 06.04.1990 ist bei mir am 27.03.1990 eingegangen. Mit Schriftsatz vom 28.03.1990 hatte ich das Amtsgericht darauf hingewiesen, daß ich gleichzeitig einen Termin vor dem Amtsgericht Filzbeck persönlich wahrzunehmen habe, der bereits geraume Zeit zuvor anberaumt worden war. Mit diesem Schriftsatz bat ich um Verlegung der Terminstunde.

Vom Amtsgericht Sargberg kam nicht die geringste Reaktion!

Als dann auch am 05.04.1990 kein entsprechender Posteingang zu verzeichnen war, habe ich mehrfach vergeblich versucht, die zuständige Geschäftsstellenbeamtin telefonisch zu erreichen. Erst nach vielen vergeblichen Anrufen war die für die Landwirtschaftsabteilung

zuständige Geschäftsstellenbeamtin gegen 14.30 Uhr zu erreichen. Ich fragte an, ob der für den 06.04.1990 anberaumte Termin aufgehoben oder verlegt worden sei. Die Geschäftsstellenbeamtin teilte mir mit, daß ein Verlegungsantrag eingegangen und sogleich dem Abteilungsrichter vorgelegt worden sei. Dieser habe den Termin weder aufgehoben noch verlegt, so daß der Termin am 06.04.1990 um 11 Uhr stattfinden werde. Der Abteilungsrichter selber war nicht in seinem Dienstzimmer, da er nach Auskunft der Geschäftsstelle noch Verhandlungen hatte.

Ich bin mit der Geschäftsstellenbeamtin so verblieben, daß sie dem Abteilungsrichter einen Zettel auf den Schreibtisch legen werde, wonach er mich persönlich noch bis 17 Uhr von einer evtl. Terminsverlegung unterrichten könne.

Auch daraufhin erfolgte keine Reaktion!

Den Rest dieses Arbeitstages habe dann damit verbracht, einen Kollegen für meine Terminvertretung vor dem Amtsgericht Filzbeck zu gewinnen (der Klägervertreter ist als Einzelanwalt und nicht in einer Sozietät tätig) und diesen in den Prozeßstoff zur Vorbereitung der Beweisaufnahme einzuführen.

Am 06.04.1990 hatten sich beide Parteivertreter pünktlich um 11 Uhr vor dem Sitzungssaal eingefunden.

Der Termin war ordnungsgemäß für 11 Uhr auf der Terminsrolle eingetragen (also nicht gestrichen). Um 11 Uhr wurde noch die vorangegangene Sache verhandelt, und als die Anwälte den Sitzungssaal betreten wollten, kam der Amtsrichter Ignaz P. kurz auf den Gerichtsflur und es entwickelte sich folgender Dialog:

Richter: Ich denke, Sie können nicht! Den Sachverständigen habe ich gestern abbestellt.

Klägervertreter: Ich habe gestern um 14.30 Uhr von Ihrer Geschäftsstelle die Auskunft erhalten, daß der Termin stattfinden werde.

Richter (reichlich arrogant und patzig):  
Was geht mich meine Geschäftsstelle an!

Klägervertreter: Daß der Sachverständige geladen worden sein soll, ergibt sich nicht aus meiner Ladung.

Ich hebe hervor, daß nicht nur der Klägervertreter, sondern auch der Beklagtenvertreter nicht abgeladen worden waren. Für Herrn Kollegen R., der in Sargberg geschäftsansässig ist, mag dies kein allzu großes Problem sein. Ich bin jedoch immerhin schon zweimal nach Sargberg (eine einfache Entfernung von ca. 35 km) gefahren, ohne daß der Rechtsstreit entschieden wurde, und ich werde wohl auch noch ein weiteres Mal nach Sargberg fahren müssen. Für die über 70jährigen Kläger wäre eine persönliche Verfahrensführung bei einer solchen richterlichen Prozeßleitung absolut unmöglich, wobei man auch berücksichtigen muß, daß der Richter ohne weiteres ohne mündliche Verhandlung schriftlich entscheiden kann.

Bevor der Amtsrichter wieder in den Verhandlungssaal ging, meinte er, man könne gleichwohl späterhin verhandeln, auch wenn er den Sachverständigen abgeladen hätte. Ich

habe dann 28 Minuten vergeblich gewartet. Um 11.28 Uhr habe ich dem Richter mitgeteilt, daß ich nicht länger warten könne und wolle und nunmehr nach Filzbeck zurückfahren werde. Ich habe das Gerichtsgebäude um 11.30 Uhr verlassen, ohne daß die Sache aufgerufen worden wäre.

Der Termin ist nicht wirksam abgesetzt worden. Eine Terminüberschreitung von 30 Minuten ist unzumutbar!“

## 2. Bescheid des Präsidenten des LG K. vom 29.05.1990 in Auszügen:

"...Ich kann nicht feststellen, daß sich der Richter am Amtsgericht P. bei seiner Entscheidung von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen ....Was nun die Verfahrensdauer angeht, kann ich Pflichtversäumnisse des Richters ebenfalls nicht feststellen..."

## 3. Ergänzende Dienstaufsichtsbeschwerde des Klägers vom 16.07.1990:

...Die Gerichtsakte liegt der Landwirtschaftsabteilung seit dem 19.07.89 vor. Seitdem ist nunmehr ein Jahr vergangen, ohne daß eine Entscheidung vorliegt. Auch nach Ihrem Bescheid vom 29.05.1990 hat der Amtsrichter - abgesehen von der Übersendung des Protokolls vom 22.01.1990 - nichts veranlaßt. Ich weise erneut darauf hin, daß es sich um eine Leibrentensache handelt, die ebenso wie eine Unterhaltssache mit absoluter Beschleunigung zu bearbeiten ist. Ich möchte Sie und den Amtsrichter P. einmal sehen, wenn Ihr Dienstherr Ihnen 20 Monate lang kein Gehalt zahlen würde oder wenn Sie späterhin einmal im Ruhestand für diesen Zeitraum keine Pension erhalten würden. Im weiteren halte ich es für ein starkes Stück, wenn Sie mir gegenüber einen "kollegialen Umgang" gegenüber dem Amtsrichter P. anmahnen. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß ich nicht Ihrer Dienstaufsicht unterliege.

## 4. Bescheid des Oberlandesgerichtspräsidenten vom 08.10.1990 auszugsweise:

„...Soweit Sie die Dauer des landwirtschaftlichen Verfahrens rügen, vermag ich den Akten keinen Anlaß für dienstaufsichtliche Beanstandungen zu entnehmen.“

Durch Urteilsbeschluß vom 07.09.1990 hat das Amtsgericht Sargberg dann nach 14 Monaten festgestellt, daß es unverändert bei der vertraglich vereinbarten Leibrente in Höhe von monatlich 400,-- DM verbleibt. Diese Entscheidung hätte nach maximal zwei Monaten erfolgen können und müssen!

Die Kläger, die nach einem arbeitsreichen Leben ihren Ruhestand genießen wollten, hat dieses Verfahren nebst seiner Begleitumstände stark mitgenommen. Beide Eheleute erkrankten kurzfristig nach Verfahrensende an Krebs, wobei der Ehemann daran verstarb.

Allerdings war und ist das Amtsgericht Sargberg auch im übrigen ein total versiffter Haufen.

Der Richter, der einen Rentner anpöbelte, weil dieser zu einem anberaumten Termin in das Verhandlungszimmer eingetreten war, ohne zuvor anzuklopfen, ging tagelang durch die Gazetten.

Früher war dort auch noch der Amtsrichter Dödel tätig, der mit Vorliebe unechte Versäumnisurteile erließ, ohne zuvor die zwingend gebotenen Hinweise an den Klägersvertreter zu geben. Dieser Dödel wurde dann später Oberstaatsanwalt in Sprottenhausen und Leitender Oberstaatsanwalt beim General in Swinemünde.

Auch Amtsrichter Wiczorek war ein schlimmer Finger. Wolf lernte ihn in einer Verkehrsunfallsache kennen. Weil auf der Gegenseite ein Behördenfahrzeug am Unfall beteiligt war, hielt Wiczorek die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung für gegeben. Als Wolf ihn darauf hinwies, daß die gesamte Kommentarliteratur anderer Meinung sei, wurde er richtig böse. Als Wolf sich gleichwohl weigerte, einen Verweisungsantrag zu stellen, der Wiczorek auch nur Arbeitserleichterung bringen sollte, polterte er lautstark los, der Herr Advokat werde schon sehen, was er davon haben werde, ihn am frühen Morgen ärgerlich zu machen. Prompt wies er die Klage wegen angeblicher Unzuständigkeit ab. Das Landgericht Sprottenhausen hob ihn selbstverständlich auf, Wiczorek hatte die Akte wieder auf dem Tisch und mußte eine Beweisaufnahme mit Ortstermin und Zeugenvernehmung durchführen. Die Beweisaufnahme ergab eindeutig, daß der Fahrer des Behördenfahrzeugs seine Fahrbahnhälfte verlassen hatte, als er mit Wolfs Mandanten zusammengestoßen war. Deshalb war der Unfall für den Kläger unabwendbar; auf jeden Fall lag ein stark überwiegender verschuldeter Verursachungsbeitrag auf Seiten der Beklagten, so daß der Klage zu 100 % hätte stattgegeben werden müssen. Der miese Charakter dieses Herrn Wiczorek offenbarte sich durch ein typisches Revanchefoul; der sprach nämlich nur 80 % zu.

Berti Bohne kam von seinem ersten Auftritt im Amtsgericht Sargberg auch völlig perplex zurück, wo er einen kleinen Straftäter zu verteidigen gehabt hatte. Der Amtsrichter hatte ihn sogleich nach Aufruf der Sache befragt, ob er Wert darauf lege, daß nach der Strafprozeßordnung verhandelt werde oder ob das Gericht auch nach Sargberger Landrecht vorgehen dürfe. Bohne erwiderte darauf, das hohe Gericht möge die Verfahrensordnung handhaben, die für den Mandanten das günstigere Ergebnis zeitigen könnte. Darauf nickte Dorfrichter Adam wohlwollend, ließ sich vom Angeklagten die Einsicht bestätigen, daß „er Haue haben müsse“ und verkündete das Urteil.

Einige Jahre später wurde Ignaz P. von der erkonservativen Kamarilla zur Verstärkung der rechtsnationalen Front vom Amtsgericht Filzbeck eingekauft. Es war schon immer sein sehnlichster Wunsch, von Sargberg entweder nach Filzbeck oder nach Bad Schwallbach versetzt zu werden. Die Granaten, die er sich in dem anfangs geschilderten Landwirtschaftsverfahren geleistet hatte, standen dieser Wohltat offenbar nicht entgegen.

Kollege Willi Wacker lernte Ignaz P. anlässlich einer Haftsache sogleich von seiner besten Seite kennen. Ein von Wacker vertretener griechischer Staatsbürger sollte seine Verlobte geprügelt haben, wobei Ignaz den Beschuldigten sogleich lautstark anfuhr, ob er denn nicht wisse, daß man deutsche Frauen nicht schlagen dürfe. Der Grieche brachte kein Wort raus; dafür brachte es Wacker auf den Punkt:

„Meine Mutter hat mir immer gesagt, man schlägt überhaupt keine Frauen.“

Anlässlich eines weltweit beachteten Brandstiftungsprozesses erließ Ignaz P. dann - auch gegenüber einem Ausländer - einen Beschluß, wonach dessen Privatgespräche mit seinen Angehörigen im Besucherraum abgehört und aufgezeichnet wurden. Während das Landgericht Lübeck diese Abhörbänder nicht zuließ, korrigierte dies der BGH im Juli '98.



## **Nasse Füße und kein Geld**

**oder**

### **Die Mühlen der Justiz mahlen langsam**

Bogdan M. ist vom Pech verfolgt.

Mit viel Fleiß und Sparsamkeit, die er aus seiner oberschlesischen Heimat mitgebracht hat, war ein Mehrfamilienhaus entstanden.

Mit den Frauen hat er allerdings ebenso wenig Glück wie mit den Handwerkern.

Bogdan sollte noch den Tag verfluchen, an dem er Heinz K. im Jahre 1989 auf einer Messeveranstaltung begegnete. Heinz war wohl gelernter Maler und bot Dachbeschichtungen auf Plastikbasis an. Durch seine Überredungskünste war Bogdan davon angetan und beauftragte ihn u.a. mit der Abdichtung des Flachdaches seines Hauses. Am 20. und 21.07.1989 begannen Heinz und seine Mannen mit den Arbeiten. Wegen ungenügender Arbeitszeitplanung und unzureichendem Personaleinsatz wurden die Arbeiten bis zum Wochenschluß nicht fertig. Freitag wurde Feierabend gemacht, ohne eine provisorische Abdichtung der noch nicht abgeschlossenen Arbeiten vorzunehmen. In der Nacht vom Sonntag auf Montag goß es in Strömen. Am Montag morgen konnten Bogdans Mieter, die unter diesem Dach wohnten, sich in der Wohnung nur noch mit Schlauchboot und Gummistiefeln fortbewegen. Die dort wohnenden Eheleute Weichbirne waren stocksauer und wollten nicht in einer Tropfsteinhöhle wohnen.

Der Schaden war erheblich; Heinz war jedoch hartleibig und abgewichst. Außergerichtliche Versuche der Schadensregulierung scheiterten, weil Heinzens Anwalt allen Ernstes meinte, man solle schlicht um schlicht auseinandergehen. Im Oktober 1989 erhob Bogdan gegen Heinz Klage auf Schadenersatz in Höhe von 25.554,89 DM.

Bogdan hat jedoch nicht nur Pech mit Frauen und Handwerkern, sondern auch mit dem für ihn zuständigen Einzelrichter Schlemiehl. Obwohl der Prozeß bei ordnungsgemäßer Bearbeitung und Förderung spätestens im Juni 1990 hätte entscheidungsreif sein können, erging das im Umfang von ca. 20.000,-- DM obsiegende Urteil erst am 16.10.1992. Schlemiehl hatte anstehende Termine wiederholt wegen angeblicher Krankheit, Urlaub oder anderer (nicht näher erläuteter) dienstlicher Gründe verschoben. Bogdan lud seinen Frust bei seinem Anwalt ab, der nun wirklich nichts für Schlemiehls Dauerschlaf konnte. Auch die Einschaltung des Kammervorsitzenden fruchtete wenig. Daß das Urteil stolze drei Jahre auf sich warten ließ, wäre für sich genommen noch nicht so schlimm gewesen; bitter war allerdings, daß - wie sich späterhin in der Vollstreckung herausstellte - Heinz geraume Zeit nach der denkbaren Entscheidungsreife des Prozesses in Vermögensverfall geraten war und am 19.02.1991 die Offenbarungsversicherung über sein Vermögen abgegeben hatte. Bogdan hat damit nicht nur seine Urteilsforderung abschreiben können, sondern mußte auch noch etwa 6.000,-- DM an Verfahrenskosten zahlen, obwohl er den Prozeß weitgehend gewonnen hatte.

Was sein Anwalt jedoch im Januar 1995 erfuhr, haute Bogdan endgültig von den Socken. Landrichter Schlemiehl verwaltet nebenher 400 bis 500 Mietwohnungen. Es ist also kein Wunder, wenn er mit seinen Prozessen nicht zu Potte kommt. Diese Nebentätigkeit soll zwar von seinem Dienstherrn beanstandet worden sein. Daraufhin hat Schlemiehl seine



Hausverwaltungen auf seine Ehefrau übertragen. Bogdans Anwalt wird jedoch glaubhaft versichert, Schlemiehls Ehefrau sei nur zum Schein vorgeschoben worden, weil diese nachweislich nicht einmal in der Lage sei, elementare Auskünfte bezüglich der Hausverwaltung und Nebenkostenabrechnungen zu erteilen; betroffene Eigentümer oder Mieter pflegte sie an den Ehemann zu verweisen, und zwar nach dessen Mittagsschlaf.

## **Man kennt sich und man hilft sich**

(Konrad Adenauer nachgesagte Definition des Kölschen Klüngels)

**oder**

## **Eine Hand wäscht die andere**

Paula P. ist als Justizangestellte für die Gerichte in Filzbeck tätig. Verheiratet ist sie mit einem Italiener. Beide wohnen mit ihren zwei kleinen Kindern in einer Eigentumswohnung. Der bescheidene Wohlstand wird getrübt, als Paula anlässlich eines feucht-fröhlichen Betriebsfestes im September 1991 den Justizkollegen Anton G. kennenlernt, der von seiner Ehefrau in Scheidung lebt.

Paula entschließt sich, den Partner zu wechseln, obwohl die Ehe mit Giovanni so schlecht nicht war. Paula begibt sich in die anwaltliche Vertretung der Elvira Zuckel.

Wenn sich resolute Frauen von emanzipatorisch bestrebt Juristinnen vertreten lassen, ergibt dies oft eine brisante Mischung. Elvira dünkt sich selber als juristisch sehr begabt. Die Meinungen der Kollegen über ihre fachlichen Leistungen sind dagegen eher gedämpft.

Jedenfalls läßt Elvira schon einmal im Rechtsgespräch vor Gericht mit unnachahmbarer Borniertheit herabhängen, daß sie erst kürzlich über dieses oder jenes Problem mit Prof. Großhuber anlässlich einer Fachfortbildung auf Kreta diskutiert habe. Hanseatische Zurückhaltung verbietet dann zwar die Entlarvung als Windbeutelerei; die eine oder andere Mandantin wird sich von solchen Auslandserfahrungen wohl doch beeindruckt lassen.

Mit der Kindererziehung klappt es bei Elvira auch nicht so richtig, was bei der Berufstätigkeit beider Eltern eine ja leider recht häufig anzutreffende Erscheinung ist. Ihr mißratener Sohn wurde u.a. beim Klauen im Verkaufsraum einer Tankstelle erwischt und der Eklat war perfekt, als er sich - nach seinem Namen befragt - für den Sohn des Rechtsanwalts Brauberger ausgab. Da nun aber Lügen kurze Beine haben, flog alles auf. Scham und Schande lastete auf dem Hause Zuckel. Der mißratene Sohn wurde später ins Internat gesteckt; aber auch dort hat er es nicht lange ausgehalten.

Danach war Wolf unfreiwilliger Zeuge einer lauthals auf dem Gerichtsflur geführten Unterhaltung zwischen Elvira und einer Kollegin aus der Bussi-Bussi-Szene, in der Zuckel, die Fachanwältin für Familienrecht und Mediation, drastisch beschrieb, wie sie am Tag zuvor ihrem Junior ein fürchterliches Jackvoll verabreicht hatte. Auf die Idee, besser bei ihrer Brut zu Hause einzuhüten, kam die „mediteran-gebräunte“ selbstmurmelnd nicht.

Zurück zu Paula und Elvira.

Beide kommen überein, den nicht mehr gelittenen Giovanni aus der Ehewohnung setzen zu lassen, da er ja den sich entwickelnden neuen zarten Banden nur im Wege stehen konnte. Aus wohlwollenden Gründen ist dies jedoch nicht ganz einfach. Die Vorschrift des § 1361 b I BGB läßt dies nur "zur Vermeidung einer schweren Härte" zu und nicht zur Ermöglichung des ungestörten Sexualkontaktes mit dem neuen Partner.

Der verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung durch Art. 13 GG sollte ein übriges bewirken, um nicht mehr gelittene Ehemänner vor dem blitzartigen Rausschmiß zu bewahren.

Das alles ficht Paula und Elvira jedoch nicht an. Fix wird ein Wohnungszuweisungsantrag gezeichnet, in dem von "rasender Eifersucht" und "Streitigkeiten über die TV-Fernbedienung" die Rede ist.

Der Familienrichter Heino Wickelkind hält den Antrag anfangs für so dürftig, daß er ihn Elvira postwendend am nächsten Tag um die Ohren haut. In diesem Beschluß heißt es u.a.:

"Will ein Ehegatte von dem anderen getrennt leben, so kann das Gericht ihm nach § 1361 b BGB die Ehwohnung zur alleinigen Nutzung zuweisen, soweit es notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Die letztere Voraussetzung - schwere Härte - liegt hier nicht vor. Die beiden Auseinandersetzungen zwischen den Parteien waren bei weitem nicht derart schwerwiegend, daß das weitere gemeinsame Bewohnen der Ehwohnung für die Antragstellerin und die Kinder eine schwere Härte darstellen würde. Für die Befürchtung, daß es zu wirklich schwerwiegenden Aggressionen des Antragsgegners kommen werde, geben die Vorfälle keinen ausreichenden Anlaß."

So weit, so gut!

Danach wird es allerdings skandalös.

Elvira läßt nicht locker; sie legt gegen den zurückweisenden Beschluß Beschwerde ein. Allerdings nicht beim Oberlandesgericht, wie die Zivilprozeßordnung es zwingend vorsieht, sondern beim Amtsgericht. In der Beschwerdebegründung ist von "Nervenkrieg", "mental vorbereiteten Messerattacken" und anderen Platitüden die Rede, die Paula und Elvira besser ihrem Friseur hätten erzählen sollen.

Obwohl es dem Familienrichter aufgrund der eindeutigen Bestimmungen der §§ 621 e III 2, 577 III ZPO verwehrt war, seinen Beschluß zu ändern, hat er dies getan. Dieser Rechtsbruch kann auch nicht auf Unwissenheit beruhen, weil es sich um eine elementare und offenkundige Gesetzeslage handelt, die Heino nach über 14 Jahren als Familienrichter selbstverständlich bekannt gewesen sein muß.

Der Ehemann hat daraufhin Beschwerde gegen diesen Aufhebungsbeschluß wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit einlegen lassen. Gleichzeitig hat er die Aufhebung des anberaumten Termins beantragt. Als darüber nach zwei Wochen noch nicht entschieden worden war, hat der Rechtsanwalt des Ehemannes bei der Geschäftsstelle nachfragen wollen, um Klarheit wegen der beantragten Terminaufhebung zu erreichen. Das Telefongespräch lief sogleich bei dem Abteilungsrichter auf, der erklärte, der Termin sei nicht aufgehoben worden, weil Paulas Anwälte telefonisch angekündigt hätten, die unzulässige Beschwerde solle umgedeutet werden. Die Erklärungen des Abteilungsrichters dazu waren so konfus, daß der Anwalt des Ehemannes sie nicht verstanden hat. Der Abteilungsrichter meinte jedoch in dem für diese Herrschaften typischen arroganten Ton, der Anwalt des Ehemannes "sei ja bekanntermaßen immer sehr auf die Einhaltung prozessualer Vorschriften bedacht".

Durch dieses Telefongespräch mußte der Ehemann also erfahren, daß hinter seinem Rücken zwischen den Anwälten seiner Ehefrau und dem Familienrichter telefonisch gekungelt worden war, ohne daß er bzw. sein Anwalt aus eigener Veranlassung von diesem Telefongespräch unterrichtet worden wäre.

Da die vorangegangene prozessuale Behandlung dieser Angelegenheit durch das Gericht dem Ehemann äußerst suspekt erscheinen mußte, und die Berufstätigkeit seiner Ehefrau innerhalb der Justiz derartige Verdachtsmomente verstärkte, ließ Rechtsanwalt Wolf schriftsätzlich eine Stellungnahme des Familienrichters anfordern, wie es zu den zufällig in Erfahrung gebrachten Telefongespräch(en) zwischen dem Gericht und den Gegenanwälten gekommen sei und welchen konkreten Inhalt diese Gespräche gehabt hätten. Die Erklärung des Familienrichters dazu ist es wert, auszugsweise wörtlich zitiert zu werden:

"Es hat ein Telefongespräch mit dem Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin stattgefunden. Die Initiative dazu ist von mir ausgegangen, und zwar als prozeßleitende Maßnahme analog § 139 ZPO. Denn es war vorauszusehen, daß bei Abschluß dieses Verfahrens ohne eine Sachentscheidung umgehend ein neuer Antrag gestellt werden würde. Kollegen äußerten dazu im Gespräch, sie würden bei einer solchen Verfahrenslage die verspätete Beschwerde der Antragstellerin in einen neuen Antrag umdeuten. Dies meinte ich, nicht ohne ausdrückliche dahingehende Erklärung des Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin tun zu können, und habe ihn daher darauf hingewiesen, daß es für eine solche Umdeutung einer dementsprechenden Erklärung seinerseits bedürfe."

Es bedurfte dann erst der Einschaltung der Gerichtspräsidentin, um den Familienrichter zu einer gesetzeskonformen Verhaltensweise anzuhalten. Drei Tage nach einer entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerde hat der Familienrichter seinen Aufhebungsbeschluß wieder aufgehoben.

Auch im übrigen hatte Wickelkind alles verkehrt gemacht, was man verkehrt machen konnte. Der erste Beschluß, der Paulas Wohnungszuweisungsantrag und Prozeßkostenhilfegesuch zurückwies, enthielt bezüglich der Hauptsache keine Kostenentscheidung. Der zweite Beschluß, der den ersten Beschluß ohne rechtliches Gehör für den Antragsgegner aufhob, stellte nicht klar, ob nun auch die Prozeßkostenhilfeversagung aufgehoben sein sollte, und der zwischen dem zweiten und dritten Beschluß liegende Termin hätte ohne wirksamen Sachantrag nicht bestehen bleiben dürfen.

Bezeichnend ist allerdings die Arroganz dieser Herrschaften. Obwohl es angezeigt gewesen wäre, infolge dieser katastrophalen Fehlleistungen vor Scham in den Boden zu versinken, wird die sich auf das Gesetz berufende Partei als prozessualer Prinzipienreiter diffamiert, und der Richter meint, er dürfe sich über das Gesetz erheben, um "den Streit der Parteien von der formellen Ebene wegzubringen".

Die Strafanzeige wegen Rechtsbeugung landete bei Staatsanwalt Dr. Klötendreher, der zuvor als Rechtsanwalt vergeblich versucht hatte, seine Brötchen zu verdienen, und der sich kurzfristig später in einem weltweit beachteten Brandstiftungsprozeß unsterblich blamiert hat; außerdem stand er in dem Verdacht illegaler Zeugenbeeinflussung. Klötendreher unterstellte seinem Richterkollegen trotz vierzehnjähriger Tätigkeit als Familienrichter fachliche Blödheit und verneinte den Vorsatz. Einige Wendungen in seiner Einstellungsverfügung lassen den Verdacht aufkommen, er habe vielleicht auch an strafbefreienden Rücktritt oder tätige Reue gedacht, wobei der Herr Staatsanwalt wohlweislich übersah, daß der „Rücktritt“ nicht freiwillig geschehen war, sondern weil die Präsidentin dem Beschuldigten auf die Füße getreten hatte.

Der zum sogenannten dritten Staatsexamen an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnete Staatsanwalt Dr. Spaghetti wies die Beschwerde gegen die Einstellung mit dem üblichen kollegialen Sermon zurück.

Der Justizminister hat alles gebilligt, obwohl Wickelkind sich zwischenzeitlich eine weitere wasserdichte Strafanzeige wegen Rechtsbeugung eingefangen hatte.

Elvira Zuckel durfte sich einige Monate später dann auch noch „Fachanwältin für Familienrecht“ nennen. Diese „Beförderung“ entsprach der Steigerung ihrer Haftpflichtfälle. Sobald ein Mandat nicht mehr lukrativ war, wurden die Klienten abgewimmelt oder durch Nichtbearbeitung zu anderen Kollegen getrieben. Verzugsbegründungen bezüglich des nahehelichen Unterhalts wurden schlicht versäumt. Vollstreckungstitel bezüglich Unterhaltsforderungen für Kinder wurden wegen angeblicher Zurückbehaltungsrechte nicht herausgerückt und daß die Geschlechtsgenossinnen mit minderjährigen Kindern dann wegen dieser katastrophalen „Sachbearbeitung“ zur Sozi gehen oder trocken Brot essen mußten, war der von griechischer Sonne und professoraler Fachfortbildung gebräunten Anwältin schnurzipiegal.

## Die "arbeitsteilige" Strafrechtspflege trägt auf vielen Schultern

### **W a r n u n g !**

**Dieses Kapitel ist nur für Juristen oder die es werden wollen. Vielleicht auch noch für sehr geduldige oder dem Masochismus zugeneigte Zeitgenossen. Alle anderen Leser überspringen diese Episode und wenden sich "dem letzten Hemd ohne Taschen" zu.**

Dieses Kapitel handelt von Strafvereitelung im Amt; der Volksmund nennt das nach wie vor Begünstigung.

Selbst die miserabelsten Gesetze können das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege nicht so stark erschüttern, wie die schielende Justitia, wenn sie den Grundsatz "ohne Ansehen der Person" verletzt und mit zweierlei Maß mißt.

Der mehrfach vorbestrafte Hühnerdieb hat vor der Rechtspflege Anspruch auf die gleiche unbefangene, korrekte und gesetzeskonforme Behandlung wie der Bundespräsident.

Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Wie diese Grundsätze insbesondere im Bereich des großen Korpsgeistes mit Füßen getreten werden, zeigt der Fall des Rechtsanwalts Rüdiger Rupp. In seinem Fall geben Anklageschrift, Nichteröffnungsbeschluß und unterbliebenes Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft beredtes Zeugnis.

Wie hieß es noch in dem Flugblatt des Rainer Moll:

"...und die Anwälte, die nicht aufmucken und den Richtern weit genug in den Hintern kriechen, dürften dann auch schon einmal Mandantengelder veruntreuen, ohne ihre Zulassung zu verlieren."

Anklageschrift vom 12.1.1987:

*Den Rechtsanwalt Rüdiger Rupp ...*

*Verteidiger: Rechtsanwalt Reinhard Scholl*

*klage ich an,*

*in Filzbeck in der Zeit von Anfang Juni 1984 bis November 1986 durch ein und dieselbe Handlung die ihm durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, mißbraucht und die ihm kraft Rechtsgeschäftes und eines Treueverhältnisses obliegende Pflicht, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hatte, Nachteile zugefügt und zugleich als Anwalt bei den ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig gedient zu haben, und zwar im Einverständnis mit der Gegenpartei zum Nachteil seiner Partei.*

(Auf die Wiedergabe des Anklagesatzes wird wegen weitgehender Überschneidung mit dem wesentlichen Ermittlungsergebnis verzichtet.)

*Verbrechen strafbar nach den §§ 266, 356, 52 StGB*

*Beweismittel:...*

*Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:*

*Der Angeschuldigte war im Jahre 1983 und davor und danach als Rechtsanwalt für den Makler Dreist tätig, der über seine Ehefrau die Firma Raub Bau GmbH betrieb. Der Zeuge Dreist ist überschuldet. Im Jahre 1984 wurde er wegen eines 1980 begangenen Steuervergehens verurteilt und am 26.10.1985 vom Landgericht K. wegen versuchten Raubes zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Durch das gleiche Urteil wurde auch der mit dem Zeugen Dreist zusammenarbeitende Architekt Kubiak zu der gleichen Strafe verurteilt. Zu dessen Vermögenslage ist darauf hinzuweisen, daß am 12.7.1985 ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgewiesen worden ist. Der Anzeigende und Zeuge Emsig war bei der Firma Raub-Bau GmbH als Arbeitsmann und Fahrer eingestellt und wurde um die Jahreswende 1982/83 wegen des Konkurses dieser Firma arbeitslos. Der Anzeigende war dann einige Zeit mit der Renovierung des Gebäudes Landwehrkanal 39 für den Zeugen Dreist tätig. Anlässlich dieser Tätigkeit kam es zur Gründung einer BGB-Innengesellschaft, bestehend aus den Gesellschaftern Emsig, Dreist, Kubiak und - zeitweilig - Hallier und Bockhop. Diese Innengesellschaft wurde zum Betrieb einer Imbißstube in der Hauptstraße 25 in Filzbeck als erstem und einzigem Objekt gegründet. Der Zeuge und Anzeigende Emsig wurde Namensgeber und Konzessionsträger dieser Imbißstube, für deren Schulden er demnach auch haftete.*

*Die Gesellschaftereinlage von je 3.000,-- DM sollte durch Zahlung bzw. Arbeitsleistungen erbracht werden. Einen Überschuß, der nach Kopfteilen verteilt werden sollte, hat die Gesellschaft nie erarbeitet. Die Imbißstube wurde von dem anzeigenden Emsig und seiner Verlobten Frau Krause betrieben. Die erzielten Erlöse wurden - nach Abzug der Bareinlagen für Lieferanten - dem Architekten Kubiak bzw. dessen Büro überbracht, wonach die Zeugen Dreist und Kubiak die Schulden der Gesellschaft, insbesondere aus der Einrichtung der Imbißstube, bezahlen sollten. Der Grill wurde auf diese Art und Weise seit dem 11.9.1983 betrieben. Der Anzeigende Emsig äußerte jedoch bald darauf den Verdacht, daß die von ihm abgelieferten Barbeiträge von den Zeugen Dreist und Kubiak nicht für die Gesellschaft, sondern für eigene Zwecke verwandt wurden. Auch schien allen Beteiligten der finanzielle Erfolg der Imbißstube nicht ausreichend, so daß es schon im Februar 1984 - zunächst - zur Vermietung an einen Interessenten Obermeier kam. Da sich der Vermieter des Objektes gegen diese Vermietung aus mietrechtlichen Gründen wehrte, kam es dazu, daß der Angeschuldigte von den Gesellschaftern der BGB-Innengesellschaft zur Regelung dieser mietrechtlichen Fragen herangezogen wurde.*

*Währenddessen mußte der anzeigende Emsig die Imbißstube bis Mitte 1984 weiter betreiben. Die Verhandlungen, die der Angeschuldigte für und zum Teil mit den BGB-Innengesellschaftern und dem in Betracht kommenden Käufer, Herrn Obermeier und dessen Anwalt, Rechtsanwalt Barsch, führte, mündeten bald in Kaufverhandlungen, die - spätestens jetzt - eine Vertretung auch des Anzeigenden Emsig als Namensgeber und Konzessionsinhaber der Grillstube erforderlich machten. Diese übernahm der Angeschuldigte ebenfalls, wobei er Rechtsanwalt Barsch eine entsprechende Vollmacht mit Auszahlungsvollmacht des anzeigenden Emsig übergab. Der Angeschuldigte vertrat mithin als Anwalt bei*

*Verkaufsverhandlungen, die auch aus treuhand- und gesellschaftsrechtlicher Sicht geführt wurden und insgesamt bis zur Verteilung des Käuferlöses dauerten, in erster Linie den anzeigenden Emsig, in dessen Namen er auftrat, verhandelte, verkaufte und kassierte, aber auch die Gesellschafter Kubiak und Dreist. Verträge schließen und Gelder in Empfang nehmen konnte jedoch der Angeschuldigte nur als Vertreter des Anzeigenden Emsig und aufgrund der Vollmacht, die er am 5.4.1984 Rechtsanwalt Barsch übergab.*

*Die Verkaufsverhandlungen führten schließlich zu dem Ergebnis, daß der Grill am 13.4.1984 für 46.500,-- DM an den Käufer Obermeier veräußert wurde, wobei die Verbindlichkeiten des Grillimbisses durch Zahlung unmittelbar an die Gläubiger ausgeglichen werden sollten. Rechtsanwalt Barsch stellte für Herrn Obermeier die Verbindlichkeiten mit 36.032,68 DM zusammen und beglich sie aus dem Verkaufspreis, so daß ein restlicher Kaufpreiserlös in Höhe von 10.467,32 DM an den anzeigenden Emsig hätte ausgezahlt werden müssen. Dieser war damit einverstanden, daß von diesem Betrag die Kosten der Verhandlungen des Angeschuldigten mit dem Käufer Obermeier in Höhe von 4.269,30 DM sowie eine mit der BGB-Innengesellschaft nicht zusammenhängende Forderung der Firma Baubeschlag GmbH über 1.188,79 DM beglichen werden durften.*

*Hinsichtlich der restlichen 5.000,-- DM stellte sich jedoch ein Interessenwiderstreit und spätestens dann eine Parteibildung zwischen dem von dem Angeschuldigten zwangsläufig in erster Linie vertretenen Anzeigenden Emsig einerseits und den Mitgesellschaftern Dreist und Kubiak andererseits heraus, wobei die Interessen der letzteren mit denen des Angeschuldigten übereinstimmten.*

*Der Anzeigende Emsig haftete nämlich u.a. noch für Steuerforderungen aus dem Betrieb des Grillimbisses in einer 5.000,-- DM übersteigenden Höhe. Von den anderen Gesellschaftern, die in Vermögensverfall geraten waren, konnte er keinen Ausgleich erlangen, so daß seine einzige Chance, Befreiung u.a. von dieser Steuerverbindlichkeit zu erlangen, darin bestand, diesen Betrag selber anzufordern, zu erhalten und an die Steuerbehörde abzuführen. So forderte er im Mai/Juni 1984 - durch das Zutun des Angeschuldigten leider vergeblich - von Rechtsanwalt Barsch, er möge den Restkaufpreis gleich an ihn überweisen. Er sprach auch mit dem Mitgesellschafter Kubiak und machte diesem unmißverständlich klar, daß er die 5.000,-- DM für sich selbst beanspruche. Dieser dachte jedoch ebenso wenig wie der Angeschuldigte daran, diesem berechtigten Anliegen des Anzeigenden zu entsprechen. Vielmehr bescheinigte der Zeuge Kubiak dem Angeschuldigten am 30.5.1984 zu Unrecht, daß er befugt sei, seine bisherigen Honoraransprüche (nicht gegen die BGB-Innengesellschaft, sondern gegen Dreist und Kubiak; diese offenen Forderungen betrugen 60.000,-- DM) mit der verbleibenden Verkaufssumme der Grillstube zu verrechnen. Obwohl der Angeschuldigte erkannte, daß diese Bescheinigung ihn nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber seinem Verkaufsmandanten Emsig entbinden konnte, schädigte er letzteren zu eigenem Vorteil und zugunsten der ebenfalls von ihm vertretenen Kubiak und Dreist dadurch, daß er zunächst den Restkaufpreis nicht an Herrn Emsig, sondern an sich überweisen ließ, um diesen dann mit einem Schreiben vom 8.6.1984 u.a. folgende Verrechnung über 5.000,-- DM mitzuteilen:*

*"Gemäß anliegendem Schreiben des Herrn Architekten Kubiak vom 30.5.1984 Teilzahlung meiner Honoraransprüche = 5.000,-- DM. Aus diesen Positionen ergibt sich eine Forderung von 10.458,09 DM.*

*Es verbleibt also zu Ihren Gunsten noch ein Betrag von 9,23 DM.*



*Damit die Angelegenheit hier endgültig abgeschlossen und abgelegt werden kann, darf ich höflich um eine schriftliche Bestätigung dieser Rechnung bitten."*

*Dabei handelte er nicht nur als Anwalt des Anzeigenden Emsig, sondern ungeachtet des hervorgetretenen Interessengegensatzes und der spätestens damit geschaffenen Parteibildung auch als Vertreter der Gesellschafter Kubiak und Dreist als - zumindest nunmehr - Gegenpartei und ferner zugleich im Einverständnis mit dieser zum Nachteil seines Mandanten Emsig. Proteste des Anzeigenden blieben vergeblich. Dieser mußte zunächst die Steuerforderungen in Höhe von 6.700,-- DM sowie weitere Forderungen der Stadtwerke in Höhe von 4.000,-- DM und ein Honorar von 2.000,-- DM für den Steuerberater Boller begleichen und sodann eine Strafanzeige erstatten und eine Klage erheben, bis sich der Angeschuldigte im Zivilprozeß endlich dazu verstand, an den Anzeigenden zum teilweisen Ausgleich des erlittenen Schadens einen Betrag von 6.000,-- DM zuzüglich Kosten zu entrichten, wovon 6.000,-- DM bis November 1986 gezahlt wurden.*

*Das Verfahren gegen die Mitangezeigten Dreist und Kubiak wegen des Verdachts der Veruntreuung der Verkaufserlöse und der Beteiligung an dem Verhalten des Angeschuldigten ist nach § 154 StPO im Hinblick auf die bereits ausgesprochenen und rechtskräftigen erheblichen Urteile in anderen Sachen eingestellt worden.*

*Der Angeschuldigte hat ein strafbares Verhalten nicht eingeräumt. Aus den wenigen Angaben zur Sache, die er gemacht hat, läßt sich jedoch folgern, daß er sich zunächst auf eine Zustimmung des anzeigenden Emsig zu der vorgenommenen Verrechnung beruft. Insoweit werden er und der Zeuge Kubiak durch die Angaben des Anzeigenden und die Angabe des Angeschuldigten in seinem Verrechnungsschreiben vom 8.6.1984 ("damit die Angelegenheit hier endgültig abgeschlossen und abgelegt werden kann, darf ich höflich um eine schriftliche Bestätigung dieser Rechnungen bitten") überführt werden, wobei auch der Ausgang des Zivilprozesses nicht außer acht gelassen werden darf. Soweit er sich weiter auf die schriftliche Auszahlungsgestattung durch den Architekten Kubiak beruft, ist darauf hinzuweisen, daß allein die Vollmacht und Auszahlungsvollmacht des Geschädigten Emsig ihm Rechte auf Auszahlung und Pflichten zur Weiterleitung an den Geschädigten gab, denen er zu entsprechen hatte. Darüber hinaus war ihm eine weitere Vertretung des Architekten Kubiak und der Gesellschafter spätestens beim Auftreten des erwähnten Interessenkonfliktes durch § 356 StGB versagt (Hübner in LK, 9. Aufl., Rdn. 41/42 zu § 356 StGB).*

*Der Angeschuldigte wird durch die bezeichneten Beweismittel überführt werden.*

*Es wird beantragt,*

*das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht - Schöffengericht - zu eröffnen.*

*Saubert Oberstaatsanwalt*

Diese Anklageschrift vom 12.1.1987 ging am 28.1.1987 beim Amtsgericht Filzbeck ein.

Am 15.2.1988 - also über ein Jahr später (!!!) - hat der Vorsitzende des Schöffengerichts Bruno Lecker den nachfolgenden Beschluß gefaßt. In den dazwischen liegenden 12 Monaten gab es keinerlei weitergehende Ermittlungen, keinerlei Anregungen an die Staatsanwaltschaft,

ggf. weiteres Beweismaterial vorzulegen; es gab nur vier Schutzschriften des Verteidigers Scholl (Sozius des Angeklagten) und nach Aktenlage zumindest ein persönliches Gespräch zwischen Amtsrichter Lecker und Verteidiger Scholl, wobei man vermuten kann, daß dessen langjährige Zugehörigkeit zu einer Loge des Odd Fellows Orden, die sich nach einem Filzbecker Bürgermeister des 16. Jahrhunderts nennt, eine maßgebliche Rolle gespielt haben mag.

Beschluß

In der Strafsache

gegen

den Rechtsanwalt Rüdiger Rupp....

wegen Untreue und Parteiverrats

Verteidiger: Rechtsanwalt Scholl in Filzbeck.

wird der Antrag der Staatsanwaltschaft Lübeck, die Anklage vom 12.1.1987 zur Hauptverhandlung zuzulassen und das Hauptverfahren zu eröffnen

a b g e l e h n t .

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeschuldigten trägt die Landeskasse.

Gründe:

Der Angeschuldigte ist der ihm zur Last gelegten Tat nicht hinreichend verdächtig. Das Ergebnis der Ermittlungen und die gegebenen Beweismöglichkeiten lassen eine Verurteilung des Angeschuldigten als unwahrscheinlich erscheinen. Nach dem Ergebnis der Ermittlungen ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

...Es wurde vereinbart, daß der Käufer Obermeier 46.500,-- DM für die Übernahme des Imbisses zu Händen seines Rechtsanwalts Barsch zahlen sollte, der beauftragt wurde, davon die noch bestehenden Verbindlichkeiten zu tilgen, die die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Imbisses eingegangen war. Diese wurden dem Rechtsanwalt Barsch wenig später durch den Zeugen Kubiak spezifiziert. Ein verbleibender Restbetrag sollte auf ein vom Zeugen Emsig zu benennendes Konto gezahlt werden. Der Zeuge Emsig benannte in der Folgezeit ein solches Konto nicht. Als Rechtsanwalt Barsch am 5.6.1984 abrechnete, verblieben zugunsten des Verkäufers 10.467,32 DM, die Rechtsanwalt Barsch dem Angeschuldigten überwies.

Schon am 30.5.1984 hatte der Angeschuldigte von dem Gesellschafter Kubiak eine schriftliche Anweisung erhalten, aus dem verbleibenden Kaufpreisüberschuß 5.000,-- DM für seine bisherigen Honoraransprüche und 1.188,79 DM für eine Schuld bei der Firma Baubeschlag zu verwenden. Bei beiden Beträgen handelte es sich um Forderungen, die mit dem Betrieb des Imbisses nicht zusammenhingen. Die "bisherigen Honorarforderungen" waren für frühere Tätigkeiten des Angeschuldigten für die Zeugen Dreist und Kubiak offen, die Rechnung der Firma Baubeschlag richtete sich gegen Kubiak allein.

Dementsprechend rechnete der Angeschuldigte mit Schreiben vom 8.6.1984 gegenüber Emsig in der Weise den Überschußbetrag ab, daß er 4.269,30 DM auf seine Gebührenforderungen in

der Vertragsangelegenheit, 1.188,79 DM auf die Rechnung Baubeschlag und 5.000,-- DM auf frühere Honoraransprüche gegen Kubiak und Dreist verrechnete. Gegen diese Verrechnung protestierte der Zeuge Emsig mündlich gegenüber dem Angeschuldigten, der den Zeugen daraufhin aufforderte, sich mit seinen Mitgesellschaftern zu einigen.

Gleichwohl kam es in der Folgezeit zu erneuten Forderungen des Zeugen Emsig nicht mehr. Selbst als der Angeschuldigte wegen Gebührenforderungen aus anderen Sachen gegen Emsig am 15.2.1985 vergeblich vollstreckte und im Mai 1985 gar Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gegen Emsig stellte, machte dieser seine angeblichen Gegenforderungen nicht geltend, sondern zahlte zur Abwendung der eidesstattlichen Versicherung an den Angeschuldigten 197,03 DM. Offenbar erst im Juni 1985 wandte sich der Zeuge Emsig an den Rechtsanwalt E. Wolf, der am 19.7.1985 Anzeige erstattete und im Dezember 1985 Klage gegen den Angeschuldigten erhob.

Bei dieser Sachlage können die gegen den Angeschuldigten erhobenen Vorwürfe des Parteiverrats und der Untreue nicht zur Verurteilung führen.

Wenn als richtig unterstellt wird, daß der Zeuge und Mitgesellschafter Kubiak berechtigterweise den Angeschuldigten durch das Schreiben vom 30.5.84 angewiesen hat, den Rest des Verkaufserlöses so zu verwenden, wie geschehen, erfüllt das Handeln des Angeschuldigten weder objektiv noch subjektiv die angeklagten Straftatbestände. Weder hätte dann der Angeschuldigte als Rechtsanwalt in derselben Rechtssache mehreren Parteien pflichtwidrig gedient, da sein Auftraggeber eben nicht nur der Zeuge Emsig, sondern die BGB-Gesellschafter Emsig, Kubiak und Dreist waren und Kubiak die Anweisung vom 30.5.1984 auch im Namen seiner Gesellschafter erteilte. Noch läge in der Verwendung des restlichen Verkaufserlöses für frühere Honorarforderungen gegen Kubiak und Dreist gegenüber Emsig eine Untreue. Wenn auch im Rahmen der Vorprüfung des hinreichenden Tatverdachts als Voraussetzung für die Eröffnung des Hauptverfahrens der Grundsatz "in dubio pro reo" keinen Raum hat, so ist doch nach Aktenlage und Beweismitteln die Frage zu beantworten, ob die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung gegeben ist. Diese setzt im vorliegenden Fall den Nachweis voraus, daß die Anweisung vom 30.5.1984 ohne Berechtigung oder gar nur zum Schein erteilt wurde. Dieser Nachweis ist nicht zu führen.

Die Staatsanwaltschaft geht selbst davon aus, daß die Bezahlung der Rechnung der Firma Baubeschlag im Einverständnis mit dem Zeugen Emsig erfolgte. Da es sich bei diesem Rechnungsbetrag auch nur um alte persönliche Verbindlichkeiten des Zeugen Kubiak handelte, wird nicht leicht nachzuvollziehen sein, weshalb sich das Einverständnis des Zeugen Emsig nicht auch auf die Gebührenforderungen gegenüber Kubiak und Dreist hätte erstrecken sollen. Wird ferner berücksichtigt, daß der Zeuge Emsig erst ein Jahr verstreichen ließ, ehe er sich auf seine angeblichen Forderungen gegen den Angeschuldigten besann, so erscheint es schlechterdings undenkbar, daß in einem Hauptverfahren der Nachweis geführt werden kann, die Anweisung vom 30.5.1984 sei mit Gewißheit ohne das behauptete Einverständnis des Zeugen Emsig erteilt worden. Damit aber ist die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Angeschuldigten so gering, daß ein hinreichender Tatverdacht nicht angenommen werden kann.

Filzbeck, den 15.02.1988 Lecker  
Der Vorsitzende des Schöffengerichts

Dieser Nichteröffnungs-Beschluß voller überschäumender Kollegialität würde jedem Verteidiger zur Ehre gereichen. Allerdings sollte man allein schon aus Gründen notwendiger gegenseitiger Kontrolle die strikte Trennung der Aufgabenbereiche zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung nicht verwischen.

Emsig vertrat - durchaus zu Recht - die Auffassung, daß Amtsrichter Lecker durch Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt folgendes ignoriert hat:

1. Aus seiner Strafanzeige vom 19.7.1985 ergab sich bereits der urkundenmäßig belegte Straftatbestand der vorsätzlichen Falschaussage durch Rupp, der nämlich in einer Zivilsache vor der Berufungskammer des Landgerichts als Zeuge bewußt wahrheitswidrig ausgesagt hatte, der Restbetrag sei von ihm an Emsig ausgekehrt worden.

Diese vorsätzliche Falschaussage wurde weder von der Staatsanwaltschaft noch vom Gericht verfolgt.

2. Weiterhin hatte Emsig in der Strafanzeige vom 19.7.1985 darauf hingewiesen, daß Rupp in einem anderen Fall trotz Armenrechtsbewilligung einen unzulässigen Honorarvorschuß in Höhe von 5.000,-- DM gefordert und angenommen hatte. Auch dieser Tatbestand wurde offenbar nicht ausermittelt bzw. angeklagt.

3. Emsig hatte keinerlei Veranlassung, seine berechtigte Forderung außergerichtlich ständig zu wiederholen, da Rupp unmißverständlich und abschließend erklärt hatte, er werde ihm das Geld nicht auszahlen.

4. Emsig ist nie aufgefordert worden, eine Bankverbindung zur Überweisung zu benennen.

5. Weder Emsig noch sein Rechtsanwalt Wolf wurden befragt, ob der offensichtlich zwischen Richter und Verteidiger ausgekugelte Inhalt der vier nachgereichten Schutzschriften zutreffend sei. Wenn Amtsrichter Lecker Herrn Emsig gefragt hätte, warum er geraume Zeit mit der gerichtlichen Durchsetzung seiner Forderung gewartet habe, hätte er Lecker auf den im übrigen aktenkundigen Umstand hingewiesen, daß er erst einmal den Ausgang des Zivilprozesses der Mitgesellschafter Bockhop/Dreist abwarten wollte, wozu auch Bockhops Rechtsanwalt geraten hatte.

6. Dreist und Kubiak waren gerichtsbekannte Lügenbolde, denen man allein schon aufgrund ihrer Vorstrafen nicht hätte glauben können; im übrigen war die Glaubwürdigkeit dieser Mitbeschuldigten durch diverse aktenkundige Widersprüche atomisiert.

7. Aktenkundig und selbstverständlich war auch der Umstand, daß Emsig den verbleibenden Betrag in Höhe von 5.009,23 DM dringend zur Begleichung seiner persönlichen Steuerschulden für den Grillimbiß benötigte und von daher keinerlei Veranlassung hatte, diesen Betrag für fremde Interessen wegzugeben; zumal noch an Leute, die ihn monatelang wie einen Sklaven ausgebeutet und über den Tisch gezogen hatten.

8. Die Straftatbestände waren längst vollendet, als Rupp eine läppische Gebührenforderung von nicht einmal 200,-- DM geltend machte und Emsig sich nicht auf eine Aufrechnung berief. Hätte man Emsig - wie geboten - dazu gehört, hätte er im übrigen klargestellt, daß er mit dieser Angelegenheit überhaupt nichts zu tun hatte, weil er in seiner nachfolgenden

Tätigkeit als Fernfahrer längerfristig ortsabwesend war und diese Dinge insgesamt von seiner nicht geschäftsgewandten Verlobten erledigt wurden.

9. Selbst wenn - entgegen dem eindeutig beweisbaren Sachverhalt - nur die BGB-Gesellschafter Mandanten gewesen wären, hätte Rupp gleichwohl eine Verrechnung nur mit Zustimmung aller Gesellschafter vornehmen können. Emsig hatte jedoch unbestreitbar widersprochen. Daß die "Anweisung" des aktenkundig kriminellen Kubiak vom 30.5.1984 nicht das Papier wert war, auf dem sie geschrieben war, konnte natürlich auch Lecker nicht entgangen sein.

10. Rupp hatte sich zuvor schon selbst längst der Lüge überführt, indem er einerseits eine angebliche Zustimmung des Emsig behauptete, er aber andererseits danach eine Bestätigung seiner Raubritterabrechnung durch Emsig anforderte.

11. Aus den Gründen der Anklageschrift ist der qualifizierte Parteiverrat ebenso "wasserdicht" wie die Untreue. Oberstaatsanwalt Saubert hat unangreifbar herausgearbeitet, von welchem Zeitpunkt an eine unwiderlegbar beweisbare Interessenkollision vorlag.

Die Entscheidung vom 23.2.1988, gegen diesen rechtsblinden Beschluß kein Rechtsmittel einzulegen, hat nicht Oberstaatsanwalt Saubert, sondern Oberstaatsanwalt Hamsterbacke getroffen. So trägt man das Unrecht auf mehreren Schultern. Lecker hat als Richter ohnehin Narrenfreiheit, und wenn im Extremfall einer auf die Idee kommen sollte, Hamsterbacke anzupacken, kann er sich immer noch damit herausreden, er habe die Akte nicht so genau gekannt, weil ja Saubert ordentlicher Dezernent gewesen sei.

Amtsrichter Lecker - im übrigen Bartträger, Pfeifenraucher und gelegentlicher Motorradfahrer - war nicht immer so überschwänglich anwaltsfreundlich. Als sich im Vorfeld seines Scheidungsverfahrens herausstellte, daß alle vier aus seiner Ehe hervorgegangenen Kinder von anderen Männern gezeugt worden waren, ließ er gegen Rechtsanwalt Sterntaler, der seine Ehefrau vertrat, ein Ehrengerichtsverfahren einleiten, nur weil dieser sachlich richtig angemerkt habe, Lecker könne sich nicht rühmen, die als ehelich geltenden Kinder produziert zu haben.

Rechtsanwalt Rupp ist dann nur wenige Jahre später auch noch Notar geworden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, soll nicht der Eindruck entstehen, Oberstaatsanwalt Saubert sei ein Saubermann und der rechtsstaatliche Fels in der Brandung der Kloake.

Weit gefehlt!

Zu der Anklage vom 12.01.1987 kam es einzig und allein, weil Rechtsanwalt Wolf sich quer gestellt hatte.

Saubert suchte nämlich vor Anklageerhebung den telefonischen Kontakt mit Emsigs Rechtsbeistand und jammerte ihm die Ohren voll, Rupp werde wegen der bevorstehenden Verurteilung wegen Untreue seine Anwaltszulassung verlieren und das sei doch wenig kollegial; außerdem müsse RA. Wolf sich doch fragen lassen, ob er seinem Mandanten eine mehrstündige intensive Zeugenbefragung in einer Hauptverhandlung zumuten wolle. Wolf mußte spontan schlucken und das Götz-Zitat lag ihm für einen Moment schon auf der Zunge. Nachdem er sich in Sekundenschnelle doch noch für eine parlamentarische Stellungnahme

durchgerungen hatte, verwies er Saubert darauf, daß Emsig ein kerngesunder Mann in den besten Jahren sei und im übrigen jeder die Dinge zu tun habe, für deren Einhaltung er den Eid auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegt habe.

## Das letzte Hemd hat keine Taschen

Rechtsanwalt und Notar Schnabelzahn war in Filzbeck durch zwei Dinge bekannt geworden. Zum einen weigerte er sich konsequent, vor Gericht Vergleiche zu schließen, so daß die Zivilrichter unangenehme oder komplizierte Prozesse bewußt in seinen Urlaub hineinterminierten, um dann mit seinem Junior-Partner Dr. Ulrich Mabuse alles geradezuziehen. Die Anfertigung von Urteilen ist nämlich ein gar zu schweißtreibendes Geschäft und lenkt doch nur von dem Kernbereich richterlicher Tätigkeit in der Kantine des Gerichtsgebäudes ab. Zum anderen hatte Schnabelzahn die göttliche Gabe, vom Filzbecker Vormundschaftsgericht immer die lukrativsten Pflugschaften von alleinstehenden vermögenden Personen zu erhalten, die ihn dann auch noch häufig zum Erben einsetzten. So hatte er sich im Laufe der Jahre gut zwanzig Hausgrundstücke "zusammengepflegt". Von seinem Reichtum hatte er jedoch nicht viel; nur kurzfristig nach Erreichen des Rentenalters raffte ihn die Schüttellähmung dahin. Kinder, die sein Vermögen hätten übernehmen und sein Lebenswerk hätten fortsetzen können, hatte er nicht.

Was den Immobilienbesitz anbetraf, überrundete Dr. Mabuse seinen Seniorpartner mehrfach. Schon im 50sten Lebensjahr soll er über 100 Eigentumswohnungen besessen haben.

Vieles erinnerte an den Senator Buddenbrook, der im Jahre 1863 "umher ging und über dem Plane sann, sich ein großes, neues Haus zu bauen". Auch Mabuse trieb Rastlosigkeit und seine Mitbürger hätten dessen Unternehmungen durchaus seiner Eitelkeit zurechnen können, denn sie gehörten dazu. Allerdings kam Mabuse - der späterhin wegen seiner an Standeswidrigkeit nicht zu überbietenden Gebührenvereinbarungen bekannt wurde - weder aus Lübeck, noch aus Filzbeck, sondern einem verwanzten Kuhdorf in Vorpommern.

Bei wenig gefestigten Charakteren schaffen solche prallgefüllten Schatztruhen oft unwiderstehliche Begehrlichkeiten, die dann auch Tassilo Raffzahn veranlaßten, den Posten eines Richters am Amtsgericht Filzbeck an den Nagel zu hängen, um Dr. Mabuse beim Geldscheffeln zu helfen. Der dritte Mann im Bunde, der ehrenwerte Rechtsanwalt Meno kommentierte Raffzahns Frontenwechsel mit der Feststellung, seitdem habe dieser "nur noch 500 DM-Scheine in der Pupille".

Niemand kann zwei Herren dienen; entweder er wird den einen hassen und den anderen lieben, oder er wird dem einen anhangen und den anderen verachten. Ihr könnt nicht Gott dienen und dem Mammon.
---

Bergpredigt (Matthäus 6, 24)

Zu welchen unglaublichen Rechtsbrüchen und Pflichtwidrigkeiten die Geldgeilheit einen Juristen treiben kann, berichtete Rechtsanwalt Sigi Fischkopf im Kollegenkreis.

Danach soll Tassilo Raffzahn als Notar einen Grundstückskaufvertrag nebst Auflassung und Auflassungsvormerkung beurkundet haben. Kurze Zeit nach der Beurkundung sei der Verkäufer zu ihm gekommen und habe erklärt, er habe nun einen Käufer gefunden, der bereit sei, 200.000,00 DM mehr für das Grundstück zu bezahlen. Raffzahn soll den Verkäufer dahin beraten haben, daß die anderweitige Veräußerung zum erheblich höheren Preis kein Problem darstelle, da den Erstkäufern kein Schaden entstehen könne bzw. daß ein solcher Schaden kaum nachweisbar sein werde.

Daraufhin soll Raffzahn pflichtwidrig die Auflassungsvormerkung, die den Übertragungsanspruch des Ersterwerbers gesichert hätte, nicht dem Grundbuchamt zur Eintragung vorgelegt haben.

Das Grundstück sei anderweitig erneut zu dem höheren Kaufpreis veräußert worden und jener zweiter Vertrag sei vorrangig vollzogen worden.

In jedem anderen Kammerbezirk hätte man dafür gesorgt, einem solchen Kollegen unverzüglich das Notariat entziehen zu lassen. In Swinemünde hielt man die Sache jedoch auf kleiner Flamme unter dem Deckel. Böse Zungen führten diese Gunst auf die Machtposition und die daraus resultierende Patronage seines Partners Mabuse innerhalb der CDU, als Kiwanis-Krieger und als Mitglied des Ehrengerichtshofs zurück.

Das gegen Tassilo eingeleitete Strafverfahren wegen Bestechlichkeit gemäß § 332 StGB wurde von der Staatsanwaltschaft Filzbeck eingestellt, ohne daß den vielfältigen, sich aufdrängenden Ermittlungsansätzen nachgegangen worden wäre. Strafvereitelung hat dort nach wie vor Tradition.

Wie wir allerdings noch in einem folgenden Kapitel des 2. Bandes sehen werden, schreckte Dr. Mabuse andererseits nicht davor zurück, einen unschuldigen Anwaltskollegen durch Rechtsbeugung zu verurteilen, weil dieser sich nach dem verquasteten und abseitigen Reglement der schleswig-holsteinischen Justizmafia unbotmäßig verhalten hatte.

In Schleswig-Holstein laufen die Uhren halt anders.

Mabuse hatte Jahre zuvor ähnliche Straftaten unbehelligt begangen. Für einen aus Polen stammenden Architekten übernahm er als Notar im Zusammenwirken mit einem befreundeten Makler auch Vertriebsaufgaben bezüglich einer Reihenhausanlage in einem benachbarten Landkreis. Geschickt ließ er sich eine großzügige Preisspanne einräumen. Danach ließ er die Objekte ruckzuck von seinem Büropersonal zum untersten Limit aufkaufen und später mit satten Gewinnen weiterveräußern. Vom Erlös erhielt Mabuse selbstverständlich den Löwenanteil, da er ja auch für die Finanzierung gesorgt hatte. Bei dem ersten Staatsanwalt Sophus Sommer verliefen die Ermittlungen im Sande, weil ja Korpsrecht bekanntlich geltendes Recht bricht. Dieser "verhinderte" Ankläger, sonst wegen ätzender Strenge bekannt, war frisch geschieden von seiner Heiligenstetter Ziegeleibesitzerin nach Filzbeck versetzt worden und hatte sich flugs mit einem Mitglied der Steinmetzdynastie Bleibtreu-Wulffen vermählt, die in den ältesten bereits 1951 gegründeten Filzbecker Rotary-Club fest integriert war, weil die meisten verblichenen Mitglieder der Bruderschaft in dem vis a vis gelegenen Torwegfriedhof beigesezt wurden, was satte Rabatte auch noch beim Grabstein versprach. Der betrogene Architekt, der infolge dieser niederträchtigen Machenschaften in Konkurs geriet, wurde von Sommer bis zur mutlosen Aufgabe vertröstet, weil er angeblich alle Hände voll mit einem Ermittlungsverfahren gegen Zahnärzte zu tun habe, die sich am Zahngold der Patienten bereichert hätten. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß von denen auch keiner belangt wurde.

Den humanen und geistigen Werten den Vorrang vor den materiellen Werten geben.

Erster der sechs Grundsätze von Kiwanis-International.



Die Einbindung der Sozietät in den Kiwanis-Club war besonders wichtig. Mabuse gehörte dem "1. KC" schon ewig an, zu dessen erlauchten Mitgliedern zählten u. a.:

- a) der ehemalige Ministerpräsident ("the broken hero", der jetzt auch noch seinen Führerschein eingebüßt hat),
- b) ein ehemaliger Landesminister und Barschel-Intimus, der nur deshalb nicht im Knast landete, weil der Rotarier Lütt Matten sen. "immer haarscharf an ihm vorbei ermittelte",
- c) der das Vermögen seines Vaters verschleudernde Sohn eines Großverlegers,
- d) Dackelschrot, der Oberfuzzi des Richterbundes,
- e) RA. Bolzenklopper, der Sozius des Rotariers und Rechtsbeugers Schrottkowski und
- f) Mecki Tränenreich, pensionierter Amtsgerichtsdirektor und Stadtpräsident a. D.

Als RA. Meno in die Sozietät eintrat, wurde er von Mabuse sogleich dazu verdonnert, den "2. KC" zu gründen, während Tassilo Raffzahn dem "KC Wagrien" angehört, der regelmäßig in Chicago-Nord (im Volksmund auch "Stadt der Gesetzlosen" genannt) seine "meetings" abhält. Darüber hinaus pflegen die drei großen Service-Clubs (Rotary, Lions und Kiwanis) gelegentlich "den Austausch in großer Runde", z. B. wenn eine "grenzüberschreitende Sauerei" ausgeheckt oder gedeckt werden soll.

## **Der Fall Rainer Moll**

Es war wohl Gerhard Mauz, der Nestor der deutschen Gerichtsreporter, der den Spruch prägte:

"Schon wieder etwas aus Filzbecks Justiz und schon wieder nichts gutes."

Als ihm einige Jahre später im Hamburger Redaktionsgebäude von einem Mediziner berichtet wurde, der Amtsrichter Dr. Watschenpeter sei in der Kasematte seines Filzbecker Stadthauses hockend gesichtet worden, wie er mit einer Metallsäge die Diebstahlssicherung eines auf öffentlicher Verkehrsfläche abgestellten Fahrrades durchtrennt habe, entfuhr Mauz ein:

"Was ist bloß mit Eurer Justiz los?"

Diese berechnete Frage stellen sich allerdings viele Bürger in Filzbeck und Umgebung.

So standen im November 1994 vor dem Gerichtsgebäude in Filzbeck, das Planierdraht-Leo um ein Haar - wenn auch unwillentlich - in Schutt und Asche gelegt hatte, zwei Herren in bestem Mannesalter und verteilten Flugblätter.

Rainer Moll und Brutus Bärbeiss.

Bärbeiss hatte auf sattem Grün auf einen kurz zuvor erschienenen Illustriertenartikel mit näml. Tenor Bezug genommen und folgendes zu Papier gebracht:

“Unsere Justiz ist nazistisch verseucht,

schreibt der ‘Stern’ und gibt die Erfahrungen vieler Bürger wieder. Mit Kenntnis des Generalstaatsanwalts in Swinemünde und dem Landgerichtspräsidenten Kübel erscheint dieses Flugblatt Nr. 1. Der Generalstaatsanwalt bestreitet nicht die Rechtsbeugung der Richterin Faber zum Az. C 601/92. Er stellt aber auch keinen Strafantrag. Die Richterin Faber hat im Amt Juristenkollegen begünstigt und begünstigte ihren Juristenkollegen Rechtsanwalt Holzbock aus ganz niedrigen Beweggründen und außerdem Gerichtsvollzieher Mauschel. In dieser Rechtsfrage steigt der 20 x angeschriebene Landgerichtspräsident Kübel überhaupt nicht ein. Statt dessen wird er beleidigend, droht und wird mit einer unbegründeten Anzeige gegen mich abgeschmettert.

Aus den Akten ergibt sich:

Wissentlich falsche Anschuldigung durch die Richterin Faber. Öffentlich behauptet diese unter Zeugen, "Herr Bärbeiss, Sie sind ein Lügner".

Der Landgerichtspräsident Kübel verfolgt Unschuldige mit der erwähnten Strafanzeige ohne Anfangsverdacht. Kübel hält vorgeschlagene Gesprächstermine in dieser Sache nicht ein.

Kübel und der Generalstaatsanwalt aus Swinemünde machen sich zum Mittäter. Das ist der Zusammenschluß einer kriminellen Vereinigung.

Oberstaatsanwalt Jablonsky (eine schillernde Figur) deckt Meineider und begünstigt kriminelle Straftäter wie im Fall Az. 776 Js 24861/91.

Der Justizminister schließt sich der Rechtsbeugung natürlich gleich an - weil es sich bei dem Beschuldigten um den Prototypen der verdorbenen Filzbecker "oberen Zehntausend", den Medizinprofessor Friedel Grobstich, Rotarier, handelt.

So verfestigt ist beim Landgericht der Nazigeist.

Weiter deckt der Oberstaatsanwalt Jablonsky den Medizinmann Grobstich in der Sache Az. Zs. 391/91.

Beim Kauf einer Eigentumswohnung von diesem Medizinmann Grobstich bestätigte mir das zuständige Amt, daß diese keine solche sei.

Staatsanwalt Dandy und Oberstaatsanwalt Hamsterbacke deckten einschließlich der Generalstaatsanwaltschaft aus anezogener Amtskollegialität den dafür zuständigen und korrupten Landrat Kolin sowie den Leiter der Bauaufsicht Schober.

Mit Hilfe des Bauaufsichtsamtes wurde eine Teilungserklärung hervorgezaubert und das gleich für vier Wohneinheiten. Bei meinen Nachforschungen wurde immer nur ein leerer Aktendeckel ohne Inhalt gefunden.

Dieses ist nur die Spitze des Eisberges und kein Zufall, hier steckt System dahinter.

Wenn Recht zu Unrecht wird, ist das Widerstandsrecht des Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz die Pflicht eines jeden Bürgers.

Alles wie gehabt im Fall Ströbel - da heißt es:

"Das Urteil ist Unrecht, aber nun ist es rechtskräftig."

Ein Mann wie ich mit zwei Jahren St. Pauli-Erfahrung kann da nur sagen, daß es soviel Unrecht und Korruption auf dem Kiez auch nicht annähernd gab.

Verantwortlich für dieses Schreiben: Brutus Bärbeiss"

Moll war nicht so aggressiv, war er doch früher einmal Beamter gewesen und die ihm vielfältig zugefügten Missetaten hatten schon einiges von seinem Lebensmut gekostet.

Sein Handzettel fragte in der Überschrift, ob in der schleswig-holsteinischen Justiz eine Mafia herrsche. Weiter war darauf zu lesen:

“Die öffentliche Kritik an der Justiz in Schleswig-Holstein hat in den letzten Jahren ein erstaunliches Ausmaß angenommen.

Trotzdem ändert sich nichts!

Die Herrschaften in den schwarzen Roben mauern sich weiterhin ein und verschwenden kaum einen Gedanken daran, wer sie so fürstlich besoldet. Ihre persönlichen Interessen sind ihnen viel wichtiger als die Belange der Bevölkerung. Sie sitzen wie zu Kaiser Wilhelms Zeiten auf

dem hohen Roß und auch die größte Sauerei wird im Kollegenkreis unter den Teppich gekehrt. Auch ich rufe die Bürger des Landes Schleswig-Holstein zum Widerstand auf, zu dem wir nach Artikel 20 IV des Grundgesetzes berechtigt sind, wenn eine andere Abhilfemöglichkeit nicht mehr besteht.

Ich rufe alle Justizopfer in Schleswig-Holstein auf, sich zusammenzuschließen, um den öffentlichen Druck auf die politischen Machthaber so zu verstärken, damit endlich grundlegende personelle Änderungen eintreten.

Bisher genießt hier jeder Richter und Staatsanwalt selbstbewilligte Immunität = Narrenfreiheit und die Anwälte, die nicht aufmucken und den Richtern weit genug in den Hintern kriechen, dürfen dann auch schon einmal Mandantengelder veruntreuen, ohne ihre Zulassung zu verlieren.

Einer meiner Anwälte sagte mir wörtlich:

"Was erwarten Sie von einer Justiz, die von über 80 Nazirichtern und Nazistaatsanwälten aufgebaut wurde, die überwiegend bis zu den Knöcheln im Blut unschuldiger Menschen gewatet haben!"

Auch mir wurde von der Justiz ganz übel mitgespielt:

Am 10.5.1990 erfolgte eine Durchsuchung meiner Wohnung. Ein Staatsanwalt, zwei Kripobeamte und fünf Bundespostbeamte stürmten unser Treppenhaus. Ohne zu klingeln wurde meine Wohnungstür aufgetreten, die ich einen Spalt geöffnet hatte. Die acht Leute stürmten meine Wohnung wie ein Gestapo- bzw. Stasi-Kommando. Ich dachte, ich sei das Opfer eines Raubüberfalles.

Später wurde ein Durchsuchungsbefehl vorgezeigt, der allerdings nie hätte ergehen dürfen, weil der mir fälschlicherweise vorgeworfene Sachverhalt keinen Straftatbestand erfüllte und weil er mit dem verfassungsmäßigen Erfordernis der Verhältnismäßigkeit unvereinbar war.

Der Staatsanwalt verschwand dann alsbald und ließ die Postler ohne Aufsicht weiterwüten. Es wurden Dinge beschlagnahmt, die mit dem Ermittlungsverfahren in überhaupt keinem Zusammenhang standen.

Obwohl ich absolut unschuldig war, wurde ich wie ein Schwerverbrecher behandelt. Wie sich später herausgestellt hat, wurden die Ermittlungen durch offenbar bewußt falsche Angaben der Post auf meine Person gelenkt.

Obwohl sich bei den beschlagnahmten Gegenständen höchstpersönliche und vertrauliche Dinge befanden, hat die Staatsanwaltschaft der Post diese ohne Überwachung zur Auswertung überlassen.

Später äußerte ein Oberstaatsanwalt mir gegenüber, die halbe Staatsanwaltschaft sei mit dem Fernmeldeamt verwandt oder verschwägert.

Als man dann merkte, daß man mir nichts am Zeug flicken konnte, hat dann sogar ein Mitarbeiter des Justizministers meine psychisch angeschlagene Situation ausgenutzt und mir empfohlen, ich solle doch etwas einräumen, dann werde das Verfahren eingestellt!

Alle Instanzen bis hinauf zum Justizminister und zur Staatskanzlei haben diese Schweinerei gedeckt. Keiner hat auch nur ein Wort der Entschuldigung gefunden. Nach der Verfassung geht alle Gewalt vom Volk aus. Es ist an der Zeit, daß wir diese Herrschaften zum Teufel jagen."

Auch Rechtsanwalt Wolf erhielt eines von Bärbeiss Flugschriften. Er las diese mit Interesse, hatte Verständnis dafür, daß der gerechte Zorn unbeugsame Charaktere überschäumen läßt und versandte eine Kopie dieses Pamphlets an die Staatskanzlei mit folgendem Begleitschreiben:

“Am 1. November 1994 wurde mir vor dem hiesigen Gerichtsgebäude das anliegende Flugblatt in die Hand gedrückt.

Auch ohne die darin von Herrn Bärbeiss erhobenen Vorwürfe überprüfen zu können, schließe ich mich nachdrücklich dem Aufruf zum Widerstand gemäß Artikel 20 IV GG an.

Widerstand meint Kampf gegen staatliches Unrecht. Voraussetzung dafür ist, daß der Staat nicht höchster Wert ist, sondern daß Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung gewogen und möglicherweise zu leicht befunden werden können.

Fritz Bauer, ehemals Generalstaatsanwalt in Frankfurt am Main

Was ich in über 17 Jahren Anwaltstätigkeit an Willkür, Rechtsbruch, Machtmißbrauch und Strafvereitelung im Amt in Schleswig-Holstein erlebt habe, paßt auf keine Kuhhaut.

Warum scheuen Sie und der Justizminister die notwendige Auseinandersetzung mit den Rechtsbrechern innerhalb der Justiz?

Welches Ausmaß weiterer Beschädigungen des Rechtsstaates wollen Sie den Bürgern noch zumuten?

Warum schnüffelt das Parlament bis zum Atemstillstand in Jansens Schublade herum, während der Saustall der schleswig-holsteinischen Justiz weiter bis zum Himmel stinken darf?

Wir haben doch alle den Eid auf die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung abgelegt. Wie können diese Leute jeden Morgen in den Spiegel schauen, ohne sich übergeben zu müssen?

Hat die SPD zwischenzeitlich vergessen, was die schwarz-braune Justiz seinerzeit z.B. mit Jochen Steffen angestellt hat?"

Was war geschehen?

Waren hier drei Irre am Werk?

Was hatte den Aufruf zum verfassungsrechtlichen Widerstandsrecht verursacht?

Eine Antwort auf diese Fragen gibt die nachfolgende Lebens- und Leidensgeschichte des Rainer Moll:

Rainer Moll stammt aus Ostpreußen. Im Jahre 1941 wurde er in Lyck geboren. Seine Vorfahren waren schon vor der Reformation in Moldzien, einem Pflügerdorf des Deutschen Ritterordens, an der polnischen Ostgrenze ansässig. Sein Großvater war noch ein wohlhabender Gutsbesitzer mit über 100 Kühen und Pferden Viehbestand.

Mit Ostpreußen ging auch dieser Hof verloren.

Molls Vater fiel 1944 in Frankreich. Seine Mutter mußte mit ihm und seinen beiden Schwestern im Herbst 1944 Lyck wegen der näherrückenden Sowjetarmee verlassen und für einige Monate nach Allenstein ausweichen. Danach gelang mit einem der letzten Züge die Flucht bis in die Nähe von Dresden, wo der sinnlose Luftangriff der alliierten Bomberstaffeln miterlebt wurde, der über 30.000 wehrlosen Menschen das Leben kostete. Auch die Besetzung durch die Rote Armee ist der Familie Moll in bleibender Erinnerung geblieben. Frau Moll kam glimpflich davon und büßte nur Fotoapparat und Armbanduhr ein. Miterlebt wurde, wie junge Mädchen durch Russen von ihren Eltern getrennt, verschleppt und grausam mißbraucht wurden.

Durch Vermittlung seiner Tante fand die Familie Moll Unterkunft in einem Dorf in Sachsen-Anhalt. Die Zwangseinweisung in einen Bauernhof ergab erhebliche Widerstände der Eigentümer. Im Jahre 1951 durfte die Großmutter im Westen besucht werden. Nur mit einem Koffer voll Kinderkleidung kam Frau Moll zusammen ihren drei Kindern in Filzbeck an und beschloß, hierzubleiben. Wegen "illegalen Verlassens" der DDR wurde die Wohnung der Familie Moll eingezogen und alle persönlichen Sachen von der Volkspolizei vernichtet.

Nach dem Schulbesuch begann Rainer Moll 1957 eine Lehre als Fernmeldehandwerker. Nach Abschluß der Lehrzeit wurde er in Filzbeck im unterirdischen Kabelbau eingesetzt und späterhin in den Innendienst versetzt.

Heute kann Rainer Moll rückwirkend feststellen, daß es in der etwa 1000-köpfigen Belegschaft des Fernmeldeamtes Filzbeck einen mafiosen Zirkel von etwa 50 Personen gibt, der die Fäden der Macht in Händen hält, über Beförderung oder Karriereende entscheidet und nicht anpassungsbereite Mitarbeiter gnadenlos zugrunde richtet.

Aus Gründen der Authentizität wollen wir Herrn Moll sein Schicksal der psychischen Vernichtung am Arbeitsplatz persönlich berichten lassen, auch wenn ihm heute eine exakte chronologische Darstellung nicht mehr möglich ist:

"In den Jahren 1970 bis 1981 wurde ich vom Fernmeldeamt Filzbeck mit Vorsatz und Willkür so schwer mißhandelt, daß ich in den vorzeitigen Ruhestand gehen mußte.

Seit dem 1.10.1957 war ich im Dienst der Deutschen Bundespost. Meine letzte Beförderung war am 16.3.1976 zum Technischen Fernmeldehauptsekretär. Ich durfte mich Abnahmebeamter nennen und meinen privaten Pkw dienstlich benutzen. Bei einer Fahrleistung bis zu 2.000 km im Monat erhielt ich eine hohe Extraentschädigung. Dies weckte den Neid der Kollegen und so begann mein Leidensweg.

Zunächst wurde ich als unfähig hingestellt, als Versager. Nach kurzer Zeit konnte ich mich jedoch in mein neues Aufgabengebiet einarbeiten und völlig selbständig alle Aufgaben und Probleme lösen.

Die Kollegen hatten mich völlig isoliert und verweigerten jede Hilfe. Meine wiederholten Bitten um Entlastung wurden abgelehnt. Und dies schlug sogar ins Gegenteil um; denn die Kollegen verlangten, daß ich auch noch schwierigere Fälle mitübernehmen sollte, die sie selbst nicht lösen konnten oder wollten.

Ich wurde mit Schikanen überhäuft.

Ein ganz schlimmer Finger war Amtsrat Horch, der für die Fernleitungen zuständig war. Meine Aufgabe war es, an den Endpunkten der Fernleitungen Modems aufzustellen, die fehlerfreie Übertragung der Daten zu prüfen und dann die Leitung dem Kunden (z.B. einem Geldinstitut) zu übergeben.

Bei einem Bankinstitut war das Rechenzentrum z.B. in Kornbach. Zwei Drähte gehen nach Domstadt, dann weiter nach Eulenbüttel und dann zurück nach Kornbach. An allen drei Orten mußte ich ein Modem aufstellen und mit einem selbstentwickelten Kurzschlußstecker die Terminals in der Bank nachbilden. Dann sendete ich im Rechenzentrum Kornbach einen Prüftext. Dieser mußte über Domstadt und Eulenbüttel einwandfrei in Kornbach zurückkommen.

Selbstverständlich hätten mich zwei Kollegen unterstützen müssen, um an Ort und Stelle in Domstadt und Eulenbüttel die Messungen zu kontrollieren. Da aber Seilmann keine Kollegen abstellen wollte, mußte ich nun zwischen Kornbach, Domstadt und Eulenbüttel immer im Kreis fahren, Geräte aufstellen, Stecker einsetzen und nach der Messung wieder einsammeln. So kam ich auf eine monatliche Fahrleistung von 1.500 - 2000 km. Da ich unter Zeitdruck stand, fuhr ich immer mit Höchstgeschwindigkeit, ständig in der Hoffnung, nicht in eine Radarfalle zu geraten. Horch hatte nun angeordnet, daß die Fernleitungen ständig gesperrt wurden. Angeblich sollte verhindert werden, daß die Geldinstitute Leitungen vor der Freischaltung nutzten. Meinen Hinweis auf den selbstverständlichen Umstand, daß ein solcher Mißbrauch ohne meine Modems nicht möglich sei, ließ er - stur wie ein Panzer - nicht gelten.

Häufig kam es vor, daß die Meßtöne nicht in der Empfangsstation ankamen. Dann mußte ich zunächst in den Vermittlungsstellen suchen, wo Horch die Leitung unterbrochen hatte. Das war reine Schikane und totaler Streß für mich.

Amtsrat Horch beschwerte sich dann auch noch bei dem Abteilungsleiter Pöhlsen, daß meine Abnahmeprotokolle "so geschmiert wären". Durch den Streß begannen meine Hände zu zittern. Im Laufe der Jahre verschlechterte sich meine Schrift zusehends, so daß der Stellenvorsteher Treu, mein unmittelbarer Vorgesetzter, den Amtsleiter Stanich mehrfach darauf hingewiesen hatte, wahrscheinlich stehe mein Zusammenbruch unmittelbar bevor. Stanich hat dies jedoch nicht angefochten!

Der Leiter der Kraftfahrzeugstelle Lusche gehörte auch zu der Truppe, die das Mobbing gegen mich betrieb. Als Abnahmebeamter hatte ich das Recht, meinen privaten Pkw im Dienst zu benutzen. Lusche ordnete an, daß ich einen uralten VW-Käfer fahren mußte, in dem ich die vielen notwendigen Meßgeräte kaum hinter den Rücksitzen verstauen konnte. Der Käfer hatte eine kaum wahrnehmbare Beschleunigung und nur eine Höchstgeschwindigkeit von ca. 90 km/h.

Die Monteure der Computer-Hardware-Lieferanten hatten eine Sondererlaubnis für ihre Fahrzeuge und durften direkt vor der Bankfiliale parken. Obwohl ich hoheitsrechtliche Aufgaben zu erfüllen hatte, hatte mir Lusche eine solche Sondererlaubnis verweigert, so daß ich die bis zu 20 kg schweren Meßkoffer oft weite Entfernungen vom Parkplatz oder Parkhaus zur Bank schleppen mußte. Da ich einen Wirbelsäulenschaden "nach Scheuermann" hatte, litt ich ständig unter Rückenschmerzen. Erst nach einem Unfall wurde der "Uralt-Käfer" verschrottet und erst danach durfte ich mit meinem eigenen Fahrzeug fahren. Damit war ich privilegiert, was den blanken Neid der Kollegen entfachte.

Die gefahrenen Kilometer, Parkhausgebühren usw. mußte ich in einem Erstattungsantrag abrechnen, den ich Seilmann auf den Tisch zu legen hatte. Nun hatten alle Kollegen Gelegenheit zu kontrollieren, ob die von mir notierte Entfernung auch tatsächlich mit dem Kilometer-Zähler im Fahrzeug übereinstimmte. Der Neid meiner Kollegen wegen dieser monatlichen Nebeneinnahmen von etwa 700,- DM schlug sich u.a. darin nieder, daß ständig mein Parkplatz auf dem Hof der Dienststelle versperrt wurde, so daß ich mir auf der Straße einen Parkplatz suchen mußte.

Dann war für mich in der Dienststelle angeblich auch kein Raum frei, wo ich meine notwendigen Schreibarbeiten erledigen konnte. Ein etwa 20 qm großer Raum war zwar frei, aber Seilmann wollte diesen nicht frei geben, da er dort angeblich Geräte lagern wollte. Schließlich ließ der Dienststellenleiter von der Hausverwaltung eine Besenkammer von nur 2 m Breite ausräumen, damit ich zumindest meinen Schreibtisch unterbringen konnte. In meiner Abwesenheit wurden aus dieser Besenkammer ständig Unterlagen und Werkzeug entfernt bzw. entwendet. Ein Name stand nie dabei. Daraufhin hielt ich die Besenkammer verschlossen und meldete die Vorfälle dem Abteilungsleiter Pöhlsen. Dieser ordnete daraufhin an, daß Diensträume grundsätzlich nicht verschlossen werden dürften. Unter diesen Belastungen begann ich zu zittern und bekam Zuckungen im Gesicht. Im Jahre 1976 mußte ich mich wegen eines Magengeschwürs im Krankenhaus behandeln lassen. Danach bat ich die Amtsleitung erstmalig um Hilfe und schilderte meinen sehr schlechten Gesundheitszustand. Auf Nachfrage benannte ich Seilmann als Mitverantwortlichen.

Danach wurde der Terror der Kollegen noch unerträglicher. Sie beschimpften mich offen als Kollegenschwein. Der Kollege Seilmann verstieg sich sogar zu der Behauptung, ich sei ein Kinderschänder. Seilmann äußerte u.a. vor den versammelten Kollegen wörtlich:

"Der Moll bumst kleine Mädchen!"

Damals war ich mit der 17jährigen Tochter eines Richters verlobt. Seilmann wurde zwar von dem Abteilungsleiter Pöhlsen zurechtgewiesen; dieser Rufmord haftet mir jedoch noch heute an. Von diesem Zeitpunkt an war Seilmann mein erbitterter Widersacher. Jeden Morgen empfing er mich mit zynischen Vorwürfen in Gegenwart der Kollegen. Jeden Tag bin ich mit Grausen in die Dienststelle gegangen. Ich wurde systematisch von den Kollegen isoliert, verachtet und bespitzelt. Jeder Kollege war verpflichtet, mich zu beobachten und vor allen Kollegen meine Handlungen zu erörtern. Herr Drommel, der meinen Dienstposten haben wollte, führte Buch über alle Details meiner dienstlichen Tätigkeit. Jeder vermeintlich für mich negative Vorfall wurde genau registriert und im ganzen Amt verbreitet.



Das Mobbing-System war einfach. Alle meine erfolgreichen Tätigkeiten wurden verschwiegen. Wenn jedoch etwas nur scheinbar nicht klappte, wurde dies wochenlang erörtert und aufgetauscht. Über Herrn Kurras wurden die Informationen dann an den Hauptpersonalrat Nevermann und den Abteilungsleiter Pöhlsen weitergegeben. Eines Tages berichtete mir Herr Pöhlsen, daß Herr Kurras ihm Tag für Tag vor der Kantine des Amtes auflauere, um zu berichten, was für ein Schwein ich sei!

Von 1977 bis Juni 1980 war Pöhlsen mein Abteilungsleiter. Er hat sich Woche für Woche die Klagen meines Stellenvorstehers angehört. Herr Treu hat ihn immer wieder eindringlich darauf hingewiesen, daß der Moll "vor die Hunde geht". Herr Treu und ich waren bis zum Schluß zuversichtlich, daß Pöhlsen handeln werde. Geschehen ist aber nichts. Einmal bot Pöhlsen mir an, ich solle meinen Dienstposten mit Drummel tauschen, "dann würden mich die Kollegen sicher in Ruhe lassen". Mit einem solchen Tausch war jedoch insbesondere der Dienststellenleiter nicht einverstanden. Auch Herr Treu gab zu bedenken, daß Drummel nicht in der Lage war, Probleme eigenständig zu lösen, so daß man auch bei einem Stellentausch immer nur auf mich hätte zurückgreifen müssen.

Der Hauptpersonalrat Nevermann hatte schon 1975 in einer Versammlung der Führungskräfte behauptet:

"Der Moll ist ein Schwein!"

Daraufhin wurde ich von anderen Kollegen gefragt, warum ich mich denn mit dem Hauptpersonalrat angelegt hätte, worauf ich erklärte, daß ich den Nevermann überhaupt nicht kenne. Nevermann hatte mich also als Schwein abqualifiziert, obwohl wir uns in diesem Zeitpunkt noch überhaupt nicht persönlich kannten.

Später, als die Schikanen gegen mich immer schlimmere Formen annahmen, hatte ich mich mehrfach auch an die Personalvertretung gewandt und um Hilfe gebeten. Die Mitglieder der Personalvertreter Malon und Nevermann lehnten jedoch meine Bitte, mich vor einer gesundheitlichen Zerstörung zu bewahren, schlankweg ab.

Nun war ich von der Amtsleitung und von der Personalvertretung verlassen und dem Terror der Kollegen wehrlos ausgeliefert.

Im März 1980 ging Herr Bader, mit dem ich zusammen die Abnahmetätigkeit ausführte, zum Lehrgang. Seine Arbeit mußte ich mitübernehmen. Die Kollegen von der Entstörungsabteilung lehnten eine Unterstützung bzw. eine Vertretung für Herrn Bader strikt ab. In dieser Zeit wurden bei vielen Banken, Sparkassen und Apotheken gleichzeitig Datensätze aufgebaut. Das von mir zu betreuende Gebiet hatte einen Radius von ca. 60 km um Filzbeck herum. Obwohl ich auf Pausenzeiten verzichtete und mit meinem Pkw ständig die Geschwindigkeitsbegrenzungen überschreiten mußte, konnte ich den Arbeitsanfall kaum bewältigen.

Trotz dieser extremen Überlastung wurde ich bei jeder Gelegenheit von den Kollegen getadelt, verhöhnt und diskriminiert.

Im April 1980 gab Herr Treu bekannt, daß ich bald 1.600 Datengeräte geschaltet hätte und daß ich deshalb für eine Beförderung zum Betriebsinspektor vorgesehen sei. Durch diese Erklärung wurden die Kollegen ungeduldig und verfaßten eine Beurteilung über mich, in der ich als un-

tragbares Kollegenschwein dargestellt wurde. Diese "Beurteilung" wurde Pöhlsen und Treu vorgelegt. Treu weigerte sich, diese inhaltlich falsche Beurteilung zu unterschreiben, obwohl er von Pöhlsen dazu ultimatив aufgefördert worden war. Herr Treu, der zusammen mit Herrn Bader in diesem Amt allein Rückgrat bewiesen hat, weigerte sich nicht nur, diese herabwürdigende Beurteilung zu unterzeichnen; er ließ darüber hinaus keine Gelegenheit aus, mich als seinen besten Mann und Techniker zu loben. Meines Wissens war an dieser schändlichen Beurteilung auch Horch beteiligt, der späterhin die Abteilung "Betriebssicherheit" übernahm. Dort soll er allerdings späterhin unehrenhaft abgelöst worden sein, weil er u.a. ohne richterliche Erlaubnis den Telefonanschluß einer Prostituierten aus Bad Schwallbach abgehört haben soll.

Obwohl der Amtsleiter Spanich meine verzweifelte Lage genauestens kannte, ordnete er Ende Mai 1980 an, daß ich die Dienststelle sofort - unter unehrenhaften Umständen - verlassen müsse. Pöhlsen gab diese Nachricht in Feldherrenpose den Kollegen bekannt, die darauf Beifall klatschten. Mir wurde diese Entscheidung erst am nächsten Tag bekannt gegeben, als ich zum Dienst kam. Da mir die Gründe unbekannt waren (und bis heute unbekannt sind), bat ich Amtsleiter Spanich um Auskunft. Dieser lehnte es ab, seine Entscheidung zu begründen. Danach hatte ich noch den Personalrat Nevermann aufgesucht, der mir wörtlich erklärte:

"Herr Drummel hat einen Arbeitskampf (!!!) geführt. Es ging ums Geld. Deshalb haben wir Drummel unterstützt. Wenn Sie sich gegen die Versetzung wehren, bewerfen wir Sie mit soviel Dreck, daß Sie daran ersticken!"

Daraufhin schickte mich Herr Treu zum Nervenarzt, weil ich am ganzen Körper stark zitterte. Der Nervenarzt hat mich dann sofort für sechs Wochen krankgeschrieben und die Einweisung in eine psychosomatische Klinik eingeleitet.

Während ich dieses aufschreibe, muß ich wieder heulen wie ein Schloßhund, obwohl das alles nun schon über 15 Jahre her ist.

Es ist alles so bitter.

Leider hat Herr Treu seine standhafte Haltung schwer büßen müssen. Er hat mir praktisch seine Karriere geopfert. Etwa ein halbes Jahr nach meiner Entlassung wurde er innerhalb des Amtes total isoliert. Dann mußte er über fünf Jahre eine stille Beförderungssperre über sich ergehen lassen.

Das Amt braucht immer zumindest einen "Prügelknaben".

Kürzlich hat meine Mutter den Seilmann zufällig in einem Supermarkt getroffen und mit deutlichen Worten zur Rede gestellt. Seilmann war die Situation natürlich äußerst peinlich und er brachte für die Schweinereien an denen er maßgeblich beteiligt war, nur heraus:

"Ihr Sohn konnte sich nicht unterordnen".

Die Zeit von Juni 1980 bis zu meiner Pensionierung Ende 1985 habe ich überwiegend in psychosomatischen Kliniken oder - mit ärztlicher Krankenschreibung - zu Hause verbracht.

Im März 1987 wurde ich erneut gesundheitlich überprüft. Da ich weiterhin dienstunfähig war, wurde mein beamtenrechtlicher Status um weitere zwei Jahre verlängert, bis ich dann im März 1989 endgültig aus dem Postdienst entlassen wurde.

Seit März 1987 habe ich mich dann wieder intensiv um meinen Computer gekümmert, um meine Freizeit sinnvoll zu gestalten. Da ich der englischen Sprache nicht mächtig bin, hatte ich erhebliche Probleme mit den Beschreibungen und Betriebsanleitungen der Computer, die alle in englischer Sprache abgefaßt waren. Mir kam die Idee, ein Übersetzungsprogramm englisch-deutsch zu erarbeiten, weil es sehr mühselig war, jedes Fremdwort in einem Lexikon nachzuschlagen. Häufig konnte ich spezielle Computerfachbegriffe der englischen Sprache noch nicht einmal in den dicksten Wälzern auffinden. Um das von mir entwickelte Programm zu vermarkten, nahm ich - zunächst erfolglos - Kontakt mit Redakteuren von Verlagen auf, die Computerzeitschriften herausgaben. Die Redakteure fanden zwar nicht mein Programm, aber meine vielfältigen Ideen zu Tips und Tricks am Computer interessant. Mir wurde nahegelegt, alle nicht von den Herstellern erkannten oder nicht aus den Betriebsanleitungen ersichtlichen Nutzungsmöglichkeiten und Anwendungshinweise zu Papier zu bringen und den Fachverlagen anzubieten.

So begann ich dann, als freiberuflicher Journalist zu arbeiten.

Der Erfolg war erstaunlich. Insgesamt habe ich 15 Artikel verfaßt, die allesamt von Verlagen in München, Eschborn und Scheidegg abgedruckt wurden.

Dagegen zeigten die Redaktionen der Computerverlage lange Zeit kein Interesse an dem von mir entwickelten Übersetzungsprogramm "Esperantomat", da es kein vergleichbares Programm für den Amiga-Computer auf dem Markt gab. Es bedurfte erheblicher Überzeugungskraft und diverser Nachbesserungen, bis dann endlich der Maxon-Verlag das Programm erwarb. Auch wenn das Programm in der Computerszene kontrovers beurteilt wurde, konnte es sich am Markt durchsetzen. Computerbesitzer ohne Fremdsprachenkenntnisse konnten nun die englischen Anweisungen zumindest verstehen und danach vorgehen. Bis heute wurde das Programm in ca. 30 Versionen in immer aufwendigerer Programmieretechnik nachempfunden und verbessert.

Im Frühjahr 1989 trafen meine Mutter und ich meinen ehemaligen Abteilungsleiter Pöhlsen in einem Strandbad an der Filzbecker Bucht. Ihm erzählte ich von meiner schriftstellerischen Tätigkeit und wie diese doch recht ansehnlich vergütet werde. Pöhlsen konnte sich noch daran erinnern, daß ich schon während meiner aktiven Dienstzeit ein tüchtiger Computerfachmann gewesen sei und lobte meine damalige Tätigkeit. Ohne ersichtlichen Grund wurde Pöhlsen dann jedoch ersichtlich zornig und äußerte mit einem irren, in die Ferne gerichteten Blick, daß es gegenüber meinen ehemaligen Kollegen ungerecht sei, die ja für ein wesentlich geringeres Einkommen Tag für Tag arbeiten müßten, während ich jetzt mit meiner Pension und meinen Honoraren als freier Schriftsteller erheblich besser dastünde. Meine Mutter war von diesem plötzlichen Stimmungswechsel meines ehemaligen Abteilungsleiters sichtlich erschrocken und warnte, daß dieser Mann mir noch einmal gefährlich werden könne. Ich hielt dies damals für unbegründet und erklärte meiner Mutter, daß Pöhlsen schon damals während seiner aktiven Dienstzeit häufig einen solch starren irren Blick an sich hatte. Von Amtmann Bader erfuhr ich dann, daß Pöhlsen auch nach seiner Pensionierung immer noch regelmäßig in der Dienststelle des Fernmeldeamtes erscheine und die Kollegen besuche. Heute gehe ich davon aus, daß Pöhlsen meinen ehemaligen Mobbing-Kollegen von dem Inhalt unseres Gespräches berichtet hat

und damit - wissentlich oder unwissentlich - den Ausgangspunkt für weitere Mißgunst und die Inszenierung der weiteren Vernichtung meiner Existenz gelegt hat.

Frau Moll sollte mit ihren dunklen Vorahnungen Recht behalten. Im Verborgenen wurde ein Komplott gesponnen, das am 10. Mai 1990 ausgeführt wurde.

Die Vorgänge an diesem Donnerstag lassen wir Frau Moll persönlich schildern:

"Es klingelte um 9.30 Uhr bei mir. Als ich die Tür öffnete, standen acht Herren im Treppenhaus. Sie stellten sich nicht vor und wollten zu Rainer. Wie ich später erfuhr, waren es ein Staatsanwalt, zwei Kriminalbeamte und fünf Postbeamte. Rainer öffnete die Tür zu seiner benachbarten Wohnung, weil er wohl diesen Auftrieb gehört hatte und sehen wollte, was man von mir wollte. Der Staatsanwalt stellte sofort seinen Fuß in den Türspalt und drückte die Tür gewaltsam auf. Danach stürmten alle acht Personen in das nur 12 qm große Wohnzimmer meines Sohnes. Sie zeigten ihm nur eine Kopie eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses. Es ging um eine Telefonrechnung eines anderen Postkunden aus dem Bildschirmtextdienst (BTX) in Höhe von ca. 800,-- DM.

Dieses Greifkommando stellte alles auf den Kopf, auch den Keller, den Boden und das Auto meines Sohnes. Sie durchwühlten alles, auch alte Fotoalben, meine Akten und auch ärztliche Krankenhausberichte und Gutachten wurden genauestens durchgelesen und anschließend beschlagnahmt. Die Beamten liefen ständig treppauf, treppab und räumten die Wohnung meines Sohnes leer.

Rainer hatte wegen der Brutalität der Postbeamten einen Schock bekommen und fiel zu Boden.

Mein Sohn, der im Zusammenhang mit seiner Frühpensionierung als Schwerbehinderter anerkannt wurde, wußte gar nicht, was er gestehen sollte. Er überblickte überhaupt nicht, was vor sich ging. Die Postbeamten versuchten die Hilflosigkeit meines Sohnes auszunutzen, um ein Geständnis herauszupressen.

Der Staatsanwalt ist dann alsbald verschwunden und hat es damit zugelassen, daß die fünf Postbeamten zwei Stunden allein ohne Aufsicht die Wohnung meines Sohnes durchwühlen konnten, wobei ein unbeschreibliches Chaos hinterlassen wurde. Unter anderem war nach dieser Durchsuchung ein Geldbetrag in Höhe von 550,-- DM aus der Wohnung meines Sohnes verschwunden.

Wir wurden wie Kriminelle behandelt. Neun Hausbewohner haben diesen entwürdigenden Vorgang beobachtet, denn die Beamten ließen die Etagentür offen stehen. Unser Ansehen und unser guter Ruf wurde damit ruiniert. Ich hatte das Gefühl, die Postler seien Stasi- bzw. Gestapomitarbeiter. Selbst einer der beiden Kriminalbeamten zeigte sich betroffen von dem brutalen Vorgehen der Postbeamten.

Mein Sohn und ich haben nach diesem kriminellen Vorgang wochenlang immer wieder geweint und gezittert. Wir befanden uns in einem hilflosen Schockzustand. Nie hätten wir es uns träumen lassen, daß so etwas in einem angeblichen Rechtsstaat möglich sein könnte."

Dabei hatte Frau Moll gar nicht einmal alles mitbekommen, was das Rollkommando in Wildwestmanier angestellt hatte. Obwohl die Postler aufgrund ihrer angeblichen besonderen Sach-

kunde im Fernmeldewesen bzw. im BTX-System den alsbald nach dem Sturmangriff auf Molls Wohnung verschwundenen Staatsanwalt Tews unterstützen sollten, beschäftigte man sich nicht nur mit dem Bargeld in Molls Schrank, sondern ebenso intensiv um ein Kleinkaliber-Gewehr, um Moll einen unerlaubten Waffenbesitz anzulasten. Allerdings verwahrte Moll dieses Gewehr völlig legal mit Waffenbesitzkarte in seiner Wohnung.

Sogar Prügel wurde Moll angedroht, wenn er nicht endlich gestehe. Amtsrat Blohm benahm sich dabei besonders brutal und fies. Er schrie fortwährend, Moll solle endlich alles gestehen und zwar, daß er Mitglied eines Hackerclubs sei, unerlaubt in das BTX-Netz eingedrungen sei und wie er angeblich unerlaubt an interne postalische Unterlagen herangekommen sei (die die Post ihm freiwillig für seine journalistische Tätigkeit überlassen hatte). Wenn Moll alles zugeben und aufklären würde, wollte Blohm die ganze Aktion sofort abbrechen. Während Blohm mit seinen Helfershelfern Molls Wohnung auf den Kopf stellte, drang er zwischenzeitlich ohne um Erlaubnis nachzusuchen in die Wohnung der Mutter ein, um Moll seine geballte Faust vor das Gesicht zu halten. In der anderen Hand hielt er ein Kalenderblatt aus August 1989, aus dem hervorging, daß Moll seinem Arbeitskollegen, dem Fernmeldeinspektor Bader ein technisches Gerät verkauft hatte. Mit wutverzerrtem Gesicht schrie Blohm Moll an, wie er dazu komme, mit einem Beamten des gehobenen Dienstes Geschäfte mit technischen Geräten zu machen, als wenn es verboten sei, wenn Beamte des mittleren und des gehobenen Dienstes außerdienstlich Umgang haben bzw. im Rahmen ihres gemeinsamen Hobbys Geschäfte tätigen.

Als Rainer Moll sich halbwegs von diesem Piratenstreich berappelt hatte, beauftragte er Rechtsanwalt Zuckel. Einen Verteidiger hatte er an sich nicht nötig, weil er ja unschuldig war; aber er wollte selbstverständlich schnellstmöglich seinen Computer nebst Zubehör zurückhaben und außerdem war Moll natürlich neugierig, wie er in die Mühlen der Justiz geraten konnte.

Im nachherein muß Moll feststellen, daß Rechtsanwalt Zuckel für ihn keine echte Hilfe war, weil er viele fachliche Fehler gemacht hatte und immer vorrangig darauf bedacht war, nur nicht dem zuständigen Staatsanwalt Tews auf die Füße zu treten, was allerdings unter verschiedenen Aspekten dringend geboten gewesen wäre. Leider hat Rechtsanwalt Zuckel Herrn Moll erst viel zu spät und mit einem nicht nachvollziehbaren Stolz mitgeteilt, daß Tews sein Freund sei. Zuckel hat nicht geduldet, Tews anzugreifen. Zuckel hat nur reagiert, wenn Moll ihn schriftlich oder persönlich dazu aufgefordert hatte.

Mit Schriftsatz vom 16.5.1990 hatte Rechtsanwalt Zuckel der Staatsanwaltschaft unter Vollmachtsvorlage die Vertretung des Rainer Moll angezeigt und sogleich darauf hingewiesen, daß seinem Mandanten anlässlich der Durchsuchung ein Geldbetrag von 550,-- DM, die sich in seinem Schrank befanden, entwendet worden sei und daß u.a. persönliche Krankenunterlagen des Mandanten anlässlich der Durchsuchung mitgenommen worden seien, die mit dem angeblichen Vorwurf des Computerbetruges absolut nichts zu tun haben konnten.

Am 28.5.1990 erhielt Rechtsanwalt Zuckel Einsicht in die Ermittlungsakte. Dabei stellte sich folgender Sachverhalt heraus:

Die Krankenschwester Margot Runge hatte am 4.10.1989 bei der Kriminalpolizei Filzbeck Strafanzeige gegen unbekannt wegen angeblichen Computerbetruges gem. § 263a StGB erstattet. Nach dieser Vorschrift wird bestraft, wer in Bereicherungsabsicht durch unbefugte Datenverwendung auf einen Datenverarbeitungsvorgang einwirkt und dadurch das Vermögen eines anderen schädigt.

In der Zeit vom 29.8.1989, 19.45 Uhr, bis 30.8.1989, 0.54 Uhr, hatte ein Unbekannter unter Mißbrauch der Kennung der BTX-Box der Frau Runge Bestellungen im Wert von insgesamt 792,57 DM getätigt, und zwar vom Fleurop-Blumenstrauß bis zum Jahresabonnement für eine Farbhochglanz-Sexpostille. Frau Runge war selbstverständlich weder mit den unerbetenen Warensendungen, noch - bzw. erst recht nicht - mit den entsprechenden Belastungen ihres Kontos einverstanden.

Nach Aktenlage konnte Frau Runge bzw. ihre Hausgenossen für diese Bestellungen nicht verantwortlich sein, da in dieser Zeit sowohl ihr Computer als auch das den Zugang zu BTX-Bestellungen vermittelnde Modul defekt gewesen sein sollen.

Auf Moll als angeblichen Täter wollte das Fernmeldeamt gekommen sein, weil er zuvor einmal die BTX-Box besessen und benutzt hatte, die späterhin in der Wohnung der Frau Runge installiert wurde.

Bereits am 18.5.1990 - also 10 Tage vor der Einsicht in die Ermittlungsakte - hatte sich Moll mit Zuckel zu Staatsanwalt Tews begeben. Derartiges kann man als Verteidiger in aller Regel nur verantworten, wenn der Mandant - wie in diesem Fall - ein absolut reines Gewissen hat.

Tews war sich mit Sicherheit darüber im klaren, daß die Postler, als sie Molls Wohnung ausgeräumt hatten, viel zuviel mitgenommen hatten. Gleichwohl hat Tews im gesamten Ermittlungsverfahren immer wieder versucht, Moll zu einem "kooperativen" Verhalten zu nötigen, wobei eine Beschlagnahme bzw. sogar eine spätere Einziehung seiner Geräte als Druckmittel eingesetzt wurde.

Am 18.5.1990 berichtete Moll dem Staatsanwalt Tews, daß er als freiberuflicher Journalist im Bereich Computerwesen, Datenverarbeitung und Datenübertragung tätig sei. In diesem Zusammenhang habe er auch über die Möglichkeiten und die Qualität des BTX-Systems geforscht, wobei ihm von der Bundespost für dieses Vorhaben kostenlos eine BTX-Box zur Verfügung gestellt worden sei, die er nach etwa einem Monat wieder zurückgegeben hätte. Weiterhin erklärte Moll, daß es ihm im Rahmen seines Sicherheitstestes problemlos gelungen sei, die Kennung seiner ihm überlassenen Box auszulesen, was jedoch kein entscheidender Sicherheitsmangel sei, da der Kunde ja durch sein persönliches Kennwort geschützt werde.

Moll bestätigte, daß er mit anderen Personen über die Möglichkeit, die Kennung einer BTX-Box auszulesen, ebenso gesprochen habe, wie über den prinzipiellen Zuschnitt und Aufbau der von der Post benutzten Kennungen, wobei dies anhand eines Beispiels (Fantasiekennung) demonstriert wurde. Die konkrete Kennung der ihm überlassenen BTX-Box hat er jedoch keinem Dritten mitgeteilt. Wenn Staatsanwalt Tews in der Vernehmungsniederschrift vom 18.5.1990 etwas anderes protokolliert hat, liegt jedenfalls der objektive Straftatbestand der Falschbeurkundung im Amt gem. § 348 StGB vor.

Weiterhin klärte Moll den Staatsanwalt Tews darüber auf, daß bereits seit etwa zwei Jahren ganz einfach strukturierte Terminalprogramme über Mail-Boxen verteilt würden, die als "Kennungsleser" funktionieren.

Trotz dieser freimütigen und nicht widerlegbaren Einlassungen war Tews zähneknirschend nur bereit, einen kleinen Teil der bei Moll beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben, wobei es

sich aber auch nur um solche Dinge handelte, die nun wirklich absolut in keinerlei Zusammenhang mit dem Ermittlungsverfahren gebracht werden konnten.

Die Staatsanwaltschaft wurde jedoch immer stinkiger, weil wohl begriffen worden war, daß man den Falschen gegriffen hatte. Oder wußte man dies sogar von vornherein?

Tews Vorgesetzter und Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Ruben beantragt am 5.6.1990 die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme der verbliebenen Gegenstände. Amtsrichter Sonnenfranz hat diese Bestätigung - wie bei ihm üblich - ohne kritische Prüfung beschlossen, obwohl jeder Sonderschüler erkennen kann, daß z.B. weder ein Nadeldrucker, noch ein Monitor als Beweismittel in dieser Sache in Betracht kommen konnten.

Es verdient festgehalten zu werden, daß sich Oberstaatsanwalt Ruben sein juristisches Studium als Kopfcroupier im nahegelegenen Kasino verdient hatte. Eine grundlegende Neuorientierung brachte sein Eintritt in die Filzbecker Staatsanwaltschaft nicht, da sich auch seine nachfolgende Berufsausübung für die betroffenen Bürger als Roulettespiel darstellte.

Dabei wurden selbstverständlich auch die diversen Hinweise von Moll und Rechtsanwalt Zuckel ignoriert, verschiedene beschlagnahmte Gegenstände seien von Moll nachweislich erst nach der angeblichen Tat vom 30.8.1989 angeschafft worden.

Mit der Schutzschrift vom 6.6.1990 reichte Rechtsanwalt Zuckel u.a. ein Attest der Psychiater und Nervenärzte Dres. Kalinka pp. zur Ermittlungsakte. Dr. med. Jochen Kalinka bescheinigte darin:

"Herr Rainer Moll befindet sich seit 1983 in meiner Behandlung. Wegen der Art seiner Erkrankung ist er gegenüber Situationen, die sich durch Vernehmungen ergeben, nicht ausreichend belastungsfähig, und er vermag auch komplexere Zusammenhänge unter seelischem Druck nicht ausreichend zu überblicken. Im Interesse des Gesundheitszustandes meines Patienten, und um die Gefahr einer weiteren Verschlechterung zu vermeiden, halte ich es für dringend notwendig, daß das anhängige Verfahren alsbald und möglichst ohne weitere Belastungen für meinen Patienten zum Abschluß gebracht wird."

Dies hinderte die Staatsanwaltschaft jedoch nicht, nach wie vor mit aller Hartnäckigkeit und Brutalität gegen Moll vorzugehen.

Am 6.6.1990 hat Rechtsanwalt Zuckel telefonisch gegenüber Staatsanwalt Tews erneut darauf gedrängt, die beschlagnahmten Gegenstände herauszugeben. Staatsanwalt Tews sagte Rechtsanwalt Zuckel zwar eine sofortige Überprüfung zu, entblödete sich jedoch nicht, Moll über Zuckel darauf hinweisen zu lassen, seine schriftstellerische Tätigkeit bedürfe der Genehmigung des früheren Dienstherrn und Moll müsse die daraus erzielten Einkünfte beim Finanzamt und bei seinem ehemaligen Dienstherrn angeben. Man faßt sich an den Kopf, mit welchem wahnwitzigen Verfolgungseifer dezernatsübergreifend bis in die ausgegliederte Steuerfahndung hinein auf einen amtlich anerkannten Schwerbehinderten eingedroschen wurde.

Selbstverständlich lief bei Moll alles korrekt ab, was man von Tews ja nun wirklich nicht sagen konnte.

Allmählich bekamen Staatsanwalt und Bundespost kalte Füße, weil der Vorwurf des Computerbetruges praktisch in sich zusammengebrochen war. Unter dem 15.6.1990 schob deshalb die Oberpostdirektion Hamburg einen ebenso hirnrissigen Strafantrag wegen eines angeblichen Vergehens nach § 202a StGB nach, weil Rainer Moll die Kennung der BTX-Anschlußbox ausgelesen hatte. Nach dieser Vorschrift wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer sich unbefugt Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind.

Nicht nur aufgrund der freimütig eingeräumten angeblich freundschaftlichen Beziehungen zwischen Rechtsanwalt Zuckel und Staatsanwalt Tews, sondern auch wegen der wenig effektiv erscheinenden Verteidigertätigkeit beauftragte Rainer Moll den Rechtsanwalt Joe Pupus, der unter dem 19.6.1990 Strafanzeige gegen die an der Durchsuchung vom 10.5.1990 beteiligten Postbeamten erstattete.

Am 29.6.1990 entschied sich Staatsanwalt Tews für den in solchen Situationen üblichen faulen Kompromiß und beantragte einen Strafbefehl. Diese oberfaule Sache durch eine Anklage zur Hauptverhandlung zu bringen, wäre ihm wohl doch zu dreist erschienen und beim Strafbefehl besteht immer noch die Möglichkeit, daß der Beschuldigte aus Schusseligkeit oder Dusseligkeit die Einspruchsfrist versäumt. Die Begründung seiner Entschliebung zur Beantragung eines Strafbefehls beruht jedoch gem. Ziffer 5 seiner Verfügung vom 29.6.1990 auf der faustdicken Lüge, eine beschlagnahmte Kassette enthalte die Tonaufnahme eines Telefongesprächs, in dem Rainer Moll einem unbekanntem Dritten die Kennung der ihm seinerzeit überlassenen BTX-Box übermittele. Rainer Moll hat diese Kennung nie einem Dritten übermittelt und demzufolge gab es auch keinen Gesprächsmitschnitt über eine solche Mitteilung.

Der Strafbefehl wurde - wie beantragt - am 12.7.1990 durch den Amtsrichter Siegesmund Mulatt erlassen. Der Strafbefehl behauptete sowohl einen Computerbetrug gem. § 263a StGB, als auch eine Datenausspähung gem. § 202a StGB. Als Geldstrafe wurden satte 40 Tagessätze zu je 100,-- DM, zusammen also 4.000,-- DM, festgesetzt. Dafür hätte sich Moll eine Trunkenheitsfahrt mit Unfall und Fahrerflucht "leisten können".

Gegen diesen Strafbefehl ließ Moll Einspruch einlegen. Zu einer Hauptverhandlung kam es jedoch nicht. Das Verfahren blieb noch fünf Monate in der Schwebe, was den aus psychischen Gründen frühpensionierten Moll schwer belastete. Selbst das Filzbecker Gesundheitsamt hielt es für geboten, gegenüber der Staatsanwaltschaft zu intervenieren. In diesem Schreiben heißt es auszugsweise wörtlich:

"Ich darf davon ausgehen, daß der Staatsanwaltschaft die Grunderkrankung von Herrn Moll bekannt ist... Es bleibt festzuhalten, daß der Gesundheitszustand von Herrn Moll äußerst instabil ist, so daß bei unvorhergesehenen Ereignissen, vor allem aber bei seelischen Belastungen und Erschütterungen, nicht nur mit einer akuten Verschlimmerung der Krankheit zu rechnen ist, dieses vielmehr wahrscheinlich ist. Aus Krankheitsgründen ist Herr Moll, der ansonsten einen hochintelligenten Eindruck macht, nicht in der Lage, ein Ermittlungs- bzw. Strafverfahren zu verarbeiten. Er ist nicht einmal in der Lage, die ihm zur Last gelegten Vorwürfe ohne deutlich erkennbare innere Ergriffenheit und Erschütterung im Zusammenhang zu schildern ... Sein subjektives Empfinden, die ihm zur Last gelegten Rechtsverstöße nicht begangen zu haben, ist nicht aufgesetzt, sondern Ausdruck seiner Persönlichkeit insofern, als er Gesetzesverstöße als wesensfremd empfindet ... Neben vielen anderen liegt, soweit mir ... bekannt ist, unserem deut-



schen Strafrecht die Maxime zugrunde, einen zu Verurteilenden auch an seinem subjektiven Unrechtsbewußtsein zu messen. Dieses ist bei Herrn Moll weder vorhanden noch zu wecken ... Ich will nicht ausschließen ..., daß in dieser Folge mit suizidalen Handlungen sowohl von Herrn Moll als auch seiner Mutter gerechnet werden muß ..."

Zwischenzeitlich hatten offenbar die Eingaben, die Moll und seine Mutter an alle erdenklichen Behörden und Institutionen versandt hatten, einigen Wirbel ausgelöst. Auch das Justizministerium war eingeschaltet worden. Ein Ministerialbeamter des Justizministeriums nutzte die psychisch angeschlagene Situation des Rainer Moll aus und riet ihm in einem Telefongespräch, er solle "ein klein wenig" einräumen, dann werde das Verfahren eingestellt. Staatsanwalt Tews wollte sich jedoch nach wie vor als Großwildjäger betätigen und bestand auf einer Einstellung gegen Geldbuße gem. § 153a StPO. Amtsrichter Mulatt setzte sich jedoch gegenüber Staatsanwalt Tews durch und verfügte die Einstellung gem. § 153 StPO, die allerdings ein mögliches, wenn auch geringes Verschulden voraussetzt.

Soweit Moll Strafanzeige wegen der skandalösen Vorfälle anlässlich der Durchsuchung vom 10.5.1990 erstattet hatte, wurden die entsprechenden Ermittlungsverfahren allesamt eingestellt, ohne daß die Beschuldigten überhaupt verantwortlich vernommen worden wären. Dabei ging es nicht nur um den Diebstahl der 550,-- DM, sondern auch um verbotene Vernehmungsmethoden, die ohne weiteres als strafbare Nötigung anzusehen waren. Gegen die Bestätigung der Verfahrenseinstellung durch den Generalstaatsanwalt ließ Moll über Rechtsanwalt Pupus Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Aber auch das Klageerzwingungsverfahren war vergeblich. Durch eine ebenfalls skandalöse Entscheidung des II. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Swinemünde wurde der Antrag als unzulässig verworfen. Das Oberlandesgericht meinte, die (krass rechtswidrig) unterbliebene Vernehmung der Beschuldigten habe der Verfahrenseinstellung nicht entgegengestanden, wenn dienstliche Äußerungen der betroffenen Beamten in einem anderen Zusammenhang abgegeben worden sein sollten. Diese angeblichen dienstlichen Äußerungen habe Rechtsanwalt Pupus für Rainer Moll jedoch in den Klageerzwingungsantrag nicht eingearbeitet. Diese angeblichen dienstlichen Äußerungen sind jedoch in keiner der diversen Ermittlungsakten enthalten und dürften mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch nicht dem Akteneinsichtsrecht des Anzeigenerstatters unterliegen. Senatspräsident "Null-Punkte-Emil", der Pol-Pot der Klageerzwingungsverfahren, hatte wieder einmal zugeschlagen.

Was allerdings generell von der Spruchpraxis insbesondere des II. Strafsenats des Oberlandesgerichts in Swinemünde zu halten ist, wird im Band II noch an anderer Stelle ausführlich abgehandelt.

Je höher man in der Hierarchie der Justizbehörden und Gerichte steigt, desto ungenierter werden die offenkundigen Rechtsbrüche.

Auch die von Pupus gefertigte Verfassungsbeschwerde wurde vom Bundesverfassungsgericht wegen Unzulässigkeit nicht zur Entscheidung angenommen. Moll erhielt von den Herren in roter Robe eine Mißbrauchsgebühr in Höhe von 300 DM aufgelegt, und zwar, "im Hinblick auf die überaus oberflächliche Begründung des Rechtsbehelfs durch Pupus."

Moll und seine Mutter ließen sich bei Oberstaatsanwalt Ruben einen Gesprächstermin geben. Ruben hörte sich die Beschwerden gelangweilt an, und bevor er beide aus seinem Dienstzimmer komplimentierte, äußerte er noch, die halbe Staatsanwaltschaft in Filzbeck sei

mit Bediensteten des Fernmeldeamtes verwandt oder verschwägert und bei der Hochzeit seiner Tochter hätten etwa 50 % der Gäste irgend etwas mit der Telekom zu tun gehabt. Er wollte sich mit dieser Sache nicht mehr beschäftigen und verwies darauf, daß er für diese Abteilung angeblich nicht mehr zuständig sei.

In der Tat hatte Rubens Tochter den Sohn von Louis Glöde geheiratet, der zeitweilig mit Moll zusammen im nämlichen Kabeltrupp gearbeitet hatte. Louis Tochter Lorelei hatte Johann Paul Rommel geheiratet, seines Zeichens Hauptpersonalrat der Deutschen Telekom AG.

Als Ruben im Januar 1994 mit 63 Jahren in die Pension wechselte, überschlugen sich die pressewirksam postierten Laudanten, ihm "für die menschliche Wärme und die Fachkompetenz bei der Zusammenarbeit zu danken", obwohl allgemein bekannt war, daß er für Molls Elend in erster Linie verantwortlich war.

Auch mit Rechtsanwalt Pupus hatte Moll keinen Glücksgriff getan. Ebenso wie Rechtsanwalt Zuckel entfaltete Pupus keine Eigeninitiative. Auch Pupus hätte die Angelegenheit am liebsten ohne jedes Aufsehen begraben. Er tat nur das, was Moll ihm ausdrücklich auftrag. Nach Molls Worten war er "ein Hund, den man zur Jagd tragen mußte".

Dabei waren die Rechtsbrüche und unvertretbaren Fehlentscheidungen überwiegend aus dem Aktenmaterial ersichtlich und hätten jedem auch nur durchschnittlich begabten Juristen ins Auge stechen müssen, und zwar insbesondere folgendes:

1. Der Tatbestand des Computerbetruges gem. § 263 a StGB war - unabhängig von der Frage der Täterschaft - überhaupt nicht gegeben. Wie das Oberlandesgericht Zweibrücken bereits vor einiger Zeit entschieden hat, ist dieser Straftatbestand nicht gegeben, wenn es an einer dem klassischen Betrugstatbestand des § 263 StGB entsprechenden Täuschungshandlung fehle oder ein entsprechendes Täuschungsverhalten gegenüber Personen nicht zum Betrug führen würde.

Selbst wenn man dieser Rechtsprechung nicht folgen sollte, war Moll nach seiner Einlassung und nach dem Durchsuchungsergebnis eine Täterschaft nicht nachweisbar.

Eine Strafbarkeit wegen Teilnahme hätte für Tews als langjährigem Staatsanwalt trotz der objektiv unrichtigen Protokollierung der Einlassung des Beschuldigten sofort ausscheiden müssen. Unabhängig davon, daß der doppelte Teilnehmervorsatz erkennbar nicht gegeben war, hätte man dem Haupttäter einen zumindest bedingten Vorsatz bezüglich einer Bereicherung eines Dritten nie nachweisen können, da es aus den Inhalten der BTX-Bestellungen eindeutig erkennbar war, daß es dem Haupttäter nur um eine Demonstration des unzulänglichen Sicherheitsstandards des BTX-Systems ging und nicht darauf ankommen konnte, daß Frau Runge einen Vorteil oder die Vertragspartner einen Schaden erleiden. Auf den Vermögensvorteil zugunsten des Dritten muß es dem Täter aber ankommen, was seit den Zeiten des Reichsgerichts anerkannt ist. Wenn die Vorteilserlangung nur eine notwendige, dem Täter unerwünschte Nebenfolge eines von ihm erstrebten anderen Erfolges ist, ist kein Betrugstatbestand erfüllt.

2. Auch der Straftatbestand der Datenausspähung gem. § 202 a StGB war eindeutig nicht erfüllt. Die BTX-Box hat keine besondere Sicherung zur Verhinderung des Auslesens der Kennung. Dabei handelt es sich zwar um ein abgeschlossenes Behältnis, welches Moll jedoch in keiner Weise geöffnet oder beschädigt hat. Die Kennung kann ganz einfach über die nächste

Verteilerdose unter Zuhilfenahme eines Kassettenrecorders ausgelesen werden. Die Verteilerdose ist nicht verplombt.

3. Der Staatsanwaltschaft Filzbeck und dem Fernmeldeamt kam es erkennbar nicht darauf an, den tatsächlichen Täter zu ermitteln. In den Texten der BTX-Bestellungen ergaben sich konkrete Hinweise auf den tatsächlichen Täter, der sich mit seinem Pseudonym "Marillion" geoutet hatte, wobei die dahinterstehende Person, nämlich ein Student aus Bad Schwallbach, in Computerkreisen in Filzbeck und Umgebung allgemein bekannt ist. Sich in diese Richtung geradezu aufdrängende Ermittlungen wurden nicht einmal im Ansatz eingeleitet.

4. Das Fernmeldeamt hatte die falsche Fährte zu Moll u.a. durch die wahrheitswidrige Behauptung gelegt, er sei Mitglied im Filzbecker Chaos-Computer-Club, dessen Identifizierungsmerkmale ebenfalls auf den BTX-Bestellungen vorgefunden wurden. Obwohl Moll mit diesem Verein nichts zu tun hatte, hat die Staatsanwaltschaft die vom Fernmeldeamt behauptete Mitgliedschaft nicht überprüfen lassen.

5. Obwohl sich der Mißbrauch des BTX-Anschlusses der Frau Runge auf einen Zeitraum von nur fünf Stunden erstreckte, hat weder Staatsanwalt Tews noch Verteidiger Zuckel Veranlassung gesehen, nach einem Alibi zu forschen. Es hätte z.B. durchaus möglich sein können, daß Moll in diesen fünf Stunden in der nächsten Eckkneipe mit seinen Freunden Skat gespielt hatte.

6. Die Beantragung und die Anordnung der Hausdurchsuchung waren rechtswidrig.

Ein Schaden war nicht entstanden, da es zu einem Leistungsaustausch nicht gekommen war und Frau Runge die gebuchten Gebühren nicht entrichten mußte. Selbst wenn man insoweit auf die ursprünglich berechnete Gebührenhöhe von knapp 800,- DM abstellt, wäre eine Hausdurchsuchung aus verfassungsrechtlichen Gründen unverhältnismäßig.

Die vorläufige Beschlagnahme von höchstpersönlichen Aufzeichnungen des Herrn Moll, die teilweise auch den Intimbereich berührten, war unzulässig.

Die Postbeamten waren zur Durchsicht der vorgefundenen Papiere gem. § 110 StPO nicht befugt. Gem. § 110 II 2 StPO hätten die Postbeamten die Papiere in einen Umschlag nehmen müssen, der in Molls Gegenwart hätte versiegelt werden müssen. Dieser Umschlag hätte dann einem Richter oder dem Staatsanwalt zur Durchsicht vorgelegt werden müssen. Die unverschlossen von den Postbeamten mitgenommenen Krankenberichte, Arztgutachten usw. waren gem. § 97 I StPO beschlagnahmefrei. Diese Unterlagen hätte man Moll sofort zurückgeben müssen (vgl. BVG NJW 1990, 563 f) und zwar ungelesen!

Die vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Grundsätze bezüglich der Besonderheiten von Durchsuchungen und Beschlagnahmen gegenüber Journalisten wurden selbstverständlich ebenfalls ignoriert.

7. Es war unverantwortlich, daß sich Staatsanwalt Tews wenige Minuten nach Beginn der Durchsuchung entfernt hat und dabei den fünf Postbeamten allein das Feld überließ. Die beiden Kriminalbeamten haben ebenfalls keine Kontrollfunktion mehr ausgeübt und die Postbeamten nach eigenem Ermessen bzw. eigener Willkür handeln lassen. Die Kripobeamten haben sich weitgehend in der benachbarten Wohnung von Molls Mutter aufgehalten. Tews muß es

sogleich nach dem Eindringen in Molls Wohnung klargeworden sein, mit welchen Haßgefühlen die Postbeamten ihm gegenüber Rachegelüste austoben wollten.

Der von § 105 II StPO bezweckte Schutz des Bürgers vor derartigen Übergriffen wurde durch das Verhalten des Staatsanwalts und der beiden Kripobeamten vereitelt.

Im übrigen war Staatsanwalt Tews zwar grundsätzlich nicht gehindert, zur Durchsuchung Sachverständige hinzuzuziehen; die Zuziehung von sachkundigen Angestellten des Unternehmens bzw. der Behörde, auf dessen Strafanzeige die Durchsuchung angeordnet wurde, ist aber grundsätzlich unzulässig (vgl. OLG Hamm NStZ 1986, 326).

8. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß die Postbeamten keinerlei Befugnis zur Vernehmung des Herrn Moll hatten, daß der Versuch, mit geballter Faust vor dem Gesicht des Beschuldigten ein Geständnis zu erhalten, eine verbotene Vernehmungsmethode und außerdem eine strafbare Nötigung darstellt.

9. Die Postbeamten waren ausdrücklich nur anlässlich der Durchsuchung beigezogen worden, um ihre fernmeldetechnische Sachkunde einzubringen. Damit unvereinbar ist es, wenn nach der Durchsuchung 550,-- DM aus einem Schrank des Beschuldigten fehlen und wenn sich die Postbeamten intensiv mit einem legal erworbenen Kleinkalibergewehr nebst Munition des Herrn Moll beschäftigen.

10. Ein Großteil der anlässlich der Durchsuchung sichergestellten Gegenstände hatten mit dem Ermittlungsverfahren nicht das geringste zu tun. Dies gilt insbesondere für Krankenunterlagen, medizinische Gutachten, Fotoalben und andere Dinge aus dem persönlichen Bereich.

11. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß es weder die Strafprozeßordnung, noch die Verfassung zulassen, nach einer Durchsuchung eine Wohnung in einem chaotisch verwüsteten Zustand zurückzulassen.

12. Es war offenkundig rechtswidrig, wenn das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft späterhin die Beschlagnahme im übrigen bestätigt hat, soweit es sich um Dinge gehandelt hat, die erkennbar mit dem Ermittlungsverfahren nichts zu tun haben konnten (z.B. Drucker und Monitor) bzw. die nachweislich erst nach der angeblichen Tat angeschafft worden waren.

13. Es war offenkundig rechtswidrig, den gesamten Umfang der bei der Durchsuchung sichergestellten Gegenstände ohne jede Kontrolle einem nicht näher bekannten Personenkreis innerhalb des Fernmeldeamtes zur beliebigen Auswertung zu überlassen.

14. Es war erkennbar rechtswidrig und bei dem zu vermutenden Vorsatz auch strafbar, wenn Mitarbeiter des Fernmeldeamtes alle Daten auf der Festplatte des Computers des Herrn Moll gelöscht haben.

15. Staatsanwalt Tews hat sich u.a. offenbar der Verfolgung Unschuldiger strafbar gemacht. Im Strafbefehl behauptet er, es sei durch ein Tonband zu beweisen, daß Moll die Kennung einem Dritten übermittelt habe, während er vor Erlaß des Strafbefehls gegenüber Rechtsanwalt Zuckel erklärt, die Kennung sei auf dem Band nicht bzw. nicht vollständig aufgezeichnet.

16. Nach Molls Kenntnisstand ist nie geprüft worden, welche Auswirkungen die nach Aussage von Oberstaatsanwalt Ruben bestehenden verwandtschaftlichen Beziehungen bzw. Verflechtungen zwischen Staatsanwaltschaft und Fernmeldeamt in diesem konkreten Fall hatten; waren Tews und/oder Ruben mit Mitarbeitern des Fernmeldeamtes verwandt oder verschwägert und ggf. mit welchen Funktionsträgern?

17. Selbstverständlich war es unzulässig, wenn ein Mitarbeiter des Justizministeriums in einem Telefongespräch mit Moll hinter dem Rücken seines Verteidigers nahelegt, er solle etwas einräumen, damit das Verfahren dann wegen geringer Schuld eingestellt werden könne.

Die Staatsanwaltschaft hat nach Aktenlage nicht geprüft, ob die gegen den Fernmeldebeamten Horch erhobenen Vorwürfe des illegalen Abhörens u.a. des Telefonanschlusses einer Prostituierten in Bad Schwallbach zutreffend sind.

18. Weder das Justizministerium, noch die Staatskanzlei haben es gewürdigt, daß das Fernmeldeamt offenkundig mißbräuchlich das Sonderheft zum Ermittlungsvorgang zur Verschlusssache erklärt hat und daß dem späteren Rechtsvertreter des Beschuldigten die Einsicht in dieses Sonderheft verweigert wurde und erst über das Amtsgericht erzwungen werden mußte.

19. Wenn man bedenkt, daß ein Rechtsanwalt und Notar aus Eulenbüttel Mandantengelder in Höhe von über 30.000,-- DM veruntreuen konnte, ohne angeklagt zu werden und ohne seine Zulassung zu verlieren, kann die von Tews im Strafbefehl geforderte Geldstrafe von 4.000,-- DM bei den spärlichen Bezügen eines frühpensionierten Hauptsekretärs nur als drakonisch bezeichnet werden.

20. Die Behandlung der von Moll erstatteten Strafanzeigen ist in gleicher Weise skandalös. Alle acht an der Durchsuchung beteiligten Personen einschließlich der Mutter von Herrn Moll hätten vernommen werden müssen.

Diese Strafanzeige hat Oberstaatsanwalt Hamsterbacke fünf Monate ohne die geringste Ermittlungsmaßnahme "liegenlassen". Wenn der Generalstaatsanwalt dann nach weiteren fünf Monaten die Beschwerde mit der Begründung zurückweist, es gäbe keine Anhaltspunkte dafür, daß die am 10.5.1990 erfolgte Durchsuchung nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen habe, sollte man nach Swinemünde fahren und ihm diese Entschließung solange um die Ohren hauen, bis er die nach dem Gesetz und allgemeiner Verfahrenspraxis üblichen Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt hat.

21. Bezeichnend ist allerdings, daß der Justizminister offenbar seiner eigenen Mannschaft nicht über den Weg getraut hat. Ein Mitarbeiter des Justizministers hatte nämlich seinerzeit dem Büro von Rechtsanwalt Pupus mitgeteilt, man solle an den Generalstaatsanwalt ein Schreiben mit folgendem Inhalt schicken:

"Ich habe Zweifel an der objektiven Ansicht der Staatsanwaltschaft Filzbeck und beantrage, die Ermittlungen an die Staatsanwaltschaft Sprottenhausen abzugeben."

Dort wäre Moll jedoch aller Voraussicht nach vom Regen in die Traufe gekommen

22. Die Überlassung der beschlagnahmten Dokumente und elektronischen Speicher an einen unüberschaubaren Personenkreis innerhalb des Fernmeldeamtes verstieß selbstverständlich

auch gegen diverse Vorschriften der einschlägigen Datenschutzbestimmungen. Gleiches gilt für die in Molls Wohnung aufgenommenen Fotografien.

23. Selbst ein Sonderschüler kann erkennen, daß die Anfertigung von Fotografien in der Wohnung von Molls Mutter ohne bzw. gegen ihren Willen kraß rechtswidrig war, da sich der Durchsuchungsbeschluß nur gegen Moll jun. und seine Wohnung richtete.

“Die Pflicht jedes Einzelnen ist es, laut zu rufen, wenn Ungerechtigkeit sich ausbreiten sollte, und spätestens jedenfalls dann handelnd einzugreifen, wenn die Regierenden Gebot und Gesetz verletzen sollten!

Der Bürger dieses Staates hat nicht nur ein Widerstandsrecht – sondern auch die Widerstandspflicht!”

Helmut Schmidt, Bundeskanzler a.D.

Die Rechtsanwälte Zuckel und Pupus hatten alle justizförmigen Rechtsbehelfe, zu denen Moll sie angespornt hatte, ergebnislos abgeschlossen; teilweise allerdings auch durch unzureichende oder fehlerhafte Vorbereitung regelrecht in den Sand gesetzt.

Daß die Justiz diese hochpeinliche Angelegenheit unter dem Teppich halten wollte, war allerdings unverkennbar.

Von dem Verhalten seiner Rechtsbeistände war Moll fast ebenso frustriert, wie von den Vertuschern innerhalb der Justiz.

Moll konnte es sich jedoch nicht vorstellen, daß alle Rechtsanwälte so leichtfertig und ineffektiv mit den Interessen ihrer Mandanten umgehen sollten und machte sich in Filzbeck auf die Suche nach einem engagierten Advokaten, den man nicht "zur Jagd tragen mußte".

Die Enttäuschungen wurden jedoch immer herber:

Rechtsanwältin Suhrbier hatte die Sache anläßlich einer Beratung innerhalb der öffentlichen Rechtsauskunftsstelle an Land gezogen; dann aber schnellstmöglich zurückgezuckt. Sie riet Moll, das Verfahren insbesondere mit Rücksicht auf seine Gesundheit nicht weiter zu verfolgen und bat um Verständnis dafür, daß sie seine Vertretung nicht übernehmen werde. Aus der schriftlichen und gebührenpflichtigen Absage der Rechtsanwältin Suhrbier ergibt sich jedoch, daß sie sich zumindest soweit mit der Materie beschäftigt hatte, daß sie hätte erkennen müssen, daß allein schon die verantwortliche Vernehmung aller Beteiligten der Hausdurchsuchung einschließlich der Zeugenvernehmung der Mutter des Mandanten unterblieben war, was ein nicht zu rechtfertigender und krasser Rechtsverstoß war.

Rechtsanwalt H. Otter wollte Moll nicht vertreten, weil der Ministerialbeamte Puffpaff, der Moll hinter dem Rücken seiner Verteidiger eingeredet hatte, zur Ermöglichung der Verfahrenseinstellung etwas einzuräumen, angeblich sein Schulkamerad gewesen sein soll. Das konnte allerdings nicht stimmen, weil Otter über 10 Jahre älter war als Puffpaff. Allerdings wußte Otter aus persönlicher Anschauung, welche Wohltat es sein kann, wenn man Skandale möglichst geheimhält. Sein Vater gehörte zu der von den Nazis handverlesenen Truppe, die vor dem Volksgerichtshof im Sinne des großdeutschen Reiches verteidigen durften. Nach dem Krieg

war sein Vater kurzfristig Bürgermeister von Filzbeck; stürzte dann jedoch u.a. über höchst unsaubere Grundstücks- und Bauplanungsschiebereien und die unverhohlene Einflußnahme, als es mit dem Abitur eines seiner Sprößlinge nicht so richtig klappen wollte.

Noch ärger hatte Otter der Absturz seines Bruders getroffen, der - ebenfalls Advokat - eine Freiheitsstrafe verbüßen mußte, weil man ihn der Entwendung von Edelsteinen im Werte eines siebenstelligen Betrages überführt hatte. Nach der Haftentlassung wurde seinem Bruder vorgeworfen, einen Container voller Zigaretten gestohlen zu haben. Diesen Vorwurf wies er jedoch mit der grandiosen Einlassung zurück, als Täter komme er nicht in Betracht, weil er Nichtraucher sei. Daß auch ein Ermittlungsverfahren wegen Spionage gegen ihn lief, daß Prozeßakten auf höchst merkwürdige Weise aus einem Gerichtsgebäude verschwanden und daß die Staatssicherheit der DDR ihn als Doppelagenten einstufte, mag u.a. mit überstaatlichen Geheimdienstverbindungen und alten Nazis zusammenhängen. Jedenfalls hatte sein Patron, dem er nach Verlust seiner Anwaltszulassung als "Syndikus" diente, eine zweistellige NSDAP-Mitgliedsnummer und beste Beziehungen zu den Umsatzsteuerbetrü gern und Müllschiebern in Ost und West.

Als nächster verweigerte Rechtsanwalt Dr. Grombein die Mandatsübernahme, weil er angeblich mit Staatsanwalt Tews befreundet sei. Moll bekam immer mehr den Eindruck, daß die Rechtsanwälte sich von der Justiz abhängig machten und keinesfalls unabhängige Organe der Rechtspflege seien.

Die Rechtsanwälte Zacke und Wink lehnten eine Vertretung ab, weil es darum gehe, gegen die Justiz tätig zu werden und dies u.a. aussichtslos sei.

Den Vogel schoß Rechtsanwältin Mütinga, eine junge und von weiblichen Reizen unterdurchschnittlich gesegnete aber dafür besonders zickige Juristin ab, die Moll mit der Bemerkung nach Hause schickte, sie möchte sich nicht lächerlich machen.

Vor so viel Unrecht die Augen zu verschließen, war jedoch keine auf die Rechtspflege beschränkte Eigenschaft. Moll und seine Mutter hatten diverse Personen des öffentlichen Lebens um Hilfe gebeten, aber nur Absagen und Ausflüchte gehört. Einige signifikante Äußerungen mögen die mafiosen Strukturen (omerta) erhellen:

Die Leiterin des Filzbecker Frauenbundes Magda Debré ließ sich am 19.5.1990 ausführlich den Vorfall schildern. Sage und schreibe 3 1/2 Jahre später lehnt sie es ab, gegen die Justiz tätig zu werden, "da dies nicht möglich sei". Etwas schizopren ist ihr Zusatz, sie wolle gleichwohl nicht Mittäterin sein.

Der SPD-Bundestagsabgeordnete Rinaldo Buthmann lehnt es ab, gegen Postbeamte vorzugehen und äußerte wörtlich, bevor er Moll und seine Mutter aus seinem Büro warf:

"Ich muß denen vom Fernmeldeamt helfen."

Der Justizminister läßt mitteilen, er könne kein Fehlverhalten der Justiz erkennen.

Die CDU-Landtagsabgeordnete Birgit Rebe lehnt es ab, Rainer Moll zu helfen und erklärt wörtlich, bevor sie sich jeden weiteren Kontakt strikt verbittet:

"Der arme Herr Tews wird nun von allen Seiten angegriffen."

Der Landtagsabgeordnete und Berichterstatter im Petitionsausschuß Ulrich Bohn, im Zivilberuf Kriminalbeamter, beschimpft Moll im rüden Ton und bestätigt einmal mehr, wie weit sich Sozialdemokraten von ihren hehren ideologischen Wurzeln entfernt haben.

Mario und Rosi Amaretto, Filzbecks Bürgermeister nebst politisch aktiver Ehefrau, beantworten Molls Hilfesuch nicht einmal. Dafür bekommen aber rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber deutsche Paßdokumente und zwar entgegen der ausdrücklichen Weisung des Innenministers. Von Frau Debré hat Moll erfahren, es sei zwischen ihr, Rosi Ameretto und der Gesundheitsdezernentin abgesprochen worden, untätig zu bleiben.

Landgerichtspräsident Kübel immerhin - man höre und staune - stellt fest, daß hier Unrecht geschehen sei. Hilfe bleibt gleichwohl aus.

Ähnlich geht es Moll mit dem Professor Thomasus, Rotarier, einem führenden Vertreter der evangelisch-lutherischen Kirche in Filzbeck, der wie Kübel feststellt, daß Moll eindeutig Unrecht geschehen sei. Aber auch Professor Thomasus sieht keine Möglichkeit, Moll effektiv zu helfen.

Andererseits organisiert sein Nachfolger im Amt des Pastors der Haupt- und Ratskirche St. Marien ein formaljuristisch illegales Kirchenasyl für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber, die auch noch von der nachgeschalteten "Gnadenkommission zur Behebung verwaltungsrechtlicher Härten" kein Bleiberecht erlangen konnten. Moll hielt dies mit guten Gründen für schizophren, wo doch ihm als Opfer staatsterroristischer Verfolgung im eigenen Land nicht geholfen werden sollte; andererseits aber der Bischof von Holstein vollmundig von der Kanzel der Stadtkirche St. Aegidius herab verkündete:

"Protest ist überall nötig, wo Menschen zu Opfern gemacht und in ihrer Würde als Gottesgeschöpfe beleidigt werden. Hier mischt sich auch die Kirche ein. Dies ist ihr gutes und notwendiges Recht."

Ein Sprecher der Grünen-Partei erklärt Moll, auch dort habe man die Erfahrung gemacht, daß der Justizminister alle Verfahren mit begründeten Vorwürfen gegen Beamte niederschlägt.

Ein Abteilungsleiter des Ordnungsamtes setzte dann "noch einen obendrauf", indem er feststellte, es sei allgemein bekannt, daß die Beamten lügen.

Die Regionalpresse ist in diesen Vertuscherklüngel voll eingebunden. Redakteurinnen von immerhin drei Presseorganen wird das einschlägige Material zur Verfügung gestellt und im Sinne der oben aufgeführten 21 Rechtsbrüche erläutert; gleichwohl traut sich keiner an die Sache heran.

Bezeichnend war dann auch noch die Äußerung des innerhalb der Staatskanzlei zuständigen Ministerialbeamten, der am Telefon zu Moll sagte, er werde sich hüten, "B" zu sagen, wenn das Justizministerium zuvor "A" gesagt habe.

Die bisher einzige Resonanz hat diese Skandalgeschichte in zwei Radiosendungen des offenen Kanals gefunden, weil ein junges unverbrauchtes und unverdorbenes Team von Amateurjour-



nalisten den Vorfall aufgegriffen hat. In der ersten Sendung fand Moll Gelegenheit, seinen Fall den Hörern zu schildern. In der zweiten Sendung wurden dann Interviews mit drei Juristen übertragen, und zwar mit dem Vorsitzenden Richter am Landgericht Filzbeck Korwin, dem Richter am Landgericht Heiligenstädten Dr. Bosau-Schmalensee und Rechtsanwalt Wolf aus Filzbeck.

Für Moll war das, was damals über den Äther ging, der erste - und gar nicht mal so kleine - Lichtblick in der Finsternis der undurchdringlich erscheinenden Katakomben einer mabusischen Justiz und einer sie beschützenden Politik.

In dieser Rundfunksendung referierte Rechtsanwalt Wolf in groben Zügen, welche aktenmäßig dokumentierten Rechtsbrüche und kaum vertretbaren Fehlentscheidungen die Justiz gegenüber Moll zu verantworten habe.

Die schwerwiegenden gesundheitlichen Schäden, die Moll davongetragen hatte, seine psychische Zugrunderichtung, wurden ebenso erörtert, wie die starre Haltung der Justiz, die endlich eine Spur menschlicher Größe zeigen und zumindest ein Wort des Bedauerns finden sollte.

Abschließend wollte Redakteur Kisch eine Beurteilung der Qualität und Handlungsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Justiz von Molls Anwalt wissen, worauf Rechtsanwalt Wolf antwortete:

"Selbstverständlich muß man diese Frage differenziert betrachten; allerdings habe ich keine Scheu, mich als Nestbeschmutzer zu betätigen.

Ein viel zu großer Anteil des Justizpersonals des höheren Dienstes in Schleswig-Holstein hätte aus fachlichen oder charakterlichen oder aus beiden Gründen nie Richter oder Staatsanwalt werden dürfen. Aber Sie wissen ja sicherlich, wie braun eingefärbt die Justiz hier nach dem zweiten Weltkrieg begann. Da hat sich vieles in die nächste Generation fortgepflanzt, was mit den Grundideen unserer Verfassung nicht übereinstimmt.

Aber auch den an sich integren und qualifizierten Justizjuristen muß man vorwerfen, daß sie regelmäßig nicht den Mut aufbringen, für die nötige Sauberkeit in den eigenen Reihen zu sorgen."

Im nachfolgenden Gespräch stellte der Vorsitzende Richter am Landgericht Korwin klar, daß ihm als außenstehenden und nicht am Verfahren "Moll" beteiligten Juristen ein abschließendes Urteil ohne vollständige Kenntnis der einschlägigen Akten nicht möglich sei; zu der allgemeinen Frage, wie die Justiz mit ihren Fehlern umgeht, konnte er folgendes beisteuern:

"Selbstverständlich machen Richter Fehler, teilweise auch gravierende Fehler, und im Hinblick auf die Macht und die Verantwortung, die wir haben, kann das für die Betroffenen sehr folgenswer sein. Das bedeutet, daß wir von daher in besonderer Weise uns auch mit unseren eigenen Fehlern auseinandersetzen müssen. Das geschieht nicht zureichend. Selbst dort, wo wir, gemessen an der Gesetzeslage, keine Fehler begehen, begehen wir Fehler, weil wir uns nicht hinreichend und intensiv darum bemühen, unsere Entscheidung verständlich zu machen. So muß der Richter anhören, aber anhören ist relativ wenig im Verhältnis zum Zuhören. Ich glaube, gerade der Fall des Herrn Moll macht deutlich, daß hier, und da teile ich die Auffassung von Herrn Wolf, völlig unabhängig wie das in der Sache gelaufen ist, eine Durchsuchung in

einer Wohnung einen schweren Eingriff darstellt. Subjektiv, das konnten vielleicht die Betroffenen, die die Durchsuchung durchgeführt haben, von vornherein nicht wissen, hat diese Durchsuchung nachhaltigen Eindruck bei Herrn Moll hinterlassen und das Verfahren ist später eingestellt worden. Das stellt in der Tat die Frage, ob das verhältnismäßig war. Ich würde mal sagen, selbst wenn der formale juristische Instanzenzug hier abgeschlossen ist, würde es allen Beteiligten gut anstehen, nicht nur in Sachen Barschel einen runden Tisch zu machen, sondern auch hier mit Herrn Moll an einen runden Tisch zusammzusetzen, um Herrn Moll auch mal einfach Gelegenheit zu geben, völlig unverkrampft und ohne in der Defensive zu sein, als gleichberechtigter Partner, seine Situation darzustellen, und ich glaube, daß es dann den beteiligten Staatsanwälten auch nicht schwer sein sollte, hier das Bedauern zum Ausdruck zu bringen im Hinblick auf die Folgen, die sicherlich nicht beabsichtigt waren. Ich hoffe, daß eine solche Form des Umgangs mit einem solchen Problem angemessen und geeignet wäre, auch Vertrauen, das die Justiz zunehmend verloren hat, wiederherzustellen."

Kisch: "Herr Korwin, wie sieht das Berufsbild des Staatsanwalts aus?"

Korwin: "Die Staatsanwaltschaft ist zunächst zur Objektivität verpflichtet. Also anders als in Amerika ist sie nicht Partei, sondern sie muß auch entlastende Umstände in ein Ermittlungsverfahren einbringen. Man sagt, die Staatsanwaltschaft müsse die objektivste Behörde der Welt sein. Die Staatsanwaltschaft ist im Rahmen dieser Funktion Organ der Rechtspflege, d.h., sie wirkt eben mit den Richtern und mit den Rechtsanwälten bei der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit mit. Die Staatsanwaltschaft ist auch ein Dienstleistungsbetrieb für den Bürger. Ich glaube, wenn ich dies so als Forderung an das Berufsbild des Staatsanwalts stelle, dann wird es schon Schwierigkeiten geben, weil viele Staatsanwälte dies, wie ich meine, nicht so richtig in ihrer Arbeit zum Ausdruck bringen und dies auch wohl noch nicht dem überwiegenden Selbstverständnis der Staatsanwälte entspricht. Ich meine, und das erlebe ich auch häufig im Gerichtssaal, daß es viele Staatsanwälte gibt, die mit ihrer Arbeit, ich sage das mal so etwas pointiert, einen besonderen Jagdeifer verbinden. Ich würde mir wünschen, daß da mehr Distanz an den Tag gelegt wird. Ich würde mir andererseits auch wünschen, daß Staatsanwälte nicht die, sagen wir mal, Verfolger sind. Das ist ja so die landesübliche Vorstellung. Sollen Staatsanwälte tatsächlich im Sinne, wie ich es eingangs beschrieben habe, auf der Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit mitwirken, und nicht letztlich doch eine Parteirolle einnehmen, die davon getragen ist, möglichst jemanden zu überführen und auch möglichst hoch zu bestrafen. Diese Vorstellung wirkt häufig bei Staatsanwälten noch mit. Ich kenne Staatsanwälte, die auch zuhören, die sich auch auf Angeklagte und ihre Situation einlassen und die dann nach gründlicher Abwägung zu einer entsprechenden Entscheidung kommen. Ich glaube, in diesem Bereich kann man noch Mängel feststellen."

-----

Kisch: "Wie gerecht ist die Justiz?"

Sie hörten von Fällen, in denen sich Beteiligte ungerecht behandelt fühlen und andere bevorteilt werden.

Wir sprachen von Fällen, die Begünstigungen von befreundeten Personen vermuten lassen. Die Justiz ist nur so gerecht wie ihre Gesetze. Das bewahrheitete sich auf schreckliche Weise im Nationalsozialismus des Dritten Reiches. Wie entstand daraus unsere heutige Justiz in Schleswig-Holstein. Entnazifizierung war das Stichwort der Nachkriegszeit. Die Öffentlichkeit wollte

aber von den beschämenden Tatsachen der Vergangenheit nichts mehr hören. Um Aufklärung bemühte sich eine SPD-Regierung durch ein Entnazifizierungsgesetz. 1950 löste eine konservativ rechte Koalition die SPD ab und verschüttete alles, was an Wahrheit über die NS-Zeit noch zu sagen gewesen wäre. Die kollektive Verdrängung ermöglichte es vielen NS-Beamten, im Staatsapparat wieder Fuß zu fassen. Seilschaften entstanden, bei der der eine die Vergangenheit des anderen deckte. In den 50er Jahren wurde der ehemalige NS-Euthanasiearzt Heyde alias Sawade als amtierender Gerichtsgutachter enttarnt. Die Affäre verursachte großes Aufsehen, da viele Juristen und Mediziner um die wahre Identität und Vergangenheit des Dr. Sawade wußten. 94 Personen, Richter, Staatsanwälte und Minister, Ministerialbeamte und Professoren sollen Kenntnis oder Vermutungen über die wahre Persönlichkeit gehabt haben. Keiner der Mitwisser wurde je verurteilt. Selbst die Akten waren bis in die 90er Jahre geheime Verschlusssache. Im sogenannten Dritten Reich wirkten 14.031 Richter und 2.517 Staatsanwälte "zum Wohle des Volkes". Viele davon faßten Fuß in der Nachkriegsjustiz. Sie bildeten ihrerseits Richter aus, schrieben Bücher, lehrten an Akademien und hatten Einfluß auf die Personalpolitik. Welche Auswirkungen diese Entstehungsgeschichte auf unsere Justiz heute immer noch hat und ob sich ein roter Faden von damals durch die Geschichte zieht, läßt sich nur vermuten."

Einer, der diese Zeit bestens recherchiert hat, ist der Richter am Landgericht Heiligenstätten Dr. Bosau-Schmalensee. Britta Seidel hat ihn telefonisch für uns interviewt:

"Herr Dr. B-S, warum wurden die Akten über Prof. Heyde erst 1993 freigegeben?"

Dr. B-S: "Das ist eine berechtigte Frage. Nach 1945 hatte sich so ein Konglomerat aus Tätern und Sympathisanten gebildet, die ein Ziel verfolgten, nämlich die NS-Vergangenheit zu verschweigen. Und das haben die auch sehr erfolgreich getan! Und was Schleswig-Holstein angeht, da wurde ich mit diesem Verschweigen im Jahre 1990 konfrontiert, als ich mein Buch schreiben wollte über die Renazifizierung der schleswig-holsteinischen Justiz und da stellte ich fest, daß die Ministerialbürokratie hier in Schleswig-Holstein, obwohl nun nicht mehr NS-belastet, sich vehement dagegen sträubte, daß ich einschlägige Akten einsehen konnte, so u.a. Personalakten von Richtern und Staatsanwälten. Mit Hilfe des heute noch amtierenden Justizministers Dr. Lingenberg, der selbst rechtshistorisch interessiert ist, ist es mir gelungen, alle einschlägigen Akten einzusehen; das war 1990.

Heute haben wir ein Archivgesetz in Schleswig-Holstein und nun ist die Sache ganz einfach. Das ist nun gesetzlich geregelt. Man stelle sich vor, das Landesarchiv in Schleswig hatte eine Sperrfrist von 60 Jahren verfügt. Dann wäre ja gar nichts mehr gegangen. Also mir ist es gelungen, damals eine Generalvollmacht zu bekommen, die heute noch wirksam ist, und so kann ich dann publizieren."

Seidel: "Weshalb kam es dann nicht zu einer Verurteilung des Dr. Heyde alias Sawade."

Dr. B-S: "Ganz einfach! Im Mai 1962 hatte die Generalstaatsanwaltschaft in Frankfurt am Main Anklage gegen Heyde erhoben wegen Mordes an 70.000 Erwachsenen und 3.000 Kindern, und im Februar 1964 nahm er sich unter mysteriösen Umständen das Leben durch Erhängen. Das ist die Antwort."

Seidel: "Man sprach in Sachen Heyde/Sawade über ein sog. Juristen- und Medizinerkomplott. Gibt es noch heute Personen, die Angst vor dem Inhalt der Akten haben, wie sehen Sie das?"

Dr. B-S: "Die Frage ist sehr brisant. Also viele Personen, die in die Heyde/Sawade-Affäre verstrickt waren, sind tot und wenn sie noch leben, brauchen sie strafrechtlich (wegen Verfolgungsverjährung oder Verhandlungsunfähigkeit) nichts zu befürchten. Im übrigen sollten nur gegen zwei Justizjuristen strafrechtliche Schritte unternommen werden. Das war der Präsident des Landessozialgerichts in Schleswig Dr. Buresch und ein ehemaliger Staatsanwalt Dr. Bourwieg. Beide, und das ist der Skandal, sind nicht belangt worden. Die schleswig-holsteinische Justiz, allen voran das Landgericht Flensburg und das Landgericht Kiel, haben diese beiden Verfahren sozusagen im Sande verlaufen lassen, daß es zu keiner Verurteilung gekommen ist. Das ist der eigentliche Skandal!"

Seidel: "Mit welchem Hintergrund ist das passiert?"

Dr. B-S: "Ich würde meinen, das will ich in meinem Buch über die Heyde/Sawade-Affäre näher darlegen, es ist wiederum kaum nachvollziehbar, von allen Sympathisanten auch in der Justiz zu sprechen. Man muß wissen, die Euthanasie stieß ja gar nicht auf breite Abwehr in der Bevölkerung, und die Justiz ist ja nicht isoliert zu sehen. Die schleswig-holsteinische Justiz wollte nicht in so ein Mammutverfahren hinein. Das ist der eigentliche Hintergrund. Aber das zu belegen, kann ich heute in diesem Interview nicht, das ist zu kompliziert."

Seidel: "Wie ist heute die personelle Zusammensetzung von der Vergangenheit geprägt?"

Dr. B-S: "Mein Buch "Die Renazifizierung der Justiz" ist biologisch abgeschlossen. Die NS-Staatsanwälte und die NS-Juristen sind überwiegend tot oder pensioniert. Aber die eigentliche Frage muß anders lauten. Viel wichtiger ist nämlich die Feststellung, daß auch heutige Juristen und Juristinnen, die wegen ihres Alters überhaupt nicht NS-belastet sind, sich überwiegend, so ist meine Erfahrung, gegen eine sog. Aufarbeitung der NS-Justiz und der Nachkriegsjustiz wenden, auch jüngere Kolleginnen und Kollegen. Hier kommt unübersehbar sog. Kastendenken zum Ausdruck. Bloß die allgemeine Tendenz in Schleswig-Holstein und nicht nur in Schleswig-Holstein in der Justiz ist, daß man die Vergangenheit vergessen will und sozusagen gepaart mit einer gewissen Überheblichkeit denkt, wir sind immun, uns kann das, was während der NS-Zeit abgelaufen ist oder in der Nachkriegszeit, uns passiert so etwas nicht."

Seidel: "Meine letzte Frage an Sie! Für wie handlungsfähig halten sie die Justiz?"

Dr. B-S: "Die Erledigungszahlen stimmen wohl; das wird auch immer nachgeprüft. Eine andere und viel wichtigere Frage ist, ob sich in der heutigen Justiz ein demokratisches Bewußtsein unumstößlich verfestigt hat, so daß die Justiz dagegen gefeit ist, die Fehler aus der Vergangenheit zu wiederholen. Und da bin ich, entgegen der Ansicht vieler Justizpolitiker, sehr skeptisch, auch was meine Erfahrung im Rahmen der Forschung und Vortragstätigkeit angeht. Ich möchte dies hier mal an einem Beispiel deutlich machen:

Wenn in Deutschland eine autoritäre Politik so schleichend die Oberhand gewinnen sollte mit der Folge, daß antidemokratische und menschenverachtende Gesetze erlassen werden, dann stellt sich doch die Frage, wie würde heute die Justiz darauf reagieren, jeder einzelne, Richter, Richterin, Staatsanwalt, Staatsanwältin und daran anschließend muß man wohl feststellen, daß die wohl nicht widerstandsfähig sind. Die Justiz ist ja nicht losgelöst von unserer Gesellschaft, und es liegt nämlich u.a. an einem Grund, warum ich diese Feststellung treffe. In der Nach-

kriegsjustiz bis heute werden nur wenig Fortbildungen betrieben, die sozusagen demokratischen Fortbildungsseminare. Es wird nur immer auf das rechtstechnokratische Wissen abgestellt, sehr wichtig, aber nicht ausreichend. Und seit 1991/92, vielleicht auch durch meine Forschungen bedingt, hat sich eine gewisse Wandlung in Schleswig-Holstein vollzogen."

Seidel: "Sie sind der Meinung, daß sich schon innerhalb der universitären Ausbildung der Juristen etwas ändern müßte, also in den Anfängen?"

Dr. B-S: "An der Universität müßte sich einiges ändern, und das ist sehr schwierig, da auch die Universität nach dem Krieg ihre Vergangenheit vertuscht und verleugnet hat. Nach dem Krieg hat man an der juristischen Fakultät der Universität Sprottenhausen eine Art Giftschrank eingerichtet. Da wurden alle Veröffentlichungen der NS-Professoren versteckt und da kam man ohne Genehmigung der Fakultät gar nicht heran. Und erst 1988 oder 1989 ist das auf Widerstand gestoßen, so daß man den Giftschrank sozusagen jetzt geöffnet hat und man kann die Schriften von Professoren, die weit in die 60er und 70er Jahre die Juristen ja ausgebildet haben an der Uni, jetzt kann man lesen, was sie während des Dritten Reiches verzapft haben, wie sie ihre Meinung von heute auf morgen geändert haben."

Seidel: "Ja, ich denke mal, wir dürfen auf Ihr Buch gespannt sein, und zwar die Heyde/Sawade-Affäre und ich bedanke mich bei Ihnen, Herr Dr. S-B."

Herr Korwin, gehen Sie mit Ihrem Kollegen konform?"

Korwin: "Ja, ich glaube, die wesentlichsten Aussagen, die hier eben von meinem Kollegen getroffen worden sind, kann man nur unterstreichen. Ich glaube auch, daß das Bedürfnis, sich mit der Vergangenheit und man muß eigentlich auch sagen der Gegenwart, auseinanderzusetzen, ist sehr gering ausgeprägt. Man möchte verdrängen und vergessen. Das stellt man bei vielen Fortbildungsveranstaltungen fest oder dort, wo der Versuch unternommen wird, die Juristinnen und Juristen der Gegenwart mit der Vergangenheit zu konfrontieren. Ich habe das häufiger auch erlebt in Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen. Man muß wissen, daß die Justiz irgendwo ein Familienbetrieb ist. Das ist auch im wahrsten Sinne des Wortes gemeint. Es gibt eine Fülle von Kolleginnen und Kollegen, deren Väter selbst vorher Richter waren, und wenn es denn auch Väter waren, die vorher selbst NS-Sonderrichter waren, und wenn dann diese Richter auch noch in relativ hohen Positionen sind, die Söhne jetzt, dann besteht eine besondere Ängstlichkeit und eine besondere Zurückhaltung, darüber zu diskutieren, weil die Sorge besteht, daß man dann hier so eine Art Sippenhaft vornimmt, obwohl das gar nicht der Fall zu sein braucht. Aber dort gibt es also allein deswegen deutliche Zurückhaltung. Ich glaube auch, daß die Einschätzung richtig ist, daß hier ein Stück Überheblichkeit vorhanden ist, daß man meint, so etwas könne dieser Justiz nicht passieren. Ich bin da sehr skeptisch, weil ich da auch voll Dr. B-S in seiner Auffassung unterstützen möchte, das Demokratiebewußtsein vieler Kolleginnen und Kollegen ist ausgesprochen gering entwickelt. Das merkt man immer wieder, wenn es auch um den Umgang der Kollegen untereinander geht, dort, wo wir auch demokratische Beteiligungsformen z.B. in der Selbstverwaltung haben, legen Kollegen ein erschreckend gering ausgeprägtes Demokratieverständnis an den Tag. Es hängt vielleicht auch mit der Machtposition eines Richters zusammen, daß häufig in diesen Auseinandersetzungen mehr auf Machtexekution gesetzt wird als auf den geistigen Diskurs. Ich bedauere das häufig, und damit wären wir eigentlich auch wieder bei den Bürgern, daß diese Art der Umgangsform sich dann auch in den Prozessen niederschlägt. Es mag schon sein, wie Herr Dr. B-S gesagt hat, daß die Justiz technokratisch gesehen überwiegend ordentliche Arbeit abliefert. Für mich heißt aber

ordentliche Arbeit auch, sich dem Bürger verständlich zu machen, also auch im Gerichtssaal und bei der schriftlichen Niederlegung der Entscheidung Verständlichkeit zu organisieren. Das geschieht in der Praxis unzureichend. In diesem Bereich würde ich sagen, gibt es noch erhebliche Verbesserungen innerhalb unserer täglichen Arbeit."

Einige Wochen später nutzte Moll eine öffentliche Podiumsdiskussion zum Schutz der jüdischen Gemeinde in Filzbeck, um den Justizminister Dr. Lingenberg persönlich auf das ihm zugefügte Unrecht hinzuweisen. Moll empfand es als ungerecht, daß bereits ein Sturm öffentlicher bzw. veröffentlichter Entrüstung losbricht, wenn ein jüdischer Mitbürger auch nur "etwas schief angesehen" würde, während er seine Behandlung als Deutscher in der Bundesrepublik Deutschland als Folter mit schwersten gesundheitlichen Folgen empfunden haben mußte, ohne daß die dazu berufenen staatlichen Behörden oder die sich als vierte Gewalt im Staate verstehende Presse davon auch nur Notiz genommen hätte. Justizminister Dr. Lingenberg war die Störung seiner projüdischen Bußfertigkeit unangenehm und bürstete Moll kurzerhand mit der Bemerkung ab, er habe Molls Akten persönlich eingesehen und dabei festgestellt, daß an seinen Vorwürfen nichts dran sei. Entweder hat Dr. Lingenberg insoweit gelogen und die Akten nicht eingesehen oder er muß blind sein wie ein Maulwurf, wenn man die oben dargestellten 23 Rechtsbrüche und Fehlleistungen der Justizbehörden betrachtet. Allerdings soll Dr. Lingenberg schon in vorministerieller Zeit mit seiner Amtsrichtertätigkeit in Kornbach maßgeblich überfordert gewesen sein.

Als vorläufiges Fazit dieses Kapitels können wir feststellen, daß Mobbing und Justizterror Molls Leben zerstört haben. Er ist nur noch ein Schatten seiner selbst. Ruhelos verfolgt er seine Rehabilitation und die allseits ablehnende Haltung hat ihn allmählich zum Justizquerulanten werden lassen.

Aber schon nach 1945 hat man die Justizopfer unüberbietbar verhöhnt, indem man die meisten Schlächter mit dem Dolch unter der Robe wieder in ihre Ämter einsetzte und ihnen sogar steile Karrieren ermöglichte. Moll war bereits vor der Durchsuchung vom 10.5.1990 und dem damit zusammenhängenden Ermittlungsverfahren durch das Mobbing seiner ehemaligen Arbeitskollegen zum staatlich anerkannten Schwerbeschädigten geworden. Die Maßnahmen der Filzbecker Justiz gegen Moll im Jahre 1990 haben eine weitere Verschlechterung seines Gesundheitszustandes bewirkt, so daß er in der Zeit danach auch seine journalistische Tätigkeit nicht mehr ausüben konnte.

Staatsanwalt Tews machte jedoch alsbald nach diesen Vorgängen Karriere und wurde neun Monate nach der von ihm mitzuvertretenden staatsterroristischen Attacke zum Oberstaatsanwalt und Abteilungsleiter befördert.

Puffpaff fiel ebenfalls die Treppe hinauf und wurde Leitender Oberstaatsanwalt in Filzbeck.

Rechtsanwalt Wolf konnte Moll allerdings nicht nahelegen, er solle seinen Frieden mit der Armut der Justiz machen. Er hofft allerdings, sein Mandant werde eines Tages zu der Einsicht gelangen, daß es kein Makel sein kann, von einer derartig verkommenen Justiz verfolgt und schikaniert worden zu sein, so daß eine Rehabilitation durch eine solche - den Namen "Rechtspflege" nicht verdienende - Justiz nicht erstrebenswert sein kann, sondern nur die Aufklärung der Gesellschaft über das geschehene Unrecht, damit eines hoffentlich nicht mehr allzufernen Tages - wie schon 1789 in Frankreich und 1917 in Rußland - ein Sturm losbreche, um diesen stinkenden Haufen endgültig in den Orkus der Geschichte zu fegen.

“Die Deutschen müssen sich fragen, ob die Menschenrechte in unserem Land tatsächlich den Stellenwert haben, der ihnen nach unserer Verfassung und der Überzeugung aller Demokraten gebührt.”

Wolfgang Thierse, Bundestagspräsident

## **Im Sachsenwald dreht sich der Reichskanzler im Grabe um**

Im Süden grenzt Filzbeck an den Landkreis Askanien. Die Bewohner dieser historischen Landschaft gelten als "die Bayern Schleswig-Holsteins". In Eulenbüttel, einem idyllischen Marktflecken, betreibt seit vielen Jahren Jussuf Luden seine Praxis als Anwaltsnotar und sein Unwesen. Schon vor vielen Jahren hatte er sich mit zwei Galgenstricken zu einem unseligen Triumvirat verbündet. Der eine Spezi war ein Motorradfreak und der andere trug den klangvollen altmärkischen Namen von Stendal.

Wenn wir an dieser Stelle fortfahren würden, die unglaublichen Dinge darzulegen, die dieser Dreierbande vorgeworfen wurden, glauben wir, die Republik würde zusammenbrechen. Dagegen waren Franz-Josef Strauß und Uwe Barschel echte Chorknaben.

Staatsanwalt Bregenschlank soll vor vielen Jahren den Versuch unternommen haben, die vielfältigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verflechtungen ermittlungstechnisch aufzubröseln.

Luden wurde jedenfalls im Ergebnis nicht angepackt und bald danach zogen die Abteilungsleiter die Sonderdezernate für Rechtsanwälte, Notare usw. an sich, um der Gefahr vorzubeugen, ein engagierter "einfacher" Staatsanwalt könne "durchdrehen" und die Sauereien publik machen.

Kurz angedeutet sei nur die simple Masche dieser Gang. Egal, ob es sich um Brandstiftung oder Vergewaltigung handelte, die beiden Freunde verschafften dem straffälligen Dritten immer - notfalls unter Eid - ein Alibi.

Nur einmal kam die Staatsanwaltschaft Filzbeck nicht umhin, von Stendal anzuklagen. Er hatte es zu toll getrieben und diverse Anleger um einige Millionen geprellt. Das Landgericht verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe - es mögen 3 ½ Jahre gewesen sein - aber als er den Gerichtssaal verließ, zollte ihm die Anklagebehörde sogleich den nötigen Respekt. Wenige Minuten nach seiner Verurteilung erhielt er beim Leitenden Oberstaatsanwalt Lütt Matten eine Privataudienz, die sich ausschließlich damit beschäftigte, wann es seiner Durchlaucht dann gelegentlich kommodieren könne, seine - ach so unverdiente - Strafe anzutreten.

Jussuf Luden dagegen gehörte neben Ottokar Wegner aus Filzbeck und Harribert Willert aus Pönitz zu den "Unantastbaren". Ihre Stellung entsprach und entspricht diplomatischer bzw. parlamentarischer Immunität oder den Positionen der Bosse der kolumbianischen Kokainkartelle bis zum Jahre 1994. Über die Hintergründe dieser Abgründe gab es vielfältige Spekulationen; im Kollegenkreis überwog als Erklärung die politische Schiene. Luden war Landesvorsitzender der Jungen Union gewesen und hatte danach noch einflußreiche Posten innerhalb der CDU.

Feststeht jedenfalls, daß Luden in zumindest drei Fällen Mandantengelder im Umfang von insgesamt 30.000,00 DM veruntreut hat, ohne belangt worden zu sein. Hinzu kam eine nicht verfolgte Mittäterschaft an einer Untreuehandlung seines Sozius und der dringende Tatverdacht einer umfangreichen Unterschlagung, der sogar die 4. Zivilkammer des Landgerichts Filzbeck veranlaßte, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Dieses Verfahren verlief ebenfalls im Sande, weil Luden nach seinen Angaben gegenüber der Kripo von der Staatsanwaltschaft Filzbeck bezüglich der bevorstehenden Durchsuchung seiner Kanzleiräume gewarnt worden war.



Ludens unterbliebene Bestrafung ist dabei nicht einmal das Schlimmste: weitaus ärger wird das gesunde Rechtsempfinden der Bevölkerung dadurch getroffen, daß Luden immer noch als Rechtsanwalt und Notar praktiziert, obwohl nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs einem Rechtsanwalt zwingend die Zulassung zu entziehen ist, wenn er sich an Mandantengeldern vergreift. Für das Notariat müssen insoweit noch strengere Grundsätze gelten.

Die von Luden vertretenen Prozeßparteien schnitten dagegen beim Oberlandesgericht in Swinemünde immer blendend ab. Dieser Umstand bedarf wohl keines näheren Kommentars!

Friedel Strackerjahn, ein westfälischer Dickkopf mit unermeßlichem Selbstvertrauen, stand seinem Seniorpartner Luden an Draufgängertum nicht nach. Beide trennten sich allerdings im Zorn und da Strackerjahn die wesentlichen Buchhaltungsunterlagen der Kanzlei mitgenommen hatte, mußte Luden für jede Kopie teuer bezahlen. Friedel war wohl doch einmal mehr durch die Nase gebohrt.

Gleichwohl wurde Friedel von einer alten Hypothek eingeholt. Weil er für eine krebskranke Mandantin eingeklagte und beigetriebene Unterhaltsansprüche in fünfstelliger Höhe veruntreut hatte, wurde er vom Amtsgericht Eulenbüttel zu 45.000,00 DM Geldstrafe verurteilt. Nach der Zeugenaussage der damals noch gemeinsamen Buchhalterin hatte sich Luden zwar zumindest genauso strafbar gemacht, weil er Anweisung gegeben hatte, eine Auszahlung an die Mandantin erst vorzunehmen, wenn es der Kanzlei besser ginge, aber innerhalb der Hierarchie der Unantastbaren hatte Friedel offenbar noch nicht Jussufs "Dienstgrad" erreicht.

Strackerjahns nächste Granate war noch fetziger. Nach dem Zusammenbruch der DDR war er in einem neuen Bundesland als Verwalter für eine abzuwickelnde Molkerei eingesetzt. Obwohl ihm nach gerichtlicher Festsetzung nur eine Vergütung von 28.000,00 DM zustand, liquidierte er 478.000,00 DM. Das Landgericht Filzbeck verurteilte ihn zur Rückzahlung der Differenz in Höhe von 450.000,00 DM. Der Straftatbestand der Gebührenüberhebung gemäß § 352 StGB liegt auf der Hand. Trotz dieser beiden, das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspflege im Kern erschütternden Taten, ist Strackerjahn bis heute - über fünf Jahre nach den Vorfällen - die Zulassung immer noch nicht entzogen worden und böse Zungen behaupten, die Rechtsanwaltskammer oder die Generalstaatsanwaltschaft oder das Justizministerium oder alle drei Institutionen müßten befürchten, Strackerjahn könnte sein umfangreiches Wissen über das Triumvirat und die damit zusammenhängenden Strafvereitelungen im Amt einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen, wenn er nicht (auch) geschont werde.

Das Ermittlungsverfahren gegen Strackerjahn wurde von Staatsanwalt Dr. Klötendreher, der sich in einem international beachteten Brandstiftungsprozeß mehr geschämt hat, als die Anklage zu vertreten, und der zwischenzeitlich an das SPD-geführte Justizministerium befördert wurde, eingestellt. Auf Beschwerde mußte der General, handelnd durch Oberstaatsanwältin Margot Maßlos einräumen, Gebührenüberhebung habe selbstverständlich vorgelegen; leider sei aber derweil Verfolgungsverjährung eingetreten. Die Ermittlungsakte gegen Dr. Klötendreher wegen Strafvereitelung im Amt besteht seit 16 Monaten nur aus Schieberverfügungen, das Ehrengerichtsverfahren gegen Strackerjahn mit

dem vielsagenden Aktenzeichen: 121/91 dümpelt nun schon seit 7 Jahren ohne absehbaren Abschluß vor sich hin, und der Justizminister zieht nach wie vor seine "gerade Furche". Die Rotarier Dr. Silberlocke und Bormann, die Kammervorsitzenden des Ehren- bzw. Anwaltsgerichts, singen still vor sich hin:

"Piep, piep, piep ....  
Friedel, wir haben dich sooo lieb."

Dagegen nimmt sich die zwischen Mitgliedern des Establishments übliche Begünstigung für den Sproß einer reichen Holzhändlerfamilie aus Eulenbüttel mit großer Filiale in Filzbeck eher possierlich aus. Daß der Junior gestört war, stand für Insider sehr schnell fest; erzählte er doch - nur wenige Monate nach Erhalt seiner Anwaltszulassung - überall herum, er beschäftige bereits sechs Angestellte; tatsächlich war es nur eine einzige. Daß er auch noch pervers war, stand in den Filzbecker Nachrichten; der Advokat war überführt worden, als Internetsurfer pornographische Bilder mit Kindern konsumiert zu haben. Das Verfahren gegen diesen Rotarier wurde gegen eine milde Geldbuße eingestellt, während in anderen Landgerichtsbezirken für derartige Dinge satte (Freiheits-) Strafen ausgeschenkt wurden. Weit mehr als die aus der Portokasse gelönte Buße wurmte den Jungpäderasten jedoch der Spott der Kollegen, die ihn mit sofortiger Wirkung zum Fachanwalt für Windelsex und Kinderpornographie beförderten.

## **Leos Halali - Richterjagd mit dem Radlader**

Warum, um Himmels willen, eigentlich immer wieder diese Stadt, fragte sich der "Spiegel", als Leo S. vor Gericht stand, weil er mit einem Radlader gewaltsam in das Gerichtsgebäude eingedrungen war und dabei einen Schaden von gut 35.000 Mark angerichtet hatte. Die Antwort auf diese Frage gibt das nämliche Nachrichtenmagazin einige Ausgaben versetzt:

"Ein unbekannter Regisseur, der nach Mutmaßungen der betroffenen Bevölkerung der Hölle näher steht als dem Himmel, sucht die Justiz dieser Stadt heim".

Diese Darstellung dürfte den Sachverhalt nur unvollständig treffen bzw. nicht korrekt formuliert haben. Tatsächlich wird die (rechtsuchende) Bevölkerung von einer Justiz heimgesucht, die vom Teufel geritten wird!

Leo wurde 1933 in der Nähe von Warschau geboren. Der Vater war deutscher Viehdoktor. Der Junior konnte nur drei Jahre die polnische Schule besuchen, weil das Land dann von den Deutschen besetzt wurde. Es folgten die Kriegswirren. Im Jahre 1946 kehrte die Mutter mit ihm zusammen aus der sowjetischen Besatzungszone nach Warschau - der Heimat seiner Familie - zurück. Die Familie wurde dort allerdings für ein Jahr interniert. Dann glückte die Flucht. Schließlich gelangte Leo in den Westen. Seine Möglichkeiten waren, wegen seiner unzureichenden Kenntnisse der deutschen Sprache und Schrift, eingeschränkt. Er schlug sich als Schaustellergehilfe und Hilfsarbeiter durchs Leben. Fünf Jahre Knast warfen ihn zurück. Nach der Haftentlassung heiratete er eine geschäftstüchtige Frau, mit der er am wirtschaftlichen Aufschwung teilhaben konnte.

Die Ehe ging in die Brüche.

Dann wird er 1971 mit 2.000 Mark in der Tasche Schrotthändler, heiratet erneut, arbeitet hart und verdient in den 80er Jahren das Zwei- bis Dreifache eines Facharbeiters. Ehefrau, zwei Kinder und sein Schrotthandel sind sein Lebensinhalt.

Für die Justiz nicht ganz aus heiterem Himmel reißt Leo am 19.03.1981 der Geduldsfaden. Er tankt seinen Radlader auf, befestigt zwei zusätzliche gefüllte Benzinkanister und einen Druckgasbehälter. Mit diesem merkwürdigen Gefährt und einem Protestschild "Gegen ungerechte Urteile" tuckert er, unbehelligt von der Polizei, quer durch die Stadt zum Gerichtsgebäude. Dort passiert er mit seinem Gefährt ungehindert die 60 m lange Arkaden-Fußgängerpassage, nimmt mühelos die dort recht flachen Stufen zur Eingangshalle und bringt durch mehrmaliges Rammen, d.h. Vor- und Zurücksetzen, den gesamten Türbereich zum Einsturz; erst vor den Fahrstühlen kommt er zum Stehen.

Dann soll der Wüterich - wenn überhaupt - recht geringe Mengen Benzin aus einem seiner Zusatzkanister verschüttet haben. Ob er auch zündeln wollte und damit den Druckgasbehälter und evtl. das gesamte Gebäude in die Luft jagen wollte, weiß der liebe Gott. Wenn man in die Tasche greift, muß man nicht unbedingt ein Feuerzeug oder eine Streichholzschachtel herausholen. Jedenfalls gelang es einer größeren Anzahl zufällig anwesender Polizisten, den Delinquenten alsbald zu überwältigen.

Nach Leos Darstellung gingen die fünf oder mehr Beamten mit unmenschlicher und unnötiger (unverhältnismäßiger) Brutalität gegen ihn vor und warfen ihn auf den Fußboden eines in der Nähe befindlichen Gerichtszimmers, obwohl er keinerlei Widerstand leistete. Nach seiner Darstellung wurde er von den Polizisten mehrfach in den Bauch und andere Körperteile

getreten. Von einem Polizisten erhielt er mehrere Faustschläge an den Kopf und in das Gesicht.

Diese brutalen Mißhandlungen gab er unverzüglich zu Protokoll des alsbald die Ermittlung aufnehmenden Staatsanwalts. Der von der Anklagebehörde hinzugezogene Arzt hat diese schweren körperlichen Verletzungen diagnostiziert und zur Ermittlungsakte bestätigt.

Es besteht keine Veranlassung, seinen Angaben in Verbindung mit den Feststellungen des hinzugezogenen Arztes keinen Glauben zu schenken.

Selbstverständlich wurden diese Polizisten wegen dieser Straftatbestände nicht vor Gericht gestellt!

Warum konnte Leo so ausrasten?

Seit 1971 fühlte er sich durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht nicht nur ungerecht behandelt, sondern böswillig verfolgt.

1. Es begann 1971 mit einem Verkehrsunfall. Leo bog mit seinem Fahrzeug in eine vorfahrtsberechtigten Straße ein und kollidierte mit einem Bus, der mehr auf der linken als auf der rechten Spur fuhr. Der Amtsrichter verurteilte ihn zu einer Geldbuße von 80 DM. Das Urteil ist formal in Ordnung, da sich die Vorfahrtsberechtigung unstreitig auf die gesamte Fahrbahnbreite erstreckt. Man hatte sich allerdings nicht bemüht, dies Leo verständlich zu machen, und selbstverständlich legte ein solcher Sachverhalt eine Einstellung gemäß § 47 II des Ordnungswidrigkeitengesetzes nahe.

2. Ende 1974 hatte Leo S. erneut Pech. Als er vorschriftsmäßig vor einem Zebrastreifen anhielt, um einem Fußgänger die Straßenüberquerung zu ermöglichen, fuhr ein Volkswagenfahrer auf sein Kraftfahrzeug auf. Da es sich bei diesem unachtsamen Verkehrsteilnehmer um einen Gerichtsjuristen handelte, erhielt Leo eine Teilschuld mit einem Schaden von 840 Mark.

3. Im Jahre 1977 schleppt S. mit seinem Unimog ein polnisches Fahrzeug aus Gefälligkeit bis zur "Staatsgrenze West". Nach Rücksprache mit der Polizei durfte Leo zur Ausfertigung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung den Schleppvorgang bis zu einer Werkstatt fortsetzen. Als er eine halbe Stunde später erneut zur Grenze kam, orderte der Bundesgrenzschutz die Polizei herbei, und es wurde eine Geldstrafe von 400 Mark verhängt. Unabhängig von der Frage, welche Führerscheinklasse der Fahrer des abschleppenden Fahrzeuges haben muß, haben die in diesem Fall zuständigen Staatsanwälte und Richter offenbar noch nie etwas von einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehört, der anerkanntermaßen die Schuld und damit die Strafbarkeit ausschließt.

4. Ohne Wissen und Erlaubnis stellten 1979 irgendwelche Bauarbeiter auf Leos Betriebsgelände einen Wohnwagen ab. Als er am nächsten Morgen aufwachte und seine Hose anziehen wollte, die er am Abend zuvor neben sein Bett gelegt hatte, war diese mit gut 700 Mark Bargeld, Autoschlüsseln, Kraftfahrzeugschein und etwa 4000 DM Schuldscheinen entwendet worden. Deutliche Fußspuren führten direkt von seiner Wohnung zu jenem illegal abgestellten Wohnwagen auf seinem Lagerplatz. Leo fragte sich, was dieser Wohnwagen dort zu suchen habe und benachrichtigte telefonisch die Polizei. Erst nach etwa zwei Stunden kamen zwei Polizisten, nahmen die Strafanzeige wegen Diebstahls auf, unternahmen aber keine Ermitt-

lungsmaßnahmen, die unverzüglich angezeigt gewesen wären. Die Bauarbeiter kamen der allseitigen Aufforderung nicht nach, sofort das Betriebsgelände mit ihrem Wohnwagen zu verlassen. Am Nachmittag fuhr Leo mit seinem Unimog an dem Wohnwagen vorbei, wobei er nicht bemerkte, eine etwa 5-Mark-Stück-große leichte Delle an dem Wohnwagen verursacht zu haben. Wegen dieser völlig unerheblichen Beule wurde S. von dem Amtsrichter Dr. Watschenpeter zur Schadensersatzzahlung in Höhe von 265 DM verurteilt, ohne daß sein zur Verhandlung geladener Zeuge vernommen worden wäre.

5. Auch noch im Jahre 1979 hatte Leo den Auftrag erhalten, ein Tankstellengebäude abzureißen. Da die Dachbleche etwa 10 m lang und ziemlich schwer waren, hatte er acht Hilfsarbeiter angeheuert. Um die Arbeiten zu erleichtern, hatten zwei seiner Arbeiter einen Hanomag-Kranwagen mit einem Mercedes-Viertonner zur Abbruchstelle zu schleppen versucht. Allerdings brach schon nach kurzer Wegstrecke der Schäkel der Abschleppvorrichtung, so daß beide Fahrzeuge mit eigener Kraft zur Abbruchstelle fuhren. S. fuhr mit seinem PKW hinterher. Nach etwa zwei Stunden erschienen Polizeibeamte, weil es angeblich zu ruhestörendem Lärm gekommen sei. Unvermittelt fragte ein Polizist, wie der Kranwagen dorthin gekommen sei. Leos Hinweis auf einen Transport "per Schiff oder Hubschrauber" wollte der Beamte nicht gelten lassen. Auf weitere Nachfrage benannte Leo die Mitarbeiter, die den Schleppvorgang bzw. den Transport durchgeführt hatten. Der verantwortliche Arbeiter hatte jedoch leider seinen Führerschein nicht dabei, worauf der Chef einsprang und ihm anbot "er könne ersatzweise seinen Führerschein sehen". Alle Arbeiter haben über das Gespräch zwischen Leo und dem Polizisten laut und herzlich gelacht. Die Ordnungshüter prüften Führerschein und Kfz-Schein des Viertonnners und entfernten sich dann ohne weiteren Kommentar.

Etwa zwei Monate später erhielt S. einen Strafbefehl über 800 DM, weil er angeblich ohne gültige Fahrerlaubnis geschleppt habe. Leo hatte das Fahrzeug zu keinem Zeitpunkt gezogen. Es kam zur Gerichtsverhandlung. Vier seiner Arbeiter haben als Zeugen eindeutig und glaubwürdig den tatsächlichen Sachverhalt bekundet. Der Amtsrichter bezeichnete den leidgeprüften Schrotthändler und seine Zeugen als Lügner und bestätigte die Geldstrafe von 800 DM.

Auch das Landgericht erdreistete sich im Berufungsverfahren, Leo und alle seine Zeugen als Lügner hinzustellen, obwohl der Polizist als einziger Belastungszeuge auch anderweitig nachweisbar in mehreren Punkten die Unwahrheit gesagt hatte.

Noch bevor das Urteil der Berufungskammer rechtskräftig wurde, hatte S. gegenüber Bundeskanzler, Rundfunk, Bildzeitung und Justizbehörden protestiert. Alle haben seine Warnung ignoriert.

6. Im Jahre 1980 schlug Dr. Watschenpeter erneut zu. Leo verlor einen Zivilprozeß gegen eine Bauträgergesellschaft, weil Dr. Watschenpeter mit dem Rechtsanwalt der Gegenpartei befreundet war. Statt den Streitfall zu verhandeln, unterhielten sich Richter und Gegenanwalt über "ihre gemeinsamen Ferien auf der Insel".

7. Auch noch im Jahre 1980 geben polnische Seeleute Leo zwei Silberbarren, um sie schätzen zu lassen. S. wird vom Amtsgericht zu 2.600 Mark und vom Landgericht zu 1.600 Mark Geldstrafe wegen angeblicher Steuerhhelei verurteilt, obwohl ein Zeuge bestätigt hat, Leo habe sich nach einer telefonischen Auskunft des Zolls völlig korrekt verhalten.

8. Das Faß zum Überlaufen gebracht hat ein Strafverfahren, welches ebenfalls noch im Jahre 1980 gegen Leo und seine Ehefrau, wegen angeblichen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, geführt wurde. Vom Amtsgericht wurde seine Ehefrau zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten auf Bewährung zuzüglich 500 DM Geldbuße verurteilt. S. bekam 2.000 Mark Geldstrafe. Gegen diese Urteile haben beide fristgerecht und schriftlich Berufung eingelegt. Leo wurde vom Landgericht freigesprochen, da die "Staatsgewalt" einen schwerwiegenden Formfehler begangen hatte, indem der Haftbefehl zur Erzwingung der Offenbarungsversicherung nicht verlesen wurde. Die Berufungsschrift seiner Ehefrau wurde bei der Justiz verschlampt, die Bewährung wurde widerrufen und die Gattin wurde im Beisein der seinerzeit sieben und acht Jahre alten Kinder verhaftet; die weinend gewaltsam von der Mutter weggerissen und zur Seite gestoßen wurden.

Leo unternahm sofort alles Erdenkliche, um seine Ehefrau aus der rechtswidrigen Haft zu befreien. Trotz intensiver Bemühungen seiner Rechtsanwälte stellte sich (die ohnehin blinde) Justiz auch noch taub. Telefongespräche mit dem zuständigen - sich sehr machtbewußt gebenden - Staatsanwalt waren vergeblich. Es folgte ein Gespräch mit dem Landgerichtspräsidenten, Rotarier, im Beisein der weinenden Kinder. Auch der Gerichtspräsident machte dem Untertanen klar, in dieser Stadt wird die Gerechtigkeit ganz klein geschrieben, in dieser Stadt herrscht nur Polizeigewalt - diese Stadt ist ein Polizeistaat...

Da die sogenannte "Rechtspflege" weitestgehend ein Tabu-Thema der bundesdeutschen Presse ist, überbot sich insbesondere die bürgerliche Journaille darin, der Justiz in den Hintern zu kriechen und ihre krassen Fehlleistungen zu beschwichtigen.

Die Stimme des Volkes beurteilte den Vorgang objektiver. S. erhielt unzählige Anrufe, Schreiben und Telegramme, die sich einhellig positiv zu seiner Tat und eindeutig negativ zu der unbeschreiblichen Verkommenheit der Justiz äußerten.

Eine bekannte Hamburger Boulevard-Zeitung zitierte am 21.03.1981 zu Leos Genugtuung einen 70-jährigen Mitbürger:

"In unserer Stadt hat doch fast jeder Theater mit den Richtern. Das ist der letzte Verein. Ich hätte aus Wut über die Justiz beinahe bei meiner Richterinnen die Bäume im Vorgarten abgehackt."

Ende November 1982 versandte die Staatsanwaltschaft eine Kostenrechnung über 3.162,10 DM. Es ging um die Verfahrenskosten aus der angeblichen Steuerhehlerei mit 8,5 Kilo Rohsilber, wo Leo wegen vorkonstitutioneller und rassistischer Verdachtsjustiz zum wiederholten Male Opfer eines Justizirrtums geworden war. Diesen Gebührenbescheid nahm S. zum Anlaß für eine grundsätzliche Abrechnung mit der Justiz in der BRD im allgemeinen und mit dem Rechtsfliegel-Saustall seiner seit 1969 zur Heimat gewordenen Stadt. Für einen einfachen Schrotthändler mit einer 3-jährigen Volksschulbildung ein wahrhaft historisches Dokument, das sich die Richter und Staatsanwälte noch heute hinter den Spiegel stecken können. Daraus auszugsweise der wesentliche Inhalt:

"Ich habe der hiesigen Justiz mehrmals gesagt und geschrieben, daß ich diese ungerechten Gerichtsurteile nicht anerkenne! Am 19.03.1981 bin ich aus Protest gegen diese ungerechten Gerichtsurteile der Justiz mit meinem Radlader in das Gerichtsgebäude gefahren. Die Justizbehörde hat mich verhaftet, weil ich mein Recht verteidigt habe. Verhaftet mich doch wieder! Schickt doch schon morgen 30

Peterwagen mit 70 Mann Besatzung und bis auf die Zähne bewaffnet. Macht dem unterwürfigen Volk ein Schauspiel, wie ein wehrloser Deutscher verhaftet werden kann. Ruft dem Volk die Hitlerzeit in Erinnerung. Zeigt dem Volk wie mächtig die Justiz ist! Begründet das alles mit Gesetz und Paragraphen. Macht euch weiterhin die eigenen Gesetze gegen das arbeitende Volk und beweihräuchert euch weiterhin mit dem Glorienschein eines angeblichen Rechtsstaates. Verhaftet jeden, der nicht bezahlen will. Füllt die Gefängnisse, um das Volk einzuschüchtern und zu unterwerfen. Fördert kostspielige Rechtsverdreher, die sich der Arbeiter nicht leisten kann. Verschont weiterhin die Reichen und Prominenten, die nicht verhaftet werden, weil es für sie andere Gesetze gibt.

Um meine Verhaftung zu beschleunigen, erlaube ich mir einige Anmerkungen zu dieser Klassenjustiz:

1. Der Chef der neuen Heimat darf einen Millionenbetrug begehen, ohne verhaftet zu werden.
2. Der Fall Dr. Klöckner, der 1955 einen jungen Mann mit dem Gewehrkolben erschlagen hat. Ihm wurde für die Gerichtsverhandlung extra ein Sessel in den Gerichtssaal gebracht, damit er weich sitzen konnte. Sein Arsch hatte einen Doktor-Titel.
3. Der Fall Söhnke in Swinemünde. Wegen Raubmord an seinem Kameraden für 150 Mark Beute wurde der Täter hinter verschlossenen Türen nur zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt. Angeblich war er kein Mörder, dafür war er das gestrauchelte Söhnchen des Bürgermeisters...
4. Die Tochter von Adenauer, die in ihrem besoffenen Zustand zwei Kinder mit dem Auto getötet hat, bekam nur Hausarrest.
5. Der Generalstaatsanwalt aus B., der betrunken ein Kind totgefahren hatte, ließ einen großen Artikel in der Zeitung veröffentlichen und entblödete sich nicht, ein öffentliches Interesse an seiner Strafverfolgung zu bestreiten, weil davon das Kind auch nicht mehr lebendig werden würde.
6. Der Fall Bülow in F. ... wegen eines Kindermordes legt der Herr Staatsanwalt die Akte, die er zur Zeit bearbeitet, nicht beiseite. Anschließend belügt er die Öffentlichkeit und bestreitet in einem großen Zeitungsartikel, von entscheidenden Tathinweisen Kenntnis gehabt zu haben.

Viele Menschen, mit denen ich über diese Fälle gesprochen habe, gaben mir zur Antwort: Ziehe dir eine Uniform an und du darfst lügen und betrügen... oder gehe in den Bundestag, werde Richter, Staatsanwalt oder Beamter; dann gibt es gegen dich keine Gummi-Paragraphen. Du hast eigene Gesetze. Du brauchst nicht zu arbeiten, nur kluge Reden schwingen, das Volk belügen und ausbeuten.

Beamte bekommen eine Dienstwohnung, einen Dienstwagen und brauchen nicht körperlich zu arbeiten; denn das Gesetz zwingt das arbeitende Volk, Steuern zu zahlen, den Beamten zu ernähren, den Beamten zu achten, dem Beamten nicht zu widerspre-

chen, selbst wenn der Arbeiter trockenes Brot fressen muß, weil es für die Margarine nicht mehr reicht.

Eure Schandtaten verdeckt ihr nur mit zweifelhaften Gesetzen, die ihr oft genug noch verdreht, und schmutziger Politik.

Die Justiz dieser Stadt ist weltberühmt, wegen ihrer U n g e r e c h t i g k e i t.

Hebt die ungerechten Urteile gegen mich auf und laßt mich in Ruhe.”

Wegen seines Ausflugs mit dem Radlader wird er selbstverständlich vor Gericht gestellt. Die Anklage lautet auf versuchten Mord in Tateinheit mit versuchter Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion, versuchter schwerer Brandstiftung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit versuchter gefährlicher Körperverletzung.

Der Prozeß vor der Schwurgerichtskammer des Landgerichts begann am 10.01.1984.

Leo hatte ziemliches Glück mit seinen Richtern. Der Kammervorsitzende war seinerzeit mit 39 Jahren relativ jung und hatte demzufolge zumindest die Gnade der späten Geburt. Das war nicht ganz unwichtig; denn gerade dieses Gericht war Anfang der 50er Jahre fast so braun wie der Volksgerichtshof. Außerdem galt sein politischer Standpunkt als sozial-liberal und aufgeklärt, was ihn selbstverständlich auch anläßlich der Hilfsrichtertätigkeit am Oberlandesgericht Swinemünde (sog. 3. Staatsexamen) anecken ließ.

Außerdem konnte der Name eines Schöffen als durchaus positives Omen gewertet werden; er hieß B. Kohlhasse.

Da Leo von den Polizisten grundlos verprügelt worden war und sich die Angelegenheit nicht anders herum zugetragen hatte, stützte sich die Anklage in diesem Punkt auf Lügengeschichten von Polizisten, die sich sogar anboten, ihre maßgeblich von einander abweichenden Aussagen zu beedigen. Wenn die Lügengebilde der Polizisten-Zeugen allzu abstrus wurden, kommentierte der Vorsitzende trocken:

“Das kann ich mir im Tatsächlichen außerordentlich schwierig vorstellen.”

Die Vernehmungsergebnisse der Polizeibeamten waren so abenteuerlich, widersprüchlich und abweichend von den ursprünglichen Einlassungen, daß die Verteidigung auf eine ergänzende Befragung, wegen offenkundiger Unglaubwürdigkeit, verzichtete.

Das Verhältnis vieler Polizisten zur Wahrheit kennen wir allerdings bereits aus den Darstellungen des Rechtsanwalts Dr. Richard Utis und des Vielparteientalentes B.Trüger.

Soweit es um den versuchten Mord ging, waren sich die Gutachter unsicher und unschlüssig, ob eine Explosion gedroht hatte. Diese Gefahr war wohl eher unwahrscheinlich. Die Staatsanwaltschaft knickte ein und verfolgte den Vorwurf des versuchten Mordes nicht weiter, obwohl der Beschuldigte noch am Tag der Tat gegenüber dem erstvernehmenden Staatsanwalt seine Absicht bekundet haben soll, das Gebäude in die Luft zu jagen.

Auch wurden Gutachter zur psychischen Situation Leos und seinem gestörten Verhältnis zur Justiz befragt. Die Psychiater attestierten ihm zwar volle Schuldfähigkeit, gleichzeitig wurde



aber festgestellt, seine Einsichtsfähigkeit in das Unrechtmäßige der Tat sei bei ihm erheblich herabgesetzt. Ein Professor aus Kiel sah eine querulatorische Entwicklung bis hin zur Wahnidee und einen gestörten Realitätsbezug gegenüber der Justiz.

Das eigentliche Kernproblem wurde jedoch weder von der Schwurgerichtskammer, noch von den Psychiatern erkannt. Die Frage heißt: Wieviel justizförmiges Unrecht muß ein einzelner Bürger klaglos hinnehmen, und wann ist er - sei es aus naturrechtlichen Erwägungen oder sei es aus Artikel 20 IV des Grundgesetzes - zum Widerstand berechtigt oder sogar verpflichtet, wobei sich die weitere Frage anschließt, welche Form und welche Maßnahmen ein solcher Widerstand gestattet.

Nachdem die Staatsanwaltschaft eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren beantragt hatte, fiel das Urteil mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten zur Bewährung relativ milde aus. In der mündlichen Urteilsbegründung war der Kammervorsitzende intensiv darum bemüht, das Kriegsbeil zu begraben und bei Leo für Verständnis zu werben, daß ihm dort von dieser konkreten Schwurgerichtskammer beide Hände gereicht würden, um einen Neuanfang zu ermöglichen. Der Kammervorsitzende fand - was für die Justiz im übrigen recht ungewöhnlich ist - die menschliche Größe, zumindest drei der vorangegangenen Urteile als zweifelhaft, wenn nicht sogar als Fehlurteile einzustufen. Vielleicht fiel ihm dies leichter, weil er dafür nicht verantwortlich war. Aber auch soweit die übrigen Entscheidungen als formal rechtmäßig anzusehen waren, wurde kritisch angemerkt, daß es die intellektuell überlegene Justiz unterlassen habe, sich gegenüber S. verständlich und nachvollziehbar auszudrücken. Insoweit sei die Fürsorgepflicht gegenüber dem Staatsbürger mehr oder weniger eindeutig mißachtet worden.

Daß Leo dieses Urteil im ersten Moment nicht als Friedensangebot, sondern als weitere Kriegserklärung aufgefaßt hat, mag an der aufgeheizten Atmosphäre gelegen haben. Diese Schwurgerichtskammer hat - und das muß man fairerweise sagen - alles rechtlich Mögliche getan, um in diesem konkreten Prozeß ein klein wenig von dem wieder gut zu machen, was gebündelte Arroganz über zehn Jahre lang an ihm verbrochen hatte.

Ohne jede Frage war dieser Prozeß n i c h t geeignet, grundsätzlich etwas an der Justizmisere in diesem Land zu ändern.

Seit der Gründung des zweiten deutschen Kaiserreichs hat diese schwarze oder braune oder schwarz-braune Herrenburschenschaft noch nie eine Reinigung erfahren, und daher war man als einfacher Bürger arm dran bei den Wilhelms, in Weimar, beim Adolf und bei den Jetzigen!

Für diese Truppe gilt der Grundsatz

“Einmal Betonkopf, immer Betonkopf.”

Dies bewahrheitete sich erneut durch die Beurteilung des Leiters der zuständigen Staatsanwaltschaft, der sich nicht entblödete, “das Klima der Gewalt, das in unserer Gesellschaft mittlerweile herrsche, für diese Tat mit ursächlich” zu machen. Dieser Oberstaatsanwalt residierte im 5. Stock des nämlichen Gerichtsgebäudes, weil er im Fahrstuhl den Halteknopf für den 6. Stock nicht mehr erreichte. Ihn ereilte späterhin das sogar in der Justiz mehrheitlich begrüßte Schicksal der Frühpensionierung; wenn er nicht wegen angeblicher Krankheits-

gründe gegangen wäre, hätte ihn die Landesregierung 'rausgeschmissen, weil er sich schwerwiegende Dienstvergehen hatte zuschulden kommen lassen.

-----

Soweit Leo unter Ziffer 2 seiner oben wiedergegebenen Philippika den Fall des Dr. Klöckner anführt, ist nachzutragen, was der Justizrebell nicht wissen konnte:

Dr. Klöckner – der in seinem Jagdrevier vorsätzlich ein junges Leben ausgelöscht hatte – und der dem Schwurgericht vorsitzende Landgerichtsdirektor waren Logenbrüder; der Angeklagte sogar in einem höheren Grad als sein irdischer Richter. Deshalb konnte beim Urteil selbstverständlich auch kein Mord, sondern nur Totschlag herauskommen, der dann auch lediglich mit der absoluten Mindeststrafe von 3 Jahren Gefängnis geahndet wurde.

“Sie ... haben den Fanatismus gehässig und den Aberglauben lächerlich genannt, haben ... die Gesetze auf ihre ursprüngliche Unbescholtenheit zurückgeführt ... Sie haben dem Ewigen einen Tempel erbaut; was jedoch noch besser ist -- Sie haben um diesen Tempel eine Freistätte errichtet für geächtete, aber rechtliche Menschen, welche ein blinder Eifer vielleicht zurückgestoßen hätte. Folglich, sehr werter Bruder, waren Sie Freimaurer bevor Sie noch den Charakter desselben erhielten und Sie haben dessen Pflichten ausgeübt, noch bevor Sie aus unseren Händen Verpflichtungen auf sich genommen hatten. Das Winkelmaß, welches wir als Sinnbild der Rechtlichkeit unserer Handlungen tragen; der Schurz, der ein arbeitssames Leben und nützliche Tätigkeit bezeichnet; die weißen Handschuhe, welche die Offenheit, die Unschuld, die Reinheit unserer Handlungen ausdrücken; die Maurerkelle, welche die Fehler unserer Brüder zudeckt ...”

Joseph Jérôme Lefrançais de Lalande in der Adaptionrede für Francois Marie de Voltaire (Anmerkung: Wer wollte dem, bis auf den letzten Halbsatz, nicht zustimmen?! Was aber haben die Logenbrüder in den folgenden zwei Jahrhunderten daraus gemacht?)

“Fast alle Menschen stolpern irgendwann einmal in ihrem Leben über die Wahrheit. Die meisten springen schnell wieder auf, klopfen sich den Staub ab und eilen ihren Geschäften nach, als ob nichts geschehen sei.”

Winston Churchill (1874 – 1965), Massenmörder und Freimaurer seit 1901

Ähnliches hatte es schon einmal 1930 gegeben, als in einem Filzbecker Krankenhaus 72 Säuglinge starben, weil sie mit einem falsch dosierten Medikament behandelt worden waren. Der Berichterstatter der Strafkammer war mit den angeklagten Ärzten befreundet und wollte diese “rauspauken”. Als dies nicht mehr zu bewerkstelligen war, besaß jener Richter allerdings noch die menschliche Größe, sich die Kugel zu geben.

Klöckners Sohn erging es 40 Jahre später ähnlich huldvoll. Entgegen eindeutiger Verbote durch die beteiligten Justizministerien und Notarkammern beurkundete er im “beigetretenen Mecklenburg” wie ein Derwisch. Trotz tumultartiger Erscheinungen (man wollte sich gegenseitig die Krawatte zuziehen) konnte sich die Mehrheit der Großkopferten im Kammervorstand nicht dazu durchringen, dem “lieben Kollegen” ans Leder zu gehen.

Auch das Detail mit dem “weichen Sessel für den promovierten Hintern” hat eine historische Parallele. Im zweiten Bullerjahn-Prozeß vor dem Reichsgericht wurde für den notorischen

Lügner und Generaldirektor Paul von Gontard, der dem Justizopfer Bullerjahn mit einer – möglicherweise auch noch erfundenen – Behauptung vom Hörensagen 15 Jahre Zuchthaus eingebrockt hatte, im Jahre 1932 blitzartig eine gepolsterte Sitzgelegenheit herbeigeschafft, während das Gericht einen alten ausgezehrten Arbeiter als Zeugen stundenlang stehen ließ, bis dieser fast umgefallen wäre.

## **“They come to take me away ... haha”**

Über den Amtsrichter Dr. Watschenpeter ließe sich ein mehrbändiges Buch schreiben. Wir beschränken uns auf die Mitteilung einiger Highlights.

Watschenpeter war schon als Schüler ein penetranter Streber und bei seinen Klassenkameraden allseits im Verschiß. Weil er sich immer wieder als Kameradenschwein bewies, mußte er häufig Klassenkloppe oder den Heiligen Geist über sich ergehen lassen. Allerdings konnte ihm sein widerliches Strebertum nicht ausgetrieben werden, auch wenn seine Mitschüler ihn splitternaakt ausgezogen auf den Tisch stellten. Ein wesentlicher Faktor seiner verkorksten Sozialisation und charakterlichen Unterbelichtung mag gewesen sein, daß seine Eltern sich früh hatten scheiden lassen. Alte und neue Familien lebten pikanterweise unter einem Dach; Watschenpeter mit Mutter und Bruder im Keller des Stadthauses, während sich der Vater mit seiner neuen Flamme in Paterre und belle etage verlustierte.

Ein akademisches Doppelstudium schloß er jeweils mit der Promotion ab. Neben der Juristerei widmete er sich der Musik.

Weil Watschenpeter einen miesen Charakter hat, beherrschte er das Kriechen nach oben und das Treten nach unten perfekt. Was er als Gymnasiast und Student praktiziert hatte, perfektionierte er zu Beginn seiner beruflichen Tätigkeit.

Seinerzeit betreute ein Dr. Lautenschläger - ehemals Senatspräsident am Kammergericht - eine Gruppe junger begabter Musici. Da Watschenpeter ein überdurchschnittlich begabter Klavier- und Orgelspieler war, schlich Watschenpeter sich in Lautenschlägers Vertrauen und Rektum. Zum Dank setzte Lautenschläger trotz nicht unerheblicher Widerstände bei seinem Verlag durch, daß Watschenpeter sein Nachfolger als Kommentator eines verfahrensrechtlichen Standardwerkes werde. Diesen Kommentar hat Watschenpeter dann jedoch alsbald reichlich heruntergewirtschaftet.

Nach dem Assessorexamen begann Watschenpeter bei der Staatsanwaltschaft. Wer dort nicht innerhalb der ersten sechs Monate ausgesiebt wird, erhält in aller Regel nach etwa zwei Jahren eine Planstelle auf Lebenszeit. Watschenpeter hatte sich jedoch in der Behörde dermaßen unmöglich benommen, daß man ihn zwar wegen seiner mächtigen Protektionisten nicht ‘rausschmiß, aber man wollte ihm partout auch keine Lebenszeitanstellung geben. Nach dem Landesbeamtengesetz hätte er nach fünf Jahren aber entweder übernommen oder entlassen werden müssen. Die Staatsanwaltschaft weigerte sich, ihn zu übernehmen. Ein in Schleswig-Holstein einmaliger Vorgang. Überall im Lande wurde fieberhaft nach einer anderen Stelle im öffentlichen Dienst für Watschenpeter gesucht. Überall wurde abgewinkt, weil sich sein fieser querulatorischer Charakter herumgesprachen hatte.

Seinerzeit war Sophus Mariacron, Rotarier, eben gerade vom Posten eines Senatspräsidenten in Swinemünde zum Präsidenten des Amtsgerichts Filzbeck berufen worden. Sophus, der noch bei den Bayerischen Kürassieren gedient hatte, war eine selten anzutreffende Mischung von hochqualifiziertem Juristen, edlem Charakter und trinkfest geselligem Wesen. Diese Lobeshymne bekam einen Kratzer, als er sich von Watschenpeters einflußreichen Gönnern besabbeln ließ, ihm doch eine Planstelle beim Amtsgericht Filzbeck zu beschaffen. Seit nun schon über 30 Jahren terrorisiert Dr. Watschenpeter rechtsuchende Bürger, Anwälte und auch Kollegen.

Die in Filzbeck sattem bekannten Anekdoten haben allerdings bei Licht betrachtet einen bitteren Hintergrund, und allein schon das Unwesen, das Dr. Watschenpeter seit drei Jahrzehnten treibt, würde allemal eine verfassungsrechtliche Modifizierung der richterlichen Unabhängigkeit rechtfertigen.

Als Watschenpeter in Filzbecks feinsten Wohngegend ein Haus erstanden hatte, war seine erste Amtshandlung die Verfüllung des Schwimmbeckens mit Erdreich, und danach wurde sein Nachbar mit dem Gartenschlauch - nicht etwa versehentlich - durchnäßt.

Soweit er in Hamburg eine verkehrsjuristische Radiosendung moderieren durfte, rächte er sich über den Äther an unbotmäßigen Anwälten. Ein ehemaliger Ratsherr aus feinsten Familie erschien z.B. in seiner Sendung mit voller Namensnennung als "giftiger Rentner".

Seine verkehrspädagogischen Ergüsse waren für ihn höchstpersönlich selbstverständlich irrelevant ("Quod licet Iovi, non licet bovi" – zu deutsch: "Was Jupiter gestattet ist, darf der Ochse noch lange nicht"). Beim Verlassen des Kreisverkehrs zwischen Stadttor und Gerichtshaus mißachtete er die Vorfahrtsberechtigung einer Radfahrerinnen, die – zwei Wochen vor ihrer geplanten Hochzeit – schwerste Verletzungen einschließlich eines Beckenbruchs erlitt, so daß sie keine Kinder mehr bekommen kann.

Schon in den ersten Jahren seiner Berufstätigkeit gingen Hunderte von Dienstaufsichtsbeschwerden gegen ihn ein, die Mariacron gar nicht mehr zählte, sondern nur noch übereinanderlegte und nach Höhe in Zentimetern abmaß.

In Folge seines herrischen und cholischen Wesens hatte er auch ständig Zoff mit seinen Protokollführerinnen. Sein Umgangston war unerträglich. Frau Zimmerling, eine wirkliche Spitzenkraft, warf ihm wegen einer seiner üblichen Flegeleien seine gesamten Terminakten mit dem Bemerkung vor die Füße, "er solle seinen Scheiß doch alleine machen". Der Präsident Dr.Synodalis, Rotarier, entschuldigte sich für Watschenpeters Ungezogenheit.

Eines Tages war der bundesweit bekannte und renommierte Ordinarius für Rechtsmedizin Prof. Zwibulla als sachverständiger Zeuge zu einem Verhandlungstermin bei Dr. Watschenpeter geladen. Nach dem Termin äußerte Prof. Zwibulla auf dem Gerichtsflur gegenüber den an dem Verfahren beteiligten Rechtsanwältinnen, wenn es denn einmal darauf ankommen sollte, könne er ärztlicherseits ohne jeden Zweifel diagnostizieren, daß "dieser Richter dort drinnen verrückt ist".

Nach zuverlässigen Auskünften der übergeordneten Berufungskammer wurden etwa 75 % seiner Urteile in der Berufungsinstanz aufgehoben oder abgeändert. Der Präsident und der Vizepräsident des Landgerichts haben ihm mehrfach schriftlich den Erlaß von Willkürentscheidungen attestiert.

Über Watschenpeters Art, seine Urteile abzufassen, kursierte ein wildes Gerücht: In den sechziger Jahren habe er eine homoerotische Affäre mit dem legendären William S. Burroughs gehabt, der ihn in die kultischen Geheimnisse der Cut-up-Methode einweihte. Dabei werden Manuskriptseiten zerstreut, wahllos zusammengestellt, zerschnipselt und variantenreich neu zusammengepuzzelt. So waren die meisten Watschenpeter-Urteile denn auch mehr ein Fall für das Tineff-Buch der Rekorde und blieben Prosa aus der Zwangsjacke.

Ein Mitglied der Berufungskammer, der späterhin persönlicher Referent des Justizministers wurde, äußerte in der Kantine des Gerichtsgebäudes, "er habe nun die Schnauze endgültig voll, und er werde Watschenpeter wegen Rechtsbeugung anzeigen". Aus dieser Berufungskammer heraus wurde weiterhin geäußert, die "schwachsinnigen Urteile des Amtsrichters Watschenpeter würde man gar nicht mehr lesen, sondern gleich ganz von vorne anfangen".

Als ein Amtsrichter in Sprottenhausen einen Polizeibeamten zu drei Tagen Ordnungshaft verurteilt hatte, weil dieser als Zeuge wegen einer Erkrankung seiner Atemwege einen Hustenbonbon gelutscht hatte, nahm Rechtsanwalt Wolf dies zum Anlaß, in einem Leserbrief anzufragen, "wieviel Betonköpfe, Psychopathen und Amateure sich die Justiz leisten könne". In Wolfs Beispielen erschien unter Ziffer 4 auch Watschenpeter, allerdings ohne Namensnennung:

"Wer wiederholt fremde Kinder schlägt und im Termin regelmäßig seine Akten nicht kennt, darf rechtsuchende Bürger und Anwälte bis zur Pensionierung terrorisieren."

Die städtische Angestellte Frau Schuld, die schon unter Chomenis Machtmißbrauch zu leiden gehabt hatte, erlaubte es sich als Partei in einer mündlichen Verhandlung bei Dr. Watschenpeter, den vorstehenden Leserbrief-Teil zu zitieren. Watschenpeter lief momentan violett-rot an; allerdings platzte er nicht, sondern rief über seinen unter dem Richtertisch versteckten Klingelknopf Natoalarm aus. Frau Schuld wurde wie eine Schwerverbrecherin von mehreren Justizwachtmeistern aus dem Sitzungssaal abgeführt.

Watschenpeter besaß nicht nur ein Haus im Grünen, sondern auch ein Stadthaus am Fegefeuer. Es ärgerte ihn maßlos, daß Patienten benachbarter Ärzte ihre Fahrräder auf öffentlicher Wegefläche vor seinem Haus abstellten und dann noch ihre Diebstahlsicherungen durch das Gitterrost vor seinem Kellerfenster zogen. Watschenpeter entblödete sich nicht, von seinem Keller aus in die Kasematte zu kriechen, um mit einer Metallsäge eine Kette zu durchtrennen.

Ein jahrelanger Boykott aller Filzbecker Taxifahrer beruhte auf einer exquisiten Fiesheit. Watschenpeter hatte sich vor vielen Jahren eine Kraftdroschke bestellt und den Fahrer wegen angeblicher Terminverpflichtungen mehrfach zur Eile angetrieben, um diesen dann späterhin wegen Geschwindigkeitsüberschreitung anzuzeigen.

Als eines Tages Watschenpeters Waschmaschine ihren Geist aufgegeben hatte, wurde ein fachkundiger Monteur herbeizitiert, der nach gründlicher Untersuchung zu dem Schluß kam, eine Reparatur sei höchst unwirtschaftlich und die Kosten würden den Zeitwert weit überschreiten. Als der Monteur sich trotz der insistierenden Haltung von Watschenpeter weigerte, seinen Werkzeugkoffer auszupacken, wurde er vom "Doppeldoc" schlank weg in der Waschküche eingeschlossen, wobei ihm Watschenpeter in das Verlies hinein bedeutete, er werde erst wieder freigelassen, wenn er die Reparatur zu seiner Zufriedenheit ausgeführt habe.

Strafanzeigen gegen Dr. Watschenpeter waren völlig sinnlos, da er sich höchster Protektion erfreute.

Als Rechtsanwalt Wolf an einem Mittwoch im Saal 252 des Amtsgerichts Filzbeck bei Frau Ballermann einen Termin wahrzunehmen hatte, kam aus dem benachbarten Verhandlungssaal ein junger Mann, der schon von weitem wegen der unter dem Arm getragenen roten Gesetzesammlung "Schönfelder" als Referendar erkennbar war. In jenem Saal tagte mittwochs Rumpelstilzchen Doppeldoc. Wolf fragte Frau Ballermann sogleich, ob denn das Präsidium noch ganz bei Trost sei, dieses Monstrum in die Nachwuchsausbildung einzubinden. Frau Ballermann entgegnete wörtlich:

"Sie haben recht, Herr Wolf, dieser Idiot darf Referendare ausbilden!"

Es war wirklich verwunderlich, daß Watschenpeter bei seinem garstigen und oft beleidigenden Auftreten noch nie Prügel bezogen hatte. Kurz davor stand er jedoch oft. Als Kollege Rasputin Plisch wieder einmal Opfer von Watschenpeters üblichen Launen wurde, drohte der Advokat dem Richter an, "er werde ihn gleich über den Tresen ziehen". Watschenpeter gab diese Äußerung wörtlich zu Protokoll, und zwar mit dem Zusatz, "das Gericht könne mit dieser Erklärung nichts anfangen".

Auch sonst war Plisch, der kaum eine Gelegenheit für eine Zote ausließ, für seinen hintersinnigen Humor berühmt. So verkündete er mehrfach lauthals in der Gerichtskantine, er sei der einzige Filzbecker Notar, der mit seiner Ehefrau mehr Nummern mache, als er auf seiner Urkundenrolle habe. Das jeweils neueste 911-Modell aus Zuffenhausen konnte er sich im Hinblick auf seine unkonventionellen Honorarabrechnungen locker leisten; seine gehäuft über dem gesetzlichen Gebührenrahmen liegenden Rechnungen machte er der Mandantschaft dadurch plausibel, daß er einen Irrtum über Vertrag und Diktat erregte ("Erlaube ich mir, folgende Gebührenvereinbarung zu treffen.")

Während der Abfassung dieses Buches hat uns Kollege Plisch für immer verlassen. Wir gedenken seiner in Wehmut. Er kuschte vor keinem Richter oder Staatsanwalt und Wolfs Seelenverwandtschaft mit dem altersuntypisch Langhaarigen beruhte u. a. auch auf der nämlichen Freudschen Fehlleistung. Als das Grundbuchamt ausgelagert und die Räumlichkeiten der Anwaltschaft hergerichtet waren, lasen beide die Zimmerbeschriftung als "Schankraum", obwohl dort die Roben-Schränke untergebracht waren. Gott sei Dank hat er sich nicht quälen müssen. Im Zustand höchster Erregung – allerdings als Zuschauer eines Eishockeyspiels – faßte er sich ans Herz und fiel tot um. Er ist ein Gnade, in den Stiefeln zu sterben.

Der alternde Junggeselle Oberstaatsanwalt Hamsterbacke wohnte seinerzeit noch bei seiner Schwester schräg gegenüber von Watschenpeters Anwesen. Hamsterbackes Neffe Josua Jäger war mit Edgar Strecker befreundet. Beide standen vor der Haustür, als Watschenpeter sich darüber erregte, daß Streckers Commodore GSE vielleicht 30 cm in den Luftraum des Bürgersteigs hineinragte, so daß man immer noch bequem mit einem Zwillingsskinderwagen hätte vorbeifahren können. Als Strecker daraufhin Watschenpeter zurief, "er könne gleich 'was vor die Schnauze bekommen, wenn er sich nicht unverzüglich trollen werde", war Josua dies in dieser feinen Gegend äußerst peinlich und er zerrte Edgar schnell in das Haus hinein, während Watschenpeter sich fluchend entfernte: "...und das vor dem Haus eines Oberstaatsanwalts!"

Späterhin erwarb Watschenpeter ländlichen Grundbesitz in der Holsteinischen Schweiz. Seinen Nachbarn waren allerdings lauschige Grillabende verwehrt, weil Watschenpeter

gnadenlos mit Eimer oder Gießkanne über den Zaun gestiegen kam, um ad hoc die schwelende Glut zu löschen.

Wie im Fall des parlamentarischen Waffenhändlers Joe Pupus konnte die Staatsanwaltschaft alles unter den Teppich kehren, weil die Strafvereitelung im Amt in Schleswig-Holstein eine sehr lange Tradition hat. Nur der Druck der Öffentlichkeit konnte die Staatsanwaltschaft veranlassen, einen an sich Unantastbaren zu verfolgen. Auch bei Watschenpeter war eines Tages der Volkszorn nicht mehr zu bändigen, nach dem Watschenpeter nach zwei Begünstigungen zum dritten Mal einschlägig straffällig wurde:

1.

Als Watschenpeter einen Schüler schlug, weil dieser mit seinem Fahrrad einer verkehrsreichen Straße auf den Bürgersteig auswich, wurde das Verfahren durch Oberstaatsanwalt Hamsterbacke eingestellt. Die Begründung der Einstellung hätte jedem Strafverteidiger zur Ehre gereicht. Es fehlte nur noch der Hinweis, daß der Beschuldigte als guter Christ auch konfirmiert sei.

2.

Am Morgen des 14.11.1980 suchte Watschenpeter im Fegefeuer einen Parkplatz. Zur Sicherung der Durchführung geplanter Tiefbauarbeiten hatte ein Schachtmeister rot-weiß gestrichene Dreibeinböcke zur Reservierung aufgestellt. Watschenpeter vergriff sich an diesen Böcken und warf sie zur Seite. Als der Schachtmeister seinem Treiben ein Ende setzen wollte, legte Watschenpeter den Rückwärtsgang ein und gab kräftig Gas. Dabei wurde der Schachtmeister verletzt.

Auch diese Strafanzeige wurde von der Staatsanwaltschaft Filzbeck nicht akzeptiert.

3.

Am 25.09.1984 meinte Watschenpeter, einen 15 Jahre alten Schüler ermahnen zu müssen, weil dieser sich angeblich mit seinem Mofa verkehrswidrig verhalte. Watschenpeter hätte wissen müssen, daß der Versuch, derartige Konflikte argumentativ mit Worten an Ort und Stelle beizulegen, regelmäßig aggressive Verhaltensmuster auslöst.

Es kam wie es kommen mußte. Watschenpeter nannte den Schüler einen "Schnösel" und dieser revanchierte sich mit einem bissigen "Pisser". Es kam zum Gerangel. Zwei Mofas nahmen Schaden, und der Schüler fing sich zwei Ohrfeigen ein. Der herbeigerufene Polizist wurde dann oben drauf von Watschenpeter auch gleich als "dummer Wachtmeister" abgebürstet.

Filzbecks Bevölkerung hätte der Staatsanwaltschaft die Scheiben eingeworfen, wenn auch dieser Vorfall der üblichen Justizkumpanei zum Opfer gefallen wäre. Während der laufenden Ermittlungen ließ Watschenpeter sich psychiatrisch untersuchen. Das Ergebnis ist offiziell nicht bekannt geworden; vielleicht hätte es ja seine sofortige Dienstentfernung bewirken müssen, worauf die damalige Äußerung des Prof. Zwibulla hindeutete. Aus der Gerücheküche war allerdings zu vernehmen, Watschenpeter leide unter Platzangst-Visionen, die sich gelegentlich in der Wahrnehmung schwitzender Tapeten oder rohrkrepierender Erektionen äußern sollten, wobei es aus psychiatrischer Sicht für ihn und seine Mitmenschen das beste sei, wenn er weiterhin versuche, der realen Welt – so gut es eben machbar sei – aus dem Wege zu gehen. Auch wenn einige psychiatriekritische Stimmen mit guten Gründen



behaupten, der einem Mitmenschen attestierte Wahnsinn sei nur der Wahnsinn der diagnostischen Methode, dürfte in der Beurteilung von Dr. Watschenpeter Einigkeit innerhalb aller Irrenärzte von Melbourne bis Hammerfest bestehen: Watschenpeter ist ein neurotischer Psychopath.

Die Anklage war relativ schnell gezimert, aber die eigentlichen Probleme traten dann bei den Damen und Herren Strafrichterkollegen auf; einer nach dem anderen hielt sich für zu befangen, um über den "lieben Kollegen" zu richten.

Erst nach diversen Selbstablehnungen fand sich einer der wenigen SPD-Richter bereit, über Watschenpeter zu Gericht zu sitzen. Um der Sache einen volkstümlichen Anstrich zu geben, war vor dem Schöffengericht Anklage erhoben worden. Auch vor Gericht beanspruchte Watschenpeter die einem "Richterkönig" gebührende Sonderbehandlung, was damit begann, daß er den Sitzungssaal nicht durch die Tür zum Gerichtsflur betrat, sondern vom Beratungszimmer aus. Auch zu der die Anklage vertretenden Oberstaatsanwältin stellte er sogleich ein behaglich intimes Verhältnis her, indem er auf die qualifizierte Nachbarschaft "in unserem Villengebiet, wo wir gemeinsam wohnen ..." anspielte.

Watschenpeter war weder einsichtig, noch bußfertig. Er schimpfte auf "Greenpeace, Hausbesetzer und Radfahrer, die die blanke Verzweiflung eines Bürgers hervorrufen müßten." In seiner Anhörung beschrieb er eine Welt, in der Recht und Ordnung untergegangen seien, ohne zu merken, daß er in den Augen von Hunderten oder sogar Tausenden von ehrlichen und anständigen Filzbecker Bürgern mit guten Gründen als "Justizterrorist" angesehen wurde. Mit DM 7.200,-- fiel die Strafe angemessen aus. Läuterung war allerdings von Watschenpeter nicht zu erwarten.

Nicht lange nach dieser Verurteilung wurde Rechtsanwalt Wolf von einem seiner ehemaligen Klassenkameraden beauftragt, Ersatzansprüche geltend zu machen, weil seine Tochter in einen Verkehrsunfall verwickelt war. Ein abbiegendes Fahrzeug hatte sie auf die Kühlerhaube genommen. Sie war zwar auf dem Fahrradweg unterwegs, dummerweise jedoch auf der falschen Seite. Nach Absprache mit dem Mandanten machten beide sich den Spaß, Watschenpeter wegen der Besorgnis der Befangenheit abzulehnen, weil er ja - stadtbekannt - im Bereich von sich im Straßenverkehr angeblich regelwidrig verhaltenden Kindern unter einer ausgeprägten "partiellen Geschäftsunfähigkeit" leide. Watschenpeter steckte den Frontalangriff locker weg und stimmte mit modifizierter Begründung der Besorgnis der Klägerin zu. So hatte er ohne großen Aufwand die Nummer auf der Zählkarte und sein geschäftsverteilungsmäßiger Vertreter A. Chomeni sollte die Arbeit machen. Chomeni war es allerdings leid, fortgesetzt den Schuttabladeplatz für Watschenpeters Faulheit abzugeben. Das Landgericht gab Chomeni Recht und bezweifelte Watschenpeters Ausflüchte. Wolf wies darauf hin, daß Watschenpeters Begründung jedenfalls nicht grob rechtsirrig sei, worin das OLG Swinemünde ihm folgte und Chomeni die Arbeit machen ließ. Weil Wolfs Mandanten allerdings bei Chomeni auch nur vom Regen in die Traufe gekommen wären, sorgte er mit einigen Telefongesprächen für eine allseits befriedigende außergerichtliche Vergleichsregelung.

Eine Posse besonderer Art leistete Watschenpeter sich in einem nicht berufungsfähigen Schadenersatzprozeß um eine zerdepperte Plastik.

Der Geschädigte war Charly Sturges; wegen Alkoholmißbrauchs, Herzrhythmusstörungen und Depressionen schon mit vierzig Jahren frühverrenteter Bühnenbildner. Sturges war

Stammgast in "Michels Turnerheim" und gab sich sehr kulturbeflissen. Solange er noch seine betagte Mutter pflegen konnte, sprudelten die Zuwendungen, so daß er sich auch Reisen nach Paris leisten konnte, um Ausstellungen impressionistischer Künstler zu besuchen. Nach dem Tode seiner Mutter gönnte er sich nur noch Kamillentee; aber mit Alkohol konnte er ja ohnehin nicht umgehen. Seine Selbstdarstellungen in der Kneipe waren eine Mischung aus Blasiertheit, Schleimabsonderung und Aufdringlichkeit, wodurch Bruno Bussard sich in einer spontanen Aufwallung zum Mundtorpedo hinreißen ließ:

"Herr Sturges, Sie sind lästig wie eine Scheißhausfliege!"

Charlys Macke war offenbar alt und saß tief. Die zweite Anstalt mußte er schon in Untertertia verlassen. Seine berufliche Mittelmäßigkeit suchte er durch besonderes kulturelles Engagement zu kompensieren, wobei allerdings der von ihm Anfang der 60er geleitete Jazzschuppen in der unteren Kötergasse für geraume Zeit gut einschlug.

Sehr auf seine öffentliche Reputation bedacht, nutzte er jede Gelegenheit, als kunstsinniger Bohemien in die Regionalpresse zu gelangen. Das ging auch mal nach hinten los. Der Lacher des Monats war in der "FN" nachzulesen. Sturges hatte das Exponat eines ebenso unbekanntem wie unbegabten Künstlers in mäzenatenhafter Großzügigkeit einem städtischen Museum gestiftet, das sich der Gabe als unwürdig erwies und dankend ablehnte. Über die künstlerische Werthaltigkeit kam es zum öffentlich ausgetragenen Streit. Der gebündelte kommunale Kunstverstand wählte einen Sonderschüler als Produzenten des Machwerks, welches insbesondere durch aufgeklebte Schmirgelpapierstreifen hervorstach. Auf die Bedeutung dieses im Kulturbetrieb relativ ungewöhnlichen Werkstoffes angesprochen, triumphierte Sturges über das Banausentum der Kulturbürokraten mit der unkonventionellen Interpretation:

"Ist doch klar ... Man soll sich daran reiben."

Eines Tages ging die vorerwähnte Plastik in Sturges' Wohnung zu Bruch. Außer dem Hausherrn waren die Ballettänzerin Radatz und das angetrunkene schwule Pärchen Schwarz und Struwelpeter anwesend. Schwarz gestikuliert so heftig, daß Sturges' liebstes Kunstwerk vom Sockel kippte und sich in Einzelteile zerlegte. Sturges war sauer. Schwarz war nicht versichert. Struwelpeter wollte über seine Haftpflichtversicherung einspringen, was er aber bald vergaß. Es kam zum Prozeß. Sturges klagte 420,00 DM Schadenersatz ein. Es kam zur Beweisaufnahme. Frau Radatz bestätigte als klassische Zeugin glaubwürdig die Darstellung des Klägers. Vor Struwelpeters Aussage bat Wolf "das hohe Gericht", den Zeugen Struwelpeter auf sein Zeugnisverweigerungsrecht hinzuweisen, weil er doch mit dem Beklagten "schwul verlobt" und beide nur noch nicht verheiratet seien, weil die Rechtslage es ihnen vorenthalte. Watschenpeter merkte nicht, daß er verkohlt wurde, war aber plötzlich blitzwach:

"Stimmt das?", fragte er aufgeregt: "Seid ihr Homos?"

"Äm ... häm ... nun ja ..."

"Schlafen Sie miteinander? Geht Ihr miteinander ins Bett, will ich wissen!"

"Doch schon ... Manchmal."

Die ersten auf der Zuschauerbank wartenden Anwaltskollegen entfernten sich mit entgleisten Gesichtszügen aus dem Sitzungssaal.

Watschenpeter legte noch eine Kohle nach und fragte den irritierten Zeugen:

“Wohnen Sie etwa zusammen?”

“Ja, aber nur, weil Manni, äh ..., ich meine Herr Schwarz vom Arbeitsamt sowenig Geld bekommt.”

Erst jetzt merkte Watschenpeter durch welches dünne Eis er eingebrochen war. Der Zeuge wurde kurz und zackig vernommen. Trotz seiner widersprüchlichen und unglaubwürdigen Aussage wies Watschenpeter die Klage ab, weil die Zeugin Radatz angeblich nicht mit letzter Sicherheit habe ausschließen können, daß der Beklagte angestoßen worden sei, als er die Plastik vom Sockel stieß, worauf dieser sich - trotz anwaltlicher Vertretung - überhaupt nicht berufen hatte. Dabei übergang Watschenpeter die protokollierte Aussage der Zeugin Radatz, der Beklagte habe unmittelbar nach dem Malheur sein Versehen eingeräumt und Ersatzleistung zugesagt.

In gewissen Abständen zog es Dr. Dr. Watschenpeter manisch in die Filzbecker Stadtbibliothek, die an juristischer Literatur das Landgericht locker in den Schatten stellt, um die dortigen Karteikästen zu kontrollieren. Wenn er dabei regelmäßig zu seinem blanken Entsetzen feststellen mußte, daß seine Autorenbezeichnung nur mit einem Dokortitel vermerkt wurde, entlud sich über dem Bibliothekspersonal ein fürchterliches Donnerwetter. Der Mißstand sei unverzüglich abzustellen; immerhin sei er nicht irgendwer, sondern “Doktor zweier Fakultäten”. Hatte er beige dreht, zeigte Amtsrat Lulu ihm zuerst die ellenbogengewinkelte Faust und dann den gestreckten Mittelfinger.

Den letzten Vogel hat Watschenpeter am 16.09.1996 abgeschossen. Reinicke jun., Vorsitzender einer Zivilkammer, traf im Gerichtsgebäude auf eine hilfsbedürftige 84-jährige Frau, die sich gerade beim Pförtner nach einem bestimmten Gerichtssaal erkundigte. Da der Weg der alten Dame schwer zu beschreiben war, nahm Reinicke sie bei der Hand, um sie hinzuführen. Er brachte sie bis vor die Tür des Sitzungssaales und, weil sie Angst hatte, bereits zu spät dran zu sein, wollte Reinicke sie beruhigen und seinem Amtsbruder Bescheid geben. Reinicke erlebte eine böse Überraschung, als er die Saaltür öffnete. Dreimal schrie Watschenpeter ihn mit hochrotem Kopf und lauter Stimme an, daß er eine Amtshandlung störe. Dann sprang Watschenpeter auf und forderte Reinicke ultimativ auf:

“Kommen Sie mit zum Wachtmeister!”

Auf die mehrfache Frage von Reinicke, ob er denn nun verhaftet sei, antwortete Watschenpeter, es sei zwar noch keine, aber wenn er seine Personalien nicht angäbe, lasse er ihn vom Wachtmeister abführen.

Was hatte uns Alfred Adler, der Begründer der Individualpsychologie dazu zu sagen:

“Das am Minderwertigkeitskomplex leidende Individuum sucht nach einer Kompensation oder Überkompensation, die sich in Anmaßung und krankhafter Überheblichkeit äußert.”

## Der Meister der Maske

Werner Klabursky stammte aus der Kaschubei oder aus Westpreußen oder von irgendwoher zwischen Oder und Pripet-Sümpfen.

Sein Vater war Berufsunteroffizier, der Anfang der 30er Jahre einem seine Flucht vorbereitenden Juden ein landwirtschaftliches Anwesen in Westpreußen zu einem recht günstigen Preis abgekauft hatte. Seine nach dem Lastenausgleichs-Gesetz angemeldeten Ansprüche wurden in beiden Verwaltungsgerichtsinstanzen abgelehnt, da der Erwerb nach dem vom Gesetzgeber festgelegten Stichtag erfolgt war. Erwerbstatbestände nach diesem Zeitpunkt begründeten eine gesetzliche Vermutung der Ausnutzung der sich existentiell bedroht fühlenden Juden im Reich.

Klaburskys Bruder Adolfo war Alkoholiker und Zocker. Durch seine Spielsucht verlor er nicht nur seinen sicheren Job als Qualitätskontrolleur in einer Keramikfabrik. Adolfo pumpte auch Gott und die Welt, seinen Bruder Werner und dessen Freunde und Bekannte an, ohne je daran zu denken, diese Darlehen zurückzuzahlen. Dies veranlaßte Werner dann eines Tages zu der Rundmeldung, man solle Adolfo auf jeden Fall keinen Pfennig mehr leihen; er käme für die Schulden seines Bruders nicht mehr auf.

Nachdem Adolfo seinen Job als Kloschüsselinspektor eingebüßt hatte, verdingte er sich als Marktbeschicker in Filzbecks Innenstadt. Dort hatte er jedoch weniger mit dem Verkauf von Apfelsinen, als mit dem tablettweisen Transport von Schnaps zu tun.

Werner Klabursky hatte auf dem sog. Brettergymnasium - einer Nachkriegs- und Neugründung - Abitur gemacht. Auch er war immer schon dem Alkohol sehr zugetan und verkonsumierte darüber hinaus täglich gut 80 Zigaretten. Mit dem dazu korrespondierenden Gesundheitszustand mußte er selbstverständlich nicht zur Bundeswehr. Er begann das Jurastudium in Hamburg. Schon das erste Semester ging voll daneben. Bereits während der Zugfahrt von Filzbeck nach Hamburg wurde Skat gespielt. Das Rechtshaus wurde links liegen gelassen und in der nächstgelegenen Kneipe wurde weiterhin dem Kartenspiel gefrönt. Einsicht in die eigene Situation veranlaßten ihn dann, seine rechtswissenschaftlichen Studien in Spottenhausen fortzusetzen, um den wenig förderlichen Ablenkungen zu entgehen.

Mit den Frauen ging es ihm ähnlich bescheiden wie Bogdan M.

Seine zu Beginn des Studiums relevante Beziehung endete mit Don Williams "Some broken hearts never mend".

Dann gab es ein kurzes Zwischenspiel mit dem Vollblutweib Renate, bis er dann Bärbel auf den Leim kroch. Bärbel war Lehrerin und auch sonst nicht ganz dicht im Kopf. Werner trug es mit der nötigen Gelassenheit und nebenher soff er sich mit seinen Kumpels die Hucke voll, bis er oft nicht mehr stehen konnte. Bärbel hatte - wie so viele Frauen - die unangenehme Eigenschaft, ihren Partner nach ihrem Bilde umformen zu wollen. Da war bei Werner leider Hopfen und Malz verloren. Geraume Zeit ließ er derartiges über sich ergehen, bis er eines Tages die Faxen dicke hatte und den Basar für geschlossen erklärte. Das hätte er lieber nicht tun sollen.

Bärbel wurde nämlich zur Furie.

Werner mußte nicht nur fortgesetzten Telefonterror über sich ergehen lassen, er wurde von Bärbel auch auf offener Straße, in seiner Stammkneipe und beim morgendlichen Zeitungskauf aufgelauert und auf das Übelste beschimpft.

So kam es vor, daß Werner mit Staatsanwälten und Anwälten in "Michels Turnerheim" Doppelkopf spielte und plötzlich Bärbel herein stürmte, um ihn vor versammelter Mannschaft als "Idioten" und "ganz dummes Schwein" zu beschimpfen.

Auch erhielt Werners VW-Polo erhebliche Lackschrammen offenkundig böswillig zugefügt. Es stand zwar kein Name dabei, aber die Täterschaft lag auf der Hand.

Bärbels Terror wurde so unerträglich, daß Werner - abgesehen von einer maßlosen Steigerung seines Alkoholkonsums - keine andere Möglichkeit mehr sah, als diese gebündelten Straftaten der Filzbecker Staatsanwaltschaft zur Kenntnis und Anzeige zu bringen. Obwohl die kriminelle Energie dieser Taten auf jeden Fall eine Ahndung hätte nach sich ziehen müssen (Amtsrichter Schill aus Hamburg hat neulich in einem ähnlichen Fall 2 ½ Jahre pur ausgeschenkt) und erst recht der anders nicht zu gewährleistende Schutz eines Bürgers, wurden alle Ermittlungsverfahren eingestellt. Späterhin wurden auch die Gründe dafür bekannt. Oberstaatsanwalt Hamsterbacke hatte sich der Angelegenheiten bremsend und strafvereitelnd angenommen, weil eine mit Bärbel befreundete Lehrerkollegin die Ehefrau des an sich zuständigen Staatsanwalts Popel war.

Nach diesen Strafanzeigen ebten die Terrorakte zwar ab; nun verlagerte Bärbel sich jedoch auf den Zivilrechtsweg und verlangte von Werner im Klagewege einen für ihn existenzvernichtenden Betrag für angebliche Aufwendungen aus dem gemeinsamen Zusammenleben. Zuständig für diesen Prozeß war "Titten-Uwe" als Einzelrichter der 12. Zivilkammer. Uwe war nicht nur Volljurist, sondern auch Inhaber des Kapitänspatents A 6, und über die Entstehung seines Spitznamens soll aus Gründen des guten Geschmacks hier nicht berichtet werden. Uwe bügelte Bärbel aus guten Gründen mit ihrer Zivilklage ab, nachdem Bärbel noch eine Freundin in eine gewagte Zeugenaussage gedrängt hatte. Als diese Zeugenaussage dann gleichwohl nicht reichte, erhielt Uwe am Nachmittag des Sitzungstages noch Telefonanrufe von Bärbel und der Zeugin mit dem Inhalt, sie seien wohl doch falsch verstanden worden.

Man wundert und faßt sich an den Kopf, wer heute so alles Lehrer werden kann.

Nach diesem für Bärbel verlorenen Prozeß wurde es Gott sei Dank noch ruhiger. Zum endgültigen Abschied erhielt Werner von Bärbel noch eine Postkarte mit weitgehend beleidigendem Inhalt, in dem sie ihm zum Schluß nicht nur einen miesen Charakter bestätigte, sondern auch den Umstand, daß das Einzige, was er gekonnt habe, sei "saufen und vögeln" gewesen.

Werner beklagte sich seinen Kumpeln gegenüber nur noch über die Reihenfolge seiner angeblichen Qualitäten.

Auch die Referendarzeit in Filzbeck war von heftigen Exzessen insbesondere alkoholischer Art gezeichnet. So kam es nicht gerade selten vor, daß Klabursky zusammen mit Berti Bohne und Edwin Wolf bis in die frühen Morgenstunden in der Waterkant oder anderen Etablissements versackt war und gleichwohl am selben Morgen mit zittrigen Fingern bei Ogilvi, dem Referendararbeitsgemeinschaftsleiters, eine fünfstündige Klausur zu schreiben hatten, wobei

auch starker Kaffee und Aspirin nicht verhinderten, daß den Prüflingen immer wieder der Kuli aus der Hand fiel.

Die Saufereien im Turnerheim waren oft so heftig, daß Klabursky sich von Veronika doppelt abkassieren ließ. Veronika, ein kleines dralles Tittentier mit riesigen Möpsen, die fest waren, wie bei einer Sechzehnjährigen, obwohl sie mit Ende Vierzig kurz vorm Klimakterium stand und deshalb in ihrer Regel blutete wie ein Schwein, lebte, seit ihre große Liebe bei einem Tauchunfall vor Grand Canaria ums Leben gekommen war, männermäßig à la carte. Ihr damaliger Galan, bzw. Lebensabschnittsgefährte, mit dem sie nur noch wie Bruder und Schwester zusammenlebte, war ein Trottel vom Arbeitsamt, der nur noch zum Ausführen des Schäferhundes gut genug war. Geld hatte der auch nicht, weil für den Heimaufenthalt seiner Mutter alles weggepfändet wurde. Daß er nichts zu melden hatte, ergab sich formlos aus dem Umstand, daß Veronika morgens um halb fünf immerhin vier Männer mit ins gemeinsame Schlafzimmer brachte und der Galan sich nur gelangweilt auf die andere Seite drehte, wobei er murmelte, man solle nicht allzuviel Krach machen, da er gleich zur Arbeit müsse und noch 'ne Mütze Schlaf benötige.

Auch sonst war Klabursky für praktisch jede Ferkelei zu haben.

Wieder einmal saß man mitten in der Woche am hellichten Tag im Krug, weil die Zunge arg pelzig am Gaumen klebte. Der damalige Oberverwaltungsrat und heutige Verwaltungsdirektor Neunfinger-Paule kam hinzu und wollte die Mannschaft mit einer uralten Klamotte foppen, wobei er sich der Atmosphäre in der gut besuchten Kneipe sicher war. Paule legte einen 20-Mark-Schein mit dem Bemerkung auf den Tisch, wer "ihn sehen lasse" solle sich den Schein verdient haben. Sein Hintergedanke war, das Geld schnell wieder an sich zu nehmen, wenn einer am Tisch tatsächlich ernst machen sollte, wobei er sich dann auf die alte Leier zurückgezogen hätte, "er" könne nicht sehen. Paule hatte aber nicht mit Werners in vielen Blitzturnieren geschulten Schnelligkeit gerechnet. Den vielzähligen Gästen an den übrigen Tischen blieb der Mund offen stehen. Wie der geölte Blitz geschah aufstehen, Hose auf, Schwanz 'raus und - den winzigen Bruchteil einer Sekunde schneller als Paule - den Geldschein vom Tisch zotteln.

Paules Lamentieren über die mangelnde Sehfähigkeit des männlichen Gliedes fruchtete nicht; die gesamte Mannschaft war einhellig der Auffassung, Klabursky habe sich das Geld redlich verdient. Paule war stocksauer; er war nämlich geizig wie Onkel Dagobert.

Eine ähnliche Geschichte ereignete sich in "Michels Turnerheim". Caspar-Stoffel Apolderich - Edwins damaliger Sozius - liebte es gern schmutzelig und einige Tage nicht gewaschen.

Obwohl er kaum trank, war seine Leber kaputt, weshalb er im Gesicht meist bräunlich, großporig und dadurch ungewaschen aussah. Selten kam er in "Michels Turnerheim"; und dann auch nur auf eine Cola. An jenem Tage hatten Bohne, Wolf und Klabursky den Kanal schon  $\frac{3}{4}$  voll und Apolderich offenbarte seine sexuellen Obsessionen: "Erika Zuckel, in langen Stiefeln und dann von hinten, das wär doch 'was!'"

Berti murmelte, dazu sei er noch nicht besoffen genug und er stehe mehr auf Frischfleisch. Wolf meinte, Apolderich könne Erika ja anrufen und 'mal höflich anfragen. Dazu war Apolderich allerdings zu schüchtern. Daraufhin erbot sich Klabursky, das bizarre Rendezvous telefonisch einzufädeln; allerdings wollte er das nicht gebührenfrei erledigen. Caspar höhnte, Werner würde sich dies nicht trauen, und schnell war durch Vermittlung von Bohne und Wolf

die Wette perfekt. Wenn Klubursky bei Zuckel anriefe und Apolderichs Anliegen anbringe, sollte ein Schein mit dem Holstentor fällig sein. Top, die Wette galt, und Klubursky wankte stante pedes zum Telefon. Leider war Herr Zuckel an der Strippe, und der weigerte sich, seine Frau aus dem Bett und an den Hörer zu holen, und so mußte Apolderich doch wieder mit der ihm angetrauten katholischen Regine vorliebnehmen; "dafür" langschäftige Stiefel anzuziehen war sicherlich nicht ihr Ding.

Neben dem Saufen und ein bißchen Jura war Werner dem Halma-Spiel sehr zugetan. Insbesondere als Blitzspieler hatte er es zweimal zur Landesmeisterschaft gebracht. So konnte er auch nicht dem Drängen vieler Mitglieder des Filzbecker-Halma-Vereins widerstehen, für geraume Zeit den Präsidentenposten zu übernehmen, den er dann späterhin an den Amtsrichter Volkmar Cholerix-Bullerjan abgab. Als Bullerjan allerdings das Präsidentenamt übernahm, verließen etliche Mitglieder aus Protest den Verein. Klubursky und Wolf waren sich darin einig, daß Bullerjan eher mit einer Ledermütze in eine Gummizelle des Landeskrankenhauses gehöre, als auf den Richterstuhl. Aber Bullerjan war ja immerhin und unbestreitbar nicht der einzige Verrückte beim Amtsgericht Filzbeck.

Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände war Klubursky durch das Assessorexamen gefallen und mußte erst nachdienen und dann wiederholen. Durch den Reinfall war der Traum vom öffentlichen Dienst ausgeträumt.

Den zweiten Anlauf fuhr er dann auch nur mit halber Kraft. Den Aktenvortrag, den der Referendar drei Tage vor der mündlichen Prüfung bekommt, erledigte er erst am allerletzten Tag zusammen mit dem Spezialisten "Locke". Nach getaner Arbeit haben sich dann beide so mit Wodka-Lemmon zugekippt, daß Werner seinen Vortrag am nächsten Morgen ablesen mußte, was ihm - weil freie Rede angesagt war - ohne inhaltliche Prüfung ein "mangelhaft" bei dem Vizepräsidenten des Hanseatischen Oberlandesgerichts, auch Rotarier, einbrachte. Damit waren entfernte Hoffnungen auf den öffentlichen Dienst endgültig zerstoßen. Als Berufsperspektive eröffnete sich nur noch die Anwaltschaft. Gut gemeinte Ratschläge, sich in der seinerzeit anwaltlich noch nicht versorgten Ortschaft Steindamm niederzulassen, schlug er in den Wind, obwohl diese etwa 20 km nördlich von Filzbeck gelegene Ortschaft mit etwa 10.000 Einwohnern ideale Startbedingungen eröffnet hätte. Statt dessen entschied sich Klubursky für eine Niederlassung in Filzbeck-Klubuster, einem übel beleumdeten Vorort mit einer für den Anwaltsberuf relativ ungünstigen Sozialstruktur. Schon seinerzeit war Filzbeck mit etwa 1.700 Bürgern pro Rechtsanwalt relativ überversorgt. Gleichwohl hätte man auch in Klubuster mit fleißiger, ordentlicher und pünktlicher Arbeit eine solide und einträgliche Kanzlei aufbauen können; dafür fehlte Klubursky allerdings einfach der Biß und so kleckerte das Anwaltsleben vom verkaterten Morgen zum wieder aufgewärmten Brand anläßlich des Dämmerchoppens vor sich hin. Etwa die Hälfte seiner Büroarbeitszeit ging dafür flöten, oft schon im Wiederholungsfall nachfragenden Mandanten mit abenteuerlichen Geschichten zu erklären, warum er nach vier Monaten immer noch nicht den in Auftrag gegebenen Schriftsatz gefertigt habe.

Seinerzeit arbeitete Trine Kaltbauer als gelegentliche Zuarbeiterin in der Kanzlei von Edwin Wolf und Partner. Trine kam ursprünglich aus dem mittleren Beamtenstand und hatte dann das Abitur auf dem zweiten Bildungsweg nachgeholt. Verheiratet war sie seinerzeit mit einem Jurastudenten, der allerdings mehr die Segel als die Gesetzbücher im Kopfe hatte.



Wegen eingeschränkter wirtschaftlicher Rahmenbedingungen war Klabursky regelmäßig in Personalnot und so brachte Wolf Werner und Trine zusammen. Folge dieser unabsichtlichen Verkuppelung war, daß die Ehe mit dem Segler in die Brüche ging, Trine von ihrem Ex fürchterliche Prügel bezog und Werner sich einen Waffenschein holen mußte. Nach der Scheidung der alten, folgte die neue Ehe; für Trine natürlich "mit Bindestrich".

Eine der hervorstechendsten Eigenschaften der frischvermählten Madam war die Selbstdarstellung, und zwar völlig unhanseatisch nach dem Motto "mehr scheinen als sein". Einer ihrer ersten Gebrauchtwagen mußte dann auch ein Volvo-Schlachtschiff sein, wenn auch schon reichlich betagt und gar nicht mehr teuer. Äußerst pikiert reagierte die Zwergewüchsige allerdings, als Werner anläßlich der weiteren Kaufverhandlungen sarkastisch anmerkte, ob es ihr denn nicht zu anstrengend sei, dieses großvolumige Fahrzeug auf Dauer im Stehen lenken zu müssen. Trine hatte nämlich die Idealmaße einer Frau; allerdings nicht die der Marilyn Monroe. Nein, sie war 95 cm groß und hatte einen eckigen Kopf.

Warum denn aber Idealmaße?

Ganz einfach!

Damit sie ihrem Alten im Stehen einen blasen konnte und der zwischendurch auch mal sein Bierglas auf ihrer Fontanelle abstellen konnte. Unter diesem Aspekt sollte die puritanisch-amerikanische Bevölkerung die beste Seifenoper aller Zeiten betrachten, nämlich den Zivilprozeß Paula Jones ./ Billy Clinton. Sexismus hin, intime Selbstbestimmung her: Der US-Präsident mußte ein Eunuch sein, wenn er diesen Breitmaulfrosch nicht gefragt hätte, wonach seiner Nudel gerade der Sinn stand.

Wolf hatte aus verschiedenen Gründen bessere Startbedingungen gehabt, allein schon, weil sein Vater seit Anfang der 50er Jahre in Filzbeck als Anwalt und späterhin auch als Notar tätig war. Gleichwohl waren auch für Wolf die ersten 10 Jahre seines Berufslebens kein Honigschlecken. Sein Vater war bereits 64 Jahre, als er in dessen Kanzlei einstieg. Wolf sen. hatte alle drei Kinder finanziell großzügig studieren lassen. Nach den akademischen Abschlüssen standen sie alle auf eigenen Füßen. Seine Ehe war bereits vor langer Zeit gescheitert, und er sah keine Veranlassung mehr, Bäume auszureißen. Außerhalb des Notariats nahm er im wesentlichen nur noch Ehescheidungsmandate an. In eine bestehende Kanzlei einzutreten, mit einem bereits bestehenden Mandantenstamm nach und nach bekanntgemacht zu werden und von einem erfahrenen Anwaltsnotar die nötige Hilfestellung zu erfahren, hat allerdings erhebliche Vorteile gegenüber dem harten Schicksal junger Assessoren, die nirgendwo anders unterkriechen können, Kredite aufnehmen und zurückzahlen müssen, um sich dann das Anwaltsschild vor die Tür zu nageln in der Hoffnung, daß nun auch wirklich genügend Mandanten zum Überleben kommen.

Wolf sen. und jun. arbeiteten gut zusammen; der eine im Notariat und der andere im Anwaltsbereich. Nach wenigen Jahren waren insgesamt vier Juristen in der Sozietät tätig. Einen respektablen Aufschwung nahm die Kanzlei Anfang der achtziger Jahre in einem über Filzbecks Grenzen hinaus bekannten Haus, dessen inneres Portal die in Gips gearbeitete Aufforderung verkündet, des Tages mit Lust bei den Geschäften zu sein, aber nur solche zu tätigen, daß man nachts ruhig schlafen könne. Diese Maxime hätte man beizeiten der Rechtsbeugermafia innerhalb des Landgerichtsbezirks Filzbeck mit dem Rohrstock einprügeln

sollen. Für Wolf jun. stieg das Arbeitspensum oft bis zur 60-Stunden-Woche an und mehr als zwei Wochen Urlaub im Jahr waren nicht drin. Da er das Schicksal der gescheiterten Ehe seiner Eltern nicht wiederholen wollte und für seine Familie auch um den Preis geringerer Einkünfte mehr Zeit haben wollte, wurde bereits 1985 mit seinen nachgerückten Partnern Apolderich (mit der eigentümlichen Unart, sich während der morgendlichen Kaffeerunde die Fingernägel unter Verwendung einer aufgebogenen Büroklammer zu säubern) und Rutenöl verbindlich vereinbart, daß Wolf jun. zum 01.01.1988 als Gesellschafter ausscheiden und weiterhin als Teilzeitmitarbeiter beschäftigt werde.

Wie sich später herausstellte, hatte Apolderich offenbar schon lange vor dem 01.01.1988 die geheime Absicht, sich an die geschlossenen Verträge nicht zu halten. Dies wurde dann allerdings Anfang Januar 1988 - dafür aber in aller Deutlichkeit - verkündet. Rutenöl saß dabei und schwieg.

Obwohl eindeutige Verträge vorlagen, erklärte Wolf sich zu allen erdenklichen Vertragsänderungen bereit, allerdings müsse die Reduzierung auf eine halbtägige Beschäftigung bestehen bleiben. Apolderich fühlte sich sehr mächtig, und die geschlossenen Verträge scherten ihn einen Dreck. Wolf kam treu und brav seinen vertraglichen Verpflichtungen nach und mußte sich intensiv um die Betreuung seiner Mutter kümmern, die Ende 1987 mehrere Schlaganfälle erlitten hatte. Seine Mutter lag seinerzeit in einem Braunschweiger Krankenhaus, wo Edwin sie so oft wie möglich besuchte, auch wenn eine Fahrtstrecke von 550 km zurückzulegen war.

Mitte Januar 1988 verstarb Wolfs Mutter und nur drei Wochen später sein Vater. Dies hinderte Apolderich allerdings nicht daran, sich nicht nur über die verbindlich vereinbarten Sozietätsverträge hinwegzusetzen; nur zehn Tage nach dem Tod seines Vaters warf er Wolf durch eine sofortige Freistellung ganz aus der Kanzlei heraus. Wolf hätte zwar mit gerichtlicher Hilfe versuchen können, die Unwirksamkeit solcher Maßnahmen feststellen bzw. beheben zu lassen; davon nahm Edwin allerdings Abstand, weil er mit solch einem Gesocks nicht länger unter einem Dach zusammenarbeiten wollte.

Durch diesen Handstreich hatte sich Apolderich den inneren Wert von Wolfs Sozietätsanteil in einer Größenordnung von DM 150.000 bis DM 200.000 unter den Nagel gerissen. Wolf erhielt nur einen Bruchteil der Honorare, die er bis zu seinem Ausscheiden bereits verdient, aber noch nicht liquidiert hatte. Soweit Wolf vertragliche Prüfungsrechte hinsichtlich dieser nachlaufenden Honorare zustanden, wurden diese eindeutig vertragswidrig verweigert. Auch mußte Apolderich erst wegen der Vorlage der vertraglich geschuldeten Jahresabschlüsse verklagt werden. Die wirtschaftlichen Nachteile waren für Wolf bei weitem nicht so entscheidend für seine Verbitterung wie der Umstand, daß man ihn aus der von ihm wesentlich mit aufgebauten Kanzlei in einem Moment hinausekelte, als beide Eltern im Sterben lagen, was Wolf noch viele Jahre später am Stammtisch in "Michels Turnerheim" zum Anlaß für die Ankündigung nahm, Apolderich auf dessen Grab zu pissen, wenn es ihm denn vergönnt sein sollte, ihn zu überleben.

Kaum hatte Wolf die Trauer über den Tod seiner Eltern überwunden und mit den miesen Charakterschweinereien seiner ehemaligen Sozien abgefunden, als Klabursky bei ihm zu Hause auf der Matte stand, um ihn noch im Jahre 1988 wegen insgesamt DM 30.000 anzupumpen, weil sein Bindestrich-Ehegespons geraume Zeit die Mehrwertsteuer zusammen mit den Honoraren eingenommen, aber nicht an das Finanzamt abgeführt, sondern verbraucht hatte. Über die erhebliche Strafbarkeit dieses verkürzten Untreuetatbestandes brauchen wir keine weiteren

Worte verlieren. Meistens kostet dies, wenn es auffliegt, die Anwaltszulassung. Obwohl Wolf nach dem unziemlichen Rausschmiß auch mit seinem Geld haushalten mußte, weil Ehefrau und drei Kinder zu versorgen waren, ließ er Klabursky nicht hängen und gab ihm das Geld.

Währenddessen streute Apolderich und sein neu angeworbener Mitarbeiter Paule Nashorn Lügengeschichten über die Hintergründe von Wolfs Ausscheiden in die Welt und die Mandantschaft. Obwohl Wolf sich absolut nichts hatte zuschulden kommen lassen, war von einer angeblichen Unmöglichkeit einer weiteren Zusammenarbeit die Rede. Meistens wurde allerdings die Lüge verbreitet, Wolf hätte angeblich reich geerbt und deshalb in den Sack gehauen. Mehrfach wurde dies Wolf hinterbracht, und zwar u.a. von dem Ehepaar Sievershütten, die den Ratskeller betrieben. Als Apolderich hörte, daß Uschi Sievershütten für Wolf vor Gericht aussagen wolle, erschien dieses Braugesicht zu einem massiven Erpressungsversuch im Restaurant. Ultimatив drohte er an, alle Mandate der Eheleute Sievershütten hinzuwerfen, wenn Uschi aussagen werde. Da sich die Eheleute Sievershütten in einer höchst kritischen Finanzierungsphase befanden, hätte dies sehr wahrscheinlich existenzvernichtende Auswirkungen gehabt.

Immer häufiger wurden private Klagen an Wolf herangetragen, weil seine ehemaligen Sozien bzw. der neue Mitarbeiter schlampige Arbeit ablieferten. Wolf beschloß, er sei noch zu jung, sich schon jetzt endgültig auf das Altenteil zurückzuziehen und wollte dabei auch insbesondere seinen ehemaligen Sozien die geraubten Sahnestücke nicht kampfflos überlassen. Wolf streckte seine Fühler aus und verhandelte erfolgversprechend mit dem angenehmen Kollegen Dietrich Frieden über die Begründung einer Bürogemeinschaft. Frieden war ebenfalls gebranntes Kind und hatte sich eben gerade von Rudi Pablowsky trennen müssen. Pablowsky verdankte das bestandene Staatsexamen Jürgen Strom, der ihm die Hausarbeit schrieb. Das übrige verdankten beide ihrem SPD-Parteibuch; Pablowsky das Amt des Stadtrats als Dezerenten für innere Angelegenheiten und Strom zuerst den Direktorenposten am Amtsgerichts Bad Schwallbach und danach das Amt des Vizepräsidenten des Landgerichts Filzbeck. Als Wahlbeamter war Pablowsky nach einigen Jahren des politischen Repräsentierens der Arbeit ledig; allerdings konnte sein relativ aufwendiger Lebensstil allein von 60 % der stolzen B-4-Besoldung nicht befriedigt werden. Auch der Trunk hatte Pablowsky schwer zugesetzt. Seine politischen Beziehungen öffneten ihm allerdings auch während eines Aufenthalts im geschlossenen Trockendock alle Türen. Oberarzt Dr. Baldrian Mabuse traute seinen Augen nicht, als er Pablowsky, den er noch Stunden zuvor in geschlossener Verwahrung erlebt hatte, am Abend des nämlichen Tages als Jazz-Hobby-Pianist in der "Apokalypse" gewahr wurde.

Die Differenz zwischen Lebensstil-Aufwand und Stadtratspension sollte die Anwaltstätigkeit erbringen. Das Ende vom Lied war allerdings, daß Frieden auf seinen Grundbesitz eine Zwangshypothek für die Steuerschulden seines Kompagnons Pablowsky eingetragen bekam. Wie Staatsanwalt Schwengeldick zu berichten wußte, soll auch ein Strafverfahren gegen Pablowsky gelaufen sein, was aber offenbar unter den Teppich gekehrt wurde. Wie wir bereits aus anderen Fällen wissen, wurden auch hochgestellte Sozis von der schwarz-braunen Justizkamarillia geschützt, wenn und solange der Vorgang noch nicht öffentlich breitgetreten worden war.

Auch Wolf hatte einmal - allerdings für Gotteslohn - eine Hausarbeit für einen Referendar und späteren Kollegen geschrieben, der nur einen weitgehend untauglichen Sachbericht zusammengezimmert bekommen hatte. In vier Tagen im Hochsommer schrieb Wolf für Gunther Lusche aus Schlüsselhausen Gutachten und Urteil; das Werk wurde immerhin mit

“befriedigend” benotet. Auf die Realisierung der damals im ersten Rausch des bestandenen Examens ausgesprochenen Einladung “zum großen Fressen” wartet Wolf allerdings nun schon seit über fünfzehn Jahren vergeblich.

Diese Verhandlungen zwischen Wolf und Frieden beendete Klabursky dadurch, daß er Wolf anbot, er könne das Arbeitszimmer seiner Ehefrau nutzen, wenn diese ihrer Lehrtätigkeit z.B. an der Kreisberufsschule nachgehe. Da Wolf nicht abschätzen konnte, ob und in welchem Umfang er seine Mandantschaft werde zurückgewinnen können, entschied er sich für das kostengünstige Angebot des Kollegen Klabursky, auch wenn Klaburskys Büro eher das Ambiente einer Räuberhöhle als einer Anwaltskanzlei verbreitete.

Als bald stellte sich heraus, daß Werner und Trine nur vor sich hin wurstelten und offenbar keine Ahnung von der ordnungsgemäßen Organisation einer Anwaltskanzlei hatten. So gab es z.B. keine Urlaubsabstimmung zwischen Personal und Anwälten, es wurde keine vernünftige Urlaubsvorbereitung veranlaßt, die Kollegen drängelten sich mit ihren Diktaten im Schreibdienst, entgegen der Vereinbarung wurden die Postwertzeichen nicht oder nur ungenügend vorgehalten, damit Wolf dann aus eigener Tasche einspringen würde, das Büro war schmutzig, der Teppichboden abgewetzt, die Tapeten teilweise abgerissen und wenn Wolf das WC-Handtuch nicht gelegentlich gewechselt hätte, hätte dort jahrelang derselbe Stinkklappen gehangen. Aber schon Wolfs Ehefrau und Schwiegermutter hatten Trine bereits nach dem ersten Kennenlernen als “Schlampe” eingestuft. Hinzu kam, daß Trine schamlos Wolfs nur eingeschränkte Anwesenheit im Büro ausnutzte, um für ihn bestimmte Mandate abzuzweigen. Selbstverständlich hatten Werner und Trine auch keinerlei Skrupel, Wolfs Bankpost zu öffnen, wobei dagegen jedem anderen bei Androhung schärfster Sanktionen verboten war, sich mit der Bankpost der Familie Klabursky näher zu befassen. Schon damals zeigte sich, daß purer Egoismus der Antrieb dafür gewesen war, Wolf diese Bürogemeinschaft anzubieten.

Allerdings gelang es Wolf, viele Mißstände abzustellen; vergeblich waren jedoch seine monatelangen Bemühungen, auf eine gemeinsame Renovierung des gesamten Büros hinzuwirken. Familie Klabursky zog es vor, die Wochenenden hoch und heilig zu halten und entweder im Schrebergarten und/oder mit Alkoholexzessen zu verbringen. Diese Lebensgestaltung in Verbindung mit der Berufstätigkeit beider Eltern führte dann natürlich auch zu einer wenig befriedigenden Entwicklung des gemeinsamen Sohnes, der als bald im Kleingartengelände als Reifenstecher in Erscheinung trat. Und als der Junior eben gerade dreizehn geworden war, mußte Trine die ersten gravierenden Folgen ihrer Lebensführungsschuld offenbaren. Der Kronprinz rauchte und besoff sich heimlich, und beim Klauen war er auch schon erwischt worden. Halböffentliche Schuldzuweisungen an den Ehemann blieben nicht aus, der die Kleinfamilie ja nicht einmal alleine ernähren könne; von dem mickrigen Urlaub im Harz zwischen Weihnachten und Neujahr ganz zu schweigen.

Nicht nur Wolf, sondern auch das gesamte Personal fühlte sich von dem schmutzigen Ambiente des Büros Klaburskys abgestoßen. Eine Mitarbeiterin nahm zur Winterszeit regelmäßig ein Thermometer mit aufs Klo, um Klabursky späterhin zu berichten, daß sie bei 9 oder 11 °C ihre Geschäfte habe verrichten müssen. In Trines Arbeitszimmer gab es eine seltsam befleckte Sitzgelegenheit, die mehr einer Kipplore ähnelte, als einem Bürosessel, und der Schreibtisch verschob sich wie ein Parallelogramm, wenn man sich darauf auch nur zart aufstützte. Dieses Büromöbel muß offenbar früher starken atypischen Belastungen ausgesetzt gewesen sein.

Nachdem vielfältige Bitten und Aufforderungen nicht fruchteten, erledigte Wolf in Eigenregie jedenfalls die vollständige Renovierung des von ihm mitbenutztem Arbeitszimmers einschließlich der Erneuerung des Teppichbodens. Den Eheleuten Klabursky die Arbeit für das gesamte Büro abzunehmen, hatte Wolf mit guten Gründen keine Veranlassung.

Schon der Aufgang zu dem im I. Obergeschoß gelegenen Büro glich mehr einer Hühnerleiter als einer Treppe. Dort und im Wartezimmer roch es - insbesondere im Sommer - ziemlich penetrant. Auf der Suche nach der "Geruchsquelle" im Wartezimmer fand eine Mitarbeiterin im Herbst 1995 im dortigen Kühlschrank der Eheleute Klabursky eine geöffnete im Jahre 1991 abgelaufene Milchtüte.

Als die Bürogemeinschaft zum 01.12.1988 begründet wurde, war allen Beteiligten bekannt, daß Wolf den Anwaltsberuf keinesfalls bis zum gesetzlichen Rentenalter würde ausüben wollen.

Im April 1995 teilte Wolf dem Kollegen Klabursky mit, daß er noch bis zu seinem 50. Lebensjahr, also bis September 1998, arbeiten wolle. Im gleichen Monat erhielt Klabursky von Wolf das nachfolgende schriftliche Rohkonzept für eine Abwicklung, wobei Wolf beliebige Modifizierungen freigestellt hatte:

1.  
Werner übernimmt meine Termine. Kompensation erfolgt entweder dadurch, daß ich andere Büroarbeiten übernehme oder Vergütung (pauschal oder nach Zeitaufwand) zahle.
2.  
Wir suchen uns gemeinsam eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger, die/der in meine Vertragssituation eintritt.
3.  
Ich übergebe einem Nachfolger extern meinen Mandantenstamm inkl. laufender Mandate evtl. mit Einarbeitung.

Fünf Monate lang ist Wolf danach wie ein Idiot mindestens zehnmal bei Klabursky vorstellig geworden, wobei er immer wieder nur auf einen späteren Zeitpunkt vertröstet wurde. Der Vertrag über die Bürogemeinschaft hätte sich um ein volles Jahr verlängert, wenn Wolf nicht bis Ende September 1995 hätte kündigen können. Nur durch eine Erhöhung der Betriebskostenbeteiligung konnte sich Wolf eine Abkürzung der Kündigungsfrist erkaufen, wobei er von Klabursky bis wenige Tage vor Ultimo September 1995 hingehalten wurde. Wolfs alternativen Vorschläge (oben Ziffer 1 und 2) wurden von Klabursky eiskalt und schlankweg vom Tisch gefegt.

Werner hatte dabei Edwin ausdrücklich die externe Verwertung als einzige Möglichkeit der Abwicklung nahegelegt.

Wolf erinnerte diese Obstruktionshaltung frappant an das damalige Verhalten seines ehemaligen Mitgesellschafters Caspar-Stoffel Apolderich.

Unter den gegebenen Rahmenbedingungen war es für Wolf nicht ganz einfach, einen Nachfolger zu finden, weil ja auch unter anderem geeignete Räumlichkeiten gefunden werden mußten und ein neues Büro vollständig neu auszustatten war.

Offenkundig hatten die Eheleute Klabursky darauf spekuliert, Wolf werde sich diesen Streß nicht mehr aufladen und seine gut florierende Praxis (Mandantenstamm, laufende Mandate, fette Honorare usw.) würde ihnen wie eine überreife Frucht zur beliebigen anderweitigen Verwertung in den Schoß fallen.

Wie so oft wurde die Rechnung ohne den Wirt gemacht.

Wolf war schon immer eine Kämpfernatur. Ein gutes halbes Jahr lang nahm Wolf die Mehrbelastung in Kauf. Er fand einen geeigneten jungen Kollegen, ansprechende Büroräume und auch die Einrichtung war sauber, gediegen und gar nicht einmal teuer.

Als Klabursky gewahr wurde, was er nicht für möglich gehalten hatte, wurde er fies und bössartig.

Am 29.03.1996 trommelten die Eheleute Klabursky zwei auch mit Wolf befreundete Ehepaare in "Michels Turnerheim" zusammen. Insbesondere Werner - aber auch Trine - verbreiteten lautstark, so daß es praktisch alle Gaststättenbesucher hören konnten, über einen Zeitraum von etwa zwei Stunden übelste Lügengeschichten über das angebliche schlimme Verhalten von Wolf, und das in seiner Stammkneipe.

Klabursky behauptete, Wolf habe "zwei Häuser weiter" eine Kanzlei eröffnet. Tatsächlich lagen die neuen Büroräume 1.300 m entfernt, und dann noch in einem anderen Stadtteil.

Weiterhin log Klabursky, er sei von der Trennung überrascht und erst kurzfristig zuvor informiert worden. Dabei war Klabursky seit April 1995 von allen Entwicklungen unverzüglich durch Wolf unterrichtet worden.

Letztlich behauptete Klabursky, Wolf habe Personal abgeworben. Auch dies war zumindest objektiv unwahr. Als die beiden Mitarbeiterinnen aus der anzufertigenden Korrespondenz erfahren hatten, daß eine Trennung und Auflösung der Bürogemeinschaft bevorstand, hatten sich beide Damen sofort und aus eigener Veranlassung bei Wolf beworben. Dies dürfte auch nicht verwunderlich sein, wenn man am Arbeitsplatz den Gestank vier Jahre alter saurer Milch ertragen muß. Im übrigen verblieben den Eheleuten Klabursky einschließlich einer Auszubildenden im dritten Lehrjahr zwei Mitarbeiterinnen, so daß ihr Büro bezüglich des Schreibdienstes reichlich bestückt blieb, weil bisher etwa 50 % bis 70 % der Diktatmenge von Wolf vorgelegt worden war.

Nur zufällig und erst vier Wochen später erfuhr Wolf von dieser unerhörten Entgleisung. Trotz der zweifelsfrei glaubwürdigen Aussage des Lehrers Dr. Aloysius Hirschberger bestritt Klabursky wahrheitswidrig die Vorwürfe.

Weil die Anwaltschaft in solchen Fällen negative Publizitätswirkungen durch Zivilprozesse und Strafanzeigen wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht tunlichst vermeiden möchte, veranlaßte Wolf lediglich eine Beschwerde an den Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer, über die zu entscheiden die großkopierten Funktionäre der Anwalt-

schaft in Swinemünde in neun Monaten nicht fertig bzw. nicht übers Herz brachten, obwohl der Teppichbeißer Diederich Heßling - selbstverständlich mit Bundesverdienstkreuz - schon Jahre zuvor in den Ruhestand verabschiedet worden war.

Die Übergangssozietät zwischen Wolf und Heinrich Schweigekurz entwickelte sich prächtig, während Klaburskys offenbar zu hoch gepokert und deshalb auch hoch verloren haben:

1.  
Monat für Monat fehlt Wolfs Kostenbeitrag von DM 2.000.
2.  
Wolf steht nicht mehr für den täglichen kostenlosen Kurierdienst zum Gerichtsfach zur Verfügung.
3.  
Wolf erledigt nicht mehr die Urlaubsvertretung für Anwalts- und Notartätigkeit.
4.  
Klabursky wird keinen einzigen Notarauftrag mehr von Wolf vermittelt bekommen, so daß jährlich etwa weitere DM 20.000 in der Kasse fehlen werden.
5.  
Nach Beendigung seiner Kontomitinhaberschaft wird er von Wolfs Geschäftsbank wohl auch keine Beurkundungsaufträge mehr erhalten.

Wenn man bedenkt, daß Klabursky von Wolf in den sieben Jahren Zusammenarbeit Notariatsmandate in einer Größenordnung von etwa DM 100.000 unentgeltlich vermittelt erhalten hat, wobei Wolf für die diesbezügliche Akquirierung viel Freizeit ans Bein gebunden hat, kann Klaburskys Verhalten nur als schäbig empfunden werden.

## Der Barackenfürst

Als Edwin Wolf 1956 mit seinen Eltern und Geschwistern nach Filzbeck-Kahlenhorst zog, stand - in gebührendem Abstand zur Siedlung - am Ende der Industriestraße eine Barackenanlage, um die herum es einen Wasserturm, eine erbärmlich stinkende Nerzfarm und eine auch nicht viel besser riechende Hausmülldeponie gab. Dieser Verkehrsweg hatte historische Bedeutung, welche bis in das Mittelalter zurückreichte. Damals erschloß er landseitig die Ballastkuhlen für Koggen und Küstensegler; weiter nördlich schloß sich das Turnierfeld an. Seit 1841 betrieben dort zuerst ein Apothekergehilfe und dann ein spanischer Vizekonsul eine Glashütte mit vier Fabrik- und vier Wohngebäuden. In der Notunterkunft Industriestraße 29 – 35 waren während des 2. Weltkrieges 750 sowjetische Männer und Frauen eingepfercht, die für die Berliner-Filzbecker-Maschinenfabrik Sklavendienste leisten mußten. Bis zum Ufer des Warder-Flusses war es nicht weit, und auf den Spülflächen zur Ablagerung des Schlammes, der bei der Hafenerweiterung oder Fahrwasservertiefung anfiel, sammelten Wolf und seine Freunde aus der Siedlung Kohlebrocken, die am anderen Warder-Ufer bei Löscharbeiten vor dem Elektrizitätswerk ins Hafenbecken gefallen waren und bei Baggararbeiten wieder ans Tageslicht kamen. Die Spülflächen waren im überfluteten Zustand lebensgefährlich und durften erst betreten werden, wenn der Schlamm trocken gefallen war. Dann sah die Oberfläche rissig und in Bruchstücken gewellt aus, wie heute die Landschaften in der Sahelzone. Neben dem Kohlesammeln wurden die Kinder aus der Siedlung zur Arbeit, wenn es die Vegetation zuließ, angehalten, Butterstecher (Löwenzahn) - der als Hühner- und Kaninchenfutter diente - heimzubringen.

Mit einem groben Leinensack und Kartoffelschälmesser von den Eltern ausgestattet, streiften die Kinder durch die Feldmark, damit das Kleinvieh satt werden konnte; denn Kraftfutter war unerschwinglich teuer. Die Väter von Wolfs Spielkameraden verdienten damals Ende der 50er Jahre als Dreher, Schweißer oder Werkzeugmacher so um die 400 Mark im Monat, und in den meisten Arbeiterfamilien mußten viele Kinder großgezogen werden.

Wenn nicht gerade Kohle gesammelt oder Löwenzahn gestochen wurde, ging es durch Wald und Flur. Um die Barackenbehausung wurde ein großer Bogen geschlagen, weil die meisten Bewohner unfreundlich, herrisch und angsteinflößend daherkamen.

Nur wenn die Verstärkung der “großen Brüder” mit von der Partie war, trauten sich die Youngsters an die Elendsunterkunft heran, und es galt dann als von der Jugend des ganzen Stadtteils bestaunte Mutprobe, wenn der schwere Betondeckel von der dortigen Sickergrube geöffnet und die Anzahl der obenauf schwimmenden Lümmeltüten - so wurden die Präservative damals genannt - gezählt worden war.

Auch nur einen guten Steinwurf von dieser Behelfsunterkunft entfernt war in die geologische Endmoränenformation des Torglas-Rückens oberhalb des Warder-Flusses eine unterirdische Bunkeranlage gebaut, von der gemunkelt wurde, sie beherberge die Kisten und Truhen mit dem Bernsteinzimmer. Hintergrund dieser Legende war wohl der Aufenthalt des diplomierten Kaninchenzüchters und Reichsführers SS, Heinrich Himmler, in Filzbeck in den letzten Kriegstagen, als ihn schon das große Fracksausen überkommen hatte; er habe angeblich



diesen Schatz aus Ostpreußen nach Filzbeck verbringen lassen, und die unmittelbare Wasserstraßenverbindung nach Königsberg sprach jedenfalls nicht gegen dieses Gerücht.

In dieser Barackenanlage wohnte Ottokar Petersson, der 1928 in Danzig geboren und mit seinen Eltern als Flüchtling nach Filzbeck gekommen war. Wer in einem solchen Milieu Jahre seines Lebens verbringt, will natürlich nicht nur “da raus”, sondern auch nach oben oder zumindest reich werden und nie mehr Not leiden müssen.

Obwohl seine Mutter der Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas angehörte, benahm Ottokar sich absolut unchristlich und skrupellos seine Ellenbogen einzusetzen, war für ihn seit der Flucht aus Danzig selbstverständlich. Ohne den frühzeitigen Eintritt in die CDU wäre Ottokars Bestreben, an Geld und Macht zu kommen, auf Sand gebaut gewesen. Die ersten Früchte dieser Parteizugehörigkeit und maßvoller Schmiergeldzahlungen stellten sich alsbald ein. Sein Parteifreund, der bei dem Filzbecker Liegenschaftsamt tätige Oberinspektor Ingo Martinson, schenkte Ottokar ein bevorzugt gelegenes Eckgrundstück in Kahlenhorst zu. Adolf, Ingo Martinsons Sohn, ging von der Volksschule bis zum Abitur mit Edwin Wolf in eine Klasse. Im Gegensatz zum Vater war Adolf ein feiner Kerl. Da schon früh gegen den Oberinspektor wegen passiver Bestechung ermittelt wurde, brachte eine Hausdurchsuchung bei Familie Martinson schwere Schande über das Heim, und Adolf war schwer vergrätzt, daß die Ermittlungsbeamten sogar nicht davor zurückschreckten, seine Spielzeugkiste auszukippen und auseinander zu pflücken. Gefunden wurde natürlich nichts Belastendes, da es schon seinerzeit üblich war, daß ein bestimmter Personenkreis aus der Staatsanwaltschaft Filzbeck heraus vor bevorstehenden Durchsuchungsaktionen gewarnt wurde.

Wolf erinnert sich noch heute an die kernigen Feiern der Kindergeburtstage in Adolfs Elternhaus. Obwohl schon längst im gestandenen Mannesalter, rannte Ingo stets mit kurzer Lederhose herum und brachte den Gästen seines Sohnes das Luftgewehrschießen bei. Dann folgten erste artilleristische Übungen zur empirischen Ermittlung der Ballistik eines teelöffelgroßen Stücks Wackelpeter, wie die waldmeistergrüne oder kirschrote Götterspeise genannt wurde.

Aber sonst war Adolfs Jugend eher deprimierend. Ingo nahm es nämlich nicht nur mit seinen Beamtenpflichten nicht so genau, er war auch ein hemmungsloser Schürzenjäger, und seine Ehefrau litt sehr unter seiner ehelichen Untreue. Anfang der 60er Jahre war für das biedere und bigotte Filzbeck der Skandal perfekt, als Ingo mit seiner Sekretärin aus dem Amt in Urlaub fuhr und seine Ehefrau sich wenig später das Leben nahm.

Damit verschlechterten sich Adolfs Lebensbedingungen rapide. Seine Schwester und er mußten nunmehr die gesamten Hausarbeiten übernehmen. Der Alkoholkonsum des Vaters steigerte sich ins Pathologische. Adolf konnte die Einliterbiergranaten gar nicht so schnell vom nahegelegenen Konsumladen heranschaffen, wie der Vater sie aussoff. Weit vor dem Pensionsalter wurde Ingo von einer Leberzirrhose hingerafft.

Im Jahre 1959 bebaute Ottokar das Grundstück, das Ingo ihm zugeschenkt hatte. Obwohl Edwins Elternhaus keine 50 Meter von Ottokars Behausung entfernt war, hatte er bis Anfang der 90er Jahre nichts mit der Familie Petersson zu tun. Er hatte nur mehrfach vernommen, daß immerhin 7 Familien aus der unmittelbaren Nachbarschaft sich über Ottokars penetrant rück-

sichtsloses Verhalten wiederholt beschwert hatten, da er sein im reinen Wohngebiet gelegenes Grundstück in eine Mischung aus Schrottplatz und Kraftfahrzeugreparaturwerkstatt umfunktionierte. Merkwürdig war schon damals, daß Ottokar regelmäßig seine ruhestörenden Arbeiten am Samstagnachmittag wenige Minuten vor dem Eintreffen der Vollzugspolizei einstellte. Seinerzeit wurde bereits gemunkelt, Ottokar habe mächtige Freunde in Stadtverwaltung und Kommunalpolitik.

Sonst war das nachbarschaftliche Verhältnis in diesem Teil von Kahlenhorst hervorragend, und die Familie Petersson galt zu Recht als Fremdkörper, und zwar nicht, weil sie aus dem Barackenlager kamen, sondern weil es sich um dümmliche, rücksichtslose und verlogene Menschen handelte.

Die erste Kerbe, die sich Ottokar von Edwin einhandelte, hatte einen politischen Hintergrund. Edwin war bereits in der Unterprima der SPD beigetreten, weshalb er von seinem Klassenlehrer mit dem goldenen Parteiabzeichen scherzhaft als Parteifreund von Willy Weinbrand titulierte. Nach dem Abitur wurde Flagge gezeigt, und Edwins alter Fiat bekam selbstverständlich die aktuellen Wahlkampfaufkleber der SPD. Ein nur vorläufig anonym gebliebener Sudel-Ede klemmte Edwin einen Zettel unter den Scheibenwischer, in dem er als nichtsnutziger Student beschimpft wurde, der erst einmal sein eigenes Geld verdienen sollte. Wie ein Jahr später vorgenommener Schriftvergleich ergab, war Ottokar der Urheber dieser Schmierfinkenattacke, die im übrigen auch inhaltlich völlig unbegründet war, da Wolf trotz seines Studiums wirtschaftlich auf eigenen Füßen stand. Nacht- und Wochenendschichten in einer Druckerei brachten 5 Jahre lang monatlich das Doppelte von dem, was viele seiner Kommilitonen als Höchststipendium nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhielten.

Sonst wurde Ottokar von 99 % der Nachbarn in einem Umkreis von etwa 200 Metern allein schon wegen seiner rücksichtslosen Lärmbelästigungen - vorzugsweise am Samstagnachmittag - und seiner ungehobelten Manieren geschnitten. Nur die Ehefrau eines Polizisten hatte Kontakt zu Ottokars Weib, da die Töchter beider Familien befreundet waren.

Bevor Wolf - und dann auch gleich lebensbedrohlich - in Konflikt mit diesem Barackenheini geriet, war das Verhältnis der Wolfs und Peterssons von herzlicher Ignoranz geprägt. Familie Wolf lehnte es ab, sich mit solchen Proleten abzugeben. Durch die Art der Bebauung waren Wolfs weitgehend von den schikanös verursachten Lärmbelästigungen geschützt. Aus der Nachbarschaft war jedoch immer wieder zu vernehmen, daß unzählige Beschwerden gegen Ottokars asoziales Verhalten von den Filzbecker Behörden abgeschmettert worden seien.

In einem Zeitpunkt, als die Mehrheit der belästigten Nachbarn bereits resigniert hatten oder schon das Zeitliche gesegnet hatten, rührte Wolf den gesamten Skandal auf.

Der Anlaß war Edwins Vorliebe für ausgedehnte Wanderungen durch die Stadtförste, in denen die zweitbesten Furniereichen der Republik wachsen und die Filzbecker Bürger schon im Mittelalter das Holz für ihre Schiffe schlugen, die bis nach Nowgorod, Bergen, London und Lissabon segelten. Eine besondere Vorliebe hatte Edwin für den Treidelweg auf dem Damm zwischen dem Warder-Fluß und den schilfbestandenen Lagunen der ehemaligen Spülflächen, die Tausenden von Vögeln Brutplätze boten.

An einem bewölkten aber trockenen Tage im Herbst 1991 war Edwin auf dem Weg zum War-der-Fluß und hatte die letzte Bebauung der Siedlung schon hinter sich gelassen. Sein Weg führte über einen Trampelpfad, der einen schon seit Jahren brachliegenden Acker am Rande des Naturschutzgebietes durchschneidet. In Rufweite vor ihm gingen zwei wohlbetuchte Damen - offenbar Mutter und Tochter -, als urplötzlich aus östlicher Richtung über die Pläne ein Kampfhund auf Edwin zugerannt kam, ohne daß weit und breit der dazugehörige Halter hätte ausgemacht werden können. Der Spurt dieser Bestie vollzog sich über eine Strecke von knapp 50 Metern. Die beiden Damen bekamen das sich anbahnende Drama mit, und es war auf gut 20 Meter Entfernung sichtbar, wie sie versteinert stehenblieben und erblaßten.

Die blutrünstige Visage dieser bestialischen Qualzüchtung entsprach den aus der Boulevardpresse bekannten Fotos: irr sinniger Aggressionstrieb, überdimensioniertes Gebiß und satanische Visage!

Edwin war weiß Gott kein Angsthase; gleichwohl rutschte ihm in diesen Momenten das Herz in die Hose, und er hielt es nicht mehr für ausgeschlossen, daß sein letztes Stündchen geschlagen haben könnte. In seinem Kopf rasten die Gedanken, wie er die Situation meistern und sich optimal verteidigen könne. Der Adrenalinspiegel war im roten Bereich. Wichtig mußte sein, sich nicht umwerfen zu lassen und dem Biest irgendwie das Maul stopfen.

Urplötzlich trat Ottokar hinter einer Schlehenhecke hervor; völlig unbeteiligt, als ginge ihn dies alles nichts an, machte er - als die Bestie schon etwa 30 Meter an Wolf herangekommen war, mehrere vergebliche Anrufe, um die erkennbar durchgedrehte Töle zu stoppen.

Erst der dritte oder vierte Befehl zeitigte Reaktion; der Kampfhund verlangsamte sein Tempo und drehte schließlich - immer noch schnoddernd und grimmig glotzend - Richtung Ottokar bei. Für einen zivilisierten Mitteleuropäer wäre es eine Selbstverständlichkeit gewesen, sich für diesen Vorfall zu entschuldigen. Da er ein unerzogener Prolet war, entfernte er sich grinsend, wobei er seinen Speckdeckel ein Stück weiter über die Stirn zog.

Die beiden Damen waren echauffiert und rangen um die Wiedererlangung ihrer Contenance; hätten sie doch ebenso Opfer einer solchen Attacke werden können, wenn nicht zufällig Wolf einen Parka angehabt hätte, den der Kampfhund aus Zeiten seiner Abrichtung zum Bluthund als Angriffsziel noch in Erinnerung gehabt haben muß.

Edwin forderte Ottokar "mit ein paar freundlichen Worten" auf, seine "dusselige Töle" an die Leine zu nehmen, da im Naturschutzgebiet Leinenzwang bestehe und die Gesetze dieses Landes für alle Bürger, also auch für ihn, Geltung hätten. Ottokar dachte nicht im Traum daran und ließ "Moritz", wie das Viech hieß, weiterhin im Naturschutzgebiet frei herumlaufen.

Edwin war weder nachtragend noch rachsüchtig; er meinte jedoch zu Recht, daß solche Flegeleien im Sinne der Gesellschaft und der Mitmenschen, die sich nicht zu wehren wissen, nicht hingenommen werden dürfen.

Was sich danach von Januar 1992 bis April 1997 in Verwaltung und Justiz in Filzbeck und Schleswig-Holstein ereignet hat, rechtfertigt einmal mehr den Aufruf zum Widerstand gemäß Artikel 20 IV des Grundgesetzes.

Wolf war sich nicht sogleich schlüssig, ob und gegebenenfalls was er gegen Ottokar unternehmen sollte. Er fertigte ein Schreiben an das Ordnungsamt, das er dann aber nicht versandte, weil aus seiner damaligen Sicht nicht auszuschließen war, daß es sich - bezüglich des Kampfhundes - um eine einmalige Entgleisung gehandelt haben könnte.

Einige Wochen später nahm die Angelegenheit eine grundlegende Wendung, als Edwin am Gartenzaun mit Nanni Konradi, die er schon aus der Sandkiste kannte, plauschte und das Gespräch auf Ottokar kam. Nanni war auf Familie Petersson überhaupt nicht gut zu sprechen, und das hatte eine lange Vorgeschichte. Schon Nannis Vater, ein respektabler Bauingenieur, hatte sich nach ihrer Schilderung in den Auseinandersetzungen mit Behörden und Ottokar aufgerieben, weil er als direkter Nachbar von allen erdenklichen Belästigungen am stärksten betroffen war. Hämmern, schweißen, bohren am Wochenende. Lackierarbeiten an Kraftfahrzeugen mit der Folge, daß die auf der Straße geparkten Pkws der Nachbarn Sommersprossen bekamen. Reparaturarbeiten an alten britischen Motorrädern mit Probelauf auf der Straße - selbstverständlich mit demontiertem Schalldämpfer. Von unzähligen Eingaben und Unterschriftensammlungen war die Rede, die alle im Sande verlaufen seien. Edwin berichtete dann noch beiläufig von seinem "zweiten Geburtstag" anlässlich der unerfreulichen Begegnung mit Ottokars dämlicher Töle. Damit hatte Edwin ein Faß angestochen. Nanni, selber Halterin einer neurotischen Pudeldame, lief förmlich über an dem, was sie an Bluttaten über Kampfhund "Moritz" zu berichten wußte.

In Edwin reifte der Entschluß, der Sache nun doch nachzugehen, um zu verhindern, daß sich unter der angeblichen Geltung des Grundgesetzes weiterhin kolumbianische Verhältnisse etablieren. Was Nanni Edwin erzählte, war Familie Wolf weitgehend verborgen geblieben. Wahrscheinlich war das Thema ausgeklammert worden, um den Eindruck zu vermeiden, die Nachbarn könnten (kostenlose) juristische Hilfe in der Auseinandersetzung mit Ottokar und seiner Sippschaft erbitten.

Wolf ging Nannis Hinweisen nach und sammelte die einschlägigen Informationen. Abgründe von Behördenwillkür und vermutlicher Korruption taten sich auf. Viele Nachbarn wollten nicht mit ihrem Wissen herausrücken und hatten sichtlich Angst vor Repressalien.

"Moritz" hatte auch schon Kinder angefallen und diverse Artgenossen zerfleischt, wobei alle Anzeigen, Eingaben und Beschwerden ergebnislos verlaufen waren.

Ein etwas genauerer Blick über den Zaun des Peterssonschen Grundstücks ergab ein gutes Dutzend offenkundiger Baurechtswidrigkeiten. Es hatte den Anschein, Ottokar habe Veranlassung zu glauben, er könne sich alles erlauben.

Ein Taxi-Unternehmer, den Edwin näher kannte, wußte folgendes zu berichten:

Ottokar sei ein hochgefährlicher Mann und habe sein Leben lang nie ernsthaft gearbeitet. Seinen Wohlstand bzw. seinen Reichtum verdanke er dem ausgebeuteten Fleiß seiner Ehefrau und krummen Geschäften. Neben der Aufzucht von drei Kindern habe Walli Petersson die am Rande des Filzbecker Rotlichtbezirks gelegene Kneipe "Schaluppe" betrieben, die mehrheitlich von schrägen Typen und grünen Witwen frequentiert werde. Daneben habe Walli oft noch eine halbe Schicht Taxe gefahren und zeitweilig auch noch die Cafeteria der Taxizentrale am Bahnhof bewirtschaftet. Ottokar dagegen habe sich immer einen lauen Lenz gemacht. Wenn Arbeit anlag, gab er lieber einem Schwarzarbeiter 50 Mark, bevor er sich selber den Rücken krumm oder die Finger schmutzig machte. Da der Apfel nicht weit vom Stamm fällt, war Ottokars Sohn Andi ähnlich verkorkst. Da er auf den Wohlstand bzw. sogar Reichtum seines Vaters vertrauen durfte, ging er nur höchst unregelmäßig dem Broterwerb als Taxifahrer nach und verschlammte sogar die Frist zur Verlängerung seines Taxischeins, so daß er Großteile der Prüfung erneut ablegen mußte.

Danach stand für Wolf fest, daß sich die Auswirkungen mafioser Verfilzungen in den letzten 25 Jahren zukünftig nicht wiederholen sollten.

In erster Linie wollte Wolf verhindern, daß seine Kinder eines Tages Opfer dieser blutrünstigen Bestie werden könnten. Die Statistiken über tödliche und lebensgefährliche Verletzungen durch American Staffordshire Bullterrier - zu diesem Rassetypus zählte "Moritz" - waren furchterregend.

Daneben war es von nicht unerheblichem Interesse, wer Ottokars Beschützer waren und wie weit sie auch nach Verlust ihrer mafiosen Landesherrschaft gehen würden.

Eine gewisse Aufklärung versprach Wolf sich von den Behördenakten, die allerdings erst einmal für ihn nicht zugänglich waren. Es mußten also förmliche Verwaltungsverfahren angeschoben werden, um ein wenig hinter die Kulissen schauen zu können.

Wolf teilte dem Bauaufsichtsamt mit, daß und warum es auf Ottokars Grundstück baurechtlich nicht mit rechten Dingen zugehen könne.

Das Amt zeigte sich verstockt.

Edwin wandte sich an das Innenministerium und wurde - gleichzeitig auch wegen des Kampfhundes - zu einem Erörterungstermin ins Ministerium nach Sprottenhausen eingeladen. Die zuständigen Mitarbeiter der Filzbecker Stadtverwaltung waren ebenfalls eingeladen worden, jedoch nicht erschienen. Wolf hatte es in der Landesoberbehörde mit dem Ministerialrat Dr. Willy Würfel und seinen beiden Hilfsreferenten zu tun. Wie Wolf erst später erfuhr, war Würfel CDU-Mann, ehemaliger Barschel-Intimus, Karrierist und selbsternannter Experte für Medienangelegenheiten und das Stiftungswesen. Eine besonders steile Laufbahn im Fernsehbereich der neuen Bundesländer war ihm wegen zu heftiger Eigeninitiative verwehrt worden; späterhin wurde er gleichwohl aus unerfindlichen Gründen trotz SPD-Mehrheit im Kreistag Landrat im Holsteinischen. Vielleicht wollte man ihn aus dem Ministerium loswerden.

Soweit es um die baurechtlichen Aspekte ging, wurde ein Oberamtsrat ins Rennen geschickt, der etwa 30 Zentimeter Akten betreffend Ottokar vor sich liegen hatte. Er versprach Wolf, das Erforderliche zu veranlassen.

Das Ministerium setzte das Filzbecker Bauordnungsamt in Marsch, worauf Ottokars Grundstück am 18.08.1993 in Augenschein genommen wurde. Dabei wurden insgesamt 7 Baurechtswidrigkeiten festgestellt. Unter anderem waren ein Wintergarten, ein Gartenhaus, ein Holzverschlag und drei Flechtwände ohne Baugenehmigung errichtet worden und auch weitgehend nicht genehmigungsfähig; im übrigen wurde festgestellt, daß zwei nicht zugelassene Lieferwagen dauernd auf Flächen abgestellt seien, die nach der Baunutzungsverordnung im reinen Wohngebiet nicht als Stellplätze zulässig seien. Darauf erließ das Bauordnungsamt am 26.08.1993 eine Ordnungsverfügung, wonach zwei Sichtschutz-Flechtwände, ein Gartenhaus, ein als Holzverschlag genutzter Kfz-Anbau und zwei Lieferwagen (Mercedes Kleintransporter) zu entfernen seien; die insoweit bisher benutzten Flächen durften nicht mehr als Kfz-Stellplätze genutzt werden.

Ottokar ließ sich von Willi Wichtig anwaltlich vertreten, dem gerade eben das Notariat entzogen worden war, weil er sich wegen Strafvereitelung eine Bewährungsstrafe von 12 Monaten eingekauft hatte. Zusammen mit seinem Sozius Wasserkopf hatte er versucht, hochkriminelle Drogendealer vor einer langjährigen Freiheitsstrafe zu bewahren, indem in Hamburg "kleinere" Betäubungsmittelstraftaten eingefädelt werden sollten, die zu einem Strafklageverbrauch der in Filzbeck angeklagten schwersten Delikte führen sollten.

Wichtig trug für Ottokar viele faustdicke Lügen vor. Bezüglich der angeblichen Notwendigkeit des Gartenhauses berief er sich auf den angeblich dort unterzustellenden Rollstuhl seiner tauben und blinden Enkeltochter, die dort allerdings in den letzten 20 Jahren von allen Nachbarn noch nie gesehen worden war. Gleiches galt von einem angeblich vorhandenen Rollstuhl.

Wolf erhielt vom Bauordnungsamt keine weiteren Auskünfte, da er angeblich in seinen subjektiven Rechten nicht verletzt sei.

Nun hatte Ottokar allerdings zum Entsetzen seiner Nachbarn Anfang der 60er Jahre unmittelbar hinter seinem Einfamilienhaus drei Garagen mit hochgezogenem Satteldach errichtet. Zwei dieser Garagen waren für etwa 20 Jahre an Nachbarn vermietet, bis Ottokar die Vertragsverhältnisse wegen angeblichen Eigenbedarfs beendete. Ottokar und seine Sippschaft hatten seit Errichtung dieser Garagen in der Nachbarschaft wiederholt herumerzählt, die Erteilung der Baugenehmigung für die Garagen sei mit der Verpflichtung verknüpft, zwei Plätze anderweitig zu vermieten. Diesen Gesichtspunkt griff Wolf auf und beantragte gegenüber dem Bauaufsichtsamt förmlich, diese Fremdvermietungsauflage durchzusetzen.

Zur allgemeinen Überraschung auch der Nachbarn lehnte das Bauaufsichtsamt diesen Antrag ab, weil angeblich keine Fremdvermietungsauflage ergangen und Wolf auch insoweit in seinen eigenen Rechten nicht verletzt sei.

In seinem Widerspruch vom 12.01.1994 wies Wolf darauf hin, daß Ottokar bereits im Keller seines Wohnhauses über zwei genehmigte Tiefgaragenstellplätze verfüge, so daß insgesamt fünf Garagenstellplätze für ein Einfamilienhaus nach der damals und derzeit geltenden Baunutzungsverordnung zweifelsfrei unzulässig seien und daß eine Ausnahmegenehmigung nur im Hinblick auf eine Fremdvermietungsauflage denkbar sei, wofür die tatsächliche Vermietung von zwei Garageneinheiten für die Dauer von ca. 20 Jahren spreche. Nach einer Entscheidung des OVG Münster aus dem Jahre 1964 ist nämlich die Überschreitung des abstrakten Bedarfs des Grundstücks an Garagen nur zulässig, wenn der Bedarf der Bewohner des Wohngebietes der näheren Umgebung befriedigt werden solle. Dies setzte selbstverständlich die Sicherung, Kontrolle und Einhaltung der Fremdnutzung voraus.

Da Wolf auf seinem Grundstück über keine Garage verfüge und auch nicht errichten dürfe, weil die Zuwegung nicht befahrbar sei, wäre er auch in seinen subjektiven Rechten verletzt.

Letztlich wurde auf die Standardkommentierungen zu § 2 Abs. 2 Baunutzungsverordnung hingewiesen, wonach in dieser Konstellation zweifelsfrei Rechtsverletzungen der betroffenen Nachbarn anzunehmen waren.

Über vier Monate später erließ der Hilfsreferent des Innenministers einen Widerspruchsbescheid, dessen Begründung man jedem Referendar um die Ohren gehauen hätte.

Unter dem 13.06.1994 erhob Wolf beim Verwaltungsgericht Klage, u.a. mit dem Antrag auf vollständige Einsicht in alle Verwaltungsvorgänge.

Als Wolf am 30.08.1994 die Beilagen erhielt, gingen ihm die Augen über:

Am 10.11.1960 hatte Ottokar über einen Architekten eine Bauvoranfrage bezüglich der drei zusätzlichen Garagen gestellt. Auf diese Voranfrage hatte der Sachbearbeiter des Bauamtes handschriftlich vermerkt:

“Chef hat Besichtigung vorgenommen. Es können zwei Garagen gebaut werden.”

Unter dem 09.12.1960 hatte das Planungsamt dazu folgende eindeutig negative Stellungnahme abgegeben:

“Das Grundstück ist im Aufbauplan als “geplante Wohnfläche” ausgewiesen. Für das Gebiet soll der Durchführungsplan 57 aufgestellt werden. Im Entwurf zum Durchführungsplan 57 ist das Grundstück als Einfamiliengrundstück ausgewiesen. Der Antragsteller hat für seinen Bedarf eine Kellergarage (mit zwei Stellplätzen) in das Haus eingebaut. Die Errichtung von Miet-Garagen auf einem Einfamiliengrundstück wird vom Planungsamt nicht befürwortet. Diese Maßnahme würde auch nach dem Erbpachtvertrag nicht zulässig sein. Es wird gebeten, dem Antragsteller einen ablehnenden Vorbescheid zu geben.”

Am 14.12.1960 - also nur fünf Tage später - hat das Planungsamt eine überraschende Kehrtwendung gemacht und ausgeführt:

“Das Planungsamt hält es für vertretbar, wenn auf dem Grundstück Garagen für den Bedarf der Reihenhauseigentümer errichtet werden, da auf deren Grundstücken keine Garagen mehr errichtet werden können. Voraussetzung ist jedoch, daß ... das Einverständnis der anliegenden durch den erhöhten Fahrverkehr betroffenen Nachbarn ... nachgewiesen wird. Von diesen Einverständniserklärungen erbittet das Planungsamt je eine Durchschrift für die Durchführungsplanakte.”

Die vorangegangene negative Stellungnahme wurde überklebt, was man wohl als Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB werten muß; allerdings hatte der Zahn der Zeit den Klebstoff brüchig werden lassen, so daß Wolf die ursprüngliche - und allein gesetzeskonforme - Stellungnahme des Planungsamtes an den Tag bringen konnte.

Ottokar hatte in seiner Voranfrage ausdrücklich das beabsichtigte Vorhaben mit dem Bedarf der Nachbarn begründet.

Noch abenteuerlicher wurde der Vorgang, als Ottokar am 12.06.1961 die Baugenehmigung erteilt wurde, ohne daß die vom Planungsamt selbst nach der überraschenden Kehrtwendung als Bedingung geforderten Einverständnisse der potentiell beeinträchtigten sechs Nachbarn eingeholt worden wären, die mit diesem Bauvorhaben ganz und gar nicht einverstanden waren, was diese bereits sieben Wochen nach Erteilung der Baugenehmigung u.a. dem Bauaufsichtsamt mitgeteilt hatten. Selbstverständlich befürchteten die Nachbarn (zu Recht) Ruhestörungen und andere Belästigungen.

Danach war die seinerzeit erteilte Baugenehmigung nicht nur rechtswidrig, sondern auch nichtig, weil

- a) die Planungssituation entgegenstand,
- b) der Erbbaurechtsbestellungsvertrag entgegenstand,
- c) keine Ausnahmegenehmigung bzw. kein Dispens der übergeordneten Behörde eingeholt worden war und
- d) für zumindest drei der insgesamt fünf Stellplätze keine grundstückseigene zulässige Nutzung bestand, so daß eine Vermietungsaufgabe hätte ergehen müssen.

Selbst wenn man nur von der Fehlerhaftigkeit (und nicht Nichtigkeit) der Genehmigung ausgegangen wäre, hätte Ottokar sich auf einen Vertrauenstatbestand u.a. dann nicht berufen können, wenn Korruption im Spiel gewesen sein sollte.

Verwaltungsgericht und Innenminister wurden diese Lese Früchte unter dem 19.09.1994 zur Kenntnis gebracht, und zwar mit dem subtilen Hinweis, der Korruptionsverdacht sei insbesondere deshalb nicht unwahrscheinlich, weil Oberinspektor Martinson ihm dieses Grundstück verschafft habe, der seinerzeit im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen passiver Bestechung die Durchsuchung seines Privathauses in der nämlichen Siedlung über sich ergehen lassen mußte. Auch ganz allgemein wies Wolf darauf hin, daß Korruption in Filzbeck an der Tagesordnung sei. Exemplarisch wies er auf die Vergabepaxis von Grundstückspartellen für Wochenendhausbebauung an der Wardermündung hin, wobei im Liegenschaftsamt plötzlich



drei Anwärterlisten auftauchten, die dann auch noch nach dem Motto “die Letzten werden die Ersten sein” behandelt wurden. Tatsächlich wurden die Parzellen nicht nur nach Parteibuch (u.a. an Pimpert und Korvin), sondern auch gegen “Zuzahlung” von 5.000,- DM und mehr vergeben. Außerdem war erst kürzlich ein Unternehmer aus Stoffelhausen (“Bakschisch-County”) nur wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden, weil er 600.000 Mark Schwarzgeld als Bestechungsgelder verteilt hatte, wobei letzterer Gesichtspunkt weder von der Staatsanwaltschaft noch von Amtsrichter Tumbi einer strafrechtlichen Aufklärung zugeführt wurde.

Am 13.12.1994 hielt der Berichterstatter des Verwaltungsgerichts einen Ortstermin ab, der die tatsächlichen Angaben des Klägers bestätigte.

Der Berichterstatter war kommissarischer Kammervorsitzender und wartete noch auf seine Beförderung zum Vorsitzenden Richter. Der Berichterstatter ließ sich den Rechtsstreit zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Offenbar wollte man eine noch recht junge Proberichterin nicht so frontal mit den landesüblichen Rechtsbeugungen und Sauereien konfrontieren. Der Einzelrichter ließ dann mitteilen, die Klage werde keinen Erfolg haben, da der Kläger nicht in seinen Rechten verletzt sei und auf seiten der Beklagten auch keine Ermessungsreduzierung auf Null gegeben sein dürfte. Beide Rechtsansichten sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur im Grenzbereich von Unvertretbarkeit und Rechtsbeugung. Wolf verspürte allerdings keine Lust, die Angelegenheit durch die Instanzen zu treiben, was selbstverständlich auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden gewesen wäre. Es war ihm genug, die mafiosen Hintergründe dieser Kugelbande ein klein wenig aufgeheilt zu haben.

Danach muß dann irgend so ein CDU-Fossil aus dem Innenministerium das Bauordnungsamt im Widerspruchsverfahren über die Ordnungsverfügung vom 26.08.1993 maßgeblich zurückgepfiffen haben; denn nach 3 ½ Jahren ist immer noch keine maßgebliche Änderung auf Ottokars Grundstück feststellbar, wenn man einmal davon absieht, daß er seine Garagenausfahrt nicht mehr provisorisch mit einer Holzgeflechtwand zustellt, die ab Windstärke 7 bis 8 ohnehin nur über die Straße wirbelte und die dort parkenden Kraftfahrzeuge zu beschädigen drohte. Später erfuhr Wolf weitere Erhellung des Geflechts vielzähliger Gunsterweise. Ottokars Bruder und der Chef des Bauordnungsamtes sind beide Logenbrüder!

Mit der Kampfmaschine “Moritz” lief es ähnlich.

Im Januar 1992 war das Ordnungsamt durch Wolf von der Gemeingefährlichkeit dieser häßlichen sabbernden Töle mit dem breitbeinigen Seemannsgang unterrichtet worden und auch von dem erst in letzter Sekunde verhinderten Angriff im Herbst des Vorjahres. Danach wurde Wolfs nagelneuer Mazda 626 Kombi in schöner Regelmäßigkeit jeweils in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit weiteren Eingaben zur Entschärfung der Zeitbombe “Moritz” mit Lackschrammen bis aufs Blech verunstaltet.

Edwins gleichzeitig gestellter Antrag auf Erteilung eines Waffenscheines zum Schutze seiner Familie vor Zerberus “Moritz” machte dem Ordnungsamt Kopfzerbrechen; konnte doch nicht

sein, was nicht sein durfte. Mit Schreiben vom 06.02.1992 ließ das Ordnungsamt darauf hinweisen, daß der Besitz einer Schußwaffe nicht geeignet sei, den Schutz der Kinder vor angreifenden Hunden sicherzustellen, da dieses voraussetzen würde, daß Wolf seine Kinder stets überallhin begleiten müßte.

Wolf erhob am 15.02.1992 Widerspruch gegen die ohne Rechtsmittelbelehrung ergangene Entscheidung und legte dem Ordnungsamt nahe, sich nicht den Kopf über Dinge aus Wolfs Privatsphäre zu zerbrechen, weil die Behörde eher darum besorgt sein sollte, die eigentliche Gefahr abzustellen.

Da das Amt untätig blieb, erhob Wolf am 03.03.1992 Dienstaufsichtsbeschwerde und trug vor, was er bis dahin von seinen Nachbarn über die Bluttaten von "Moritz" erfahren hatte.

Am 22.07.1992 berichteten die "Filzbecker Nachrichten" von einer Tragödie, die sich im niederländischen Amersfoort ereignet hatte. Ein zur Familie gehörender Pittbull-Terrier war ohne erkennbaren Anlaß über einen 6jährigen Jungen hergefallen und hatte diesen getötet. Obwohl der Vater auf den Hund einprügelte, ließ das Tier nicht los.

Wegen weiterer Untätigkeit wandte Wolf sich am 29.09.1992 an die Kommunalaufsicht im Innenministerium. Dr. Würfel, der zuständige Ministerialrat, teilte zwei Monate später mit, die Stadt Filzbeck werde zu gegebener Zeit Wolf gegenüber Stellung nehmen.

Am 01.02.1993 verabschiedete das niederländische Parlament ein Gesetz, das Besitz, Zucht und Verkauf von Pittbull-Terriern verbot, weil schon mehrere Kinder totgebissen worden waren.

Frau Hagebutte, die mit knapp über 30 Jahren und SPD-Parteibuch und halblegalem Frauenförderungsprogramm den A16-Posten (leitende Verwaltungsdirektorin) der Behördenchefin des Ordnungsamtes in Filzbeck erklommen hatte, teilte Wolf einen Tag nach der holländischen Gesetzgebungsmaßnahme mit, über die Taten des Hundes "Moritz" lägen widersprüchliche Aussagen vor, so daß die Auferlegung eines Leinen- und Maulkorbzwanges für unangemessen gehalten werde. Diese Haltung war um so unverständlicher, als Frau Hagebutte sich kurz zuvor von dem Sproß einer bekannten Filzbecker Heizungsbauer- und Rohrverlegerfamilie ein nichteheliches Kind hatte andrehen lassen, so daß Wolf nicht nur eine gesetzeskonforme Entscheidung, sondern auch mütterliche Instinkte hätte erwarten dürfen.

Postwendend erhielten Hagebutte und Würfel eine erneute ergänzte Zusammenstellung von den vielfältigen Untaten des Kampfhundes. Das Schreiben an das Innenministerium war angereichert mit folgenden Kernaussagen des Bundesverfassungsgerichts zu den Erfordernissen des öffentlichen Dienstes:

"Das Berufsbeamtentum soll, gegründet auf Sachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatsleben gestaltenden politischen Kräften bilden. Der Beamte hat seine Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen, bei seiner Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen, jeder verfassungsmäßigen

Regierung, also nicht einer bestimmten Partei oder Gruppierung loyal zur Verfügung zu stehen und sich innerhalb sowie außerhalb des Dienstes so zu verhalten, daß er der Achtung und dem Vertrauen gerecht wird, die sein Beruf erfordert. Sein dienstliches Verhalten muß sich allein an Sachrichtigkeiten, Rechtstreue, Gerechtigkeit, Objektivität und dem Allgemeinwohl orientieren. Diese Verpflichtungen bilden eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Bürger in die Verwaltung des demokratischen Rechtsstaates.“

Ministerialrat Dr. Würfel mögen diese Feststellungen des höchsten deutschen Gerichts wie ein Märchen aus “1000 und eine Nacht” vorgekommen sein; hatten Stoltenberg und Barschel doch ganz andere Töne gepredigt, wonach nur Beamte mit CDU-Parteibuch bzw. schwarzer Gesinnung die Gewähr für die Privilegierung der Parteifreunde abgeben konnten.

Die Waffenscheinerteilung wurde Wolf unter dem 17.02.1993 abgelehnt. Postwendend legte er dagegen Widerspruch ein. Der Verwaltung wurde weitergehend zur Kenntnis gebracht, daß in den USA von 1983 - 1986 insgesamt 29 Menschen von Hunden getötet wurden, wobei in 21 Fällen Pittbull-Terrier die Täter waren. Auch wurden Ministerium und Ordnungsamt von der Ansicht des zeitweilig zuständigen Amtstierarztes Dr. Meier-Bader unterrichtet, der Wolf gegenüber bereits am 07.01.1992 eindeutig erklärt hatte, “nun müsse endlich und endgültig etwas gegen “Moritz” unternommen werden”.

Ministerialrat Dr. Würfel lud alle Beteiligten am 23.04.1993 zu einem “runden Tisch” ins Ministerium nach Sprottenhausen ein. Wolf nahm sich den Vormittag frei. Das Ergebnis war angenähert gleich Null. Zu Beginn der Unterredung teilte Dr. Würfel mit, die Sachbearbeiter der Stadt Filzbeck seien ebenfalls einbestellt worden, hätten jedoch kurzfristig insgesamt abgesagt. Darüber äußerte er sich recht ungehalten, unabhängig davon, ob dies ernst gemeint war. Auch wenn Referent und Hilfsreferenten sehr freundlich und aufgeschlossen erschienen, war doch unterschwellig die Taktik wahrzunehmen, auf diesem brodelnden Kessel den Deckel zu halten. Dr. Würfel erklärte, das Kernproblem sei zur Zeit der Amtstierarzt. Dr. Meier-Bader war zwischenzeitlich von der Sachbearbeitung abgezogen und durch die junge willfähige Veterinärin Dr. B. Hämmert ersetzt worden. Würfels weitere Aussagen waren widersprüchlich. Ursprünglich erklärte er, von den Filzbecker Amtstierärzten eine ausführliche dritte Untersuchung des Kampfhundes vornehmen zu lassen; späterhin wollte er ausführliche Berichte der bisherigen Untersuchungen anfordern. Weiterhin werde er dann eine Überprüfung durch seine Kollegen im Landwirtschaftsministerium veranlassen.

Am 08.07.1993 teilte Dr. Würfel mit, die Tierärzte hätten zwar zunächst einen Leinen- und Maulkorbzwang für erforderlich gehalten, dieses Urteil sei jedoch zwischenzeitlich revidiert worden; diese (letzte) gutachtliche Stellungnahme erscheine ihm plausibel, und er werde dem Ordnungsamt keine Weisung erteilen.

Auf Vorhalt bestritt Dr. Würfel, eine Überprüfung durch seine Kollegen im Landwirtschaftsministerium zugesagt zu haben. Ob dies subjektiv gelogen war, mag dahinstehen; jedenfalls war es objektiv unwahr; das konnte Wolf beschwören. Im übrigen hatte er unmittelbar nach der Besprechung im Innenministerium am 23.04.93 einen Aktenvermerk darüber abdiktiert.

Mit Bescheid vom 30.08.1993 wies Dr. Würfel Wolfs Widerspruch sowohl hinsichtlich des Waffenscheins, als auch wegen der Anordnung eines Leinen- und Maulkorbzwangs zurück.

Anfang September 1993 erhob Wolf Klage vor dem Verwaltungsgericht. In der Begründung wies er u.a. darauf hin, daß er im Herbst 1991 anlässlich eines Spaziergangs um ein Haar Opfer des Bullterriers "Moritz" geworden sei und er später aus der Nachbarschaft erfahren habe, daß dieser Kampfhund in zumindest drei Fällen Artgenossen angefallen und in zwei dieser Fälle Hunde lebensgefährlich verletzt habe. Die ermittelten Einzelheiten wurden dargelegt und die geschädigten Hundehalter wurden für eine denkbare Beweisaufnahme benannt.

Weiterhin heißt es in der Klagebegründung:

"Hinzukommt, daß dieser Bullterrier in der Vergangenheit des öfteren den Peterssons "ausgebüxt" ist und ohne Aufsicht durch das nördliche Kahlenhorst strich. Auch dafür können Zeugen benannt werden.

Auch wurde der Bullterrier innerhalb des Grundstücks der Peterssons oft frei laufen gelassen, wobei nur ein normaler Jägerzaun von dem Hund problemlos hätte überwunden werden können.

Auch Jagdaufseher/Naturschutzpfleger haben den Hund mehrfach unangeleint im Naturschutzgebiet angetroffen, als er von einem Sohn der Peterssons ausgeführt wurde...

Soweit das Innenministerium u.a. die Rechtsansicht geäußert hat, man müsse auch die aus Artikel 2 GG herzuleitende Freiheit des Bürgers, einen Hund zu halten, respektieren, sei darauf hingewiesen, daß in solchen Fällen widerstreitender Grundrechte eine Güterabwägung vorzunehmen ist, die bei der Gefährdung von Leib und Leben nur zum Nachteil der Hundehalter ausfallen kann."

Außerhalb von Kampfhund und Waffenschein ereignete sich am 16.12.1993 eine Sensation. Obwohl SPD, FDP und Grüne über eine klare Mehrheit im Kreistag des südlich von Sprottenhäusen gelegenen Landkreises verfügten, wurde nicht der bisherige SPD-Amtsinhaber zum Landrat wiedergewählt, sondern der ehemalige Barschel-Intimus und CDU-Mitglied Dr. Willy Würfel. Nach den glaubhaften Bekundungen der FDP- und Grünen-Abgeordneten mußten die Abweichler in der SPD-Fraktion auszumachen sein. Immerhin war es schon der vierte Landkreis, den die Sozis aus mysteriösen Gründen trotz Kreistagsmehrheit an einen CDU-Landratskandidaten verloren hatten.

Weiterhin wurde das Verwaltungsgericht auf die mit dem Gleichheitsgrundsatz unvereinbare Verwaltungspraxis des Ordnungsamtes Filzbeck hingewiesen. Im Sommer 1991 war der siebenjährige Karl von dem Pittbull-Terrier "Judy" grundlos zweimal ins Bein gebissen worden. Mit schweren Verletzungen wurde der Junge zur stationären Behandlung ins Krankenhaus gebracht. In jenem Fall wurde vom Ordnungsamt die Tötung des Pittbull angeordnet und voll-

zogen. Allerdings wurde das Strafverfahren gegen den verantwortlichen Halter - der saftig hätte verrollt werden müssen - vom Amtsgericht Filzbeck skandalös eingestellt.

War nicht auch der verrückte Österreicher ein Hundenarr?

Seinen dritten Geburtstag durfte Wolf am 12.01.1994 zusammen mit dem zehnten Geburtstag seiner Tochter Katy feiern. Edwins Verdauungsspaziergang nach dem Mittagessen wurde in dem Kahlenhorster Waldgebiet jäh gestört. Der Freund von Ottokars Tochter hatte "Moritz" wiederum frei laufen lassen. Als der Hund Edwin gewahr wurde, stürzte er sofort auf ihn los. Im letzten Moment konnte der junge Mann mit seinem Fahrrad in die Laufrichtung der Bestie fahren und dieser mit dem Vorderrad den Weg versperren. Bevor der Hund das Hindernis umlaufen konnte, war ihm - keine halbe Sekunde zu früh - die Leine angelegt. Auch von diesem Vorfall wurde das Ordnungsamt sogleich unterrichtet. Dr. B. Hämmert wurde in Marsch gesetzt; fand jedoch keine Veranlassung zum Einschreiten, da "die Familie Petersson sich ihrer Verantwortung für die Haltung des Hundes bewußt sei und beim Spazierengehen ständig angeleint werde".

Auch die Prozeßführung durch das Filzbecker Rechtsamt lag in den Händen einer Frau namens Zabel. So hatte Wolf die Innendezernentin - ein in Danzig geborenes Lagerkind, das dann Oberstaatsanwältin und nach der Heirat mit dem Stadtpräsidenten Mecki Tränenreich auch noch hauptberuflich in den Magistrat einrückte -, die Amtsleiterin, die Amtstierärztin und die Prozeßvertreterin gegen sich.

Wolf war weiß Gott kein Verschwörungstheoretiker, gleichwohl beschlichen ihn ähnliche Gedanken wie bei den mafiosen Weiberzusammenschlüssen innerhalb der Filzbecker Justiz. Biggi Zabel beantragte Klageabweisung und begnügte sich weitgehend mit der Behauptung, "Moritz" sei nicht bissig, nicht gefährlich im Sinne der Hundeverordnung und er sei nicht zu aggressivem Verhalten gezüchtet. Auch gehöre er "nicht eindeutig" einer Rasse der sogenannten Kampfhunde an und sei vielmehr stets als friedfertiger Hausgenosse gehalten worden."

Würde es Frau Zabel wie Pinocchio gehen, müßte sie zukünftig ihre Arbeit in einem Partyzelt verrichten, da sie mit ihrer Nase durch kein Treppenhaus mehr kommen würde.

Gleiches mußte für Frau Dr. B. Hämmert gelten, die nach dem Vorfall vom 12.01.1994 vorgelassen weitere Ermittlungen angestellt haben will, die in einem Schreiben an Wolf in der Lobeshymne gipfelte, "die Familie Petersson komme ihrer nach der Hundeverordnung gegebenen Sorgfaltspflicht vollauf nach, sei sich der hohen Verantwortung im Umgang mit dem Hund bewußt und tue alles, um die Anforderungen der Hundeverordnung zu erfüllen".

Der volle Umfang der skandalösen und kriminellen Machenschaften des Ordnungsamtes offenbarte sich - ähnlich der Behandlung der Baurechtswidrigkeiten - erst durch Wolfs Einsichtnahme in die Verwaltungsvorgänge. Mit Schriftsatz vom 07.02.1994 wurde der maßgebliche Sachverhalt für das Verwaltungsgericht wie folgt zusammengefaßt:

“I. Während der Pittbull-Terrier “Judy” nach nur einem Vorfall getötet werden mußte, hat die Beklagte bisher die nachfolgend aufgeführten diversen Bluttaten des American Staffordshire Bullterrier “Moritz” der Familie Petersson nicht einmal zum Anlaß für die Anordnung eines Leinen- und Maulkorbzwangs genommen:

1.

Der am 11.09.1975 geborene Zeuge Timo L. wurde von diesem Bullterrier in die rechte Hand gebissen.

2.

Anläßlich eines weiteren Vorfalls biß der nicht angeleinte Bullterrier in die Hose des Zeugen Timo L. und ließ nicht los, bis Frau Petersson kam.

3.

Der Zeuge Marcel L. wurde im Beisein der Zeugen Christel L. und Elsbeth K. von diesem Bullterrier angefallen. Zwei Mädchen, die den Hund ausführten, konnten ihn nicht halten. Obwohl Marcel die Straßenseite wechselte, weil er Angst vor dem Hund hat, zog die Bestie so stark, bis die Mädchen losließen. Der Hund fiel Marcel an und biß ihn in den Bereich der Schulter.

4.

Im Oktober 1991 wurde der Hund des Volker W. von diesem Kampfhund “abgeschlachtet”, so daß er nur durch eine Notoperation gerettet werden konnte. Darüber liegen drei Zeugenaussagen vor. Plötzlich und ohne Vorwarnung stürzte sich der frei laufende “Moritz” auf den Hund der Familie W. und biß sich fest. Die minderjährige Anke W. konnte ihren Hund nicht befreien. Annähernd 10 Minuten lang versuchten die Zeugen S. und L. vergeblich, den Bullterrier wegzuziehen. Die Zeugin L. erlitt annähernd einen Herzinfarkt. Der Zeuge S. verlor bei dieser Auseinandersetzung seine Brille. Obwohl der Bullterrier an seinen Hinterläufen emporgehoben wurde und in den Genitalbereich geschlagen wurde, ließ er nicht locker.

5.

Weiterhin hat dieser Bullterrier ohne Veranlassung den Collie des zwischenzeitlich verstorbenen Herrn Heinz B. angefallen und fast tödlich verletzt. Der Collie überlebte nur, weil er im Halsbereich ein sehr dickes und dichtes Fell hat. Dieser Vorfall ereignete sich, obwohl der Bullterrier angeleint war und von dem großen kräftigen Ottokar Petersson ausgeführt wurde. Der seinerzeit kurz vor seinem 90. Geburtstag stehende Herr Heinz B. war nach diesem Vorfall so erregt, daß er am ganzen Körper zitterte. Ottokar Petersson zog allerdings völlig ungerührt von dannen, ohne sich um Herrn B. bzw. den Collie zu kümmern, was von der Zeugin Nanni K. bestätigt wird. Die Zeugin Nanni K. kann auch bestätigen, daß dieser Bullterrier in der Vergangenheit häufiger der Familie Petersson ausgebüxt war und ohne Aufsicht umherstrich.

6.

Auch gegenüber dem damaligen Hund des Zeugen Heinz J. hat sich "Moritz" mehrfach grundlos aggressiv gezeigt, so daß die Eheleute J. späterhin den nordöstlichen Bereich des Stadtteils Kahlenhorst einschließlich der angrenzenden Waldgebiete mieden, weil sie wußten, daß die Familie Petersson nicht daran dachte, ihren Hund unter Kontrolle zu halten.

II. Der Amtstierarzt hat am 19.12.1991 ausgeführt:

"Es ist anzunehmen, daß es sich bei dem Hund des Ehepaars Petersson um einen gefährlichen Hund handelt, der auch aus diesem Grund als Wachhund angeschafft wurde. Die geschilderten Vorgänge bestätigen dies. Außerdem bietet der Hund vermutlich schon rassebedingt ein erhöhtes Gefährpotential. Es ist Leinen- und Maulkorbzwang anzuordnen."

Der danach zuständige Amtstierarzt Dr. Frohgemut hat den Kampfhund "Moritz" am 20.02.1992 persönlich exploriert. In seiner Expertise vom 06.03.1992 heißt es danach:

"Aus dem Vorgang ergibt sich, daß der Hund in letzter Zeit eine deutliche Neigung zeigt, andere Hunde, insbesondere Rüden, anzugreifen... Unabhängig davon sind an die Sorgfaltspflicht des Hundehalters bei einem derart starken Hund, der auch ein starkes Gebiß hat, besonders hohe Anforderungen zu stellen. Es ist davon auszugehen, daß auch eine Gefährdung von Menschen gegeben ist, wenn der Hund andere Hunde angreift. Aus diesem Grund erscheint die Auflage angebracht, daß der Hund nur an der Leine und mit Maulkorb ausgeführt wird und nur von Personen, die in der Lage sind, den Hund auch festzuhalten. Außerdem muß sichergestellt werden, daß der Hund nicht entweichen kann."

III.

In diesem Verwaltungsgerichtsprozeß ist die Behauptung des Klägers unstreitig geblieben, daß spätere Änderungen in der amtstierärztlichen Begutachtung auf Weisungen "von oben" zurückzuführen sind. Dafür wurde auch vorsorglich Beweis angeboten.

IV.

Die Ausführungen des RA Willi Wacker (der die Familie Petersson schon vor der Beiladung im Verwaltungsgerichtsprozeß vertrat) sind, soweit sie die Person des Klägers betreffen, eine Unverschämtheit (RA Wacker hatte für Ottokar behauptet, Wolf habe angekündigt, "Moritz" mit seiner Beretta abzuknallen). RA Wacker und RA Wolf kennen sich persönlich seit über 20 Jahren. Durch ein Telefongespräch hätte RA Wacker aber abklären können, daß die Anwürfe der Familie Petersson jeder Grundlage entbehren. Dies hat RA Wacker nicht für erforderlich gehalten. Der Kläger nimmt dies zum Anlaß, die übrigen Verfahrensbeteiligten darauf hinzuweisen, daß RA Wacker kürzlich vom Landgericht Filzbeck wegen Strafvereitelung zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr verurteilt wurde, weil er einem hochkriminellen Rauschgifthändler, der in Filzbeck eine langjährige Freiheitsstrafe zu erwarten hatte, in Hamburg eine geringfügige

Fortsetzungstat zu konstruieren empfohlen hatte, um einen Strafklageverbrauch zu bewirken. Infolge dieser Verurteilung ist RA Wacker das Notariat entzogen worden. Von daher mag man darüber spekulieren, ob Ottokar Petersson und RA Willi Wacker sich vielleicht aufgrund gewisser harmonisierender Grundtendenzen "gesucht und gefunden" haben.

V.

Zu der Gefährlichkeit des Hundes kommt die Unzuverlässigkeit und charakterliche Nichteignung der Eheleute Petersson.

Exemplarisch sei dazu nur auf den Vermerk des Polizeiobermeisters E. hingewiesen, der die schwachsinnigen Äußerungen des Ottokar Petersson zutreffend dahin gewertet hat, daß seine Art "provozierend, unsachlich und uneinsichtig" sei. Einem ermittelnden Polizeibeamten vorzuwerfen, "er solle nicht wie ein Honigkuchenpferd lachen", ist schon eine kaum überbietbare Unverschämtheit. Daß gerade solche Leute das besondere Wohlwollen des Filzbecker Ordnungsamtes genießen, gibt natürlich zu denken.

Außerdem hat Ottokar Petersson gegenüber der Polizei erklärt, "daß man nicht immer auf seinen Hund aufpassen könne".

Eine Abschrift dieses Schriftsatzes seiner Anwälte schickte Wolf an den damaligen Leiter des Filzbecker Rechtsamtes, weil dieser ihm schon früher als vormaliger Leiter des Ordnungsamtes als integere Person erschienen war. In dem entsprechenden Begleitschreiben hieß es:

"In der vorbezeichneten Angelegenheit haben Herr Dr. Frohgemut und Herr Dr. Meier-Bader als hiesige Amtstierärzte die Anordnung eines Leinen- und Maulkorbzwangs bezüglich des Bullterriers der Familie Petersson für erforderlich gehalten.

Frau Hagebutte, Frau Dr. B. Hämmert und Frau Zabel meinen im Ergebnis, damit könne man warten bis das erste Kind totgebissen sein wird.

Daraus kann man wieder einmal entnehmen, daß die geschlechtsspezifische Rollentypologie Mann = gewalttätiger Macho / Frau = zartbesaitete Jungfer nur einigen kranken Emanzenhirnen entsprungen sein kann.

Als Anlage überreiche ich den letzten Schriftsatz meiner Rechtsanwälte, dem sie die wesentlichen Ungeheuerlichkeiten dieses Falles entnehmen können.

Eventuell sehen sie ja Veranlassung, um im Sinne einer Schadensbegrenzung einzugreifen."

Rechtsamtsleiter Molle ging kurzfristig später aus angeblichen Gesundheitsgründen in Frühpension.



Gleichzeitig hatte Wolf das gesamte einschlägige Material den "Filzbecker Nachrichten" zugeleitet, einem lokalen Käseblatt, welches die Wahlkampf- und sonstigen Parteianzeigen der CDU kostenlos abzudrucken pflegt, sich aber gleichwohl auf Seite 1 als überparteilich und unabhängig anpreist. Auch dort war eine Redakteurin zuständig, die Wolf am Telefon bedeutete, "so schlimm könne dies doch alles nicht sein, und solange er nicht eine umfangreiche Unterschriftenliste seiner Nachbarn zuzüglich dreier eidesstattlicher Versicherungen pro Aggressionsvorfall beibringen würde, werde die Redaktion dies ohnehin nicht aufgreifen"!

Nur am Rande wurden die Mitarbeiter des Ordnungsamtes dann auch noch einer strafbaren Urkundenunterdrückung überführt. Obwohl das Ordnungsamt vom Verwaltungsgericht ausdrücklich aufgefordert worden war, sämtliche (Hervorhebung durch das Gericht) Vorgänge und Akten des Vorverfahrens einzureichen, war die schriftliche Beschwerde des zwischenzeitlich verstorbenen Heinz B. vom 19.12.1990 nicht in die "Loseblattsammlung" der Veterinäre genommen worden. Aber über solche Petitionen sieht man in Filzbeck locker hinweg.

Da das Verwaltungsgericht keine Anstalten machte, das Verfahren zu fördern und auch nicht Wolfs Anregung aufgriff, ein kynologisches Gutachten anzufordern, beauftragte Wolf auf eigene Rechnung die bundesweit anerkannte Forscherin für solche Rassen, die ihren wissenschaftlichen Forschungen an der Universität in Sprottenhausen nachgeht. Dieses nach Aktenlage erstellte Gutachten kam zu dem eindeutigen Ergebnis, daß an dem Verantwortungsbeußtsein der Halter zu zweifeln sei und daß zumindest ein Leinenzwang unbedingt notwendig sei. Dieses Gutachten wurde unverzüglich dem Verwaltungsgericht zugeleitet.

Den Ablauf von 20 Monaten untätiger Verfahrensdauer nahmen Wolfs Anwälte zum Anlaß für einen weiteren Schriftsatz, in dem eine erneute Willkürhandlung des Ordnungsamtes beanstandet wurde:

"Obwohl in diesem Verfahren zumindest ein halbes Dutzend schwerwiegende Vorfälle belegt sind, wird von der Filzbecker Stadtverwaltung nichts unternommen. Dagegen wurden kürzlich gegenüber einem arbeitslosen Sozialhilfeempfänger aus der Louisenstraße im nämlichen Stadtteil Kahlenhorst beim ersten Vorfall die hier bisher vergeblich beantragten Anordnungen getroffen, weil dessen Schäferhund den Pudel von Frau L. Martinson gebissen hatte."

Frau L. Martinson ist die Witwe des sich totgesoffenen Amtmanns des Liegenschaftsamtes, der Ottokar das Grundstück in bevorzugter Lage zugeschanzt hatte.

Wolf war von Haus aus reiner Zivilrechtler und hatte relativ selten mit den Verwaltungsgerichten zu tun. Nach 23 Monaten Verfahrensdauer bei einem solchen brisanten Sachverhalt wurde er allerdings stutzig und befragte diverse Juristen mit Insiderkenntnissen. Nach den übereinstimmenden Informationen lag seinerzeit die durchschnittliche Verfahrensdauer vor der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Swinemünde bei 12 - 15 Monaten, auch wenn die gesamte schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit damals zu 50 % für Asylverfahren und zu weiteren 20 % für mißgünstige Konkurrentenklagen von Richtern,

Staatsanwälten und anderen Beamten reserviert gewesen sein sollte, wie böse Zungen spotteten.

Durch einen erneuten Zufall erwies sich die "Loseblattsammlung" des Ordnungsamtes auch noch bezüglich eines weiteren Beschwerdeverfahrens als unvollständig. Mit Schriftsatz vom 04.10.1995 wurde das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, daß auch der Dalmatiner-Rüde "Xenos" von dem Kampfhund "Moritz" im Waldgebiet bei Kahlenhorst überfallartig angegriffen und schwer verwundet worden war, so daß er veterinärchirurgisch versorgt werden mußte. Die Halterin dieses Dalmatiner-Rüden hatte sich vor und nach diesem Vorfall mit vielzähligen Hundehaltern in diesem Wald- und Naturschutzgebiet über die unerträglichen Überfälle des Kampfhundes "Moritz" unterhalten, wobei die einhellige Auffassung der angesprochenen Hundehalter besagte, daß man auf der Stelle kehrt mache und nach der nächsten Fluchtmöglichkeit suche, wenn man "Moritz" auch nur von weitem sähe.

Gut 26 Monate nach Klageeinreichung, kurz vor dem nächsten Winterschlaf, bequeme sich die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts in Swinemünde, Termin zur mündlichen Verhandlung abzuhalten.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß Wolfs Klage abgewiesen wurde. Auf das schriftliche Urteil mußte Wolf dann noch über drei weitere Monate warten; es ging erst am 23.02.1996 bei ihm ein.

Da das Urteil vom 14.11.1995 den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllt, erübrigt sich eine weitergehende Auseinandersetzung damit. Das Gericht stützte sich weitgehend auf die längst als unqualifiziert entlarvten Ausführungen der Fachärztin für Meerschweinchen Dr. B. Hämmert, die auch noch im Termin vom 14.11.1995 vom Gericht als gutachtlich verwertete Aussagen gemacht hat, obwohl der Kläger nicht davon unterrichtet worden war, daß Frau B. Hämmert erscheinen werde bzw. daß das Gericht beabsichtige, sie quasi als Gerichtsgutachterin im Termin anzuhören. Die diesbezügliche prozeßordnungs- und verfassungswidrige Verletzung des rechtlichen Gehörs des Klägers ist offenkundig.

Weiterhin stützte das Gericht seine Klageabweisung darauf, daß zwei bis drei Jahre angeblich nichts mit "Moritz" passiert sei. Dies war selbstverständlich lediglich eine haltlose Spekulation; hätte man - wie vom Kläger angeregt - Ermittlungen bei der Helvetia-Haftpflichtversicherung der Familie Petersson angestellt, wäre man mit Sicherheit auch für diesen Zeitraum auf "blutige Versicherungsfälle" gestoßen. Allerdings ist es auch eine für die Verwaltungsgerichte in Swinemünde typische Sauerei, die Prozeßakte offenbar bewußt 26 Monate liegen zu lassen, um der parteipolitisch verbandelten Familie Petersson die Chance zu geben, sich geraume Zeit wohlzuverhalten.

Die Weibermafia innerhalb der Stadtverwaltung Filzbeck und die Rechtsbeuger in Swinemünde hatten ihre Rechnung jedoch ohne die unüberbietbare Rücksichtslosigkeit der Familie Petersson gemacht. Selbstverständlich ging man in Filzbeck und Swinemünde davon aus, die eindringlichen - unter der Hand erteilten - Ermahnungen würden fruchten und der "liebe Parteifreund" würde jedenfalls bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung nicht für neue Abschlichtungen sorgen.

Noch bevor die Berufungsfrist gegen das Urteil vom 14.11.1995 abgelaufen war, ereignete sich nur 30 Meter von Wolfs Wohnung entfernt ein neues Blutbad. Am 11.02.1996, gegen 13.40 Uhr, ging Frau Vicky Knigge mit ihrem Border-Collie namens "Rabbit" spazieren. Sie führte den Hund an der Leine an der rechten Seite ihres Fahrrads. Für Frau Knigge zunächst nicht einsehbar näherte sich auf einem Fußgängerweg Frau Petersson mit "Moritz". Aus wohlbegründeter Furcht vor dem Kampfhund blieb Frau Knigge unverzüglich mit "Rabbit" stehen, als sie den sabbernden Triebtäter mit dem ausgemergelten Hutzelweibchen gewahr wurde, da sie den Kampfhund bereits kannte und um dessen hochgradige Gefährlichkeit wußte.

"Moritz" kam jedoch auf Frau Knigge und "Rabbit" zu, wobei er Frau Petersson förmlich hinter sich her zog. Die 67-jährige Hundeführerin ist schwach und von einem langen arbeitsreichen Leben für ihren Pascha Ottokar aufgezehrt. "Moritz" ging auf "Rabbit" los, so daß Frau Petersson und Frau Knigge nur noch die Leinen loslassen konnten. Frau Knigge ließ ihr Fahrrad fallen. Die Hunde ließen sich nicht trennen. Frau Petersson bekam schließlich die Leine ihres Hundes zu fassen, und nur der vereinten Kraftanstrengung beider Frauen war es zu verdanken, "Moritz" von "Rabbit" wegzuziehen. "Rabbit" hatte sich unmittelbar danach stark humpelnd auf die andere Straßenseite gerettet.

Frau Petersson nannte Frau Knigge noch ihre Telefonnummer und äußerte in Zeugengegenwart, sie könne "Moritz" einfach allein nicht halten. Frau Knigge mußte ihren Hund auf dem Arm nach Hause tragen. Der in Kahlenhorst praktizierende Tierarzt konnte den erforderlichen chirurgischen Eingriff nicht vornehmen und sorgte für die sofortige Überweisung in eine Filzbecker Tierklinik, wo schwerste Verletzungen festgestellt und sogleich operativ behandelt wurden. Die Arztrechnung belief sich auf etwa 2.000 Mark.

Frau Knigge beauftragte Wolf, der das Ordnungsamt unverzüglich von diesem Vorfall unterrichtete. Die Reaktion des Ordnungsamtes bestand darin, daß die Amtstierärztin Dr. B. Hämmert hinter Wolfs Rücken, ohne Anmeldung und in der Mittagspause, bei Frau Knigge erschien, um diese Dinge zu fragen, die allesamt in Wolfs Anwaltschreiben nachzulesen waren. Wolf mußte gegenüber der Innendezernentin Hohl-Kamphausen unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darauf hinwirken, daß zukünftig keine Anwaltsumgehung mehr stattfinden werde und daß in Mitteleuropa sonst übliche Gepflogenheiten und rechtsstaatlichen Notwendigkeiten beachtet würden. Weiterhin brachte Wolf den Eindruck seiner Mandantin zum Ausdruck, nicht von einer Vertreterin einer staatlichen Behörde befragt worden zu sein. Die Vehemenz, mit der Frau Dr. B. Hämmert mit den haarsträubendsten Argumenten die Interessen der Familie Petersson verfocht, hätte jedem Anwalt oder sonstigen einseitigen Interessenvertreter der Familie Petersson zur Ehre gereicht.

Wolf hatte endgültig die Nase voll und die Faxen dicke. Noch im Februar 1996 wandte er sich an die Ministerpräsidentin bzw. die Staatskanzlei und legte die wichtigsten Schriftstücke aus dem Verwaltungs- und Gerichtsverfahren bei. Wolf beklagte sich bitter über diesen Skandal, der das Fassungsvermögen aller darunter leidenden Bürger sprengte. Abschließend brachte Wolf sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, daß in Filzbeck aufhältliche afrikanische Gäste trotz rechtskräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge deutsche Paßdokumente ausgehändigt

erhalten; aber die Bürger dieses Landes, die seit ihrer Schulentlassung fleißig für die Gesellschaft arbeiten und auch nicht gerade wenig Steuern zahlen, in ständiger Furcht um das Leben ihrer Kinder bangen müssen.

Gemessen an dem sie umgebenden Sumpf muß Heide Simonis eine wahre Lichtgestalt sein; jedenfalls muß es unserer zungenflinken Landesmutter zu verwegen erschienen sein, was ihre nachgeordneten Behörden da so alles angerührt hatten. Vermutlich ist der Blitz vom Olymp einzülig durch das Innenministerium und die Filzbecker Stadtverwaltung durchgesaut; Wolf erhielt vom Ordnungsamt alsbald die Mitteilung, am 05.03.1996 sei gegenüber der Familie Petersson bzw. gegenüber "Moritz" ein Leinen- und Maulkorbzwang angeordnet worden, gegen den Ottokar allerdings sogleich Widerspruch eingelegt habe.

Im übrigen hatte Wolf fristgerecht Berufung eingelegt.

Nach der insoweit wohl zutreffenden Ansicht des Oberverwaltungsgerichts sollte die Anordnung vom 05.03.1996 ein den Prozeß erledigendes Ereignis darstellen, auch wenn der Verwaltungsakt nicht bestandskräftig war.

Für Frau Knigge und für Wolf war insoweit die Anordnung des Sofortvollzuges von Bedeutung.

Es verwundert bei dieser Vorgeschichte nicht mehr, daß Wolf durch OVG-Beschluß vom 01.11.1996 mit  $\frac{3}{4}$  die überwiegende Kostenlast nach übereinstimmender Erledigungserklärung auferlegt wurde. Es überrascht nicht, daß der für diese sehr schwer nachvollziehbare Kostenentscheidung verantwortliche Einzelrichter kurzfristig später auf SPD-Ticket zum Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichtes befördert wurde.

“Der Bundesverband zum Schutz vor Rechtsmißbrauch e.V. (BSR) wirft Behörden und Justiz in Schleswig-Holstein Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung und Amtspflichtverletzung vor. Dem unbefangenen Beobachter von Vorgängen rund um das Tierheim Schleswig offenbart sich nach Aktenlage schier Unglaubliches: Skandalöse Mißstände bei der Betreuung anvertrauter Tiere werden behördlicherseits beharrlich “unter den Teppich gekehrt”. Oder, anwaltlich formuliert: “In Kenntnis der Auslegung durch die Rechtsprechung kann einem tatsächlich der Verdacht der Rechtsbeugung kommen.” (...) “Das ist doch unfassbar!”, empört sich der Bundesverband zum Schutz vor Rechtsmißbrauch, “das Verfahren gegen die tatsächlich Verantwortlichen wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz, wiederholt und offiziell von Behörden festgestellt, wird nach § 170 StPO eingestellt, also wegen nicht vorhandenen Tatverdachts, das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen diese wird wegen bewußt herbeigeführter Strafverfolgungsverjährung ebenfalls eingestellt, und das Strafverfahren gegen Herrn Giering, der ausschließlich als Hausmeister tätig war und nichts mit der Pflege zu tun hatte, wird hier stigmatisiert mit einer Einstellung nach § 153 StPO wegen geringer Schuld.!!!” Für den Bundesverband zum Schutz vor Rechtsmißbrauch “unerträgliche Straftaten der Staatsanwaltschaft Flensburg - eben ein Justizskandal!” (“Justizskandal um Tierheim Schleswig - “Der Esel ist verendet” in: der fellbeißer 1/98, S. 4ff. über eine behördlich festgestellte Tierquälerei im Tierheim Schleswig durch die Tierärztin Dr. Wenzel, Vize-Präsidentin des Deutschen Tierschutzbundes und Bundesverdienstkreuzpreisträgerin, zur Anzeige gebracht durch den angestellten und daraufhin entlassenen Hausmeister Giering)

Auch wenn die für Swinemünde zuständige Anklagebehörde in Rummelpott als die “schlimmste” im ganzen Land galt, wobei dieser Ruf u.a. schon durch die Skandale im Zusammenhang mit dem 100.000-fachen Massenmörder Prof. Heyde/Dr. Sawade begründet wurde, ließ es Wolf sich nicht nehmen, die drei Berufsrichter der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts in Swinemünde wegen Rechtsbeugung anzuzeigen. Der Tatbestand war offenkundig, und jeder Berufsrichter aus der ehemaligen DDR wäre deshalb verurteilt worden. Die Besonderheit der gesamten bundesdeutschen Justiz liegt jedoch u.a. darin begründet, daß kein einziger Nazi-Blutrichter und auch kein einziger Richter der alten Bundesländer je wegen Rechtsbeugung rechtskräftig verurteilt worden wäre, weil dieser Straftatbestand wie bei den Jesuiten im Wege einer “reservatio mentalis” einfach als nicht existent behandelt wird.

Gegen die Verfahrenseinstellung durch den Oberstaatsanwalt Silizium-Amorph, Rotarier, legte Wolf selbstverständlich Beschwerde ein, und selbstverständlich ist auch ein sozialdemokratischer Generalstaatsanwalt dem Korpsgeist mehr verpflichtet als dem auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid.

Auch der angeblich fähigste Mitarbeiter des Justizministers Anton Maultasch “konnte zu keiner anderen Beurteilung als in Rummelpott” gelangen.

Seit März 1996 hat die Familie Petersson in über 20 Fällen gegen den Leinen- und Maulkorbzwang verstoßen. Entsprechende schriftliche Zeugenaussagen liegen dem Ordnungsamt in Filzbeck vor, ohne daß weitergehende Maßnahmen gegenüber der Familie Petersson

ersichtlich wären. Über die Anzahl der unbeobachteten Verstöße kann man nur Vermutungen anstellen.

Für Frau Knigge, unzählige Hundehalter und Edwin Wolf war es jedoch schon als Erfolg zu werten, daß "Moritz" seitdem nur noch nachts oder weit außerhalb des Stadtteils Kahlenhorst ausgeführt wurde.

Damit ist dieses Kapitel noch nicht ganz zu Ende.

Ende 1995 hatte Ottokar sich vier ausgediente Telegraphenmasten anliefern lassen und errichtete damit einen Riesencarport. Wolf wies das Bauaufsichtsamt darauf hin, daß dies nach § 12 Abs. 3 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung im reinen Wohngebiet unzulässig sei, und zwar um so mehr, als es sich dabei schon um die sechste Garageneinheit für ein Einfamilienhausgrundstück handele.

Anfangs verschanzte sich das Bauaufsichtsamt wiederum hinter Datenschutz, Geheimhaltungspflichten und angeblich fehlender Rechtsbetroffenheit. Als Wolf mit dem Petitionsausschuß des Landtages drohte, teilte das Amt kleinlaut mit, der überdachte Stellplatz sei genehmigt worden, weil Ottokar Petersson "glaubhaft versichert habe, dort ein Wohnmobil unterstellen zu wollen". Fakt ist dagegen, daß dieser Mammutcarport um einen nicht zugelassenen Daimler-Benz LKW Typ 406 herumgebaut wurde, der an dieser Stelle schon seit 20 Jahren steht und vor sich hinrostet; allerdings hat dieser Kastenwagen nunmehr schon seit über drei Jahren offenbar nur zur Tarnung rote Nummernschilder erhalten. Daß dies mit § 28 der Straßenverkehrszulassungsordnung absolut unvereinbar ist, regt in Filzbecks Verwaltung selbstverständlich niemanden auf.

Deutschlands einzige, an der Universität Spottenhausen tätige, Pittbull-Forscherin, die für Edwin das Privatgutachten zur Vorlage beim Verwaltungsgericht erstattet hatte, war im März 1997 kurz davor, ihre Kampfhundstudien einzustellen, weil sie wiederholt - selbstverständlich anonym - bedroht worden war. "So etwas wie Sie, sollte man ausmerzen", hatte man ihr - meistens nachts - in den Fernsprecher gebrüllt. Auch wurde ihr vorgeworfen, als Frau könne sie keine Hunde beurteilen, "die nur Männer beherrschen können". Am schlimmsten für die Forscherin war die Ankündigung von Briefbomben. Und dies alles nur, weil diese engagierte Tierärztin wissenschaftlich eindeutig nachgewiesen hatte, daß schnelle Erregbarkeit und Beißkrämpfe für Bullterrier und American Pittbulls typisch und gefährlich seien.

Die bisher beste Charakteristik solcher verhaltensgestörter Mitbürger war kürzlich im "Stern" aus einem "Fachbuch" zitiert, welches eine angebliche "Ursehnsucht des Menschen" wie folgt besingt:

"Er (der Halter eines Kampfhundes) findet Schutz vor seinen Feinden durch seinen tapferen Hund, es erfüllt ihn mit Stolz, Macht über diesen für alle übrigen Menschen und Tiere gefährlichen Lebensgefährten allein zu besitzen. Sein vierbeiniger Begleiter, ihm treu ergeben, macht ihn zum 'Übermenschen' - gottähnlich -."

Davon betroffen fühlen sollten sich nicht nur solche debilen Hundehalter, sondern auch ihre Gesinnungsgenossen in Verwaltung und Justiz.

Der für die Rechtsbeugung unbestreitbar hauptverantwortliche Kammervorsitzende des VG sollte dann nicht einmal drei Jahre nach dem Schandurteil vom 14.11.1995 zum Präsidenten des Finanzgerichts befördert werden; nur die Ernennungsurkunde darf die über den gesamten Sachverhalt informierte Ministerpräsidentin ihm zur Zeit noch nicht aushändigen. Eine Konkurrentenklage ist wieder einmal anhängig. Ein Mitbewerber (und dann auch noch einer vom Fach) zweifelt an den Auswahlkriterien und der Eignung seines "kampfhundverliebten" Kollegen. Gleich mehrere Dinge erscheinen dabei äußerst verdächtig. Zum einen wurde die (vorläufig) erfolgreiche Bewerbung erst vier Monate nach Ablauf der Ausschreibungsfrist eingereicht und zum anderen stammt seine letzte Beurteilung nicht von seinem Vorgesetzten, sondern vom Chef des übergeordneten Gerichts, der ebenfalls eine mit seinen persönlichen Fähigkeiten kaum vereinbare Traumkarriere vom Beisitzer am Landessozialgericht zum OVG-Präsidenten hinter sich hat.

"Die staatlichen Versäumnisse im Kampf gegen Killerhunde sind zum Symbol für die vermeintliche Unfähigkeit des Staates geworden, seine Bürger vor krimineller Gewalt zu schützen. Das gilt vor allem in sozial schwachen Wohngebieten wie etwa dem Hamburger Stadtteil Wilhelmsburg. Dort war am vergangenen Montag der kleine Vulkan von Kampfhunden zu Tode gebissen worden. Eltern und Kinder klagten gegenüber SPIEGEL-Redakteur Klaus Brinkbäumer, 33, wie sie immer wieder gewalttätigen Übergriffen ausgesetzt seien: ‚Banden haben Wilhelmsburg längst unter sich aufgeteilt‘, sagte einer. ‚Kinder werden mit Eiern und Flaschen beworfen, Erwachsene bedroht.‘ Allgemeiner Tenor: ‚Niemand interessiert sich dafür, etwas zu ändern‘".

SPIEGEL 27/2000/3 (also etwa sechs Jahre nach den Vorkommnissen mit "Moritz", die den Spitzen der schläfrig-holzbeinischen Justiz und Landesregierung ausführlich bekannt waren)

P.S.:

Selbstverständlich war dieser inhaltlich begründeten Konkurrentenklage kein Erfolg beschieden. Der zuständige OVG-Senatspräsident, jene in Swinemünde sozialisierte SPD-Hofschanze, die Wolf  $\frac{3}{4}$  der Verfahrenskosten auferlegt hatte, traf die bundesweit einmalige Entscheidung (Filzbecker Nachrichten), wonach "die Qualität der vom Landtag gewählten fünf obersten Gerichtspräsidenten nicht gerichtlich überprüft werden könne". Sein Parteilfreund, der Kampfhundliebhaber Bartholomäus Panne (nomen est omen) durfte also noch kurz vor der Rente die Karriereleiter hinauffallen, während August Bebel sich im Grabe umdreht. Als Kompensation dürfen die Schwarzen den nächsten Vizepräsidenten am VG bestimmen.

Daß der negative Ausgang der gerichtlichen Beförderungsüberprüfung mit "potenzierter Hirnrissigkeit" nur höchst unvollständig umschrieben werden kann, belegt u. a. ein Blick in Art. 19 IV 1 des allseits beschworenen Grundgesetzes:

**"Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen."**

Dabei hatte doch unser Justizminister anlässlich seines Amtsantritts vollmundig angekündigt, in seinem Ressort nicht nur eine "gerade Furche" ziehen zu wollen; nein, er wollte auch dem Postenschacher ein Ende bereiten. Nachdem er nun – wie schon sein Vorgänger – von der Justizmafia eingenordet wurde, hält er es mit dem Dicken aus O.:

"Was schert mich mein Geschwätz von gestern!"



## **Auf Biegen und Brechen**

oder

## **Brüder zur Sonne zur Freiheit**

Zu behaupten, die CDU in Schleswig-Holstein sei - zumindest in den 50er und 60er Jahren - eine Nachfolgeorganisation der NSDAP gewesen, würde vielleicht zu weit gehen, obwohl es insbesondere hinsichtlich der personellen Kontinuitäten deutliche Hinweise dafür gibt. Braune Ideologie in den Köpfen kann man jedoch nicht messen und in wieviel Hinterzimmern noch nazistisches Gedankengut propagiert wurde, kann man erahnen, wenn man bedenkt, daß noch viele Jahre nach dem Zusammenbruch in der Kantine des Oberlandesgerichts in Swinemünde das Horst-Wessel-Lied gesungen wurde.

Wer nun aber denkt, die Sozialdemokraten, die ja unbestreitbar fürchterlich unter den Nazis gelitten hatten, würden an Anstand, Redlichkeit und Gradlinigkeit die Traditionen ihrer Altvorderen fortsetzen, befindet sich jedenfalls in Schleswig-Holstein auf dem Holzweg.

Eine kaum überbietbare Ansammlung von Rechtsbrüchen und anderen kriminellen Machenschaften haben sich die Sozis in Filzbeck anlässlich der Einführung der ersten Gesamtschule geleistet. Es ist das wohl krasseste Beispiel dafür, wie alle drei Gewalten (Stadtparlament, Schulamt + Bildungsministerium und Justiz) konspirativ zum Nachteil breiter Bevölkerungsschichten Rechtsbrüche ausgeheckt und gegenseitig abgesegnet haben, anstatt sich gegenseitig zu kontrollieren, wie es das Bundesverfassungsgericht als logische Konsequenz der Gewaltenteilung fordert (E 3, 227).

Kurz zuvor hatten die Sozis den langjährig mit Niedersachsen bestehenden Staatsvertrag über ein gemeinsames Oberverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg gekündigt, da ihnen die dortige Rechtsprechung politisch nicht mehr paßte. Über die personalpolitische Besetzung des neu gegründeten hauseigenen OVG brauchen wir keine Worte zu verlieren. Schon bei den Landsknechten galt das Motto: Wes Brot ich eß, des Lied ich sing. Soweit die sechs für die Bemäntelung der kriminellen Machenschaften verantwortlichen Verwaltungsrichter nicht der roten, sondern der schwarzen Fraktion angehört haben, wiederholte sich die für die meisten deutschen Richter typische Geschmeidigkeit, die das deutsche Volk schon ab 1933 ebenso "bewundern" durfte, wie den vorausseilenden Gehorsam gegenüber jedem Machthaber, soweit es nur darum geht, das Volk mit der Staatsautorität zu knechten.

Einer der Hauptakteure in dieser staatsterroristischen Aktion ist Schuldezernent Prolo, Real- schullehrer über den zweiten Bildungsweg, groß gewachsen, mit einem unübersehbaren Zinken in seinem aschfahlen Gesicht, Kettenraucher und Kümmelnase mit der Eigenschaft, auch bei repräsentativen Veranstaltungen gelegentlich auf der Tischplatte einzuschlafen. Prolo ist der Prototyp eines Bonsai-Macchiavelli, von dem gleichen Schlag wie der kürzlich in Sprottenhausen abgesägte Fraktionschef im Landtag (der mit dem versifften BMW). Seine Eignung zum Kulturoberfuzzi in Filzbeck schöpft er im wesentlichen aus seiner Fähigkeit, zur selbstgezapften Klampfe schmissige Arbeiterlieder zu intonieren. Die Personaldecke der Sozis ist halt sehr dünn, auch wenn sich August Bebel im Angesicht von Prolo, Pupus, Koschwitzky, Mösius, Slibovitz, Pimpert und Amaretto im Grabe umdreht.

Daß die in über 30 Jahren ungebremst praktizierten landestypischen Sauereien der CDU auf das Verhalten und das Unrechtsbewußtsein der Sozis abgefärbt haben mag, dürfte weder als Rechtfertigung, noch als Entschuldigung geeignet sein.

Wenn man Prolo und seine Truppe sieht, kann man gar nicht so viel und schnell essen, wie man kotzen muß. Eine Quittung hatten die Sozis allerdings für ihren moralischen Verfall schon bekommen. Vor der Machtergreifung durch den verrückten Österreicher hatte die SPD in Filzbeck bei 136.000 Einwohnern immerhin 10.000 Mitglieder, während es im Zeitpunkt dieser Geschehnisse bei 215.000 Einwohnern nur noch müde 2.200 Parteigänger waren, wovon wiederum ein Großteil diese ehemals ehrwürdige Arbeiterpartei nur als Karrieresprungbrett oder Beförderungshilfsmittel benutzten.

Was die gesetzlichen Ausgangspositionen betraf, war alles noch in Ordnung. Solange die CDU an der Macht war, galt das herkömmliche dreigliedrige Schulsystem als Garant für den Fortbestand der Klassengesellschaft. Die Sozis wollten nach dem Machtwechsel ihre Gesamtschulideen verwirklichen.

Die mit tiefgehenden Emotionen geführte Auseinandersetzung um die Ausmerzungen der Rosa-Luxemburg Haupt- und Realschule (RLS) hatte - wegen weltanschaulich bedingter Trübung der Optik - die notwendig differenziert zu betrachtende Problematik weitgehend ignoriert:

Das neue - von der SPD verabschiedete - Landesschulgesetz hatte die politisch sehr zu begrüßende Gleichwertigkeit der Gesamtschule gegenüber dem klassischen dreigliedrigen Schulsystem eingeführt und entsprechend der Verfassung dem Kindeswohl und Elternwillen den gebührenden Stellenwert bei den schulplanerischen Gestaltungsentscheidungen zugewiesen. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben waren seinerzeit Gesamtschulen zu errichten bzw. unterbelegte Schulen umzuwandeln.

Das neue Schulgesetz erlaubte den Sozis jedoch nicht, fortgesetzt und nach Belieben die Rechtsordnung mit Füßen zu treten und eine voll ausgelastete, optimal funktionierende Schule nur deshalb aufzulösen, weil der Standort und die vorhandene Bebauung von dem erlauchten Kreis der rot-grünen Mützen für die Gründung der ersten integrierten Gesamtschule für vorzüglich geeignet erachtet wurde:

Hinter den Kulissen war bereits alles ausgekungelt und verabredet. Was sich von März 1990 bis Januar 1993 abgespielt hat, waren nur noch scheindemokratische Formalitäten in einer die Gewaltenteilung vollständig auflösenden Verfassungswirklichkeit.

Die Geschichte beginnt mit der Entschließung des Magistrats, einen externen Gutachter mit der Erstellung eines "Schulentwicklungsplanes" zu beauftragen. Solche Pläne, die in bestimmten Zeitabständen überprüft und fortgeschrieben wurden, gab es in Filzbeck bereits seit ewigen Zeiten; sie wurden amtsintern sowie in einer Arbeitsgruppe ohne zusätzliche Kosten für die Bürger erstellt bzw. überarbeitet.

Prolo und der innere Zirkel der Kultursozis wußten zwar um das Ausmaß der eigenen kriminellen Energie, durften allerdings mit guten Gründen den zu erwartenden Widerstand des konservativen Bürgertums und der von der Zerschlagung einer intakten und ausgelasteten Schule betroffenen Elternschaft nicht unterschätzen.

Mit hausinternen Sandkastenspielen durfte er da nicht aufwarten; es mußte schon etwas mit wissenschaftlichem Anstrich sein.

Zweck dieses Gutachtens sollte der Nachweis der Unterbelegung der Filzbecker Realschulen sein, damit eine - nämlich die RLS - für die 1. Gesamtschule freigemacht werden konnte.

In den nachfolgenden Verwaltungsgerichtsprozessen blieb folgender Sachvortrag eines klagenden Elternpaares in allen Instanzen unbestritten:

“Die Kläger können mit guten Gründen behaupten, daß der Schuldezernent Prolo Herrn Professor Klump den Auftrag zur Erstellung des Schulentwicklungsplanes mit der (inoffiziellen) Maßgabe erteilt hat, daß die Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schulen “herauskommen müsse”. Nach dem Kenntnisstand der Kläger ist Professor Klump Duzfreund und Genosse von dem Schuldezernenten Prolo. Daß Herr Klump engagierter und strikter Verfechter der Gesamtschule ist, darf nicht weiter verwundern. All dies sind Gründe, die in einem Zivilprozeß die Ablehnung eines Sachverständigen wegen Befangenheit gemäß § 406 ZPO rechtfertigen würden.”

Was Klump im September 1990 ablieferte, hörte sich zwar wohlformuliert und hochtrabend an; ein Blick hinter die Kulissen verriet jedoch, daß es nicht einmal den Wert des bedruckten Papierses hatte. Die katastrophalen Fehler und Manipulationen in diesem Gutachten waren bereits im April 1991 allgemein bekannt, und zwar insbesondere Prolo, dem Bildungsministerium und den befaßten Verwaltungsrichtern.

Die Unverwertbarkeit der Klumpschen Thesen ergab sich u.a. aus folgenden Irrtümern:

1.

Klump hatte sich bei der Prognose der Filzbecker Bevölkerungsentwicklung für den Zeitraum von 1990 bis 2010 erheblich überschätzt und dabei den starken Zustrom insbesondere aus Mecklenburg völlig unzureichend berücksichtigt. Im Bereich der sechs- bis neunzehnjährigen Bevölkerung prognostizierte Klump eine Steigerung von 2,5 %, während das ebenfalls SPD-geführte Bildungsministerium in Auswertung aktueller Statistiken zu einer Steigerung von 18,2 % gelangte. Eine der Klump-Prognosen war bereits im April 1991 durch die Realität widerlegt. Ausgehend von 486 im Jahre 1989 in Filzbeck eingeschulter Realschüler prognostizierte Klump bei relativ gleichförmiger Entwicklung der Geburtenzahlen eine Steigerung von 587 im Jahre 1995 und auf 679 im Jahre 2000, während tatsächlich im Jahre 1990 mit 570 Realschülern annähernd schon der erst für 1995 erwartete Wert erreicht war.

2.

Klump ging im Rahmen der Prognose der in Filzbeck zu erwartenden Realschüler von einer im Jahre 1989 ermittelten “Übergangsquote” (Versetzung von der 4. Grundschulklasse in die 5. Realschulklasse) von 29,4 % aus, die erheblich vom Landesdurchschnitt (35,2 %) abwich. Klumps weitere Prognosen beruhten auf dieser erheblich unterdurchschnittlichen Übergangsquote des Jahres 1989, obwohl diese keinesfalls historisch verfestigt war. Bereits 1990 betrug diese Quote in Filzbeck 36,9 %.

3.

Das Klump-Gutachten ging ohne Angabe einer wissenschaftlichen Quelle von einer angeblich üblichen Raumkapazitätsauslastung von 70 % aus. Klump ignorierte dabei, daß das in Schleswig-Holstein geltende Raumprogramm aus April 1987 für eine zweizügige Realschule unter gleichen Beurteilungskriterien nur eine Raumkapazitätsauslastung von 55 % vorsah. Im gesamten Filzbecker Realschulbereich gab es seinerzeit maximal 323 Raumeinheiten bei 157 Klassen, so daß damals nur ein Überhang von 20 Raumeinheiten bestand und nicht die von Klump ermittelten 60 Räume.

Diese drei Fehlerquellen wirkten kumulierend zusammen, so daß bei gleichbleibender Klassenfrequenz schon damals eine Vollaustattung im Realschulbereich zu erwarten war, und zwar lange vor dem für das Jahr 2005 erwarteten Zenit der Schülerentwicklung.

4.

Am schwersten wog die Klumpsche Ignoranz. Sehenden Auges hatte er in seinem Gutachten verheimlicht, daß die von ihm mit frisierten Ausgangswerten zusammengerechneten räumlichen Überkapazitäten gerade in den vier Filzbecker Realschulen vorhanden sein sollten, die wegen ihrer extremen Randlage innerhalb des sehr großen Gemeindegebietes anderweitig nicht genutzt werden konnten.

All dies focht jedoch weder unseren Bonsai-Macchiavelli, noch die ihm vorgesetzte Bildungsministerin Tricksi Dicky an.

Eins stand allerdings fest: Prolos finstere Absichten würden einen hohen Preis fordern, und zwar allein schon, weil diverse hochgestellte Sozis bis hinauf zum Ministerpräsidenten ihr - u.a. im vorangegangenen Wahlkampf - gegebenes Wort würden brechen müssen.

Anfang Juli 1988 hatte Ministerpräsident Engholm noch vollmundig versprochen:

“Ich würde keine Handreichung für die gewaltsame Schließung einer Schule geben, damit genau an dieser Stelle eine Gesamtschule entstehen kann. Ich will den Krieg über diese Frage nicht führen.”

Auf einem Parteitag im Herbst 1988 beschwört Engholm die Genossen, geduldig zu sein, statt hastig und anfechtbar.

Der damalige Landesparteivorsitzende Walter sekundierte, daß die SPD mehr als nur eine Runde (Legislaturperiode) drehen wolle, so daß keine Medaille wegen Dopings zurückgefordert werden könne; die SPD müsse sich vor der Arroganz des Siegers hüten.

Bei diesem Parteitag muß Prolo wieder einmal übernachtigt auf der Tischplatte vom Schlaf übermannt gewesen sein.

Im Oktober 1988 läßt die Landesregierung verkünden, es werde bei der Einführung neuer Gesamtschulen nach den Worten des Ministerpräsidenten “kein Hauruck-Verfahren” geben, es werde “keine gewaltsame Schließung einer Schule geben” und keine Gesamtschule werde mit “heißer Nadel” eingeführt.

Auch in diesem Punkt zeigte sich, daß CDU und SPD entgegen öffentlicher (Schein-) Gefechte doch sehr dicht beieinander liegen. Die Sozis in Filzbeck und Sprottenhausen hielten es auf einmal mit den Weisheiten des Saumagen-Gourmets aus Oggersheim, dessen Lebensphilosophie u.a. auf der Maxime beruht, daß "ihn sein Geschwätz von gestern nicht mehr interessiert". Insbesondere innerhalb der Elternschaft der Rosa-Luxemburg-Schüler wird noch heute mehrheitlich die Auffassung vertreten, wegen seiner persönlichen Verantwortung für den Wortbruch und für die politisch zurechenbare Verantwortung bezüglich der von der Bildungsministerin gedeckten Sauereien hätte man Engholm schon lange vor seiner dagegen wirklich läppischen Lüge über den Zeitpunkt seiner Kenntnis der Barschel-Pfeiffer-Machenschaften aus dem Amt entfernen müssen.

Zur Rechtslage:

Kernvorschrift für die rechtliche Beurteilung der Vernichtung der Rosa-Luxemburg-Schulen war § 57 Abs. 6 des Landesschulgesetzes. Nach dieser Vorschrift kann die Schulaufsichtsbehörde die Auflösung einer Schule nur anordnen, wenn die für die Errichtung oder das Weiterbestehen einer Schule maßgebenden Voraussetzungen sich wesentlich geändert haben.

Die Voraussetzungen dieser Vorschrift haben in bezug auf die Rosa-Luxemburg-Schulen nie vorgelegen. Dies hatte die Schulkonferenz der betroffenen Schule schon am 15.11.1990 auf acht Seiten ausführlich mit zwingender Begründung dargelegt, nachdem die Beschlußvorlage des Schulamtes vom 11.10.1990 bezüglich der beabsichtigten Auflösung vorlag.

Gleichwohl ließ Prolo am 26.11.1990 im Schulausschuß mit den Stimmen der Sozis durchpeitschen, daß die Gesamtschüler neben den Haupt- und Realschülern dort die Schule besuchen sollten, obwohl dort überhaupt kein Platz war. In der Presse ließ er verkünden, kurzfristig sei daran gedacht, auf dem Grundstück Container aufzustellen, um ein befristetes Nebeneinander zu ermöglichen. Alle Fragen zu den Einzelheiten ließ Prolo im Ausschuß unbeantwortet, insbesondere dazu, wie das räumliche Miteinander der drei Schulen organisiert werden sollte. Prolo bekräftigte, daß die Gremien zuerst beschließen müßten und dann könne man in die Planungen eintreten!

Keiner vom verkommenen Filzbecker Establishment bremste Prolo; nur in den Leserbriefen an die "Filzbecker Nachrichten" blies Prolo der Wind ins Gesicht. Oberstudienrat Weidentrift - gleichzeitig Präsident des größten und ältesten Turnvereins am Ort - bemerkte:

"Der Elternwille ist für SPD und Grüne nur dann relevant, wenn es um die Forderungen der Gesamtschulbefürworter geht."

Der Augenarzt Dr. Humunkulus, dessen behinderte Tochter in einer Integrationsklasse der Rosa-Luxemburg-Schule sehr froh und glücklich war, brachte die Enttäuschung auf den Punkt:

"Die SPD wurde vom Wähler mit der Regierungsverantwortung betraut, weil sie eine bürgernahe, offene und ehrliche Politik versprochen hatte. Hinzukommt das gegebene Wort des Ministerpräsidenten, keine Schule entgegen dem Willen der betroffenen Elternschaft zugunsten einer Gesamtschule zu schließen. Mit der Zerschlagung einer gut funktionierenden Haupt- und Realschule und der Einrichtung einer von Anfang an in ihrer Entwicklung beeinträchtigten Gesamtschule machen sich unsere Politiker an

allen betroffenen Schülern schuldig und setzen sich dem Vorwurf des Wahlbetrugs aus.”

Am 13.12.1990 beschlossen die Sozis in der Stadtvertretung gleichwohl die Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schulen. Die Eheleute Konradi hatten drei schulpflichtige Söhne, die alleamt von der Schließung betroffen waren. Sie wandten sich an ihren Nachbarn Edwin Wolf, der ihnen eine Widerspruchsbeurteilung entwarf, die dann am 10.01.1991 bei der Stadtverwaltung eingereicht wurde. Gleichzeitig liefen die Bemühungen der betroffenen Eltern zur Vorbereitung einer Volksabstimmung gegen den Auflösungsbeschluss des Stadtparlaments auf vollen Touren.

In der Sitzung des Schulausschusses am 28.01.1991 ging es hoch her. Prolo wurde nicht das erste und erst recht nicht das letzte Mal beim Wortbruch erwischt, als er erstmalig vom kompletten Umzug der Grundschule sprach, derweil er bisher immer hoch und heilig versprochen hatte, keiner werde von der Schule vertrieben.

Danach sickerte durch, daß Prolo auch die Hauptschüler und später sogar die Realschüler hinauswerfen wolle; dagegen protestierten die Schulleiterbeiräte Anfang Februar 1991 mit allem Nachdruck. Zwischenzeitlich hatten die betroffenen Eltern immerhin 26.129 Unterschriften für eine Volksabstimmung gegen die Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schule gesammelt und beim Innenminister eingereicht, der sich jedoch mit der Prüfung, insbesondere der Zulässigkeit, reichlich Zeit nahm; er wurde nämlich von vielen Genossen mit kalten Füßen bedrängt, die Volksabstimmung schon im Bereich der Zulässigkeit “abzuwürgen”.

Prolo setzte seine kriminellen Machenschaften fort, zu denen er sich sogar in öffentlicher Sitzung bekannte. Als man ihm diverse konkrete Rechtsbrüche vorwarf, war sein lapidarer Kommentar:

“Ich muß auf Biegen und Brechen in die Rosa-Luxemburg-Schule hinein, sonst sehe ich alt aus!”

Am 05.02.1991 beantragten die Eheleute Konradi beim Verwaltungsgericht in Swinemünde eine einstweilige Anordnung, weil Prolo sich einen Dreck um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 10.01.1991 scherte. Obwohl das allein zuständige Bildungsministerium über Prolos Antrag auf Genehmigung der Auflösung der RLS noch nicht entschieden hatte und obwohl die Stadtvertretung noch keine Neuordnung der Schulbezirke beschlossen hatte, hatte Prolo dem Schulleiter der RLS die Entgegennahme von Anmeldungen neuer Schüler verboten. Weiterhin hatte Prolo die die RLS betreffenden Datenausdrucke des Melderegisters benachbarten Schulen übergeben und die Rosa-Luxemburg-Schule aus dem Informationsblatt aus Januar 1991, welches für die Eltern der Schülerinnen und Schüler in der 4. Grundschulklasse bestimmt ist, gestrichen. In jedem Rechtsstaat der Welt wäre ein solcher Beamter sofort seines Amtes enthoben worden, zumindest aber vorläufig suspendiert worden; nicht jedoch in Filzbeck!

Weiterhin setzt Prolo darauf, ohne Ansehen von Recht und Gesetz, erst einmal vollendete Tatsachen zu schaffen. Am 09.02.1991 berichten die Filzbecker Nachrichten (FN), Prolo habe angeordnet, daß nach den Sommerferien keine neuen Klassen mehr in der RLS gebildet würden. Die Elternbeiräte nennen ein solches Vorgehen zwar “unverantwortlich”; das ficht Prolo aber nicht an. Er fühlt sich wie weiland Reichsminister Noske (“Einer muß der Bluthund

sein.”). Allerdings ging es nicht um die Niederschlagung eines bewaffneten Aufstandes, sondern um einen ideologischen Grabenkrieg, der auf dem unschuldigen Rücken von 620 Rosa-Luxemburg-Schülern ausgetragen wurde.

Obwohl der Widerspruch der Eheleute Konradi nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zulässig war, wurde er - und dann noch von der falschen Behörde - als angeblich unzulässig zurückgewiesen. Dagegen erhoben die Eheleute Konradi unter dem 16.02.1991 Anfechtungsklage.

Prolos Rechtsbrüche blieben keinesfalls nur Inhalte von verstaubten Behördenakten. Himmelblau - Chefredakteur und Herausgeber seines Anzeigenblattes - prangert in seiner Postille Prolos Machenschaften am 02.03.1991 an:

“Prolo ist im Ergebnis für die Anordnung des Schul-Aufnahmestops überhaupt nicht zuständig; diese Entscheidung liegt bei der Kultusministerin, die nicht entscheidet, weil die Volksabstimmung alles noch verhindern könne. Diesen Sachstand unterbreitet Prolo dem Schulausschuß. Das Gremium hört und staunt. Die Opposition verläßt sich auf die anwesende Presse. Dann streitet man noch ein wenig darum, ob das Gutachten von Professor Klump denn nun ein Gutachten, ein Gutachten zum Schulentwicklungsplan oder gar der Schulentwicklungsplan selbst sei. Nach einigen Wortspielereien entscheidet sich Prolo für die Bezeichnung “Gutachterlicher Schulentwicklungsplan”.

Ein Ausschnitt und schlaglichtartiger Eindruck von Kommunalpolitik in Filzbeck! Leider kein einmaliges Erlebnis. Bürger dieser Stadt sollten regelmäßig derartige Sitzungen besuchen, um zu sehen, was sie sich selbst durch die Wahl zur Stadtvertretung eingebrockt haben.”

Obwohl die drei Söhne der Eheleute Konradi alle denkbaren Stadien des Betroffenseins von einer Schulauflösungsentscheidung abdeckten, lehnte das Verwaltungsgericht am 15.03.1991 die beantragte einstweilige Anordnung ab. Wie auch später immer wieder durch alle Instanzen, wurden die Verfahren im Bereich der Zulässigkeit “abgewürgt”. In den Bereich der materiellen/inhaltlichen Prüfung begaben die Verwaltungsgerichte sich auch späterhin nur dann, wenn das betroffene Kind erst zur Anmeldung in der RLS anstand, aber auch eine benachbarte Anstalt mit ähnlichem Schulweg erreichen konnte.

Unmittelbar vor der am 21.04.1991 stattfindenden Volksabstimmung ließ Bürgermeister Amaretto Informationen verbreiten, die sich erst später als faustdicke Lügen entpuppten. Ende März 1991 verkündete Amaretto in der Stadtvertretung - und darüber berichteten auch die Filzbecker Nachrichten am 23.03.1991 -, der Umbau der Rosa-Luxemburg-Schulen für die Zwecke der Gesamtschule würde den Haushalt nur mit etwa 8 Mio. DM belasten. Zu diesem Tagesordnungspunkt waren in den schriftlichen Vorlagen für die Stadtvertreter die alternativen Kosten für einen Neubau “auf der grünen Wiese” mit 17 Mio. DM angegeben worden; Amaretto erklärte in der Stadtvertretung, diese Schätzung sei zu gering und müsse auf 25 Mio. DM geändert werden. Obwohl Amarettos Lüge noch nicht aufgedeckt war, erhob sich gleichwohl schon in jener Stadtvertreter Sitzung ein Sturm der Entrüstung durch die Opposition. “Es ist abenteuerlich, was hier passiert.”, hieß es aus der CDU und Siggis Fischkopp assistierte, daß der höchste bisher für einen Neubau genannte Betrag bei 13 Mio. DM gelegen habe. Siggis drohte Amaretto:

“Wenn die 25 Mio. nur ein Propaganda-Trick sind, dann Gnade Ihnen Gott!”

Der große himmlische Meister zog es vor, sowohl damals als auch später, nachdem Amarettos Lüge aufgedeckt worden war, betreten zur Seite zu schauen. Vielleicht hat er an eine Wiederholung der Strafexpedition zum Nachteil von Sodom und Gomorrha gedacht.

Die Volksabstimmung war dann leider nicht erfolgreich; zwar hatte sich die große Mehrheit der sich an der Stimmabgabe beteiligten Bürger gegen die Auflösung der RLS ausgesprochen; allerdings wurde das gesetzliche Quorum von 25 % nicht erreicht. Ohne die erst später aufgedeckten Lügen des Bürgermeisters hätte es wohl gereicht. Das gesamte Volksabstimmungsverfahren litt noch an einem weiteren schweren Mangel. Die Bildungsministerin Tricksi Dicky war extra zum Wahlkampf “Pro Rausschmiß” nach Filzbeck gekommen. Sie war - wie üblich - reichlich arrogant und geschmacklos und stellte die - immerhin mit den eindeutig besseren Argumenten - für den Erhalt der RLS kämpfenden Eltern als provinzielle Torfköpfe mit “einem erschreckenden Maß an Intoleranz” dar. Selbstverständlich war Dicky eine solche Parteinahme strengstens verboten, da sie unter Beachtung von § 81 a des Landesverwaltungsgesetzes nicht mehr unbefangen und neutral über die diversen offenstehenden Genehmigungsanträge im Zusammenhang mit dieser Schule entscheiden konnte. Allerdings ist das Rechtsbewußtsein der Sozis ähnlich minimal ausgebildet, wie es die “Schwarzen” seit Jahrzehnten vorexerziert hatten.

Ähnliche Verhaltensmuster hatten Filzbecks Bürger erst kürzlich in der Person des SPD-Innendirektors Gondolf Pimpert - einem stiernackigen Zwergenwuchs - erfahren dürfen, der entgegen eindeutiger, ständiger und nicht revisibler Rechtsprechung des OVG einem privaten Rettungsdienst die Betriebserlaubnis verweigerte, sich - auf Kosten des Stadtsäckels - durch alle Instanzen verklagen und verurteilen ließ und sich dann noch mit seinen Freunden und Saufkumpanen von der Berufsfeuerwehr in die Fußgängerzone stellte, um eigenhändig Protestflugblätter gegen die Zulassung von Kapitalisten im Krankentransportwesen zu verteilen.

Pimpert war nach einer hinter sinnigen Headline der Filzbecker Nachrichten “Ein Freund der Marionetten”, weil er nicht nur politisch überall an den Strippen zog, sondern langjährig ehrenamtlich auch ein Puppenmuseum betreute. Häufig wurde er im Filzbecker Rotlichtmilieu der “Kachelallee” gesehen, wie er mit hochgeschlagenem Mantelkragen von Nutten aller Alters-, Perversions- und Gewichtsklassen schwärmte; oder er führte einfach eine elegante Kokotte durch die entgötterte Stadt wie einst in Gedanken der Sohn von Konsul Lohmann die Künstlerin Rosa Fröhlich alias Frau Professor Unrat. Auch eine anderweitig verheiratete Beamtin des gehobenen Dienstes soll er geschwängert haben, die es dann zur jüngsten Amtsrätin in Sodom und Gomorrha brachte.

Diese erste Volksabstimmung offenbarte weiterhin bis heute nicht abgestellte Mängel in den Rechtsgrundlagen. Obwohl 63,4 % der abgegebenen Stimmen für den Erhalt der RLS votiert hatten, war das vorbezeichnete Quorum der Gemeindeordnung verfehlt worden. Die bisher abgehaltenen Volksabstimmungen ergaben, daß diese Mindeststimmenzahl praktisch nur in kleineren Gemeinden in einer Größenordnung bis zu ca. 10.000 Wahlberechtigten erreicht werden kann, weil in größeren Gebietskörperschaften Stimmen im erforderlichen Umfang kaum mobilisiert werden können. Der Gesetzgeber hat allerdings bis heute die sich zwingend daraus ergebenden Schlüsse (z. B. abgestuftes Quorum) nicht gezogen. Im nachhinein ist den Sozis die Einführung der Plebiszite ohnehin zu gefährlich geworden, so daß sie diese



Elemente direkter Demokratie schnell wieder einschränken bzw. beerdigen würden, wenn die Öffentlichkeit dies nicht mit hämischen Kommentaren überschütten würde.

Ohne Beratung im Ausschuß für zentrale Verwaltungsaufgaben wurde der Auflösungsbeschluß der Stadtvertretung vom 13.12.1990 am 13.05.1991 bestätigt, und die sofortige Vollziehung wurde angeordnet.

Das Verwaltungsgericht in Swinemünde war sowohl in den Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, als auch im Hauptsacheverfahren über die gehäuften Fehler und Rechtswidrigkeiten unterrichtet:

1.

Der Beschluß der Stadtvertretung vom 13.12.1990 setzte sich über die Stellungnahme der Schulleitungen der Hauptschule und Realschule, der Schulkonferenz, der Personalvertretung, des Personalrats und des Kreiselternbeirats ohne hinreichende bzw. tragfähige Begründung hinweg.

2.

Die auf sechs Jahre geschätzten Um-, Aus- und Neubautätigkeiten würden zu unerträglichen Belastungen aller Schüler und Lehrer führen, und ein provisorischer Betrieb aller Schularten nebeneinander war an diesem Standort aus organisatorischen, räumlichen und pädagogischen Gründen weder möglich, noch zumutbar.

3.

In den Sitzungen des Schulausschusses vom 28.11. und 12.12.1988 war die Kalkrieselschule zum vorläufigen Standort für die Gesamtschule bestimmt worden.

4.

Zum Schuljahr 1989/90 war eine (andere) Schule für Lernbehinderte mit Genehmigung des Bildungsministeriums zum endgültigen Standort der Gesamtschule bestimmt worden. Nach der Verjagung dieser behinderten Schüler und der Versetzung der Lehrer wurde dieser Standort jedoch wieder aufgegeben.

5.

Die gehäuften offenkundigen und gravierenden Fehler im Klump-Gutachten (s. o.) wurden dargelegt.

6.

Anhand der aktuellen und korrekten Zahlen wurde Professor Klump nachgewiesen, daß er sich für die Schulzentren in zwei Vororten hätte entscheiden müssen, die am nördlichen und südlichen Rand von Filzbeck lagen, wenn denn seine manipulierten Zahlen richtig wären.

Am 18.05.1991 beantragten die Eheleute Konradi beim Verwaltungsgericht gemäß § 80 V der Verwaltungsgerichtsordnung, die aufschiebende Wirkung ihrer Anfechtungsklage vom 16.02.1991 herzustellen. Sie wiesen u.a. darauf hin, daß die Anordnung der sofortigen Vollziehung durch Prolo unwirksam sei, da die Genehmigung des Ministeriums gemäß § 57 III des Schulgesetzes noch nicht vorläge.

Im Juni 1991 muß Prolos Behörde immerhin 27 der ca. 80 Schulen in Filzbeck aus Sicherheitsgründen schließen, da u.a. der Putz von der Decke fällt und die Verwaltung nicht genug Schutzhelme für die betroffenen Schüler und Lehrer vorrätig hat. Der Volkszorn kocht. Obwohl damals Amarettos Lüge zu den Kosten noch nicht publik war, will es dem Bürger auf der Straße nicht einleuchten, daß den Gesamtschuleltern und -schülern die Millionen "in den Hintern geblasen werden", während die Schüler des herkömmlichen Schulsystems jeden Mittag ein Dankgebet sprechen können, wenn sie nicht von herabfallenden Gebäudeteilen getroffen wurden.

Am 26.06.1991 wurde den Eheleuten Konradi vorläufiger Rechtsschutz versagt, und zwar mit der abenteuerlichen Begründung, durch das schrittweise Auslaufenlassen der RLS seien die Rechte ihres ältesten Sohnes nicht tangiert. Die erst für das Schuljahr 1992/93 geplante Einrichtung der Gesamtschule dort könne noch nicht Gegenstand "des hiesigen Eilverfahrens sein".

Dagegen wurde am 08.07.1991 Beschwerde eingelegt, wobei zur Begründung u.a. darauf hingewiesen wurde, daß der von der Vorinstanz vorgenommenen Aufspaltung eines einheitlichen Verwaltungsaktes bzw. seiner definitiv bevorstehenden Konsequenzen nicht gefolgt werden könne. Entweder sei der angefochtene Verwaltungsakt insgesamt rechtmäßig oder insgesamt rechtswidrig. Die Konstruktion, Prolo die Vornahme irreversibler Maßnahmen zu gestatten und den Eheleuten Konradi vorläufigen Rechtsschutz mit der Begründung zu verwehren, ihre Rechtsbetroffenheit werde erst in einem Jahr gegeben sein, fände - insbesondere unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Gebots effektiven Rechtsschutzes - im Gesetz keine Stütze.

Allerdings wurden die Verwaltungsgerichte im Erfinden haarsträubender Ausreden zur Bemäntelung Prolos krimineller Akte immer abenteuerlicher. Eine gewisse Geschicklichkeit kann man den in den Tatsacheninstanzen tätigen sieben Berufsverwaltungsrichtern jedoch nicht absprechen; in I. Instanz wurden nämlich nacheinander zwei Proberichter zum Berichterstatter bestellt, trotz der immensen Bedeutung und Auswirkung der Angelegenheit. Immerhin waren 620 Schüler und über 1.000 Mütter und Väter betroffen. Die Alibi- und Blitzableiterfunktion für die beiden Planrichter lag auf der Hand, und wer als Proberichter nicht bereit ist, die Sauereien mitzutragen, die schon von den verdorbenen Berufsrichtern auf Lebenszeit aus dem Spruchkörper gefordert werden, läuft Gefahr, keine Lebenszeitanstellung zu erhalten.

Da mit dem Beginn der Sommerferien 1991 für die RLS "alles den Bach heruntergehen würde", war die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) über die Beschwerde vom 08.07.1991 äußerst eilbedürftig. Als nach über drei Wochen immer noch nichts vom OVG zu hören war, setzte sich RA Wolf telefonisch mit der Geschäftsstelle des Senats in Verbindung, um zu ermitteln, wer Berichterstatter sei. Der Geschäftsstellenbeamte vermeldete:

"Berichterstatter ist Dr. Grube und der ist im Urlaub!!!"

Das Poltern muß man bis nach Swinemünde gehört haben; als Wolf sich wieder auf seinen Bürostuhl gerappelt hatte, bat er den Geschäftsstellenbeamten, mit dem weiteren Beisitzer des Senats - Tüddel war sein Name - verbunden zu werden. Wolf rief die äußerste Eilbedürftigkeit der Angelegenheit in Erinnerung und bat Tüddel um Sachstandsmitteilung. Tüddel war offenkundig kurz vorm Einschlafen und murmelte:

“Dr. Grube kommt Montag wieder. Er hat wohl schon etwas in der Akte ‘rumgeblättert. Vielleicht schaffen wir die Entscheidung denn ja noch vor dem Schulbeginn.”

Wolf setzte Familie Konradi von diesem Gespräch in Kenntnis. Herr Konradi - immerhin Bundesbahnnamtmann - war wild entschlossen, zukünftig keine Steuern mehr zu zahlen, weil es einfach an der staatlichen Gegenleistung fehle. Die Eheleute Konradi unterrichteten den Chefpräsidenten des OVG von dem Inhalt des Telefonats zwischen Wolf und Tüddel und gaben ihrem Unmut abschließend wie folgt Ausdruck:

“Wenn einem Automobilclub eine Rally untersagt wird oder wenn einer politischen Partei ein kommunaler Veranstaltungsraum vorenthalten wird, dann kann das OVG in 24 oder 48 Stunden entscheiden. Wenn es aber um die existentielle Frage der Zerschlagung einer intakten Schule mit über 600 Schülern unter Verwendung krimineller Methoden geht, fährt der Berichterstatter in Urlaub. Wir hoffen, in dieser Angelegenheit bald von Ihnen zu hören und verbleiben ...”

Konradis spürten nichts und konnten es auch nicht sehen, wie der OVG-Präsident “nur mit den Schultern zuckte”.

Am 07.08.1991 bequeme sich das OVG dann doch noch zu einer Entscheidung, die selbstverständlich für die Eheleute Konradi negativ war. In äußerst knapper Begründung meinte das OVG, selbst wenn der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen sei, würde die dann gebotene Interessenabwägung zugunsten der Gesamtschüler ausfallen.

Obwohl dies nur eine vorläufige Entscheidung war und die Entscheidung in der Hauptsache noch ausstand, ließ Prolo sogleich - auch über die unkritisch-willfährige Regionalpresse - verbreiten, die Eltern der Rosa-Luxemburg-Schüler seien bei den Verwaltungsgerichten letztinstanzlich unterlegen.

Daß man das Hauptsacheverfahren in Swinemünde aus Gründen politischer Rückendeckung des Schuldezernenten und der Bildungsministerin solange verschleppen würde, bis effektiver Rechtsschutz durch die normative Kraft des Faktischen nicht mehr möglich sein würde, stand dabei auf einem anderen Blatt.

Es stand definitiv fest, daß die Schüler beider Schulen (Rosa-Luxemburg und Gesamtschule) nach den Sommerferien 1992 mangels genügender räumlicher Kapazitäten dort nicht untergebracht werden konnten. Entsprechendes hatte der zuständige Schulrat Watzmann selbst eingeräumt. Andererseits war Prolo an den Beschluß der Stadtvertretung vom 13.12.1990 (Auslaufen am bisherigen Standort) gebunden. Prolos perfide Machenschaften waren nun darauf gerichtet, die Eltern der Grund- und Hauptschule zu bewegen, “freiwillig” auszuziehen, worüber am 19.08.1991 eine Gesamtelternversammlung stattfinden sollte. Die Veröffentlichung über seinen angeblich letztinstanzlichen Prozeßerfolg diene also nur dazu, den Eltern eine angeblich endgültige und rechtskräftige gerichtliche Niederlage zu suggerieren. Anlässlich der vorangegangenen Schulelternbeiratssitzung am 09.06.1991 hatte Prolo keine der brennenden Fragen der Eltern beantworten können. Er hatte sogar die Stirn, den Eltern vorzuhalten, es läge nun an den Eltern (!!!) der Rosa-Luxemburg-Schüler, an ihn mit Vorschlägen heranzutreten, wie die drohende katastrophale Raumnot ab Sommer 1992 zu beheben sei.

Ein Teil der Eltern gab den Kampf jedoch noch nicht verloren. Wolf hatte in Erfahrung gebracht, daß der Kollege Beinhart exakt über das hier einschlägige Thema “Die Schulschließung als Planungsentscheidung” eine hervorragende Promotion abgeliefert hatte. Beinharts Honorarforderungen waren dementsprechend. Es wurde gesammelt, und es kamen über 4.000 DM zusammen. RA Beinhart arbeitete sich intensiv in die Materie ein. Er hatte es nicht für möglich gehalten, daß soviel Rechtsblindheit auf einem Haufen in Swinemünde versammelt sein könne. Natürlich konnte auch er vermuten, daß nicht nur Rechtsblindheit dahinter stand, sondern vielmehr ein staatsterroristischer Komplott.

Weitere Eltern von betroffenen Kindern entschlossen sich zu gerichtlichen Schritten und ließen sich von RA Beinhart vertreten. Beinharts Schriftsätze zeichneten sich durch hohe juristische Qualität, Sachlichkeit und hanseatische Zurückhaltung aus. Gleichwohl konnte er es sich nicht verkneifen, seinem ungläubigen Staunen Ausdruck zu verleihen, daß die Verwaltungsgerichte bisher den betroffenen Schülern und Eltern nicht geholfen hätten,

“obwohl eine große Anzahl offenkundiger verfahrensrechtlicher und materieller Mängel des angefochtenen Auflösungsbeschlusses aufgezeigt worden seien.”

Im Hauptsacheverfahren der Eheleute Konradi entschied das Verwaltungsgericht am 16.10.1991 ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid selbstverständlich negativ.

Die Berufung, die Erfolg hätte haben müssen, wurde wie folgt begründet:

1.

Die Voraussetzungen für die Entscheidung durch Gerichtsbescheid lagen nicht vor.

2.

Im Beschluß des Verwaltungsgerichts vom 20.06.1991 hieß es noch, die schrittweise Auflösung der RLS und die geplante Einrichtung der Gesamtschule in den nämlichen Räumlichkeiten könne noch nicht Gegenstand des “hiesigen Eilverfahrens” sein. Im Gerichtsbescheid vom 16.10.1991 hieß es dann:

“Die erst für das Schuljahr 1992/93 geplante Einrichtung der Gesamtschule in diesen Räumlichkeiten könne noch nicht Gegenstand des “hiesigen Verfahrens” sein.”

Ein Kommentar erübrigt sich.

3.

Die Betroffenheit des ältesten Sohnes der Eheleute Konradi ergab sich aus dem völligen Wegfall von Fachunterrichtsräumen durch die Zusammenlegung.

4.

Das Verwaltungsgericht hatte sich mit keinem Wort damit auseinandergesetzt, daß auf Seiten der Beklagten eine abgeschlossene Planung auch nur im Ansatz fehle, die bereits anläßlich der Beschlußfassung vom 13.12.1990 hätte vorliegen müssen.

5.

Das Verwaltungsgericht setzte sich mit keinem Wort mit der vernichtenden Kritik am Klump-Gutachten auseinander.

6.

Die Rügen des fehlerhaften und unvollständigen Anhörungsverfahrens wurden übergangen.

7.

Prolo oblag eine gesteigerte Begründungspflicht, weil er einen anderweitig als endgültig genehmigten Standort verändern wollte. Nicht einmal eine "einfache" Begründung hatte er vorgelegt.

8.

Ein Maurermeister als Stadtpräsident - der für seine mehrfachen Rechtsbrüche in diesem Verfahren zu seinem sechzigsten Geburtstag mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande belohnt wurde - hatte als sachlich unzuständige Widerspruchsbehörde anstelle des Bildungsministeriums entschieden, was nach höchstrichterlicher Rechtsprechung zwingend zur Aufhebung des Widerspruchsbescheids hätte führen müssen!

9.

Der Widerspruch der Kläger war - ebenfalls fehlerhaft - als unzulässig zurückgewiesen worden, was ebenfalls nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Aufhebung hätte führen müssen.

Der Ton wurde dann auch in den Schriftsätzen schon etwas deutlicher. Unter dem 15.01.1992 ließen die Eheleute Konradi das OVG wissen:

“Man muß kein Hellseher sein, um vorhersagen zu können, daß die Kläger und andere in gleicher Weise betroffene Bürger demnächst mit der nicht von der Hand zu weisen- den Begründung die Zahlung von Steuern verweigern werden, die Regierenden in Filz- beck und Sprottenhausen mögen doch ihre Apologeten und Claqueure in der Justiz zu- künftig aus eigener Tasche besolden.”

Infolge des ständigen Drängelns der Kläger ließ Berichterstatter Dr. Grube am 17.01.1992 mitteilen,

“daß mit einer Terminsanberaumung wegen einer Vielzahl anhängiger älterer Sachen vorerst nicht gerechnet werden kann.”

Dies war objektiv unwahr und subjektiv frech gelogen.

RA. Wolf sattelte am 22.01.1992 noch einen oben drauf:

“Die von Prolo propagierte Theorie läuft darauf hinaus, erst einmal eine intakte Schule zu zerschlagen, um dann zu sehen, wie es weitergehen könnte. Daß es so nicht geht, liegt auf der Hand, und um dies erkennen zu können, muß man auch kein Volljurist sein... Die Entscheidung der Beklagten ist allein schon wegen vollständig unterbliebener Abwägung rechtswidrig, weil sie von vornherein auf ein bestimmtes

Ergebnis fixiert war (Zitate) und sich demzufolge auch mit keinem Wort gegenüber der vernichtenden Kritik am Klump-Gutachten verteidigt hat.

Die mit dieser Angelegenheit betrauten Sozialdemokraten in Filzbeck und Sprottenhausen sind unter dem Strich keinen Deut besser als die Barschel-Exekutive! Das sagt jemand, der 23 Jahre lang Mitglied der SPD war.“

Da die Opfer gegen eine parteiübergreifende mafiose Mauer rannten, sollten jedenfalls die Träger politischer Verantwortung vollständig unterrichtet werden. Dies hat Wolf dann mit Schreiben vom 09.03.1992 gegenüber dem Ministerpräsidenten und dem justizpolitischen Sprecher der CDU-Landtagsfraktion erledigt. Das Schreiben an Engholm im Auszug:

“Im Zusammenhang mit der Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schulen sind Sie sicherlich schon von anderer Seite genügend behelligt worden. Als anwaltlicher Vertreter eines betroffenen Elternpaares sehe ich mich gleichwohl verpflichtet, die skandalösen Begleitumstände dieses Komplexes nach allen Richtungen aufzudecken. Aus den anliegenden Unterlagen können Sie ersehen, daß sich das, was sich Herr Prolo, Frau Dicky und die Verwaltungsgerichte in Swinemünde (nach der Aufkündigung des Staatsvertrages mit Niedersachsen) geleistet haben, nicht nur als eine unglaubliche Anhäufung von Rechtsbrüchen und Rechtsbeugungen darstellt, sondern auch als der größte politische Skandal nach Barschels Machenschaften.

Sie persönlich haben in Sachen Gesamtschule Ihr Wort gebrochen.

Es genügt nicht, in feinen Klamotten herumzurrennen und bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit den Hanseaten heraushängen zu lassen.

Wenn man schon nicht bereit ist, Redlichkeit als wesentlichen Inhalt des kategorischen Imperativs zu akzeptieren, und wenn man schon nicht einmal bereit ist, den auf die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Eid ernst zu nehmen und danach zu handeln, dann sollte man doch zumindest den kleinen Rest menschlichen Anstandes besitzen und seine Mitmenschen mit frommen Sprüchen verschonen.“

Dann fand Wolf heraus, daß Dr. Grube mit der Behauptung seiner angeblichen Überlastung gelogen hatte, was dieser am 09.03.1992 gleich brühwarm auf den Tisch bekam:

“Daß eine Vielzahl älterer Sachen einer Terminierung entgegensteht, wird von den Klägern nicht geglaubt.

Erst kürzlich war einer auf amtlicher Quelle beruhenden Presseveröffentlichung zu entnehmen, daß die Verfahrensdauer beim OVG nach der Trennung von dem OVG Lüneburg rapide verkürzt worden sei und die Rückstände weitgehend abgebaut worden seien.

Dies gilt um so mehr, als dieser Senat der “weltbewegenden” Frage, ob ein Bürger das Betreten einer Amtsstube durch vorangegangenes Anklopfen ankündigen müsse, offenbar eine größere Eilbedürftigkeit beimißt, als der Frage, ob den gehäuft illegalen Methoden des Genossen Prolo endlich ein Ende gesetzt werden muß.

Selbst wenn man der Fehde eines selbstbewußten Rentners gegen einen arroganten Amtsrichter die gleiche Wertigkeit wie der evident rechtswidrigen Zerschlagung einer intakten Schule mit 620 Kindern beimessen sollte, müßte der Senat spätestens Mitte Mai 1992 in dieser Sache entscheiden; denn "in Sachen Anklopfen" lagen zwischen den Urteilen beider Instanzen nur 7 Monate!!!

Allerdings werden die Kläger voraussichtlich ohnehin an einer mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen, und zwar nun wirklich nicht aus Desinteresse, sondern aus Protest gegen eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein, die sich bisher in beiden Instanzen dem massiven Verdacht der fortgesetzten Parteinahme für die Beklagte ausgesetzt hat. Die wahren Gründe der Aufkündigung des Staatsvertrages mit dem Land Niedersachsen "pfeifen die Spatzen ja schon lange von den Dächern".

Der OVG-Präsident erhielt davon Kenntnis und war befremdet ob Wolfs Polemik, die im Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Gericht nicht üblich sei. Er meinte, sich in aller Form verhalten zu müssen.

Auch Engholm ließ Anstoß am Duktus nehmen und delegierte die Verantwortung an Bildungsministerin Dicky und Justizminister Lingenberg, woraus ein Ermittlungsverfahren wegen Rechtsbeugung gegen sechs Verwaltungsrichter bei der Staatsanwaltschaft Rummelpott wurde, welches selbstverständlich eingestellt wurde. Dort hatte man schon 30 Jahre zuvor alle Verfahren gegen die Mitwisser des Massenmörders Professor Heyde niedergeschlagen.

Den OVG-Präsidenten ließ Wolf wissen, daß er keine Neigung verspüre, unter Beachtung der Schwere der begründeten Vorwürfe irgendwelchen bürgerlichen Konventionen den Vorrang gegenüber seinen Berufspflichten einzuräumen. Er, Wolf, werde seinen auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid nicht verletzen, um die berechtigte Interessenwahrnehmung für seine Mandantschaft antiquierten Stilfragen zu opfern. Wolf belehrte den OVG-Präsidenten weiterhin über die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Stellenwert der Meinungsfreiheit in einem demokratischen Gemeinwesen und zu den anwaltlichen Berufspflichten. Zu den Kernvorwürfen des OVG-Präsidenten führte Wolf aus:

"Polemik hin - Verdacht der Rechtsbeugung her; die richterliche Unabhängigkeit ist kein Standesprivileg, sondern der aus dem Prinzip der Gewaltenteilung herrührende Schutz der Justiz vor Übergriffen, insbesondere der Exekutive, und nicht der Schutz der Exekutive durch die Justiz vor berechtigten Ansprüchen der Bürger und außerdem nur die notwendige - aber nachrangige - Konsequenz aus der Bindung des Richters an das Gesetz.

Anderslautende Parolen der Parteistrategen sind verfassungswidrige Perversionen und rechtfertigen die Anwendung des Radikalenbeschlusses, nach dem derjenige nicht Beamter und Richter werden kann, der Anlaß zu begründeten Zweifeln gibt, nicht jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung einzutreten."

Wolf hoffte, der OVG-Präsident würde sich dies hinter den Spiegel stecken.

Beim Justizminister wurden Wolfs Eingaben verschlampt. Für "diese bedauernswerte Panne im Geschäftsablauf" mußte sich der persönliche Referent entschuldigen. In der Sache "sah er

nach eingehender Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, irgendwelche Maßnahmen zu ergreifen.“ Gerade innerhalb der Justiz decken sich auch die Schwarzen und die Roten gegenseitig bis zum Umfallen, und der vorbezeichnete Referent erwarb sich durch diese und ähnliche Bemäntelungen “das Ansehen”, um späterhin - auch von den Schwarzen gelitten - Präsident des Amtsgerichts Filzbeck werden zu können. Der Begriff des “Ansehens” ist dabei nur eine “mafiose Andeutung” dafür, daß man z. B. Kollegen vor an sich berechtigten strafrechtlichen oder disziplinarischen Maßnahmen geschützt hat.

Im Frühjahr 1992 äußerte einer von Prolos Abteilungsleitern gegenüber Elternvertretern, es stehe definitiv fest, daß die Gesamtschule mit 16 Klassen und etwa 400 Schülern spätestens zu Beginn des Schuljahres 1992/93 in den Gebäudekomplex der Rosa-Luxemburg-Schule einziehen werde.

Am 04.06.1992 erklärte die Rektorin der RLS anlässlich einer Schulkonferenz, die Gesamtschule werde bereits am 15.06.1992 mit 16 Klassen dort einziehen.

Als Prolo am 04.06.1992 von der Schulelternbeiratsvorsitzenden darauf angesprochen wurde, ob er sich vorstellen könne, was geschehe, wenn alle Schüler beider Schulen unter einem Dach untergebracht werden müßten, erklärte Prolo wörtlich:

“Das gibt ein Chaos!”

Mit diesem Tatsachenmaterial haben die Eheleute Konradi am 09.06.1992 erneut vorläufigen Rechtsschutz beantragt, der vom OVG wiederum mit hirnrissiger Begründung verweigert wurde.

Man wollte einfach nicht!

“Die heutige politische Justiz judiziert aus dem gleichen gebrochenen Rückgrat heraus, aus dem das Sondergerichtswesen (Hitlers) zu erklären ist.”

Dr. h.c. Max Güde, weiland Generalbundesanwalt

Im September 1992 braute sich ein schlimmes Unwetter über Amarettos Haupt zusammen. Unter dem Titel “Auf dem Rücken der Kinder” hatte der Chef der Lokalredaktion der Filzbecker Nachrichten eine Lawine losgetreten:

“Da wechselt man in Filzbeck aufgrund akuter Raumnot Schulstandorte öfter als Schüler ihren Stundenplan und kein Kind weiß, wo es morgen unterrichtet wird. Der Um- und Ausbau der Rosa-Luxemburg-Schulen zur Gesamtschule gerät wahrscheinlich auf die lange Bank. Einen ohnehin arg gebeutelten Stadtsäckel mit 15 oder 22 Mio. DM statt veranschlagter 8 Mio. zu belasten, grenzt an die Quadratur des Kreises. Das hat sogar Bürgermeister Amaretto bemerkt. Nun läßt er nachrechnen.”

Wolf hatte sich das gesamte Planungsmaterial besorgt und trat mit einem Leserbrief vom 11.09.1992 hinterher.

“Es besteht kein vernünftiger Zweifel daran, daß die maßgeblichen SPD-Politiker die Bürgerschaft und die zur Volksabstimmung aufgerufenen Bürger belogen und getäuscht haben, als sie erklärten, der Umbau der Rosa-Luxemburg-Schulen würde den



Haushalt nur mit etwa 8 Mio. DM belasten. Schon damals war bekannt, daß Erweiterungsbauten von 1.919 qm - 2.216 qm erforderlich sein würden, um den Raumbedarf einer vierzügigen Gesamtschule abzudecken, wobei allein schon die Sporthalle mit 5 bis 7 Mio. zu veranschlagen war. Es scheint in Vergessenheit geraten zu sein, daß der Baudezernent nur einen Monat nach der Volksabstimmung die Katze aus dem Sack gelassen und die Erweiterungskosten in einer vorsichtigen Schätzung bereits mit 15 bis 20 Mio. DM beziffert hatte, was ja immerhin einer Steigerungsrate von bis zu 150 % entspricht. Wenn man dann noch bedenkt, daß die Stadtverwaltung mit Genehmigung des Kultusministeriums eine Behindertenschule aufgelöst und dort den endgültigen Standort für die Gesamtschule verbindlich festgelegt hatte und dort nach dem Bericht des Hochbauamtes nur Umbaukosten von 13,8 Mio. ermittelt wurden, kommt man nicht umhin, einigen SPD-Politikern zu empfehlen, sich auf ihren Geisteszustand untersuchen zu lassen. Ohne jede Frage sollten Amaretto und Prolo zurücktreten. Dazu wird es ihnen allerdings an menschlicher Größe und charakterlicher Integrität fehlen.”

Anläßlich der Sitzung der Stadtvertretung am 24.09.1992 kam es zu tumultartigen Szenen und Amaretto wäre fast gelyncht worden. Er war eindeutig der Lüge und der Wählertäuschung überführt; da biß die Maus keinen Faden ab. Erst nach einstündiger Diskussion ging er ans Rednerpult, bedauerte die falschen Zahlen und entschuldigte sich, um mit dem nächsten Halbsatz auf die CDU einzudreschen, die sich früher viel schlimmere Sachen geleistet habe. Der schulpolitische Sprecher der CDU-Fraktion forderte Amaretto auf, seinen Hut zu nehmen. Das wollte Mario nicht, weil er mit Zweikomponentenkleber am Stuhl haftete und seine ambitionierte Rosi ihm die menschlich sauberste Lösung nie verziehen hätte.

Selbstverständlich hätte die Volksabstimmung wiederholt werden müssen, aber die Kräfte waren allseitig erlahmt.

Nachdem die Grundsatzfrage des “Anklopfens an richterlichen Dienstzimmern” geklärt war, war das OVG immer noch so erschöpft, daß für die Berufung der Eheleute Konradi keine Resource übrig war. Dr. Grube sollte jedoch nicht denken, Wolfs Polemik sei nicht mehr steigerungsfähig. Dies wurde mit Schriftsatz vom 08.10.1992 unter Beweis gestellt:

“Nun hat das OVG in seiner sattsam bekannten Begünstigungshaltung gegenüber der Beklagten das Berufungsverfahren so lange nicht betrieben, bis es dem Schuldezernenten Prolo gelungen war, die tatsächlichen Umstände für die Rosa-Luxemburg-Realschule so unerträglich zu gestalten, daß die Schulkonferenz sich (mit zwei Gegenstimmen) bereit gefunden hat, in das Gebäude der nunmehr freiwerdenden Behindertenschule auszuweichen. Sobald das Stadtparlament darüber am 29.10.1992 entschieden haben wird (die verbleibenden vier Wochen bis zu Berufungsverhandlung werden ja noch für die Genehmigung durch das Kultusministerium benötigt!!!), werden auch insoweit die gebotenen Rechtsbehelfe für die Kläger eingelegt werden.

Was die unrühmliche Rolle der Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schulen anbetrifft, sollten nachfolgende Auszüge aus dem Aufsatz des Oberstaatsanwalts Schmidt-Hieber über Parteigeist und den politischen Geist in der Justiz zumindest zum Nachdenken anregen:

“Und die Justiz, ist wenigstens sie frei vom Krebsgeschwür der Ämterpatronate? Sie ist es mitnichten, ist es nirgendwo, und auch für die Justiz gilt: je höher und besser dotiert das Amt, desto unerläßlicher Parteizugehörigkeit und Parteigunst...

Es ist auch nicht verborgen geblieben, daß in einem nördlichen Bundesland nach einem Regierungswechsel nahezu sämtliche höheren Ämter in der Justiz mit Parteifreunden und Gesinnungsgetreuen besetzt wurden, und, soweit man solche im eigenen Lande nicht mehr fand, bei der Kandidatensuche flächendeckend die gesamte Bundesrepublik durchkämmt hat - daß eben in diesem Lande von den ersten sechs Neueinstellungen in den höheren Justizdienst fünf Kandidaten das Regierungsparteibuch besaßen ... Wer ein Amt durch Protektion einer Partei erhält, wird seinen Gönnern immer wohlgesonnen sein.”

Am 29.10.1992 änderten die Sozis im Stadtparlament zum wiederholten Male die Beschlußlage, wonach die Rosa-Luxemburg-Schüler in die Behindertenschule deportiert werden sollen. Dagegen ließen die Eheleute Konradi unter dem 09.11.1992 erneut Widerspruch einlegen. Über die juristische Begründung hinaus wurde Prolo ins Stammbuch geschrieben:

“Viele Bürger unseres Landes hatten die - nunmehr bitter enttäuschte - Hoffnung, die in den Machenschaften des Uwe Barschel gipfelnde Verkommenheit der öffentlichen Gewalt in Schleswig-Holstein werde von Sozialdemokraten grundlegend bekämpft und beseitigt.

Im Gegenteil!

Die Zustände sind noch schlimmer geworden.

Die Bürger sind vom Regen in die Traufe gekommen. Unser allseits geschätzter Bundespräsident hat kürzlich in offenkundiger Anspielung auf den Bundeskanzler geäußert, der Standardpolitiker der BRD sei weder Fachmann noch Dilettant, sondern ein Generalist mit der Spezialausbildung in der Bekämpfung seiner politischen Gegner.

In freier Assoziation dazu gilt für die in diesem Verfahren betreffend die Auflösung der Rosa-Luxemburg-Schulen maßgeblichen Personen aus Verwaltung und Justiz:

Absolute fachliche Inkompetenz und hemmungslose Bereitschaft zum Rechtsbruch!”

Jetzt wurde es erst richtig perfide. Prolo war “unter der Hand” schon mehrfach vom Bildungsministerium aufgefordert worden, die politische Verantwortung für seine Sauereien nicht immer bei der Landesregierung abzuladen und das Ministerium nicht ständig mit irgendwelchen Rechtsbrüchen vor vollendete Tatsachen zu stellen. Dies hatte sich Prolo zu Herzen genommen, und so bestand für ihn die letzte Möglichkeit darin, einen Keil zwischen die Eheleute Konradi und RA Wolf zu treiben. Die Rektorin der RLS wurde in Marsch gesetzt, die sich dann hinter Wolfs Rücken an Frau Konradi heranmachte, um sich bitter über die Einlegung dieses Widerspruchs zu beklagen. Wegen der aufschiebenden Wirkung dieses Widerspruchs

verweigere das Amt für Schulwesen nunmehr die geplante Bestellung der Schulmöbel für die Zeit nach der Deportation.

Die Eheleute Konradi, die lediglich ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern wahrgenommen hatten, fühlten sich stark unter Druck gesetzt und als “verantwortliche Buhmänner” hingestellt. Die Rektorin beließ es nicht bei diesem persönlichen Gespräch mit Frau Konradi, sondern posaunte die Widerspruchseinlegung auch im Lehrerkollegium mit voller Namensnennung aus. Eine entsprechende Strafanzeige wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen wurde von der Staatsanwaltschaft Filzbeck eingestellt. Der einzige - und das muß man sich auf der Zunge zergehen lassen - korrekt handelnde Staatsdiener in dieser gesamten Affäre war der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der der Rektorin für diesen Verstoß eine Rüge erteilt hat.

Engholm waren auch diese Vorgänge bekannt. Er ließ seine Beamten gewähren und den Eheleuten Konradi über seinen Kofferträger mitteilen:

“Der Ministerpräsident fühlt sich in dieser Angelegenheit hinreichend informiert.”

Da nun aber der Herrgott (nur) die kleinen Sünden sofort bestraft und die Ahndung der größeren reifen läßt, dauerte es noch, bis auch dieser Pfeifenraucher zu Fall kam. Als seine üppigen Ruhestandsversorgungen ihm nicht reichten, verdingte er sich sogar bei einem stromerzeugenden Großkonzern, dessen Atomkraftwerke er in der aktiven Politik noch strikt abgelehnt hatte. Der “Stern”-Chefredakteur hat diese Bügelfalte trefflich entlarvt:

“Engholm hat seine eigenen - oft und mit beachtenswertem Pathos vorgetragenen - Vorstellungen von Aufrichtigkeit und Moral in der Politik mit unnachahmlicher Scheinheiligkeit verfehlt.”

Damit erfüllte er vortrefflich die Standards seiner Bruderschaft der Kiwanis-Krieger, die nur solche handverlesenen Mitglieder aufnehmen, “die in ihrem Beruf anerkannt und geachtet sind, einen integeren Charakter besitzen und zur Kiwanis-Familie passen”. Einer seiner berühmtesten Kiwanis-Brüder ist der nun wirklich an charakterlicher Integrität nicht zu unterbietende Richard Nixon, von dem angeblich nach “Watergate” kein Amerikaner mehr einen Gebrauchtwagen kaufen würde.

Verhalte Dich immer so, wie Du erwartest, daß sich Deine Mitmenschen Dir gegenüber verhalten.
---

Goldene Regel von Kiwanis International
---

Im November 1992 legte Prolo einen neuen Entwurf des Schulentwicklungsplanes vor, der praktisch die gesamte anfangs dargestellte Kritik übernehmen mußte. Damit war offenkundig, daß es besser gewesen wäre, das Klump-Gutachten schon gleich nach der Ablieferung im September 1990 in den Papierkorb zu verbringen. Das die Berufung zurückweisende OVG-Urteil ging am 11.01.1993 ein. In diesem Zeitpunkt wäre ohnehin alles zu spät gewesen.

Als die Angelegenheit seinerzeit Anfang 1993 abgeschlossen war, hatte sich Wolf geschworen, bei Kommunal- und Landtagswahlen so lange nicht mehr SPD zu wählen, wie

Prolo, Amaretto, Engholm und Dicky im Amt sind. Fast alle Eltern von Schülern der RLS verhielten sich ähnlich.

Engholm und Dicky stolperten über andere Dinge.

Unfaßbar bleibt allerdings, daß sowohl Amaretto, als auch Prolo in eine weitere Amtsperiode gewählt wurden. So schnell werden hochkriminelle Akte von Kommunalpolitikern “vergessen”.

Armes Deutschland!

Zum Abschluß bietet es sich an, den Bogen zu schlagen zur Namensgeberin der Rosa-Luxemburg-Schulen und zu einer ihrer Kernaussagen zum vermeintlichen Spannungsverhältnis zwischen Sozialismus und “bürgerlichen” Grundrechten:

“Freiheit ist immer die Freiheit der Andersdenkenden”.

Unter diesem Blickwinkel war Prolo ein Faschist.

Prolo und die Gesamtschulobby ficht die Freiheit der Andersdenkenden nicht an. Die selbsternannte Elite der rot-grünen Mützen steht - wenn sie die Macht hat - ebenso über dem Gesetz, wie die schwarz-braunen Vorgänger und auch die Umgangsformen gegenüber den herumgestoßenen Schülern und deren für Gerechtigkeit kämpfenden Eltern erinnert frappant an die früher so oft kritisierte Gutsherrenart der Schleswig-Holstein über dreißig Jahre regierenden Herrenmenschen.

Auch späterhin fand Prolo nicht zu einer gerechten Behandlung der konkurrierenden Schulsysteme zurück. Während er den Gesamtschulen Geld- und Sachmittel wie Puderzucker in den Hintern blies, konnten Gymnasiasten ihre Aula nur mit Regenschirm betreten, weil angeblich kein Geld für eine Dachreparatur vorhanden war.

Das Trauma seines persönlichen Bildungsweges lebte er hemmungslos aus. Als es anlässlich des traditionellen Staffeltages zu gewissen Freizügigkeiten der Oberschüler auf der Zuschauertribüne kam, verhängte er für das folgende Jahr ein generelles Teilnahmeverbot für Oberstufen aller Stadtgymnasien, weil es sich um “zügellose, haltlose, verkommene und alkoholranke” Schüler handele. Die Entscheidung war selbstverständlich kraß rechtswidrig, weil Kollektivstrafen unzulässig sind und ordnungsrechtlich mildere Mittel zur Verfügung standen. Daß diese Stadtgymnasien immerhin unter anderem zwei international bekannte Nobelpreisträger hervorgebracht hatten, focht diesen Amokläufer selbstredend nicht an. Wen könnte es jetzt noch überraschen, daß Schuldezernent Prolo, Stadtpräsident und Maurermeister Mörtel, Baudezernent Rudi Zahnlos und Schulamtsleiter Werner Gudenow allesamt Logenbrüder sind.

“Die Sozialdemokratie ist ein stinkender Kadaver.”

Rosa Luxemburg

Mit ein wenig Schadenfreude beobachteten die geschundenen Schüler der herkömmlichen Schulen dann auch, wie die hochfahrenden Hoffnungen der Gesamtschulbefürworter den

Bach runtergingen. Grundschüler mit Gymnasialempfehlung machten nämlich überwiegend einen großen Bogen um die neue Schulform. In elf Lehranstalten konnte für das Schuljahr 1997/98 landesweit nicht einmal eine Quote von 10 % überschritten werden, obwohl der “Drittmix” nicht nur Zielvorgabe, sondern auch ökonomische Voraussetzung sein sollte.

“Geschändet, entehrt, im Blute watend, von Schmutz triefend – so steht die bürgerliche Gesellschaft da. Nicht wenn sie, geleckt und sittsam, Kultur, Philosophie und Ethik, Ordnung, Frieden und Rechtsstaat mimt – als reißende Bestien, als Hexensabbat der Anarchie, als Pesthauch für Kultur und Menschheit – so zeigt sie sich in ihrer wahren, nackten Gestalt.”

Rosa Luxemburg: “Die Krise der Sozialdemokratie”

## **Die Emanzen-Weiber-Mafia**

oder

## **Die Schottertruppe weiblicher Dünnbrettbohrer**

oder

## **Die feministische Ideologie als Karrierehilfe**

oder

## **Kriegsgewinnlerinnen der Frauenbewegung**

Wenn Wolf morgens gegen 7.00 Uhr zuerst zum Gerichtsfach und dann ins Büro fährt, kann der Tag nur mit guter Popmusik vernünftig beginnen und mit dem Training der Lachmuskulatur bei den Döntjes von Bauer Piepenbrink und den voll aus dem Leben gegriffenen Dialogen zwischen Oberamtsrat Clausen und dem Paßamtsangestellten Baumann. Da Wolf auf seiner Fahrt gut zwei Dutzend Ampeln bei meistens "roter Welle" (Ergebnis der sogenannten Verkehrsberuhigung durch die grünen Mützen im Stadtparlament) passieren muß, hat er es sich angewöhnt, in der Warteschlange nach kreativen Autoaufklebern Ausschau zu halten. Derzeit wird die Hitparade angeführt von dem Sticker:

"Ich bin voll und ganz für die Frauenbewegungen  
- sie müssen nur rhythmisch sein."

Um zu erwartenden Vorwürfen des Sexismus oder der politischen Unkorrektheit von vornherein den Wind aus den Segeln zu nehmen: Wolf war absolut kein Macho und hatte die Gleichberechtigung von Mann und Frau als etwas Selbstverständliches, über das man in seinem eigenen Einflußbereich kein Wort zu verlieren brauche, schon mit der Muttermilch eingesogen. Was Wolf aber auf den Tod nicht abkonnte, war eine mafiose Ansammlung von unfähigen, hochnäsigen, kungelnden, selbstgestrickten und eingebildeten Weibern im Landgerichtsbezirk Filzbeck.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan 1997 gibt es beim Amtsgericht und Landgericht Filzbeck insgesamt 20 Richterinnen, wovon man nicht nur nach Wolfs Auffassung zumindest 7 Juristinnen mit unermeßlichen Vorteilen für den Zustand der Rechtspflege besser auf den Mond schießen sollte; natürlich ohne Rückfahrkarte.

Pendants in der Anwaltschaft gab es reichlich, wie zum Beispiel Elvira Zuckel, Dora Dachs, Gerlinde Donau-Schnuller-Dorn und Margarete Delsnerkowsky; Lieblinge nicht nur der "Bussi-Bussi-Schickeria", sondern auch der "Laßt-uns-darüber-reden-Gesellschaft".

Bei der nüchternen und gebotenen differenzierten Betrachtung dieser Problematik muß man sich von Strömungen des Zeitgeistes freimachen. Es hat also nichts mit der von dem Kammervorsitzenden Korvin immer wieder beklagten Frauenfeindlichkeit in der Justiz und insbesondere innerhalb der Staatsanwaltschaften zu tun, wenn man sich zu der elementaren Einsicht

bekannt, daß unqualifizierte und zu objektivem, neutralem Denken und Handeln unfähige Juristinnen in der Rechtspflege nichts zu suchen haben.

Die Justiz ist ein denkbar ungeeigneter Ort, um feministische Grabenkriege auszutragen. Bedauerliche Defizite in der Verfassungswirklichkeit, die Emanzipation der Frauen betreffend, können und dürfen nicht auf dem Wege der Deformation des geltenden Rechts zugunsten von Frauen und zum Nachteil von Männern egalisiert oder sogar überkompensiert werden.

Viele Probleme sind auch weiblich-hausgemacht. Seit nun schon etwa 30 Jahren beklagt die emanzipierte Weiblichkeit die angebliche Unterdrückung durch das Patriarchat, anstatt zum Besen zu greifen und vor der eigenen Tür zu kehren; aber dazu sind sie zu faul, zu larmoyant und zu unfähig. Das stammt nicht von Wolf, sondern von Sabine Reichel, die mit klarem Blick für die Realitäten festgestellt hat, daß Frauen keineswegs die edlen und unschuldigen Opfer männlichen Machtwahns seien. Vielmehr sei es so, daß Frauen die Männer - und nicht umgekehrt - mit Diskriminierungsgeschwätz terrorisieren, dabei werden sie mit kostspieligen Förderprogrammen gepöppelt, müssen nicht zur Bundeswehr und machen sich oft genug einen lauen Lenz.

Deshalb müssen sich die Männer aus dem Spinnennetz des Weiblichkeitswahns befreien, bevor sie Opfer von Totaloperationen werden; denn insbesondere Karrierefrauen sind weitgehend neurotisch, unglücklich und ausgebrannt, besonders ausgeprägt zeigen sich diese Merkmale bei berufstätigen Müttern.

Wolf lehnte es grundsätzlich ab, sich auf ein sportliches Verhältnis zum kämpferischen Feminismus einzulassen. Immerhin gehörte es zu seinen Berufspflichten, für die verfassungsmäßige Ordnung und den Rechtsstaat zu kämpfen und nicht für einige durchgeknallte Emanzen. Wenn er bei gesellschaftlichen Anlässen gesprächsweise in diese Problematik verwickelt wurde, pflegte er, insbesondere, wenn er schon einige Liter Bier genossen hatte, auf den Umstand hinzuweisen, daß in der Republik 97,4 % aller Lehrstuhlinhaber und Direktoren von Max-Planck-Instituten Männer seien und daß dieser Umstand wohl nicht ausschließlich auf einer angeblichen Männergesellschaft bzw. den Auswirkungen des Faschismus beruhe. Danach mußte Wolf allerdings regelmäßig den Gesprächskreis wechseln. Zwischenzeitlich hat er allerdings einen prominenten Mitstreiter bekommen, nämlich den Chefredakteur des zweitbesten Nachrichtenmagazins der Republik, der es so oder so ähnlich auf den Punkt gebracht hat:

“Fakten, Fakten, Fakten  
und zwischendurch auch ‘mal eine Zigarette rauchen.’”

Sonst pflegt man zu sagen, der Feind liebe den Verrat, nicht den Verräter; wir Männer aber sollten Sabine Reichel knuddeln und liebkosen für den grundlegenden Eintrag im Stammbuch der Feministinnen:

“Warum dürfen sich die Frauen alle Dinge unkommentiert erlauben, gegen die der gesunde Menschenverstand rebelliert? Und sich obendrein in Selbstmitleid aalen, faden-scheinige Entschuldigungen für Faulheit, Untertanentun und das Fehlen von Charakterstärke ohne eine Spur von Peinlichkeit vorbringen? Wer ist denn schließlich schuld

daran, wenn der eine oder andere Mann als Unterdrücker und Gewalttäter aufwachsen darf? Seine Mama!”

Die juristische Emanze unterscheidet sich nicht von ihren Kampfgenossinnen aus den übrigen Berufen. Ist sie häßlich, ist sie stolz auf ihre inneren Werte. Anderenfalls macht sie sich über die Annäherungsversuche der Männerwelt lustig. Die Emanze bevorzugt prinzipiell Frauen. Den Worten und Gedanken der Männer unterstellt sie stets Macho-Gehabe. Unverzeihlich ist es, den Eindruck antifeministischer Einstellung zu hinterlassen. Die Emanzen-Richterin schreckt keinesfalls vor Rechtsbruch oder Rechtsbeugung zurück, wenn sie es zur Durchsetzung ihrer feministischen Ideologie für notwendig hält. Vor sich selbst rechtfertigt sie dies als “erzieherische Maßnahme”.

Wolf war weiß Gott kein Apologet des großen Bismarck, wenn es um viele seiner politischen Ansichten und Entscheidungen ging. Weise jedoch war sein Wunsch, in seinem nächsten Leben Republikaner und Demokrat sein zu wollen, weil die Regierung der Könige die Regierung der Frauen seien; die schlechten Frauen seien schlecht und die guten seien noch schlimmer!

Zurück zur Filzbecker Justiz:

Die Wachtelhuberin haben wir bereits im Kapitel über das antike Schachspiel kennengelernt.

Herta Meise, Agathe Dorsch und Hilde Eisig-Fresse wurden separater Abhandlungen für “würdig” befunden. Und nun zum Rest der feministischen Betriebskampf- und Schottertruppe, damit wir alsbald erneut vernehmen den schrillen Gesang der Sirenen.

1.

Püppi Lüneburg war solo, liebte ihre Katze und das Klavierspielen. Ihr Vater war noch Gerichtsvollzieher, so daß das Töchterchen einen großen Sprung in der Hierarchie der Justizverweser zu bewältigen hatte. In der Probezeit wuchs ihr die Arbeit häufig über den Kopf, so daß sie mehrfach kurz vor der Kapitulation stand.

“Man darf die Frauen, die nach der Phase des Opfer- nun in die Phase des Stress-Lamentos eingetreten sind, diskret darauf hinweisen, dass auch Männer seit einigen Jahrhunderten jeden Morgen unausgeschlafen zur Arbeit rennt und sich dort allerhand Ärger und Stress einhandelt.”

Rolf Westermann (SPIEGEL-Leserbrief 49/1999/8)

Proberichter werden allerdings von der Justizverwaltung bevorzugt schikaniert. Teilweise erhalten sie aufgeteilte Aufgabenbereiche an verschiedenen Amtsgerichten, und mit Vorliebe werden sie in versackte Dezernate gesteckt. Damit soll - so die offizielle Version - die Belastbarkeit der Eleven getestet werden. Wolf hegte dagegen den Verdacht, es handle sich schlicht und ergreifend um archaische, pervers-sadistische Mannbarkeitsriten, wie man sie heute sonst nur noch in entlegenen Winkeln Zentralborneos vorfindet.

Der zweite Teil dieser Rückgratbrechmaschinerie wird dann anlässlich des sogenannten dritten Staatsexamens (Hilfsrichtertätigkeit am Obergericht) zelebriert.



Püppi hatte sich dann doch durchgeboxt und war Familienrichterin geworden.

Rudi Birke hatte ähnlich großes Pech mit den Frauen wie Bogdan M.. Seine dritte Ehescheidung von Herta Schrägstück ist als das umfangreichste und langwierigste Familienrechtsverfahren in die Annalen des Amtsgerichts Filzbeck eingegangen.

Auch die Auflösung seiner zweiten Ehe von Charlotte Kornbrand zeitigte noch jahrelange Nachwehen. Charlotte lebt von der Sozi, und die holte sich von Rudi zurück, was er an Unterhalt schuldete. Darüber gab es Urteile und Vergleiche aus Zeiten, als es Rudi wirtschaftlich noch viel besser ging. Als Rudi im Februar 1993 mit seinem Geld nicht mehr auskam, wandte er sich über Rechtsanwalt Wolf an das zuständige Sozialamt. Es wurde im einzelnen vorgetragen, welche Faktoren sich seit der letzten gerichtlichen Festlegung verschlechtert hätten, und es wurde ein laufendes bereinigtes Nettoeinkommen von 1.434,05 DM vorgerechnet. Damit lag Rudi um etwa 65,-- DM unter dem maßgeblichen Selbstbehalt (unterhaltsrechtliches Existenzminimum). Das Sozialamt war hartleibig, weil auch der Gemeinde Filzbeck das Wasser bis zum Halse stand.

Unter dem 15.03.1993 erhob Wolf für Rudi Abänderungsklage und beantragte gleichzeitig die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem zur Modifizierung gestellten Titel. Die Klage wurde nicht nur mit der Unterschreitung des Selbstbehaltes begründet, sondern weiterhin auch damit, daß Charlotte und Rudi nur neun Jahre und zehn Monate verheiratet gewesen seien, und Rudi nun immerhin schon über 14 Jahre lang Unterhalt gezahlt habe. Weitläufig wird die Auffassung vertreten, daß nachehelicher Unterhalt zeitlich begrenzt sein sollte auf die Dauer der Ehezeit.

Letztlich ließ Rudi darauf hinweisen, daß Charlotte es vorwerfbar verabsäumt habe, sich in das Erwerbsleben reintegrieren zu lassen, als der gemeinsame Sohn das 16. Lebensjahr vollendet hatte.

Über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung hätte Püppi schnellstmöglich entscheiden müssen. Wenn sofortige Zustellung veranlaßt wird und die Gewährung rechtlichen Gehörs auf ca. 10 Tage beschränkt wird, hätte Püppis vorläufige Entscheidung also Ende März 1993 vorliegen müssen. Offenbar hatte Püppi allerdings die Klageschrift überhaupt nicht durchgelesen, sondern auf den großen Haufen der unerledigten Sachen gepackt. Erst nach knapp sechs Monaten muß es ihr heiß und kalt den Rücken herunter gelaufen sein, als sie den übersehenen Einstellungsantrag und die Erinnerungen von Wolf in der Akte vorfand. Mit Beschluß vom 02.09.1993 wurde der Einstellungsantrag dann (selbstverständlich) zurückgewiesen, weil Püppi dem Antrag nicht mehr stattgeben konnte; denn sonst wären automatisch Amtshaftungsansprüche begründet gewesen, denn die verzögerliche Sachbearbeitung fällt nicht unter die Narrenfreiheit des Richterprivilegs (§ 839 II 2 BGB: "Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.").

In einer Gegenvorstellung vom 10.09.1993 wies Wolf Püppi darauf hin, daß die Darlegungs- und Beweislast verkannt werde, so daß Charlotte notfalls beweisen müsse, warum sie sich nicht zur Arbeitsaufnahme verpflichtet gefühlt habe, als der Sohn das 16. Lebensjahr vollendet hatte. Außerdem wurde Püppi darauf hingewiesen, daß das OLG Köln erst kürzlich

entschieden habe, daß auch eine Ehezeit von 12 Jahren und 7 Monaten einer Unterhaltsbefristung nicht entgegenstehen müsse. Dessen ungeachtet wurde die Klage durch Urteil vom 26.10.1993 mit einer höchst fragwürdigen Begründung zurückgewiesen.

Mit guten Gründen bejahte Wolf die Erfolgsaussichten einer Berufung. Bei dem OLG kam Rudi allerdings vom Regen in die Traufe; denn wiederum fungierte eine Frau als Berichterstatterin. Rudis Berufungsbegründung vom 14.03.1994 enthielt ein Prozeßkostenhilfesuch, über welches das Oberlandesgericht nach allgemeiner Auffassung beschleunigt hätte entscheiden müssen; auf jeden Fall weiträumig vor dem für den 06.09.1994 anberaumten Verhandlungstermin. Das Oberlandesgericht hat es für angemessen erachtet, erst am Nachmittag vor dem Terminstag über den Prozeßkostenhilfeantrag zu beraten, und zwar auch nicht mit dem gesamten Senat, sondern nur zwischen Berichterstatterin und Vorsitzenden. Am späten Nachmittag vor dem Terminstag rief dann die Berichterstatterin bei Rudis OLG-Anwalt an und teilte mit, daß sie und der Senatsvorsitzende zu einem ungünstigen Prozeßkostenhilfeergebnis gelangt sei. Selbstverständlich konnten die Parteien, die zum Termin persönlich erscheinen mußten, nicht mehr erreicht und abgeladen werden. So sind Rudi und Amtsrat Bader vom Filzbecker Sozialamt vergeblich etwa 120 km nach Swinemünde angereist, um nach entsprechenden Protesten sogleich wieder nach Hause geschickt zu werden. Selbstverständlich wurde die Berufung wegen der versagten Prozeßkostenhilfe zurückgenommen.

Für die nicht richterlichen Verfahrensbeteiligten lag es auf der Hand, daß auch das OLG nur Püppis Fehlleistung bemängeln wollte. So mußte Rudi Püppis Schlamperei ausbaden, was ihn unter Berücksichtigung von Charlottes Lebenserwartung wohl so ca. 60.000,-- DM kosten wird.

2.

Durch notariellen Kaufvertrag vom 03.11.1988 hatten die Eheleute Bärbel und Mohammed Rushdie von der Firma Objekt-Bau-GmbH ein Reihenhaus in Filzbeck, Niemarkter Landstraße 12a, zum beurkundeten Kaufpreis von 241.000,-- DM erworben. Bereits einen Tag vor dieser Beurkundung hatten die Eheleute Rushdie einen Betrag von 6.000,-- an die Firma Objekt-Bau gezahlt. Die Verkäuferin hatte in der Filzbecker Baubranche einen hervorragenden Ruf und gehörte den beiden seriösen und erfahrenen Diplomingenieuren Didi Bonde und Torsten Trutz.

Über fünf Jahre wohnten die Eheleute Rushdie dort glücklich und zufrieden. Erst als sie im Zusammenhang mit angeblichen Gewährleistungsansprüchen RA Gabler aufsuchten, kam dieser auf die abenteuerliche Idee, seine Mandanten hätten seinerzeit 6.000,-- DM zuviel gezahlt, die von der Firma Objekt-Bau nun zu erstatten seien.

Da es sich um einen Betrag handelt, den man üblicherweise nicht der Portokasse entnimmt, hätte es jedem mit normalen Menschenverstand gesegneten Zeitgenossen auffallen müssen, daß ein Käufer üblicherweise nicht mehr zahlt, als er vertraglich verpflichtet ist und - wenn es zu einer Überzahlung kommt - in aller Regel prompt einen Rückzahlungsanspruch geltend macht. Solche Erwägungen fochten Gabler jedoch nicht an. Er erhob für die Eheleute Rushdie am 26.04.1994 Klage auf Zahlung von 6.000,-- DM, die zuerst bei Herta Meise und dann bei Püppi Lüneburg landete.

Bonde und Trutz ließen sich von RA Wolf vertreten, der den Klageabweisungsantrag wie folgt begründete:

1.

Der Rechtsgrund der Zahlung von 6.000,-- DM ergibt sich eindeutig aus dem Inhalt der Quittung vom 02.11.1988. Unter dem Vorbehalt der bereits für den nächsten Tag terminierten Beurkundung sollten mit dieser Zahlung Zinsbelastungen (Zwischenfinanzierungskosten) und Haftpflichtversicherungsprämien bis einschließlich Ende Februar 1989 abgegolten werden.

2.

Diese Vereinbarung vom 02.11.1988 mag zwar ursprünglich formunwirksam gewesen sein; sie wurde jedoch durch Auflassung und Grundbuchschrift gemäß § 313 Satz 2 BGB geheilt, so daß der Gesamtkaufpreis 247.000,-- DM betrug.

3.

Herr Bonde hat diese Zusatzvereinbarung mit den Eheleuten Rushdie herbeigeführt. Dabei war nie davon die Rede, daß es sich um eine Anzahlung auf einen Gesamtkaufpreis in Höhe von 241.000,-- DM handeln sollte.

4.

Die Firma Objekt-Bau hatte auch entsprechende Zwischenfinanzierungskosten aufwenden müssen, und zwar:

für 1987	DM	613,23
für 1988	DM	26.433,09.

Wenn man nur die für 1987 und 1988 angefallenen Zwischenfinanzierungskosten in Höhe von 27.046,32 DM anteilig auf die vier Reihenausobjekte umlegt, entfallen auf die Eheleute Rushdie 6.761,58 DM.

8.

Die Eheleute Rushdie machen einen Bereicherungsanspruch gemäß § 812 BGB geltend. Nach dem eigenen, von der Firma Objekt-Bau bestrittenen, Sachvortrag soll es sich um eine Herausgabe wegen Erfüllung einer Nichtschuld handeln, wobei dahinstehen kann, ob die Kläger dies auf die am 02.11.1988 quittierte Zahlung oder auf einen entsprechenden Teilbetrag innerhalb der später gezahlten 241.000,-- DM beziehen wollen. Die Klage ist danach allein schon abzuweisen, weil die Kläger in einem solchen Fall dafür beweisbelastet sind, daß sie zur Erfüllung einer bestimmten Verbindlichkeit geleistet haben und daß die Verbindlichkeit nicht bestanden hat (Palandt ..., BGH ...).

Danach war die Klage ohne weiteres abweisungsreif.

Püppi kam es jedoch in den Sinn, gleichwohl das persönliche Erscheinen der Parteien anzuordnen, und zwar "für eine gegebenenfalls durchzuführende Parteivernehmung".

Allerdings hatte sich keine Partei auf das Beweismittel der Vernehmung der Gegenpartei berufen, und die Voraussetzungen für eine von Amts wegen durchzuführende Parteivernehmung gemäß § 448 ZPO lagen offenkundig nicht vor.

Im übrigen war der Prozeßstoff nach allen Richtungen vollständig ausgeschrieben, so daß es auch keinen Aufklärungsbedarf für eine Anhörung der Parteien gemäß § 141 ZPO gab.

Zu Beginn der mündlichen Verhandlung vom 21.10.1994 erklärte Püppi eindeutig, die Eheleute Rushdie hätten die 241.000,-- DM nach eigener Einlassung in Kenntnis einer Nichtschuld gezahlt, so daß die Kläger nun dafür beweisbelastet seien, unter einem Vorbehalt gezahlt zu haben.

Herr Bonde erklärte in seiner Anhörung - durch plausible Zahlen belegt -, daß seiner Firma seinerzeit die Zwischenfinanzierungszinsen "davongelaufen" seien und an die Kläger erst das zweite Objekt von vier Reihenhäusern verkauft worden sei. Wegen dieser ursprünglich nicht einkalkulierten Zinsmehrbelastung seien diese 6.000,-- DM am 02.11.1988 gefordert und gezahlt worden.

Danach blieb Püppi bei ihrer zutreffenden Rechtsansicht, die Klage sei abzuweisen; sie blieb allerdings nur solange dabei, bis Bonde und Wolf den Gerichtssaal nach Schluß der mündlichen Verhandlung verlassen hatten. Gabler hatte den Termin nicht persönlich wahrgenommen, sondern seine Sozia Gerlinde Donau-Schnuller-Dorn entsandt, die mit Püppi "gut harmonierte"; unter Kollegen ging das Gerücht von einem konspirativen Weiberstammtisch um, an dem Richterinnen und Rechtsanwältinnen beteiligt seien. Bonde und Wolf erörterten noch geraume Zeit auf dem Gerichtsflur vor dem Sitzungssaal das Verhandlungsergebnis, ohne daß Schnuller-Dorn herausgekommen wäre oder die nächste Sache aufgerufen worden wäre.

Die Kollegin von der Donau war bekannt wegen ihrer Krampfadern, die sich wie ein Nildelta über dem nächsten die Waden bis zur Kniekehle hocharbeiteten und wegen ihrer früheren Ehe mit dem Filzbecker Stadtplaner Schnuller-Dorn; in ihrer nächsten Ehe erhob sie die Donau zu ihrem weiteren Namensteil und brachte es so auf anderweitig unerreichte zwei Bindestriche.

Als Wolf das Protokoll vom 21.10.1994 erhielt, hatte er wieder einmal vergessen, zuvor seinen Sicherheitsgurt anzulegen. Im Zusammenhang mit dem anberaumten Verkündungstermin wies Püppchen die Parteien darauf hin, daß die Anhörung der Parteien angeblich ergeben habe, die vorab gezahlten 6.000,-- DM seien eine "Sicherheit" gewesen, und die Firma Objekt-Bau trage die Beweislast dafür, daß entgegen der notariellen Urkunde ein Kaufpreis von 247.000,-- DM vereinbart worden sei.

Es muß einfach eine Möglichkeit geben, solche korrupten Richter aus dem Dienst entfernen zu können!

Wolf schloß sich in der Stadtbibliothek - die erheblich besser ausgestattet war als das Landgericht - für drei Stunden mit allen einschlägigen Werken zur Beweislast ein und haute Püppi alles um die Ohren, was man auch nur mit 20 Gramm Großhirn ohne Jurastudium hätte erkennen müssen. Auf die Mitteilung der Einzelheiten des abschließenden Schriftsatzes soll

verzichtet werden, um keine Langeweile aufkommen zu lassen; nur der abschließende Kernsatz mag genügen:

“Das Gericht kann doch nicht ernsthaft unter Beachtung des eindeutigen Inhalts der von den Eheleuten Rushdie selbst ohne abweichende Behauptung in den Prozeß eingeführten Quittungsurkunde vom 02.11.1988 und entgegen der substantiierten Stellungnahme des Herrn Bonde zu den “davongelaufenen” Zwischenfinanzierungszinsen von der erstmalig im Termin von Frau Rushdie diffus aufgestellten Behauptung einer angeblichen Sicherheitsleistung ausgehen.”

Gott sei Dank machte Püppi erneut eine Kehrtwendung und wies die Klage durch Urteil vom 23.12.1994 ab.

Als Wolf Herr Bonde telefonisch vorab die erfreuliche Mitteilung vom obsiegenden Urteil machte, waren sich beide einig:

“Diese Weiber...!”

3.

Das, was sich die Wachtelhuberin im Zusammenhang mit dem antiken handgeschnitzten Elfenbein-Schachspiel geleistet hatte, hatte durch alle Instanzen der Justizverwaltung Blasen gezogen. Nachtragend und rachsüchtig, wie nun praktisch alle Mitglieder der Weiber-Emanzen-Mafia sind, sann sie auf Revanche, um Wolf heimzuzahlen, was dieser damals angerührt hatte, wo sie doch nur der lieben Anwatskollegin Grausam-Untenrum aus Bad Schwallbach hatte helfen wollen, auch um den Preis, daß eine Antiquität im Werte von etwa 50.000,- DM in falschen Händen geblieben wäre. Die Harmonie und die gegenseitige Hilfe innerhalb der “ehrenwerten Gesellschaft” ist doch viel wichtiger, als die öde Gerechtigkeit.

Die Chance für ein Revanchefoul bot der Prozeß Seeland gegen Mümmelmann.

Rudi Seeland war ein armes Schwein. Trotz Toupet hatte er keine Frau finden können. So lebte er mit seiner Mutter zusammen, die ihn umsorgte und ihm seine Ersatzfreundin - die Flasche - wegnahm, wenn es zuviel wurde. Als Mutter starb, stand Rudi völlig auf der Seife.

Bei Mümmelmann fand er eine kleinere billigere Wohnung; dafür beschubste der Vermieter ihn bei den Nebenkosten. Wolf sollte Rudi helfen, diesen Mißstand abzustellen. Beide kannten sich seit ewigen Zeiten. Ihr delikatester Fall war ein Schmerzensgeldprozeß. Als Mutter noch lebte und zur Kur war, hatte Rudi angesoffen zwei aus einem Heim für schwer erziehbare Mädchen entfleckte Flittchen aufgegabelt, mit denen er gerade in der Badewanne zum flotten Dreier ansetzen wollte, als diese beiden ungezogenen Mädels ihm einen Kaffee reichten, in dem ein gutes Dutzend stärkster Herztabletten aus dem Giftschränk der Mutter aufgelöst waren. Anstatt der erhofften Nummern hätte Rudi sein Leben um ein Haar als U-Boot ausgehaucht, und als Mutter von der Kur zurückkam, mußte er ein fürchterliches Donnerwetter über sich ergehen lassen.

Gegen Mümmelmann klagte Wolf für ihn 1.920,-- DM nicht verbrauchter Betriebskostenvorauszahlungen ein. Während des Prozesses stritten die Parteien insbesondere darum, ob sie zwei oder drei Mietverträge nacheinander abgeschlossen hätten. Rudi schwor Stein und Bein, es seien nur zwei gewesen. Der angeblich dritte Vertrag war also - für die Wachtelhuberin erkennbar - für Wolf von besonderer Bedeutung, da dieser seine gesamte Berechnung hätte umstoßen können.

Erst im Verhandlungstermin vom 22.03.1995 wurde Wolf von der Tatsache überrascht, daß sich eine Kopie von diesem dritten Mietvertrag in der Gerichtsakte befände, ohne daß er davon wußte. Mümmelmanns Rechtsanwalt hatte bereits mit Schriftsatz vom 23.02.1995 eine Kopie auch von diesem dritten Mietvertrag eingereicht, ohne daß Wolf eine beglaubigte oder einfache Abschrift des Begleitschriftsatzes vom 23.02.1995 erhalten hätte.

Wolf forderte Mümmelmanns Anwalt zur Erklärung auf, der versicherte, diesen Schriftsatz in drei Stücken bei Gericht eingereicht zu haben. Da Wachtmeisterei und Geschäftsstelle sich an den Mehrfachstücken der Schriftsätze nicht zu vergreifen pflegen, stand relativ gesichert fest, daß die Wachtelhuberin diese Schriftsätze hatte verschwinden lassen, um Wolf das nötige rechtliche Gehör zu verkürzen und ihn zu überraschen. Es bestand demzufolge der dringende Tatverdacht der Urkundenunterdrückung gemäß § 274 StGB, begangen durch die Proberichterin Wachtelhuberin.

Selbstverständlich war es auch für Wolf unzumutbar, einen achtseitigen eng beschriebenen Formularvertrag innerhalb der mündlichen Verhandlung in der nötigen Ruhe und Gründlichkeit durcharbeiten. Es wurde auch kein Schriftsatznachlaß eingeräumt. Auf die mündliche Verhandlung vom 22.03.1995 erging ein nicht berufungsfähiges Schlußurteil, wonach Rudi nur noch 190,55 DM zugesprochen wurden.

Alle drei Instanzen der Justizverwaltung (Amtsgerichtspräsidentin, OLG-Präsident und Justizminister) haben dieses Dienstvergehen gedeckt. Gleiches gilt für die Strafanzeige, die von der Staatsanwaltschaft und von der Generalstaatsanwaltschaft ohne inhaltliche Begründung abgebügelt wurde.

Zwar gibt es gleichartige Fälle von Strafvereitelung zugunsten des Justizpersonals zuhauf; besonders beachtenswert an diesem Fall ist jedoch die blamable Haltung des Vizepräsidenten des OLG Swinemünde, der auf Vorschlag der Sozis in dieses Amt gelangt ist. Nach Wolfs Einschätzung muß dieser Herr Volkmar Müller-Lüdemann an Schizophrenie leiden.

Einerseits versucht er, die mit seiner eigenen Karriere verbundenen Konzessionen und Schuldgefühle dadurch zu beschwichtigen, daß er den Grundsatz der Beförderungsverweigerer "Hauptsache sauber bleiben" in Frage stellt. Dann rühmt er sich, autoritätsfixierte Beisitzer zu einer geradezu atemberaubenden Befreiung aus gehorsamer Erstarrung zu führen. Andererseits verhält er sich um keinen Deut besser als die betonköpfigen Unter-den-Teppich-Kehrer aus seinem schwarz-braunen Kollegenkreis.

Obwohl Wolfs Dienstaufsichtsbeschwerde zweifelsfrei begründet war, wies Müller-Lüdemann diese (selbstverständlich) zurück. Der letzte Absatz seiner Mitteilung vom 06.10.1995 brachte Wolf "ein wenig auf die Palme":

“Abschließend möchte ich nicht verhehlen, daß mich Ihre wiederum beleidigenden Äußerungen gegen Frau Wachtelhuberin und andere Richter des Amtsgerichts Filzbeck in Ihrem Schreiben an die Präsidentin des Amtsgerichts sehr verärgert haben. Ich möchte Sie noch einmal nachdrücklich auffordern, solche Äußerungen zu unterlassen.”

Derartiges pflegte Wolf nicht auf sich sitzen zu lassen, und in seiner Erwiderung vom 13.10.1995 heißt es auszugsweise:

“1. Nehmen Sie bitte zur Kenntnis, daß ich nicht Ihrer Dienstaufsicht unterliege.

2. Ihre Aufforderung, wahrheitsgemäße Äußerungen über Richter des Amtsgerichts Filzbeck zu unterlassen, weise ich als skandalösen Eingriff in die ordnungsgemäße Erfüllung der mir obliegenden Berufspflichten zurück!

Auf die einschlägige - Ihnen offenbar unbekannt - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts weise ich hin.

3. Was die Richter Dr. Watschenpeter, A. Chomeni, Cholerix-Bullerjahn und G. Geizig anbetrifft, sollten Sie sich mit den einschlägigen Dienstaufsichtsbeschwerden und Rechtsbeugungsanzeigen beschäftigen, bevor Sie mir “beleidigende Äußerungen” unterstellen.

Wenn Sie nach Kenntnisnahme jener Dienstaufsichtsbeschwerden und Rechtsbeugungsanzeigen an Ihrer Beurteilung festhalten sollten, kann ich Ihnen nur eine gründliche Überarbeitung der ethischen Grundlagen Ihres richterlichen Selbstverständnisse anempfehlen.

4. u. 5. ....”

Das abschließende i-Tüpfelchen der Angelegenheit war dann noch die Verweigerung der Amtshilfe des LG-Präsidenten gegenüber dem Leitenden Oberstaatsanwalt. Trotz eindeutiger Verpflichtung wollte der Präsident die Akte mit den Beschwerdevorgängen gegen die Wachtelhuberin nicht herausrücken.

4.

Im Oktober 1994 verklagt Frau Weber ihren getrennt lebenden Ehemann auf Zahlung von insgesamt 2.106,-- DM an diverse von ihr in Anspruch genommene Ärzte. Der Ehemann ist Beamter im mittleren Dienst. Beide haben keine gemeinsamen Kinder. Barunterhalt ist nicht geschuldet.

Der Ehemann tritt der Klage entgegen. Unter anderem beruft er sich auf ein Zurückbehaltungsrecht, weil seine Ehefrau ihm unstreitig nach einer rechtskräftigen Entscheidung des OLG noch über 11.000,-- DM Nutzungsentschädigung für den Mitgebrauch der Ehewohnung bis Juli 1994 schuldet.

Der Prozeß landet bei Familienrichterin Tusnela Brückes-Pflaume.

Weiterer maßgeblicher Sachverhalt ergibt sich aus der persönlichen Anhörung der Parteien am 01.12.1994. Danach hatten die Parteien im April 1993 die Frage der Krankenversicherung erörtert. Da Herr Weber keinen Trennungsunterhalt schuldete, wollte er seine private Krankenversicherung für den vom Dienstherrn nicht gedeckten Anteil der Heilkosten nur noch auf seine Person umstellen. Dadurch hätte sich seine Monatsprämie um 215,08 DM verringert. Frau Weber bat ihren Ehemann, weiterhin bei ihm versichert zu bleiben und beide vereinbarten, es solle beim bisherigen Krankenversicherungsvertrag bleiben und Frau Weber solle dafür monatlich 200,-- DM an ihren Ehemann zahlen. Von Mai bis September 1993 hatte sie auch diese Zahlungen geleistet. Ab Oktober 1993 stellte sie die Zahlungen ein. Persönliche Mahnungen des Ehemannes waren vergeblich; Frau Weber erklärte definitiv, sie könne nicht zahlen.

Bei dieser Sachverhaltskonstellation hat Brückes-Pflaume der Ehefrau Prozeßkostenhilfe bewilligt und dem Ehemann verweigert. Zurückgegriffen wurde auf eine angebliche Vorleistungspflicht des Ehemannes, für die es aus den Protokollerklärungen der Eheleute nicht den geringsten Anhaltspunkt gab. Über die Konsequenzen einer solchen Konstruktion hat sich natürlich auch kein Spatzengehirn Gedanken gemacht. RA Wolf hatte Ehescheidungsverfahren, die bei dem Amtsgericht Filzbeck in I. Instanz nach sieben Jahren immer noch nicht entschieden waren. Herr Weber hätte also in einem solchen Fall ohne Aussicht auf Realisierung seiner Forderung für maximal 17.000,-- in Vorleistung treten sollen!!!

Beschwerde und Gegenvorstellung gegen den ersten OLG-Beschluß waren vergeblich, wobei es keiner Hervorhebung bedarf, daß die Berichterstatterin dort auch eine Frau war.

Beide Beschlüsse des Beschwerdegerichts waren falsch, und das OLG hat sehenden Auges unzutreffend entschieden, weil es von RA Wolf auf folgende in Literatur und Rechtsprechung unstrittige Rechtsansicht hingewiesen worden war:

“Selbst wenn man zugunsten der Klägerin unterstellen würde, der Beklagte sei wegen der (erhöhten) Versicherungsprämie vorleistungspflichtig, wäre seine Einrede gleichwohl erfolgreich. Schranken der Vorleistungspflicht ergeben sich aus §§ 361 und 242 BGB. Die Vorleistungspflicht entfällt, wenn der andere Teil ernsthaft erklärt hat, er könne oder wolle den Vertrag nicht erfüllen. Entsprechendes gilt, wenn bei einem Dauerschuldverhältnis eine frühere Vorleistung noch nicht bezahlt ist (vgl. Palandt § 320 Rn. 18 mit weiteren Nachweisen).”

Auch der weitere Inhalt des zweiten OLG-Beschlusses, mit dem Wolfs Gegenvorstellung zurückgewiesen wurde, war ausgemachter Unfug. Das OLG hatte ausgeführt, obwohl ein Barunterhaltsanspruch nicht bestehe, seien Beihilfe und Leistungen der privaten Krankenversicherung einsetzbare Einkommensquellen.

Für den Bereich der Beihilfe war dies völlig unbestritten; hinsichtlich der privaten Krankenversicherung führte jedoch die Prämienmehrbelastung um monatlich 215,08 DM zu einer maßgeblichen Unterschreitung des Selbstbehaltes des Ehemannes, was nicht geschehen durfte, da beide Unterhaltstatbestände (Barunterhalt und Krankenversicherungsunterhalt) gleichrangig von den nämlichen Voraussetzungen abhängen, also keine Privilegierung vorliegt.



Etwas mulmig wurde die Angelegenheit Brückes-Pflaume dann doch wohl; es wurde ein Vergleich gebastelt, nach dem die Ehefrau immerhin 70 % der Verfahrenskosten zu tragen hatte.

5.

In Filzbeck weiß kein vernünftiger Bürger mehr, warum er überhaupt noch Steuern zahlt, weil staatliche Gegenleistungen nicht erkennbar sind, wenn man einmal davon absieht, daß ein aufgeblähter - teilweise wenig arbeitsfreudiger - öffentlicher Dienst sich auf sicheren Arbeitsplätzen die Taschen vollstopft und die Parlamente auf allen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen) okkupiert und mit einseitiger nicht am Gemeinwohl orientierter Interessenpolitik majorisiert.

Immerhin 27 Schulen mußten in Filzbeck wegen gravierender Sicherheitsmängel geschlossen werden, weil u.a. der Putz von den Decken fiel. Seit Jahren hat es sich in vielen Schulen eingebürgert, daß die Eltern Klassenzimmer selbst tapezieren und streichen, damit ihre Sprößlinge zumindest mit dem Unterbringungskomfort von Asylbewerbern mithalten können.

Bei Kraftfahrzeugzusammenstößen kommt die Verkehrspolizei nicht mehr zur Unfallaufnahme, es sei denn, es liegt ausnahmsweise eine Straftat vor. Dies führt oft zu katastrophalen Nachteilen bei der Beweissicherung.

Schüler erleiden unerträgliche Unterrichtsausfälle und nach dem Lehrplan vorgesehener Fachunterricht wird oft über Jahre nicht erteilt.

Filzbecks Straßen haben, insbesondere zum Ende der Frostperiode, mehr Ähnlichkeit mit einem abgeernteten Rübenacker als mit einer Asphaltdecke. Um keine Achsenbrüche zu riskieren, muß man entweder Schrittempo fahren oder diverse Strecken weiträumig umgehen. Erst als sich Jahre nach der Abfassung des Manuskripts der ersten Auflage dieses Buches Gaga Buthmann – Vorsitzende der SPD-Fraktion in der Stadtvertretung und designierte Bundestagsabgeordnete (mein Gott, wie tief ist diese Partei gesunken!) – einen Platten an ihrem Toyota Corolla einfing, wurden die Schlaglöcher zum Politikum und spontan forderte die Rathaus-SPD eine unverzügliche Behebung der unzähligen Frostaufbrüche.

Wollte früher ein Bürger Armenrecht beantragen, war die Sozialbehörde allein zuständig, die Bedürftigkeit zu prüfen und zu bestätigen. Mit der Umetikettierung in die Prozeßkostenhilfe hat man dies letztendlich auf die Rechtsanwälte abgewälzt, weil die Bürger zu etwa 90 % nicht in der Lage sind, das entsprechende Formblatt fehlerfrei auszufüllen.

Auch bei den Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Filzbeck endet die feministische Solidarität mit geprügelten Geschlechtsgenossinnen, wenn dies mit schweißtreibender Arbeit verbunden ist.

Seit Februar 1995 vertrat RA Wolf Frau Rosengarten, wobei das Mandat auf die sogenannten Zwangsverbandsachen (Ehescheidung, elterliche Sorge und Versorgungsausgleich) beschränkt war. Die Eheleute lebten noch in der Ehewohnung voneinander getrennt, und da Herr Rosengarten insbesondere freitags nach dem Lohntütenball nicht immer ganz friedlich nach Hause kam, hatte sich Frau Rosengarten vorsorglich und kostenfrei bei Wolf nach ihren Möglichkeiten erkundigt. Wolf hatte darauf hingewiesen, daß die Trauben für eine vorläufige Zu-

weisung der Ehwohnung reichlich hoch hängen würden und in aller Regel erst in Betracht käme, wenn es zu maßgeblichen Tätlichkeiten gegenüber der Ehefrau oder den Kindern kommen sollte. Für diesen Fall riet Wolf dringend an, zur schnellstmöglichen Erreichung eines vorläufigen Zuweisungsbeschlusses sogleich die Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts aufzusuchen, um die entsprechenden Anträge nebst eidesstattlicher Versicherung dort zu Protokoll zu erklären. Dieser Weg ist in aller Regel zwei bis drei Tage schneller als über das Anwaltsbüro, weil die sofort von den Rechtspflegern handschriftlich aufgenommenen Protokollerklärungen sogleich "einige Zimmer weiter" dem noch im Hause befindlichen Familienrichter vorgelegt werden.

Nach § 129 a ZPO ist es die Amtspflicht der Geschäftsstelle jeden Amtsgerichts, solche Erklärungen eines Recht suchenden Bürgers entgegenzunehmen, zu protokollieren und dem zuständigen Richter vorzulegen.

Am Abend des 03.11.1995, es war wieder ein Freitag, wurde Frau Rosengarten von ihrem Ehemann körperlich schwerwiegend mißhandelt und gewürgt. Außerdem hatte Herr Rosengarten die Ehwohnung teilweise in eine Achterbahn und teilweise in einen Abenteuerspielplatz verwandelt. Wegen dieser Vorfälle mußte Frau Rosengarten die Vollzugspolizei zu Hilfe rufen.

Am folgenden Montag setzte sich Frau Rosengarten mit der zuständigen Rechtspflegerin Frau Lotti Rosig-Dösle in Verbindung und vereinbarte einen Protokollierungstermin am gleichen Tage um 16.00 Uhr. Frau Rosengarten erschien pünktlich, kam jedoch nicht zum Zuge und wurde abgewimmelt. Rosig-Dösle hatte zwischenzeitlich die Scheidungsakte beigezogen und meinte, "daß solle doch der Anwalt machen". Den Hinweis von Frau Rosengarten, der Anwalt sei insoweit nicht beauftragt und habe sie für diesen Fall gerade auf die Schnelligkeit der Rechtsantragsstelle hingewiesen, ließ Rosig-Dösle so kurz vor Feierabend nicht mehr gelten. Frau Rosengarten mußte sich also unverrichteter Dinge wieder nach Hause begeben; die ständige Gefahr im Nacken, von ihrem Dachdecker-Ehemann "ein paar mehr aufs Dach zu bekommen".

Am 16.11.1995 schritt Herr Rosengarten wiederum zur Tat. Seine Ehefrau konnte ihm nur vorläufig entfliehen. Schließlich erwischte er sie doch und zog ihr (wortwörtlich) die Ohren lang, pöbelte und randalierte in Gegenwart der minderjährigen Kinder.

Am folgenden Tag suchte Frau Rosengarten erneut Filzbecks Rechtsantragsstelle auf. Rosig-Dösle war wegen einer Fortbildungsveranstaltung abwesend. Ihre Vertreterin, die Rechtspflegerin Susi Rapunzel, hörte sich die Leidensgeschichte von Frau Rosengarten gelangweilt an und kam wiederum zu der gesetzeswidrigen Faulheitstaktik:

"Dafür ist Ihr Anwalt zuständig!"

Hätte Herr Rosengarten seine Frau tot oder zum Krüppel geschlagen, hätte es in der Bild-Zeitung gestanden, und der Justizminister hätte feuchte Finger und ein paar unruhige Tage bekommen. So landete "nur" eine von Wolfs üblichen freundlichen Dienstaufsichtsbeschwerden bei Frau Heimlich-Lotterbeck auf dem Tisch. Wolf schloß seine sehr sachliche Eingabe mit der Bitte, dieses skandalöse Verhalten sofort zu unterbinden und die Erklärungen der Frau Rosengarten zu Protokoll aufnehmen zu lassen.

Die Präsidentin ließ sich von Rosig-Dösle und Rapunzel die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung bestätigen, meinte jedoch, ein "skandalöses Verhalten" nicht feststellen zu können. Frau Präsidentin mutmaßte, Frau Rosengarten habe sich eventuell wegen des Umfangs des anwaltlichen Mandats nicht klar genug ausgedrückt.

Wenn wir in der Justiz nicht alle so fürchterlich vornehm wären, hätte Wolf - zumindest verbal - in den Saal oder in den Schrank gesch.....; so beschränkte er sich auf eine weitere Dienstaufsichtsbeschwerde, die nichts brachte, da sich der OLG-Präsident den Ausführungen und Ausflüchten der Amtsgerichtspräsidentin "vollen Umfangs anschloß".

Was lehrt uns dies?

- a)  
Frauen, heiratet keine rabiaten Männer.
- b)  
Männer, hört auf eure Mütter; denn Frauen schlägt man nicht.
- c)  
Frauenhäuser, seid allzeit bereit.
- d)  
Anwälte, vertraut nicht auf die Erfüllung der Amtspflichten durch eine Behörde und erst recht nicht auf Rosig-Dösle und Rapunzel.

6.  
Brückes-Pflaume ist mit einem Irrenarzt verheiratet und hat drei Kinder; da bleibt natürlich für die Bearbeitung eines dreiviertel Dezernats einer Familienrichterin kaum Zeit. Die charakterlichen Voraussetzungen für das Richteramt erfüllte Brückes-Pflaume ebenfalls nicht; sie kungelte, ist hinterhältig und neigt zum unverhohlenen Machtmißbrauch und liegt auch sonst voll auf Chomenis Linie, mit dem sie in Filzbecks Schillerstraße Haus an Haus wohnt:

Die Unterhaltsfrage der zwischenzeitlich geschiedenen Eheleute Tews hatte Brückes-Pflaume noch während der Trennungszeit in einem Urteil vom 20.09.1994 geregelt. Danach hatte Herr Tews für Ehefrau und drei Kinder monatlich insgesamt 1.671,15 DM zu zahlen.

Herr Tews ist Fernfahrer, und die zum 01.01.1995 eintretenden Steuermehrbelastungen hätten vollständig aufgefangen werden können. Frau Tews hatte ihm mehrfach angeboten, sowohl am begrenzten Realsplitting mitzuwirken, als auch ihm die Kinderfreibeträge vollständig zu überlassen. Darauf ging Herr Tews, vermutlich aufgehetzt durch seine neue Freundin, nicht ein.

Am 26.05.1995 erklärte Herr Tews zu Protokoll der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichts Filzbeck eine Abänderungsklage mit Prozeßkostenhilfeantrag, wobei er einen beizuordnenden Anwalt nicht namhaft machte.

Der Prozeß landete bei Brückes-Pflaume, die die Argumentation der Beklagten zur Steuerproblematik nicht verstand.

Ohne über das Prozeßkostenhilfegesuch und die Bitte um Beiordnung eines Rechtsanwalts zu befinden, erhob Brückes-Pflaume erst einmal am 26.10.1995 umfangreich Beweis darüber, ob Frau Tews denn nun mit einem neuen Partner in Haushaltsgemeinschaft lebe oder nicht. Diese Beweisaufnahme war überflüssig, da Frau Tews eingeräumt hatte, mit einem Oberbootsmann der Bundesmarine befreundet zu sein. Dieser Seemann war jedoch 120 km von ihrer Wohnung entfernt stationiert, besuchte sie nur an den Wochenenden und hatte in Filzbeck noch bei seinen Eltern seinen vollständig eingerichteten Wohnbereich. Dieser unnötigen Beweisaufnahme ging eine unglaublich indiskrete und verletzende Befragung von Frau Tews voraus.

Am 15.12.1995 erfuhr Wolf dann noch vom Lohnbuchhalter des Arbeitgebers des Herrn Tews, er habe mit der Familienrichterin Brückes-Pflaume wegen des Pfändungsbeschlusses telefoniert, und die Richterin habe ihm zugesagt, die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil vom 20.09.1994 einzustellen, sobald ein entsprechender Antrag eingehe. Von diesem Telefongespräch war Wolf über das Gericht nicht unterrichtet worden.

Das Maß war voll!

An die Präsidentin schrieb Wolf am 19.02.1996 u.a.:

“Unter den gegebenen Voraussetzungen ist es mit der sich aus § 299 II ZPO ergebenden Geheimhaltung des Inhalts der Gerichtsakte nicht vereinbar, wenn die Abteilungsrichterin einem am Verfahren nicht beteiligten Lohnbuchhalter Rechtsauskünfte erteilt.

Außerdem beinhaltet diese Rechtsauskunft gegenüber dem Drittschuldner einen krassen Verstoß gegen das Monopol der Rechtsanwälte nach dem Rechtsberatungsgesetz.

Letztlich ist es skandalös, wenn die Abteilungsrichterin einer am Verfahren nicht beteiligten Person verbindlich mitteilt, wie sie unter einer bestimmten Konstellation entscheiden werde, ohne dies zuvor den Parteien bzw. den Parteivertretern zur Kenntnis zu bringen.

Auch wenn es in erster Linie den Beklagten benachteiligt hat, geht es nicht an, daß über sein Prozeßkostenhilfegesuch vom 26.05.1995 erst nach Durchführung einer umfangreichen Beweisaufnahme am 13.11.1995 entschieden wird. Wenn die Parteien sich jetzt nicht vergleichen, müßte die Beweisaufnahme wiederholt werden, weil anderenfalls eine Aufhebung und Zurückverweisung gemäß § 539 ZPO im Berufungsverfahren droht. Ich verspüre keine Neigung, anderweitig sinnvoll

einzusetzende Arbeitszeit durch die unnötige Wiederholung einer Beweisaufnahme zu vergeuden.

Letztlich beschwere ich mich darüber, daß die Abteilungsrichterin meine Mandantin am 26.10.1995 einer nicht mehr hinnehmbaren inquisitorischen Befragung ausgesetzt hat, die mich seinerzeit im Sitzungssaal zu der Feststellung veranlaßt hat, nun fehle nur noch die Frage des Gerichts, "wann meine Mandantin zum letzten Mal aus der Hose gewesen sei".

Weitgehend gleichlautend wurde die Befangenheitsablehnung vom 26.02.1996 begründet. Hinsichtlich der entwürdigenden Behandlung seiner Mandantin durch Brückes-Pflaume ergänzte Wolf:

"Anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 26.10.1995 hat die Abteilungsrichterin eine Ausforschungsbefragung der Beklagten vorgenommen, die ihr im Mittelalter den Posten des spanischen Großinquisitors eingebracht hätte, wenn Frauen zum Priesteramt zugelassen wären!

Im Zivilprozeß gilt der Beibringungsgrundsatz und nicht der Amtsermittlungsgrundsatz. Die Vorschrift des § 141 ZPO gestattet nur eine Sachverhaltsaufklärung, soweit innerhalb des Sachvortrages der Parteien Unklarheiten bestehen. Eine Aufklärung, die über den Streitstoff hinausgeht, ist unzulässig.

Danach waren die meisten Fragen der Abteilungsrichterin unzulässig. Nur in einem Fall hat sie jedoch aufgrund meines Protestes eine Frage zurückgezogen."

Erst nach der umfangreichen Beweisaufnahme vom 26.10.1995 war es Brückes-Pflaume aufgefallen, daß sie die bisherigen Anträge des Klägers zur Prozeßkostenhilfe und Anwaltsbeordnung nicht beschieden hatte. Heiß und kalt war es ihr den Rücken heruntergelaufen, da sie eine fast automatische Aufhebung und Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht befürchten mußte. Schnell gab sie Herrn Tews Prozeßkostenhilfe und ordnete ihre Busenfreundin Rechtsanwältin Dora Dachs bei, die in Filzbeck für ihren äußerst kooperativen Umgang mit der Richterschaft bekannt ist. Dora Dachs ist katholisch, ledig und kurz vorm Rentenalter. Wenn sie sagt, Anwälte und Richter "müßten Hand in Hand arbeiten", meint sie, die Anwälte müßten kuschen und den Richtern in den Hintern kriechen. Doras vor einigen Jahren verstorbener Vater war ebenfalls Anwalt in Filzbeck; beide stammten jedoch aus dem Rheinland, wo Dachs senior vor langen, langen Zeiten einmal Präsident einer Anwaltskammer war ...

Befangenheitsablehnung und Dienstaufsichtsbeschwerde waren selbstverständlich erfolglos.

Der 5. Senat für Familiensachen des OLG Swinemünde unter dem Vorsitz von Frau Dr. Margarete Maultasch ließ alles durchgehen und Frau Präsidentin Heimlich-Lotterbeck schloß sich den unzutreffenden Ausführungen des Oberlandesgerichts an.

Nachdem Brückes-Pflaume - wie gegenüber dem Lohnbuchhalter angekündigt - die Zwangsvollstreckung aus dem vorangegangenen Unterhaltsurteil eingestellt hatte, hatte Wolf für Frau

Tews eine entsprechende Widerklage erhoben. Der Prozeß ist im März 1997, also 22 Monate nach Anhängigkeit, immer noch nicht entschieden.

Den Schaden von soviel gehäufter Unfähigkeit hat zu einem kleinen Teil Frau Tews und zum weitaus größten das Sozialamt Filzbeck.

Herr Tews reibt sich die Hände; muß doch Brückes-Pflaume an diesem smarten Fernfahrer einen Narren gefressen haben.

7.

Brückes-Pflaume war von soviel anwaltlicher Unbotmäßigkeit erbost und sann auf Rache.

Aber auch die nächste Sache ging nach hinten los:

Wiederum gab es Streit zwischen den Eheleuten Tews. Als Herr Tews seinerzeit zu seiner Freundin gezogen war, war seine Ehefrau - im übrigen mit ihrem dritten Kind hochschwanger - in der Ehwohnung zurückgeblieben, die von beiden Eheleuten gemietet worden war.

Nach der Ehescheidung wollte Frau Tews den Mietvertrag alleine fortsetzen. Herr Tews machte seine Mitwirkung von unsittlichen Gegenleistungen abhängig.

Da das Familiengericht gemäß § 12 der Hausratsverordnung nur innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Scheidungsurteils in die Rechte des Vermieters eingreifen darf, und die Scheidung der Eheleute Tews am 01.11.1994 rechtskräftig geworden war, stellte Wolf für Frau Tews am 24.10.1995 einen entsprechenden Antrag, über den wiederum Brückes-Pflaume zu befinden hatte.

Herr Tews ließ sich wiederum von Dora Dachs vertreten, die mit Schriftsatz vom 16.12.1995 der beantragten Änderung mit der Maßgabe zustimmte, daß der Vermieter Herrn Tews die halbe Mietsicherheit auszuführen habe.

Die Vermieterin beteiligte sich am Verfahren und forderte u.a. eine schriftliche Verzichtserklärung von Herrn Tews bezüglich der Mietsicherheit und von Frau Tews eine Aufstockung der Mietsicherheit um 560,- DM.

Frau Tews hatte darauf hinweisen lassen, daß sie ergänzende Sozialhilfe beziehe und demzufolge hinsichtlich der Mietsicherheit weder (anteilige) Zahlungen an ihren geschiedenen Ehemann, noch eine Erhöhung an die Vermieterin aufbringen könne.

Am 25.01.1996 sollte mündlich verhandelt werden. Dora Dachs erklärte vor Beginn der mündlichen Verhandlung auf dem Gerichtsflur gegenüber Edwin Wolf, Herr Tews verfolge den Anspruch auf Erstattung der hälftigen Mietsicherheit nicht mehr.

Unmittelbar nach Beginn der mündlichen Verhandlung hat Rechtsanwältin Dachs diese Erklärung, Herr Tews verfolge den Anspruch auf hälftige Erstattung der Mietsicherheit nicht mehr, laut und deutlich wiederholt.

Brückes-Pflaume hat diese Erklärung nicht protokolliert, sondern erklärt, sie wolle anordnen, daß Frau Tews ihrem geschiedenen Ehemann die hälftige Mietsicherheit zu erstatten habe.

Dies erfüllte den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Auch die übrigen von der Amtsrichterin anlässlich dieses Termins gegenüber den Vertretern der Vermieterin verbreiteten rechtlichen Hinweise waren samt und sonders grob fehlerhaft. Insoweit hatte Brückes-Pflaume erklärt, ihr Beschluß unterläge einer zweiwöchigen Rechtsmittelfrist; tatsächlich galt die Beschwerdefrist von einem Monat gemäß § 621 e III ZPO. Auch im weiteren waren die Rechtsbelehrungen gegenüber der Vermieterseite grob unzutreffend. Brückes-Pflaume behauptete, die Anträge und Forderungen der Vermieterin gemäß Schriftsatz vom 14.12.1995 hätten allein schon im Gesetz keine denkbare Grundlage.

Tatsächlich hätte die Familienrichterin gemäß § 5 I 2 der Hausratsverordnung sehr wohl den Anträgen der Vermieterin zumindest teilweise stattgeben können, weil der liquide Haftungs-partner ausscheiden sollte. Die Belehrung, das Gesetz sehe eine solche Möglichkeit nicht vor, war also eindeutig falsch.

Über die entsprechende Strafanzeige wegen Rechtsbeugung ist seit über einem Jahr nicht entschieden worden.

Präsidentin und Vizepräsident des Amtsgerichts Filzbeck haben sich der entsprechenden Dienstaufsichtsbeschwerde nicht angenommen, sondern dies dem weiteren aufsichtführenden Richter A. Chomeni (dem "Heiratsschwindler") überlassen, der keine Veranlassung sah, gegen Brückes-Pflaume ein Verfahren einzuleiten zu lassen: Diese Entscheidung wurde vom OLG-Präsidenten und Justizminister bestätigt.

In der Sache selbst hatte Wolfs Beschwerde Erfolg. Das Oberlandesgericht hob Brückes-Pflaumes Entscheidung auf, da die Begründung einer solchen Ausgleichszahlung an den geschiedenen Ehepartner bezüglich der Mietsicherheit im Verfahren nach der Hausratsverordnung in Ermangelung einer Rechtsgrundlage unzulässig ist.

8.

Die Eheleute Bothmann lebten seit Oktober 1993 voneinander getrennt. Im August 1995 riß jeder Kontakt ab und Herr Bothmann besuchte nicht einmal mehr die 1986 und 1987 geborenen Kinder. Im Januar 1996 erfuhr Frau Bothmann die Beurteilung der schulischen Leistungen ihrer Tochter; die Lehrer schlugen zukünftig einen Realschulbesuch vor.

Da die für den Schulwechsel vorgesehene Meldefrist vom 01. bis 28.03.1996 festgelegt war, ihr Ehemann jedoch unauffindlich blieb, stellt sie sofort entsprechende Ermittlungen an. Noch in der vierten Kalenderwoche suchte sie das Jugendamt auf und erfuhr von dem zuständigen Sachbearbeiter, daß die Anschrift des Ehemannes zwar bekannt sei, jedoch nicht weitergegeben werden dürfe. Das Jugendamt verwies Frau Bothmann an das Ordnungsamt, wo sie noch am nämlichen Tage vorstellig wurde. Allerdings wurde ihr auch dort eine Auskunft verweigert.

Bereits drei Werkzeuge später reichte RA Wolf beim Amtsgericht einen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ein, mit der Frau Bothmann vorläufig die elterliche Sorge

bekommen sollte, um die Realschulanmeldung ohne Mitwirkung ihres Ehemannes vornehmen zu können.

Das Gericht wurde darauf hingewiesen, daß die Anschrift des Antragsgegners nicht zu ermitteln sei und selbst die Mutter des Antragsgegners vergeblich befragt worden sei. Das Gericht wurde gebeten, im Wege der Amtshilfe bei dem Ordnungsamt bzw. dem Jugendamt nachzufragen, wo der Antragstellerin als Privatperson Auskünfte verweigert worden waren.

Weiterhin wurde das Gericht darauf hingewiesen, daß Eile geboten sei, da die vorläufige Sorgerechtsentscheidung noch innerhalb der Anmeldefrist spätestens bis zum 28.03.1996 vorliegen müsse.

Der Antrag landete wiederum bei Brückes-Pflaume.

Obwohl die Antragstellerin alle erdenklichen Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatte und das Gericht darüber informiert hatte, ließ Brückes-Pflaume Frau Bothmann mit Verfügung vom 30.01.1996 wissen:

“Die Antragstellerin mag sich um die Anschrift des Antragsgegners bemühen.”

Präsidentin Heimlich-Lotterbeck sah keine Veranlassung zum Einschreiten, obwohl Wolf nachdrücklich darauf hingewiesen hatte, das Amtsgerichts Filzbeck solle sich im Klaren darüber sein, daß solche Mätzchen das Ansehen, welches die Justiz angeblich früher einmal gehabt haben soll, endgültig ruinieren würden.

Der Jugendamtsbericht datierte vom 06.05.1996, und die Sorgerechtsentscheidung zugunsten von Frau Bothmann erging am 13.06.1996, als die Anmeldefrist zur Realschule bereits drei Monate abgelaufen war.

9.

Wie Oleg Zipfel schon verbittert anlässlich des Klassentreffens zur Feier des “silbernen” Abiturs feststellte, spiele derzeit bei der Richterbeförderung in Schleswig-Holstein die Qualifikation keine Rolle mehr, da ohnehin nur noch Frauen - am besten mit rotem Parteibuch - befördert würden. Über die Kreissäge zu steigen oder für eine Geschlechtsumwandlung nach Casablanca zu fliegen, ist nun aber nicht jedermanns Sache, so daß Oleg noch nach anderen Möglichkeiten suchen mußte. Dazu später.

Besser dran war Isolde Brockdorf-Ranzig, die Nachfolgerin des Amtsgerichtsdirektors von der Tann in Domstadt wurde.

Von der Tann hatte von der landesüblichen Möglichkeit Gebrauch gemacht, das Jahr vor seiner Pensionierung kaum noch etwas wegzuschaffen, damit sein Nachfolger bzw. seine Nachfolgerin gleich einen ordentlichen Berg Akten vorfinden werde und damit “sogleich gebrochen würde”.

Wolf hatte bisher immer ein gutes Verhältnis zu Brockdorf-Ranzig, was allerdings anlässlich ihres ersten dicken Patzers getrübt wurde. Es ging um einen Berner-Sennhund, der ursprüng-



lich unstreitig der Antragsgegnerin gehörte, und von der Antragstellerin zeitweilig betreut worden war. Die Antragsgegnerin hatte den Hund dann wieder an sich genommen, wobei die Antragstellerin behauptete, er sei ihr geschenkt worden, wofür sie drei eidesstattliche Versicherungen aufbot, während die Antragsgegnerin fünf beschworene Aussagen für das Gegenteil vorlegte.

Wolf stand damals kurz vor seinem Jahresurlaub und hatte ohnehin keine Lust, wegen dieser "dämlichen Töle" von Filzbeck nach Domstadt zu fahren, um sich im Extremfall auch noch die Lügengeschichten von acht Zeugen in der Mittagspause anzuhören. Außerdem konnte nach menschlichem Ermessen nichts schiefgehen, da der Hund "schlauerweise" auch der Antragsgegnerin entlaufen war bzw. sein sollte, und die von der Antragstellerin beantragte Herausgabe an sich selbst hätte im einstweiligen Verfügungsverfahren ohnehin nicht zugesprochen werden können, da die Hauptsache nicht vorweggenommen werden darf, und welcher Gerichtsvollzieher als Sequestor möchte schon seine Wohnung in ein Tierasyl umfunktionieren lassen. Für die Antragstellerin war allerdings ein ehemaliger Landesvorsitzender der Jungen Union aus der Kanzlei von Siggi Fischkopp tätig, so daß sich Brockdorf-Ranzig über das Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache im Verfügungsverfahren schlankweg hinwegsetzte.

Die einstweilige Verfügung mußte späterhin aus anderen Gründen aufgehoben werden, weil nämlich der CDU-Oberfuzzi die Vollziehungsfrist vernickert hatte. Wolf hatte es sich jedoch nicht nehmen lassen, Brockdorf-Ranzig wegen ihres Querschlägers genüßlich vorzuführen.

Seitdem war sie stocksauer und sann auf Rache.

Die Gelegenheit schien günstig, als Donau-Schnuller-Dorn für eine geschiedene Ehefrau mehr Unterhalt vom Ex-Galan, einem Polizeibeamten, haben wollte.

Der von Wolf vertretene Polizist war ein fürchterlich gebranntes Kind. Die Darstellung der Leidensgeschichte seiner Ehescheidung gäbe berechtigten Anlaß, Frauen vollständig von der Justiz fernzuhalten. Im Ehescheidungsverfahren war er nacheinander von zwei Filzbecker Rechtsanwältinnen vertreten worden, die offenbar konspirativ mit Püppi und Schnuller-Dorn zusammen versucht hatten, ihn fürchterlich über den Tisch zu ziehen und seine Miteigentums-hälfte am Familienheim für ein Butterbrot und ein Ei abzuzocken.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung gab es Zoff. Wir zitieren einige Auszüge aus der - selbstverständlich erfolglosen - Befangenheitsablehnung:

1.  
"In der mündlichen Verhandlung vom 24.01.1996 wurde der Beklagte nicht nur von der Klägervertreterin, sondern auch von der Abteilungsrichterin als verstockter Mensch dargestellt, der sich angeblich vernünftigen Lösungsvorschlägen bezüglich des gemeinsamen Hauses widersetze.

Davon ist natürlich inhaltlich kein Wort wahr.

- 2.

Soweit die Abteilungsrichterin anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 24.01.1996 in den Sach- und Streitstand einführte und ihre vorläufige Rechtsansicht durchblicken ließ, war dies insgesamt - ob vertretbar oder nicht - zugunsten der Klägerin und zulasten des Beklagten, was in dem Schriftsatz vom 12.02.1996 ausführlich begründet wurde.

3.

Ein weiterer Grund für den Beklagten, von der Befangenheit der Abteilungsrichterin auszugehen, ist der Umstand, daß Richterin, Anwältin und Klägerin sich nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung noch über längere Zeit im Sitzungssaal unterhalten haben, so daß insbesondere der Beklagtenvertreter davon ausgeht, es habe sich nicht (ausschließlich) um ein Privatgespräch gehandelt.

Der Beklagtenvertreter hat es leider schon in zwei anderen Fällen erleben müssen, daß Frau Kollegin Donau-Schnuller-Dorn nach Verhandlungsschluß das intensive Gespräch mit einem Richter gesucht hat. Während meiner Referendarausbildung wurde mir von den Richtern der 2. Zivilkammer des Landgerichts Filzbeck vermittelt, was für mich schon zuvor selbstverständlich war. Wenn die mündliche Verhandlung geschlossen ist, gehen Parteien und Parteivertreter aus dem Sitzungssaal. Jedes einseitige Gespräch, sei es privat oder fallbezogen, kann nur zumindest einen bösen Schein erwecken. Wer ohne den Prozeßgegner versucht, auf eine richterliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, tritt anwaltliches Berufsethos mit Füßen!

4.

Auch der Beklagtenvertreter muß seit einer mündlichen Verhandlung vom 23.08.1995 davon ausgehen, daß die Abteilungsrichterin gegen seine Person eingenommen ist. Seinerzeit mokierte sie sich nämlich über die Leserbriefkritik des Unterzeichnenden an der Justiz.

Wer die unerträglichen Zustände innerhalb der schleswig-holsteinischen Justiz kennt und hinnimmt, verdient Kritik; nicht jedoch derjenige, der um die Änderung der Zustände bemüht ist."

Nach dieser Befangenheitsablehnung war Brockdorf-Ranzig allerdings wie ausgewechselt und fand zu einer ausgewogenen Rechtsfindung zurück. Derartige Einsichtsfähigkeit konnte Wolf allerdings bei der Filzbecker Weiber-Chaoten-Truppe nicht wahrnehmen.

-----

Schon früher gab es ähnliche Fälle völlig unfähiger und fauler Richterinnen. Obwohl die Berufungskammern in Zivilsachen mit den qualifiziertesten Richtern des Landgerichts besetzt werden sollten, weil "darüber der blaue Himmel ist", wurden in Filzbeck häufig die anderweitig nicht zu gebrauchenden Flaschen und Nieten dorthin abgeschoben. So landete auch Heide Brahms in der 6. Zivilkammer, als noch Strom Kammervorsitzender und Vizepräsident war.

Brahms brachte Strom an den Rand des Wahnsinns. Sie hatte fünf Kinder, und ihr Ehemann war Küfermeister und Rotarier. Wenn Brahms denn ausnahmsweise einmal ein Votum ablieferte, konnte man es meistens in der Pfeife rauchen. Überwiegend ließ sie jedoch angesetzte Beratungen platzen, indem sie sich kurz zuvor krank oder dienstunfähig meldete. Häufig kam es vor, daß Strom ein völlig unbrauchbares Votum seiner Beisitzerin "durchrutschte", so daß es in der Tat vorkam, daß gestandenen Rechtsanwälten die Tränen in den Augen standen, als dieser Blödsinn dann auch noch als der Berufungskammer letzte Weisheit vorgetragen und zur Entscheidungsgrundlage gemacht wurde.

Fürchtegott Hübenbecker, der ebenfalls aus dem Filzbecker-Halma-Verein ausgetreten war, als Choleric-Bullerjahn Präsident wurde, und der heute Amtsrichter im Hamburger Speckgürtel ist, war seinerzeit Referendar in der Berufungskammer. Nach der ersten Kammerberatung, an der er als Referendar teilzunehmen hatte, hatte er es allen Ernstes nicht für möglich bzw. für ausgeschlossen gehalten, daß Heide Brahms jemals die juristische Fakultät einer deutschen Universität von innen gesehen habe.

Viele Jahre lang hat Heide Brahms viel Zwietracht unter den Kollegen und viel Unheil unter den Recht suchenden Bürgern angerichtet, bis man sie endlich aus dem Dienst komplementiert hatte.

Egoistische Selbstverwirklichung, auch um den Preis aggressiver Auseinandersetzungen, ist so zum herrschenden Prinzip geworden.

Für Humanismus ist in den Betonköpfen der Weiber-Mafia kein Platz. Rezepte aus der Schublade des paranoiden Denkens haben Hochkonjunktur. Plädoyers für Verständigung und Solidarität nicht nur mit dem schwachen, sondern auch mit dem anderen Geschlecht verhalten als angeblicher moralischer Utopismus.

Überall grinst einen die Fratze des Faschismus an, 'mal von rechts, 'mal von links und immer häufiger von radikalen Flintenweibern.

Kritische Vernunft ist Mangelware, und kaum ein Beispiel zeigt deutlicher das gestörte Verhältnis des Feminismus zu Wahrhaftigkeit und Toleranz, als der Entrüstungssturm und Zwergenaufstand im Jahre 1992 im Zusammenhang mit der Äußerung von Friedhelm Farthmann, weiland SPD-Fraktionschef im Düsseldorfer Landtag:

“Einzig Grund, weshalb Frauen bei der nordrhein-westfälischen SPD so weit oben landen, ist der, daß sie zwischen den Beinen anders aussehen als ich.”

In der Filzbecker Kommunalpolitik lief es jedoch keinesfalls anders. Als die Spinne im Netz zog Rosi Amaretto an den Fäden ihrer Marionetten. Eine von ihren ferngesteuerten Puppen war Gaga Buthmann-Volt, die geschiedene Ehefrau des Filzbecker SPD-Bundestagsabgeordneten. Gaga sorgte entweder für peinliches Schweigen oder herzhaftes Gelächter, wenn sie in der Stadtvertretung ihrer unverblühten Naivität freien Auslauf ließ. Ihr letztes Eigentor schoß sie anläßlich eines flammenden Plädoyers für die personelle Verstärkung des Frauenbüros, wobei die Kostenfrage unter Hinweis auf die kürzlich gesponserte neue Tribüne im Fußballstadion vom Tisch gefegt wurde. Ihre

Fraktionskollegen, die jeden zweiten Sonntag auf dieser Tribüne saßen, räusperten sich verlegen oder taten so, als sei ihnen gerade etwas runtergefallen.

Nur wenige Insider riskierten, Kritik an diesen mafiosen Strukturen zu üben. Einmal wagte es Franz-Paule Gauguin, Millionär, Galerist, Bonvivant, SPD-Stadtvertreter und Vorsitzender des Kulturausschusses, als er Rosis Mann, dem Bürgermeister, eine dunkle Sonnenbrille, eine italienische Zeitung und die Attrappe einer Faustfeuerwaffe auf seinen Sessel in der Stadtvertretung legte. In diesem Zusammenhang bezeichnete er Rosi öffentlich als "la mama", also als Ehefrau des Paten. Nur in einigen SPD-Ortsverbänden wurde leise etwas von der Notwendigkeit eines Parteigerichtsverfahrens geflüstert. Dieses Gemurmel erstarb alsbald, weil auch der letzte Depp wußte, daß Franz-Paule in jeder Beziehung den Wahrheitsbeweis werde antreten können, und so blieb es bei der freundlichen Ermahnung der Parteioberen, parteischädigendes Verhalten zukünftig diskreter zu gestalten.

Immer wieder versuchten es die roten Emanzen mit der Brechstange. Schon unter Engholm verstieß seine Frauenministerin gegen geltendes Bundesrecht, indem sie in großformatigen Zeitungsanzeigen Stellen nur für Frauen ausschrieb, die auch für Männer hätten angeboten werden müssen.

Im Juli 1993 bekam die Bildungsministerin die Beförderung einer Lehrerin, die schlechter als ihr männlicher Mitbewerber beurteilt worden war, vom Verwaltungsgericht um die Ohren gehauen, weil die Frauenförder-Grundsätze des Landes dafür keine hinreichende Grundlage darstellten. Das nachfolgende Gesetz bekam dann sogleich die halbamtliche Bezeichnung "Männer-Benachteiligungsgesetz".

Dieser radikale rechtsbrecherische Feminismus ist jedoch keinesfalls auf Schleswig-Holstein beschränkt. Bezeichnend ist die Reaktion der einschlägigen Presse auf den Freispruch eines amerikanischen Geschworenengerichtes im Fall Bobbit. Die angeklagte Ehefrau hatte ihrem schlafenden Gatten nach langem Martyrium den Penis abgeschnitten. Der Mann hatte seine Frau über Jahre hinweg in übelster Weise gequält und vergewaltigt.

Die Frauenbewegung goß ein Füllhorn von Lob und Preis aus über die Freigesprochene: Die Tat sei ein Akt der "sexuellen Befreiung und Selbstbestimmung" gewesen. Das Urteil sei "ein Triumph im Kampf der Frauen gegen maskuline Gewalt und Vergewaltigung". Es helfe, "die Männer zu zähmen". Die "sexuelle Revolution" sei eingeläutet. Emma Alice Schwarzer verkündete:

"Eine hat es getan, jetzt könnte es jede tun. Der Damm ist gebrochen. Gewalt ist für Frauen kein Tabu mehr. Es kann zurückgeschlagen werden. Oder gestochen."

Vielleicht hatte Berti Bohne ja Recht, als er - wieder einmal vom weiblichen Geschlecht enttäuscht - vor über 20 Jahren mit glasisgen Augen in "Michels Turnerheim" saß und verkündete:

"Freunde, eines Tages werdet Ihr an meine Worte denken, die Onanie ist eine Wissenschaft, und die Weiber sollen sich ihr primäres Geschlechtsmerkmal in Sauer kochen."

Allerdings sollte man es nicht so weit treiben wie der konservative britische Unterhausabgeordnete Stephen Milligan, der eines Tages nackt in Damenstrümpfen und mit einer geschälten Apfelsine im Maul von seiner Sekretärin auf dem Küchentisch gefunden wurde. Der "Sex-Unfall" beruhte auf einer über den Kopf gezogenen Plastiktüte und einem strangulierenden Elektrokabel....

Bruno Bussard, der ohnehin nicht nur von Erektionsproblemen gebeutelte Grottenmolch, wollte sich dagegen nicht für alle Zeit auf "Handbetrieb" festlegen. Seine Alternative konnte allerdings mit Bertis (temporären) Entsaugungen an Zotigkeit voll mithalten:

"Wenn Frauen uns wie Hunde behandeln, haben wir alle Veranlassung, uns wie Hunde aufzuführen; also nur noch von hinten!"

P.S.:

Die Emanzipation der Frau ist entgegen vielfacher Rufe breitmauliger Unken weit fortgeschritten. auch den Bereich brachialer Verletzung körperlicher Integrität – einst angeblich eine Domäne des "starken" Geschlechts – haben die selbstbewußten Damen kompromißlos besetzt. Nachdem sich die (von Rosi Amaretto eingefädelt) weibliche Doppelspitze des Filzbecker Frauenbüros als totaler Flop erwies, weil die beiden Furien sich mehr gegenseitig in den Haaren lagen, als sich mit der städtisch besoldeten Arbeit zu beschäftigen, folgte die nächste Handgreiflichkeit anlässlich einer Bereichsleiterbesprechung im Umweltamt, als eine ungebeten anwesende Controllerin der Weisung der Dezernentin, den Raum zu verlassen, nicht Folge leistete und im nächsten Moment kreidebleich den Fußboden bedeckte, weil ihr angeblich von der stellvertretenden Bürgermeisterin der Stuhl unter dem Hintern weggezogen worden sei.

Nur eine Woche später wußten die "Filzbecker Nachrichten" von der nächsten "Keilerei" zu berichten. Wutentbrannt hatte die Landtagsabgeordnete Heidi King-Kong die Fraktion der "Grünen" verlassen, weil "Pallas-Reiner" nicht ihrer Forderung entsprechend zurückgetreten war. Die wegen politischer Unprofessionalität bekannte Frontfrau Sirene Traurig hatte sie in diesem Zusammenhang an der Schulter gepackt, was allerdings gerechtfertigt erschien, weil King-Kong der Traurig zuvor einen Papierstapel auf den Kopf gehauen haben soll.

"Die lautstarke Ablehnung und die groben Verallgemeinerungen reduzieren die ursprünglich großen Reformansätze des Feminismus ... und des antiimperialistischen Widerstandes zur Karikatur. Dabei war es doch nie der Sinn, die eine Art von Autoritäten und Dogmen durch eine andere zu ersetzen oder ein Zentrum durch ein anderes abzulösen. Es ging immer um Öffnung und um Mitwirkung bei den zentralen intellektuellen und kulturellen Anstrengungen, und es sollte auf das hingewiesen werden, was schon immer, wenn auch unsichtbar, existiert hatte, die Arbeiten von Frauen ... zum Beispiel ... die bis dahin gelehrt oder abgewertet worden waren."

Edward Said: The Politics of Knowledge

## Die Wendehälse

Siggi Fischkopp ist ein Karrierist durch und durch. Er gehört zu den Burschen, deren große Leidenschaft die Macht und denen jeder Weg dorthin recht ist. Als Flüchtlingskind aus dem Osten über Internierung in Dänemark nach Filzbeck gekommen, hatte er ursprünglich einmal politische Wissenschaften studieren wollen; als er jedoch erfuhr, daß viele Diplom-Politologen mit Mühe und Not eine Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 9 (Inspektor) erhalten würden, sattelte er schleunigst auf die Juristerei um.

Als in einem nahe Filzbeck gelegenen historischen Strandbad ein Hotel mit sage und schreibe 36 Stockwerken errichtet werden sollte, demonstrierte er noch mit den Jungsozialisten gegen das Establishment. Aber dies war nur eine kurze Episode, weil man ihm schnell verklickerte, daß in Schleswig-Holstein alles mit und nichts gegen die CDU laufe. Seine politischen Schwärmereien sollte er schnell vergessen; denn bei den Jusos oder der SPD würde er auf alle Zeit auf verlorenem Posten kämpfen.

Einen gleichartigen politischen Werdegang nahm Wally Lockow, sein ihm nachfolgender Juniorpartner, der mit dem Eintritt in die Sozietät aus der SPD aus- und in die CDU eintrat. In diesem Punkt wollen wir jedoch nicht allzu kleinlich sein. Immerhin dürfte kaum ein anderes Volk unter Gottes Sonne nicht nur 1945 und 1989 so intensiv und zahlreich von dem Recht auf politischen Irrtum Gebrauch gemacht haben wie die Deutschen.

Hitlers Anweisungen, mit den Widerständlern des 20. Juli kurzen Prozeß zu machen, "wurden buchstabengetreu befolgt von Roland Freisler, dem Vorsitzenden des Volksgerichtshofes, einem gemeinen Mann, der sich mit Vorliebe in Schmähungen erging. Im Ersten Weltkrieg war er in russischer Gefangenschaft gewesen und ein fanatischer Bolschewist geworden. 1924 wurde er ein ebenso fanatischer Nationalsozialist, blieb jedoch ein Bewunderer sowjetischer Terrormethoden, die er genau studiert hatte."

W. L. Shirer: "Aufstieg und Fall des Dritten Reiches", S. 976

Tunlichst sollte sich die Karriereplanung auch auf den privaten Bereich beziehen. So heiratete Siggi die Schwester seines späteren Seniorpartners. Von dem Kanzleigründer erwarb er dann günstig ein Grundstück in bevorzugter Lage in einer kleinen Ortschaft im nördlichen Askanien, dessen nebenberuflicher Bürgermeister Weißglut im Hauptberuf Staatsanwalt in Filzbeck war. Weißglut war u. a. durch eine mißgünstige – aber erfolglose – Konkurrentenklage zur Ermöglichung der eigenen Beförderung bekannt geworden und durch das Ausheben eines Puschenpuffs in Filzbeck-Hudekamp. Seinen Spitznamen hatte er von den dortigen Zuhältern, die ihn zur "Weißglut" gebracht hatten.

In seiner eigentlichen Heimatgemeinde im Askanischen war Siggi auch Mitglied in dem traditionsreichen Turn-, Sport- und Tennisverein "Sankt Florian". Die sonst sehr häufig zerstrittene Mitgliederschar dieses Clubs war sich jedoch in einem Punkt einig:

"Siggi ist der größte Unsympath des Vereins!"

Eins mußte man Siggi allerdings lassen, er war ein Meister der Akquise. So nennen die Anwälte den Kernbereich ihrer Tätigkeit, nämlich das Ankobern von Mandanten. Dieses von dem Wort "Akquisition" entlehnte Kürzel wird als charmante Umschreibung benutzt, da der Anwaltschaft ja kraft Berufs- und Standesrecht bisher Werbung im klassischen Sinne untersagt war.

Schon zu Beginn seiner Anwaltslaufbahn zog Siggi viele gewerbliche und zahlungskräftige Mandanten an Land. Zum ersten Mal in die Schlagzeilen geriet er im Zusammenhang mit der von ihm vertretenen Baufirma Tupolev. Diese Firma geriet in den Verdacht unsauberer und sogar strafbarer Geschäftspraktiken. Staatsanwalt Glatze, der späterhin zum Landgericht flüchtete, erwirkte einen Durchsuchungsbeschluß und ließ die Geschäftsunterlagen der Firma Tupolev mehr oder weniger vollständig abräumen. Die Firma ging dann Pleite, und Siggi stellte sich auf den Standpunkt, Glatze sei mit seinen Radikalmethoden schuld daran. Das Grundgesetz und das Bürgerliche Gesetzbuch sehen insoweit eine Haftung der Anstellungskörperschaft für den Beamten vor. Dies focht Siggi jedoch nicht an und er verklagte Glatze persönlich auf etwa 3 Mio. Schadenersatz. Nach Zustellung dieser Klageschrift roch Glatze etwas merkwürdig, und zwar nicht nur nach Angstschweiß, er hatte sich auch in die Hose gemacht. Der Geruch wurde noch strenger, als sein Dienstherr in Sprottenhausen verlautbaren ließ, man sehe derzeit keine Veranlassung, ihm aus der Patsche zu helfen. Das nennt man dann Erfüllung der Fürsorgepflicht.

Die ganze Arie ging jedoch mehr oder weniger wie das Hornberger Schießen aus. Da die Gesellschafter der "Tupolev" Siggi nicht vergüten konnten, nahm er eines ihrer Häuser in Zahlung und dieses oder ein anderes Objekt landete dann irgendwann später bei einem Vorsitzenden Richter des Landgerichts aus dem Ambassador-Club, welcher lange Jahre der unter den Anwälten als "Gruselkabinett" verschrienen 5. Zivilkammer vorsah. Seine Beisitzer waren Ogilvi und der später wegen alkoholbedingter Arbeitsunlust frühpensionierte Fürchtegott Persico.

Auch in der Politik machte Siggi schnell Karriere, weil er ja in die richtige Partei eingetreten war. Er wurde Wirtschaftsdezernent, Wohnungsdezernent und Fraktionsführer im Stadtparlament.

Wenn Politiker sich zu sicher fühlen, werden sie größenwahnsinnig. So ging es auch Siggi.

So war es z. B. stadtbekannt, daß Siggi in Filzbeck überhaupt keine kommunalpolitischen Ämter bekleiden durfte, weil er nämlich im Landkreis Askanien mit Frau und Kindern wohnhaft war. Über solche "läppischen" Bestimmungen der Gemeindeordnung setzte sich Siggi mit dem eleganten Trick hinweg, indem er eine Art Besenkammer in seiner Filzbecker Anwaltskanzlei zu seinem Hauptwohnsitz erklärte.

Auch sonst verquickte Siggi Anwaltsgeschäft und Politik geradezu unanständig. Zu seiner Edelmandantschaft zählte die alteingesessene Industriellenfamilie Neuengamme, für die Wolfs Großmutter schon im ersten Weltkrieg Granatenkartuschen gedreht und Gasmasken zusammengesetzt hatte, weil ihr Mann in Frankreich kämpfte und fiel und sie Wolfs 1913 geborenen Vater durchbringen mußte. Das Betriebsgelände der Firma Neuengamme wird von der Drosselstraße durchschnitten, einer stark befahrenen Verbindung zur inneren Filzbecker Ringstraße. Im Rahmen seiner kommunal- und parteipolitischen Tätigkeit ließ er - einschließlich entsprechender Verlautbarungen in den Filzbecker Nachrichten - keine Gelegenheit aus, die Sperrung bzw. ersatzlose Einziehung der Straße zu fordern, die angeblich die wirtschaftliche Entwicklung der Neuengamme-Werke so stark behindere. In seiner Eigenschaft als Wirtschaftsdezernent richtete Siggi sogar an die SPD-Landesregierung den dringenden Appell, "alles zu tun", um für die Neuengamme-Werke eine Lösung des Drosselstraßen-Problems voranzutreiben. Das für die Filzbecker Bürger dabei drohende Verkehrschaos war ihm dabei völlig schnurzpiepegal.

Während des “tausendjährigen Reiches” beschäftigten die Neuengamme-Werke nicht nur Tausende von Zwangsarbeitern und KZ-Häftlingen zur Aufrüstung der großdeutschen Wehrmacht, sondern versorgten auch die SS-Sanitätsdienstgrade in Auschwitz mit speziellen Zyklon-B absorbierenden Gasmasken, die diese bei der industriellen Massenvernichtung von Juden und Zigeunern anlegten.

Das Gasmaskengeschäft boomt auch 70 Jahre später noch phänomenal. Von 1986 – 1992 lieferten die Neuengamme-Werke rund 500.000 Atemschutzgeräte und Filter an Chomenis Gotteskrieger. Die gleiche Menge verkauften die Filzbecker Großindustriellen an den Kriegsgegner Irak.

Auch wenn es um die Beförderung der Interessen seiner Anwalts- und Notarskanzlei durch Honorare aus der Staatskasse ging, war Sigggi weder hanseatisch, noch zimperlich. Daß die Stadt, wie jede Gebietskörperschaft, ohne die gelegentliche Inanspruchnahme von Anwälten und Notaren nicht auskommt, ist unbestritten. Auch ist nicht zu beanstanden, daß die Mandate auf die Kanzleien verteilt werden, die sich auf der anderen Seite verpflichten, nicht gegen die Stadt zu prozessieren.

Keinen guten Eindruck machte es jedoch, als Sigggi als Chef des Amtes für Wohnungswesen ein umfangreiches Grundstücksgeschäft einfädelt, was dann von seinem Sozium für 86.000 DM Honorar beurkundet wurde.

Vor 100 Jahren wäre Sigggi dafür noch in den Stadtgraben geflogen. Aber auch 1992 rümpfte man darüber noch die Nase und die SPD-Fraktion im Stadtparlament legte natürlich den Finger in die offene Wunde und bohrte nach. Das Rechtsamt fand heraus, daß Siggis Kanzlei in der jüngeren Vergangenheit insgesamt 150.000 DM aus dem Stadtsäckel erhalten habe. Jede Kritik, insbesondere der SPD-Fraktion, wies Sigggi entschieden zurück und die Retourkutsche galt dem roten Fraktionsführer Slibowitz, dem Sigggi eine 20 %ige Stundenermäßigung als Gymnasiallehrer vorwarf, die den Steuerzahler immerhin monatlich 1.000 DM koste, was Sigggi eben auf andere Weise hereinbringen müsse.

Der nächste Fehltritt brach Sigggi allerdings das Genick.

Sigggi geriet in Hader mit seinem Parteifreund Himmelblau, der ihn angeblich unter Druck gesetzt haben sollte, wenn er, bzw. seine Parteifreunde, nicht für entsprechende Inserate in seinem Anzeigenblatt sorgen sollten. Zum Beweise für die angebliche versuchte Erpressung bezog sich Sigggi auf eine dubiose Aktennotiz, die erst ein Jahr nach der Besprechung niedergeschrieben worden war. Himmelblau sollte angedroht haben, Amtsträger durch negative Berichterstattung gefügig machen zu wollen. Sigggi nutzte seine Beziehungen zu den “Filzbecker Nachrichten” und fand eine willige Redakteurin, die mit ihm zusammen eine Attacke gegen Himmelblau ritt, was dann auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen nach sich zog. Das Ding ging fürchterlich nach hinten los. Die CDU-Fraktion war stocksauer und ein fürchterliches Gewitter entlud sich über dem sonst chronisch emotionslosen Fischkopp.

In der nächsten Ausgabe seines Anzeigenblattes trat Himmelblau noch kräftig nach. Sigggi, der Politiker mit dem schütterten Lockenkranz und der Unschuldsmiene, habe allein gegen alle den Mythos des einsamen Tapferen zelebriert. Himmelblau fragte, ob Sigggi nicht nur ein Schwadronneur, sondern auch ein Mythomane oder sogar ein cleverer Lügenbold sei. Unabhängig davon, ob Sigggi noch in der Lage gewesen wäre, seinen peinlich-schnodderigen Ton abzulegen; er hatte den politischen Kardinalfehler begangen und sowohl seine



Machtposition, als auch die Leidenschaftigkeit seiner Fraktionskollegen überschätzt. Nun blieb ihm nur noch ein abartiger Hang zum Untergang.

“Geschichte ist der immerwährende Kampf zwischen den Rechten des Individuums und den Intrigen jener, die von Habgier und Machtlust besessen sind.”

Ezra Pound, einer der bedeutendsten amerikanischen Dichter des 20. Jahrhunderts

Aber auch sein Abtritt von der politischen Bühne war von Unwahrhaftigkeit gezeichnet. Ausschließlich familiäre Gründe und berufliche Überbeanspruchung nannte er für seinen schlagartigen und vollständigen Rückzug, dabei hatte er ganz schlicht und ergreifend das Vertrauen der Mehrheit seiner Fraktion verloren, weil er sich für den zweiten Sonnenkönig hielt. Das Ende seiner politischen Karriere im August 1993 absolvierte er mit versteinelter Miene; wollte er doch so gerne auch einmal Bürgermeister werden. Diese von zerfressendem Ehrgeiz gesteuerte Lebensplanung hatte er allerdings mit Slibowitz gemeinsam, dem es orgastische Freuden bereitete, wenn er im heißesten Hochsommer auf dem Sessel des Verwaltungschefs Platz nehmen durfte, währenddessen Mario und Rosi Amaretto sich in Sizilien, Kalabrien oder Neapel einen Kubalibre nach dem anderen genehmigten.

Ganz wollte sich Siggie dann doch nicht aus der kommunalen Politik bzw. Wirtschaft verabschieden. Soweit er den Posten des Aufsichtsratsvorsitzenden des städtischen Koordinierungs-Büros inne hatte, welches u. a. alle maßgeblichen Grundstücksgeschäfte der Stadt abwickelte, war immer wieder die Frage zu hören, ob man dabei nicht den Bock zum Gärtner gemacht habe.

Im nachhinein hätte sich Siggie in den Hintern beißen können, seine politische Karriere wegen lumpiger 150.000 DM Honorar aus dem Stadtsäckel in den Sand gesetzt zu haben. Hatte doch Kollege Schnabelzahn den genügend skrupellosen Anwälten den “legalen” Weg zu Wohlstand und Reichtum gewiesen. Auch über Siggie ergoß sich das prall bestückte Füllhorn der Vormundschaftsabteilung, als er von einem seiner Pflegebefohlenen ein Hausgrundstück in der Parchimstraße im Werte von 600.000 DM erbt.

PS: Filzbecks Auguren erwiesen sich als wahre Propheten. Die Katze kann das Mäusen halt nicht lassen. Selbstverständlich wurde folgender Leserbrief aus Wolfs penetrant respektloser Feder von dem Springer-Meinungsmonopol der “Filzbecker-Nachrichten” nicht abgedruckt:

“Es scheint schon in Vergessenheit geraten zu sein, daß ein gewisser Dr. Siggie Fischkopp (CDU) früher einmal Bürgermeister dieser Stadt werden wollte und ein wesentlicher Faktor für das Ende seiner Karriere der Umstand war, daß er seiner Sozietät Beurkundungsaufträge im Umfang von etwa 150.000 DM zugeschanzt hatte. Als er dann doch noch (als Trostpflaster?) Aufsichtsratsvorsitzender des städtischen Koordinierungsbüros wurde, untkten viele Filzbecker (völlig zu recht, wie sich jetzt herausgestellt hat), damit habe man wohl den Bock zum Gärtner gemacht. Sein Geschäftsführer Isnogud (SPD), dessen Vorfahren ihr Geld noch mit Glaskugel, Kaffeesatz und Hokusfokus verdienten, wird Staatssekretär, obwohl ihm in Filzbeck fristlos hätte gekündigt werden müssen. Die Staatsanwaltschaft findet anlässlich einer Durchsuchung ihren eigenen Bericht für den internen Dienstgebrauch der Justizverwaltung. Sein Minister hat ihm den gesteckt. Der Generalstaatsanwalt ist darüber zu recht sehr befremdet. Dr. Fischkopp verweigert die Aussage, weil er Aufsichtsratsvorsitzender und Notar in Personalunion war. Selbstverständlich dürfen sich weder Geschäftsführung, noch Aufsichtsrat in Loyalitäts- oder Interessenkollisionen bringen. Deshalb durfte Dr.

Fischkopp als Aufsichtsratsvorsitzender selbstverständlich keine Verträge beurkunden, die ihm als Notar eine Schweigepflicht über Tatsachen auferlegen, die er im Interesse seiner Gesellschaft offenbaren müßte. Es herrschen Zustände wie zu Barschels Zeiten. Der Außenstehende wundert sich allerdings, warum Dr. Fischkopp (CDU) und Isnogud (SPD) so gut harmoniert haben. Die Antwort ist banal: Fischkopp ist Rotarier und Isnogud im Lions-Club, Vereinigungen von "chronisch unschuldigen Gesetzlosen".

"Nicht die Politik verdirbt den Charakter, sondern ein verdorbener Charakter verdirbt die Politik."

Julius Raab (1891 – 1964, österreichischer Politiker)

## **Die Welt ist ein Theater, und die Bösen bekommen Recht**

oder

### **Um jeden Preis endlich in der Mitte sitzen**

Oleg Zipfel, Wally Lockow und Edwin Wolf kannten sich, seit sie gemeinsam im Jahre 1959 auf Filzbecks "Erste Anstalt", die Heinrich-Heine-Oberrealschule kamen. Über die neun Schuljahre und das eher locker als leistungsorientiert erworbene Abitur hinaus, verband sie die Vorliebe für den Rudersport. Wally und Edwin waren technisch filigrane Leichtgewichte und in der damals über 100 Mitglieder zählenden Ruderriege so ziemlich das einzige Team, das "Anton", den alten schweren Plastikrennzweier, der seine Trimmung bereits weitgehend eingebüßt hatte, trotz des im Kanal wegen seiner betonierten Ufer üblichen Kappelwassers selbst dann "zum Stehen" brachten, wenn das Boot auf Riemen geriggt war. Eines sonnigen Tages hätte das Vergnügen allerdings fast ein jähes Ende gefunden, als Wolf, am Steuerbordriemen für das Steuern verantwortlich, Anton, Wally und sich um ein Haar unter eine Schute manövriert hätte, deren Rudergänger offenkundig betrunken oder eingenickt gewesen sein mußte.

Oleg dagegen hielt es mehr mit bulliger Kraftentfaltung und lag schon zum Ende der Mittelstufe weit über der 65 kg-Grenze der Leichtgewichtsklasse. Der Versuchung des unter den Händen des Könners mit graziler Leichtigkeit dahingleitenden Skiffs "Pünktchen" erlag Oleg nur einmal. Der Steg der Filzbecker Rudergesellschaft war gut besucht, als er nach etwa 50 Metern die Ballastlage seiner Hoden optimiert hatte und eine Show abziehen wollte, in dem er anfang, "Dicke"- d.h. volle Kraft - zu rudern. Schon beim dritten oder vierten Zug fing er einen Krebs, d.h. ein Skull wurde durch eine kleine Welle abrupt gebremst und Oleg fiel unter dem Hohngelächter der Riegen- und Vereinsmitglieder in den Bach.

Die weitgehende Selbstverwaltung der Ruderriege erprobte praktische Demokratie, auch wenn die Schüler häufig ausgebremst wurden. Als wieder einmal das Geld für eine Neuanschaffung zusammengeschnorrt worden war, bereitete die Namensgebung des Bootes heikle Debatten. In der Zeit, als Edwin im Vorstand der Riege mitwirkte, konnte ein formverleimter Gigzweier von der Eulenhäuser Qualitätsfirma Kalupke & Co. erstanden werden, den es noch zu taufen galt. Noch einige Jahre vor der Denkschrift der Evangelischen Kirche Deutschlands zum deutsch-polnischen Verhältnis und zur Oder-Neiße-Grenze, stieß der vom Protektor der Riege vorgetragene Wunsch der Sponsoren, das Boot "Kolberg" zu nennen, auf erheblichen Widerstand vieler Riegenmitglieder, wo doch allein schon die Assoziation zu dem gleichnamigen Nazi-Durchhaltefilm unsere polnischen Nachbarn hätte provozieren können. Allerdings siegte der Revanchismus über die Völkerfreundschaft und den klaren Menschenverstand; die alten Herren und Förderer setzten sich durch, weil Geld nun mal die Welt regiert.

Wenn Zipfel eine Trainingsvereinbarung verschwitz hatte, war er der König der Ausreden-Erfinder; einmal behauptete er sogar, er habe nicht kommen können, weil ihm zu Hause ein Ofen auf den Fuß gefallen sei. Dies korrespondierte mit der Einschätzung des "alten Kämpfers" und gemeinsamen Klassenlehrers Wibö; als Zipfel ihn wieder einmal im

Matheunterricht mit einem völlig unkonventionellen Lösungsvorschlag überraschte, kommentierte der Pauker zur allgemeinen Belustigung trocken:

“Oleg, Deine Gedanken sind genauso kraus wie Deine Haare!”

Seinerzeit mußte Wibö seine gesamte mathematische Didaktik aufbieten, um der oft lustlosen Truppe die Feinheiten der Infinitesimalrechnung näherzubringen.

“Bolle” Hamkens, aus altem mecklenburgischen Landarbeiteradel, bot experimentelle Physik vom Feinsten auch in freiwilligen Nachmittagskursen.

Studienassessor Hartenstein beglückte, als Walter von der Vogelweide und das Mittelhochdeutsche auf dem Lehrplan stand, mit Minnagedichten auf Schallplatte; bei dem oberschwul vorgetragenen Refrain auf “...tandaradei” lag die halbe Klasse unter den Tischen und hielt sich vor Lachen die Bäuche.

Oberstudienrat Dr. Qualmpinsel, genannt Giftzwerg, hatte einen Buckel wie “Klein Zack”, sabberte, unterrichtete Philosophie und Deutsch, vergötterte Ortega y Gasset, las “Deutsche National- und Soldatenzeitung” und beschimpfte Günter Grass wegen seiner Blechtrommel als Pornographen.

Karl D. Firnis führte gefühlvoll ein in die Walhalla deutscher und europäischer Historie mit philosophischen und geistesgeschichtlichen Exkursen über die jesuitische “reservatio mentalis”, Hölderlins “dulce et decore pro patria mori”, die Helden von Langemarck und die ebenfalls 1914 eingetretene Not, die angeblich kein Gebot kennen und Völkerrecht brechen durfte; der Opfergang des Leonidas bei Thermopylai, Jüngers “Stahlgewitter” und “Das Volk ohne Raum” kamen ebenso zu Wort. Der Geist eines ganz bestimmten professoralen Mentors aus Sprottenhausen war unverkennbar und die normative Kraft des Faktischen hatte besonderes Gewicht.

Zu den schönsten Erlebnissen der Schulzeit zählten die Wanderfahrten, gleich, ob es zum Domstätter See, zum Schalsee, ans offene Meer oder zum Kappelsberg ging.

Wardermünde - Filzbecks einstmalige schöne Tochter am Meer - war die Krönung. Der Wasserweg dorthin war mit etwa 25 km relativ kurz, gleichwohl aber beschwerlich, weil die Boote häufig nördlich von Staber-Huk Wasser übernahmen, so daß das Gepäck brackig durchfeuchtet wurde. Schorsch Bademantel - so hieß der heute am Niederrhein tätige Amtsrichter wegen einer Sonderangebots-Sammelbestellung hübschhäßlicher Frotteejacken von C & A - und Edwin waren schon damals umsichtiger und schafften Staber-Huk ohne Havarie mit der “Mecklenburg”, einem altgedienten D.-Zweier, der sich den kurzen - teilweise schon gischtbildenden - Wellen vor der nahen See besser als die Vierer anpaßte und außerdem noch mit einer Bugabdeckung gesichert werden konnte.

Die sonnigen Tage an der See, weit weg von nörgelnden Eltern, waren herrlich. Die Ruderer trieben auf beiden Seiten der Wardermündung ihr Unwesen und kauften sich für 98 Pfennige die eine oder andere Flasche eines gar köstlichen Kommodenlacks, der - insbesondere an frischer Luft - so wunderbar dun machte. Auch die ersten skandinavischen Pornohefte machten die Runde, wobei der Name des Kameraden, der damit im Zelt heftig onanierend angetroffen

wurde, selbstverständlich für immer ungenannt bleiben wird. Goldengel Bratenklau aus "Michels Turnerheim" hatte diesen Kernbereich menschlicher Lebensfreude schon deftig auf den Punkt gebracht:

"Geilheit ist keine Schande!"

"Jede Verachtung des geschlechtlichen Lebens ist die eigentliche Sünde wider den heiligen Geist des Lebens."

Friedrich Nietzsche, Nihilist, Syphilitiker, Übermensch, genialer Philosoph und visionärer Gedankenspieler

Nach den Sommerferien begann wieder der alte Trott.

Auch sonst war die Kameradschaft in der Klasse vorbildlich. Es herrschte kein primitiver Korpsgeist, aber eine allgemeine Hilfsbereitschaft und ein Zusammenhalt, wenn es Ärger mit dem einen oder anderen Pauker gab und die Schüler sich mit guten Gründen im Recht wähnen durften.

Wichtig für den Zusammenhalt war auch, daß der gesellschaftliche Hintergrund des Elternhauses den Schülern der "c/m" gleichgültig war. Erst im nachhinein hat Wolf dies so erkannt; damals hatte man darüber keinen Gedanken verloren. Man bewunderte zwar den BMW V8 Super des Heilpraktikers oder den Daimler Benz 300 des Maschinenfabrikdirektors; aber nicht als Statussymbole oder Markenprodukte, sondern als formschöne Ergebnisse deutscher Ingenieurskunst, die man selber so früh wie möglich auch einmal probefahren wollte. Eigene Motorisierung war Mitte der 60er Jahre ein kaum erfüllbarer Traum. Wolf hatte sich allerdings schon mit 15 Jahren durch Zeitungsaustragen und Mithilfe in einer Stoffelhausener Staudengärtnerei bei einem Stundenlohn von 1,80 DM den stolzen Betrag von 1.100,- DM zusammengespart und hatte damit bei seinem Onkel Heini in Kornstadt zu einem Freundschaftspreis eine nagelneue chromblitzende Hercules K 50 erstanden. Ein wahrer Traum von einem Kleinkraftrad. Heini hätte Edwin auch eine Kreidler oder Zündapp - auf der Heinis Sohn Rolf zweimal Weltmeister, zehnmal Europameister und vierzehnmal Deutscher Meister wurde - verkaufen können; aber der robuste Sachs-Motor mit der erst kurz zuvor von 4,5 PS auf 5,2 PS heraufgesetzten Leistung war das entscheidende Argument. Noch mit rotem Nummernschild hatte Edwin allerdings das Pech, mit einer Geschwindigkeit von 80 km/h bei erlaubten 50 km/h erwischt zu werden. Wolf senior war konsequent und verhinderte die Zulassung, so daß Edwin die Legitimation zur Benutzung der Hercules in den nächsten Monaten allein aus seinem Führerschein herleiten mußte, bis seine liebe Mutter sich erbarmte und das gute Stück auf ihren Namen zuließ.

Noch toller trieb es Klassenkamerad Gunther - der "Schöne" genannt. Ein reicher Onkel aus Amerika hatte in der Garage seiner Eltern einen bildschönen Mercedes abgestellt, der nur einige Wochen im Jahr vom Eigentümer genutzt wurde und sonst sinnlos und traurig vor sich hin möffelte.

Obwohl gerade erst 16 Jahre alt und selbstverständlich ohne die passende Fahrerlaubnis, kam Adonis Gunther in schöner Regelmäßigkeit mit dem Daimler im Ruderhaus vorgefahren, und die Herzen der Jungruderinnen flogen im zu wie die gebratenen Tauben im Schlaraffenland.

Auch Oleg hatte es gut zu Hause. Sein Vater war irgendwie ein uriger Typ, der Altstadt Häuser billig erwarb, aufixte und dann rentierlich abgab. Nebenher betrieb er in der Kötergasse/Ecke Weintraubengang das Schmuddelfilmkino "Rio Bravo", noch mit Ofenheizung im Zuschauerraum. Später wurde eine ehemalige Dorfschmiede nahe Staber-Huk erworben; der dortige Altenpflegebetrieb jedoch bald eingestellt, weil Senioren eben nicht nach Rosenlaub, Lavendel und Kölnisch Wasser riechen. Seitdem warf sich Zipfel senior auf die Graphologie.

Alle 24 Kameraden packten das Abitur, und alle müssen dieser Schule Dankbarkeit und Respekt zollen für die Vermittlung von Bildung, Verantwortungsgefühl und einiger abendländischer Tugenden mehr.

Danach kam für viele der Wehrdienst. Wohl nur drei Mitschüler machten den Reserveoffizier.

Wally mußte nicht zum Bund, weil er den "Scheuermann" hatte, mit dem er allerdings jahrelang vorzüglich hatte rudern können.

Oleg fiel beim Fahnenjunkerlehrgang durch, weil er ein Maschinengewehr-Nest in einen Baum postierte, und Wolf verweigerte nach einigen Monaten den Waffendienst mit all den Scherereien, die man damals noch in solchen Fällen später Einsicht über sich ergehen lassen mußte.

Der dem Gewissensprüfungsausschuß vorsitzende Regierungsrat aus dem Bundesverteidigungsministerium wollte Edwin zwar partout nicht anerkennen, wurde aber von seinen beiden Beisitzern überstimmt. All dies war Edwin eine Lehre; auch späterhin machte er nichts mehr, was ihm gegen den Strich ging und schon gar nicht ließ er sich seine Ecken und Kanten abfeilen. Der Zoff mit der schleswig-holsteinischen Justiz war also vorprogrammiert.

Wolf bewarb sich sogleich erfolgreich um eine Zivildienststelle bei der Diakonie in Hamburg. Als Wally schon mit dem vierten Semester begann, entschied Oleg sich erst einmal für eine Banklehre, wo er seine spätere Ehefrau kennenlernte.

Alle drei - Oleg, Wally und Edwin - wurden Juristen. Die Anwaltsstation im Referendariat absolvierte Oleg bei Edwin. Zipfel war mit Abstand der Befähigste von einem guten Dutzend Referendaren, die Edwin auszubilden gehabt hatte. Eine Glanzleistung blieb Wolf in Erinnerung: Ausländer- und Asylsachen lehnte Wolf grundsätzlich ab, weil er sich aufs Zivilrecht spezialisiert hatte und weil der Gesetzgeber bezüglich unserer ausländischen Mitbürger alle fünf Minuten die Rechtsquellen änderte. Nun hatte er aber eine türkische Ehescheidung zu bearbeiten und dem Mandanten drohte Ausweisung, u.a., weil er seine zwölfjährige Tochter befummelt haben sollte. Oleg legte einen Schriftsatzentwurf an die Ausländerbehörde vor, der dazu führte, daß der zuständige Sachbearbeiter bei Wolf anrief, um mitzuteilen, er sei nach langjähriger Behördentätigkeit der erste Anwalt, der in einer Ausländersache sein Honorar wirklich verdient habe. Wolf wollte sich nicht mit fremden Federn schmücken und verwies auf den qualifizierten und aufstrebenden Referendar.

Das Assessorexamen bestand Oleg mit der Traumnote "gut", womit er so etwa zu den besten 2 % im Bereich des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Länder Hamburg, Bremen und Schleswig-Holstein gehörte.

Obwohl Oleg ursprünglich zur Bundesbankverwaltung wollte, entschied er sich nun doch für den Richterdienst. Zeitweilig saß er in der Beschwerdekammer des Obristen Redl, der ihn einmal fürchterlich zusammenschloß, nur weil im Rubrum eines nach dem Wohnungseigentumsgesetz ergangenen Beschlusses einer von 65 Vornamen nicht ausgeschrieben, sondern nur abgekürzt war. Oberst Redl war allerdings bei allen Richtern des Landgerichtsbezirks mit Dezernaten aus der freiwilligen Gerichtsbarkeit gefürchtet. "Ein Redl" war eine feststehende physikalische Einheit für die Anzahl der Rückgaben der Akte von der Beschwerdekammer an den Amtsrichter vor inhaltlicher Entscheidung über den Rechtsbehelf, weil z.B. dem Antragsteller zu Ziffer 24 noch Blatt 31 bis 37 der Akten (die kostenfreie Klobrillenerneuerung durch den Verwalter betreffend) auf den Caymans-Inseln formgerecht durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes zuzustellen sei. Einige Amtsrichter brachten es so gut und gern auf 8 bis 9 "Redl" in einer Sache, ohne daß eine nachhaltige Verbesserung der Rechtspflege durch diese Graupenzählerei eingetreten wäre.

Als Kammervorsitzender beerbt wurde Redl von Dr. de Lage - einem alten Hugenottensproß -, der, weil er - wie der König von Geiergrab - an einer chronischen Lähmung des Lachmuskels litt, regelmäßig im Filzbecker Ruderklub die "silberne Zitrone" oder sogar den "goldenen Sauertopf" gewinnen konnte. Derartige Preisverleihungen beschränkten sich nicht auf Symbole des Verdrusses oder der Humorlosigkeit, sondern auch der Sinnenfreude, beispielsweise in Form von filigran in Marzipan zisilierten Schwänzen aus der Werkstatt der Weltfirma Hohenpflüger. De Lage war und ist ein hervorragender Jurist mit überkorrekten Manieren, der im Hinblick auf das schlaksige Verhalten in den Referendars-Arbeitsgemeinschaften mehrfach "mitteleuropäische Haltung" anmahnen mußte. Mit unerschütterlicher Buster-Keaton-Miene steuerte er durch eine typische Juristenkarriere, begleitet und geprägt von Perfektionszwängen und Versagensängsten. Das sogenannte 3. Staatsexamen war ihm erlassen worden, weil er ersatzweise im Ministerium ein Gesetz über die Beschaffenheit und Höhe von Hecken und Zäunen zusammengebastelt hatte. Später - zum Kammervorsitzenden befördert - wollte er die Änderung des Geschäftsverteilungsplanes nicht hinnehmen. Auf über 20 Seiten Überlastungsanzeige nebst ärztlichen Attesten brachte er zum Ausdruck, dem Streß einer erstinstanzlichen Zivilkammer nicht gewachsen zu sein. Daß er nebenher an der ständigen Überarbeitung von zwei Kommentaren werkelt, verschwieg er schamvoll; aber sein direkter Vorgesetzter - Dr. Synodalis - war auch vom Stamme der Rotarier und die Farbe des Parteibuchs war selbstverständlich ebenfalls einheitlich schwarz. Dr. de Lage pflegte sich als AG-Leiter mit dem Hinweis vorzustellen, daß sich sein Name französisch ausspreche, was den Referendar Fischbach zu der Retourkutsche veranlaßte, sein Name spreche sich deutsch aus. Der Hinweis des Hugenotten auf die Aussprache seines Namens hatte durchaus seine Berechtigung. Wolfs Vater beispielsweise, selbstverständlich des Französischen mächtig, sprach alle mit Filzbeck zusammenhängenden Namen gallischer Herkunft mit Penetranz deutsch aus. Edwin vermutete dahinter Rudimente hanseatischer Aversion, entstanden aus der Zeit napoleonischer Besetzung. Filzbecks Bürger waren sich damals einig: Die Franzosen sind Kretins und können sich nicht benehmen; selbst die Kosaken der Armee des Zaren waren dagegen die reinsten Gentlemen. Aber auch weit überdurchschnittliche Juristen haben Lücken. So wußte Dr. de Lage auch nach Beförderung zum Kammervorsitzenden und Referendarsarbeitsgemeinschaftsleiter immer noch nicht, daß

im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach der ZPO keine Revision stattfindet und erst kürzlich verbreitete er in schriftlichen Entscheidungsgründen ein “obiter dictum” (nicht zur eigentlichen Sache gehörender Nebensatz), nach dem es in dem Belieben eines Vergleichsschuldners liegen soll, die zur Abänderungsklage des § 323 ZPO berechtigenden tatsächlichen Umstände willkürlich herbeizuführen. Dafür wurde er aber von seinem Schwiegerpapa – einem rotarischen Architekten – in die Bruderschaft der chronisch unschuldigen Gesetzlosen gehievt.

Als Oleg als Proberichter in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein getreten war, hatte er noch die Vision gehabt und sich das ehrgeizige Ziel gesteckt, einmal Senatspräsident am Oberlandesgericht zu werden. Daß er mit immerhin 50 Jahren noch nicht einmal die erste Beförderungsstufe erklommen hat, stimmt ihn natürlich verdrießlich; besitzt er doch nicht Edwins buddhistische Gelassenheit, dem schon während des Studiums die grundlegende Erleuchtung überkommen hatte, Karrieredenken und Eitelkeit seien Teufelswerk und man müsse sich zu allererst von dem Wert- oder Unwerturteil seiner Mitmenschen freimachen.

Da Oleg allerdings um jeden Preis Karriere machen wollte, hörte er nicht auf befreundete Richterkollegen, anlässlich der Hilfsrichtertätigkeit am OLG Swinemünde - in der Regel eine Beförderungsvoraussetzung - habe man zu kuschen, und dort werde man ihm doch nur das Rückgrat brechen wollen. Oleg entschied sich für den u.a. für Staatshaftung zuständigen Zivilsenat, dessen Vorsitzenden ein eben nicht gerade normales Sexualleben nachgesagt wurde.

Besondere Meriten hatte Zipfel sich in dieser Rechtsmaterie schon erworben. Als Einzelrichter des Landgerichts hatte er Filzbeck zur Entschädigung verurteilt, weil Schwärme von Möwen sich nicht nur an der städtischen Mülldeponie gütlich taten, sondern auch die angrenzenden Getreidefelder zum Leidwesen der Landwirte vorzeitig abernteten.

Das OLG drehte die Entscheidung zwar um; der Bundesgerichtshof stellte Olegs Entscheidung jedoch wieder her, und dieser Prozeß ging durch die Fachzeitschriften.

Aus Swinemünde – wo normalerweise kein vernünftiger Mensch auch nur tot über'm Zaun hängen möchte - zurück war die Hilfsrichtertätigkeit selbstverständlich erster Gesprächsstoff, als Oleg und Edwin sich bei Gericht trafen. Ungefragt hob Zipfel sogleich hervor, er habe sich “das Rückgrat nicht herausoperieren lassen”, er sei um die OLG-Abordnung aber nicht herumgekommen, weil “er auch endlich ‘mal in der Mitte (gemeint ist: zwischen zwei Beisitzern) sitzen wolle.”

Klingelpütz, der etwa zeitgleich mit ihm abgeordnet war, habe dagegen schwer gelitten und sei kreuzunglücklich gewesen. Das Ergebnis der neunmonatigen Tortur war mit “gut geeignet” für Oleg eher unbefriedigend; gibt es doch darüber hinaus noch zwei bessere Klassifizierungen. Allerdings konnte man vermuten, daß Oleg sich tatsächlich bei den Sklaventreibern an der Swine nicht krummgemacht habe.

Privat pflegte Oleg vielfältige Aktivitäten, teilweise mit großbürgerlichem Touch. Neben Chorgesang, Rudern und Tanzen frönte er zeitweilig auch dem Reit- und Skisport.

Als die OIc/m 25 Jahre nach dem Abitur wieder ein Klassentreffen begoß, ließ Oleg zu vorge-rückter Stunde seinen Frust von der Seele. Nach dem Regierungswechsel würden nur noch



Rote und Frauen - insbesondere rote Frauen - befördert, und er habe schon überlegt, über die Kreissäge zu steigen oder in Casablanca eine fachgerechte Geschlechtsumwandlung vornehmen zu lassen, habe diesen Plan dann aber verworfen, weil er mit seiner maskulinen Sexualität doch noch nicht vollständig durch sei.

“Frau Ministerpräsidentin, Sie fahren das Unternehmen Schleswig-Holstein bei rot gegen den grünen Baum – das aber ökologisch, sozial und frauenfördernd.”

Wolfgang Kubicki

FDP-Fraktionschef Dezember 1997 im Landtag (Heide Simonis hatte ihn zuvor mehrfach als “Hahn” oder “Suppenhuhn” bezeichnet).

Edwin, der erst kurz zuvor aus unendlicher Enttäuschung über die skandalösen Fehlleistungen eines sozialdemokratischen Justizministers schweren Herzens sein Parteibuch zurückgegeben hatte, sekundierte mit der knappen Anmerkung:

“Was den Postenschacher angeht, sind die Roten genauso schlimm wie die Schwarzen.”

Oleg mußte dann aber irgendwann Farbe bekannt haben und sich voll und ganz auf die Seite der Schwarzen geschlagen haben. Bei den parteipolitischen Trittbrettfahrern ging es in erster Linie nicht um die Gesinnung, sondern um die Prognose, wer wann an der Macht sein werde und dann für beförderungsmäßigen Rückenwind werde sorgen können.

Zum endgültigen Bruch zwischen Edwin und Oleg und zur Abkühlung der Beziehung zu seinem Stamtischbruder Christopherus Brauberger kam es durch einen Streit zwischen den Gesellschaftern der 1878 gegründeten Filzbecker Traditionsfirma Alfons Plünnen Kommanditgesellschaft (KG), die einen Autohandel mit Reparaturwerkstatt betreibt. Vor dem Krieg war es die Marke “Horch”; danach die Marke “Audi”, die den familiär verbundenen Gesellschaftern ein gutes Auskommen sicherte.

Im Jahre 1978 trat Wolfram Plünnen als weiterer persönlich haftender Gesellschafter in die KG ein. Nach dem Tode seines Vaters herrschte er allein. Auch er war ein Herrenmensch mit gutsherrlichen Attitüden, der sich bei seinem juristischen Berater Sigggi Fischkopp den letzten Schliff und die fiesesten Tricks der “christdemokratischen” Machtelite holte. Als Kommanditistinnen sind an der Firma Plünnen noch die Schwestern Ulla Kuby und Inge Brunner beteiligt, wobei letztere angeblich ihren Anteil entgegen den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages jedenfalls faktisch zur Rechtswahrnehmung auf ihren Neffen übertragen haben soll. Seit Jahren ist Wolfram bestrebt, sich auch den Anteil seiner Tante Ulla einzuverleiben; stößt dabei aber auf hanseatische Gesinnung und keine Gegenliebe.

Schon im Jahre 1966 war es zu einer Auseinandersetzung zwischen den Gesellschaftern gekommen, die in ein Schiedsgerichtsverfahren mündete. Dieser Streit wurde seinerzeit von dem Senatspräsidenten und bayerischen Kürassier Mariacron durch Vergleich geschlichtet. Wolframs Vater und Ullas Mutter kamen seinerzeit u.a. überein, daß sich - solange Ullas Mutter lebe - alle Kommanditistinnen nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten vertreten lassen mußten. Diese Vollmacht wurde Ullas Ehemann Heinrich Kuby erteilt und am

24.02.1981 beglaubigte Siggie Fischkopp als Notar Heinrichs Bevollmächtigung durch seine Ehefrau Ulla. Heinrich ist und war die personifizierte Seriosität. Etwa 40 Jahre lang diente er einem in Filzbeck alteingesessenen Bankunternehmen, und zwar viele Jahre als Filialleiter der Depositenkasse. Nach seinem Eintritt in den Ruhestand war er noch anderweitig als Prokurist tätig.

Seit dem Jahre 1982 - also über einen Zeitraum von etwa 15 Jahren - hatte Heinrich mit ausdrücklicher Billigung des Geschäftsführers Wolfram Plünneke für seine Ehefrau die Richtigkeit der Bilanzen anhand der Geschäftsbücher geprüft. Ulla war als gelernte Krankengymnastin dazu nicht in der Lage; dazu fehlten ihr die nötigen betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse.

Nachdem Wolfram eine Betriebsprüfung des Filzbeckers Finanzamtes für die Jahre 1986 bis 1989 hinter sich hatte, begann er - finanztechnisch und bereicherungsmäßig gesehen -, die Sau durchs Dorf zu treiben und den Bären von der Leine zu lassen.

Wolframs erster Nadelstich, um auch Ulla zur Aufgabe ihres Gesellschaftsanteils zu bewegen, zielte auf eine indirekte Ermäßigung der Gewinnanteile seiner Tanten durch eine radikale Anhebung seiner vorab zu entnehmenden Geschäftsführerbezüge. Aufgrund eines von Wolfram persönlich erteilten Auftrages, erstellte ein international bekannter Unternehmensberater eine Gefälligkeitsexpertise, die Wolframs Grundvergütung von 30.000,- DM p.a. auf 185.000,- DM p.a. anheben sollte, wobei allerdings hervorzuheben ist, daß Wolfram in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren über die Grundvergütung hinaus durchschnittlich 305.000,- DM an Geschäftsführeranteile und Gewinnanteil erhalten hatte. Die Kosten für dieses Gefälligkeitsgutachten in Höhe von 4.600,- DM bestritt Wolfram verbotswidrig aus der Gesellschaftskasse, und erst auf Heinrichs Intervention griff er persönlich ins Portemonnaie.

Außerdem hatte Wolfram über viele Jahre seine nicht an der Gesellschaft beteiligte Mutter im Wege eines Scheinarbeitsverhältnisses wirtschaftlich bedacht, d.h. sie erhielt Lohn aus der Firmenkasse, ohne dafür zu arbeiten. Ähnlich verhielt es sich mit Wolframs Ehefrau, die zwar gelegentlich gearbeitet haben soll, wobei allerdings eine angemessene Relation von Lohn und Arbeitsleistung ebenfalls nicht festgestellt werden konnte.

Hinzukam, daß auch die Begründung eines nicht nur zum Schein eingegangenen Arbeitsverhältnisses zwischen Geschäftsführer und einem seiner Angehörigen eines Gesellschafterbeschlusses bedurft hätte, den Wolfram selbstverständlich einzuholen nicht für nötig erachtet hatte.

Während der Verhandlungen über die Erhöhung der Geschäftsführervergütung für Wolfram, kam es zu einem persönlichen Gespräch mit Heinrich, der freundschaftlich und dezent die Höhe seiner Forderung als weit überzogen kritisierte und darauf hinwies, daß ja auch für die Kommanditistinnen ein zumindest halbwegs angemessener Gewinnanteil verbleiben müsse. Darauf erwiderte Wolfram barsch:

“Ich will leben, und ich will jetzt und heute leben; die Kommanditistinnen interessieren mich nicht!”

Was die Sauberkeit der Trennung anwaltlicher Vertretungsverhältnisse anbetraf, ging bei Sigggi alles durcheinander. Gleiches galt für das Notariat. Die Kommanditgesellschaft, der geschäftsführende Gesellschafter und die Kommanditistinnen wären vom anwaltlichen Berufsrecht her fein säuberlich zu trennen gewesen. Bei Sigggi ging alles drunter und drüber. Im Auftrage von Wolfram war er ständiger Vertreter der KG. Selbstverständlich vertrat er Wolfram auch persönlich gegen die übrigen Gesellschafter, als es z.B. um die Erhöhung des Geschäftsführergehaltes ging. Für Frau Kuby beglaubigte er gesellschaftsbezogene Vollmachten. Für die Gesellschaft und alle Gesellschafter beurkundete er Grundstückskaufverträge, und die um Überprüfung gebetene Anwaltskammer hielt alles bedenkenlos für zulässig, wobei es nicht ausgeschlossen erschien, daß sein Sozjus Wally Lockow, der als Vorstandsmitglied beider Kammern tätig war, seine Finger im Spiel gehabt haben mag.

Als Herr Kuby im Jahre 1994 einen nicht gerade unmaßgeblichen Fehler im monatlichen Finanzbericht entdeckte, schrieb "Wolfram" dem "lieben Heinrich" unter dem 08.11.1994 noch in bezug auf die Berichtigung dieses Fehlers wörtlich:

"Selbstverständlich steht Dir die Möglichkeit jederzeit offen, die von Dir gewünschten Unterlagen einzusehen."

In der Zwischenzeit änderte der für die KG tätige Steuerberater Klabauter – "Kiwaniis-Krieger" und Sigis Busenfreund - das bisher verwendete branchenübliche Testat in den Jahresabschlüssen in ein pflaumenweiches, was im nachhinein betrachtet als Rückzug aus der persönlichen Verantwortung gegenüber Wolframs Machenschaften gedeutet werden muß.

Ursprünglich wurde bescheinigt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach dem Ergebnis meiner pflichtgemäßen Prüfung Gesetz und Gesellschaftsvertrag."

Nachdem Klabauter kalte Füße bekam, verschob er die Verantwortlichkeiten wie folgt:

"Vorstehender Jahresabschluß wurde von uns aufgrund der Buchführung der Firma Alfons Plünnen KG erstellt. Wir haben die Buchführung und die Wertansätze nur insoweit geprüft, als es sich aus den Erläuterungen ergibt."

Klabauter war im übrigen nicht nur Siggis Parteifreund; ihre beiden politischen Karrieren innerhalb der Filzbecker CDU waren darüber hinaus auf das Engste verknüpft.

Im August 1996 stellt Heinrich fest, daß der "liebe Wolfram" entgegen der eindeutigen Bestimmung im Gesellschaftsvertrag einen Sonderkredit über 500.000,-- DM ohne Zustimmungsbeschluß aller Gesellschafter aufgenommen hatte.

Die Angelegenheit eskalierte, als Heinrich herausfand, daß Wolfram offenkundig Veruntreuungen und damit verbundene Steuerhinterziehungen in einem Umfang von zumindest 50.000,-- DM begangen hat. Damit korrespondieren vertrauliche Äußerungen von Mitarbeitern der KG, Wolfram gebärde sich wie Napoleon und sei völlig abgehoben.

“Bestes lübisches Patriziat, sage ich dir, allererste Klasse, Ratsmitglied seit Generationen. Aber bis in die Haarspitzen verkommen, bis zu den Zehen korrupt! Außen hui, innen pfui. Im Fall von Probst (Hehler von Störtebeckers Prisen oder Kaperware) hätten wir sagen müssen: doppelt pfui!”

Uwe Ziegler: “Die Hanse”, S. 139

Heinrichs selbstverständlich geheimgehaltenen Prüfungsergebnisse wurden immer delikater. Sie begründeten weiterhin den dringenden Verdacht der Hehlerei gegenüber Sigggi. Sigggi dürfte danach nämlich Leistungen der KG in einem erheblichen Umfang erhalten haben, ohne diese zu vergüten.

Darüber hinaus kamen unendlich viele Kleinigkeiten an den Tag; so wurden z.B. diverse geldwerte Leistungen an Wolframs Mutter erbracht, die möglicherweise oder sogar wahrscheinlich nicht auf Wolframs Privatentnahmekonto belastet worden waren. Wolfram wurde demzufolge aufgefordert, Ulla und Heinrich Einsicht in Wolframs und Inges Privatentnahmekonten zu gestatten.

Wolfram weigerte sich und unterband jedwede weitere Prüfung der Geschäftsbücher durch Heinrich, so daß selbstverständlich die Alarmglocken klingelten und weiterer Unrat von Familie Kuby vermutet werden mußte.

Die Gesellschafter hatten in einer Schiedsgerichtsvereinbarung den ordentlichen Rechtsweg ausgeschlossen und ein Dreier-Schiedsgericht zur abschließenden Entscheidung (ohne Rechtsmittelmöglichkeit) bestimmt.

Die personelle Zusammensetzung des Schiedsgerichts bereitete unendliche Schwierigkeiten.

Frau Kuby ließ sich von Edwin Wolf vertreten; schon sein Vater hatte die Familie seit Jahrzehnten anwaltlich betreut. Wolf benannte für Frau Kuby den Kollegen Christopherus Brauberger als Beisitzer des Schiedsgerichts, da er ihm seinerzeit noch vertraute.

Wolfram und Sigggi ließen die Frist zur Benennung “ihres” beisitzenden Schiedsrichters fruchtlos verstreichen, weil Wolfram keine Ordnung in seinen Dokumenten hatte. Daraufhin beantragte Frau Kuby bei der Industrie- und Handelskammer nach Maßgabe der Schiedsgerichtsvereinbarung die Ersatzbenennung für Wolfram. Die IHK – unter präsidentialer Ägide des Rotariers Dr. J. Trappe - benannte Dr. Heribert Tegtmeier, Rotarier, den pensionierten Präsidenten des Landgerichts Filzbeck, der seinerzeit fast OLG-Präsident geworden wäre, wenn nicht seine Ehescheidung im Wege gestanden hätte. Als Sigggi dann aufgewacht war, benannte er geraume Zeit nach Ablauf der dafür maßgeblichen Frist seinen ehemaligen Sozium Stoffel Wiederhopf, einen arroganten Schnösel, der sich wohl nur zur Begründung eines “Auffangsammlbeckens” von Sigggi separiert hatte. Wiederhopf senior, ein frühpensionierter Landgerichtsdirektor, war dagegen ein jovialer wohlbeleibter Gemütsmensch, der noch bei Wolfs Vater Anfang der 50er Jahre Repititorstunden genommen hatte, als Edwin noch ein kleiner lockiger Hosenmatz war.

Der nötige Ernst für die essentiellen Dinge der Justiz hatte allerdings auch Wiederhopf senior oft gefehlt. Als seine Zivilkammer noch im Gebäude der Nominal-Versicherung tagte, brachte

er es ohne mit der Wimper zu zucken fertig, seine Termine um gute 1,5 Stunden zu überziehen. Auch neigte er dazu, die Parteien und Anwälte zu verkaspern, wenn er sich mit seinen Beisitzern und wichtiger Miene zur angeblichen Zwischenberatung zurückzog; tatsächlich aber in seinem Dienstzimmer nur Witze erzählt oder Kaffee getrunken wurde.

Urplötzlich bat Dr. Tegtmeier um Entpflichtung. Es bedarf keiner Hervorhebung, daß auch er CDU-Mitglied ist.

Braubergers und Wolfs Bemühungen um einen beiderseits akzeptablen Vorsitzenden des Schiedsgerichts stellten eine schwere Zangengeburt dar.

Eisig-Fresse, der Ehemann der an anderer Stelle beschriebenen Landrichterin, eine lange häßliche Eierkopf-Glatze, verweigerte eine weitere Ersatzbenennung für Dr. Tegtmeier. Wiederhopf junior schlug im wesentlichen nur stadtbekannte CDU-Leute vor. Oberst Redl kam selbstverständlich nicht in Betracht, da er nach seiner Pensionierung für Siggis gearbeitet hatte. Dr. de Lage spielte möglicherweise noch mit dem Gedanken, mit Siggis Hilfe einen Senatsvorsitz in Swinemünde zu ergattern. Dr. Buchfink erschien nicht hinreichend qualifiziert und war auch Mitglied in der Schwarzpartei. Seine Hilfsrichtertätigkeit in Swinemünde soll ein Desaster gewesen sein. Als Frau Ballermann späterhin abgeordnet war, beschwerte sie sich tief traurig bei der Geschäftsstelle über die vielen Korrekturen ihres Senatspräsidenten und wurde sogleich mit dem Bemerkten getröstet:

“Ach was, Frau Ballermann, das ist doch noch gar nichts; da hätten Sie ‘mal Urteilsentwürfe von Dr. Buchfink sehen sollen!”

Dr. Kraushaar - ein “Lions-Löwe” - war gründlich, fachlich nicht schlecht und hatte noch im vorgerückten Alter bei einem Professor in Sprothenhausen promoviert, den die Schwarzen für solche Fälle an der Hand haben; allerdings war ihm charakterlich nicht über den Weg zu trauen. Kurz nach seiner Beförderung zum Vorsitzenden Richter am LG gab er seinen Einstand in der Runde der Karrieristen dadurch, daß er einen Wirtschaftsprüfer in Beugehaft nahm, der kaum zweifelhaft das Zeugnisverweigerungsrecht der steuerberatenden Berufe hatte und demzufolge auch binnen 48 Stunden vom OLG wieder auf freien Fuß gesetzt wurde. Auch Dr. Kraushaar, der feine blaue Lodenmäntel liebt, ist eine eitle Gestalt, die berufsmäßig erhabene Gefühle vortäuscht, in Wirklichkeit aber von niedrigem Krämergeist beseelt ist.

Der Vorsitzende der Kammer für Handelssachen III, der “rote” Müller hätte Wolf hundertprozentig zugesagt. Bevor man ihm in Swinemünde alle erdenklichen Körperteile brach und Gemütsregungen verschüttete, war er ein fröhlicher, hochqualifizierter Jurist, der sich in der Referendarsarbeitsgemeinschaft gelegentlich von Edwin eine Rothändle ausborgte, wenn ihm seine Gitannes ausgegangen waren. Leider winkte Müller ab; er hatte wohl mit seinem Dezernat “genug an der Backe”.

Schließlich schlug Wiederhopf dem Brauberger mit Bärenaue und Zipfel zwei aufstrebende, aber noch nicht beförderte Landrichter vor. Bärenaues herausstechendes Merkmal war die Lässigkeit, mit der er seine über eine Schulter geworfene Robe zum Sitzungssaal trug. Er hatte von Wolf vor etwa drei Jahren “etwas an die Ohren bekommen”. In einem Widerrufsprozeß hatte Edwin für den Beklagten darauf hingewiesen, daß der Kläger und ein Zeuge vom Landesbauamt im Verdacht der Korruption stünden, weil zum Nachteil des Fiskus

Stundenlohnaufträge in einem unerträglichen Ausmaß vergeben worden waren. Bärenauge meinte, derartiges müsse man nicht schriftsätzlich breittreten. Wolf konterte sofort mit eisiger Schärfe, er unterliege nicht seiner Dienstaufsicht, jener Sachvortrag sei für den Prozeß notwendig, und wenn er - Bärenauge - meine, Wolf habe seine Berufspflichten verletzt, solle er sich gefälligst an die Rechtsanwaltskammer wenden und nicht derartigen Stoß in Gegenwart seines Mandanten ablassen. Bärenauge schluckte, und das Thema war damit durch.

Der Vorschlag, Zipfel den Vorsitz anzutragen, mußte Wolf dagegen wie ein Geschenk des Himmels erscheinen; selbstverständlich wollte Wolf keine Begünstigung, sondern nur eine objektive, neutrale, korrekte und gerechte Entscheidung.

So verständigten sich die Parteien auf Zipfel, Brauberger und Wiederhopf als Schiedsrichter.

Wolf übergab - regelmäßige Überwachung vorbehalten - die weitere Sachbearbeitung nach Maßgabe eines umfangreichen Aktenvermerks seinem damaligen Partner Schnarchhorn, der unter dem 22.10.1996 die Klage mit dem Antrag fertigte,

die Kommanditgesellschaft zu verurteilen, Frau Kuby und ihrem Ehemann als sachverständigem Berater Einsicht in die Privatentnahmekonten der übrigen Gesellschafter bezüglich der Jahre 1992, 1993 und 1994 zu gewähren.

Die Klage war sowohl auf § 166 I, als auch auf § 166 III HGB gestützt. Nach der zuerst genannten Vorschrift ist der Kommanditist berechtigt, die Richtigkeit der Bilanz unter Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen; nach der zuletzt genannten Vorschrift hat das Gericht auf Antrag eines Kommanditisten jederzeit die Vorlage der Bücher und Papiere anzuordnen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Solche wichtigen Gründe liegen immer dann vor, wenn der Geschäftsführung unkorrekte Handlungen vorgeworfen werden können.

Aus naheliegenden Gründen beschränkte Frau Kuby ihren Sachvortrag darauf, daß diverse gesellschaftsfremde Aufwendungen vom Geschäftskonto bestritten worden seien und verwies insoweit exemplarisch auf Mitgliedsbeiträge für einen Segelverein und diverse Aufwendungen für Wolframs Mutter, z.B. für Strom, Gebäudeversicherungen, Fernsehgebühren, Grabpflege, usw. Rechtlich bestand nicht der geringste Zweifel daran, daß ein Anspruch auf Einsichtnahme in die Privatentnahmekonten der übrigen Gesellschafter bestand, um prüfen zu können, ob diese ohnehin schon unzulässigen Abflüsse jedenfalls zu einer Belastung Wolframs Privatentnahmekonto geführt hätten oder nicht.

Während die Parteivertreter einige Schriftsätze austauschten, beschäftigte sich das Justizministerium seit Anfang Januar 1997 mit den skandalösen Nebentätigkeiten des Landrichters Schlemiehl, der mit Zipfel befreundet ist und der mit ihm seit geraumer Zeit zusammen in der 5. Zivilkammer des Landgerichts Filzbeck sitzt. Wie anderenorts mitgeteilt, verwaltete Schlemiehl im Namen seiner Ehefrau über 400 Wohnungen, so daß er seinen dienstlichen Verpflichtungen nur gelegentlich nachkommen konnte. Wolf wurde späterhin das Gefühl nicht los, durch die späteren von Zipfel zu verantwortenden skandalösen Vorgänge habe er sich nicht nur das Wohlwollen der Kanzlei Fischkopp pp. erkaufen, sondern auch ihn, seinen alten Klassenkameraden und Ausbilder im Referendariat weichklopfen wollen, damit dieser seine Vorwürfe gegen Schlemiehl zurückzieht. Diese Vermutung lag und liegt um so näher,

als der OLG-Präsident in Frankfurt a.M. wegen weitaus geringerer Pflichtwidrigkeit bei Vermeidung der Amtsenthebung seinen Abschied genommen hatte.

Siggis Rechtsverteidigung für Wolfram war schwach und stand auf ganz dünnen Beinen. Er vertrat die abstruse Idee, die Privatentnahmekonten unterlägen einem ähnlichen Schutz der Privatsphäre wie ein persönliches Girokonto. Weiterhin wollte Siggis unbedingt Heinrich als Prüfer ausschalten, obwohl er dessen Bevollmächtigung für die Klägerin selber beglaubigt hatte, sein Mandant 15 Jahre lang die Prüfung durch Heinrich gebilligt und gestattet hatte und Wolfram darüber sogar im November 1994 ein schriftliches Anerkenntnis abgegeben hatte. Entsprechend blumenreich und rabulistisch fielen seine Argumente aus. Er verstieg sich sogar zu der Behauptung, Heinrich sei für die Einsicht in die Geschäftsbücher charakterlich nicht geeignet, da er von einem abgrundtiefen Mißtrauen gegen jedermann erfüllt sei. Zum einen war dies inhaltlich ausgemachter Unfug, und selbst wenn dies zutreffend gewesen wäre, hätte ein solches abgrundtiefes Mißtrauen unter Berücksichtigung der kriminellen Machenschaften von Siggis und Wolfram unbestreitbare Berechtigung gehabt.

Zu dem von Zipfel vorgesehenen Termin hätte Frau Kuby wegen der Folgen einer Operation nicht erscheinen können. Obwohl ihre Anwesenheit bei der mündlichen Verhandlung völlig überflüssig war, bestand Zipfel darauf. Wie sich später herausstellte, war ihm nur daran gelegen, zwei Keile zu treiben, und zwar einmal zwischen den Klägervertreter und die Eheleuten Kuby und zum anderen zwischen die Eheleute selbst.

Unter einem fadenscheinigen Vorwand ließ sich Zipfel die entsprechende Notierung im Terminkalender der Klägervertreter durchgeben; offenkundig nur, um seine Umbiegetaktik darauf einzustellen, ob Wolf oder Schnarchhorn den Termin wahrnehmen werde.

Der Verhandlungstermin fand am 04.03.1997 in den Geschäftsräumen der Firma Plünnen statt.

Unmittelbar vor dem Termin lud Fischkopp den jungen Kollegen Schnarchhorn generös zum Kaffee ein und äußerte sich dabei mit absoluter Gewißheit, er werde den Prozeß gewinnen, was Schnarchhorn in diesem Zeitpunkt aufgrund seiner gründlichen Vorbereitung für abgeschlossen halten mußte.

Dann folgte eine dreistündige mündliche Verhandlung, die man bei dem eindeutigen Sachverhalt und der eindeutigen Rechtslage in 10 Minuten hätte erledigen können. Allerdings folgte das Gericht der Klägerin nur in der Frage, daß die Privatentnahmekonten zu den Geschäftspapieren im Sinne des Paragraphen 166 HGB gehörten.

Nachdem Frau Kuby persönlich bestätigt hatte, als gelernte Krankengymnastin von Buchhaltung absolut nichts zu verstehen, ließ Zipfel die Katze aus dem Sack und erklärte, Frau Kuby dürfe die Geschäftsunterlagen wohl nur persönlich oder über einen Steuerberater einsehen; nicht jedoch mit oder durch ihren Ehemann, wobei es dem Gericht offenbar völlig gleichgültig war, daß Herr Kuby Kommanditistenvertreter nach dem Gesellschaftsvertrag war, 15 Jahre lang mit ausdrücklicher Billigung des Geschäftsführers geprüft hatte und außerdem noch ein relativ aktuelles schriftliches Anerkenntnis des Geschäftsführers vorlag.

Nun wollte das Gericht unbedingt einen Vergleich herbeiführen, der jedenfalls im Ergebnis darauf hinauslaufen sollte, daß Herr Kuby nie mehr in die Geschäftsbücher Einsicht nehmen sollte. Zipfel machte sich also massiv stark dafür, daß die kriminellen Machenschaften von Siggie und Wolfram einer fachgerechten und für Frau Kuby kostenlosen Aufklärung entzogen werden sollten.

Nach dem oben wörtlich mitgeteilten Klageantrag ging es in diesem Prozeß ausschließlich um die Einsicht in die Privatentnahmekonten der beiden weiteren Gesellschafter für einen Zeitraum von 3 Jahren. Siggie erklärte während der Vergleichsverhandlungen, die Gesellschaft werde die Kosten für einen Steuerberater nur übernehmen, wenn sein Parteifreund Klabauter damit beauftragt werde.

Es kam zu mehreren Unterbrechungen der mündlichen Verhandlung, damit die Anwälte die Vergleichsvorschläge mit den Parteien erörtern konnten. Die Eheleute Kuby waren mit den Vorschlägen nicht einverstanden, auch wenn es den übrigen Verfahrensbeteiligten allmählich gelang, ein Keil zwischen die Eheleute Kuby zu treiben. Herr Kuby sah mit guten Gründen keinerlei Veranlassung, sich aus seiner bisherigen Tätigkeit herausdrängen zu lassen, nur weil Siggie und Wolfram ihre Straftatbestände unter dem Teppich halten wollten. Da man auch weit nach 19.00 Uhr immer noch nicht eine vernünftige Vergleichsebene gefunden hatte, schlug Schnarchhorn vor, einen neuen Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Dazu war das Gericht jedoch keinesfalls bereit, weil man "die Sache auch ohne Vergleich noch am nämlichen Tage zum Abschluß bringen werde".

Wegen der Formulierung der abschließend zu stellenden Anträge hat das Gericht den jungen Kollegen Schnarchhorn voll in das offene Messer rennen lassen. Weder Zipfel noch Brauberger haben es für nötig befunden, die Klägerin bzw. den Klägervertreter darauf hinzuweisen, daß ein Hilfsantrag erwogen werden sollte bezüglich der Einsichtnahme durch einen Steuerberater. Zipfel begnügte sich mit dem lakonischen Hinweis an den Klägervertreter, mit seinem Antrag "stimme etwas nicht", ohne auch nach Rückfrage "die Katze aus dem Sack zu lassen", was denn daran dem Gericht als nachbesserungsbedürftig erschienen sei.

Selbstverständlich hat Zipfel Wolfram nicht einmal gefragt, ob er denn in den letzten 15 Jahren auch nur in einem einzigen Fall auch nur das Gerücht einer Indiskretion durch Herrn Kuby wahrgenommen habe, weil er nach dem Akteninhalt erkennen konnte, daß Heinrich insoweit genauso verschwiegen war, wie er es 40 Jahre lang gegenüber seinen Bankkunden gehalten hatte.

Unabhängig von der fehlerhaften Beurteilung der Rechtslage enthielt Zipfels Vergleichsvorschlag eine schlimme Falle für Frau Kuby. Nach der von ihm gewählten Formulierung hätte nämlich die Auswahl, welcher Steuerberater tätig werden sollte, bei Wolfram bzw. Siggie gelegen.

Es war nicht nur verdächtig, es war schon peinlich, mit welcher Inbrunst das Schiedsgericht Herrn Kuby aus der 15 Jahre lang unbeanstandet vorgenommenen Prüfung heraushaben wollte.



Am Morgen des auf die Verhandlung folgenden Tages rief Zipfel bei Schnarchhorn an und teilte mit, man habe nach der mündlichen Verhandlung abschließend beraten und danach werde die Klage abgewiesen. Wenn die Klägerin jedoch Bereitschaft bekunden würde, den vorgeschlagenen Vergleich doch noch zu schließen, würde er sich gegenüber Fischkopp starkmachen, daß der Beklagte an den Verhandlungstisch zurückkehre. Erst wenn die Klägerin Unterwerfung signalisieren würde, werde er Fischkopp anrufen.

Kurz vor diesem Telefonat hatte Schnarchhorn schon ein fürchterliches Donnerwetter von Wolf über sich ergehen lassen müssen. Wolf hatte sich vom Termin berichten lassen und war nicht nur über die "linke Tour" seiner angeblichen Freunde und Kameraden empört, sondern auch über den Umstand, daß Schnarchhorn im Eifer des Gefechts nicht den Hilfsantrag gestellt hatte, der der hirnrissigen Rechtsauffassung des Schiedsgerichts entsprochen hätte. Demzufolge versuchte Schnarchhorn in dem unmittelbar nachfolgenden Telefonat mit Zipfel, einen Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung zu erreichen. Darauf hätte die Klägerin auch einen Anspruch gehabt, weil das Schiedsgerichts erst in der Nachberatung die Auslegungsfähigkeit des Klageantrags angenommen hatte und sich für eine für die Klägerin ungünstige Auslegung entschieden hatte.

Wegen des Anspruchs auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zeigte sich Zipfel mit Zustimmung seiner Beisitzer allerdings stur, weil er offenkundig den Braten roch und selbstverständlich nur an seine Beförderung und seinen Freund Schlemiehl dachte und nicht an ein faires gesetzeskonformes Verfahren und schon gar nicht an eine gerechte und materiell richtige Entscheidung.

Zipfel beschränkte die Möglichkeit des Wiedereintritts in die mündliche Verhandlung eiskalt nur auf den Zweck eines Vergleichsschlusses. Auch dies entspricht nicht der Zivilprozeßordnung.

Die Produktion von kaltem Fußschweiß steigerte sich an diesem Morgen für Schnarchhorn ins Bedenkliche. Seiner Mandantschaft mußte er klarmachen, daß der Prozeß den Bach hinunterzugehen drohe und etwa 20.000,-- DM Verfahrenskosten auf die Klägerin zukämen, wenn man sich jetzt nicht doch noch vergleiche. Selbstverständlich knickten die Eheleute Kuby ein, allerdings nicht ohne abgrundtiefen Groll auf kriminelle Mitbürger und eine noch kriminellere Justiz.

Allerdings kam der Vergleich dann doch nicht mehr zustande, weil Siggi im absoluten Oberwasser schwamm und unannehmbare Zusatzbedingungen diktieren wollte, denen Zipfel absolut nichts entgegensetzte. Er hätte nur auf seine Verpflichtung zum Wiedereintritt in die mündliche Verhandlung hinweisen müssen, und schon wäre alles glattgelaufen.

Bei allen Telefonaten zwischen Zipfel und Schnarchhorn an diesem 05.03.1997 offenbarte Oleg geradezu hündische Unterwürfigkeit und panische Angst vor Fischkopp.

Wenn ihr in Rente geht, dann habt ihr solch ein ' krummen Rücken, daß ihr euch selber einen blasen könnt!

Horst Schimanski  
Tatort-Kommissar a.D.

Soweit Artikel 103 des Grundgesetzes und § 139 ZPO das Gericht verpflichtet, den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren und auf die Stellung sachdienlicher Anträge hinzuweisen, hatte Zipfel diese Pflicht gegenüber der Klägerin gröblichst verletzt, was um so schwerer wog, als es über dem Schiedsgericht keine Rechtsmittelinstanz gibt.

Spätestens seitdem die Reichsstände Kaiser Karl V vor dem Reichstag zu Worms zwangen, Luther vor einer beabsichtigten Verurteilung zumindest zu Worte kommen zulassen, wissen wir, welche zentrale Bedeutung der aus uraltem Reichsrecht (und auch aus römischem Recht) stammende verfassungsrechtliche - in Artikel 103 Grundgesetz garantierte - Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Da es für Oleg jedoch nur um die Begünstigung des Gönners seiner erhofften Beförderung ging, war die Sache mit dem einstmals auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid momentan völlig nebensächlich.

Der wesentliche materiell-rechtliche Irrtum des Schiedsgerichts lag in dem Mißverständnis der Einsichtsausübung in die Geschäftsbücher begründet. Es gibt weder ein Gesetz, noch höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach die Hilfsperson des Gesellschafters bei der Einsichtnahme in die Geschäftsbücher ein Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden Berufe sein müsse. Der Bundesgerichtshof spricht nur davon, daß die sachverständige Hilfsperson "im allgemeinen" ein Steuerberater zu sein habe. Hintergrund dieser Feststellung ist lediglich, daß selbstverständlich der Kommanditist nicht den nächstbesten Stadstreicher anheuert, der Seiten aus dem Journal herausreißt, um sich damit die Pfeife anzuzünden. Allerdings kam es auf diese Problematik unter Berücksichtigung der besonderen Rechtsverhältnisse bezüglich des Ehemannes der Klägerin überhaupt nicht an.

Nicht nur diverse schwerwiegende Verfahrensverstöße, sondern auch der schriftliche Schiedsspruch vom 18.03.1997 erfüllte - für alle drei Schiedsrichter - den Tatbestand der Rechtsbeugung und den objektiven Tatbestand der Strafvereitelung jedenfalls gegenüber Zipfel und Wiederhopf, wenn man davon ausgeht, daß zumindest diese beiden Schiedsrichter über Siggie oder einen ihrer Mittelsmänner gewußt haben, was es in diesem Prozeß zu bemängeln galt.

Die apodiktisch geforderte Einschaltung eines Steuerberaters hätte im übrigen für Wolfram und die ihn begünstigenden Richter den wohltuenden Effekt gehabt, daß Frau Kuby sehr schnell auf ihr Prüfungsrecht verzichtet hätte. In den Jahren 1993/1994 lag ihr Gewinnanteil bei ca. 26.000,- DM bis 30.000,- DM. Der erforderliche Prüfungsaufwand pro Jahr wäre auch für einen Steuerberater kaum unter 150 Arbeitsstunden zu erfüllen gewesen. Bei einem Stundensatz von ca. 200,- DM hätte Frau Kuby also ihren gesamten Gewinnanteil aufwenden müssen, um die gehäuften Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung ihres Neffen konkret zu erfassen.

"Für den Richter ist der Hang nach oben auch eine Form der Käuflichkeit – und zwar die schlimmste."

Alexis de Tocqueville

Wohl fühlte sich Zipfel in seiner Haut offenbar nicht. Am 11.03.1997, also zwischen Verhandlung und schriftlicher Entscheidung traf Schnarchhorn ihn zufällig auf dem Gerichtsflur. Zipfel schlich sich förmlich an ihm vorbei und konnte ihm nicht ins Gesicht sehen, als Schnarchhorn ihn freundlich begrüßte; er war die Inkarnation des schlechten Gewissens.

Auch Brauberger ahnte, daß er bei Wolf "verschissen" hatte. Telefonisch sprach er zuerst mit Schnarchhorn und fragte diesen, wie er denn diese Niederlage verkraftet habe. Schnarchhorn erwiderte schlagfertig, mit einem Faß Baldrian und einem guten Psychiater werde er wohl schon darüber hinwegkommen; er war dem älteren Kollegen ganz besonders gram, weil dieser ihn während der Verhandlung mehrfach nicht hatte zu Wort kommen lassen, was überhaupt nicht zu seiner Rolle als "Beisitzer der Klägerin" paßte. Dann ließ sich Brauberger mit Wolf verbinden und berichtete zur Einführung, Zipfel habe geäußert, auch er - Christopherus - brauche sich bei Edwin wohl nicht mehr sehen lassen. Selbstverständlich ging Wolf davon aus, daß Brauberger von Zipfel und Wiederhopf überstimmt worden sei und im übrigen sein bestes gegeben habe, um diese Sauerei zu verhindern. Erst einige Wochen später behauptete Zipfel gegenüber Schnarchhorn, die Entscheidung sei angeblich einstimmig gefallen. Wolf hatte danach jedoch keine Lust mehr, die Richtigkeit dieser Behauptung durch Nachfrage bei Brauberger zu überprüfen.

Einige Tage nach der mündlichen Verhandlung berichtete Edwin am Stammtisch - selbstverständlich in anonymisierter Form - über diese Vorkommnisse. Obwohl er sicherlich schon 8 Halbe im Kreuz hatte, gelang ihm ein vollständiger und auch für Laien verständlicher Vortrag. Namentlich genannt wurden nur Zipfel, Wiederhopf und Fischkopp. Außer Wolf saßen fünf von Wolf bisher als vertrauenswürdig eingestufte Personen am Tisch. Gleichwohl muß irgendein dummes Schwein den Inhalt dieses Referats nach außen getragen haben, was jedenfalls durch nachfolgende Reaktionen bestimmter Personen offenkundig wurde.

In bezug auf Zipfel schloß Wolf sein Referat mit der Bemerkung, "wer ihm in die Hand beiße, dem trete er in die Eier". Immerhin waren die beteiligten Personen allesamt alt genug, um gut und böse auseinander zu halten. In zwei ausführlichen Telefonaten mußte Wolf gegenüber Herrn Kuby Rede und Antwort stehen, wie es zu dieser Fehlentwicklung kommen konnte. Wolf bekundete seine absolute Erschütterung und verwies darauf, daß er anders als Fischkopp leider nicht in der Lage sei, "die nächste auf der 'schwarzen Proporzschiene' anstehende Beförderung zum Kammervorsitzenden zuzusagen bzw. zu verschaffen". Diesen Hintergrund mußte Wolf Herrn Kuby näher erläutern, wobei Edwin bezüglich der Zusammensetzung der Sozietät Fischkopp pp. weiter ausholen mußte:

Dr. Holstein - Fischkopps Schwager und Seniorpartner - ist Aufsichtsratsmitglied in der Genossenschaftsbank. Fischkopp war Wirtschaftsdezernent, danach Wohnungsdezernent und Fraktionsführer der CDU in der Stadtvertretung; heute ist er Aufsichtsratsvorsitzender des städtischen Koordinierungsbüros. Wally Lockow, der dritte Mann im Bunde, ist Mitglied im Vorstand sowohl der Anwalts- als auch der Notarkammer. An vierter Stelle steht der Sohn eines Nazi-Wehrmachts-Richters im Generalsrang. Der für Zipfel besonders wichtige Thomas Möbe steht an fünfter Stelle; er ist Mitglied des Landtags, justizpolitischer Sprecher der CDU, Major der Reserve, und - nun kommt's - Mitglied im Richterwahlausschuß. Es folgt Lütt Matten junior, der Sohn des aus den allseits bekannten Gründen zur Vermeidung eines Rauschmisses frühpensionierten Oberstaatsanwalts, der sich alsbald nach seiner Demission in die Fürstensuite der geschlossenen Abteilung der Filzbecker Psychiatrie einquartieren ließ. An vorletzter Stelle steht der Sohn eines ehemaligen Vizepräsidenten des Landgerichts und an derzeit (noch) letzter Stelle steht ein Landesvorsitzender der Jungen Union und Generalsekretär der Landes-CDU (...ganz viel Sekretär und nur ganz wenig General, wie

ehedem der mäßig talentierte Streber aus dem Adenauerhaus, der, bösen Zungen zufolge, den Dicken aus O. vor jedem Klo-Gang befragte, wieviel Blatt er verbrauchen dürfe).

Alle werden zusammengehalten durch eine gemeinsame Schwäche für die schlimmsten Begierden: Karrieremachen, Geldverdienen, Machtausüben und eines Tages Rotarier werden.

Diese Laufbahn hatte Sigggi absolviert. Bereits 1988 war er in den 2. Filzbecker Rotary-Club aufgenommen worden, der sich nach dem nördlichen Stadttor benennt. Dort trifft er sich regelmäßig mit gutsituierten Leuten in einflußreichen Positionen, die sich gegenseitig Geschäfte zuschanzen ("Durch Pflege der Freundschaft als einer Gelegenheit, sich anderen nützlich zu erweisen" – Das Ziel Nr. 2 von Rotary) und eine sorgsam "nach unten" abgeschirmte Geselligkeit pflegen.

Die selbsternannte Elite der Rotarier ist auch bekannt für exquisite Manieren. Der Rotarier und ehemalige Bundespostminister C. Schwarz-Schilling stellte dies kürzlich unübertroffen unter Beweis, als er vor laufenden Kameras popelte und sich das krümelige Ergebnis sogleich wieder einverleibte.

Wochenshow 03.10.1998

Weiterhin mußte Wolf einräumen, sich in der charakterlichen Integrität des langjährigen Weggefährten Zipfel gehörig verkalkuliert zu haben. Zipfel habe offenbar jeden moralischen Anstand über Bord geworfen. Er habe sich offenbar noch das für die Beförderung nötige "Ansehen" erwerben müssen, was insbesondere dadurch zu geschehen hat, daß der beförderungswillige Eleve zumindest einmal kräftig gegen Gesetz und Gewissen handeln müsse, um zu dokumentieren, daß der mafiose Kadergehorsam wichtiger ist als der Eid auf die verfassungsmäßige Ordnung. Ignazius von Loyola läßt grüßen. Nicht umsonst heiße es bei den "einfachen" Staatsanwälten in Filzbeck:

"Charakter oder Karriere!"

Wolf versicherte Herrn Kuby, man werde versuchen, eine Regulierung der Verfahrenskosten über die Haftpflichtversicherung des Kollegen Schnarchhorn zu erreichen.

Für Wolf war klar, daß die Sozietät persönlich eintreten werde, wenn die Versicherung sich sperren sollte, auch wenn dies 15.000 bis 20.000 DM kosten werde.

Auch Zipfel schien die Angelegenheit nicht zur Ruhe kommen zu lassen. Immerhin noch 10 Wochen nach der Verhandlung rief er bei Schnarchhorn an, um ihm die Ohren vollzujaulen, ob er bzw. seine Mandanten "denn nicht mit diesem Urteil leben könnten". Schnarchhorn verneinte diese Frage und wies darauf hin, daß es ihn ganz besonders erschüttert habe, daß die Entscheidung auf Rechtsausführungen gestützt worden sei, die in einer dreistündigen Verhandlung mit keinem Wort erörtert worden waren. Frau Kuby hatte nämlich nur für drei Jahre Einsicht in die Privatentnahmekonten verlangt und Zipfel hatte völlig außerhalb des Streitgegenstandes begründet, daß Herr Kuby, der am Prozeß als Partei überhaupt nicht beteiligt war, keinen Anspruch darauf habe, die Geschäftsbücher der Kommanditgesellschaft "übermäßig gründlich zu prüfen".

Am meisten bestürzt war Schnarchhorn nach diesem Telefonat jedoch über Zipfels geradezu sklavischer Unterwürfigkeit Fischkopp gegenüber, als habe er Veranlassung, vor diesem abgehalfterten Schwadronör einen Höllenschuß zu haben.

Und wieder einmal bewahrheitete sich, was Georg Büchner schon vor über einhundertsechzig Jahren gesagt hat:

“Die Justiz ist die Hure der Machthaber!”

Wolfs Enttäuschung über Zipfels Verrat war nicht allein wegen der unvermeidbaren Fehlscheidung und den drohenden finanziellen Nachteilen für die Kanzlei irreparabel; wenn Zipfel sich schon so stark zu einem Unsympath wie Siggie und den Interessen seines wenig hanseatischen Mandanten hingezogen fühlte, hätte Edwin zumindest einen entsprechenden Hinweis darauf erwarten dürfen, als er ihm auf Vorschlag seiner späteren Beisitzer das Amt des Vorsitzenden des Schiedsgerichts antrug. Oleg hatte Edwin also voll ins offene Messer laufen lassen. Wolf war nicht nachtragend, aber - wie der Volksmund schon sagt - “hinten knallt die Peitsche”, und Edwin war sich sicher, nicht nur Zipfel eines Tages “noch einen wunderschönen Bonbon ans Hemd zu kleben”.

Selbstverständlich hatte sich auch der junge Kollege Schnarchhorn - trotz aller Bösartigkeit der übrigen Verfahrensbeteiligten - nicht eben gerade mit Ruhm bekleckert.

Er hätte von sich aus darauf kommen können, durch Hilfsantrag die Einsichtnahme durch einen Steuerberater zu beantragen. Auch hätte Schnarchhorn - was für Wolf auf der Hand lag - auf die Idee kommen können, Herrn Kuby noch in einer Verhandlungspause als buchhalterische Hilfskraft für die Kanzlei einzustellen, ihn sofort zu vergattern und damit eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht für den Mitarbeiter eines Rechtsanwalts zu begründen.

Gegenüber den Sauereien der übrigen Verfahrensbeteiligten waren dies allerdings unbestreitbar läßliche Sünden.

Wenn wir daran denken, wieviel ehrenwerte charakterstarke Menschen damals durch den Radikalen-Erlass, der nun, viele Jahre zu spät, vom Europäischen Gerichtshof gekippt wurde, vom öffentlichen Dienst ferngehalten wurden, wäre Zipfels Entfernung aus dem Dienst die einzig adäquate Sanktion.

An einem Samstag Mitte Juni 1997 traf Schnarchhorn Familie Schlemiehl an der Kasse im Plaza-Supermarkt im Stadtteil Hudekamp. Unser emsiger Wohnungsverwalter hatte nicht etwa die wöchentliche Lebensmittelration im Gitterwagen, sondern (nur) 15 Buddeln Wermut und eine Tüte Chips. Schlemiehl bemerkte, daß Schnarchhorn seine Gesichtszüge nur mit Not unter Kontrolle halten konnte und rechtfertigte die “Batterie Granaten” mit einem angeblich bevorstehenden Skandinavienurlaub, wobei er zart errötete.

Dabei sollte Schlemiehl bei seiner rezidivierenden Rheumaerkrankung - die ihn außer seiner Hausverwaltertätigkeit oft genug von den richterlichen Dienstgeschäften abhielt - nun wirklich den Alkohol - und dann noch solche Möbelbeize strikt meiden.

PS.:

Das “dumme Schwein”, das Edwins vertrauliche Schilderung am juristischen Stammtisch anderweitig herausposaunt hat, ist zwischenzeitlich – trotz übler Ablenkungsmanöver – identifiziert. Wolf konnte nicht wissen, daß diese, sich bevorzugt zwischen Baum und Borke aufhaltende, Schludertante einem namhaften Service-Club angehört und ihm der “größte Unsympath zwischen Ostsee und Elbe” mehr am Herzen lag, als sein langjähriger Weggefährte, von dem er selber noch kurz zuvor im “Turnerheim” bekundete, ohne Edwin wäre er nie geworden, was er heute sei.

“Gewöhnlich sind es die Streber, Karrieremacher und, allgemein gesprochen, die Menschen ohne Charakter, die am bereitwilligsten in Geheimorganisationen eintreten: wir werden es leicht haben, sie zu leiten und durch den Mechanismus unserer geplanten Maschinerie in Gang bringen zu lassen.”

Henry Ford: “Der internationale Jude”

“Die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau wird uns um so eher gelingen, je eher wir jenes radikale Element aufbrechen, das die Männerbünde im Innersten zusammenhält.”

Johannes Rau, Bundespräsident, ehemals Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen

“Die Kirche muß kämpfen. Aber nicht mehr der Kommunismus ist der Feind, sondern geheimbündlerische Logen und Orden....”

Leoluca Orlando

Bürgermeister von Palermo – Nummer eins auf der Todesliste der Cosa Nostra

Als ein noch größerer Charakter- und Kameradenschwächling erwies sich Edgar Strecker. Für welchen Judaslohn auch immer, begann er, Edwin auszuspionieren, versuchte, ihn zu Straftaten anzustiften, verleumdete einen Kommilitonen, obwohl der ihm eine “vollbefriedigende” Examenshausarbeit als Vorlage überlassen hatte, ließ sich von Edwin 53.000,00 DM schenken und war nicht einmal bereit, für ihn auch nur ein einziges Telefongespräch zu führen.

Die mafiosen Nebelschwaden, welche das Komplott verhüllten und Edwins Erkenntnis desselben verhinderten, lichteteten sich erst nach Jahresfrist. Über den Gartenzaun erfuhr Wolf im August 1998, daß Fischkopp Rotarier sei. Braubergers Halbbruder, der den väterlichen Elektroladen in den Konkurs geführt hatte und sich von dem ehrenwerten Direktor des Filzbecker Arbeitsgerichtes fragen lassen mußte, ob er genauso behandelt werden wolle, wie er mit seinen Arbeitnehmern umzugehen pflege, gehörte ebenfalls zur selbsternannten Elite, die bezeichnenderweise in Chicago gegründet wurde. Braubergers anderer Halbbruder war im ersten Anlauf durchs zweite Examen geflogen, hatte dafür aber einen 6-Wochen-Dokortitel aus Graz. Seine erste Anstellung fand er im Souterrain von Dr. Trommler, ebenfalls Rotarier. Danach wurde er Sozios von Klara Eiderstedt-Klabunde (Ehemann + Schwiegervater = Rotarier) und Friedel Cyprie, dessen Opa nach einem allerdings unzutreffenden Gerücht als Oberstleutnant und Verbindungsoffizier den 1. Weltkrieg an der Westfront dadurch vergeigt haben soll, daß er den Vormarsch der 1. Armee auf Paris stoppte. Cyprie ist ebenfalls Rotarier, was ihn allerdings nicht hinderte, kräftig außerhalb des Gewinnverteilungsschlüssels in die Sozietätskasse zu greifen.

“Rotary und Lions sind jüdisch kontrollierte Logen, die 1905 und 1917 in Chicago aus der rein jüdischen B’nai B’rith Loge hervorgegangen sind, der nur reinrassige Juden angehören, die auch zumindest den 20. Freimaurergrad inne haben.”

Jan van Helsing (d.i.: Jan Udo Holey): Geheimgesellschaften Band II

Die Fortsetzung dieser “Theater”-Episode wird der geneigte Leser im II. Band der “Rechtsbeugermafia” im Kapitel “Das Triumvirat – IM Sekretär, IM Notar und IM Köhnlechner” finden. Wobei im Vorgriff darauf mitzuteilen ist, daß Zipfel schon im Dezember 1998 den unverdienten Lohn für seine illegalen Machenschaften erhielt und außerhalb der hergebrachten Beförderungsgrundsätze zum Kammervorsitzenden ernannt wurde. Fischkopps Hilfstruppen waren also schneller als dieses Buch. Vorsitzender des Richterwahlausschusses ist der Justizminister, der in Anlehnung an seine Chefin (“Häuptling spitze Zunge”) nun “Häuptling gerade Furche” genannt werden darf.

“Wahre Tugend erwächst nur aus dem Kampf mit dem Bösen.”

Fidel Castro

## **Rainer läßt nicht locker**

Nach einer Phase schwerster Unruhe und zerstörerischer Medikamentenbehandlung verbesserte sich Molls Gesundheitszustand erfreulich. Sein Lebensmut kehrte zurück, und er hatte wieder seine Freude mit der Computertechnik, wobei er Wolf das eine oder andere Mal behilflich sein konnte. Rainer wollte für seine Hilfe kein Geld, und es entwickelte sich die "Flugblattwährung". Unter anderem für die kostengünstige Nachrüstung Wolfs häuslichen 386er PC's mit einem CD-ROM-Laufwerk hatte Moll ein Guthaben von 1 ½ Flugblättern, worauf er Wolf bat, ein Pamphlet über die negative Rolle des Filzbecker SPD-Bundestagsabgeordneten Buthmann im Zusammenhang mit der Verhinderung der Aufklärung und Ahndung des gegen Moll gerichteten Überfalls und der begleitenden Mobbingkampagnen anzufertigen.

Wolf meinte, die Verantwortlichen im Petitionsausschuß des schleswig-holsteinischen Landtages hätten viel eher einen zwischen die Hörner verdient. Darin gab Rainer Edwin zwar grundsätzlich Recht, aber der SPD-Obmann Pottkieker aus Grasswarder tat ihm in dessen Hilflosigkeit und Ängstlichkeit irgendwie leid, so daß er dieser ohnehin von aktuellen Lebensumständen genug gestraften Kreatur nicht auch noch hinterhertreten wollte; Buthmann aus Bonn sollte es sein!

Moll gab zu verstehen, er wolle etwa 100 Kopien anfertigen, und Wolf ging davon aus, Rainer werde davon die Hälfte vor dem Gerichtshaus verteilen, um den Landgerichtspräsidenten - auch wenn dieser zwischenzeitlich das SPD-Parteibuch, dem er seinen Präsidentenposten verdankte, zurückgegeben hatte, weil das Boot mit jährlich 480.000 Asylbewerbern bei einer Anerkennungsquote von etwa 5 % noch längst nicht voll sei - wieder einmal auf die Palme zu jagen und den Rest an heiligem Orte zu deponieren, wozu sich die ersten drei Bankreihen in der schönsten und imposantesten nordeuropäischen Backsteinbasilika vorzüglich eigneten.

Wolf dachte an die Ursprünge der Reformation, die ohne die Buchdruckerkunst und die damit entstandene Pamphletkultur kaum denkbar gewesen wäre, und insbesondere besann er sich auf die kompromißlose Art des Umgangs mit Heuchlern und Leisetretern, die uns Bruder Martin gelehrt hat.

Wolf lieferte folgenden Entwurf ab:

### **“MdB Buthmann / Symbol für den Verfall der SPD!**

Das Bundesverfassungsgericht hat bereits im 3. Band der amtlichen Entscheidungssammlung festgestellt, daß aus der jeder Verfassungsänderung entzogenen Gewaltenteilung zwischen Parlament, Verwaltung und Justiz notwendig die Pflicht zu gegenseitiger Kontrolle folge. Unsere Republik ist allerdings schon so verlottert, daß sich die Machtelite, ohne mit der Wimper zu zucken, darüber hinwegsetzt. In allen drei Gewalten werden konspirativ zum Nachteil breiter Bevölkerungsschichten Rechtsbrüche ausgeheckt und gegenseitig abgesegnet. Wenn der Generalbundesanwalt sein Amt objektiv und gesetzestreu ausüben würde, hätte er schon gegen diverse



kriminelle Vereinigungen innerhalb der drei öffentlichen Gewalten Ermittlungsverfahren einleiten müssen.

Es ist jetzt schon über 7 Jahre her, daß meine Mutter und ich Opfer eines staatsterroristischen Überfalls wurden, für den die Staatsanwaltschaft und das Fernmeldeamt in Filzbeck verantwortlich waren. Mit einem rechtswidrigen Durchsuchungsbefehl wurde meine Wohnung verwüstet. Ich wurde gedemütigt, bedroht und bestohlen. Die Staatsanwaltschaft erklärte gegen das Gesetz Postbeamte zu ihren Hilfsbeamten. Das gesamte schleswig-holsteinische Machtkartell hat diese Sauereien parteiübergreifend gedeckt, und auch auf Bundesebene sind wir auf eine mafiose Mauer des Schweigens und Desinteresses gestoßen, wobei sich MdB Buthmann besonders unrühmlich hervorgetan hat. Buthmann ist wie Kohl; knapp unteres Mittelmaß. Wie der Dicke aus Oggersheim sitzt auch Buthmann gerne in der Kneipe, verzehrt allerdings mehr Alkoholika als Saumagen. Sein Bundestagsmandat hält er für eine persönliche Verfügungsmasse, die er schon verschachern wollte, um Bürgermeister Amaretto endlich in die Wüste zu schicken.

Als Buthmann noch im Dohlenweg wohnte, hatte er im Souterrain einen Untermieter, dem er es nicht abgewöhnen konnte, dreimal am Tag bei geöffneter Gardine und spot-lightbestrahltem Penis zu onanieren, so daß den Nachbarkindern Scheuklappen angelegt werden mußten.

Seine Frau hat sich nach der Scheidung kurz vor Torschluß anderweitig noch ein Kind andrehen lassen und legte in der Stadtverordnetenversammlung ihre sekundären Geschlechtsmerkmale auf den Tisch, um den Junior zu sättigen, währenddessen auf dem Torwegfriedhof die einstige Filzbecker Elite in ihren Gräbern rotierte.

Seitdem agiert die Bindestrichfrau auf vorgeschobenem Posten an den Strippen der Frau des Paten, wie Genosse Gaugin seinen Bürgermeister zu nennen pflegt.

Buthmann hat den gesamten hochkriminellen gegen uns gerichteten Skandal gekannt bzw. erkennen müssen, ohne uns zu helfen. Er hat dafür gesorgt, daß unsere Petition im Bundestag scheiterte. Zum krönenden Abschluß hat er meine Mutter und mich mit unüberbietbarer Unhöflichkeit aus seinem Büro hinausgeworfen, weil er den Rechtsbrechern "vom Fernmeldeamt helfen müsse"; offenbar, weil es sich um sozialdemokratisches Wählerpotential handelte.

V.i.S.d.P.: R. Moll, Filzbeck"

Rainer war hellbegeistert und innerhalb nicht einmal einer Woche berichtete er stolz und hocheifrig, jedes Mitglied des Bundestages in Bonn und jeder Landtagsabgeordnete in Sprottenhausen habe davon ein Exemplar erhalten. Wolf wurde für einen Moment ganz blaß - hatte er doch für einen kleinen intimen Zirkel Filzbecker Fischköpfe produziert. Hätte Edwin von dieser Entwicklung gewußt, wären natürlich "die Titten auf dem Tisch" und "das Wichsen auf der Fensterbank" etwas konzilianter ausgefallen.

Nun war dies aber auch egal, und Wolf hätte nur zu gerne gewußt, ob sich Buthmann jetzt noch in die Kantine des Bundestages trauen würde.

“Wenn ich Montag nicht erscheine, machen Sie sich bitte keine Sorgen; dann sitze ich mit Herrn Moll zusammen in Untersuchungshaft”, verabschiedete sich Edwin am Freitagmittag von seinem Personal und Sozius in das Wochenende, und sein schelmischer Gesichtsausdruck verriet einmal mehr, wie schwer es war, mit ihm ein ernstes Wort zu reden.

Weitere 100 Flugblätter wurden im Rahmen einer friedlichen Zweimann-Demo von Rainer und seiner Mutter vor dem Gerichtsgebäude verteilt. Der Landgerichtspräsident kam diesmal nicht heraus; offenbar hatte er noch von der Beinaheprügelei mit Brutus Bärbeiß die Nase voll. Eine Schulklasse mit Lehrer gesellte sich hinzu, und der Pädagoge erläuterte den Kindern den Inhalt des Pamphlets. Alles zusammen wurde von einem Kamerteam eines Privatfernsehsenders aufgenommen, welches wohl wegen eines spektakulären Brandstiftungsprozesses angereist war.

Auch ein Streifenwagen fuhr vor; nicht um Moll zu verhaften, sondern um eines seiner Flugschriften zu erbitten.

Auch der Kammervorsitzende Korvin mußte auf dem Weg zu seinen Dienstgeschäften an dieser Menschenansammlung vorbei und Rainer machte an die Schüler gerichtet zwanglos im Vorbeigehen bekannt:

“Das ist der Richter Korvin. Das ist ein guter Richter. Da bekommt man ein gerechtes Urteil.”

Korvin verdrückte sich flink; ob aus Bescheidenheit oder weil er die Situation als peinlich empfand, verriet er nicht.

Einige Monate später setzte Moll sich mit den Spitzen der für den Landgerichtsbezirk Filzbeck zuständigen Polizeidirektion in Verbindung, um zu erfahren, ob die Streifenwagenbesatzung eventuell in höherem Auftrag gehandelt habe, oder welches Schicksal sonst das von ihm erbetene Pamphlet genommen habe. Moll staunte nicht schlecht; auch an der Waterkant hatte die Glosse Blasen gezogen. Sowohl Innen- als auch Justizministerium hatten die Frontalangriffe auf den lieben Genossen Buthmann einer hochnotpeinlichen Überprüfung unterzogen; waren dann allerdings zu dem übereinstimmenden Ergebnis gelangt, diese bewegten sich hart an, aber nicht jenseits der Grenze zur Schmähkritik. Auch der Tatsachekern entsprach der Wahrheit, so daß sich die Obrigkeit unter Abwägung eines drohenden gesteigerten Medieninteresses weise zur Toleranz entschied.

Frau Bundestagspräsidentin “Lovely Rita”, die weder die SPD, noch den Dicken aus Oggersheim ins Herz geschlossen hatte, dekretierte, Molls Flugschrift habe als historisches Dokument zu gelten und verfügte die Aufnahme in das Archiv des Deutschen Bundestages, was Moll mit besonderer Genugtuung erfüllte.

Auch die Filzbecker Jungsozialisten schlossen sich alsbald Molls Einschätzung an und votierten vehement - allerdings vergeblich - gegen Buthmanns erneute Nominierung als

Bundestagskandidat, weil auch er für die politisch reformunwillige und strukturell überalterte Mutterpartei verantwortlich sei und symbolisch dastehe.

“*Rinaldo Buthmann*, 51, SPD-Bundestagsabgeordneter, erhält am Dienstag, 5. Dezember, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Gewürdigt wird damit das langjährige Wirken Buthmanns im Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages, dem er seit Beginn seiner Abgeordnetentätigkeit 1983 angehört. Buthmann habe durch sein Engagement vielen Bürgerinnen und Bürgern zu ihrem Recht verhelfen können...”

Amarettos Hauspostille am 5.12.2000

## Der Heiratsschwindler A. Chomeni

Der "Richter" Chomeni wurde uns schon als vermeintlicher Heiratsschwindler, tatsächlicher Falschbeurkunder, wohlwollender Förderer des parlamentarischen Waffenhändlers Joe Pupas und als gefährlicher Mann vorgestellt, dessen ständig schutzbedürftige Ehefrau bevorzugt während angeblich krankheitsbedingter Fehlzeiten der Schuldienstunfähigkeit mit dem Fahrrad in die Innenstadt zum Einkaufen fuhr, wobei ihr gewaltiges Gesäß zu beiden Seiten des Sattels voluminös herabhing.

Den Spitznamen "Chomeni" hatte der smarte CDU-Karriere-Jurist erst erhalten, nachdem der gleichnamige Ajatollah den Schah von Persien vom Pfauenthron gestoßen hatte und von Paris nach Teheran bzw. Ghom übersiedelt war. Hintergrund dieser wenig schmeichelhaften Verballhornung war seine hinterhältige Verhandlungsführung in Strafsachen. Auch wenn die Angeklagten Verteidiger hatten, tat Chomeni immer sehr wohlwollend und milde; dadurch verleitete er die Angeklagten häufig durch die Ankündigung, es sei alles nicht so schlimm, zu Geständnissen und verhängte dann gleichwohl drakonische Strafen, so daß vielen Beschuldigten die Haare zu Berge standen und die Verteidiger sich hätten in den Hintern beißen können. Wäre diese "linke Masche" vorher bekannt gewesen, hätten die Angeklagten nie und nimmer ihr Schweigen gebrochen und auch die Verteidiger, die das erste Mal mit "Chomeni" zu tun hatten, hätten sich nie und nimmer auf eine kooperative Strafverteidigung eingelassen.

Noch zwanzig Jahre nach seinem Wechsel in eine Zivilabteilung wurde er infolge dieser biographischen Belastung wegen Befangenheit abgelehnt. Wir zitieren aus einem entsprechenden Schriftsatz einer städtischen Angestellten aus dem Jahre 2000:

*"Abschließend läßt die Beklagte bei dem Abteilungsrichter Chomeni persönlich anfragen, ob es denn tatsächlich stimmt, was ihr von einem bekannten Filzbecker Strafverteidiger zugetragen wurde. Danach soll es einen Schöffengerichtsvorsitzenden gegeben haben, der in der Mentalität und seiner stark verengten Sichtweise fatal an einen gewissen schiitischen Fundamentalisten erinnert haben soll. Seine beiden schlimmsten Schöffen sollen der stadtbekannte Alkoholiker Horst Sauerbier (Spitzname: "Bommelunder-Horst") und der Stehgeiger Hans Militaria (Spitzname: "Heil-Hitler-Hans") gewesen sein. Sauerbier war morgens schon so zitterig, daß er seine Busfahrt zur Arbeit am Rudi-Zahnlos-Platz unterbrechen mußte, um sich erst einmal "paar Granaten" an der dortigen Ballerbude reinzuziehen und um sich dann an seinem Arbeitsplatz mit einer großen Kelle des Leberschutzpräparates "Rogmaltine" über die Runden zu retten. Militaria soll aus einer alten Piratenfamilie stammen und ist mit der Enkelin eines Filzbeckers Bürgermeisters verheiratet. Mit CDU-Parteibuch wurde er von der "Pannkauken-Kapell" zum Studiendirektor (A 15) befördert. Wenige Tage nach Erhalt des Bundesverdienstkreuzes wurde er vom Dienst suspendiert, weil er einer Gymnasialklasse das "Horst-Wessel-Lied" ganz besonders schmissig vorgetragen hatte. Dieses "Trio Infernale" soll so unmäßig harte Strafen verhängt haben, daß der oben erwähnte Strafverteidiger sogleich nach Vorlage des neuen Geschäftsverteilungsplanes in seinem Terminkalender die Sitzungstage mit dieser Schöffenbesetzung strich und "auswärtiger Termin" als Anweisung für sein Büropersonal dazuschrieb."*

Erste Berührungen mit "Chomeni" hatte Wolf, als er Ende 1974 als Referendar bei der Staatsanwaltschaft Filzbeck auch regelmäßig als Sitzungsvertreter der Anklagebehörde

eingeteilt wurde. Zwei Verhandlungen bei "Chomeni" haben sich unauslöschlich in seiner Erinnerung eingepägt:

1.

Ein zur Tatzeit reichlich angetrunkener Freier war wegen Körperverletzung zum Nachteil einer Nutte und wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt angeklagt. Der Kunde sollte die Dame auf ihrem Zimmer geschlagen haben, weil man sich wohl über die Vergütung und den Vollzug der unsittlichen Abmachung nicht einig werden konnte. Der Freier verließ ihr Zimmer und das angebliche Opfer alarmierte die Polizei. Vor dem Hause in der Kachelallee, dem Filzbecker Sperrbezirk, wurde er schon von den Beamten des berüchtigten Innenstadtreviers abgefangen und auf der Wache erhielt er die übliche Abreibung. Die Prostituierte war eine abgetakelte Schabracke, weit über vierzig und sah in der Hauptverhandlung ohne Schminke aus, als hätte sie sich gerade übergeben. Ihre Aussage war in mehreren Punkten widersprüchlich und unpräzise, so daß man darauf eine Verurteilung nie und nimmer hätte stützen können. Am Widerstand war jedoch nicht zu rütteln, weil die Aussagen von drei Polizeibeamten glasklar (allerdings auch frappant übereinstimmend) waren, selbst wenn sich das Geschehen ganz anders zugespielt haben mag. Dementsprechend beantragte Wolf als Sitzungsvertreter nur die Verurteilung wegen Widerstandes und hinsichtlich der Körperverletzung Freispruch. "Chomeni" verurteilte halsbrecherisch wegen beider Delikte. Wolfs spätere Nachfrage beschied ein erfahrener Staatsanwalt mit dem Kommentar:

"Das machen hier alle Amtsrichter so. Wer angeklagt wird, wird auch verurteilt, und wer meint, unschuldig zu sein, kann ja in die Berufung gehen!"

"Du dumme Gans, der Angeklagte lügt immer!"

Roland Freisler am 17.11.1944

Daß der Angeklagte auf der Wache die "übliche Abreibung" erhalten habe, bestritten die Polizistenzeugen selbstverständlich vehement, obwohl die Vielzahl gleichartiger Vorfälle schon dazu geführt hatte, daß dieses Revier auf öffentlichen Druck durch Anweisung des Innenministeriums vollständig personell auseinander gesetzt werden mußte.

2.

Ein heimwehkranker Wehrpflichtiger hatte "über den Zapfen gehauen". Es ging nicht um Fahnenflucht, sondern nur um unerlaubte Entfernung von der Truppe, weil er sich (wieder einmal) innerhalb der 78-Stunden-Frist "zu den Fahnen" zurückgemeldet hatte. Wolf fragte sich insgeheim, ob die Bundeswehr nicht in der Lage sei, solche Dinge - auch im Wiederholungsfall - disziplinarisch in eigener Regie abzuwickeln. Da der arme Kerl nun aber schon angeklagt war, beantragte Wolf eine Freiheitsstrafe von zwei Wochen und wurde von Chomeni um ein Mehrfaches überboten. Als Wolf dann seinem Referendarausbilder Staatsanwalt Tews, der Hauptmann der Reserve war, von diesem Vorfall berichtete, sagte dieser mit dem Anflug eines Lächelns: "Es ist keine Schande, als Staatsanwalt im Strafmaß überboten zu werden; allerdings habe ich schon in ihrer Personalakte gelesen, daß Sie Kriegsdienstverweigerer sind."

Nachdem Wolf "Chomeni" 1988/89 bis hinauf zum Justizminister der Falschbeurkundung im Amt überführt hatte, ohne daß dies für den CDU-Mann auch unter einem SPD-Justizminister erkennbare Konsequenzen gehabt hätte, wurde der "Ajatollah" noch garstiger; er wurde "oberlink".

Damals war Wolf noch unbekannt, daß sich die selbst bewilligte richterliche Narrenfreiheit nicht nur auf tödliche Rechtsbeugung während der Naziherrschaft bezog, sondern auch auf kommentarlos eindeutige Urkundendelikte. Erst später erfuhr er, was Professor Spendel mit seinem Kammervorsitzenden, Dr. Egon Schneider mit seinem Senatspräsidenten (einem alten Nazi) und was zwei Richter mit der "Klempnerkammer" am Landgericht Spröttenhausen erlebt haben, ohne daß die Justizverwaltung die Einleitung zwingend erforderlicher Strafverfahren angeordnet und ohne daß die Presse zum Generalstreik oder zum Widerstand aufgerufen hätte, wenn die Landesjustizverwaltungen sich nicht auf ihren Diensteid besönnen.

Nach mehreren kleineren Scharmützeln, die "Chomeni" stets mit scheelem Blick auf die Rechtsmittelfähigkeit seiner Entscheidungen behandelte, holte er 1995 zum großen Rundschlag aus:

Conny Krug war zwar in der CDU und einer Loge; sonst aber schwer in Ordnung und schon Wolfs Vater seit ewigen Zeiten ans Herz gewachsen. Krug betonte immer wieder, seine Freimaurerschaft und Parteibindung hätten nichts mit seiner Gesinnung zu tun, seien aber für das Geschäft - eine traditionsreiche Tanzbar des gehobenen Niveaus - nun aber mal unausweichlich. Schräg gegenüber der "Mozart-Stuben" besaß Conny ein sorgfältig saniertes Altstadtthaus, in dem er ehemals die in seinem Etablissement aufspielenden Musiker unterbrachte. Nachdem auch die Ostblockkapellen immer unbezahlbarer wurden, mußte Conny sich schweren Herzens dem Trend der Zeit anpassen und auf Discomusik umstellen. Deshalb vermietete er zum 01.12.1992 die Dachgeschoßwohnung des "Kapellenhauses" an die Eheleute Klaus und Irene Triefnase nebst ihrer beiden bekloppten Kinder. Irene war eine üble Schlampe, die sich - wenn es hoch kam - einmal die Woche wusch. Klaus tat Conny leid, weil er unter Irenes Pantoffel stand. Außerdem hatte Klaus sich anboten, Conny bei den vielfältigen handwerklichen Arbeiten im Geschäft zur Hand zu gehen. Das vermietete Objekt hatte eine Wohnfläche von fünfzig Quadratmetern und war vollständig mit Möbeln ausgestattet. Eine monatliche Miete von 1.200,00 DM war vereinbart worden, und zwar einschließlich der Heizkosten, aller übrigen Nebenentgelte, der Kosten des Kabelfernsehanschlusses und der Möblierung. Vom Einzug bis Ende Mai 1994 hatten die Eheleute Triefnase diesen Mietzins auch anstandslos gezahlt. In der weiteren Zeit bis Ende 1994 ließen sie einen Mietrückstand von 8.400,00 DM auflaufen. Wegen dieser Rückstände war den Mietern mehrfach fristlos gekündigt worden, wofür gemäß § 554 BGB bereits ein Rückstand von nur zwei Monatsmieten genügt. Da Eheleute Triefnase keine Anstalten machten, das "warme Nest" freiwillig zu räumen, erhob Wolf für Krug am 12.12.1994 Räumungsklage, die vorsorglich auch noch auf folgende Vertragsverstöße gestützt wurde:

1.

Im August 1994 hatte sich eine Dachpfanne verschoben, so daß ein Wolkenbruch Regenwasser literweise in das Haus eindringen ließ, welches schon bis zum Erdgeschoß die Wände herabfloß. Nur über die Wohnung der Mieter konnte die Leckage behoben werden. Die Schlampe verweigerte Conny allerdings den Zutritt zur Wohnung und zum Dach.

2.

Ebenfalls im August 1994 konnten sich die Beamten des Innenstadtreviere und des Gesundheitsamtes ein Bild davon machen, daß die Eheleute Triefnase die Wohnung und das Mobiliar völlig hatten verkommen lassen. In der Wohnung stank es so bestialisch nach verwesenden Essensresten und anderen Unsäglichkeiten, daß die Beamten es dort nur wenige Sekunden aushalten konnten, weil sie sich sonst hätten übergeben müssen.

Trotz schriftlicher Aufforderung waren die Mieter nicht bereit, den Zustand totaler Verwahrlosung der Wohnung abzustellen.

3.

Durch mehrere Schreiben war die Familie Triefnase vergeblich aufgefordert worden, Besichtigungstermine für die Wohnung mitzuteilen und Krug insoweit die Begehung der Wohnung zu gestatten. Obwohl beide Mieter arbeitslos waren, hatten sie für Conny "vorerst keinerlei Termine frei".

Da die beiden Triefnasen sich nicht rechtzeitig gegen diese Klage verteidigten, kam "Chomeni" nicht umhin, Versäumnisurteil im schriftlichen Verfahren zu erlassen. Um den Schaden nicht weiter anwachsen zu lassen, wurde damit umgehend die Zwangsräumung eingeleitet.

Beide Triefnasen begaben sich in die anwaltliche Vertretung der anderweitig schon bekannten Rechtsanwälte Holstein, Fischkopp und Partner in Form des nicht ganz so dynamischen Jungkollegen Bogdan Strom, Sohn des pensionierten Landgerichtsvizepräsidenten, der Einspruch gegen das Versäumnisurteil einlegte, die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragte und zur Begründung wirres Zeug zu einem angeblichen Mietwucher brabbelte. Sofort stellte "Chomeni" die Zwangsvollstreckung aus dem Räumungsurteil ein und setzte die Sicherheitsleistung auf läppische 1.000,00 DM fest, wogegen Wolf Gegenvorstellung erhob, über die bis heute nicht entschieden wurde.

Am 15.02.1995 erhielt Wolf die Ladung zum Termin am 24.02.1995 um 9.00 Uhr. Da er durch zwei andere Termine verhindert war, beantragte er Terminsverlegung; dementsprechend wurde neuer Termin auf den 03.03.1995 anberaumt.

Dann wurde es turbulent. Ohne daß Wolf irgendwelche weiteren Schriftsätze der Gegenseite vorlagen, wurde er von "Chomeni" am 24.02.1995 angerufen. Der Amtsrichter hatte zwischenzeitlich von dem bevorstehenden Gerichtsvollzieheräumungstermin erfahren und hatte die Unverschämtheit, Wolf vorzuwerfen, dieser habe den ursprünglich am 24.02.1995 anstehenden Termin nicht wegen anderweitiger Verhinderung verlegen lassen, sondern um den Verhandlungstermin vor dem unmittelbar nachfolgenden Räumungstermin platzen zu lassen. Diese ungeheuerliche Unterstellung eines stadtbekanntes Lügenboldes wies Wolf mit "einigen freundlichen Worten" unter Hinweis darauf zurück, daß er bereits an jenem Tage um 8.00 Uhr einen Termin in Klabuster wahrgenommen habe und in wenigen Minuten aufbrechen müsse, um zum nächsten Termin in Kornbach um 10.15 Uhr pünktlich anwesend zu sein. "Chomeni" setzte Wolf in diesem Telefongespräch davon in Kenntnis, daß ein Antrag des Beklagtenvertreters eingegangen sei, die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung vorzunehmen. Der Richter erwartete die Zustimmung des Klägersvertreters, die Wolf verweigerte, und zwar sowohl unter Hinweis auf die Mandanteninteressen, als auch auf die Gesetzeswidrigkeit dieses Ansinnens. "Chomeni" ließ nicht locker und verstieg sich zu der These, Wolf werde wohl doch zustimmen müssen, weil er ja den Termin habe verlegen lassen, worauf Wolf darauf hinwies, daß die Durchführung des

Termins am 24.02.1995 nichts geändert hätte, da der Prozeß selbst nach dem Vortrag der Beklagten nicht entscheidungsreif war. Als Wolf bei seiner Weigerung blieb, reagierte "Chomeni" äußerst ungehalten und beendete kurz angebunden das Gespräch.

Die Mieter sind dann freiwillig wenige Stunden vor der Zwangsäumung ausgezogen. Mit Schriftsatz vom 01.03.1995 erklärte Wolf für den Kläger die Hauptsache für erledigt und führte u. a. aus:

"Der Kläger ist über den Antrag der Beklagten, die Sicherheitsleistung im Einstellungsbeschluß entfallen zu lassen, lediglich telefonisch unterrichtet worden. Der Kläger beanstandet, daß der Abteilungsrichter sich so massiv für die Interessen der Beklagten eingesetzt hat, wo doch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 719 I 2 ZPO eine Einstellung ohne Sicherheitsleistung bei der Vollstreckung aus einem gesetzmäßig ergangenen Versäumnisurteil und verschuldeter Säumnis der Beklagten nicht möglich ist."

Die mündliche Verhandlung vom 03.03.1995 begann dann wie in einer Klippschule. "Chomeni" pfefferte die Gerichtsakte auf den Richtertisch, zitierte den vorstehenden Absatz aus Wolfs Schriftsatz, blies sich fürchterlich auf und erdreistete sich, dem Klägervertreter erneut vorzuwerfen, die Verlegung des Termins vom 24.02.1995 nur beantragt zu haben, weil der Räumungstermin unmittelbar bevorstanden habe. Wolf wies diese haltlosen Vorwürfe unter Hinweis auf seine nachweisbaren Termine in Klabuster und Kornbach zurück und nur seine gute Kinderstube hinderte ihn daran, "Chomeni" für diese wiederholte Unverschämtheit etwas "auf sein gottverdammtes Lügenmaul zu hauen".

Nach diesem ersten Zusammenstoß übergab "Chomeni" dem Junganwalt Strom Abschriften von Wolfs Schriftsatz vom 01.03.1995, der seinerseits aus eigener Veranlassung vom Richter nichts bekam. Erst nach mehrfacher ausdrücklicher Intervention erhielt Wolf Abschriften des Schriftsatzes der Gegenseite vom 21.02.1995, mit dem gegen das Gesetz beantragt worden war, die Sicherheitsleistung entfallen zu lassen. Wolf mußte mit großen Augen feststellen, daß dieser Schriftsatz bereits am gleichen Tage - nämlich am 21.02.1995 - beim Gericht eingegangen war. "Chomeni" hätte diesen Schriftsatz also selbstverständlich über den normalen Weg (Gerichtsfach) zustellen können, und es bestand für das Telefongespräch vom 24.02.1995 absolut keine Veranlassung. Dieses Telefongespräch diente demzufolge nur dazu, Wolf unvollständig zu informieren und durch einen vermuteten Überraschungseffekt die Zustimmung zu einer gesetzwidrigen Maßnahme zu erhalten.

Bemerkenswert war dann auch noch, daß RA. Strom, der "Chomeni" schon während der mündlichen Verhandlung ellenweit in den Hintern gekrochen war, den Sitzungssaal nach Beendigung der mündlichen Verhandlung nicht verließ; selbstverständlich um noch das private Gespräch mit dem kollegialen Freund seines Vaters zu suchen.

Die Angelegenheit wurde dann noch kurioser. Wegen des freiwilligen Auszugs der Mieter hatten die Anwälte im Termin die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt und wechselseitige Kostenanträge gestellt. Trotz des zwischenzeitlich auf 8.600,00 DM angewachsenen Mietzinsrückstandes, trotz der zum Himmel stinkenden Fäulnis in der Wohnung und trotz der Weigerung, den Vermieter die Wohnung besichtigen zu lassen, wurde Conny Krug von "Chomeni" mit allen Verfahrenskosten belastet.



Die dagegen eingelegte sofortige Beschwerde hatte nur teilweise Erfolg. Die dritte Zivilkammer in der Besetzung Dackel, Klüver und Riedel-B. änderte die Kostenentscheidung in "halbe-halbe". Das Landgericht mußte folgende leicht durchschaubare Kunstgriffe anwenden, um zumindest eine Kostenaufhebung zu begründen, die den rechtsbeugenden Vorderrichter nicht allzu sehr bloßstellen würde:

1.

Das Landgericht übergang den eindeutigen Umstand, daß die Beklagten für einen angeblichen Rückforderungsanspruch bzw. eine teilweise nichtige Miethöhe beweisbelastet waren, dem Wohnungsamt der Mietvertrag ohne Beanstandungen vorgelegen hatte und Filzbecks Sozialamt seinerzeit unter den nämlichen Voraussetzungen unstreitig für solche Objekte monatlich 1.800,00 DM zahlte, um Asylbewerber unterzubringen.

2.

Daß der Kläger im August 1994 seinen unstreitigen Wunsch, die Wohnung der Beklagten zu betreten, mit dem ebenfalls unstreitigen Wassereinbruch begründet hatte, bedurfte als offenkundige Tatsache gemäß § 291 ZPO keines Beweises.

3.

Das Landgericht übergang den entscheidenden Umstand, daß die Beklagten den Kläger trotz eindeutiger Verpflichtung in dem Mietvertrag und trotz Kündigungsandrohung auch später die Wohnung nicht haben besichtigen lassen.

4.

Da es sich unstreitig um eine Dienstwohnung (Hausmeistertätigkeit) gehandelt hatte, war die hilfsweise erklärte fristgerechte Kündigung selbstverständlich begründet, ohne daß Mieterschutz bestand. Daß im schriftlichen Mietvertrag über diesen Zusammenhang mit dem Dienstvertrag nichts stand, war bedeutungslos, weil der entscheidende mündliche Mietvertrag lange vor der schriftlichen Bestätigung geschlossen wurde, die nur zur Vorlage bei der Wohngeldbehörde bestimmt war.

Es ist an sich müßig, darüber zu berichten, daß die Strafanzeige gegen "Chomeni" wegen zumindest versuchter Rechtsbeugung von Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwalt und Justizminister (übrigens alle drei Sozis) unter den Teppich gekehrt wurde.

Deshalb nur ganz kurz:

Der Staatsanwalt Dr. Klötendreher, der früher einmal Rechtsanwalt war und dann doch lieber regelmäßiges Gehalt und mehr Macht haben wollte, zur Anklagebehörde wechselte und alsbald danach aus der SPD austrat, hatte nicht begriffen oder wollte nicht begreifen, daß in diesem Fall nach der Zivilprozeßordnung eine Sicherheitsleistung zwingend war.

Dem Hilfsarbeiter des Generals gab Wolf mit auf den Weg, daß "die Verteidigung von Beschuldigten nach der Strafprozeßordnung und nach dem Rechtsberatungsgesetz den Rechtsanwälten und Hochschulprofessoren vorbehalten ist, während es Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, objektiv und ohne Ansehen der Person zu ermitteln."

Und den Referenten des Justizministers ließ er wissen, daß es der Richterschaft verwehrt ist, sich als Makler von Vollstreckungsschutzverträgen zu betätigen.

Ich halte das Wort von der Staatsanwaltschaft als der objektivsten Behörde der Welt für eine maßlose Übertreibung und Herabsetzung aller anderen ... Staatsbehörden.  
Generalstaatsanwalt a. D. Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Weit gefehlt, wer nun dächte, diese Vorwürfe und die unausweichlich nachfolgenden vertraulichen Kommentare der Justizverwaltung, man werde wohl nicht unentwegt den Mantel der Nächstenliebe über solch katastrophale Fehlleistungen ausbreiten können, hätten etwas zur Läuterung des "Heiratsschwindlers Chomeni" beitragen können. Selbst nachdem Wolf seine Anwaltszulassung "aus Gründen sozialer Hygiene" zurückgegeben hatte, "verpaßte" er einem Mandanten des Kanzleiübernehmers Schweigkurz ein weiteres hochkriminelles Torpedo:

Die rechtsschutzversicherte Klägerin verlangte klageweise von ihrem ehemaligen Vermieter, der von Rechtsanwalt Schweigkurz vertreten wurde, insgesamt 3.870,00 DM; nämlich 2.800,00 DM Ersatz für angeblich durch Mauerfeuchte beschädigte Möbel und Kleidungsstücke; darüber hinaus über 1.000,00 DM für ein selbständiges Beweisverfahren, welches keine konstruktiven Baumängel der Wohnung feststellen konnte.

Der Beklagte bestritt detailliert Verantwortung, Schaden und vorsorglich die Ursächlichkeit.

Die mündliche Verhandlung vom 12.12.1997 geriet zur Farce und die auf Beklagtenseite mit anwesende Hausverwalterin - eine absolut seriöse und abgeklärte Person - äußerte nach dem Termin völlig entrüstet maßgebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Abteilungsrichters.

"Chomeni" hatte während der Verhandlung seiner ihm angedichteten Profession als Eheeingangsbetrüger alle Ehre gemacht und die Klägerin in einer Penetranz "angebaggert", die jeden Moment einen Heiratsantrag erwarten ließ. Obwohl die Klägerin für angeblich beschädigte Plünnen und Einrichtungsgegenstände beweisbelastet und beweisfällig war, ließ er sie - prozessual völlig hirnrissig - den Inhalt ihres Kleiderschranks aufzählen und als diese dann zu den hautnäheren Textilien kam, konnte "Chomeni" - dieser aschgraue Zausel - nicht mehr an sich halten und schmolz mit einem:

"... ach ..., einen Body hatten Sie auch ..."

dahin, als wenn ihm gerade einer von der Nudel gehüpft wäre. Das Urteil vom 12.12.1997 erfüllte dann wiederum den Tatbestand der Rechtsbeugung. Entgegen der Sach- und Rechtslage sprach "Chomeni" der Klägerin mit 1.082,27 DM einen knapp unter die Berufungssumme gezirkelten Betrag zu.

Dabei verkannte das Amtsgericht elementare Beweislastregeln. Nachdem der Beklagte bestritten hatte, daß angebliche Feuchtigkeitsschäden bereits zu Beginn des Mietverhältnisses vorhanden waren, hätte die Klägerin beweisen müssen, daß die Wohnung von vornherein ein Feuchtigkeitsproblem besaß.

Weiterhin hat das Amtsgericht schlankweg unterstellt, daß die Klägerin die angeblich beschädigten Gegenstände tatsächlich besessen habe, obwohl dies vom Beklagten bestritten worden war.

Der Beklagte hat dann von der theoretischen Möglichkeit einer Verfassungsbeschwerde Abstand genommen. Zwar war der Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (Art. 103 GG) mehrfach verletzt worden; allerdings mußte er davon ausgehen, sich in die über 95% der Beschwerdeführer einreihen zu müssen, die vom Bundesverfassungsgericht mit einem Dreizeiler nicht angenommen, dafür aber abgewiesen werden, weil das höchste deutsche Gericht völlig damit ausgelastet ist, sich mit Kruzifixen in Klassenzimmern, Tucholski-Zitaten und der Absegnung verfassungswidriger Überhangmandate im Bundestag zu beschäftigen.

Sowohl bei "Chomeni", als auch bei Cholerix-Bullerjahn bestätigte sich das Phänomen, je krimineller ein Richter war, desto intensiver wurde die Zuwendung der Kollegen.

Während Bullerjahn, der "Schrecken aller Postboten" zum Vorsitzenden des Richterrates beim Amtsgericht Filzbeck gewählt und mehrfach bestätigt wurde, bis man Tusnelda Brückes-Pflaume aus der Schußlinie ziehen mußte, hielt man "Chomeni" am Dienstgericht des Landes Schleswig-Holstein für unverzichtbar. Die Mehrheit, die solche Wahlen zu verantworten hat, weiß ganz genau, daß solche mehr oder weniger straffälligen Kollegen untragbar sind. Gleichwohl will man nach außen dokumentieren, daß alles seine Richtigkeit habe und nur Querulanten etwas anderes behaupten können. Über gleichartige Verhältnisse im Ostblock hat man sich allerdings bis zu dessen Zusammenbruch heftig erregt und die Diktatur der Nomenklatura verdammt, obwohl man sich hier seit Jahrzehnten in der Justiz völlig gleichartig verhält.

Wer mistet endlich unseren Saustall Justiz aus? Bildzeitung vom 28.01.1994
---

## Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm

Dr. Tumbi hatte sich besudelt!

Unter den Nazis war er Staatsanwalt bei den Sondergerichten in Frankfurt/Oder, Litzmannstadt (wie die Braunhemden damals das polnische Lodz nannten) und in Berlin. Dazu muß man wissen, daß an den Sondergerichten, deren Zuständigkeit mit Beginn des Zweiten Weltkriegs ausgeweitet wurde, die schärfsten und zuverlässigsten Nazis als Staatsanwälte eingesetzt waren. Zumindest die Geschichte des Sondergerichts Litzmannstadt ist dokumentiert; jedem Nachgeborenen sei die Lektüre warm ans Herz gelegt, damit unvergessen bleibt, welche Justizverbrechen solche "Herrenmenschen" u. a. an unseren polnischen und jüdischen Nachbarn begangen haben.

Die Sondergerichts-Verfahren spotteten uralten rechtsstaatlichen Minimaltraditionen Hohn. Voruntersuchungen, Rechtsmittel des Verurteilten und Protokollierung der Vernehmungsergebnisse gab es nicht.

"In Kriegszeiten haben die Standgerichte die Aufgabe, mit kriegsmäßig verschärften Mitteln des Strafrechts Kampf und Geist der Truppe zu unterstützen. Im Frieden sind die Sondergerichte dazu berufen, in Zeiten politischer Hochspannung durch schnelle und nachdrückliche Ausübung der Strafgewalt darauf hinzuwirken, daß unruhige Geister gewarnt oder beseitigt werden und daß der reibungslose Gang der Staatsmaschine nicht gestört wird."

Justiz-Ministerialdirektor Dr. Crohne, in: Deutsche Justiz 1933, S. 384

All dies hinderte Dr. Tumbi selbstverständlich nicht, seine Justizkarriere nach dem Krieg fortzusetzen, wo sich selbstverständlich Schleswig-Holstein als idealer Humus eignete. Tatsächlich erlangte er ob seiner Schneidigkeit auch die Beförderungsstelle eines ersten Staatsanwalts in der Filzbecker Anklagebehörde, was nicht verwundert, wo doch der Behördenleiter Dr. Sonntal - der seine Ehefrau in den Freitod getrieben hatte - hoher Marinekriegsrichter war und dessen Nachfolger Dr. Trauerkloß ebenso wie der Generalstaatsanwalt Blunk-Tensfeld das NSDAP-Parteibuch vorweisen konnten.

Dr. Tumbi schickte seinen Sohn Hajo auf die erste Anstalt. Nach der Einschätzung der Mehrheit seiner Klassenkameraden war er, insbesondere im Umgang mit den Lehrern, immer eine Spur zu diplomatisch, stets überverbindlich, fast schon unterwürfig; mit einem Wort, er war der Prototyp eines Weicheies. Zu seinen Klassenkameraden gehörten nicht nur sein späterer Richterkollege Sepp Strammsack, sondern auch Jürgen von Trotta, mit dem vielsagenden Spitznamen "Pischer", der vor seiner Karriere als Sportreporter und TV-Moderator die Rechte studiert hatte und seinerzeit in Sprottenhausen seinem Spitznamen alle Ehre machte, als er im Rahmen einer Wette auf Kosten seiner Kommilitonen vor versammelter Mannschaft eine Prostituierte vögelte. Jürgen sagt noch heute von sich selbst, er sei zwar nicht der beste, dafür aber immer der lustigste Schüler gewesen.

Auch Hajo, Sepp und Jürgen hatten auf der Heinrich-Heine-Oberrealschule viel Glück mit den Paukern, zu denen u. a. die allseits beliebten Sport- und Englischlehrer Ruhleben und Balsam gehörten. Das Glück blieb Jürgen auch dann noch treu, als Theos (der mit den klebrigen Fingern) Häscher ihm wegen einer relativen Lappalie den übergroßen Bonbon einer Steuerhinterziehung ans Hemd kleben wollten. Das Amtsgericht seiner langjährigen

Wirkungsstätte hatte ein Einsehen und beließ es bei einer Bewährungsstrafe von elf Monaten und drei Wochen zuzüglich fünf Tagessätze = 1 Jahr minus 10 Tage und ersparte ihm damit eine satte Geldbuße als Bewährungsaufgabe.

Im zweiten Staatsexamen schaffte Hajo mit elf Punkten (mittleres Vollbefriedigend) zwar einen Punkt weniger als Seppl, Wally und Edwin, aber immer noch reichlich genug, um in den Justizdienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen zu werden. Bei den "vorkonstitutionellen Qualitäten" seines Vaters hätten sie ihn wohl auch noch mit nur acht oder neun Punkten genommen.

Als er dann Mitte der 70er Jahre als Probestaatsanwalt in Filzbeck seine berufliche Laufbahn begann, war er ein blutarmer unattraktiver Glatzkopf mit der Gesichtsfarbe eines Roquefort (ohne Schimmel einschließen) und mit einer Wirbelsäulenprothese aus Weichgummi, dessen Berufs- und Lebensphilosophie sich in dem für Schleswig-Holstein typischen kleinkarierten Manierismus einerseits und die vom Vater ererbte oder angenommene Herrenmenschenattitüde andererseits erschöpfte.

Was oben auf der Platte an Haaren wegblieb, ließ er auf der Oberlippe zu einer flaumigen Schenkelbürste nachsprießen. Noch während der Probezeit wechselte er zum Amtsgericht, wo er nun schon seit vielen Jahren als Prozeßrichter für Zivil- und Strafsachen - insbesondere auch Steuerstrafsachen - an seiner Karriere bastelt.

Obwohl beide sich seit den Zeiten auf der ersten Anstalt kannten, Hajo auch immer sehr jovial tat und Edwin dann auch noch außerhalb der mündlichen Verhandlungen ungefragt duzte, hat Wolf mit Tumbi nur üble Erfahrungen gesammelt:

Es begann schon Ende der 70er Jahre mit einem Privatklageverfahren. Die vor langer Zeit geschiedene Ehefrau hatte Wolfs Mandanten ohne Grund und ohne Anlaß öffentlich als "kriminellen Zuhälter" beschimpft. Tumbi stellte die Privatklage mit der Kostenlast für Wolfs Mandanten ein. Offenbar wollte dieser kleine glatzköpfige Weichkäse gleich klarstellen, welche Macht er hatte und wie willkürlich er sie einzusetzen gedenke. Dagegen hätte es mal jemand wagen sollen, den einen oder anderen Richterkollegen der Rechtsbeugung zu bezichtigen, wofür man alle Wahrheitsbeweise der Welt hätte antreten können; dann wären die Herren Staatsanwaltskollegen sogleich mit der großen Keule der Amtsverfolgung eingeschritten.

Einen unbescholtenen Bürger öffentlich einen "kriminellen Zuhälter" zu nennen, ist auch im Privatklagedelikt nicht hinnehmbar; dem Privatkläger dann auch noch die Kosten aufzuerlegen, ist ein Skandal.

Aber auch sonst verhielt sich Tumbi jun. sehr machtbewußt und anwaltsfeindlich.

Als Rasputin Plisch zum Schutze eines von ihm vertretenen Automatenaufstellers vortrug, der Vorwurf einer gewerberechlichen Ordnungswidrigkeit sei unbegründet, weil es jedenfalls am Verschulden fehle; dem Betroffenen müsse dann auf jeden Fall ein unvermeidbarer Verbotsirrtum zugute gehalten werden, weil er von Plisch zuvor (leider) eine falsche Rechtsauskunft erhalten habe, auf die der Mandant hätte vertrauen dürfen, wurde Tumbi richtig fies. Von solchen Einlassungen mag man halten was man will; vor der konkreten Glaubwürdigkeitsprüfung in einer Hauptverhandlung aber ein Ermittlungsverfahren gegen

den Verteidiger wegen Strafvereitelung einleiten zu lassen, ist mehr als nur eine Frage des schlechten Geschmacks.

Auch Rechtsanwalt Dr. Franz Besser wußte ein Lied von Tumbis unberechenbarer Hinterlist und Revanchegelüsten zu singen.

Bessers Mandant - ein Meiereigeschäftsführer - sollte Steuern zugunsten seines Arbeitgebers hinterzogen haben, wovon er keine persönlichen Vorteile hatte. Durch Strafbefehl wurde er zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt. Sein Einspruch war erst einmal erfolgreich, weil Besser in mehreren Anklagepunkten Teilfreisprüche erreichen konnte; wegen des verbliebenen Restes zog Tumbi dem Angeklagten aber fürchterlich einen über und ließ ihn gleichwohl noch mit weiteren 37.500,00 DM bluten. Und das alles nur, weil Tumbi sich maßlos darüber geärgert hatte, daß er über den Einspruch gegen den Strafbefehl 11 Tage hatte verhandeln müssen.

Daß es sich dabei um keine einmaligen Ausrutscher gehandelt hatte, erfuhr kurze Zeit später RA. Klabursky, der einen angeblichen Temposünder in einem Bußgeldverfahren vertrat. Da die Beweissicherungstechniken der Polizei seinerzeit Anfang der 80er Jahre noch nicht flächendeckend optimiert waren, lag Tumbi nur ein ziemlich verschwommenes "halbachterlich" aufgenommenes Foto vor, auf dem man mit bestem Willen nicht erkennen konnte, ob Mao Tse Tung, Fidel Castro oder der Panschenlhama hinter dem Lenkrad gesessen hatte. Derartige Flapsigkeiten in der Schutzschrift zu Papier zu bringen, traute sich Klabursky allerdings nicht, da kurz zuvor ein Kollege vom Ehrengericht zu 3.000,00 DM Geldbuße verdonnert worden war, der in einer Haltereinlassung dem "Papst von China" die Schuld in die Schuhe schieben wollte. In Klaburskys Sache bestätigte Tumbi gleichwohl den Bußgeldbescheid, wobei er vorgab, den Beschuldigten "an seiner Kopfform" erkannt zu haben, die er allerdings (die Glatzen und Langhaarigen ausgenommen) mit etwa 2,3 Milliarden Erdenbürgern teilte. Nachdem die Bastille gestürmt und die Standesrichtlinien gekippt waren, wurden die Kollegen mutiger. Als Tristan Tranig einen angeblichen Trunkenheitsfahrer zu verteidigen hatte, der seinen 7,5-Tonner leicht ramponiert auf einem Acker neben der Bundesautobahn abgestellt und offenbar sockfuß die Flucht angetreten hatte, ließ Tristan die Staatsanwaltschaft auf Anfrage für den Halter wissen, zur Tatzeit gefahren habe das Fahrzeug mutmaßlich ein Briten namens "Williams Christ", seines Zeichens Filialleiter der Guinness-Brauerei auf den Malediven.

Dabei nahm er es selber mit der Rechtsordnung keinesfalls so ernst, wie man es von einem Organ der Rechtspflege hätte erwarten dürfen. Als der für Korruptionsdelikte zuständige Abteilungsleiter Oberstaatsanwalt Tamagotchi - eine höchst zwielichtige Figur - einen Unternehmer aus Stoffelhausen, der sein Geld mit der Herstellung und dem Vertrieb von Fenstern verdiente, nur wegen Steuerhinterziehung anklagte, sagte auch Tumbi trotz des drohenden Strafklageverbrauchs keinen Piep in Richtung einer eventuellen Nachtragsanklage oder eines Hinweises wegen denkbarer anderweitiger rechtlicher Beurteilung, als die Hauptverhandlung eindeutig ergab, daß diese 600.000,00 DM Schwarzgeld als Bestechungsgelder Verwendung gefunden hatten. Offenkundig wollten Tamagotchi und Tumbi die bestochenen Geldempfänger beschützen, die sicherlich zum verkommenen Establishment (Filzbeck und Umgebung) gehörten.

Nun hätte man denken mögen, dieser häßliche Vogel würde nie eine Frau abbekommen, auch wenn sich sein Teint zwischenzeitlich vom Roquefort zum Bavaria Blue verbessert hatte. Aber der justizinterne Heiratsbasar hielt auch für Tumbi etwas bereit. In kinderloser Ehe ist er

jetzt schon viele Jahre mit einer blonden Anwaltsmaid verheiratet, die für ihn allerdings zwei Nummern zu hübsch ist, so daß einer seiner ehemaligen Klassenkameraden schon unkte, die hätte er wohl nur zum Vorzeigen heiraten dürfen und intern hätten die wohl "ein Abkommen".

Daß beide Eheleute - er als Richter und sie als Rechtsanwältin - nicht nur im selben Landgerichtsbezirk, sondern auch im Sprengel des nämlichen Amtsgerichts tätig sind, ist ein unglaublicher Skandal; dies um so mehr, als Hajo Zivil- und Strafrichter ist. Selbst im Verhältnis zwischen Nichte und Onkel bei Namensverschiedenheit und dem Verzicht der Nichte, vor dem Spruchkörper des Onkels aufzutreten, hat der Bundesgerichtshof die Versagung der Rechtsanwaltszulassung bestätigt. Rechtsanwalt Brauberger wußte zu berichten, daß die Eheleute Tumbi ebenfalls vor dem Bundesgerichtshof gescheitert seien; hatte aber nicht herausfinden können, mit welcher Hinterlist man selbst den BGH umgangen habe. Vielleicht hat sich die Justizverwaltung auf den Standpunkt gestellt, das Ansehen der Rechtspflege in Filzbeck bewege sich ohnehin so abgrundtief im Negativbereich, daß es keinen weiteren Abbruch mehr bewirken könne, wenn Eheleute auf konträren Rechtspflegepositionen am gleichen Strang zögen.

Ein weiteres Erklärungsmodell mag die - unter normalen Sterblichen unbeachtliche - Gleichheit im Unrecht sein:

Paul Grausam - ein vorzüglicher Jurist - war Vorsitzender Richter am Landgericht Filzbeck und seine Ehefrau Else Grausam-Untenrum am Amtsgericht Schwallbach und Landgericht Filzbeck zugelassene Rechtsanwältin. Beide praktizierten den politischen Spagat; er in der SPD, sie in der CDU.

Auf jeden Fall waren beide Richterehemänner sehr wohlgezogen und bedienten für ihre Ehefrauen die Anwaltsgerichtsfächer, was wegen der darin überwiegend unverschlossen liegenden datengeschützten Post mit Sicherheit nicht zulässig sein dürfte. Aber ein Richter macht halt, was er will, weil er im Rahmen unbegrenzter Auslegung die Gesetze nicht nur zur völligen Beliebigkeit, sondern auch zur Überflüssigkeit verdammt, so daß er dann auch keine Probleme mehr mit der in Art. 20 III GG normierten Bindung an das Gesetz hat.

Tumbi wurde dann auch noch Pressesprecher des Amtsgerichts Filzbeck. Dieses Amt gebrauchte - besser gesagt: mißbrauchte - er als PR-Veranstaltung für seine Anwaltsgattin. Nicht nur von ihren mehr oder weniger siegreichen Strafverteidigungen wurde fortan ständig in den "Filzbecker Nachrichten" berichtet, sondern auch von der einen oder anderen beim Bundesgerichtshof erfolgreichen Revision, obwohl Insider aus der Kanzlei Willi Wacker, wo Gertrude Tumbi untergekrochen war, andeuteten, daß der Herr Richtergatte und nicht Madame die Rechtsmittel entworfen habe. Exemplarisch für solche Kompensationsgeschäfte zwischen Justizpressesprecher und Springer-Presse ist die Lobeshymne in einem Artikel vom 27.02.1996:

"Erfolg für Filzbecker Anwältin: Statt fünf Jahre Jugendstrafe wegen versuchten Mordes ... gab es im zweiten Anlauf nur noch drei Jahre und drei Monate wegen Diebstahls... Eine Jugendkammer des Landgerichts hatte die Amokfahrt des jungen Autodiebes im Juli letzten Jahres als Mordversuch gewertet. Auf Revision von Rechtsanwältin Gertrude Tumbi hatte der Bundesgerichtshof das Mord-Urteil aufgehoben..."

“Wer (in der Justiz) versucht, Journalisten zu nützlichen Handlangern eigener Interessen zu machen, muß mit seiner Öffentlichkeitsarbeit Schiffbruch erleiden ....”  
D. Mett, Oberlandesgerichtspräsident

Auch Willi Wacker und Joe Pupus hatten sich bei der Redaktion der Filzbecker Nachrichten eingeschmeichelt und wurden deshalb häufig und mit Namensnennung in positive Berichterstattung einbezogen, obwohl - wie wir zwischenzeitlich wissen - beide hochgradig kriminell aufgefallen waren.

Aber in der Gerichtsreportage, insbesondere der Regionalpresse, liegt ohnehin vieles im argen. Sie nimmt keine effektive öffentliche Kontrolle wahr. Sie unterwirft sich kritiklos dem Urteilsspruch und ist bestrebt, alle Zweifel an der Beweisführung zu zerstreuen. Sie tabuiert die Ursachen der Kriminalität, die Fragwürdigkeit der Strafjustiz als Institution. Sie entwirft ein Zerrbild von Kriminalität und Strafverfolgung. Sie schmäht den Angeklagten, weil er böse sei und idealisiert den Richter zu einem weisen und gerechten Vaterbild (H. Ostermeyer, ehemals Amtsrichter in Bielefeld).

Haltet immer ein Stück Abstand zur akademischen Sozialisation.

Schneider-Raue: Handbuch des Journalismus

Auch sonst hatten sich die Eheleute Tumbi assimiliert. Wolf begegnete beiden mit gelassener Verachtung. Gertrude hatte bei ihm wegen einer üblen Unkorrektheit und Unkollegialität verschissen, was ihr noch heute die Schamröte ins Gesicht treibt, wenn sie Edwin über den Weg läuft. Wie wir aus dem Kapitel über den Rechtsbeuger Lehmburger und das Justizopfer Bernd Busse wissen, hatte Wolf seinerzeit ein Flugblatt gefertigt, wonach u. a. die Anwaltschaft positiv auf die vorkonstitutionelle Geisteshaltung einiger Richterkollegen einwirken sollte, damit zukünftig die richterliche Unabhängigkeit nicht mehr mit Narrenfreiheit verwechselt werde und man als Verteidiger nicht in seinem Plädoyer unterbrochen werde, nur weil der Richter zuvor gelangweilt aus dem Fenster des Sitzungssaales geschaut habe. Dieses Flugblatt hatten nicht alle Filzbecker Anwälte erhalten. Der Kollege Willi Wacker war bedacht worden, während Gertrude Tumbi ausgenommen wurde. Wie sich späterhin herausstellte, befand sich Wacker zu diesem Zeitpunkt im Urlaub. Gertrude hatte vertretungsweise sein Fach geleert und nichts besseres zu tun gehabt, als schnurstracks mit diesem fremden Flugblatt zu ihrem Richterehemann zu rennen, der damit schon wenige Stunden später laut mit einem Richterkollegen diskutierend vor der Eingangstür des Gerichtsgebäudes stand.

Auch Tumbis weitere Entscheidungen bewegten sich in der Regel in dem üblichen Grenzbereich zwischen Unvertretbarkeit und Rechtsbeugung. Eine Auswahl von drei Beispielen soll dies verdeutlichen:

1.

Der verkommene und verstoßene Sohn eines angesehenen Filzbecker Tierarztes hatte von Wolfs Mandanten eine Wohnung für monatlich 708,00 DM netto kalt + 270,00 DM Nebenkostenvorauszahlung angemietet. Das Sozialamt übernahm für den Mieter nur einen Teilbetrag. Da der Mieter mit 2.517,83 DM Mietnebenkosten im Verzuge war, wurde ihm - nach vergeblicher Androhung - fristlos gekündigt, was gemäß § 554 BGB möglich ist, wenn der Mieter mit zwei Monatsmieten (ggf. im Saldo) im Rückstand ist. Auf die Räumungsklage verteidigte sich der Mieter inhaltlich mit Allgemeinplätzen darüber, daß es sich um ein



nachträglich ausgebautes Dachgeschoß handele. Die Nebenkostenforderung und Abrechnung durch den Vermieter wurde jedenfalls nicht substantiiert angegriffen.

Am 03.04.1993 wurde mündlich verhandelt, nachdem Wolf wegen Kollision um Verlegung der Terminsstunde hatte bitten müssen. Tumbi bedankte sich überschwänglich persönlich bei dem Beklagtenvertreter, daß er der erbetenen Verlegung der Terminsstunde zugestimmt habe und forderte Wolf auf, sich ebenfalls zu bedanken und dies - was er vom Richtertisch aus vormachte - durch eine Verbeugung zu untermauern. Der gelbliche Käse merkte überhaupt nicht, wie er völlig daneben lag, und Wolf kommentierte die konfuzianische Devotheit dieser Rückgratprothese mit dem freundlichen Hinweis, daß beide Rechtsanwälte sich schon oft gegenseitig geholfen hätten, ohne daß man es für nötig befunden hätte, darüber auch nur ein Wort zu verlieren.

Tumbi wies die Räumungsklage mit der hirnrissigen Begründung ab, auf die Nebenkosten könne der Vermieter eine Kündigung nur dann stützen, wenn die Forderung zuvor rechtskräftig festgestellt worden sei. Das ist natürlich ausgemachter Unfug und betrifft nur den nicht einschlägigen Fall, daß der Mieter sich in einem unverschuldeten Irrtum über seine Zahlungspflicht befindet, was immerhin voraussetzt, daß er der korrekt aufgeschlüsselten und vertragsgemäßen Forderung des Vermieters detailliert entgegentritt, was nicht der Fall war. Selbstverständlich ging der Vermieter in die Berufung. Die Berufungskammer stellte in der mündlichen Verhandlung vom 12.11.1993 fest, daß Tumbis Rechtsansicht unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt haltbar sei und bat die Parteivertreter dringend, auf eine Begründung der Berufungsentscheidung zu verzichten, weil man sich mit dem groben Unfug des Vorderrichters nicht noch in Urteilsform auseinandersetzen wolle.

Da der Mieter - wie der Sozialhilfebezug belegt - vermögenslos war, hat den Vermieter diese Verzögerung der Möglichkeit zur Räumungsvollstreckung einschließlich der Mehrkosten der Berufungsinstanz zusammen etwa 9.000,00 DM gekostet. Dafür haftet Tumbi selbstverständlich nicht, da er ja das sog. Idiotenprivileg des § 839 II 1 BGB in Anspruch nehmen kann.

2.

Im Oktober 1992 befuhr Paul Katz - Edwins ehemaliger Arbeitskollege aus der Druckerei - eine vorfahrtsberechtigte Straße, als eine Fußgängerampel drei vor ihm fahrende Fahrzeuge zum Anhalten zwang. Da Paul nun aber noch vor der Ampel nach links abbiegen wollte, zog er vorbei und wurde im Bereich der vorfahrtsberechtigten Straße von einer Rechtsabbiegerin aus der Nebenstraße gerammt, die sich nur nach links abgesichert hatte. Wie wir nun bereits aus dem Kapitel "Leos Halali" wissen, erstreckt sich die Vorfahrtsberechtigung auf die gesamte Straßenbreite. Demzufolge ist auch exakt diese Fallkonstellation von diversen Oberlandesgerichten im Sinne einer 100%-igen Haftung des Wartepflichtigen entschieden worden, unter anderem 1977 vom Oberlandesgericht Karlsruhe. Obwohl die Schädigerin nach Belehrung über die Rechtslage durch die herbeigerufene Polizei ihre Schuld eingeräumt hatte und auf eine Unfallaufnahme verzichtet hatte, um einem Bußgeld zu entgehen, klagte sie später, weil sie rechtsschutzversichert war, über Rechtsanwalt Nissen 100 % ihres eigenen Schadens ein. Amtsrichter Tumbi ließ sich allerdings weder von der Vorfahrtsberechtigung der gesamten Straßenbreite, noch von diversen Oberlandesgerichtsentscheidungen überzeugen und sprach der Vorfahrtsverletzerin 50 % zu. Nissen war der "Herr", der auf der Treppe zum Varietélokal Ecke Mehlmützengasse lautstark gepöbelte hatte, "der Führer hätte es nicht zugelassen, daß ein gottverdammter Nigger zusammen mit einer Weißen auf einer Bühne

tanz und ihr dabei auch noch an die Titten faßt.” Da wir nun wissen, daß Tumbis Vater auch ein alter Nazi war, reimt sich einiges zusammen.

Noch pikanter war der umgekehrte Prozeß, in dem Wolf für Paul dessen Ansprüche einklagte. Jener Rechtsstreit landete bei der Amtsrichterin Ballermann, die zwischen den Zeilen durchblicken ließ, Tumbi habe wohl nicht alle Latten am Zaun. Weiter meinte Ballermännchen, an sich müsse sie Herrn Katz nun ja 100 % zusprechen; um den Kollegen Tumbi jedoch nicht allzu sehr zu desavouieren, werde sie nur 80 % ausurteilen und die Betriebsgefahr ausnehmen, obwohl das alleinige Verschulden der wartepflichtigen Verkehrsteilnehmerin Paulas Ursachenbeitrag verdrängte. Die Bewahrung der Reputation des Richterkollegen war also wichtiger als die materielle Gerechtigkeit.

Armes Deutschland!

3.

Den vorläufig krönenden Höhepunkt erreichte Tumbis Dokumentation seiner eigenen Charakterlosigkeit in einem Verfahren der Prozeßkostenhilfe-Prüfung zwischen geschiedenen Eheleuten, die sich um einen Mercedes T-Modell stritten, wobei Herr Suhrbier den Pkw und seine Verfllossene den Brief im Besitz hatte. Schon vorgerichtlich hatte Wolf die von Rechtsanwältin Elvira Zuckel vertretene Ex mehrfach darauf hingewiesen, daß die Rechtsverhältnisse am Kraftfahrzeug das Schicksal der Innengesellschaft teilen werde, die hinsichtlich einer ehemals gemeinsam betriebenen Kneipe bestanden hatte. Danach hätte der eine den anderen zur Hälfte auszahlen sollen oder man hätte den Erlös einer freihändigen Veräußerung teilen sollen, was Wolf mehrfach vergeblich vorgeschlagen hatte. Das sich feminin “stark” föhlende Gespann Suhrbier + Zuckel wollte alles, alles und nochmals alles, wobei Elvira mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bis heute die zivilrechtlichen Hintergründe nicht durchschaut hat. Deshalb sollte Herr Suhrbier das Fahrzeug ohne Gegenleistung herausgeben, wofür seine Geschiedene Prozeßkostenhilfe beantragte. Wolf trat dem mit den bereits vorgerichtlich unterbreiteten tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen entgegen. Tumbi hätte danach das Gesuch ohne weiteres zurückweisen können, was er aber - um Frau Suhrbier oder Frau Zuckel oder beiden zu helfen - nicht tat. Vielmehr beraumte er einen Prüfungstermin an, zu dem Wolf und/oder der Antragsgegner erscheinen konnten, aber nicht mußten. Da auch Wolfs Mandant bedürftig war, ging es erst einmal für Gotteslohn, was Tumbi selbstverständlich bekannt war. Wolf war wie immer pünktlich; Elvira war wie immer unpünktlich. Da Frau Suhrbier schon zugegen war, erörterte Tumbi formlos einige tatsächliche Punkte des Sachvortrags der Parteien. Auf seine Frage berichtete Wolf vom wesentlichen Inhalt der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen. Frau Suhrbier war wieder einmal sehr schnippisch und patzig und fiel Wolf unentwegt ins Wort, ohne daß Tumbi einschritt. Sie behauptete, ihr geschiedener Ehemann hätte ihr telefonisch 20.000,00 DM für den Pkw geboten und dieses Telefongespräch habe sie auf Band mitgeschnitten noch Zuhause. Wolf erklärte dazu, daß er davon nichts wisse und dies auch nicht glaube. Außerdem sei das Aufnehmen des vertraulich gesprochenen Wortes auf Tonträger verboten und strafbar, weshalb man sich zukünftig auf solche Methoden einstellen müsse. Daraufhin wurde die alte Zippe auch noch ausfallend und beleidigte RA. Wolf, indem sie äußerte:

“Ihre Methoden kennt man ja!”

Tumbi schritt erneut nicht ein. Wolf verbat sich derartige Beleidigungen und kündigte an, den Sitzungssaal zu verlassen, wenn sich derartiges wiederholen sollte. Als die alte Zippe

daraufhin mit einem andauernden penetranten Grinsen reagierte, verließ RA. Wolf den Sitzungssaal.

Der Gipfel des Mobbing war dann überschritten, als Tumbi RA. Wolf einige Tage nach Erhalt des Protokolls auf dem Gerichtsflur ansprach und sinngemäß erklärte, er - der Advokat - hätte sich anlässlich der mündlichen Verhandlung nicht korrekt benommen und dies ließe sich nicht damit vereinbaren, wenn sonst immer die Position des "Organs der Rechtspflege" herausgekehrt werde. Wolf erwiderte, daß es die Antragstellerin und Tumbi gewesen seien, die sich nicht korrekt verhalten hätten. Tumbi hätte die eingeräumten und verübten Straftaten protokollieren müssen und außerdem habe Wolf entsprechenden Schutz durch das Gericht erwarten können. Dies kommentierte Tumbi großkotzig mit der flapsigen Bemerkung, ein Rechtsanwalt könne sich selbst verteidigen.

Allerdings erklärte Tumbi, der dann noch erschienene Sozius von Elvira Zuckel habe die Argumentation mit der Innengesellschaft verstanden und die Antragstellerin sei demzufolge vergleichsbereit. Auch der Antragsgegner werde Prozeßkostenhilfe erhalten, wenn ein Vergleich geschlossen werde, wie ihn Wolf schon vorgerichtlich unterbreitet hatte.

Der Vergleich wurde geschlossen; allerdings wurde dem Antragsgegner Prozeßkostenhilfe verweigert.

Tumbi ist halt der Sohn eines Nazibastards und kein Hanseat!

Gleichwohl hatte Tumbi wieder einmal die Rechnung ohne das Landgericht gemacht. Der Vizepräsident Dr. Spon wartete einen günstigen Moment ab, bis Wolfs Intimfeindin Eisig-Fresse verhindert war und gab zusammen mit einem Vertreter aus der Präsidentenkammer seiner Beschwerde statt.

Die Richterkollegen am Amtsgericht dagegen bewunderten Tumbis "hervorragende und geniale" Amtsführung so intensiv, daß sie ihn in das Präsidium wählten.

## **Richter mit Leib und Seele hat ein Herz für Schrottsammler**

Dr. Marcus von Holunder kam erst sehr spät zur Justiz; damals war er wohl schon 43 Jahre alt. Normalerweise ist mit 37 Jahren Ende der Fahnenstange für den höheren Dienst der Beamten und Richter, weil anderenfalls keine vertretbare Kosten-Nutzen-Relation mehr für den Steuerzahler im Verhältnis von Arbeitsleistung und statistischer Pensionsverzehrduer besteht. Aber die Gesetze hatten in Schleswig-Holstein ja schon immer nur eine untergeordnete Rolle gespielt und so verdankte auch ein Filzbecker Amtsleiter seinen A16-Posten (leitender Verwaltungsdirektor) einer Sondergenehmigung des CDU-Ministerpräsidenten Schnullermund, obwohl er weder das zweite juristische Staatsexamen, noch die ersetzenden Aufstiegsprüfungen aus dem gehobenen Dienst vorweisen konnte. Dafür war dieser aber Vorsitzender des CDU-Parteigerichts und ein Palandt-Kommentator sein Beisitzer.

Vor seinem späten Wechsel in die Justiz war von Holunder wohl bei einer Bank tätig; Einzelheiten liegen allerdings im Dunkeln. Gleichwohl machte Dr. Marcus eine Blitzkarriere und wurde alsbald Vizepräsident des AG Filzbeck. Da er fast so oft wie Liz Taylor verheiratet war, erschien er dem Präsidium prädestiniert, mit Inkrafttreten des ersten Familienrechtsänderungsgesetzes am 01.07.1977 eine Abteilung des neu eingerichteten Familiengerichts zu übernehmen.

Vom äußeren her war Holunder ein eher unauffälliger Zausel. Mit Rotweinnase, Brandweinbäckchen und Baskenmütze konnte man ihn als Außenstehender leicht mit einem Justizwachtmeister nach Feierabend verwechseln. Gegenüber Rechtsanwälten und rechtsuchenden Bürgern gab er sich immer sehr bemüht und auf Ausgleich bedacht. Aber auch er war nicht reinen Herzens, und die von ihm im Rahmen seiner Berufsausübung propagierten Harmoniemodelle entsprangen einer inneren Umtriebigkeit bzw. Zerrissenheit und konnten diese nur unvollständig bedecken.

Für die Justizverwaltung war er jedoch von unschätzbarem Wert, weil er der einzige dienstaufsichtführende Richter war, der mit Rumpelstilzchen Watschenpeter überhaupt noch sprach, was die übrigen Kollegen mit Entschiedenheit und Entrüstung ablehnten.

Hervorstechendes - und von der großen Mehrheit der Anwaltschaft belächeltes - Markenzeichen seiner Verhandlungsführung war ein langatmiger Sermon, mit dem er frisch geschiedene Eheleute in den Zustand der Nachehelichkeit verabschiedete. Jedem Standesbeamten hätte diese variantenreich vorgebrachte Lebenshilfe zur Ehre gereicht, und wenn er nach der Streitwertfestsetzung noch ein Tässchen Mokka ausgeschrieben hätte, wäre die Wiener Kaffeehausatmosphäre perfekt gewesen.

Die ersten Jahre kam Wolf mit Holunder ganz passabel aus; dieser Zustand änderte sich schlagartig mit einer Familiensache, die sich im sozialen Randmilieu "am Ende der Welt" abspielte. Wir zitieren wörtlich aus Wolfs Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Amtsgerichts Filzbeck Dr. Bonsai vom 15.04.1987, die bis heute unbeantwortet geblieben ist:

“In dem Prozeßverfahren Koppers ./ Koppers, AG Filzbeck, Az. F 6/86 = OLG Swinemünde UF 133/86, hat der Vizepräsident Dr. Marcus von Holunder die Unterhaltsklage eines noch nicht schulpflichtigen Kindes abgewiesen, obwohl der beklagte Vater in den zwei Jahren vor Klageerhebung 130.786,98 DM durch Schrottsammeln verdient hatte. Die Unterhaltsklage wurde abgewiesen, obwohl der Beklagte sich im Verfahren nicht verteidigt hatte und der Vizepräsident nur durch die Anordnung des persönlichen Erscheinens des Beklagten das erfragen konnte, was er später für die Begründung der Klageabweisung verwandte.

Aus meiner Sicht liegt in der unvertretbaren Mißachtung des § 1603 Abs. 2 BGB (Eltern müssen mit minderjährigen Kindern “das letzte Hemd teilen”) eine für die Annahme der Rechtsbeugung genügende schlechthin unvertretbare Rechtsanwendung.

Besonders unangenehm ist insoweit aufgefallen, daß der Vizepräsident sich selber in den Entscheidungsgründen als “verantwortungsbewußten Familienrichter” bezeichnet. Wir hatten für die klagende Partei detailliert vorgetragen, daß der Beklagte Schrott sammle und welche Verdienste er daraus erziele. In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte das Schrottsammeln als solches nicht bestritten, sondern nur völlig unsubstantiiert behauptet, daraus würde er “nicht so viel” erzielen, wie seine geschiedene Ehefrau behauptete. Abgesehen davon, daß der Familienrichter das gesamte Vorbringen des Beklagten als verspätet hätte zurückweisen müssen, hätte er zumindest auf eine hinreichend substantiierte Erklärung des Beklagten hinwirken sollen.

In seiner Entscheidung beruft sich der Familienrichter dann - ohne daß dies auch nur mit einem Wort in der mündlichen Verhandlung erörtert worden wäre - auf angebliche Kenntnisse über niedrige Schrottpreise. Solches privates Wissen darf der Richter gemäß § 291 ZPO nur dann verwerten, wenn er die Parteien zuvor darauf hinweist, daß er über solche Kenntnisse verfügt (Bundesverfassungsgericht JZ 1960, 124).

Als der Unterzeichnende am Schluß der mündlichen Verhandlung vorsorglich Schriftsatznachlaß zu den völlig neuen Erklärungen des Beklagten beantragte, erklärte der Vizepräsident, dies sei nicht erforderlich. Unter weiterer Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage konnte dies nur so verstanden werden, daß der Klage problemlos stattgegeben werde. Erst als der Unterzeichnende gleichwohl auf Schriftsatznachlaß bestand, wurde dieser eingeräumt.

Auch im übrigen ist die Entscheidung des Vizepräsidenten schlechthin unvertretbar, weil weiterhin vorgetragen worden war, daß der Beklagte einen Arbeitsplatz durch eigenes Fehlverhalten verloren hatte und sich danach nicht hinreichend um einen Arbeitsplatz bemüht habe. Insoweit verweisen wir auf BGH NJW 1983, 1873, und speziell hinsichtlich der Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsschuldners auf OLG Hamm, FamRZ 1983, 927; OLG Karlsruhe, FamRZ 1983, 931 f.; OLG Stuttgart, FamRZ 1982, 1016; OLG Düsseldorf, FamRZ 1980, 1108.

Abschließend sei erwähnt, daß das Oberlandesgericht im Prozeßkostenhilfverfahren bereits zweimal in unserem Sinne gegen den Vizepräsidenten entschieden hat.

Die richterliche Unabhängigkeit erlaubt es nicht, daß Richter ihre persönlichen Marotten kultivieren.

Wenn der Unterzeichnende nicht zufällig Rechtsanwalt, sondern Richter geworden wäre, und wenn ihm eine solche Fehlleistung unterlaufen wäre, wäre es für ihn eine Selbstverständlichkeit, den Dienst zu quittieren.“

“Noch Fragen Kienzle?“

“Nein, Hauser, ich bin platt!“

Frau Koppers, ein strammes Vollblutweib vom Typ Veronika Ferres, die nach glaubwürdigen Bekundungen aus dem Dunstkreis ihrer Stammkneipe oft mit drei Schwänzen am Abend nicht auskam, bat Wolf im Hinblick auf diesen Skandal, die Regionalpresse zu unterrichten, als der Schrottsammelerlös ihres Ex-Mannes in Mark und Pfennig im Zusammenhang mit einer Verurteilung wegen Sozialbetrugs (Herr Koppers hatte gleichzeitig auch noch Arbeitslosenhilfe bezogen) in der Zeitung stand. Selbstverständlich wurde der Leserbrief nicht abgedruckt, obwohl er sich - etwas Eigenlob sei gestattet - wohltuend von dem üblichen Kaninchenzüchtergeplärr vieler Einsendungen abhob.

Allerdings war es Frau Koppers und Anwalt Wolf ein innerer Reichsparteitag, daß Holunder sein “Verantwortungsbewußtsein“ dreimal vom Oberlandesgericht um die Ohren gehauen bekam; zweimal hinsichtlich der Prozeßkostenhilfeentscheidung und zum dritten in der Berufung selbst.

Daß sein salbungsvolles Getue nur Kosmetik und Maskerade war, wohinter sich ein kleiner rachsüchtiger Geist verbarg, zeigte Holunder in dem Unterhaltsprozeß Miß Piggy/Ernesto Geizkragen.

Ernesto war eine schmierige halbseidene Vettel aus der Branche der Makler und Versicherungsdrücker. 1962 hatte er Piggys Mutter, damals noch Gymnasiastin, geschwängert, die daraufhin von dem gebündelten Zorn ihrer baltischen Pastorenfamilie getroffen wurde. Es mußte geheiratet werden; die Ehe hatte allerdings nur kurzen Bestand. Mit den Unterhaltspflichten seiner Tochter gegenüber ging er ebenso leichtfertig um. Seiner Säumigkeit und Unzuverlässigkeit war als ultima ratio oft nur mit der Strafdrohung der Unterhaltspflichtverletzung nach § 170 b StGB beizukommen.

Als Piggy 1982 das Abitur bestand und studieren wollte, holte ihre Mutter wegen der zukünftigen Regelung der Unterhaltsfrage Rechtsrat ein. Danach betrug der Gesamtbedarf ihrer Tochter damals 765,00 DM. Nach Abzug des Kindergeldes, welches an die Tochter weiterzuleiten sei, verbliebe bei etwa gleichmäßiger Leistungsfähigkeit beider Elternteile eine anteilige Unterhaltspflicht von jeweils gut 350,00 DM. Diesen Betrag hatte Ernesto dann auch ca. sechs Jahre lang - wenn auch nicht immer pünktlich - statt des zuletzt während des Schulbesuchs titulierten Betrages von 318,00 DM monatlich gezahlt und außerdem in einer Rückstandsberechnung für 1987 schriftlich anerkannt. Für die Jahre 1987 und 1988 mußte dann ein Unterhaltsrückstand von insgesamt 5.176,00 DM bei dem Versicherungskonzern, für den Ernesto tätig war, vollstreckt werden. Die Zahlung der Differenz in Höhe von monatlich 32,00 DM zwischen dem titulierten und dem gewohnheitsrechtlich als verbindlich geltenden Zahlungsbetrag verweigerte Geizkragen jedoch für die ersten fünf Monate in 1989 und sieben Monate vor dem 31.12.1988.

Wolfs für Piggy gefertigtes Prozeßkostenhilfegesuch vom 30.05.1989 über insgesamt 384,00 DM konterte Ernesto mit einer Widerklage, wonach das Ende seiner Unterhaltspflicht per 01.04.1989 festgestellt werden sollte.

Obwohl Ernesto vom Beginn des Sommersemesters 1983 bis Ende 1986 im Saldo monatlich 350,00 DM gezahlt und diesen Betrag für 1987 schriftlich anerkannt hatte, zeigte sich Holunder vernagelt und verweigerte Piggy trotz Gegenvorstellung die beantragte Prozeßkostenhilfe. Zur Widerklage ließ es sich Piggy nicht nehmen, auf die von ihrer Mutter notwendig veranlaßten drei Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung ebenso hinzuweisen, wie auf den Umstand, daß ihr Vater offenbar zwar den Golfclub mit jährlich 1.200,00 DM bezahlen könne; auf der anderen Seite aber den Studienerfolg seiner im Examen stehenden Tochter dadurch gefährde, daß er 1987/88 Unterhaltsrückstände von über 5.000,00 DM habe auflaufen lassen. Da Marcus aber offenbar ein Herz für CDU-Mitglieder, Rotarier und Golfspieler hatte, blieb er bockig. Wolf mußte daraufhin vorsorglich auf die materielle Unterhaltspflicht außerhalb einer gewohnheitsrechtlichen Übung zurückgreifen, wobei der Vergleich über monatlich 318,00 DM einer rückwirkenden Abänderung zugänglich war. Eine Stufenklage bot sich an, wonach Ernesto erst einmal seine Provisionsabrechnungen und Steuerbescheide für die vergangenen drei Jahre vorlegen sollte. Obwohl das Oberlandesgericht Swinemünde in ständiger Rechtsprechung die Prozeßkostenhilfebewilligung für die gesamte Stufenklage für notwendig hält, beschränkte Holunder diese nur auf die Auskunftsstufe. Dadurch wurden jedoch alle bisherigen negativen Prozeßkostenhilfe-Entscheidungen vom Streitwert her in der Summe beschwerdefähig und das OLG haute Dr. Marcus seine Entscheidungen links und rechts um die Ohren. Piggy bekam Prozeßkostenhilfe für die gesamte Stufenklage und für einen Rückstand von zumindest 224,00 DM, der, was zwischenzeitlich unstreitig geworden war, von dem schriftlichen Anerkenntnis für 1987 erfaßt war.

Allerdings trieb Holunder seine Kleingeistigkeit immer weiter auf die Spitze; er beraumte Termin auf den 19.02.1990 und ordnete ohne Begründung das persönliche Erscheinen der Parteien an, obwohl er wußte,

1. daß Piggy im Examen stand,
2. sie von ihrer auswärtigen Universität (ohne Geld in der Tasche) hätte anreisen müssen,
3. die gesetzlichen Grundlagen der Anordnung (Sachverhaltsaufklärung oder Güteversuch oder Parteivernehmung) der Partei mit der Ladung mitzuteilen sind.

Aber der Vizepräsident schwebte offenbar schon lange auf "Wolke 7" seiner richterlichen Unantastbarkeit, so daß ihn die Niedrigkeiten der verfassungsmäßigen Ordnung, die er ja auch wohl irgendwann einmal mit seinem Diensteid beschworen haben mußte, einen feuchten Kehricht interessierten.

Das Gericht wurde erneut befragt, worauf die Anordnung des persönlichen Erscheinens beruhe und ob es denn sein müsse.

Daraufhin erhielt Piggy auch noch eine - von wem auch immer veranlaßte - Gerichtskostenrechnung, obwohl der maßgebliche OLG-Beschluß keine für sie negative Kostenentscheidung enthielt.

Als nach über 19 Monaten Verfahrensdauer endlich abschließend am 08.01.1991 - Piggy hatte längst ihr Examen geschafft und einen Job gefunden - verhandelt werden sollte, stellte Holunder im Termin mit hochrotem Kopf fest, daß die Widerklage des Beklagten vom 12.06.1989, für die Ernesto mit Beschluß vom 07.06.1990 (eingeschränkt) Prozeßkostenhilfe erhalten hatte, noch nicht förmlich zugestellt worden war. Das Ende der Peinlichkeiten war dies jedoch nicht. In dem Urteil vom 14.01.1991 war für Wolf dann nur noch die Kostenentscheidung interessant; Tochter und Vater trugen ihre Anwaltskosten selbst und Piggy mußte 2/3 der Gerichtskosten tragen. Holunder hatte Piggy nur eine vom Vater noch zu alimentierende Bewerbungsfrist von zwei Monaten ab Examen zugebilligt, obwohl Wolf - mit entsprechender obergerichtlicher Rechtsprechung im Rücken - eine solche von 6 Monaten gefordert hatte. Selbst das sparsame OLG Hamm (FamRZ 90,904) hatte festgestellt, daß 2 Monate zu wenig seien.

Als Wolf dann Jahre später am Frühstückstisch die "Filzbecker Nachrichten" vom 03.10.1996 aufschlug, fiel ihm das Essen gleich wieder aus dem Gesicht, wie es ihm später hinsichtlich der nämlichen Rubrik wegen Dr. Spon erging. Unter der Artikelserie "MENSCHLICH GESEHEN" lugte Rotbäckchen Holunder aus seinen Mäuseaugen und der Text war echt zum Kotzen:

"Dr. Marcus von Holunder liebt seinen Beruf. 20 Jahre war er am Amtsgericht Filzbeck als Familienrichter und Vizepräsident tätig. 1991 ließ er sich vorzeitig pensionieren, um die Rechtspflege in Mecklenburg-Vorpommern aufzubauen. 'Im Osten fehlten nach der Wiedervereinigung kompetente Richter' begründet Dr. Holunder seine Entscheidung. Nach seiner zweiten Pensionierung wollte sich Dr. Holunder, der mit Leib und Seele Richter ist, jedoch noch immer nicht zur Ruhe setzen. Daß seine weitere Tätigkeit mit Juristerei zu tun hat, stört ihn nicht. 'Ich hab' mir nie gesagt, wärs du doch etwas anderes geworden. Ich habe in meiner Jugend alles ausprobiert, was mich interessierte. Später wußte ich immer, Richter ist der richtige Beruf für mich.'"



## “Mir ist immer so warm ums Herz”

Tunti Schwuchtelbergers Vater war auch Richter am Amtsgericht Filzbeck, wurde allerdings von den Briten wegen seiner Verstrickung vor 1945 an die Luft gesetzt. Der Sohnmann war schon immer etwas zart und sensibel. Bereits auf der ersten Anstalt – damals noch eine reine Männergesellschaft – wurde Tunti regelmäßig zur Maikönigin gewählt und durfte mit Strapsen und Petticoat auftreten, so daß sich die Aula der Heinrich-Heine-Oberrealschule für einige Minuten in das “Alcazar de Paris” verwandelte. Auch nachdem er die Oberschule verlassen hatte, trat er gelegentlich zusammen mit dem Neffen eines Filzbecker Irrenarztes unter dem Künstlernamen “Adamo van Achteren” mit Netzstrümpfen in einschlägigen Travestielokalen auf und sang seinen Lieblings-Evergreen:

“Komm in mein Boot ...”

Gleichwohl schritt er 1968 trotz innerer Widerstände zur Tat und verlobte sich mit Carmen Türmann, einer Rechtspflegerin aus dem Reservoir des justizinternen Heiratsbasars. Dieser Ehe war allerdings das gleiche Schicksal beschieden, wie der recht kurze Bund zwischen Gustav Gründgens und Marianne Hoppe. Tunti wollte es meist a tergo und geriet dabei oft auch noch in die falsche Öffnung. Carmen hatte bei diesem Vollzug der ehelichen Verrichtungen die üblichen Probleme, auf ihre Kosten zu kommen; außerdem nervten sie die ewigen Sitzbäder, um das heftig brennende Rosettchen zu kühlen. Eines Tages hatte sie die Faxen dicke und ließ sich scheiden, um dann flugs auch noch ihren Mädchennamen wieder anzunehmen. Kein Wunder, wer heißt schon gerne Schwuchtelberger.

Oft steckt der Anus dahinter, wenn Frauen die Scheide juckt! “Medical-Tribune”
---

Seinen Haushalt führte Tunti nach der Scheidung autonom, wobei er eines Bügeleisens nicht bedurfte; er war “so warm”, daß er seine Hemden und Hosen mit der flachen Hand exzellent glätten konnte.

Sonst hatte Schwuchtel die Arbeit nicht erfunden. Wenn er in seiner Gerichtskemenate knapp zwei Stunden lustlos in den Akten geblättert hatte, zog es ihn erst einmal in die Gerichtskantine, wo er seinen Kollegen, die ihn “Mutti” nannten, blumig vorjaulte, wie unglaublich überlastet er sei. Nach ein oder zwei Kaffee wurde ihm dann unbändig warm ums Herz und nichts - absolut nichts - konnte ihn bewegen, in das stickige Kabuff seines Dienstzimmers zurückzukehren. “Mutti” setzte sich seine schneeb Blütenweiße Schiebermütze auf - unter Homos ein Erkennungszeichen wie z. B. die weiße (oder rote) Blume der Cameliendame, ein vereinzelt lackierter Fingernagel oder der Ring im Ohr (nicht des Zimmermanns!) - und radelte - vom Turme der Schifferkirche schlug es eben ¼ vor 11 - zum “Piz Felis”, einem stadtbekanntem Schwulentreff in freier Natur auf den Wällen der historischen Filzbecker Befestigungsanlagen zwischen westlichem Stadttor und Bahnhof. Dort strich er herum wie eine rollige Katze auf der Suche nach einem Sexualpartner, um - wenn es sich denn ergeben sollte - schnell auf dem öffentlichen Männerklo am Fuße der Wallanlagen “einen zu verlöten”.

Dabei trieb es Schwuchtel nicht nur mit seinesgleichen; er war auch ein gottverdammter Päderast. Diese Neigung hätte ihn um ein Haar den Job gekostet.

Die Affäre um den “Piz Felis” ist - zusammen mit den Machenschaften des parlamentarischen Waffenhändlers - einer der größten unaufgearbeiteten bzw. vertuschten Skandale in der Filzbecker Nachkriegs-Justizgeschichte:

Etwa ein Dutzend Schwule, Bisexuelle und Päderasten hatten eine Korona von zehn- bis vierzehnjährigen Knaben um sich geschart, die sie in allen Varianten sexuell mißbrauchten. Auch wenn es Geld für die Liebesdienste gab, waren die Kinder keinesfalls professionelle Stricher, sondern hatten ein mehr oder weniger bürgerliches Elternhaus.

Auch “Mutti” tanzte dort den verbotenen Bolero, dessen Rhythmus die schwül schmachtende Atmosphäre im Pissoir unterstrich. Auf der nahen Brücke über den Stadtgraben wandte sich eine römische Gottheit ab und zeigte den Kinderschändern seinen nackten knackigen Po, allerdings aus porös gewordenem Sandstein.

Der Krug ging so lange zum Brunnen, bis er brach. Wenn man den spärlichen Presseberichten glauben darf, wurde von den Tätern nur einer angemessen verrollt. Dieser Herr Rosenstiel erhielt in erster Instanz zwölf Monate auf Bewährung, was den Verlust seines Beamtenstatus bedeutete. Ob die Strafe auf Rechtsmittel abgemildert wurde, blieb unveröffentlicht. Jedenfalls berichtete ein Filzbecker Staatsanwalt am Doppelkopfstammtisch in “Michels Turnerheim”, Tunti Schwuchtelberger habe genau den gleichen Mißbrauch wie Rosenstiel getrieben und sei nicht belangt worden.

Der Erste Staatsanwalt Christian Johannesen Roth aus Flensburg fuhr mit seinem RO 80 (Pkw der Marke NSU) auf die linke Fahrbahn und dabei die beiden Studenten Iwersen und Ingwersen zu Tode. Örtliche Zeitungen schrieben von dem “rasenden Staatsanwalt” und, als das besondere Vorkommnis beim Schleswiger Gericht ohne Folgen blieb, schrieb das bekannte Hamburger Nachrichtenmagazin: “Die Justiz liegt jetzt so platt wie eine Flunder auf dem Rollfeld des Rechtslebens”. Der Patron dieses Blattes hatte im Hamburger Untersuchungsgefängnis nicht nur angenehme Erfahrungen mit Westdeutschlands Rechtshütern gemacht.

H. Kardel (Ritterkreuzträger)

Von anderer Seite war zu hören, daß auch der ehemalige SPD-Landtagsabgeordnete Beutelrock geschont worden sei. Der Verdacht einer “großen Koalition” der Strafvereitelung für Parteigänger drängte sich auf. Parallelen zur Nazizeit lagen auf der Hand; damals hieß es:

“Haust du meinen Juden, hau ich deinen Juden” und der dickwanstige Reichsmarschall, der sich rühmte, den Reichstag angesteckt zu haben, dekretierte im Zusammenhang mit seinem hochdekorierten nichtarischen Fliegerkameraden:

“Wer Jude ist, bestimme ich!”

Wolf ließ danach keine Gelegenheit aus, in dieser offenen Wunde der Justiz herumzustochern; dazu allerdings später.

Man sollte meinen, dies alles hätte “Mutti” zur Einsicht und zukünftigen Vorsicht geleiten müssen, was den Umgang mit allzu jungem Gemüse anbetraf. Tatsächlich aber war der Trieb stärker. Da nun sein Vater überzeugter und praktizierender Nazi war, war Tunti im Alpenverein mit dessen tiefbrauner Vergangenheit bestens aufgehoben. Schon 1924 wehten

von den Berghütten dieser Sektion radikaler deutscher Turnerschaft die ersten Hakenkreuzbanner und viele Jahre vor der Machtergreifung waren Juden laut Anschlag am Hütteneingang unerwünscht. In dieser Truppe selbsternannter Berghelden gaben SS-Führer schon den Ton an, als Himmlers Elitetruppe noch ein unbedeutendes Schlägerkommando für Vorstadtkneipen war. Obwohl der Alpenverein die spätere Judenpolitik des Dritten Reiches um genau zehn Jahre vorweggenommen hatte, breitete sich schamhaftes Schweigen aus, nachdem 1945 die völkischen Großmachtsträume zerplatzt waren. Da nun aber die von den Alliierten in den Westzonen beabsichtigte Entnazifizierung in eine Renazifizierung umgepolt wurde, bekamen auch solche Vereinigungen wie der Alpenverein, das Deutsche Rote Kreuz usw. Zulauf von den braunen Schmuttelkindern. Selbstverständlich stand es Schwuchtelberger außerhalb seiner sehr knapp bemessenen Dienstzeit frei, wie er sich sportlich oder politisch engagierte, daß er sich dann aber ausgerechnet zum Jugendwart der bündischen Alpenkletterer befördern ließ, stieß auf allgemeines Unverständnis. Dies galt um so mehr, als er seine sexuellen Zudringlichkeiten gegenüber Minderjährigen nicht sein lassen konnte. Auch dort mußte man ihn alsbald aus dem Geschirr nehmen.

Erst durch die unglaublichen Skandale in Belgien, die längst noch nicht vollständig aufgedeckt sind, weil Justiz und Politik - offenbar wegen umfassender Verstrickungen - mauern, ist eine breitere Öffentlichkeit auch bei uns auf die Pestbeule der Päderasten aufmerksam geworden. Selbst unter den in Hamburg traditionell relativ rechtsstaatlichen Gepflogenheiten konnte offenbar ein angeblicher Sozialpädagoge nacheinander jahrelang zumindest zwölf Kinder mißbrauchen, ohne weggeschlossen zu werden, wobei seine Gefährlichkeit eindrucksvoll unter Beweis gestellt wurde; das Landgericht Hamburg verurteilte ihn im Dezember 1998 wegen diverser sexueller Übergriffe zu 6 ½ Jahren (!) Haft. Kinderschutzverbände schlagen Alarm:

“Päderasten gibt es in allen Kreisen - auch in den allerhöchsten - und deshalb werden sie gedeckt!”

Auch in der Dritten Welt tätige Hilfsorganisationen geraten ins Zwielficht. “Leute mit sexuellen Neigungen für Kinder nutzen geschickt das große Netzwerk der Entwicklungshilfe. Wenn Verdacht aufkommt, wechseln sie von einer Organisation zu einer anderen”, warnt Phillippe Biberson, Präsident von Médecins sans frontières Frankreich.

Diese gottverdammten Kinderschänder haben sich vielerorts zielgerichtet an die Schaltstellen der Rechtspflege und Verwaltung herangearbeitet, um ungestört ihren perversen Lastern nachzugehen und ein Netzwerk von Triebtätern gleicher Neigung zu beschützen.

Das TV-Magazin “Panorama” beklagte am 10.1.2002 eine rapide Zunahme der kinderpornographischen Internet-Kriminalität, derweil das Bundesjustizministerium zwei Jahre tatenlos zuschaut und das Ergebnis einer Langzeitstudie abwartet. Während Beihilfe zur Fahnenflucht (während Kriegszeiten eine Heldentat) zu den Katalogtaten für eine Telefonüberwachung gemäß § 100 a Strafprozeßordnung gehört, ist diese im Bereich der Kinderpornographie nicht zulässig, obwohl dadurch unzählige Minderjährige einen irreparablen Schaden für das ganze Leben erleiden.

Über Tuntis katastrophale fachliche Leistungen ließen sich mehrere Dutzend Kapitel füllen. Zwei willkürlich herausgegriffene Episoden stehen für ‘zig weitere:

1.

Elvira Härtel war zusammen mit ihrer damals knapp zweijährigen Tochter Vera Anfang 1991 nach Rückkehr aus einer Mutter-Kind-Kur von ihrem Ehemann, einem ungepflegten Stänkerkopf, aus der Ehewohnung ausgesperrt worden. Über die für Mutter und Kind im Juni 1991 erhobene Unterhaltsklage hat Schwuchtelberger - sage und schreibe - am 17.01.1997, also nach 5 ½ Jahren, entschieden, und dies alles in einer Instanz, d. h. ohne zwischenzeitliche Rechtsmittelverfahren. Während dieser 5 ½ Jahre verschleiß der beklagte Ehemann insgesamt drei Rechtsanwälte. Die Anzahl der sinnlos verplemperten Verhandlungstermine soll gar nicht erst aus der mehrere Kilo schweren Akte ermittelt werden. Dabei war der Prozeßstoff keinesfalls schwierig. Die Klägerinnen verfügten über keinerlei Einkünfte und der Beklagte war zuerst Arbeitnehmer, dann arbeitslos und zuletzt Frührentner und seine Nebentätigkeit als Hausmeister barg keinesfalls überdurchschnittliche Probleme.

Da Tunti einfach nicht in die Puschen kam, mußten nach Anhängigkeit des Ehescheidungsverfahrens noch entsprechende einstweilige Anordnungen beantragt werden. Gegen diese einstweiligen Anordnungen wandte sich dann nach der zwischenzeitlich erfolgten Ehescheidung der Unterhaltsschuldner mit einer negativen Feststellungsklage, die dann auch noch ohne förmlichen Verbindungsbeschluß mit dem ursprünglichen Unterhaltsklageverfahren in einen Topf geworfen wurde. Es ist nicht verwunderlich, daß die Geduld der Kindesmutter erheblich überstrapaziert wurde. Wolfs anwaltlichen Hinweis auf die Strafbarkeit des Beklagten wegen Unterhaltspflichtverletzung griff sie auf und erstattete eine Strafanzeige. Über die Anklageschrift vom 06.09.1993 sollte sich Frau Härtel nicht zu früh freuen; denn der Amtsrichter Mulatt stellte das Verfahren gemäß § 153 a StPO mit der Auflage ein, der Beschuldigte möge einen gewissen Unterhaltsbetrag zahlen, der allerdings erheblich unter seiner tatsächlichen Unterhaltsverpflichtung lag. Diese Verfahrenseinstellung hat nach der vom Generalstaatsanwalt bestätigten Rechtsansicht eine weitere Strafverfolgung bei diesem Dauerdelikt verbaut, obwohl zwischenzeitlich ca. 80.000,00 DM an Unterhaltsrückständen aufgelaufen sind.

Auch die von Frau Härtel persönlich angeschobene Dienstaufsichtsbeschwerde blieb erfolglos. Die Präsidentin Heimlich-Lotterbeck beschied lapidar, Richter seien bei der Gestaltung des Prozeßablaufs und der Entscheidung eines Rechtsstreits unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Dies wollte Wolf in dieser krassen Form nicht hinnehmen und am 25.03.1993 schrieb er an den Oberlandesgerichtspräsidenten:

“Wenn man sieht, wieviel Zeit viele Richter in der Gerichtskantine ‘beim Kaffeetrinken’ aufwenden können, kann es mit der angeblichen Überlastung nicht so schlimm sein. Auch meine Geduld ist erschöpft. Wie Ihnen möglicherweise bekannt ist, bin ich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß solche Mißstände effektiv abgestellt werden:

1.

Es ist innerhalb der schleswig-holsteinischen Justiz ein einmaliger Vorgang, wenn Schöffen zum damaligen Präsidenten des Amtsgerichts Filzbeck gehen, um von den unerträglichen Verhaltensweisen des Amtsrichters Schwuchtelberger in einem Homosexuellen-Prozeß zu berichten und dessen Ablösung zu fordern, die dann auch umgehend erfolgte. Auch dies ist wiederum bezeichnend. Auf Laienrichter hört man in der Justizverwaltung offenbar mehr, als auf die Anwaltschaft!

2.

Nach jenem Vorfall lamentierte dieser Amtsrichter in der Öffentlichkeit der Gerichtskantine, er wäre doch viel lieber Strafrichter geblieben und er habe zu Familiensachen absolut keine Lust.

3.

Es ist ein unerträglicher Skandal, daß über die Klage vom 19.06.1991 bis heute nicht entschieden wurde. Dies gilt insbesondere, weil es dabei um den Unterhaltsanspruch eines knapp vier Jahre alten Kindes geht. Über das Prozeßkostenhilfegesuch der Klägerinnen wurde auch erst nach 14 Monaten entschieden.

Der Beklagte hat im Mai 1992, also vor 10 Monaten, alle Unterhaltszahlungen eingestellt und will so offenbar seine Ehefrau unter Druck setzen. Dabei spekuliert er unverhohlen auf die Untätigkeit des Gerichts.

4.

Anläßlich aller Termine war Amtsrichter Schwuchtelberger nicht vollständig vorbereitet.

5.

Auch während des Verhandlungstermins am 04.12.1992 wurde das Verfahren vom Gericht nicht gefördert. Amtsrichter Schwuchtelberger erging sich vielmehr in einem Lamento, er sei so fürchterlich überlastet und habe angeblich die letzten sechs Wochenenden durchgearbeitet. Das nehme ich Amtsrichter Schwuchtelberger einfach nicht ab; wenn er so viel arbeiten würde, wäre er auch besser vorbereitet. Seine behauptete Überlastung unterstrich er dann auch noch mit der Mitteilung von Internas aus der Justizverwaltung:

Der kürzlich in Pension gegangene Familienrichter Harke habe Berge von unerledigten Akten zurückgelassen.

Die Amtsrichterin Herta Meise sei seit vielen Monaten angeblich dienstunfähig.

Der Amtsrichter Cholerix-Bullerjahn wolle sich gegen die Entscheidung des Präsidiums bezüglich der Verteilung der alten Akten des Herrn Harke beschweren usw.

Ich frage mich, was derartiges in einer mündlichen Verhandlung zu suchen hat. Meine Mandantin möchte endlich ihre Entscheidung haben!

6.

Anläßlich des Verhandlungstermins vom 12.03.1993 ging es dann nicht viel anders zu. Obwohl die Klägerin eindeutig schriftsätzlich erklärt hatte, daß der im Dezember 1992 unterbreitete Vergleichsvorschlag völlig unakzeptabel sei, versuchte Amtsrichter Schwuchtelberger erneut, diesen Vorschlag durchzuboxen und unterstellte der anwesenden Klägerin, nicht den dafür nötigen guten Willen mitzubringen.

Meine Mandantin ist eine freie Bürgerin eines freien Landes und niemandem Rechenschaft dafür schuldig, warum sie einen völlig unakzeptablen Vergleich nicht schließen will.

Dann erzählte der Amtsrichter, er habe doch so viel um die Ohren und außerdem habe seine Mutter kürzlich einen Schlaganfall erlitten und er müsse sich jetzt auch noch um einen Heimpflegeplatz kümmern.

Dies mag zwar alles sehr bedauerlich sein, auch wenn andere Bürger von gleichartigen Problemen betroffen werden. Gleichwohl hat derartiges in einer Prozeßverhandlung nichts zu suchen.

7.

Aus den rechtlichen Ausführungen des Amtsrichters ergab sich wiederum, daß er weitgehend nicht vorbereitet war. Als der Unterzeichnende ihn mehrfach auf den abweichenden Akteninhalt hinwies, wurde der Klägervorteiler immer wieder aufgefordert, die konkreten Stellen innerhalb der (damals schon über 200 Seiten starken) Gerichtsakte zu benennen.

Die Klägerin darf wohl davon ausgehen, daß der Richter zumindest den Akteninhalt kennt, worauf sich auch meine Termiovorbereitung beschränkt; ich lehne es ab, parallel dazu auch noch die korrespondierenden Blattzahlen der Gerichtsakte auswendig zu lernen.

8.

Die tatsächlichen und rechtlichen Ausführungen des Klägervorteilers wurden regelmäßig nach wenigen Sekunden dadurch unterbrochen, daß der Beklagtenverteiler ihm ins Wort fiel, ohne daß Amtsrichter Schwuchtelberger dieses ungehörige Verhalten unterband. Erst als der Klägervorteiler beim fünften oder sechsten Mal endgültig erklärte, bei der nächsten Unterbrechung werde er mit seiner Mandantin den Sitzungssaal verlassen, fühlte sich Amtsrichter Schwuchtelberger bemüßigt, den Beklagtenverteiler mit einigen "zarten schmusigen" Worten zu bitten, den Klägervorteiler doch ausreden zu lassen.

9.

Mit den Schriftsätzen vom 17.01. und 19.03.1992 war detailliert vorgetragen und unter Beweis gestellt worden, daß die Einkünfte des Beklagten aus seiner Hausmeistertätigkeit nicht mit seinen diesbezüglichen Steuererklärungen übereinstimmten.

Nachdem es dem Klägervorteiler endlich gelungen war, dem Amtsrichter klarzumachen, daß es sich insoweit allein deshalb nicht um einen Ausforschungsbeweis handeln könne, da die im Schriftsatz vom 07.01.1992 genannten Zahlen auf der Auswertung der Anlagenkonvolute beruhe, die der Beklagte eingereicht habe, verstieg der Amtsrichter sich gleichwohl zu der Rechtsansicht, all dies müsse in einer Auskunftsklage oder einer Stufenklage geklärt werden.

Derartiges verschlägt einem schlicht die Sprache!

Selbstverständlich ist der Beklagte vorgerichtlich und außergerichtlich mehrfach zur Auskunftserteilung aufgefordert worden, die dann auch erfolgte; allerdings stellte sich erst während des Prozesses heraus, daß diese Auskunftserteilung teilweise unvollständig und teilweise falsch war."

---

Der OLG-Präsident sah mit Schreiben vom 27.04.1993 keine Veranlassung, dienstlich einzuschreiten. Eine Überprüfung der zwischenzeitlich über 350 Seiten starken Gerichtsakte habe angeblich eine "kontinuierliche Förderung" des Verfahrens ergeben. Dieses "Qualitätssiegel" wird von der Justizverwaltung allerdings schon dann verliehen, wenn ggf. auch jahrelang nur die eingehenden Schriftsätze wechselseitig zur Zustellung verfügt werden.

Auch der Justizminister sah mit Schreiben vom 04.04.1995 keine Veranlassung, Schwuchtelberger in sein primäres Geschlechtsmerkmal zu treten und hob hervor, daß am 24.03.1995 (also 46 Monate nach Klageerhebung) ein weiterer Termin stattgefunden habe.

Nach Wolfs Bitte an den OLG-Präsidenten sollten dann allerdings noch fast vier Jahre vergehen, bis das erstinstanzliche Urteil vorlag.

Ottokar Härtel, der Beklagte, war zwischenzeitlich zum Querulanten geworden, so daß dieser altersstarrsinnige Zausel selbstverständlich in die Berufung ging. Das Rechtsmittel hätte zumindest aus diversen verfahrensrechtlichen Gründen Erfolg haben müssen und die Klägerin hätte sicherlich Prozeßkostenhilfe für eine Anschlußberufung beantragt, wenn das Oberlandesgericht nach dieser erstinstanzlichen Verfahrensdauer nicht kurzen Prozeß gemacht hätte. Dem Beklagten und Berufungskläger wurde Prozeßkostenhilfe versagt und der OLG-Anwalt nahm daraufhin die Berufung zurück, wofür er von Ottokar Härtel mit Sicherheit Prügel bezogen hat.

Unmittelbar nachdem die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltsurteils vom 17.01.1997 bei Wolf vorlag, wurden die erforderlichen Pfändungsmaßnahmen veranlaßt. Die Drittschuldnererklärung des Rentenversicherungsträgers des Schuldners liegt auch nach einem Jahr trotz diverser Rückfragen nicht vor. Das örtlich zuständige Amtsgericht im Kreis Stormarn hat offenbar die förmliche Zustellung ins Bermuda Dreieck veranlaßt.

Quintessenz dieser Episode ist, daß die Justizverwaltungen in allen drei Instanzen gefahrlos und kostensparend abgeschafft werden können, da sie ohnehin nichts bewirken, weil sie der verfassungswidrigen Ansicht anhängen, Faulheit und Rechtsbruch gehörten zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit.

---

2.

Unter dem 08.02.1994 beantragte Richy Rosetto für seine Mandantin Tina Hacke die vorläufige Zuweisung der Ehwohnung. Herr Hacke sollte also rausgeworfen werden. Bereits aus dem Verfahren der Eheleute Paula und Giovanni P. wissen wir, daß insbesondere der verfassungsrechtliche Schutz der Wohnung gebietet, hohe und strenge Anforderungen an die Verweisung eines Ehepartners aus derselben zu stellen, und daß die Eheleute anderenfalls nicht umhinkommen, das Trennungsjahr in der Ehwohnung abreißen zu müssen, wenn keiner freiwillig weichen will oder kann.

Rosettos Antrag war das Paradebeispiel eines unschlüssigen Wohnungszuweisungsbegehrens. Seine Begründung übertraf an Dürftigkeit auch noch die Ergüsse von Elvira Zuckel für Paula P.

Völlig unsubstantiiert war lediglich von ständigem Alkoholgenuß, schlimmer Gefährdung des Kindeswohls, ständigem Reibereien und unhaltbaren Zuständen die Rede. Rosetto meinte wohl, bei seinem Busenfreund Tunti müsse er nicht mehr vorbringen. Richy ist auch so 'ne Schwuchtel mit ständigem Bluthochdruck im Kopf und den Hämorrhoiden, der sich den Richtern gegenüber zu jeder Sauerei bereitfindet, Hauptsache, er kann die Leasingrate für seinen neuesten Daimler der Super-de-luxe-Klasse aufbringen.

Obwohl dieser Antrag nach der maßgeblichen Bestimmung des § 1361 b BGB an Unschlüssigkeit nicht zu überbieten war, so daß Herr Hacke mit guten Gründen keinerlei

Veranlassung hatte, einem mangels Konkretisierung nicht einlassungsfähigen Sachvortrag entgegenzutreten, erließ Schwuchtelberger die erbetene einstweilige Anordnung.

Über dieses einstweilige Anordnungsverfahren hat "Mutti" sage und schreibe ein Jahr gebrütet und die weitere Entwicklung entnehmen wir Wolfs Korrespondenz mit der Justizverwaltung. Am 28.09.1994 schrieb Wolf an Heimlich-Lotterbeck:

"Zum wiederholten Male habe ich Veranlassung, mich über den Amtsrichter Schwuchtelberger zu beschweren.

In dem Verfahren Hacke ./ Hacke hätte bereits die einstweilige Anordnung im Beschluß vom 24.02.1994 nicht ergehen dürfen, weil die Antragschrift völlig diffus und unsubstantiiert war (OLG Schleswig NJW 90, 2826; OLG Düsseldorf FamRZ 1988, 1058).

Der Antragsgegner war mit eidesstattlicher Versicherung vom 03.03.1994 entgegengetreten und der Vollzug der einstweiligen Anordnung blieb auch nach der mündlichen Verhandlung vom 22.04.1994 ausgesetzt.

Soweit der Amtsrichter dem Antragsgegner im Termin vom 22.04.1994 aufgegeben hatte, sich um eine andere Wohnung zu bemühen und entsprechende Nachweise für diese Bemühungen zu erbringen, war dies in Ermangelung einer Rechtsgrundlage zweifelsfrei rechtswidrig. Aber die einseitigen Begünstigungshandlungen für die Antragstellerin und Benachteiligungshandlungen gegen den Antragsgegner nahmen kein Ende. Mit einer absolut unverständlichen Selbstverständlichkeit beantragte der Antragstellervertreter (der Amtsrichter und RA. Rosetto sind sich offenbar herzlich zugeneigt) 'einen gerichtlichen Beschluß in vollstreckbarer Ausfertigung', wobei er auch noch mit dem Oberlandesgericht droht, womit er seine Gesetzesunkenntnis offenbart; denn die Zuweisung versagende Beschlüsse unterliegen keinem Rechtsmittel.

Das skandalöse Verhalten des Amtsrichters setzte sich in der mündlichen Verhandlung vom 23.09.1994 fort.

Die Antragstellerin hatte absolut nichts dazu vorgetragen, geschweige denn glaubhaft gemacht, was angeblich nach der mündlichen Verhandlung vom 22.04.1994 die Unzumutbarkeit des weiteren Zusammenlebens mit dem Antragsgegner ausmachen sollte. Daraufhin habe ich erneut auf die restriktive Rechtsprechung des OLG Swinemünde und anderer Oberlandesgerichte hingewiesen.

Danach begann der Amtsrichter, die Antragstellerin, ohne daß ihr persönliches Erscheinen angeordnet gewesen wäre, mit einer Lawine von Suggestivfragen einzudecken, die alle darauf zielten, den Antragsgegner zu belasten ("Trinkt Ihr Mann immer noch so viel?", "Schimpft er ungerechtfertigt mit den Kindern?" usw.).

Die Protokollierung der Erklärungen der Antragstellerin war das absolut Schlimmste und gipfelte darin, daß der Amtsrichter in das Protokoll diktierte, der Antragsgegner schimpfe häufig ungerechtfertigt mit den Kindern, obwohl die Antragstellerin wortwörtlich nur von manchmal gesprochen hatte.



Auf seine unerträglichen und einseitigen Protokollkünste hingewiesen, wurde dieser auch noch pampig und meinte, man würde im ganzen Haus keinen Richter finden, der wortgetreu protokolliere.

Ich halte den weiteren Verbleib der Amtsrichter Dr. Watschenpeter, Schwuchtelberger und Meise im Dienst für unerträglich.

Amtsrichter Schwuchtelberger hat z. B. vor einiger Zeit beanstandet, daß ich bei extremer Sommerhitze ohne Krawatte (aber in Robe) erschien. RA. Rosetto, den Amtsrichter Schwuchtelberger offenbar sehr in sein Herz geschlossen hat, erscheint dagegen regelmäßig ohne Robe, ohne daß Schwuchtelberger dies auch nur einmal beanstandet hätte.

Vor einiger Zeit habe ich es als Prozeßgegner erlebt, daß ein auswärtiger Kollege um Beiordnung eines hiesigen Anwalts im Rahmen der Prozeßkostenhilfe nach Ermessen bat. Beigeordnet wurde RA. Joe Pupus. Dabei entsteht natürlich der dringende Verdacht, man müsse homosexuell sein, um vom Amtsrichter Schwuchtelberger in solchen Sachen beigeordnet zu werden.

Auch dürfte es sich unter Berücksichtigung der sonst schon mit Skandalen überhäuftten Justizgeschichte des Landes Schleswig-Holstein um einen einmaligen Vorgang gehandelt haben, als Schöffen gegenüber einem ihrer Vorgänger im Amt die Entfernung von dem Vorsitz einer Schöffengerichtsabteilung wegen unerträglicher Verhandlungsführung durchgesetzt haben.”

---

Heimlich-Lotterbeck befand die Dienstausbübung durch Schwuchtelberger völlig in Ordnung, meinte, keine eklatanten Rechtsverstöße vorgefunden zu haben und bedrohte Wolf abschließend mit der dunklen Andeutung:

“Schon im Interesse Ihres eigenen Ansehens sollten Sie es unterlassen, ohne hinreichende beweisbare Tatsachen Richtern eine Begünstigungsabsicht zu unterstellen.”

Da haben wir sie wieder, die mafiose Andeutung des “Ansehens”, welches in diesem Zusammenhang die antidemokratische Verschwiegenheit innerhalb einer kriminellen Vereinigung anmahnt. Derartiges ließ Wolf nicht auf sich sitzen, er zitierte der Präsidentin gegenüber die Definition der anwaltlichen Berufspflichten durch das Bundesverfassungsgericht und hob hervor, daß es bei kritischer Betrachtung dem Ansehen der Anwaltschaft nur förderlich sein könne, wenn im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung auf eine Beseitigung der katastrophalen Zustände innerhalb der Justiz des Landes Schleswig-Holstein hingewirkt werde.

Wiederum wurde das Justizministerium eingeschaltet und besonders darauf hingewiesen, daß Schwuchtelbergers versuchte Falschbeurkundung (“häufig” statt “manchmal”) nicht zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit gehöre. Aber auch der Kofferträger des Justizministers fand keinerlei Grund zur Beanstandung.

Bereits mit Schreiben vom 02.02.1994 war der Justizminister und mit Schreiben vom 08.06.1994 die Staatskanzlei der Ministerpräsidentin darauf hingewiesen worden, daß Amtsrichter Schwuchtelberger nach der Aussage eines Filzbecker Staatsanwalts in die

Kinderschänderaffäre am “Piz Felis” verwickelt gewesen sei. Die Landesregierung setzte die Generalstaatsanwaltschaft in Marsch, die mit Schreiben vom 26.04.1996 - also etwa zwei Jahre später - mitteilte:

“Eine Überprüfung des Verhaltens der Staatsanwaltschaft Filzbeck kommt aus Rechtsgründen nicht in Betracht. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein nochmaliges Tätigwerden der Staatsanwaltschaft in jener Angelegenheit sind von Ihnen nicht vorgetragen worden. Die bloße Weitergabe von Vermutungen ohne Benennung von Fakten und Zeugen reicht nicht aus.”

Unterschrieben war dieser Fünfzeiler von dem Leitenden Oberstaatsanwalt Meier-Raphael, dem man späterhin, da SPD-Mitglied, das Amt des Generalstaatsanwalts anbot; er jedoch aus naheliegenden Gründen dankend ablehnte. Bezüglich der von ihm genannten hindernden “Rechtsgründe” schwieg er sich aus, ob er damit Verfolgungsverjährung meinte, die er dann aber persönlich wegen seines langen Zuwartens zu verantworten hätte.

## Helga und Maulwurf-Franze

In Anlehnung an den kürzlich - viel zu früh - verblichenen "Monaco-Franze" hieß der altgediente Landrichter, Beisitzer in der Präsidentenkammer und Leiter der Mistbeetfenster-Referendarsarbeitsgemeinschaft "Maulwurf-Franze", weil er seine Umwelt mehr ertastete und erroch als optisch wahrzunehmen, obwohl sein Brillengestell wahre Glasbausteine umfaßte. Die Arbeitsgemeinschaft war inoffiziell nach dem sog. Mistbeetfensterfall benannt, den Franze aus einem antiken Repitorium abgekupfert hatte und seit Referendargenerationen immer wiederholte. Praktische Relevanz hatte der Fall nicht, da eine Befragung aller schleswig-holsteinischen Gerichtsvollzieher ergeben hatte, daß in den letzten 73 Jahren kein Mistbeetfenster mehr im Rahmen einer Sachpfändung arretiert worden war.

Seine erste Ehe war nicht eben unglücklich und auch einen prächtigen Sohn hatte er gezeugt. "Armin" wurde er getauft und das war, wenn es eine Anspielung auf den Varusbesieger und in unserer Vorstellung als groß, schlank und blond erscheinenden Cheruskerfürsten sein sollte, eine maßlose Übertreibung. Armin war schon auf der ersten Anstalt allgemein bekannt, weil es ihn ganz besonders zu den Unterstufenschülern hinzog, denen er fundierte Unterweisung in verkehrsgerechtem Verhalten erteilte und den Schülerlotsendienst organisierte. Wie so oft im Leben anzutreffen, spiegelte sich sein herzensgutes Wesen nicht in einem entsprechenden Äußeren wieder. Der Vergleich zu Quasimodo wäre überzogen, aber ein Adonis war er nun wirklich auch nicht. Schon als Mittelstufenschüler schob er einen mächtigen Kugelbauch vor sich her. Seine krausen Haare von undefinierbarer Farbe standen auf dem birnenförmigen Kopf wirr zu Berge und sein Teint erinnerte mehr an einen Mulatten als an einen Mitteleuropäer.

Seinen Vater ereilte nun das Schicksal, anderweitig seiner großen Liebe zu begegnen und das war dann auch noch ausgerechnet die ihm zur juristischen (!) Ausbildung zugewiesene Referendarin Helga Lotterbeck, aus altem nordholsteinischen Pastorenadel.

Böse Zungen behaupteten, Franzel hätte Helga schon im Dienstzimmer den Watzmann gezeigt: dieses Gerücht bedarf jedoch keiner Vertiefung; jedenfalls wurde Helga ruck-zuck schwanger und nach der mündlichen Prüfung zum 2. Staatsexamen glich der Marsch erst zum Standesamt und dann in den Kreißsaal einer respektablen Kurzstreckenmeisterschaft.

Zwischenzeitlich hatte Heimlich sich seiner bisher Angetrauten durch Scheidung entledigt. Lange bevor Al Pacino im "Duft der Frauen" den Tango seines Lebens tanzte, hatte Franzel den richtigen Riecher gehabt. Helga war während ihrer gesamten Dienstzeit, wie die Beförderungen zur Vizepräsidentin des Landgerichts und Präsidentin des Amtsgerichts bestätigen, in Theorie und Praxis eine herausragende Juristin.

Daß sowohl Franzel als auch Helga Mitglieder im damals noch politischer Kontrolle bzw. effektiver demokratischer Mitsprache weitgehend entzogenen Richterwahlausschuß waren, mag zwar ihr berufliches Fortkommen gefördert haben; von der fachlichen Leistung her hat sie diese Karriere im Gegensatz zu vielen anderen Flintenweibern allemal verdient.

Auch Edwin lernte "Franze" im Rahmen der praktischen Vorbereitungen zum zweiten Staatsexamen kennen. Während der gesamten Referendarausbildung wurden zumindest zwei Wochenendveranstaltungen angeboten, die den Referendaren und Arbeitsgemeinschaftsleitern die Gelegenheit geben sollten, sich untereinander näher kennen zu lernen. Wolf entschied sich

nicht für die Bordesholmer Veranstaltung über die garstigen Auswirkungen des Alkohols im Straßenverkehr (davon verstand er genug), sondern für ein Seminar auf der Kalkhütte bei Domstadt; es ging um das Verhältnis von Staat und Kirche. Dort auf der Kalkhütte befindet sich ein Tagungsheim der Lutherischen Landeskirche. Mit von der Partie war Richter am Landgericht Heimlich.

Ein Unterthema der Veranstaltung war das Konkordat und die staatliche Verpflichtung, Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen abzuhalten. Nach dem Referat des Oberkonsistorialrates trat Edwin anlässlich der folgenden Diskussion mit der nur auf den ersten Blick provokanten These hervor, die Gewerkschaften hätten weitaus mehr Anrecht auf zwei Stunden lehrplanmäßigen Unterricht pro Woche, da diese Vereinigungen in den letzten hundert Jahren erheblich mehr für die werktätige Bevölkerung getan und erreicht hätten, als beide großen Kirchen zusammen, die es im übrigen vorgezogen hätten, in zwei Weltkriegen die mörderischen Waffen zu segnen - und zwar auf beiden Seiten -, anstatt mit den Worten des Erlösers gegen diesen Wahnsinn vorzugehen. Der Oberkonsistorialrat verzog eine leicht säuerliche Miene, konnte jedoch nicht umhin, mit einem leichten Kopfnicken zu signalisieren, daß an dieser These etwas dran sei.

“Mein Versuch, illegal zur Macht zu kommen, ist gescheitert. Ich muß legal zur Macht kommen, und das kann ich nicht ohne Roms sehr gründliche Hilfe.”

Adolf Hitler (Katholik) nach seiner Entlassung aus der Landsberger Festungshaft gegenüber dem damaligen bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Heinrich Held

Anlässlich des Besäufnisses am nämlichen Abend wurde Wolf im WC arglos pinkelnd dann von zwei hinzukommenden Referendaren (sie mögen Schmissee an der Backe gehabt haben) wüst als “Kommunist und Chaot” beschimpft. Wolf antwortete kurz und zackig mit:

“Jawoll, mein Führer!”

Auch sonst war es ein gelungener Abend. Wolf saß neben Franze, der auch nicht ins Glas zu spucken pflegte. Und obwohl die Kirche das Getränkegeschäft reichlich gefüllt hatte, - damals flossen die Kirchensteuern noch hinreichend - war kurz nach Mitternacht der Boden des Fasses erreicht. Weil Wolf von vielen Feten wußte, daß fast immer zu wenig “Stoff” eingekauft wird, hatte er sich noch beizeiten listigerweise eine Flasche sauren Roten (der Bildungsbürger sagt: “trocken”) aus Frankreich hinter die Schabracke gestellt, die er dann noch zusammen mit Heimlich verputzte. Beide waren in bester Stimmung und Wolf gab das eine oder andere Shanty zum besten.

Das mit dem “kommunistischen Chaoten” focht ihn nicht weiter an, war er doch im Theologischen (nicht in seiner Staatsauffassung) strammer Lutheraner und wußte um die Entstehungsgeschichte und Grundprinzipien der protestantischen Kirchen. Allerdings hätte Wolf schon als Referendar gewarnt sein müssen vor den angehenden juristischen Vollakademikern der schleswig-holsteinischen Justiz.

Edwins Verhältnis zu Helga war ambivalent. Als er sie 1977 die ersten Male als Vorsitzende der Berufungskammer erlebte, fiel ihm ihr ständig gerötetes Gesicht, ihre meist fettige Dauerwelle, in der sie sich ungeniert kratzte, und ihr scharfer Holsteiner Sopran auf, der den Sitzungssaal in den Hamburger Fischmarkt verwandelte, wenn sie ihre Protokollierung z. B.

zur Genehmigung eines Vergleichs vom Tonträger abspielte. Nicht nur Wolf hatte in solchen Momenten Probleme, seine Gesichtszüge unter Kontrolle zu halten.

Wie Edwin später von dem Eulenstädter Kollegen Bertil Freiherr von den Socken erfuhr, beruhte die gute Durchblutung der Gesichtshaut der Frau Vizepräsidentin auf dem bevorzugten Genuß der Spitzenmarke M & M. Weit gefehlt, wer nun gedacht hat, es werde abendlich zum Dämmerstübchen ein Schälchen Champus genascht. Gesoffen wurde Mosel mit Malteser nebenher. Wolf, der nun wirklich nicht ins Glas spuckte und bis auf weißbrotgefiltertes Rasierwasser so ziemlich alles verputzte, schüttelte sich innerlich nur bei dem Gedanken an dieses Dröhnungsgemisch.

Wie die anderen Richter in Filzbeck auch, ignorierte Helga die eindeutige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs, wonach Richter und Rechtsanwälte (und sogar die Kavalleristen) gleichberechtigte Organe der Rechtspflege sind. Von Anfang an wurde den jungen Advokaten klargemacht, daß sie keine Ahnung und zu kuschen hätten und ein Aufstieg in der Hierarchie des "Ansehens" nur durch Willfährigkeit, Vergleichsfreudigkeit und Toleranz von kriminellen Machenschaften innerhalb der Justiz zu erreichen sei. Bis heute hat Wolf nicht in Erfahrung bringen können, wie diese Kollegen ein solches Verhalten mit dem auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid vereinbaren können.

Gleich ziemlich zu Anfang rannten Helga und Edwin zweimal zusammen. Im ersten Fall hatte Wolf nach exakter Maßgabe der Mandanteninformationen nach einander leicht divergierende Sachverhalte vorgetragen, worauf Helga ihm - und nicht der anwesenden Partei - den Vorwurf in Richtung eines denkbaren Prozeßbetruges anhängen wollte. Die Beisitzer schauten wie die Äffchen, als Wolf scharf und knapp konterte, er habe es absolut nicht nötig, sich von der Vorsitzenden in dieser Form anmisten zu lassen.

Im zweiten Fall mußte Helga noch reichlich Restalkohol intus gehabt haben. Die Story stand damals in der Bild-Zeitung. Die Eheleute Wilmersdorf konnten nicht mehr miteinander und obwohl Wolf, der den Ehemann vertrat, eindringlich und händeringend davor gewarnt hatte, beschloß die Familienrichterin Ballermann, die späterhin gänzlich der Trunksucht erlag, nicht die Zuweisung der Ehewohnung an einen Ehepartner, sondern die Aufteilung derselben. Das Ende vom Lied war: Der Mann schoß auf seine Frau, zog ihr danach mit dem Gewehrkolben noch den Scheitel und erhängte sich zuletzt im Heizölkeller. Gottes oft unerklärlicher Ratschluß ließ die Frau und nicht den Mann überleben; der aber hatte seinen - im Gegensatz zu seiner Frau - ehrenwerten und anständigen Bruder kurz zuvor zum Alleinerben eingesetzt. Witwe und Erbe stritten sich dann vor der Berufungskammer und Helga verlangte in grundlegender Verkennung der abgrundtiefen Niederträchtigkeit der Witwe, die allerdings eine begabte Schauspielerin war, der Erbe solle im Vergleichswege zugunsten seiner Schwägerin auf den Nachlaß im Werte von etwa 400.000 Mark, nach Abzug der Pflichtteilsansprüche immerhin noch etwa 200.000 Mark, verzichten. Wenn Wolf von seinen Eltern nicht eine so gediegene Erziehung erhalten hätte, wäre die Frage, ob Madam denn noch alle Latten am Zaun habe, angebracht gewesen. Als Wolf sich mit einem sachlichen "kommt nicht in Betracht" begnügte, wurde er von Heimlich-Lotterbeck angepöbel, er solle gefälligst auch mal an die bisherige Heimstatt der beiden kleinen Kinder denken. Da Mandant und Anwalt selbstverständlich einer Meinung waren, beendete Wolf die Diskussion immer noch sachlich im Ton:

"Auch wenn es Ihnen nicht in den Kram paßt, mein Mandant ist ein freier Bürger eines freien Landes und wenn er sich aus wohlwollenden Gründen hier weigert, 200.000

Mark zu verschenken, so haben Sie dies gefälligst kommentarlos zur Kenntnis zu nehmen und eine Entscheidung in der Sache zu treffen.”

Den Beisitzern standen die Münder offen und Wolfs Mandant gewann den Prozeß. Danach herrschte zwischen Helga und Edwin Burgfrieden und da Edwin sie ansonsten schätzte, tat es ihm später immer ein wenig leid, daß er sie so oft mit Dienstaufsichtsbeschwerden belämmern mußte, weil viele der ihrer Dienstaufsicht unterliegenden Amtsrichter kriminell oder vom Wahnsinn umzingelt waren.

Nachdem Helga auf den Posten der Amtsgerichtspräsidentin wegbefördert worden war, fehlte sie den Anwälten auf einmal in der Berufungskammer. Unter dem ersten Nachfolger Strom versackte die Kammer etwa um ein Jahrespensum, was weitgehend an der völlig unfähigen Beisitzerin Lucie Langsam (der Ehemann war allerdings Rotarier) lag, die sich besser vollschichtig um ihre fünf Kinder hätte kümmern sollen. Der danach amtierende Vizepräsident Dr. Spon ließ sich ebenfalls auf der Nase herumtanzen; insbesondere von der Eisig-Fresse und beließ es bei unerträglichen Wartezeiten von zwölf bis achtzehn Monaten im Durchschnitt. Bei Helga hatte es meist gerechte Entscheidungen gegeben, und zwar kurzfristig. Zugegeben, manchmal hatte sie über die Generalklauseln des BGB Billigkeitserwägungen in ihre Entscheidungen einfließen lassen, die unter dem Aspekt mangelnder Vorhersehbarkeit für die betroffene Partei bitter waren, aber letztendlich einem befriedenden Interessenausgleich näher kamen, als gezirkelte Formaljuristerei. Wie vermissen wir noch heute ihre mit schnarrender Stimme vorgetragene Standardfrage nach Einführung in den Sach- und Streitstand:

“Herr Rechtsanwalt, nehmen Sie die Berufung zurück oder wollen Sie einen Dreizeiler?”

Dazu ist anzumerken, daß das Berufungsgericht gemäß § 543 I ZPO von der Darstellung der Entscheidungsgründe absehen kann, wenn es den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt.

Manchmal war es allerdings auch nur ein Zweizeiler.

Auch Helga mußte bitter erfahren, daß alles im Leben seinen Preis hat. Der Ärger mit den Richterkollegen beim Amtsgericht hatte teilweise ganz andere Dimensionen angenommen, als sie dies vom Landgericht her gewohnt war, obwohl der weltanschauliche Graben dort viel tiefer war. Nachdem Vizepräsident Dr. Marcus von Holunder in Pension gegangen war, um die Rechtspflege im Beitrittsgebiet mitaufzubauen, gab es keinen einzigen dienstaufsichtsführenden Richter mehr, der auch nur ein Wort mit Dr. Watschenpeter gewechselt hätte; das muß man sich bei etwa einhundert diese Giftnudel betreffende Dienstaufsichtsbeschwerden im Jahr einmal auf der Zunge zergehen lassen.

Weitaus tiefer traf sie ein anderer Schicksalsschlag. Aus der Ehe mit Franzel waren zwei vielversprechende Söhne hervorgegangen. Mit allgemeiner Bestürzung erfuhr Filzbeck vom frühen Tod eines ihrer Söhne; hochintelligent, sensibel und gerade Anfang zwanzig. Am Tage des Erscheinens der Traueranzeige trafen sich Wally und Edwin im Anwaltszimmer.

“Hast Du schon gehört...”

“Nein, nur die Anzeige in der Zeitung gesehen.”

Wally kannte die Hintergründe. Heimlich jun. war von der Klappbrücke gesprungen, die in einer Höhe von etwa dreißig Metern die Warder überspannt.

“Mensch Wally”, beschloß Edwin die kurze Unterhaltung, weil der nächste Termin anstand, “das ist doch auch keine Lösung”.

Nach diesem Schicksalsschlag verlor Helga innerlich die Lust an der Amtsführung, die sie allerdings nach wie vor mit eisern preußischer Disziplin bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllte. Die Konflikte mit Psychopathen wie Watschenpeter, Cholerix-Bullerjahn und Herta Meise taten ein übriges. Zu ihrer Verabschiedung kam selbstverständlich alles, was Rang und Namen in Justiz und Politik hatte. Die Laudaten überschlugen sich mit Süßholz und Honig. Helga ließ es in Fassung über sich ergehen. Ihr Resümee nach sechsunddreißig Richterjahren waren allerdings Worte wie in Gold gemeißelt:

“Als Recht habe ich immer den Schutz der Schwachen verstanden; die Mächtigen brauchen ihn nicht!”

## “Der Ansprechpartner für Alkoholprobleme”

Bekanntheit mit den “Rechtskünsten” des Amtsrichters Heino Wickelkind haben wir schon anlässlich der Rechtsbeugungen zugunsten der Justizangestellten Paula P. machen können. Dummheit, Unfähigkeit und Rechtsbruch durchziehen jedoch seit Jahren seine gesamte richterliche Tätigkeit wie ein roter Faden. Deshalb harmonisiert er auch so gut mit Cholerix-Bullerjahn. Daraus erklärt sich auch nahtlos seine besondere Affinität zu Rudolf Steiner, dem Hochgradfreimaurer und Begründer der anthroposophischen Bewegung, dessen Werke vom Jahre 1900 an in der psychopathologischen Fachliteratur als Produkte eines Geisteskranken (Paraphrenien) gelten.

Vom Typ her ist Heino eine Mischung aus Milchreisbubi, Ökoradfahrer und Antroposophenfuzi. Da die Steinerschen Theorien bei Licht betrachtet mehr Elite-Faschismus enthalten als das Parteiprogramm der NPD, war er bei den Schwarzbraunen am Amtsgericht Filzbeck bestens aufgehoben. Hinzu kam eine Prise freikirchliches Sektierertum, welches ihn nach dem frühen Tod seiner Gattin vor den Depressionen bewahren sollte, die ihn immer wieder anfielen, wenn er in sein aktenüberfülltes Dienstzimmer rückwärts eintreten mußte, um es vorwärts wieder verlassen zu können.

Für einen Milchreisbubi hatte Heino es allerdings faustdick hinter den Ohren, wie der nachfolgende hochkonzentrierte Auszug aus seinem Vorstrafen- und Sündenregister bezeugt:

1.

Auch als Margarete Delsnerkowski noch nicht mit ihrem Seniorpartner, dem Sohn eines reichen Rotariers, verheiratet war, beherrschte sie das Kriechen in richterliche Mastdärme - mit oder ohne Vaseline - perfekt, was die sich späterhin zur Fachanwältin für orthographisches Verfassungsrecht mausernde Transuse in der Unterhaltssache Palisander eindrucksvoll unter Beweis stellte.

Die Krankenschwester Carmen Palisander hatte sich von ihrem Ehemann, dem persischen Oberarzt Abdulla, getrennt und forderte - von Delsnerkowski vertreten - viel zuviel Unterhalt.

In gekonnter “Kleinstrickerei” (so nennt man im Fachjargon das Auskungeln zwischen Richter und nur einer Partei bzw. einem Anwalt) zogen Delsnerkowski und Wickelkind dem Iraner am 15.05.1986 eine einstweilige Anordnung über den Pelz, nach der er - neben dem unstrittigen Unterhalt für zwei Kinder - monatlich 980,00 DM Ehegattenunterhalt zahlen sollte. Das Kreuz mit diesen einstweiligen Anordnungen in Unterhaltssachen ist, daß sie nicht direkt rechtsmittelfähig sind, was bei einer Vielzahl der in Filzbeck ihre psychischen Krankheiten auslebenden Richter immer schon ein Problem war. Nur über den Umweg einer negativen Feststellungsklage kann man die einstweilige Anordnung angreifen, wobei der Kläger häufig erst vor dem Oberlandesgericht Erfolg hat, und das Kostenrisiko für drei Instanzen schreckt selbstverständlich viele Unterhaltsschuldner ab. Herr Palisander entschloß sich allerdings dazu, weil Wolf ihm zumindest einen Teilerfolg mit 99%-iger Wahrscheinlichkeit garantierte. Diese negative Feststellungsklage wurde für Wickelkind zum Waterloo. Er bekam dermaßen kalte Füße vor dem OLG, daß er seinen eigenen Beschluß bei dem nämlichen Sachverhalt von monatlich 980,00 DM auf 544,00 DM, also um immerhin 436,00 DM, herabsetzte. Und diese Entscheidung war immer noch falsch bzw. höchst zweifelhaft, weil der Ehefrau nur monatlich 208,00 DM zustanden. Obwohl Heino alle



maßgeblichen Fakten bereits im Anordnungsverfahren bekannt waren, kam er erst im Urteil über die negative Feststellungsklage zu der Einsicht, daß sich die bereinigten monatlichen Nettoeinkünfte des Mannes auf 2.234,80 DM und der Frau auf 1.749,44 DM beliefen. Dabei waren auf Seiten der Ehefrau Kinderbetreuungskosten während der Berufsausübung großzügig abgezogen, so daß es auf die Zumutbarkeit des Umfangs der Arbeitsleistung neben der Kinderbetreuung nicht ankam. Nur durch einen üblen Winkelzug konnte Heino verhindern, daß er völlig sein Gesicht verlor. Er behauptete frech, die Nacharbeit der Ehefrau sei gerichtsbekannt besonders anstrengend und "gesundheitsbelastend", dabei schob Frau Palisander Nachtwachen, in denen sie zu 90 % auf der Couch lümmelte und in die Glotze stierte.

Auch prozessual ging es in diesem Verfahren höchst unsauber zu. Delsnerkowksi hatte einen Schriftsatz vom 24.06.1986 eingereicht; den für die Klägerseite bestimmten beglaubigten und einfachen Abschriften war keine Verdienstbescheinigung der Beklagten beigelegt. Eine solche war auch nicht als Anlage angekündigt. Der Inhalt des Schriftsatzes sprach eindeutig dafür, daß die Verdienstbescheinigung der Beklagten nur dem Gericht als Anlage zum Prozeßkostenhilfeformblatt vorgelegt wurde, welches nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs für den Prozeßgegner aus Datenschutzgründen tabu ist. Als Wolf darauf hinwies, daß man sich über Dinge unterhalte, die dem Kläger unbekannt seien, erdreistete sich Rechtsanwältin Delsnerkowski zu behaupten, Wolf habe diese Anlage erhalten, aber offenbar verschwinden lassen, und zwar mit der Erklärung:

"Wo sind Sie denn mit der Anlage geblieben?"

Da diese Unverschämtheit weder als "Spaß" gemeint, noch in einem "spaßigen Ton" vorgebracht wurde, bat Wolf um Protokollierung dieser ungeheuerlichen Behauptung, wozu Wickelkind gemäß § 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes verpflichtet war.

Wickelkind verweigerte die Protokollierung.

Wolf insistierte darauf, worauf Heino - ein Hauch von Volksgerichtshof schwebte im Raum - in unnachahmlichem Freisler-Ton herausplatzte:

"Ich bin der Herr des Protokolls!"

"So, so", dachte Wolf, "Du Arschloch magst der Herr der Ringe oder auch der Herr aller Waldschrate sein; der Herr des Gesetzes bist Du jedenfalls nicht. Und ich dachte immer, Roland Freisler sei schon 42 Jahre tot."

Was Frau Palisander anbetraf, war Heino nicht so kleinlich. Für sie fertigte er einen "Nachtragsvermerk zum Protokoll vom 01.07.1986" über Dinge, die Wolf im Termin trotz weit aufgesperrter Lauscher nicht gehört hatte.

Wolf ließ den Amtsgerichtspräsidenten Dr. Bonsai wissen, daß auch ein "Herr des Protokolls" Straftaten während einer mündlichen Verhandlung zu protokollieren habe. Bonsai war wohl gerade nicht im Hause, so daß Dr. Marcus von Holunder zwei Wochen später schrieb, alles sei von der richterlichen Unabhängigkeit gedeckt und er könne nicht ausschließen, daß Wickelkind von einem - wenn auch mißlungenen - Scherz der Frau Delsnerkowski ausgegangen sei.

2.

Dora Dachs war ledig, katholisch, rauchte Rothähndle mit Spitze und war mit ihrem Anwaltsvater assoziiert, der vor langer Zeit, als der Schnee noch sehr hoch im Reiche lag, einer Anwaltskammer im Rheinland als Präsident vorgestanden hatte...

Dr. Carlos Dachs war schon an die achtzig, wackelte aber immer noch im Büro herum und hatte eine weiche Fistelstimme, so daß Wolf ihn eines Tages völlig arglos am Telefon mit "gnädige Frau" ansprach; oh, war das peinlich!

Doras erstes Gebot lautete: In der Justiz müssen alle Hand in Hand arbeiten, was in der praktischen Anwendung auf die von der Kollegin Delsnerkowski hoch perfektionierte Arschkriecherei hinauslief, für die auch Wickelkind besonders empfänglich war.

In der Unterhaltssache der geschiedenen Eheleute Röder nutzte Dora dies allerdings letztinstanzlich nichts:

Noch vor der Scheidung war Herr Röder verurteilt worden, monatlich 195,00 DM Kindes- und 886,00 DM Ehegattenunterhalt zu zahlen. Als Frau Röder danach eine Erwerbstätigkeit aufnahm, wurde der Ehegattenunterhalt einvernehmlich auf monatlich 200,00 DM ermäßigt. Herr Röder war bekannt, daß seine Ehefrau mit einem anderen Mann zusammenlebte, der sich allerdings kaum selber ernähren konnte. Auch auf diese 200,00 DM sollte Frau Röder nun verzichten, das forderte jedenfalls Dora. Wolf ließ Weigerung mitteilen und verwies auf die ungünstige finanzielle Situation des Hausgenossen, der nach Abzug seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten um 120,00 DM unter dem monatlichen Selbstbehalt lag. Dazu wurde Dora aus dem Leitsatz einer Entscheidung des BGH vom 20.05.1987 zitiert, wonach zu Lasten des Unterhaltsberechtigten kein Auskommen aus dem Zusammenleben angerechnet werden könne, wenn der neue Partner gleichzeitig als nicht hinreichend leistungsfähig angesehen werden muß. Dies focht Dora allerdings nicht an; wußte sie sich doch nach dem damals geltenden Geschäftsverteilungsplan bei Wickelkind "in besten Händen". Sie klagte darauf los und tapste dabei sogleich in die erste Falle, denn die Klage war überhaupt nicht mehr erforderlich, da der ursprüngliche Titel wegen des Ehegattenunterhalts mit Rechtskraft der Ehescheidung seine Wirksamkeit verloren hatte, weil der Bundesgerichtshof eine Identität zwischen Trennungsunterhalt und nachehelichen Unterhalt verneint. Wolf wies auf diesen Umstand hin, beantragte deshalb Klageabweisung und erhob eine Widerklage, wonach Herr Röder Auskunft erteilen sollte, damit danach der nacheheliche Unterhaltsanspruch (neu) beziffert werden könne. Nachdem Herr Röder Auskunft erteilt hatte, erhielt Frau Röder Prozeßkostenhilfe nur für monatlich 70,00 DM. Der dagegen eingelegten Beschwerde half Wickelkind ab, weil er zu Recht ahnte, anderenfalls werde er sich beim Oberlandesgericht schwer blamieren. Obwohl Heino nun also durch die Prozeßkostenhilfeentscheidung einen monatlichen Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau in Höhe von monatlich 200,00 DM bejaht hatte, gab er durch Urteil vom 09.01.1990 der Klage entgegen der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs statt und wies die Unterhaltswiderklage der geschiedenen Ehefrau ab. Obwohl Wickelkind sogar mit konkreter Fundstelle auf die maßgebliche BGH-Rechtsprechung hingewiesen worden war, setzte er sich damit in seinen Entscheidungsgründen mit keinem Wort auseinander, als wäre er der liebe Gott und die fünf Richter in Karlsruhe unfähige Dummbatze. Solchen arroganten Schnöseln wie Wickelkind ist es dann auch völlig gleichgültig, ob sie vom Berufungsgericht aufgehoben werden; sie wissen allerdings, daß sich viele - insbesondere schlichte und bedürftige Parteien - von einer erstinstanzlichen Niederlage so abschrecken lassen, daß auch die qualifizierten

Erfolgsprognosen des Anwalts daran oft nichts ändern können. Frau Röder hätte nicht einmal die halbe Gebühr Vorschuß für einen OLG-Anwalt aufbringen können, so daß Wolf auf eigenes Kostenrisiko ein Prozeßkostenhilfegesuch hinsichtlich einer beabsichtigten Berufung fertigte, welches im Umfang eines monatlichen Unterhaltsanspruchs von 260,00 DM Erfolg hatte. Der später geschlossene Vergleich lautete sogar auf monatlich 300,00 DM. Die Herren Richter in Swinemünde sind in solchen Fällen krassester Fehlleistungen der Vorderrichter immer bestrebt, einen Vergleich herbeizuführen, damit ihnen die schwere Last genommen wird, dem Vorderrichter in wohlgesetzten Worten zu bescheinigen, daß er dumm wie ein Torfkopf sei.

Wolfs Handakte in dieser Unterhaltssache Röder umfaßt 204 Blatt. Dafür hat er aus der Staatskasse 317,20 DM Honorar erhalten, welches nur einen Bruchteil seiner Büroaufwendungen in dieser Sache abdecken konnte. Immerhin acht Volljuristen waren mit diesem lächerlich einfachen Fall beschäftigt, und man hätte die Handakte mit fünf Blatt abschließen und weglegen können, wenn Frau Rechtsanwältin Dora Dachs nur ein klein wenig von der Juristerei verstünde; jedenfalls hätte man die Akte mit ca. 30 Blatt abschließen können, wenn dort ein Amtsrichter gesessen hätte, der den Gesetzen und der gefestigten Rechtsprechung folgt, die er auch noch mundgerecht von Anwaltsseite präsentiert bekommt.

3.

Die schlimmste Ehesache aller Zeiten in der gesamten Republik war Weidengrün ./ . dto. und füllt in Wolfs Kanzlei zwischenzeitlich fünf Bände mit jeweils etwa 300 Blatt; auch die Gerichtsakte hat es nur in erster Instanz auf über 1.000 Seiten gebracht.

Für Reinhold Weidengrün war es die dritte, für Herta Weidengrün die erste (späte) Ehe. Reinhold hatte in seinem langen Zimmermannsleben so manchen Sturm überlebt, ohne sich zu verbiegen und vom geraden Weg abbringen zu lassen. Sein unbeirrbar lauterer Charakter wurde in diesem Mehrfrontenkrieg inklusive jahrelangem Telefonterror einer starken Belastung ausgesetzt.

Reinhold hätte gewarnt sein müssen. Weiber, die mit 45 noch ledig sind und zuletzt mit einem Schwarzafrikaner namens Bimbo Kohlensack zusammengelebt haben, gehören in aller Regel nicht in die Kategorie der vorderen Preise in der Heiratsanbahnungslotterie des "Ball paradox". Herta war aber an Falschheit der Schlange Kaa aus Kiplings "Dschungelbuch" durchaus ebenbürtig und damit eine Meisterin der Maske und Verstellung.

Anstatt sich nun aber tagtäglich freudig erregt stundenlang auf die Schenkel zu klopfen, in diesem fortgeschrittenen Alter und bei weit unterdurchschnittlicher weiblicher Attraktivität noch solch einen fleißigen, ehrlichen und humorvollen Kerl abbekommen zu haben, ließ Herta sich von einer emanzipatorisch abgrundtief vernagelten Arbeitskollegin auf dem Arbeitsamt Filzbeck einblasen, Reinhold sei ein Macho und das müsse Herta sich auf keinen Fall länger bieten lassen. Lenin habe es der Welt gezeigt; eine Kernparole der russischen Revolution sei allerdings - selbstmurmeln durch einen Frauenfeind - falsch übersetzt worden. "Alle Macht den Frauen" habe es schon immer richtig geheißen, da die "Räte" bereits in der Oktoberrevolution die Macht in Rußland an sich gerissen hätten.

Selbstverständlich war Reinhold kein Macho, sondern ein friedfertiger auf Ausgleich bedachter Mensch, gleichwohl lehnte er es aus Gewissensgründen ab, seiner Alten die Stiefel zu lecken. Das war das Ende vom Lied. Genervt von ständigen Stänkereien und

Zwergenaufständen schnürte er 1988 sein Bündel, zerschnitt das Tischtuch, erklärte den Basar für geschlossen und verließ die Ehwohnung unter Absingen schmutziger Lieder.

Um es vorwegzunehmen: Über Reinholds Ehescheidungsantrag vom 11.04.1989 entschied Heino Wickelkind am 26.08.1997!!! Das Amtsgericht Filzbeck hat also acht Jahre, vier Monate und fünfzehn Tage benötigt, um über die Scheidung (die spätestens nach fünfjähriger Trennung problemlos geworden war), den Versorgungsausgleich und die Zugewinnausgleichung zweier Arbeitnehmer (nicht etwa von Persönlichkeiten der Hochfinanz) zu befinden.

Wiederum ist die berechtigte Zwischenfrage angebracht, wozu wir eigentlich Steuern bezahlen.

Damit nicht genug; Wickelkinds Urteil ist dann (natürlich) auch noch von vorne bis hinten falsch. Hätte Wolf den Akt nicht als Anwalt, sondern als Richter zu bearbeiten gehabt, wäre der Vorgang kaum sechs Monate alt geworden und dies auch nur wegen der Ermittlung von vier Versorgungsanwartschaften der Parteien. Insbesondere wäre die Zugewinnsache nach dem dritten Schriftsatz auf die Terminsrolle gekommen und entschieden worden.

Während dieser acht Jahre verschleiß Herta fünf Anwälte, nämlich Dr. Hitzkopf - Seniorpartner von Dr. Parcival Schrottkowski -, Uli Schlaflos, Elvira Zuckel, Paul Hardy Löwe und Klara Eiderstedt-Klabunde. Rechtsanwalt Löwe war zwischenzeitlich über der Aktenbearbeitung verstorben. Er war nicht nur Mitglied im "Lions-Club", sondern hatte auch gute bis hervorragende Examen gemacht.

Der heimliche Häuptling der Republik, der Zentralratsvorsitzende Ignaz Bubis, ist ebenfalls Lions-Löwe. Seine Karriere begann mit einer Zuchthausstrafe von 12 Jahren, der er sich durch Flucht entzog. Das Landgericht Dresden hatte ihn 1952 als Großschwarzhändler und Spekulationsverbrecher überführt. Wenn Bubis dafür heute angeblichen Antisemitismus in der jungen DDR verantwortlich macht, ist das ausgemachter Unfug. Zu jener Zeit hieß die Justizministerin Hilde Benjamin, sie war Jüdin. Der Spionagechef war der Jude Markus Wolf; Kirchenminister der Jude Gysi (senior). Staatsdichter war der Jude Stefan Heym.

Seine Referendare hatten ihm den Spitznamen "Don Salvatore" verpaßt. Später wurde er Senatspräsident in Swinemünde und Vorsitzender eines Strafsenats. Dann war Schleswig-Holstein wieder einmal an der Reihe, einen BGH-Richter nach dem üblichen Länderproporz zu stellen. Don Salvatore bewarb sich ebenso wie sein Beisitzer Grünkohl, der sich u. a. mit mehr oder weniger apologetischen Veröffentlichungen über die schlimme Nazijustiz hervorgetan hatte. Grünkohl wurde dem ranghöheren Löwe vorgezogen. Auch im Rheinland ist es schon vor einigen Jahrzehnten geschehen, daß es ein einfacher Landrichter bis zum Landgerichtspräsidenten geschafft hat, weil er ein (übrigens reichlich plumpes) Vertuschungsbuch über die Nazijustizverbrechen geschrieben hatte. "Don Salvatore" war ob dieser Zurücksetzung so verärgert, daß er sich noch maßgeblich vor dem sechzigsten Lebensjahr wegen eines angeblichen Herzleidens frühpensionieren ließ. Kurzfristig danach wurde er jedoch als Rechtsanwalt tätig und nahm den jungen Kollegen "das Brot weg" und werkelte für Klara Eiderstedt-Klabunde im Hinterzimmer. Dies ist allerdings eine weitverbreitete Unsitte. Obwohl diese Herrschaften fürstliche Pensionen verzehren, können sie den Hals nicht voll bekommen und die Großkanzleien, die diese alten Säcke beschäftigen, versprechen sich selbstverständlich einen entsprechenden Bonus von den noch aktiven Richterkollegen.

Klara Eiderstedt-Klabunde war ehemals mit Mecki Tränenreich – einem “Kiwanis-Krieger” - verheiratet, der zu den Filzbecker CDU-Granden gehörte. Fachlich war er eine Niete; gleichwohl wurde er Amtsgerichtsdirektor in Kornbach und bekleidete daneben hohe kommunalpolitische Ämter in Filzbeck. Schon zu Beginn ihrer Anwaltslaufbahn hatte Klara von der parteipolitisch gewogenen Regionalpresse den Beinamen “Engel von Weselow” erhalten, obwohl alle von ihr verteidigten Mörder lebenslange Freiheitsstrafen erhielten. Später lernte sie dann den reichen Drogeriekettenbesitzer Eiderstedt, Rotarier, kennen, der ihr, mit gut vierzig Jahren, noch einen Braten in die Röhre schob, während dessen Mecki heulend durch Filzbeck lief, um sich insbesondere bei seiner Schwiegermutter über das Leid eines gehörnten Ehemannes zu beklagen.

Auch sonst lief in der Familiensache Weidengrün alles wie bei Franz Kafka ab.

Wickelkind hatte die Akte erst im März 1993 übernommen; zuvor wurde der Vorgang von dem dann in die Pension geflüchteten Amtsrichter Harke bearbeitet. Mit Beschluß vom 26.09.1990 hatte Harke Herta Prozeßkostenhilfe mit der Begründung versagt, sie könne die Verfahrenskosten aus dem eigenen Vermögen bestreiten. Aus der Auflösung von Wertpapieren waren ihr nämlich über 8.000,00 DM zugeflossen.

Bezüglich des Zugewinns hatte Schlaflos - Hertas zweiter Anwalt - seiner Mandantin einen fürchterlichen Floh ins Ohr gesetzt und astronomische 108.071,50 DM verlangt, während Reinhold “nur” 18.005,71 DM eingeklagt hatte.

Hertas Beschwerde wies das OLG mit der Begründung zurück, sie hätte die aufgelösten Inhaberschuldverschreibungen jedenfalls in Höhe von 6.100,00 DM für die Prozeßführung einsetzen bzw. zurückbehalten müssen.

Mit Schriftsatz vom 14.03.1991 beantragte Herta erneut Prozeßkostenhilfe, welche aus den fortbestehenden Gründen der vorangegangenen Beschlüsse versagt wurde. Dann erfolgte der Anwaltswechsel zu “Don Salvatore”, der am 13.02.1992 Beschwerde einlegte. Von diesem Zeitpunkt an lief alles nur noch zugunsten der Ehefrau. Durch Beschluß vom 04.08.1994 bewilligte das OLG Herta Prozeßkostenhilfe für sage und schreibe 43.500,00 DM. Selbstverständlich war für Wolf - und nach entsprechenden Erläuterungen auch für Herrn Weidengrün - klar, daß hier nur der ehemalige OLG-Richter-Kollege “freundlich bedacht” werden sollte. Absolut unverständlich war diese Entscheidung, weil Herr Weidengrün bereits geraume Zeit zuvor Prozeßkostenhilfe für 17.913,75 DM erhalten hatte. Beide Bewilligungen lagen um 61.000,00 DM auseinander. Nun ist die Prozeßkostenhilfe-Prüfung zwar ein summarisches Verfahren; gleichwohl konnte man dem rechtsuchenden Bürger diese diametral auseinanderlaufenden Ergebnisse nicht plausibel machen, und zwar um so mehr, als es entscheidend um Rechtsfragen und nur in relativ geringem Umfang um streitige tatsächliche Behauptungen ging.

Schließlich verurteilte Wickelkind Herta zur Zahlung von 1.000,00 DM Zugewinnausgleich. Mit objektiver Rechtsfindung hatte dies allerdings nichts zu tun; vielmehr hatte Heino beim alten Salomo nachgeschlagen, wie man es erreiche, daß keine Partei in die Berufung gehe und er meinte wohl, mit diesem Betrag könnten beide Parteien leben.

Irrtum!

Beide Eheleute legten Berufung ein und auch die Rentenversicherungsträger rügten krasse Rechtsirrtümer beim Versorgungsausgleich.

Eine kleine Auswahl exquisiter Fehlleistungen in dem acht Jahre gereiften Urteil, die keinem Laien unterlaufen wären, sollen genügen:

a)

Die Eheleute Weidengrün hatten während der Ehe zu gleichen Teilen ein Hausgrundstück erworben. Da Reinhold Kinder aus seinen früheren Ehen hatte und damals Herta noch absichern wollte, hatte er ihr seine Hälfte übertragen und sich ein dingliches Mitbenutzungsrecht an der Ehwohnung vorbehalten, welches das Oberlandesgericht in einem Anfall geistiger Umnachtung mit über 30.000,00 DM schätzungsweise bewertet hatte. Reinhold hatte dagegen ausdrücklich vorgetragen und durch ein Sachverständigengutachten unter Beweis gestellt, wonach dieses dingliche Mitbenutzungsrecht keinen Marktwert bzw. einen Marktwert von weniger als 1.000,00 DM habe. Dies lag im übrigen auf der Hand, da Reinhold unter Gottes Sonne keinen geschäftsfähigen Menschen hätte finden können, der für das Zusammenleben mit einer zänkischen Querulantin auch noch über 30.000,00 DM zahlt. Wickelkind übergang dieses Beweisangebot, was er selbstverständlich nicht durfte, und machte sich die hirnrissige Schätzung des OLG im summarischen Prozeßkostenhilfe-Prüfungsverfahren zu eigen. Dabei war es beiden Gerichtsinstanzen völlig gleichgültig, daß Herta schon 1988 eine einstweilige Anordnung beantragt hatte, Reinhold das Betreten von Ehwohnung und Grundstück zu verbieten. Eine Entscheidung über diesen Antrag wurde nur dadurch entbehrlich, daß Reinhold seinerzeit erklärte, er habe längst eine neue Wohnung und denke nicht einmal im Traum daran, in die Ehwohnung zurückzukehren. Wie aber sollte eine bloß formale Grundbuchposition für Reinhold einen Wert haben, die er tatsächlich nicht ausüben durfte?

b)

Reinhold hatte ausführlich dargelegt und unter Beweis gestellt, daß ein Pkw und ein Wohnmobil von den Rahmenbedingungen her nach Maßgabe der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung als Hausrat anzusehen sei und demzufolge nicht der güterrechtlichen Auseinandersetzung unterliege, wobei nach 10-jähriger Trennung ohne gerichtliches Verfahren darüber mit guten Gründen jedenfalls von einer faktischen Hausratsverteilung ausgegangen werden konnte. Auch darüber hat Heino im Urteil kein Wort verloren.

Mit Schreiben vom 09.09.1997 hatte Wolf die OLG-Anwälte zur Berufungseinlegung beauftragt und instruiert. Nach nun immerhin schon über acht Monaten liegt (von beiden Seiten) noch keine Berufungsbegründung vor. Dies ist allerdings weiß Gott kein Vorwurf an die OLG-Anwälte; denn es ist eine Strafe für jemanden "der Vater und Mutter totgeschlagen hat", sich durch diesen vergurkten Wust von über 1.000 Blatt Gerichtsakten durcharbeiten zu müssen.

4.

Charly Grapengießer hatte 1987 die Türkin Fatima Anadolu geheiratet. Im August 1989 kam der Stammhalter Sammy-Kemal zur Welt. Nach einer kurzfristigen Krise in der Ehe lockte Fatima ihren Gatten mit auf einen Kurzurlaub in die Türkei, wo die Ehe nach türkischem Recht geschieden wurde und Charly glaubte, man habe einen Gebrauchtwagen gekauft. Eine Entscheidung über die elterliche Sorge erfolgte dort nicht. Das Verfahren genügte unter

Beachtung des Umstandes, daß Charly der türkischen Sprache nicht mächtig ist, mitteleuropäischen rechtsstaatlichen Standards keinesfalls. Sammy-Kemal war voll und ganz in Deutschland aufgewachsen und integriert. Nach der Blitzscheidung kehrten alle drei nach Filzbeck zurück. Fatima hielt Charly an der kurzen Leine und ließ ihn mit vagen Andeutungen zappeln, es könne vielleicht doch noch etwas mit den beiden werden. Als Fatima dann jedoch durchblicken ließ, mit Sammy-Kemal endgültig in die Türkei überzusiedeln, beantragte Charly die elterliche Sorge für seinen Sohn, dem er es nach fünfjähriger Gewöhnung an deutsche Verhältnisse nicht zumuten wollte, den Rest seines Lebens oder zumindest die Zeit bis zur Volljährigkeit in einer anatolischen Lehmhütte im Lichte einer Petroleumfunzel zu verbringen. Das Verfahren landete bei Wickelkind, der den Antrag des Vaters kurzerhand abschmierte und Fatima die elterliche Sorge übertrug, obwohl nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Kindeswohl für die Entscheidung maßgeblich ist und nicht die in unzähligen "Kriechorgien" erprobte Zusammenarbeit zwischen Rechtsanwältin Donau-Schnuller-Dorn, die die Türkin vertrat, und Heino Wickelkind.

Wenn man unter Beachtung der qualitativ hochwertigen Mutter-Kind-Beziehung insbesondere im Vorschulalter noch einen Hauch von Verständnis für diese Sorgerechtsentscheidung hätte aufbringen können, endete dies im nachfolgenden Besuchsrechtsverfahren. Mit Beschluß vom 24.04.1995 verweigerte Wickelkind dem Vater auch noch den Umgang mit seinem Sohn, und zwar mit der ebenso abenteuerlichen, wie unzutreffenden Behauptung, Charly "habe es nicht zu einem Gespräch mit dem Mitarbeiter des Jugendamtes kommen lassen". Entscheidung und Begründung erfüllten den Tatbestand der Rechtsbeugung. Gemäß § 1634 II 2 BGB darf das Umgangsrecht nur eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Daraus folgt zwingend, daß eine angeblich unterbliebene Kontaktaufnahme zum Jugendamt diesen gesetzlichen Voraussetzungen keinesfalls genügen kann. Im übrigen hatte Herr Grapengießer geraume Zeit vor dieser Entscheidung immerhin zumindest fünfmal vergeblich versucht, den zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes der Stadtverwaltung Filzbeck zu erreichen, der jedoch jeweils nicht in seinem Dienstzimmer war oder nicht abnahm. Da Charly in seiner Wohnung keinen Telefonanschluß hatte, mußte er jeweils die nächstgelegene Telefonzelle aufsuchen, so daß man ihm keinesfalls hätte zumuten können, dem Jugendamt noch intensiver hinterherzulaufen. Um die Hirnrissigkeit und krasse Gesetzeswidrigkeit der Entscheidung vom 24.05.1995 auszuleuchten, muß auf ein seinerzeit vor dem Oberlandesgericht Swinemünde anhängiges Verfahren (12 UF 56/94) hingewiesen werden. In jenem Verfahren drohte der Familiensenat der Kindesmutter eine Umbestimmung der elterlichen Sorge zur Erzwingung des Besuchsrechts an, obwohl der Vater sich ausdrücklich weigerte, mit allen Sachbearbeitern des Jugendamtes Filzbeck Kontakt aufzunehmen!

Die entsprechende Strafanzeige wegen Rechtsbeugung wurde von Staatsanwalt Dr. Klötendreher eingestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde von der Generalstaatsanwaltschaft durch Staatsanwalt Schwarzenbek zurückgewiesen und auch Maultsch, der Fachreferent des Justizministers, konnte zu keiner anderen Beurteilung gelangen.

5.

Daß Wickelkind ein großer Schnarcher vor dem Herrn ist, kann man vorzüglich seiner Aktenbearbeitung in Sachen Weidengrün entnehmen. Andererseits konnte er sich geradezu um unnötige Arbeit reißen, wenn er nur ganz entfernt die Möglichkeit erspähte, Wolf einen geigen zu können.

In der Unterhaltssache Pökel ./ . dto. war das Verfahren durch Parteivereinbarung zum Stillstand gelangt und seit über neun Monaten nicht betrieben worden. Nach der Aktenordnung hätte Wickelkind die Akte nach Ablauf von nur sechs Monaten weglegen können und müssen. Heino aber forderte Wolfs Gegner massiv schriftlich auf, das Verfahren doch endlich fortzusetzen. Als Wolf auf die Aktenordnung und die Bedenklichkeit solcher Bedrängungen hinwies, plusterte Wickelkind sich auf und kramte aus den Rudimenten seiner juristischen Halbbildung die "allgemeine Prozeßförderungspflicht des Gerichts" hervor; die allerdings unstreitig nicht die Regelungen der Aktenordnung berührt oder außer Kraft setzt. Im übrigen hätte das nachfolgende Hohngelächter Heino die Schamröte in das blutarme Milchreisgesicht treiben müssen, wenn man bedenkt, daß er und Harke die Eheleute Weidengrün acht Jahre, vier Monate und fünfzehn Tage auf eine - dann auch noch offenkundig falsche - Entscheidung haben warten lassen.

Diese Herrschaften würden aufgrund ihrer geschmeidig biegsamen Wirbelsäule auch dafür noch eine hirnrissige Begründung finden und wenn sie endgültig mit dem Rücken zur Wand stehen, dann fangen sie an zu lügen, wie wir noch später sehen werden.

Auch sonst waren Wickelkinds prozessuale Verhaltensweisen nur als willkürlich zu bezeichnen. Wenn es gegen Wolfs Mandanten ging, konnte Heino stinknormale Klagen binnen zwei Wochen terminieren; wenn Wolfs Mandant dagegen erkennbar eilbedürftige einstweilige Anordnungen in Unterhaltssachen beantragte, ließ Wickelkind sie ungerührt erst einmal 3 ½ Monate unbearbeitet liegen.

6.

Das die Ehesache Weidengrün zwar nicht an Dauer, aber an Feuerkraft der Bordgeschütze übertreffende Verfahren Krieg ./ . dto. wird bei der kaffeesüchtigen Psychopathin Herta Meise im II. Band abgehandelt. Nachdem diese breithüftige Planschkuh für ein knappes Jahr dienstunfähig wurde, weil sie die Muße häuslicher Kinderbetreuung dem Psychostreß richterlicher Berufsausübung vorzog, landeten die noch offenen Verfahren bei Wickelkind, der seinen fortschreitenden Wahnsinn allerdings noch weniger unter Kontrolle halten konnte.

Wickelkind hatte der Klage auf Trennungsunterhalt von Krieg/Delsnerkowski weitgehend stattgegeben, obwohl eine umfangreiche Beweisaufnahme eindeutig ergeben hatte, daß Frau Krieg aus einer zumindest durchschnittlich harmonisch verlaufenden Ehe ausgebrochen war, um sich einem anderen Partner zuzuwenden. Außerdem konnte Herr Krieg seiner Ehefrau diverse Prozeßbetrügereien nachweisen, die weiterhin die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs untermauerten. In der Berufungsinstanz ließ der Familiensenat keinen Zweifel daran, daß nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme der Unterhaltsanspruch verwirkt sei; um Wickelkind zu schonen und nicht zu desavouieren, wurde auf Vorschlag des OLG ein Vergleich geschlossen, der im Ergebnis von einer Verwirkung ausging. All dies focht Krieg/Delsnerkowski/Wickelkind jedoch nicht an. Delsnerkowski beantragte gleichwohl im Ehescheidungsverbundverfahren nahehelichen Unterhalt. Wolf bezog sich auf die Beweisaufnahme im vorangegangenen Prozeß, die Würdigung des Familiensnats und den daraufhin geschlossenen Vergleich und Wickelkind verurteilte Herrn Krieg zur Zahlung von nahehelichem Unterhalt ohne in den Entscheidungsgründung auch nur mit einem Wort auf Sachvortrag und Beweisaufnahme zur Verwirkung einzugehen.



7.

Die geschiedenen Eheleute Nehms hatten am 13.09.1996 einen gerichtlichen Unterhaltsvergleich geschlossen, wonach Ehegattenunterhalt nicht mehr geschuldet war und für die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder monatlich 205,00 DM bzw. 166,00 DM zu zahlen waren. Ausdrückliche Bemessungsgrundlage für diesen Vergleich war ein monatlicher Krankengeldbezug des Schuldners von 1.872,30 DM. Nach diesem Vergleichsschluß wurde Herr Nehms einem weiteren Kind gegenüber unterhaltspflichtig und nach Ablauf von 18 Monaten wurde er am 08.11.1996 aus dem Krankengeldbezug ausgesteuert. Mit Klage nebst Prozeßkostenhilfesuch vom 09.06.1997 erstrebte Herr Nehms die Abänderung des Vergleichs vom 13.09.1996 mit dem Ziel, keinen Unterhalt mehr zu schulden.

Nach dem Ergebnis einer vertrauensärztlichen Untersuchung durch das Arbeitsamt Filzbeck vom 02.12.1996 war Herr Nehms arbeitsunfähig krank.

Durch Beschluß vom 28.07.1997 verweigerte Wickelkind als Urlaubsvertreter für Schwuchtelberger Prozeßkostenhilfe und Zwangsvollstreckungseinstellung mit der Behauptung, der Kläger könne sich nicht auf seine Rolle als Hausmann berufen, obwohl der Kläger diese nicht näher konkretisierte Behauptung der Beklagten mit Schriftsatz vom 19.07.1997 vorsorglich detailliert bestritten hatte.

Mit der Beschwerde vom 02.08.1997 ließ der Kläger erneut darauf hinweisen, daß er nach wie vor arbeitsunfähig krank sei und stellte dies wiederum durch ein medizinisches Sachverständigengutachten unter Beweis.

Mit dem Nichtabhilfebeschluß des zwischenzeitlich aus Marrakesch zurückgekehrten ordentlichen Dezernenten Schwuchtelberger vom 11.08.1997 wird trotz der konkret vorgetragenen und unter Beweis gestellten krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Klägers ausgeführt, er habe sich nicht hinreichend um entsprechende Arbeit bemüht.

Durch Beschluß vom 20.08.1997 hat das OLG Swinemünde in der Besetzung Puper, Zecher, Dingdong die Beschwerde ebenfalls mit der hirnrissigen Begründung zurückgewiesen, es sei davon auszugehen, Herr Nehms könne eine Arbeitsstelle als ungelernte Arbeitskraft erhalten. Wie dies bei der Funktionsunfähigkeit des rechten Armes des Klägers und bei 4,8 Mio. Arbeitslosen möglich sein soll, verschweigt das OLG, wo diese Herren vom grünen Tisch doch ganz genau wissen, daß bundesweit die seltenen Arbeitsplätze für Schwerbehinderte (Pfortner und Telefonisten) auf Jahre im voraus mit riesigen Wartelisten besetzt sind.

Mit der Gegenvorstellung vom 10.09.1997 ließ der Kläger darauf hinweisen, daß allein schon die Geburt seines vierten Kindes zwingend eine Änderung der Höhe der Unterhaltsschuld gegenüber dem Vergleich bewirken müsse, da der Vergleich im übrigen Bindungswirkung entfalte und die Beklagte kein höheres Einkommen als das im Vergleich vom 13.09.1996 zugrunde gelegte Krankengeld behauptet hatte.

Diese Gegenvorstellung wurde durch Beschluß des OLG vom 01.10.1997 zurückgewiesen, ohne daß auf diesen unausweichlichen Gesichtspunkt eingegangen worden wäre.

Fazit: Ungeahndete Rechtsbeugung durch fünf schleswig-holsteinische "Richter".

8.

Daß Wickelkind nicht alle Latten am Zaun und erst recht nicht alle Tassen im Schrank hat, wissen wir zwischenzeitlich. An Wolfs 49. Geburtstag knallte er so richtig durch; aber das wird ihm hoffentlich in nicht mehr allzu langer Zeit das Genick brechen.

Es ging um die Familiensache Grün.

Herr Grün ist Abteilungsleiter bei der Innungskrankenkasse, Gesinnungshanseat und Sozialdemokrat. Seine Frau ist eine verhärmt Zippe. Ein Altvorderer aus ihrer Sippe war Mitbegründer der Hitlerjugend in Filzbeck. In erster Ehe war sie mit dem Obersozi Mösius verheiratet, einer in jeder Beziehung unappetitlichen Erscheinung, der sich entgegen eindeutiger Beschlüsse der Stadtvertretung ein Sahngrundstück am Stadtwald zu Eigentum verkaufen ließ, jede Party sprengte, weil er meist angesoffen und verspätet erschien und nur übelste Zoten riß, die er gerade im Landtag aufgeschnappt hatte. Mösius verblich mit nur knapp über 50 Lenzen und sein Körper war mit pestbeulenähnlichen Hautunreinheiten übersät. Gesetzliche Unterhaltspflichten akzeptierte er grundsätzlich nicht und ließ sich von seinen Kindern mit schöner Regelmäßigkeit verklagen. Sonst hatte er viel mit CDU-Pieske = Graf di Fickiano gemein; er stöpselte alles zwischen vierzehn und scheintot.

Nach der Scheidung von Mösius hatte Madame mit Herrn Grün einen wirklichen Glücksgriff getan; allerdings war die Ehe wohl nach einiger Zeit von dem Umstand überschattet, daß sie erheblich älter war als der Gatte.

Nach ihrer Trennung vereinbarten die Eheleute eine vorläufige Unterhaltszahlung von monatlich 1.000,00 DM. Grundlage dieser seitens des Ehemannes recht großzügigen Regelung war, daß die Ehefrau ihr Haus, welches von zwei Parteien hätte genutzt werden können, alleine bewohnte. Ohne es dem Gatten anzuzeigen, vermietete Frau Grün jedoch alsbald eine Wohneinheit für monatlich 1.000,00 DM netto kalt. Ende Februar 1997 stellte der Ehemann die Unterhaltszahlungen ein, weil seine Ehefrau ein 1991 aufgenommenes Darlehen über 60.000,00 DM zuzüglich 12.000,00 DM Zinsen nach dem Tilgungsplan eben zu diesem Zeitpunkt beglichen haben mußte. Solange die Parteien zusammenlebten, war der Kapitaldienst regelmäßig überwiesen worden.

All dies wurde Wally Lockow, der Frau Grün vertritt, mit Schreiben vom 04.02.1997 mitgeteilt zusammen mit dem Hinweis, daß seine Mandantin schon nach Ablauf des Trennungsjahres zu einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit hätte zurückkehren müssen.

Bis zum 31.07.1997 ließ sich Frau Grün sechs Monate Zeit, um dann gerichtliche Hilfe in Form einer einstweiligen Anordnung zu beantragen, und zwar für monatlich 716,00 DM Unterhalt.

Dem nachfolgenden Verfahren lagen folgende Fakten zugrunde:

Herr Grün verfügt über ein monatliches bereinigtes Netto-Einkommen von 3.981,00 DM.

Frau Grün verfügt bei nur halber Stundenzahl über ein monatliches Netto-Einkommen von 2.107,00 DM. Angeblich zahlt sie noch Unterhalt für ihre Tochter mit Mösius, die allerdings nicht oder nur noch in Höhe von 47,00 DM monatlich bedürftig sein könnte.

Nach der eindeutigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte Swinemünde, Hamburg, Celle und Koblenz hat Frau Grün einen Unterhaltsanspruch verwirkt, weil sie ihren Ehemann von dem Abschluß des Mietvertrages vom 19.10.1996 nicht unterrichtet hatte. Erstmalig mit Schreiben vom 05.03.1997 ließ Frau Grün andeuten, "Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen"; allerdings kam diese Mitteilung nicht nur zu spät, sondern auch nicht aus eigener Veranlassung, sondern nur, weil der Ehemann mit Schreiben vom 04.02.1997 eine Unterhaltsneuberechnung angestellt hatte.

Aber auch ohne diese Verwirkung bestand kein Unterhaltsanspruch mehr. Frau Grün hatte von 1959 bis 1985 nur mit der Unterbrechung der Geburt ihrer Tochter vollschichtig gearbeitet und dann auch nur ihre Arbeitsleistung reduziert, weil sich eine weitergehende Beschäftigung wegen der Steuerprogression und übrigen Abgabenlast unter Berücksichtigung des Einkommens Ihres Ehemannes nicht mehr gelohnt hätte. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wäre Frau Grün verpflichtet gewesen, nach Ablauf des Trennungsjahres wieder vollschichtig zu arbeiten, was bei ihrem Arbeitgeber problemlos möglich war. Soweit sich Frau Grün auf angeblich entgegenstehende gesundheitliche Gründe bezog, legte sie die Bescheinigung einer Assistenzärztin vom 12.05.1997 vor, die ohne nachvollziehbare Subsumtion unter einem angeblichen medizinischen Befund zu der apodiktischen Feststellung gelangte, Frau Grün könne "halb- bis untermittelschichtig" arbeiten.

Weiterhin erhielt Frau Grün 1.000,00 DM monatlich netto kalt an Miete für eine Wohnung von 64 m<sup>2</sup>. Für die von ihr selbst kostenfrei genutzte Wohnung von 76 m<sup>2</sup> hätten demzufolge monatlich 1.188,00 DM angerechnet werden müssen.

Da das ursprüngliche Darlehen in Höhe von insgesamt 72.000,00 DM von ihrem brasilianischen Bruder gewährt worden war, entspann sich darüber ein offenkundiges Lügengebäude. Als Wolf die Gegenseite nötigte, die entsprechenden Belege vorzulegen, ergab sich, daß Frau Grün an den Bruder Beträge in einer Größenordnung zwischen 69.800,00 DM und 94.572,13 DM zurückgezahlt haben mußte. Als Frau Grün insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 05.09.1997 in die Enge getrieben wurde, verfiel sie auf die offenkundige plumpe Lüge, sie habe angeblich über die 60.000,00 DM noch weitere Beträge von ihrem Bruder erhalten und man fragt sich natürlich, warum diese Frau sich in einer umfangreichen vorgerichtlichen und gerichtlichen Korrespondenz in einem Zeitraum von sechs Monaten darauf nicht schon früher berufen hat. Im übrigen kam es nur auf den Tilgungsplan an. Abweichungen mußte die Ehefrau darlegen und beweisen und weiterhin begründen, warum die laufenden Raten nicht gezahlt werden konnten bzw. gestundet werden mußten. Sonst hätte es nämlich jeder Unterhaltsgläubiger durch Nichtzahlung der Kreditraten in der Hand, den Unterhaltsanspruch beliebig bis in alle Ewigkeit aufrecht zu erhalten.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Wickelkind beging erneut Rechtsbeugung und gab Herrn Grün eine monatliche Unterhaltsverpflichtung von 593,00 DM auf, so daß Wolfs Mandant erneut den Weg über die negative Feststellungsklage wahrscheinlich bis zum Oberlandesgericht beschreiten muß.

Den Gipfel der Unverschämtheiten leistete Wickelkind sich allerdings anläßlich der mündlichen Verhandlung vom 05.09.1997:

a)

Insgesamt sollten Wolf und Herrn Grün drei Schriftsätze überreicht werden, die jedoch teilweise andere Verfahren betrafen. Diese Schriftsätze wurden von Wickelkind nun jedoch nicht en bloc überreicht, sondern im "10-Minuten-Takt".

b)

Über die eindeutig gegebene Verwirkung des Unterhaltsanspruchs ging Wickelkind mit einer nichtssagenden und hirnrisigen Bemerkung hinweg. Es habe sich ja nur um einige Monate gehandelt und würde sich demzufolge kaum auswirken. Bezeichnenderweise ging Heino in seinem Beschluß auf diese Primärargumentation des Ehemannes mit keinem Wort ein.

c)

Als Wolf bezüglich eines erst im Termin überreichten und eines zwei Tage vor dem Termin eingegangenen Schriftsatzes - beide relativ umfangreich und mit Anlagen - anmerkte, dazu werde Schriftsatznachlaß beantragt und die Inhalte müßten in aller Ruhe mit dem Mandanten durchgesprochen werden, meinte Wickelkind prompt, Nachlaß gäbe es nicht und die Sache werde heute entschieden. Warum die Angelegenheit, die von Frau Grün sechs Monate lang nicht weiterverfolgt wurde, plötzlich so eilbedürftig geworden sein sollte, sagte der Milchreisbubi nicht.

d)

Als Frau Grün erstmalig im Termin mit der Räuberpistole einer siebten Variante ihrer Darstellung zum Darlehen kam, wäre jeder objektive Richter deutlich geworden, hätte an die prozessuale Wahrheitspflicht erinnert und gegebenenfalls auch mit der Staatsanwaltschaft gedroht. Heino dagegen ließ alles wohlwollend durchgehen und fragte nicht einmal nach, wann, in welcher Höhe und zu welchem Zweck denn angeblich noch weitere Darlehen bei dem Bruder aufgenommen worden sein sollen.

e)

Als die beiderseitigen Unterhaltszahlungen an studierende Kinder erörtert wurden, nahm Wickelkind den gesamten Vortrag von RA. Lockow und Frau Grün penibel und ausführlich zu Protokoll. Dabei ging es bezüglich der Tochter von Mösius auch um eine deutliche Studienzeitüberschreitung. Daraufhin legte Herr Grün wert auf die Feststellung, daß auf Seiten seines Sohnes keine Studienzeitüberschreitung vorläge, da er mit Betriebswirtschaft und Informatik ein Doppelstudium absolviere. Dies übergang der Richter. Wolf bat freundlich um Protokollierung. Heino äußerte, dies erscheine ihm als nicht wichtig. Wolf bestand auf Protokollierung, was er ja auch allein schon wegen der Ankündigung eines verweigerten Schriftsatznachlasses mußte. Diese erneute Bitte kommentierte Wickelkind mit der unwirschen Unverschämtheit:

"Immer Ihre Prinzipienreiterei!"

Daraufhin ging Wolf sogleich mit seinem Mandanten vor die Sitzungstür. Nach 20 Sekunden waren sie sich einig, daß solch ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt werden müsse. Dies geschah dann auch sogleich nach Rückkehr in den Sitzungssaal. Die entsprechenden Erklärungen zur Befangenheitsablehnung wurden dann vom Richter auch noch völlig entstellt protokolliert; insbesondere verweigerte er trotz wiederholter Aufforderung die Protokollierung der Erklärung, daß der Antragsgegner sich zur Glaubhaftmachung des Ablehnungsantrags auf die dienstliche Äußerung des Richters berufe.

Kurz vor dem endgültigen Verlassen des Sitzungssaales gab Wolf dem Milchreisbubi noch mit auf den Weg:

“Sie merken ja überhaupt nicht mehr, wie weit Sie sich von einer objektiven und neutralen Rechtsfindung entfernt haben!”

Kollege Lockow blieb noch einige Minuten länger im Sitzungssaal. Was erörtert wurde, wollte Wolf von seinem Klassenkameraden gar nicht wissen. Jedenfalls ließ sich Wickelkind in seiner dienstlichen Äußerung dann zu einem Anflug einer Entschuldigung herab, um diese jedoch sogleich im nächsten Satz dadurch zu relativieren, es sei “eine Unmutsäußerung gegen Ende einer längeren, hart geführten Verhandlung gewesen.”

“Freie, aufrechte, stolze Männer kann die Freimaurerei nicht schaffen, sondern nur eingeschüchterte Menschen.”

Ludendorffs sechste von sieben Thesen gegen die Freimaurerei

Schon seit der ersten Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige wegen Rechtsbeugung, als Wickelkind die Justizangestellte Paula P. mit eindeutigen Rechtsbrüchen begünstigte, hatte sich Wickelkind in Verhandlungen mit Wolf ein ganz bestimmtes Ritual zurechtgelegt, welches er dann auch noch seit 1996 erweiterte: Sobald Wolf das Wort ergriff, um Ausführungen zur Sache oder zur Rechtslage zu machen, erfolgte ein kurzes Blickduell mit Wickelkind, woraufhin dieser abrupt seinen Kopf abdreht, um schräg zur Decke zu stieren. Dabei atmet er tief und tut genervt, gelangweilt und angeödet. Vervollständigt wird dieses Ritual durch ein nervöses Trommeln mit den Fingerkuppen auf der Tischplatte. Man sollte Heino Kugeln schenken, wie sie Humphrey Bogart gegeneinander klöterte, um sich zu beruhigen, weil er ‘ne Klatsche hatte und den Aufgaben als Kommandant der “Caine” nicht gewachsen war.

Als Wolf am 22.10.1997 wie üblich am Frühstückstisch die “Filzbecker Nachrichten” aufschlug, hätte er sich um ein Haar am Frühstückskaffee verschluckt. Da grinste doch dieser Knöterich mit Hand am Gestell aus der Journaille und ließ berichten, er sei zum Suchtwart des Amtsgerichts Filzbeck ernannt worden und damit insbesondere Ansprechpartner für Kollegen mit Alkoholproblemen. Von der Praxis verstehe er allerdings nichts, da er auf seinen ersten Fall noch warte. Vielleicht sollte er die Zeit bis zum ersten Einsatz nutzen, um mit einer gründlichen Psychotherapie bei sich selbst zu beginnen.

“Ich begreife nicht, wie sich Juristen in der Skala der angesehensten Mitbürger und Berufe trotz allem hartnäckig an vorderster Stelle halten können. Ich werde es nie begreifen, weil mir auch partout kein einziger Grund dafür einfällt.”

Berthold Drücker, Redakteur in einem Kommentar “Und wer greift sich die Juristen?”

## Der Karnevalsverein

“Wenn alle Politiker, denen man Gleiches wie dem verstorbenen Uwe Barschel vorwerfen könnte, freiwillig ihr Mandat abgäben, dann gäbe es in den Parlamenten wahrscheinlich keine beschlußfähigen Mehrheiten mehr.”

Ministerpräsident Franz-Josef Strauß im November 1987

In Schläfrig-Holstein gibt es neben den schon vorgestellten Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten Filzbeck, Sprottenhausen, Rummelpott und Heiligenstädten die berühmt-berüchtigte Anklagebehörde in Lübeck, die weltweit insbesondere durch das Todesermittlungsverfahren betreffend Dr. Dr. Uwe Barschel in die Schlagzeilen geriet. Auch wenn kaum noch jemand es hören kann oder will, weil es durch eine Unzahl an Abenteuerlichkeit nicht steigerungsfähiger Medienspektakel abgedroschen ist, rechtfertigt der Anlaß und die Behandlung der Angelegenheit durch die schleswig-holsteinische Justiz eine kurze Abhandlung, um weiterhin das Typische und Symptomatische für diesen Saustall herauszuarbeiten. Dazu bedarf es nur eines Puzzles entlarvender Presseberichte im Stenogramm, die - teilweise wegen nur regionaler Verbreitung - neue bzw. doch noch überraschende Aspekte erschließen und dann auch noch den einen oder anderen Abgeordneten des Innen- und Rechtsausschusses des schleswig-holsteinischen Landtages elektrisieren. Deutlich wird dadurch auch, daß diese Art von Ermittlungstätigkeit, die Ende der achtziger Jahre die Republik in blankes Entsetzen stürzte, seit Jahr und Tag in ungebrochener Tradition Selbstverständlichkeit und Routine ist, auch wenn zwischenzeitlich seit nunmehr zehn Jahren die SPD regiert und sowohl den Generalstaatsanwalt, als auch den Justizminister bestimmt:

1963: Auf Einladung des Schülersprechers Uwe Barschel und seines Schulleiters referiert der Großadmiral und Hitlernachfolger Karl Dönitz in einem Geesthachter Gymnasium. Aufgrund der heftigen Reaktionen der Presse begehen Selbstmord:

- a) Dr. Georg Rühsen, Oberstudiendirektor
- b) Edo Osterloh, CDU-Kultusminister
- c) Prof. Dr. Werner Heyde, alias Dr. Sawade, 100.000-facher Euthanasie-Mörder, den Osterloh gedeckt haben soll,
- d) Dr. Tillmann, Mitarbeiter Heydes

20.12.1977: Der damalige SPD-Landtagsabgeordnete und spätere Justizminister Dr. Klingner wird in den Speichern der Sicherheitsdienste (BND, MAD und Verfassungsschutz) überprüft. Zu diesem Zeitpunkt war Klingner Mitglied eines Untersuchungsausschusses, der unter Vorsitz des CDU-Fraktionschefs Uwe Barschel klären sollte, warum der damalige Chef des Verfassungsschutzes in Kiel von der CDU-Landesregierung ganz unverhofft in den Ruhestand geschickt wurde. Gleichzeitig war ein in leitender Position bei einer Kieler Werft, die auch Kriegsschiffe herstellt, tätiger Diplomingenieur an die Luft gesetzt worden.

17.10.1984: Das SPD-Landtagsmitglied Hans-Jürgen Wolter versucht, ein Kriegswaffengeschäft im Umfang von über 96 Mio. US\$ zu vermitteln.

Seit 1984: Waffengeschäfte der staatseigenen Kieler Howaldtswerke Deutsche Werft AG (75 % Bundesbesitz; 25 % Eigentum des Landes Schleswig-Holstein) mit Südafrika, die gegen das vom UNO-Sicherheitsrat beschlossene Waffenembargo verstoßen.

Obwohl der Straftatbestand des militärischen Geheimnisverrats auf der Hand liegt, übernimmt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen nicht!

Seit Ende 1986: Zwei Untersuchungsausschüsse beschäftigen sich mit diesem “schwersten Rüstungsskandal in der Geschichte der Bundesrepublik”. Ein Ausschußmitglied bezeichnet die illegalen Machenschaften als “eine Mischung aus Mafia, James Bond und Indianerspiel”. Politiker und Regierungsbeamte in allen Positionen sind verwickelt.

Statt des Generalbundesanwalts nahm sich die Kieler Oberfinanzdirektion dieses Falles an, um nur wegen einer Ordnungswidrigkeit ein Bußgeld zu verhängen. Nach Barschels Tod wurde auch davon abgesehen, was insgesamt eine Strafanzeige wegen Rechtsbeugung nach sich zog, die der zuständige Staatsanwalt in Kiel wie folgt kommentierte:

“Strafanzeigen wegen Rechtsbeugung haben grundsätzlich querulatorischen Charakter. Diese Anzeige ist jedoch hervorragend begründet und müsse demzufolge aus der Ecke von Norbert Gansel stammen.”

Fest steht, daß Uwe Barschel Sozius in der Kieler Anwaltskanzlei Moll pp. war und daß man sich dort aus juristischer Sicht unter anderem auch mit Waffenhandel beschäftigte. Schleswig-Holstein ist nun mal eine der größten Waffenschmieden in der Bundesrepublik (A. Mergen).

Bis zum Beginn der Barschel-Affäre 1987: Obwohl die Staatsanwaltschaften nach ihrem eigenen großmäuligen Selbstverständnis die “objektivsten Behörden der Welt” sein wollen, funktioniert der Rotarier Oswald Kleiner die Lübecker Anklagebehörde um in eine subjektive CDU-Parteiveranstaltung. Als ein Anlagebetrüger aus der Sippe der Frau des Ministerpräsidenten vom Landgericht Lübeck verurteilt wird, erhält dieser unmittelbar nach dem Urteilsspruch eine Privataudienz bei Kleiner zur Abstimmung des Strafantritts. Weiterhin mußte sich Kleiner mit dem öffentlich erhobenen Vorwurf auseinandersetzen, der zurückgetretene Wirtschaftsminister Biermann (zusammen mit Björn Engholm Mitglied im Ersten Lübecker Kiwanis-Club) habe im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen gegen einen von ihm betreuten Mandanten bei der Lübecker Staatsanwaltschaft einen “wachen Schutzengel” gehabt und es grenze an ein “Justizwunder”, daß der Staatsanwalt immer haarscharf an ihm vorbei ermittele.

02.12.1987: Der Landesvorsitzende der Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen Wolfgang Neskovic stellt das Sündenregister der skandalösen Fehlleistungen der Staatsanwaltschaft Lübeck u. a. wie folgt zusammen:

- Auf die Strafanzeige von Herrn Engholm am 07.09.1987 geschah praktisch gar nichts. Als dagegen am Sonntag (!), den 13.09.1987, der CDU-Generalsekretär (!) Reichardt bei Herrn Kleiner (Leitender Oberstaatsanwalt) in dessen Privatwohnung (!) anrief, erwachte dieser aus seinem “behördlichen Tiefschlaf” und aktivierte gleich fünf, später sechs Staatsanwälte zu regem Treiben.

- Während die Lübecker Staatsanwaltschaft Herrn Barschel frühzeitig Akteneinsicht verschaffte und ihm sogar die Pfeiffer-Unterlagen zugänglich machte, kam Herr Engholm nicht in diese bevorzugte Situation. Trotz mehrfacher Mahnungen wurde ihm erst sehr viel später nach entsprechenden Vorhaltungen im parlamentarischen Untersuchungsausschuß vom 22.10.1987 Akteneinsicht gewährt.

- "Spuren" in Richtung SPD wurden von der Staatsanwaltschaft offensichtlich mit besonderem Eifer verfolgt, auch wenn kein Anhaltspunkt dafür bestand. So ist man dem im Terminkalender von Pfeiffer enthaltenen Hinweis auf den SPD-Pressesprecher Nilius sehr früh nachgegangen, hingegen dem Vermerk "Stoltenberg" im gleichen Terminkalender nicht.

- Zu Beginn der Ermittlungstätigkeit hat man eine mehr "nachrichtendienstliche Informationssammlung" betrieben anstelle einer gezielten, auf den jeweiligen Straftatbestand ausgerichteten Ermittlungstätigkeit. So hat man mit einer Vielzahl von unergiebigem Zeugenvernehmungen Zeit verschwendet, anstatt unverzüglich den objektiven Beweismitteln wie Telefon- und Posteingangslisten nachzugehen. Spätestens nach der "Spiegel"-Veröffentlichung vom 14.09.1987 lag es auf der Hand, die Posteingangslisten der Staatskanzlei daraufhin zu überprüfen, ob dort - wie von Herrn Pfeiffer behauptet - eine Durchschrift der anonymen Steueranzeige gegen Engholm eingegangen war.

- Eine Zeugenvernehmung des Finanzministers Asmussen bzw. des Staatssekretärs Schleifer wurde von der Staatsanwaltschaft zunächst gar nicht vorgenommen. Der Untersuchungsausschuß hingegen hatte den Minister als einen der ersten Zeugen vernommen und kam so schon am zweiten Tag seiner Beweisaufnahme zu der Erkenntnis, daß Barschel etwas von der anonymen Anzeige gewußt haben mußte.

"Ich habe in Schleswig-Holstein, in einem ganzen Bundesland, noch keinen nichtkorrupten Anwalt, Richter oder Staatsanwalt kennengelernt, bis heute!"

Kreisoberinspektorin Marion Dellnitz, Epenwörden

-----

Die skandalöse und - unter dem Aspekt einer zumindest versuchten Strafvereitelung - kriminelle Ermittlungstätigkeit der Staatsanwaltschaft Lübeck wurde gekrönt durch das dummdreiste Auftreten einiger Staatsanwälte vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuß.

Dem Staatsanwalt Lienshöft wurde vorgehalten, warum er in der Vernehmung des Scheidungsanwalts Peperkorn (Mitglied der SPD) nach einer eventuellen Parteimitgliedschaft gefragt hat. Der äußerlich adrette Strafverfolger zeigt sich als Heißsporn, beißt zurück und gibt allgemein-politische Erklärungen ab, wonach nur Pfeiffer und Engholm als Täter bzw. Teilnehmer in Betracht kämen.

Der Behördenleiter Kleiner bestreitet vor dem Untersuchungsausschuß wahrheitswidrig, daß längst ein Akteneinsichtsgesuch des Engholm-Anwalts vorliege. Er offenbart seine strafrechtliche Unfähigkeit, weil er nicht auf die naheliegende Idee gekommen sein will, gegen Schwarzkopf wegen Untreue zu ermitteln, der die Privatdetektive zur Bespitzelung von Engholm aus der Firmenkasse bezahlt hatte. Letztlich leistete Kleiner den Offenbarungseid seines juristischen Selbstverständnisses, für ihn seien die Begriffe "Täter" und "Tatverdächtige" gleichbedeutend.

Den absolut peinlichsten Auftritt vor dem Untersuchungsausschuß leistete sich Staatsanwalt Struck, der Engholm nach seiner Zeugenvernehmung in einem nachgeschobenen Vermerk eine Aussage unterjubelte, die Barschels Konkurrent tatsächlich nicht gemacht hatte. Engholm



hatte lediglich erklärt, Pfeiffer nicht gekannt und nichts mit ihm zu tun gehabt zu haben, während Struck ihm mit seinem Nachtragsvermerk andichtete, er habe diese Unwissenheit auch für die gesamte schleswig-holsteinische SPD bekundet. Struck wird von den Abgeordneten des Untersuchungsausschusses in ein stundenlanges Kreuzverhör genommen, bis er nur noch ein schwitzendes und zitterndes Nervenbündel ist, voller Unruhe, mit belegter Zunge und stotternd muß er unter anderem bekennen, an dem Tag der Engholm-Vernehmung “wirklich nicht in Höchstform” gewesen zu sein (C. Schnibben).

Von besonderem Interesse dürfte die Kenntnis sein, daß Struck jedenfalls zu Beginn seiner Staatsanwaltstätigkeit SPD-Mitglied war!

“Die Lübecker Justiz ist ... das Musterbeispiel einer nationalsozialistischen Gemeinschaft.”

Dr. Curt Rothenberger  
1935 – 1942 OLG-Präsident in Hamburg  
1937 – 1942 Gau-Rechtsamtsleiter  
1942 – 1943 Staatssekretär im Reichsjustizministerium

Als Barschel dann “den Bach runterging” und nicht mehr zu halten war, paßte CDU-Kleiner seine staatsanwaltschaftliche Pressepolitik diesen veränderten Umständen listig an. Barschel sollte wegen seines rüchbar gewordenen Gebrauchs starker Angstlöser und Betäubungsmittel in die Ecke des Nichtschuldfähigen gestellt werden. Mit der Presseverlautbarung über die Medikamentenabhängigkeit von Uwe Barschel hat die Lübecker Staatsanwaltschaft gleichzeitig gegen mehrere Bestimmungen des BGB, des Landespressegesetzes und der Richtlinien der Landesjustizminister über öffentliche Erklärungen von Staatsanwaltschaften sowie gegen ein Urteil des Bundesgerichtshofes verstoßen, wurde seinerzeit von dem Hersteller des Medikaments “Tavor” zutreffend angemerkt.

“In der Beförderungspraxis muß sichtbar – und zwar geräuschlos – werden, daß unsere Regierung CDU-Freunde am ehesten für geeignet hält, CDU-Politik an Ort und Stelle zu verwirklichen.

Dr. Dr. Uwe Barschel, 1974

Zum krönenden Abschluß ließ die (angeblich überparteiliche und unabhängige) CDU-Regionalpresse Anfang Dezember 1987 verkünden:

“Der Generalstaatsanwalt in Schleswig, Gerhard Teschke, hat jegliche Vorwürfe gegen die Staatsanwaltschaft Lübeck zurückgewiesen, die Ermittlungen in der Barschel-Pfeiffer-Affäre würden politisch einseitig geführt. Aus unmittelbarer persönlicher Kenntnis wisse er, daß der Verdacht, die Staatsanwaltschaft in Lübeck habe sich einer einseitigen, gar parteipolitischen Sicht der Dinge unterworfen, durch nichts gerechtfertigt sei. Er weise entschieden den Verdacht zurück, daß sich die Staatsanwaltschaft von anderen Überlegungen als denen des Rechts habe leiten lassen. Sie sei aber kein Befehlsempfänger für Andersdenkende. Die Staatsanwälte hätten sich bis an den Rand ihrer physischen Leistungsfähigkeit eingesetzt und könnten die Verdächtigungen jetzt nur noch mit Bitterkeit aufnehmen.”

So ein verlogener Betonkopf hatte es dann auch nicht besser verdient, als politischer Beamter umgehend abgesägt zu werden, was allerdings ein wüstes Wutgeheul seiner schwarzen Gesinnungsgenossen hervorrief.

04.01.1988: Die Staatsanwaltschaft Lübeck teilt mit, es gäbe keine Hinweise auf eine Fremdbeteiligung am Tode Uwe Barschels.

02.03.1993: Prozeßbeginn gegen Herwig Ahrendsen, einst stellvertretender Regierungssprecher und Intimus von Uwe Barschel. Die Anklage wirft ihm die Abgabe von falschen eidesstattlichen Versicherungen in drei Fällen vor. Er hatte erst vor dem Untersuchungsausschuß unter erdrückender Beweislast eine Falschaussage eingeräumt. Fast vier Jahre lang hatte die Sache beim Kieler Landgericht geschmort. Die Justiz zeigte von Anfang an wenig Neigung zu diesem Verfahren.

10.03.1993: Sondersitzung des Landtages zur Einrichtung des "Schubladen"-Untersuchungsausschusses, für den erst einmal die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden müssen. Die SPD will verhindern, Engholms zeitigere Kenntnis von Pfeiffers Machenschaften aufzuklären, während die CDU die Durchleuchtung von Stasi-Verbindungen des Uwe Barschel und von diversen Waffenschiebereien fürchten muß.

1993: Auch Werner Kalinka verbreitet in seinem Buch "Der Fall Barschel" das Lügenmärchen, die Lübecker Staatsanwaltschaft sei mit Engholm absolut korrekt umgegangen. Weiterhin entblödet er sich nicht, Barschels Stellvertreter Schwarz als "loyal, geradlinig und mit festen Grundsätzen" darzustellen. Tatsächlich war Schwarz jedenfalls in seiner Zeit als Justizminister ein krimineller Strafvereiteler, weil er u. a. die Straftaten der sog. "Klempnerkammer" gedeckt hatte, die bereits unterschriebene Beschlüsse auseinanderschnippte und überklebte. Einige Jahre später erhält Kalinka ein hohes Parteiamt in der CDU.

05.01.1995: Die Familie des verstorbenen Ministerpräsidenten legt Wert auf die öffentliche Feststellung, man könne im Bereich von Waffengeschäften Barschel nicht alles zur Last legen, was er an Erbe (z. B. von Stoltenberg) übernommen habe.

23.02.1995: Der Leitende Oberstaatsanwalt Wille (SPD) läßt die Gauck-Behörde aufgrund eines "dürren Beschlusses" des Amtsgerichts Lübeck durchsuchen; außerdem auch noch die Privatwohnung des zuständigen Referatsleiters, wozu eine richterliche Ermächtigung nicht vorliegt. Der Gipfel der Peinlichkeit ist erreicht, als dem Staatsanwalt anhand des Benutzerprotokolls nachgewiesen werden kann, daß er die "gesuchte" Akte bereits 1993 gelesen habe.

Der Durchsuchungsbeschluß des Amtsgerichts Lübeck war offenkundig rechtswidrig, da nach der eindeutigen Gesetzeslage ausschließlich das Obergerverwaltungsgericht Berlin zuständig war.

25.03.1995: Das nachfolgende Gespräch zwischen Gauck und Generalstaatsanwalt Ostendorf endet mit einem Waterloo für Wille. Alles war rechtswidrig und der Vorwurf, die Gauck-Behörde habe Unterlagen zurückgehalten, war unberechtigt.

07.03.1995: Eine Stasi-Mitarbeiterin berichtet vor dem Untersuchungsausschuß von verzweifelten Telefonaten des Uwe Barschel nach den Enthüllungen im September 1987. Er bat Parteifreunde händeringend um Unterstützung und äußerte, die in Bonn würden ihn kennenlernen, wenn man ihn fallen lasse.

21.04.1995: Das Fernsehmagazin "Monitor" hat beim KGB in Moskau recherchiert, Barschel sei als Waffenhändler tätig gewesen und habe 1984 in der DDR Embargo-Geschäfte in Millionenhöhe abgeschlossen. Oberstaatsanwalt Wille behauptet zeitgleich, Mord sei wahrscheinlicher als Selbstmord, woraufhin er postwendend von Generalstaatsanwalt Ostendorf einen Maulkorb verpaßt bekommt.

13.06.1995: Barschels Schwester offenbart dem Untersuchungsausschuß, schon lange vor 1987 sei es zum Bruch zwischen ihrem Bruder und Stoltenberg gekommen, weil sich Uwe Barschel vom damaligen Bundesfinanzminister beim U-Boot-Deal von HDW mit Südafrika hintergangen gefühlt habe. Der "schlimme Finger" sei Finanzstaatssekretär Schleifer, über den ihr Bruder im Oktober 1987 gesagt habe, er möchte um nichts in der Welt in dessen Haut stecken.

Der katholische Theologe Johannes Rothkranz und der – wohl eher als schillernde Persönlichkeit einzustufende – Werner Joachim Siegerist (ehemals Chefreporter der "Hör zu" im Hause des Oberfreimaurers Axel Cäsar Springer, Vorsitzender einer konservativen Sammlungsbewegung und fanatischer Verfolger Willy Brandts) behaupten, Barschel sei Freimaurer gewesen. Letzterer führt aus, Uwe Barschel, der als junger Mann von einem großen Förderer in die Freimaurerbewegung gelotst wurde, wollte sich von diesem in Waffengeschäfte verwickelten Kreis vermutlich befreien ... Außerdem sei es Tatsache, daß alle Mitglieder in der Familie Barschel bereits wenige Tage nach dessen Tode von mehreren Seiten den Hinweis erhielten: Uwe Barschel ist von Freimaurern umgebracht worden. Es war eine klassische und rituelle Hinrichtung...

Der frühere Verfassungsschutz-Präsident Werthebach folgte zum dritten Mal nicht der Ladung vor den Landtagsausschuß.

21.09.1995: Der zwielichtige Privat-Agent Werner Mauss hatte der Schweizer Justiz erzählt, er habe sich vom 09. bis 13.10.1987 im benachbarten Hotel "Richemond" aufgehalten. Tatsächlich soll Mauss am frühen Nachmittag des 11.10.1987 einen Ortswechsel vorgenommen haben, und zwar mit der Begründung, "er müsse für ein paar Tage abtauchen, um dem Trubel um Barschels Tod zu entgehen".

28.12.1995: 20 % aller Parlamentarier und 31 % der SPD-Abgeordneten haben den "Saustall dicke" und kandidieren nicht mehr für die nächste Legislaturperiode. Zu den "Abgängern" zählt Justizminister Dr. Klingner, der bekennen muß, "Politiker" sei zu einem Schimpfwort geworden und die Bezeichnung als "Betrüger" erscheine ihm fast schon schmeichelhaft.

01.10.1996: Während seines Urlaubs in Südfrankreich läßt sich Wille mit einem als eher dubios eingeschätzten journalistischen Nachrichtenhändler ein. Wille soll illegal Aktenstücke aus den Barschel-Ermittlungen weitergegeben haben. Wille räumt ein, in einer "Grauzone" gehandelt zu haben. Das gegen sich selbst eingeleitete disziplinarische "Selbstreinigungsverfahren" zieht er schnell wieder zurück. Seine dienstliche Erklärung gegenüber dem Justizministerium ist völlig unzureichend. Dann wächst Gras über die Sache!

15.11.1996: Zwei ehemalige Privatdetektive, die Engholm bespitzelt hatten, werden neun Jahre (!) nach der Barschel-Affäre vom Kieler Landgericht vom Vorwurf der Falschaussage freigesprochen. Das Gericht hatte angeblich keine sicheren Beweise für eine Verurteilung finden können, was zum einen eine CDU-nahe Wertung darstellt und zum anderen nach neun Jahren Justiz-Tiefschlaf kein Wunder wäre.

November 1996: Mauss wird in Kolumbien verhaftet. Er hat nicht nur reichlich Pässe bei sich, sondern auch einen Waffenschein auf den Namen "Michael Möllner". Mauss war im Zusammenhang mit dem Justizskandal Düe wegen Verfolgung Unschuldiger angeklagt worden. In Belgien wurde er 1995 wegen Korruption und Führung falscher Personalien zu zwei Jahren Haft verurteilt, später aber freigesprochen. Zu seinen Rechtsbeiständen gehörte der frühere Bundesinnenminister Hermann Höcherl (CSU) der schon 1963 mit der berufsbezogenen Erklärung an die Öffentlichkeit getreten war, "er laufe nicht immer nur mit dem Grundgesetz unter dem Arm herum". Es ist kein Wunder, daß Mauss seit 1994 beste Beziehungen zu Staatssekretär 008, alias Schmidbauer, unterhält, der Frau Mauss selbstverständlich mit "Bussi-Bussi" begrüßt.

17.12.1996: Wille will Mauss im kolumbianischen Knast vernehmen.

19.12.1996: Generalbundesanwalt Nehm hat sich von Generalstaatsanwalt Ostendorf über den Ermittlungsstand in Sachen Barschel unterrichten lassen.

19.12.1996: In einer zwölfstündigen Parlamentsdebatte bezeichnen kolumbianische Abgeordnete Werner Mauss als "weltweit berüchtigten Kriminellen" und als "Mistdreck". Im kolumbianischen Knast ist der Volksschulabsolvent völlig verstört und rechnet wohl mit einer langjährigen Freiheitsstrafe.

09.01.1997: Wille will Ex-Bundesinnenminister Friedrich Zimmermann als Zeugen vernehmen, weil dieser im Fernsehmagazin "Report" die Vermutung geäußert hatte, Barschel sei nach seiner Meinung ermordet worden. Wille gleitet also völlig von der Rolle; um so mehr, weil "Old Schwurhand" für seine relativ unkorrekten Aussagen schon bei der Justiz bekannt ist. "Meineidbauer" darf man ihn leider aufgrund gerichtlicher Verbote nicht nennen, weil Landwirt ein ehrenwerter Beruf ist.

24.01.1997: Im Justizministerium herrscht Chaos. Am Morgen wird Wille von den Barschel-Ermittlungen entbunden. Am Nachmittag des gleichen Tages wird er wieder eingesetzt. Generalstaatsanwalt Ostendorf hatte eine Dienstreise nach Kolumbien, um Mauss im Gefängnis zu vernehmen, abgelehnt. Ostendorf wollte die weitere Sachbearbeitung mit der Auflage zügiger Einstellung einem Flensburger Oberstaatsanwalt übertragen.

25.01.1997: Einhellig fordert der Landtag die Fortsetzung der Ermittlungen. Insbesondere die Neulinge im Parlament reiben sich die Augen und sprechen von einem "Verfall der politischen Kultur". Die Schwarzen kramen in alten Pressemitteilungen, um dem Justizminister Rücktritt nahe zu legen. Die Roten schlagen zurück. Von "parteiopportunistischer Geschwätzigkeit und staatstragender Heuchelei" der Schwarzen ist die Rede. Dem justizpolitischen Sprecher der CDU, ein unverehelichter Major der Reserve, wird vorgeworfen, er habe eine Vogelscheuche aufgestellt und stehe jetzt als Terrier davor und kläffe.

26.01.1997: Generalstaatsanwalt Ostendorf erklärt vor der Personalversammlung seiner Behörde, er denke nicht an Rücktritt.

29.01.1997: Ostendorfs Stellvertreter, der pechschwarze Lorenzen, der schon mit höhnischen Beleidigungen gegenüber Wille hervorgetreten war, kritisiert öffentlich die Entscheidung des Justizministers, die vom gesamten Landtag gebilligt wurde, weil diese der

Generalstaatsanwaltschaft “offenbar strafbares Handeln zutrauen würden”. Lorenzen fährt beschwichtigend fort, man müsse das Parlament aber entschuldigen, weil es im Fall Barschel traumatisiert sei und deshalb irrational handle. Lorenzen hat offenbar die entscheidenden Stunden im Fach Staatsbürgerkunde gefehlt oder geschlafen. Souverän ist das Volk vertreten durch die Parlamente und man darf sich nur wünschen, der Stellvertreter des Generalstaatsanwalts sei auch politischer Beamter, damit man diesen ruckzuck ohne Angabe von Gründen wegen dieser Unverschämtheit vor die Tür setzen könnte.

02.02.1997: Wille hat es sogar zum Experten in Sachen Margarine und Mayonnaise gebracht, weil eine der vielen Ablenkungsspuren zu einem Mafia-Zeugen führte, der allerdings seine Erinnerung an den Namen “Barschel” mit einer Salatcrememarke begründete, die es seinerzeit noch nicht gab.

04.02.1997: Justizminister Walter empört sich, ein Ermittlungsverfahren sei keine “Zirkusnummer”, weil sich Ostendorf und Wille gegenseitig über die Presse Ermittlungsdetails um die Ohren hauen, um ihre jeweilige Eitelkeit zu befriedigen.

09.02.1997: Dem Justizminister liegt eine massive Beschwerde der Generalbundesanwaltschaft vor, weil im Zuge der Kieler Auseinandersetzungen sogar Hinweise auf einen geschützten Mafia-Zeugen an die Presse lanciert worden seien. Die Angehörigen von Uwe Barschel erstatten Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Ostendorf, da dieser es zu verantworten habe, daß im Todesfall Barschel zunächst sechs Jahre in Schleswig-Holstein überhaupt nicht ermittelt worden sei und daß Wille exakt in dem Zeitpunkt von den Ermittlungen entbunden werden sollte, als der Generalbundesanwalt um unterstützende Übernahme des Verfahrens gebeten wurde.

12.04.1997: Bereits mit Schreiben der Kriminalpolizeidirektion München vom 10.11.1987 war die Staatsanwaltschaft Lübeck auf die Person des Josef Messerer hingewiesen worden, dessen Auto bei einem Rotlichtverstoß erwischt worden war und der sich insoweit für sein Alibi auf seinen Aufenthalt in Genf gemäß seinem Kalenderblatt bezog, wo auch von “Barschel” und seinem (?) “Ende” die Rede war. Dieser international tätige Waffenhändler hatte bereits 1995 gegenüber Kriminalbeamten davon gesprochen, daß Barschel mit Hilfe einer Whiskyflasche aus der Minibar des Hotelzimmers ein zweiter Medikamentencocktail verabreicht worden sei. Tatsächlich fanden Toxikologen in der leeren Flasche verdünnte Reste eines Medikamentes - aber erst nach der Aussage des Waffenhändlers.

Deshalb müßte von Rechts wegen im Bundeskanzleramt und beim BND in Pullach eine Durchsuchung erfolgen, weil sich (auch) dort Kopien des Films über Barschels Ermordung befinden sollen.

14.04.1997 im “Spiegel”: Seite an Seite saßen Wille und Ostendorf, beide 51, jahrelang in sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaften und brüteten über Justizreformen für eine bessere Welt. Das ist vorbei. Gern lassen die beiden einstigen Weggefährten in vertrauter Runde durchblicken, was sie von einander halten. Wille über Ostendorf: “Der General hat doch null praktische Erfahrung.” Ostendorf über Wille: “Der Mann ist ein Verschwörungstheoretiker.”

Derartiges hatte es auch schon mal unter den Schwarzen gegeben, als Oberstaatsanwalt Hamsterbacke seinen Chef Lütt Matten sen. halböffentlich einen “ermittlungstechnischen Tölpel” nannte, womit er zwar inhaltlich recht hatte; allerdings saß er, was eine

gesetzeskonforme Amtsführung anbetraf, völlig nackt im Glashaus und von daher wurde es überwiegend nicht als ungerecht empfunden, daß er für diese Respektlosigkeit in die arbeitsintensive Abteilung der Amtsanwälte strafversetzt wurde.

15.04.1997: Rücktritt des Generalstaatsanwalts Ostendorf, der sich von Wille "gelinkt" und von Justizminister Walter "ausgetrickst" fühlt. Außerdem beschuldigt er seinen Justizminister des Wortbruchs; dieser habe nämlich die von ihm mit Bauchschmerzen mitgetragene Ermittlungsvereinbarung zur Beilegung des Streits zwischen Wille und ihm nicht eingehalten.

Interessant, wie Sozis so miteinander in aller Öffentlichkeit umgehen!

23.05.1997: Justizminister Walter auf der Suche nach einem neuen "General". Die Leiterin der Staatsanwaltschaft Itzehoe, Holle-Eva Löhr, winkt ebenso ab, wie Ostendorfs neuer Vize Wolfgang Müller-Gabriel.

25.06.1997: Der parteilose Erhard Rix aus Hannover wird neuer Chefankläger.

31.12.1997: Zur Jahreswende erhält Ostendorf von der CDU-Regionalpresse Lobgesänge zum Abschied. Er wird weiterhin mit der Äußerung zitiert, "Wille habe sich verrannt und jage auf abstrusen Spuren einem Phantom nach". Jetzt forsche er an der Kieler Universität und erfreue sich "hohen Ansehens". Mit dieser mafiosen Andeutung soll offenbar honoriert werden, daß er seine einst integere sozialdemokratische Gesinnung für Staatsräson und Korpsgeist geopfert hat.

19.01.1998: Die Ermittlungen im Todesfall Uwe Barschel sollen noch in diesem Frühjahr endgültig beendet werden.

Willes hartnäckige Ermittlungen haben die an Vertuschung interessierten Kreise letztendlich dadurch leerlaufen lassen, daß man ihm durch viele - teilweise wohl auch lancierte - Spuren reichlich Sand in die Augen gestreut hat, so daß Wille letztendlich gar nicht mehr kritisch beurteilen konnte, was man ernsthaft verfolgen sollte und was man von vornherein als Ente besser gleich in die Schublade "lachende Justiz" hätte packen sollen. Es ist davon auszugehen, daß der Bundesnachrichtendienst weder sein vollständiges Wissen, noch seine vollständigen Dokumente offengelegt hat.

"Man muß kein Prophet sein, um zu erkennen, daß der Lübecker Oberstaatsanwalt Wille mutmaßt, der BND enthalte ihm wichtige Informationen vor. Nun, Wille hat recht, denn in der Mordnacht soll sich nach Angaben eines ranghohen Bonner Beamten mindestens ein BND-Mitarbeiter der Abteilung I (operative Aufklärung) in Barschels Hotel aufgehalten haben, möglicherweise sogar mehrere. Es muß somit eine Barschel-Akte beim BND über die Vorkommnisse in der Mordnacht geben. Jenem ranghohen deutschen Beamten, der in diesem Zusammenhang Aussagen machen könnte, würde im Falle, daß er dies täte, der Verlust seiner Pension und seines Arbeitsplatzes drohen, denn er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Zudem erhielt er einen Anruf, in dem schlicht auf "die hohe Zahl der Verkehrstoten in Deutschland" hingewiesen wurde. Dann verschaffte sich auch noch ein Unbefugter Zutritt zu seiner Wohnung. Dieser durchsuchte die Wohnung nicht, sondern legte ganz offenkundig ausschließlich Wert darauf, einen deutlichen Hinweis für sein Eindringen zu hinterlassen ..."

Udo Ulfkotte: "Verschlußsache BND", S. 19f

Wer sich tiefergehend mit den – wenn auch nicht letztendlich gesicherten – Fakten der Aufklärung des Falles “Barschel” beschäftigen will, mag die Darstellungen des Bundesministers a.D. Dr. Andreas von Bülow: “Im Namen des Staates – CIA, BND und die kriminellen Machenschaften der Geheimdienste”, 1998 (S. 135-140) und von Victor Ostrovsky: “Geheimakte Mossad”, 1994 (S. 284-303) nachlesen oder die Veröffentlichung des langjährigen SSW-Landtagsabgeordneten Karl Otto Meyer abwarten und sich in der Zwischenzeit dänische Sprachkenntnisse aneignen.

Wir schließen mit der Feststellung von Clark:

“Wirtschaftsverbrechen (und dazu zählt der Waffenhandel) sind die verderblichsten aller Verbrechen. Vertrauensträger erweisen sich als nicht vertrauenswürdig; die Bevorrechteten als die Unehrllichsten. Wie kein anderes Verbrechen stellt die Wirtschaftskriminalität unsere Moral in Frage. In einer brutalen Welt wird jeder brutal; in einer korrupten Welt wird jeder korrupt.”

Wer die ahnungslosen CDU-Abgeordneten im Ausschuß erlebte und sie nicht allesamt für grandiose Schauspieler halten will, muß davon ausgehen, daß es in der Bundesrepublik nicht Regierungsparteien gibt, sondern Regierungsquellen. Wer vom grenzenlosen Mißtrauen der Sozialdemokraten gegen die eigenen Parteigenossen hörte, mag auch in diesen Reihen nicht recht an demokratische Verhältnisse glauben. Wer das Taktieren der FDP mit ansah, kann nur den Kopf schütteln über deren verzweifelte Sehnsucht nach Glaubwürdigkeit. Wer die Unfähigkeit der Grünen erlitt, in dieser Affäre eine positive Rolle zu spielen, muß an ihrer alternativen Substanz zweifeln. Wer im Ausschuß den obskuren Vertretern der Wählergemeinschaften lauschte, wird staunen darüber, welche Gestalten sich mit Erfolg auf der politischen Bühne tummeln. Wer den Minister aus Bonn und die Minister aus Kiel hörte, wird das Zusammentreffen von soviel Macht und solcherart Charakterlosigkeit in diesen gesellschaftlichen Höhen fürchten. Wer schließlich den Vorstellungen hoher Staatsbeamter beiwohnte, muß die ganze Affäre für eine Staatsaffäre halten.

Der Störfall Barschel ist ein Sonderfall, und er ist es doch nicht. Dr. Dr. Uwe Barschel war besonders machtbesessen, seine trüben Tricks waren besonders dämlich, seine rechte Hand war besonders unzuverlässig, seine Staatsdiener waren besonders unterwürfig und seine Minister besonders loyal, aber die Verhältnisse, die Barschel zu seinen Machenschaften trieben und sie ihm ermöglichten, die existieren nicht nur in Kiel.

Cordt Schnibben

## **Ich laß mir doch meine Mandanten nicht unter dem Hintern wegschießen**

Nicht nur Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt bleiben in Schleswig-Holstein für Staatsjuristen straffrei, sondern auch die fahrlässige Tötung. Der Grundsatz, daß nicht sein kann, was nicht sein darf, verhilft den im Korpsgeist verbundenen Richtern und Staatsanwälten auch dann zu illegaler Immunität, wenn Fehler oder Pflichtwidrigkeiten Menschenleben gekostet haben, wie folgende Beispiele belegen:

1.

Der Schlachter Saul Koschinski war ein armes Schwein; er wurde mit seiner Sexualität nicht fertig und es zog ihn insbesondere zu kleinen Mädchen. Der Königsweg, der absolut sichere und schnelle Weg zur Behandlung von Sexualtätern ist bis heute nicht gefunden worden. Eine Lösung wurde in der Kastration gesehen und praktiziert, wobei es an der rechtsstaatlich unabweislichen Freiwilligkeit des Eingriffs Zweifel gab, wenn es sich um Häftlinge oder Klinikinsassen handelte, die damit oft den Strohalm ergriffen, die Freiheit wiederzuerlangen. So lief es auch im Fall Bartsch, der den Eingriff nicht überlebte, als er dadurch das Licht am Ende des Tunnels sehen wollte. Anläßlich dieses merkwürdigen Kunstfehlers sprachen viele davon, er sei zu Tode kastriert worden. Koschinski überlebte den Eingriff. Allerdings stellte der Urologe Volker von Ardenne, Rotarier, leichtfertig durch Hormonspritzen Koschinskis Männlichkeit wieder her. Sein Hormonspiegel war zuletzt höher als vor der Kastration. Die Verantwortlichkeit trug der Urologe nicht alleine; er hatte die Zustimmung der Richterin am Landgericht Filzbeck Agathe Dorsch angefordert und erhalten.

Es kam zu einer Wiederholungstat. Als Koschinski sich der damals siebenjährigen Maja Beretta schon in unsittlicher Absicht genähert hatte und dann doch Entdeckung fürchtete, erdrosselte er das kleine unschuldige Mädchen mit einer Strumpfhose. Der Vorwurf der fahrlässigen Tötung gegen Agathe Dorsch und Volker von Ardenne begründet sich auf die Tatsache, daß seinerzeit bereits in der internationalen Fachliteratur bekannt war, daß die sexuelle Gefährlichkeit solcher Delinquenten auch nach der Kastration durch Hormongaben wieder hergestellt werden kann. Koschinski wurde als Täter ermittelt und vor Gericht gestellt. Weil die für Koschinskis Bewährungsaufsicht zuständige Richterin Dorsch beschützt werden mußte, blieb der Justiz nichts anderes übrig, als den Urologen ebenfalls mit in dieses "Täterschutzprogramm" aufzunehmen; allerdings wäre er auch als Einzeltäter mit hoher Wahrscheinlichkeit in den Genuß der "chronischen Unschuld" der Rotarier gelangt. Vorsitzender der Schwurgerichtskammer in dem Prozeß gegen Koschinski war Popey, der schon geraume Zeit zuvor seinem Beisitzer Korvin das gesetzliche Fragerecht in der Hauptverhandlung beschneiden wollte. Die Art und Weise der Durchführung der Beweisaufnahme, insbesondere hinsichtlich der Zeugenbefragung des Urologen von Ardenne, war skandalös. An jenem Verhandlungstag wurde gerade ein Polizeihauptkommissar vernommen, als für die anderen Prozeßteilnehmer völlig unvorbereitet Dr. von Ardenne im weißen Arztkittel in den Sitzungssaal "geschneit" kam und Popey ihm sogleich untertänigst dankte, daß dieser "Halbgott in weiß" doch Zeit gefunden habe, für einige Minuten seine Ordination zu unterbrechen.

Immerhin ging es um einen Mordprozeß!

Sogleich wurde die laufende Vernehmung unterbrochen und der Hauptkommissar wie ein dummer Junge vor die Tür geschickt. Als den übrigen Prozeßbeteiligten noch der Mund offenstand, war der Urologe schon wieder draußen. Natürlich hätte die Staatsanwaltschaft und



die Nebenklagevertretung sofort massiv protestieren und notfalls den Kammervorsitzenden wegen Befangenheit ablehnen müssen. Aber der Laden ist halt bezüglich aller Rechtspflegeorgane versifft oder eingeschüchtert.

Nanni Beretta - Majas leidgeprüfte Mutter - mußte wohl nicht zu Unrecht den Eindruck gewinnen, daß es am Landgericht Filzbeck nicht mit rechten Dingen zugeht und daß man dort alles andere erwarten dürfe; jedenfalls nicht Gerechtigkeit. Als dann die gramgebeugte Mutter einige Verhandlungstage später Koschinski im Schwurgerichtssaal erschöß, fiel einer der Aussprüche, der in die Filzbecker Gerichtsannalen eingegangen ist. Koschinskis Verteidiger Willi Wacker äußerte gegenüber Medienvertretern wörtlich im Zorn:

“Ich laß mir doch nicht meinen Mandanten unter dem Arsch wegschießen!”

Dem schrecklichen Geschehen weit jenseits der Dimensionen altgriechischer Tragödien wurde diese Flapsigkeit sicherlich nicht gerecht, zumal sich in der Formulierung andeutet, es gehe dem Advokaten nicht um das soeben ausgelöschte Leben seines Mandanten, sondern um die nun schlagartig abgeschnittenen Pflichtverteidigerhonorare.

Nach diesem Trauerspiel verfiel die Justiz im Landgerichtsbezirk Filzbeck in das entgegengesetzte Extrem und ließ keinen Sexualdelinquenten mehr “zur Bewährung” aus den geschlossenen Abteilungen des Landeskrankenhauses heraus, auch wenn positive Prognosen der Psychiater und Fachpsychologen vorlagen. Typisch für die Justiz! Man drückt sich gerne vor Verantwortung. So wurde dann die Bürde dem Oberlandesgericht delegiert, das sich herzlich für das zugeschobene Risiko bedankte, nunmehr bei nie völlig auszuschließenden Rückfalltätern öffentlich gebrandmarkt zu werden.

Der Landrichterin Dorsch, die zwei Menschenleben auf dem Gewissen hat, war dies weder eine Lehre, noch Anlaß zur inneren Einkehr und Läuterung. Jahre später prozessierte Wolf für einen türkischen Gastarbeiter auf Wandlung eines Kraftfahrzeugkaufvertrages, weil der Beklagte, ein berühmter Vierschrot aus der Ortschaft Steindamm, ihm einen schweren Motorbrandschaden verschwiegen hatte. Vor dem Amtsgericht gewann der Käufer nach umfangreicher Beweisaufnahme mit eindeutigem Ergebnis. Als Berichterstatterin der Berufungskammer drehte Dorsch das Ergebnis um und beschützte den Verkäufer mit einer offenkundig falschen Interpretation der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Untersuchungspflicht des gewerblichen Gebrauchtwagenhändlers. Goldamsel und Kracke, die restliche Rechtsmittelinstanz, saßen dabei und hatten Watte in den Ohren. Erst Jahre danach erfuhr Wolf den Hintergrund dieser Schiebung: Dorschens Ehegespons, ein pensionierter Sozialrichter, und der Gegenanwalt sind beide Kiwanis-Club-Mitglieder. Es war also kein Rassismus und keine Ausländerfeindlichkeit, sondern plumpe Vereinsmeierei. Wolf dagegen, der den Prozeß auch im Hinblick auf die strafrechtlichen Aspekte mit aller erdenklichen Sorgfalt vorbereitet und geführt hatte, verlor einen Mandanten, da man als Advokat nicht nur von einfach strukturierten Bürgern für die Idiotien der Richterschaft verantwortlich gemacht wird.

2.

Auch jenseits ärztlicher Ethik liegende Eingriffe in das Gehirn von Sexualstraftätern führten nicht weiter und lösten nur Vertuschungsarien der Mediziner aus, die aus der mißlungenen Operation nun herleiten wollten, der Täter sei wohl doch voll verantwortlich. Zu den

drastischen in den USA praktizierten Methoden des verlängerten Mittelalters mochte man sich in Zentraleuropa nicht durchringen. In “gods own country” wird nämlich die Todesstrafe sogar an zur Tatzeit Vierzehnjährigen und auch an nachgewiesenen schwachsinnigen oder geisteskranken Sexualtätern vollstreckt.

“Ich bin einem Irrenhaus entkommen, daß von 180 Millionen Insassen bevölkert wird.”

Ezra Pound, einer der bedeutendsten amerikanischen Dichter des 20. Jahrhunderts (“Cantos”) nach seiner erneuten Übersiedlung von den USA nach Italien

Zeitweilig sah die medizinisch-kriminologische Wissenschaft die elegantere Lösung in der chemischen Kastration durch ein Anti-Androgen, welches die Wirkung der männlichen Geschlechtshormone hemmt. Auch dies war ein Fehlschlag. Dieses Mittel lenkt die Betroffenen nämlich nur davon ab, sich rund um die Uhr mit ihrem Trieb zu beschäftigen; macht jedoch nicht den zweiten Schritt einer begleitenden und kontrollierenden Gesprächstherapie überflüssig. Die Sorglosigkeiten der Mediziner und Juristen auch in diesem Bereich hatte tödliche Folgen.

Schon als Thomas D. mit sechzehn Jahren in Filzbeck vor Gericht stand, rechneten zwei Gutachter mit Wiederholungstaten, und zwar mit schweren Folgen für die Opfer bis zur Tötung. Thomas D. bekam ein Anti-Androgen ohne begleitende Gesprächstherapie und wurde aus der Jugendpsychiatrie in ein Heim abgeschoben, wo eine praktische Ärztin - also eine psychiatrische Laienschwester - das Medikament weiterhin verabreichte, ohne daß die regelmäßige Einnahme überwacht worden wäre. Als Thomas D. nur zwei Jahre später von einem Mädchen aus der Nachbarschaft einen Korb erhielt, überfiel er eine ihm völlig fremde Bauerntochter und erdrosselte sie mit ihrem Halstuch. Für den Tod dieses Mädchens war eine Richterin am Amtsgericht Sprothenhausen im Sinne einer fahrlässigen Tötung mitverantwortlich. Daran konnte es nach dem Gesetz und hergebrachter Strafrechtsdogmatik keinerlei Zweifel geben; allerdings wurde das Verfahren eingestellt, wie es unter Krähen so üblich ist. Die Eltern des ermordeten Mädchens, die im Falle einer Anklageerhebung die Zulassung der Nebenklage beantragt hätten, wurden von Rechtsanwalt Willi Wacker vertreten. Man fragt sich, warum dieser Skandal nicht in der Medienöffentlichkeit breitgetreten wurde. Wie unter anderem aus der Leidensgeschichte des Rainer Moll ersichtlich ist, haben die Rechtsbeistände bei dem gnadenlos kriminellen und mafiosen Zusammenhalt der Staatsjuristen oft keine andere Chance mehr, als den Skandal durch die Medien verbreiten zu lassen, weil die Unabsetzbaren zwar nicht die vorgesetzte Justizverwaltung, dafür aber um so mehr die persönliche Vorführung und den damit verbundenen “Ansehensverlust” durch öffentliche Bloßstellung fürchten.

3.

Einen der schrecklichsten Brandanschläge gab es vor einigen Jahren in Eulenbüttel. Drei türkische Frauen kamen in den Flammen um. Die Täter wurden späterhin wegen Mordes und Mordversuchs verurteilt. Wäre es nach der Sonderermittlungsgruppe der Filzbecker Polizei gegangen, hätte der rechtsextremistische Terrorist Peter Michaelis aus dem askanischen Basedow schon Tage vor dem Brandanschlag hinter Gittern gesessen. Der Sprecher des Amtsgerichtes Filzbeck, Volker Blimchen, mußte schamvoll eingestehen, daß vier Tage vor dem schrecklichen Brandanschlag beim zuständigen Jugendrichter Lehmsberger, den wir schon aus der rechtsbeugenden Verfolgung des unschuldigen Bernd Busse kennen, Anträge auf Erlass von Haftbefehlen gegenüber vier Personen - darunter auch Peter Michaelis -

eingegangen seien. Dies war nur die halbe Wahrheit; tatsächlich waren die ersten Haftbefehlsanträge bereits sechs Tage vor der Katastrophe eingegangen. Lehmberger hatte den Anträgen nicht stattgegeben, sondern auf weitere Ermittlungen gedrängt. Die Staatsanwaltschaft bestand weiterhin darauf, insbesondere Michaelis in Haft zu nehmen; Lehmberger war jedoch nicht erreichbar, weil er angeblich Sitzung hatte, möglicherweise saß er auch in der Kantine. Erst nach persönlicher Intervention des Generalstaatsanwaltes (!!!) beschäftigte sich Lehmberger erneut mit den Vorgängen, lehnte den Erlaß der Haftbefehle jedoch ab. Achtundvierzig Stunden nach den Mordtaten erhielt der Generalbundesanwalt aus Karlsruhe die gewünschten Haftbefehle unbesehen, was dann eine Krisensitzung im Justizministerium erforderlich machte. Dem Amtsrichter Lehmberger und dem Justizminister Dr. Lingenberg wurden von der aufgebrachten Öffentlichkeit und der Presse vorgeworfen, die drei dem Brandanschlag zum Opfer gefallenen türkischen Frauen könnten noch leben, wenn Michaelis wegen der vorangegangenen Tat entsprechend dem Antrag von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft verhaftet worden wäre oder wenn zumindest die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit einer vorläufigen Festnahme Gebrauch gemacht hätte, die allerdings auf maximal achtundvierzig Stunden begrenzt gewesen wäre. Der Justizminister lehnte eine Kommentierung dieses Skandals unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit = Narrenfreiheit ab und wies sogar den beschönigenden Vorwurf eines "Kunstfehlers des Haftrichters" mit Entschiedenheit zurück. Kenner der rechtsradikalen Szene waren felsenfest davon überzeugt, daß die sechs Tage vor dem Brandanschlag bekannten Vorwürfe gegen Michaelis allemaal für einen Haftbefehl gereicht hätten. Der Regierungschef sog an seiner Pfeife, zupfte an seinen Bügelfalten und ließ mit deutlich kritischem Unterton vernehmen, mit richterlichen Fehlentscheidungen müsse man halt leben und nach dem Kirchgang (er hatte sich gerade eben in vorgerücktem Alter noch taufen lassen) sei man immer schlauer. Den Umgekommenen half dies jedoch nicht mehr. Etwas deutlicher wurde da schon der Generalstaatsanwalt, der bei Lehmberger höchst persönlich - aber erfolglos - interveniert hatte. Der Chefankläger hob hervor, daß seine Beamten korrekt gehandelt hätten und er sich sogar persönlich bemüht habe; ob dagegen beim Amtsgericht Filzbeck alles richtig gelaufen sei, wolle er "in der Öffentlichkeit nicht beurteilen". Daraufhin ging ein Wutgeheul durch das schleswig-holsteinische Richterkorps und die Landesregierung bzw. der Justizminister wurden aufgefordert, den General wegen dieser Äußerungen zurückzupfeifen; außerdem müsse er sich bei Lehmberger entschuldigen. Hätte der General Rückgrat bewiesen, wäre er diesem Ansinnen mit dem Götz-Zitat entgegengetreten; da die Gehirnwäsche aus seiner Behörde heraus jedoch schon Wirkung gezeigt hatte, ließ er sich zu einem umfangreichen Schreiben an den "kleinen Amtsrichter" herab, in dem er bedauerte, daß ihm in der Öffentlichkeit vorgeworfen werde, er habe das Leben der drei Türkinnen auf dem Gewissen und dies müsse für ihn sicherlich bitter gewesen sein. Nicht verkneifen konnte sich der General allerdings den Hinweis, Lehmbergers Entscheidung bzw. Nichtentscheidung "bis dato immer noch nicht verstanden zu haben".

Lehmberger selber reagierte mit der richterüblichen Arroganz. Er alleine - und kein anderer - hätte die Frage des "dringenden Tatverdachtes" zu beurteilen gehabt. Ihm allein habe das Grundgesetz die Befugnis zugewiesen, über freiheitsentziehende Maßnahmen zu befinden. Einflüssen, die nicht das Ziel der Anwendung der gesetzlichen Voraussetzungen hätten, müsse der Richter widerstehen. Für diesen dummen Spruch wird Busse ihm eventuell noch eines Tages den Baseballschläger über die Rübe ziehen!

Was die Justiz zuerst durch Lahmarschigkeit verbockt hatte, wollte sie danach durch Schneidigkeit wieder wettmachen. Erst im Prozeß kam heraus, daß die Tatverdächtigen nach dem Brandanschlag "türkischen Justizmethoden" unterzogen worden seien. Ein bundesweit

bekannter und renommierter Strafverteidiger breitete das Sündenregister der Ermittlungsbehörden aus:

1. Michaelis sei bei seiner Verhaftung eine Augenbinde (wie vor einer Hinrichtung) angelegt worden,
2. bei den Vernehmungen sei anwaltlicher Beistand verweigert worden,
3. die Menschenrechte seien mit den Füßen getreten worden und
4. die Vernehmungsmethoden bis zur Zerstörung des Persönlichkeitsgefüges unter anderem durch völlige Übermüdung könne man nur mit den Praktiken der Gestapo vergleichen.

Der zuständige Senatspräsident Null-Punkte-Emil dagegen bemühte sich um eine entspannte Verhandlungsatmosphäre, was wiederum den Nebenklagevertreter Struwelpeter auf die Palme brachte, der den Prozeß in eine Aufarbeitung der deutschen Geschichte seit dem Wilhelminischen Kaiserreich umfunktionieren wollte. Michaelis' Verteidiger ließ nichts anbrennen. Er bescheinigte den Vertretern der Bundesanwaltschaft, zumindest etwas perfekt zu beherrschen, nämlich, dem Gericht in den Hintern zu kriechen, und den Strafsenat forderte er auf, klarzustellen, "in welchem Land wir eigentlich leben".

Der noch dem Jugendstrafrecht unterfallende Mitangeklagte hatte weniger Glück mit seinem Verteidiger. Dieser berichtete in öffentlicher Verhandlung über vertrauliche Gespräche mit seinem Mandanten, wurde völlig überrascht von einem Geständniswiderruf und hatte seinen Schutzbefohlenen während der sechs Monate Untersuchungshaft lediglich zweimal besucht, und das angesichts einer dreifachen Mordanklage.

## Ein Mann wider den Strom

“Wir alle, jeder an seiner Statt, sind dazu aufgerufen, die Hammerschläge des Dritten Reiches auszuführen.” Der Mann, der Anfang Februar 1933 in SA-Uniform mit Hakenkreuzbinde am Arm diese markigen Worte sprach, war Dr. Ludwig Kalupke, NSDAP-Bürgermeister von Gammelby. Nach 1945 sollte Kalupke sen. hohe und höchste Ämter im renazifizierten Schleswig-Holstein übernehmen. Nazigegner erinnern sich daran, wie 1933 diese Hammerschläge in Gammelby erfolgten. Insgesamt 60 Sozialdemokraten und Kommunisten wurden verhaftet. Zwei von ihnen wurden von den Nazis umgebracht. Einer wurde von dem SS-Arzt Dr. Alfes nach medizinischen Experimenten zu Tode gespritzt. Die Anordnung zu dieser Verhaftungswelle gab im Februar 1933 Dr. Ludwig Kalupke. Unter seinem Schutz fühlten sich alte und neue Nazis wohl in Schleswig-Holstein (G. Wilke). Dem Rotary-Club Filzbeck gehörte er seit 1952 an; später erhob man ihn zum einzigen Ehrenmitglied .

Sein jüngster Sohn Bodo wurde 1942 in Swinemünde geboren. Sein Abitur machte er auf der dritten Anstalt in Filzbeck. Später studierte er Jura, ergriff den Anwaltsberuf und wurde ebenfalls Rotarier.

Sein späterer Gegenspieler Henry Puffpaff hatte die unbefleckte Gnade der späten Geburt und kam einen Monat nach der Befreiung vom Hitlerfaschismus zur Welt. Auch er studierte Jura, wurde als Staatsjurist unter anderem in Swinemünde “sozialisiert”. Hatte das SPD-Parteibuch in der Tasche, weshalb er nach Barschels Eigentümlichem Badeunfall an das Justizministerium abgeordnet wurde. Dort war er u. a. Fachreferent für Datenschutz. Puffpaff war uns schon unrühmlich über den Weg gelaufen, weil er seinerzeit das unschuldige Justizopfer Rainer Moll hinter dem Rücken seines damaligen Verteidigers aufgefördert hatte, “ein klein wenig einzuräumen”, dann werde das Verfahren (nach § 153 StPO) eingestellt.

Die Wege von Bodo Kalupke und Henry Puffpaff kreuzten sich unter unglücklichen Vorzeichen. Hier der langhaarige Sozi und Bruce Springsteen-Fan, dort der blaß-blaßierte Marineleutnant der Reserve. Was anderes als eine bittersüße Lachnummer sollte dabei schon herauskommen?

Puffpaff kam von auswärts und war noch nicht in das verkommene Filzbecker Establishment integriert. Bodo war dagegen allein schon durch die Stellung seines Vaters arriviert; hatte allerdings auch nicht sehr viele Freunde in Filzbeck. Er machte einen etwas arroganten Eindruck und gesichtsmäßig gewann man regelmäßig den Eindruck, er habe sich eben gerade übergeben. Viele Feinde unter seinen CDU-Freunden schuf er sich mit einem Handstreich in einem Vorstadt-Ortsverband, als er zwei bis drei Dutzend Freunde kurzfristig zum Parteieintritt bewegte, um damit seinen völlig überraschten Rivalen abzuservieren.

Im Juni 1994 ließ Puffpaff den bis dahin unbescholtenen und unbestraften Kalupke jun. in einer Nacht- und Nebelaktion verhaften. Untreue, Betrug und Bestechlichkeit wurden ihm vorgeworfen. Bodo beteuerte seine Unschuld; landete gleichwohl für eine Nacht im Knast. Seine Freunde und Angehörigen gingen sammeln und brachten die von der Justiz zur Außervollzugsetzung des Haftbefehls geforderte Kautions von 1 Mio. DM auf. Die Reaktionen seiner kommunalpolitischen Weggefährten waren bezeichnend. Parteifreund Detlev Flaute, selbst dreizehn Jahre Mitglied der Stadtvertretung, war sprachlos, fiel aus allen Wolken und wähnte Erpressung. Blacky Blödel, stadtbekanntes Chamäleon und ebenfalls mit einem Ermittlungsverfahren wegen Untreue überzogen, konnte sich derartiges von seinem als

kompromißfähig geschätzten Bodo nicht vorstellen. Bei der großen politischen Konkurrenz war nur Siglinde Karnickel, die Vorsitzende der sozialdemokratischen Arbeitsgemeinschaft für textiles Werken und Schwangerschaftsgymnastik, fassungslos; der ehemalige Theaterdezernent Alwin Koschwitzky, dessen Ehefrau sich kräftig am Tafelsilber des Ratskellers bedient hatte, fand Gelegenheit, alte Rechnungen zu begleichen; er habe derartiges von Bodo keinesfalls für unmöglich gehalten, schon immer sei er zwar forsch, aber oberflächlich gewesen. Forschheit hin, Oberflächlichkeit her; ein Vorzeigesozi war Koschwitzky allemal nicht. Im Rahmen der Wiedervereinigung entdeckte er seine große Leidenschaft für Immobilien und spottbillige Jagdreviere. Kaum bemäntelte Häme traf ihn allerdings, als der wirtschaftliche Erfolg ausblieb und seine Eigentumswohnung in feinsten Villenlage der Zwangsversteigerung zum Opfer fiel.

Puffpaff hielt seine große Stunde für gekommen, endlich einmal eine stadtbekannte "schwarze Sau" zu schlachten. Das Ding ging allerdings fürchterlich nach hinten los. Puffpaff ließ über die Regionalpresse verbreiten, Kalupke habe einem weitläufig bekannten Betrügerpärchen geholfen, diverse Banken um einen dreistelligen Millionenbetrag zu betuppen; er habe sich außerdem bestechen lassen und seine Treuhandpflichten als Notar gröblich verletzt. Böartige Abqualifizierungen kamen ihm leicht über die Lippen. Es bestehe erhebliche Fluchtgefahr, auch, weil Kalupke nicht vermögenslos sei. Das Risiko, seine Anwaltszulassung zu verlieren, sei groß und ein kleiner Fisch sei Bodo nun wirklich nicht.

In einer einmaligen Solidaritätsaktion ließen 57 Filzbecker Anwaltskollegen eine mit 300 x 185 mm großformatige Anzeige in der Regionalpresse schalten, in der Bestürzung über die Verlautbarungen des Oberanklägers Puffpaff bekundet wurde, die mit dem rechtsstaatlichen Gebot eines fairen Verfahrens nicht vereinbar seien und den Anschein einer ungerechtfertigten Vorverurteilung erwecken mußten. Spontan schlüpfte Puffpaff in die arrogant-naßforschen Verhaltensmuster seiner konservativen bzw. schwarz-braunen Vorgänger und holte in einem offenen Brief, der auch als Leserbrief in den Filzbecker Nachrichten abgedruckt wurde, zum großen Rundumschlag aus. Er zeigte sich bestürzt von dem (miesen) juristischen Niveau der kollegialen Hilfestellung. Einige plakative Sätze und eine Anzahl von Unterschriften könnten sachliche Argumente nicht ersetzen. Er empfahl den (dummen) Anwälten die Lektüre der Verfassungsbestimmung über die Presse- und Informationsfreiheit, das Landespressegesetz und die "Richtlinien über die Öffentlichkeitsarbeit", wobei er die Fundstelle gern mitteilen wolle. Alle Menschen seien vor dem Gesetz gleich - fuhr er fort - und eine Privilegierung für Rechtsanwälte und Notare dürfe es ebensowenig geben, wie für Richter und Staatsanwälte. Nachdrücklich forderte er, das anhängige Verfahren nicht durch unqualifizierte und parteiliche Beiträge zu belasten.

Hätte er geschwiegen, wäre Puffpaff ein Philosoph geblieben. So aber hatte er sich als Dummbatz geoutet.

Da die Filzbecker Nachrichten justizkritische Leserbriefe aus Wolfs Feder nur relativ selten veröffentlichten (wenn es hoch kam, waren es dreißig Prozent), ließ er folgende Anzeige schalten:

## Zur Informationspolitik der Staatsanwaltschaft in dem Fall Dr. Bodo Kalupke

Der Appell des Behördenleiters der hiesigen Staatsanwaltschaft, das anhängige Verfahren gegen Herrn Kollegen Dr. B. Kalupke nicht durch unqualifizierte und parteiische Beiträge zu belasten, ist eine bodenlose Unverschämtheit.

Dies gilt um so mehr, als er sich auf die "Richtlinien über die Öffentlichkeitsarbeit" beruft, deren Fundstelle er - der schneidige Staatsanwalt - uns Rechtsanwälten auf Antrag generös mitteilen möchte.

In Ziffer 5 der vom Justizminister am 01.03.1991 erlassenen "Richtlinien für die Zusammenarbeit der Justizbehörden mit den Medien" heißt es wörtlich:

"Die Nennung der Namen von Verfahrensbeteiligten ... unterbleibt ohne deren Zustimmung...

Bei Personen der Zeitgeschichte und bei Straftaten in Ausübung eines öffentlichen Amtes kann der Name von Beschuldigten genannt werden, wenn das öffentliche Interesse hieran das Interesse der Betroffenen an der Geheimhaltung überwiegt...

Gegenstand der Unterrichtung ist in der Regel nur der Stand des Verfahrens. Von Wertungen in Stellungnahmen ist üblicherweise abzusehen. Auf die Unschuldsvermutung nicht rechtskräftig Verurteilter und die Offenheit des Verfahrensausgangs im allgemeinen ist ausdrücklich hinzuweisen...

Zu unterlassen sind alle Informationen...die den Eindruck erwecken könnten, einer gerichtlichen Entscheidung werde vorgegriffen."

Diese verwaltungsinternen Weisungen wären von Herrn Puffpaff zwar zu beachten gewesen, die Rechtswidrigkeit seiner Kampagne gegen den Kollegen Dr. Kalupke ergibt sich aber aus Bundesrecht, Bundesverfassungsrecht und der dazu ergangenen Rechtsprechung der Bundesgerichte und Oberlandesgerichte, die man problemlos im gängigen Handkommentar zum BGB (Palandt § 823 Rn. 189 ff.) zitiert findet.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der Schutz des Persönlichkeitsrechts des Beschuldigten, das Gebot des fairen Verfahrens und die Unschuldsvermutung der Menschenrechtskonvention lassen die Namensnennung und die Begleitkommentare ("nicht ganz vermögenslos", "großes Risiko, daß sein Beruf vernichtet werde", "sicherlich kein kleiner Fisch" und "Puffpaff hoffe, Kalupke werde den Prozeß mit Anstand durchstehen") eindeutig als rechtswidrig erscheinen.

Auch ist Kollege Dr. Kalupke weder durch die angebliche Tat selbst, noch durch seine viele Jahre zurückliegende politische Tätigkeit zur Person der Zeitgeschichte geworden.

Nach dieser Schlammschlacht ist es gleichgültig, ob Kollege Dr. Kalupke verurteilt wird oder (teilweise) freigesprochen wird; seine wirtschaftliche Existenz dürfte irreparabel vernichtet sein.

Außerdem haben im Landgerichtsbezirk Filzbeck in den letzten Jahren ein knappes Dutzend mehr oder weniger spektakuläre Strafprozesse gegen Rechtsanwälte stattgefunden, in denen teilweise zu verbüßende Freiheitsstrafen verhängt wurden, ohne daß auch nur in einem Fall in dieser Form mit Namensnennung und vor dem rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens "gebrandmarkt" worden wäre.

Wenn Kollege Dr. Kalupke nicht oder nicht vollständig wegen der veröffentlichten Beschuldigungen verurteilt werden sollte, kann sich das Land Schleswig-Holstein auf Schadenersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung in Millionenhöhe einrichten (vgl. Urteil des BGH vom 17.03.1994).

Der anstehende Strafprozeß steht also von vornherein unter einem unglücklichen Stern.

In den letzten Jahren ist der hiesigen Rechtspflege durch die Staatsanwaltschaft Filzbeck schon genug Schaden zugefügt worden, gleichwohl herrscht in dieser Behörde nach wie vor Korpsgeist, Machtmißbrauch und Duckmäusertum, wie folgendes Beispiel belegt:

Die 4. Zivilkammer des Landgerichts hatte der Staatsanwaltschaft Filzbeck im Jahre 1991 die Prozeßsache gegen den Rechtsanwalt und Notar H. vorgelegt, weil sich der dringende Verdacht einer Untreue bzw. Unterschlagung bezüglich eines umfangreichen Nachlasses ergeben hatte. Darüber hinaus gingen bei der Staatsanwaltschaft Filzbeck zumindest drei Stafanzeigen von geschädigten Mandanten dieses Anwalts ein, aus denen sich Veruntreuungen von Fremdgeldern in Höhe von weiteren 30.000 DM ergaben. Das Amtsgericht Eulenbüttel hat einen Durchsuchungsbeschluß erlassen. Als dieser fast zwei Monate später (!!!) vollzogen werden sollte, hatte dieser Anwalt alles belastende Material beiseite geschafft, weil er nach seinen eigenen Angaben gegenüber der Kripo zuvor von der Staatsanwaltschaft gewarnt worden war.

Alle Verfahren wurden eingestellt, obwohl kaum andere Straftaten das Vertrauen in die Rechtspflege so erschüttern können, wie die Veruntreuung von Mandantengeldern.

Teilweise wurden sich aufdrängende Ermittlungsmaßnahmen unterlassen; aber allein schon der Akteninhalt hätte zu einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr und dem Verlust der Zulassung führen müssen. Dieser Anwalt praktiziert allerdings noch heute und Oberstaatsanwalt Hamsterbacke entschuldigte sich bei ihm schriftlich, die ihm noch zustehenden Unterlagen nicht höchst persönlich in seine Kanzlei als untertänigster Bote vorbeigebracht zu haben.

Der verantwortliche Oberstaatsanwalt Dr. Mörtel wurde von seinen Kollegen, von seinem Chef und auch noch von höheren Instanzen gedeckt.

Dagegen hat die Staatsanwaltschaft Filzbeck z. B. eine noch dem Jugendstrafrecht unterfallende türkische Staatsbürgerin, die in einem Kaufhaus Ware im Wert von knapp 14 Mark entwendet haben soll, gnadenlos vor den Strafrichter zitieren lassen.

Der Leiter dieser Behörde schämt sich dagegen nicht, den sich über solche Vorgänge beschwerenden Rechtsanwalt in Kneipen gegenüber wildfremden Leuten als



“Querulanten” zu diffamieren, dessen Eingaben man überhaupt nicht beantworten sollte.

Eine solche Behörde hat das Recht verwirkt, andere Bürger vor den Strafrichter zu bringen!

Nachdem der berufsübergreifende Korpsgeist innerhalb der Justiz zerbröckelt, drängt sich der Verdacht auf, es gehe jetzt nicht um die Person des Kollegen Dr. Kalupke, sondern darum, im Rahmen eines umfassenden Disziplinierungsfeldzuges gegen die Anwaltschaft ein weiteres Opfer zu schlachten.

Schon 1989, als Herr Korwin wegen seiner Bewerbung für den stellvertretenden Behördenleiter verunglimpft wurde, schrieb ein engagierter Staatsanwalt, die “grauen Mäuse” (Kennzeichen: herausoperiertes Rückgrat) würden seine Ernennung schon verhindern, weil er ja - wie ungemütlich - Probleme in dieser Behörde radikal aufdecken, mildern oder im Sinne eines echten Betriebsfriedens ändern könne.

Der Justizminister scheint vor dieser Aufgabe kapituliert zu haben, so daß jeder Landtagsabgeordnete mit einem unverkrüppelten Gewissen zur Wiederherstellung rechtsstaatlicher Bedingungen aufgefordert ist, diesen Augiasstall auszumisten.
---

Bezeichnend war natürlich auch, daß Puffpaff sich als ehemaliger Fachreferent des Justizministers ausgerechnet für Datenschutz einen solchen Bolzen erlaubt hatte. Und Wolf hatte Gelegenheit gefunden, Puffpaff seine unglaubliche Diffamierung heimzuzahlen. Der Oberankläger hatte Edwin tatsächlich gegenüber Bruno Bussard als Querulanten beschimpft, dessen Beschwerden man ignorieren solle. Diese Unterhaltung fand in der Szenekneipe “Uhu” statt. Als Henry und Bruno sich im Sinne einer Kneipenbekanntschaft näher beschnuppert hatten, zählte Bussard auf, welche Staatsanwälte und Rechtsanwälte er in Filzbeck persönlich näher kennen würde. Als Edwins Name fiel, tauchte Puffpaff (allen Ernstes) unter den Tisch ab und ließ die erwähnte Granate vom Stapel. Jetzt weiß Puffpaff jedenfalls, daß in Filzbeck “die Tapeten Ohren haben”.

Anläßlich des auf diese Veröffentlichung folgenden Stammtisches mußte natürlich auch Kollege Brauberger seinen diskriminierenden Senf dazu abgeben. Er sei vor wenigen Tagen zur Sonnenwendfeier (Johanni – das höchste Fest der Freimaurer) im Garten der Witwe des Amtsgerichtspräsidenten Lubowski eingeladen gewesen. Dort habe die allgemeine Überzeugung vorgeherrscht, die insbesondere von Rechtsanwalt H. Otter artikuliert worden sei, für die Kosten dieser Anzeige hätte Wolf doch lieber seinen Kindern Spielsachen kaufen sollen.

Der Prozeß gegen Kalupke, der im Januar 1995 vor dem Landgericht Filzbeck begann, zog sich in die Länge. Da für Bodo viel auf dem Spiel stand, leistete er sich drei hochkarätige Verteidiger, die ihm pro Prozeßtag insgesamt etwa 8.000 Mark gekostet haben sollen. Im März 1996 wurde das Jubiläum des fünfzigsten Verhandlungstages begangen. Das Belastungsmaterial der Staatsanwaltschaft erwies sich weitgehend als sehr dürftig. Nur bei der Vernehmung des Hauptbetrügers, der bereits rechtskräftig zu acht Jahren Haft verurteilt worden war, gab es eine Überraschung zugunsten der Staatsanwaltschaft. In früheren Vernehmungen hatte dieser Kalupke immer nur als gutgläubigen Juristen bezeichnet.

Plötzlich fiel er um und meinte, Bodo habe für ihn gelogen und als Akademiker habe er nicht so blöde sein können, seine Mauscheleien nicht zu erkennen. Wegen dieses Sinneswandels hielt es der Kammervorsitzende für geboten, aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen und dem Zeugen aus dem Knast vorzuhalten, es sehe jetzt danach aus, als wolle er seinen ehemaligen Notar "nun in die Pfanne hauen". Weiterhin hielt es das Gericht für geboten, inquisitorisch nachzubohren, ob die Staatsanwaltschaft ihm für diese Aussage nun wirklich "keine Hafterleichterung zugesagt habe".

Erst nach über zwei Jahren ging der Prozeß zu Ende. Die Staatsanwaltschaft hatte eine Schlappe nach der anderen eingesteckt und mußte auch den Vorwurf der Bestechlichkeit fallen lassen. Trotz Verhaftung bei Nacht und Nebel und 1 Mio. DM Kautions beantragte selbst die Staatsanwaltschaft nur eine Bewährungsstrafe von zwei Jahren. So sah dann auch das Urteil aus, wobei von den 23 Anklagepunkten 10 eingestellt wurden und 6 Fälle mit einem Freispruch endeten. Die Verteidigung hatte Recht behalten; die Anklage war weitgehend auf Sand gebaut.

Der Verbleib der Betrugsbeute der Haupttäter in einem zweistelligen Millionenbetrag blieb ungeklärt. Aus berufenem Munde war lediglich zu hören, daß RA. Willi Wacker von den Angehörigen der Haupttäter für "Beratungen" 500.000 DM erhalten habe, die er wohl auch nicht versteuert habe. Über die weiteren Ermittlungsverfahren in diesem Betrugsfall gegen die "falschen" Gutachter, betrügerischen Steuerberater und bestechlichen Bankangestellten schweigt sich die Staatsanwaltschaft und die Regionalpresse aus. Auch blieb unbekannt, ob der Konkursverwalter sein "Schmerzensgeld" (250.000 Mark in bar im Aktenkoffer) zurückgeben mußte. Dies sollten zumindest die regional betroffenen Kreditinstitute im Interesse ihrer Kunden offenbaren. Von der Regionalpresse war ohnehin keine kritische Berichterstattung zu erwarten. Als Puffpaffs Waterloo-Prozeß gegen Bodo Kalupke gerade eben Bergfest feierte, wurde dem Oberankläger in einer Sonntagsausgabe der "Filzbecker Nachrichten" eine volle Seite mit der Überschrift "Ein Mann wider den Strom" gewidmet. Darin wurde er als Held gefeiert, der sich mit Gott und der Welt anlege und dem Duckmäuser ein Graus seien. Insbesondere Staatsanwälte bräuchten viel Zivilcourage und dürften nicht so angepaßt sein, wie andere Menschen.

Da die Springer-Regionalpresse selbstverständlich die kritischen Reaktionen auf dieses Lügengebäude unterdrückte, hier zwei Auszüge aus Leser-Einsendungen:

1. "Ihre Lobhudelei über Oberstaatsanwalt H. Puffpaff ist an Peinlichkeit kaum zu überbieten. Nachdem die Filzbecker Nachrichten im Zusammenhang mit der Spendenaffäre eine Durchsuchung der Geschäftsräume über sich hat ergehen lassen müssen, opfert man den letzten Rest eines kritischen Journalismus', um ein Bild der hiesigen Ermittlungsbehörde und ihres Chefs zu stilisieren, das die tatsächlichen Gegebenheiten verhöhnt. Es ist eine Anhäufung von 'Pleiten, Pech und Pannen'.

Jeder interessierte Leser weiß um die Vielzahl krummer Dinger und Tolpatschigkeiten in dieser Behörde. Wenn Puffpaff Zivilcourage fordert, kann man nur lachen; in Schleswig-Holstein versucht man nach wie vor, kritische Bürger unterzupflügen. Puffpaff hat mehrfach gezeigt, daß er diese verlotterte und abgewirtschaftete Behörde überhaupt nicht auf einen rechtsstaatlichen Kurs bringen will, sonst müßte er nämlich erst einmal einige Dutzend Ermittlungsverfahren wegen Strafvareitelung im Amt, Rechtsbeugung usw. gegen Personen aus dem hiesigen Justizbereich einleiten."

2. “Solch eine Schmiererei, Verlogenheit und Arschkriecherei habe ich selten erlebt, außer von der ‘Hofpresse’ der Filzbecker Nachrichten. Puffpaff steckt doch selber nachweislich bis zum Hals in kriminellen Machenschaften und deckt seit Jahren kriminelle Staatsjuristen ...

Schreiben Sie lieber einen Bericht über einen Arbeiter, der sein Geld durch ehrliche Arbeit verdient. So etwas interessiert den Leser. Oder von einer Mutter, die es bewerkstelligt, alleine mit einem 14-Studenten drei Kinder großzuziehen und einen Beruf auszuüben. Das ist eine Leistung und wird vom Bürger gewürdigt. Nicht aber solche Lügengeschichten. Für wie dumm halten Sie den Bürger. Puffpaff hat wohl allen Grund dazu, seinen Wohnsitz geheimzuhalten.”

Die besten Kräfte stecken im Volke, in der Arbeiterschaft, die gilt es zu wecken!

General Erich Ludendorff über die “oberen Zehntausend”

## **Die Kavallerie der Justiz**

oder

## **Zuckerbrot und Peitsche**

Dem Kollegen Dr. Fuchs aus Jülich gebührt der Ruhm, den ersten Ostfriesenwitz entdeckt zu haben, der von Plinius stammen soll. Mitte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts beschreibt dieser offenbar rassistisch gesonnene Römer die zwischen Ems- und Wesermündung wohnenden Friesen als ein erbärmliches Volk, das auf ausgegrabenen Erdhügeln hocke und als einziges Getränk das Wasser aus der Regentonne kenne. Zutreffend weist Dr. Fuchs darauf hin, daß Tacitus dagegen das "Volk im Norden" gelobt habe, das vor allem anderen die Gerechtigkeit vorzöge und nichts auf unrechte Weise erreichen wolle.

Das waren noch Zeiten!

Bei soviel Kulturbeflissenheit und tiefgehender Geschichtskennntnis muß es Verleumdung sein, wenn der Anwaltsschaft immer wieder vorgeworfen wird, sie hätte nur das Geldverdienen im Kopf.

Die "Ostfriesen" der Justiz sind die Staatsanwälte; oft auch als Kavallerie verhöhnt, da schneidig, aber dumm. Wolfs Vater war - im klassischen und nicht in einem mafiosen Sinne - viel zu seriös für solche Herabsetzungen; gleichwohl ist Edwin noch der von seinem Seniorpartner oft wiederholte Standardkommentar im Ohr:

"Staatsanwälte sind Juristen, die nicht einmal ihr eng umgrenztes Fachgebiet beherrschen."

Früher wurde solche Kritik nur vertraulich im Kollegenkreis oder der Gerichtskantine geäußert. Seitdem allerdings der berufsübergreifende Korpsgeist zerbröckelt, erfolgen die Beschimpfungen auch öffentlich, teilweise sogar über die Medien. So läßt z. B. die Lobby der schläfrig-holsteinischen Richter und Staatsanwälte junge noch etwas unerfahrene Rechtsanwälte in Presseerklärungen als "Luschen" abqualifizieren. Einige Richter werfen einigen Staatsanwälten über die Presse vor, sie hätten besser den Beruf des "Großwildjägers" ergreifen sollen und die meisten Rechtsanwälte halten es zumindest mit dem pensionierten Präsidenten des Bundesgerichtshofs, nach dem "die richterliche Unabhängigkeit kein Deckmantel für Faulheit und Arroganz ist".

Dabei darf man nicht verkennen, daß die Rechtsanwälte in dem eigentlichen Rechtspflegebereich zwar die umfangreichste Arbeit, aber die geringste Verantwortung tragen, da sie sich notfalls auf einen vollständigen Sachvortrag beschränken können und die rechtliche Vorprüfung im wesentlichen nur zu ihrer persönlichen Absicherung betreiben müssen; denn haften tun sie ohnehin nach einer (natürlich aus disziplinarischen Gründen) durch Richterrecht zur faktischen Gefährdungshaftung erweiterten Rechtsprechung. Dagegen tragen die Richter mit Abstand die gewichtigste Verantwortung und werden diesem Umstand viel zu oft nicht gerecht, weil sie den unendlichen Vertrauensvorschuß des Souveräns in Form der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit für eigennützige Zwecke - insbesondere private Narrenfreiheit - mißbrauchen. Aber auch ein Staatsanwalt kann durch eine leichtfertige Anklage oder schon durch eine voreilige Presseerklärung oder durch eine unüberlegte

Verhaftung/Durchsuchung Existenzen vernichten. Aus dieser qualitativen Abstufung der Verantwortung müßte denknotwendig ein erheblich höheres Maß an juristischer Qualität und Sorgfalt folgen. Die langjährige Praxis belegt exakt Gegenteiliges.

Schon aus den Erlebnissen der Justizopfer Bernd Busse, W. Poggensee, Claudia B., R. Moll und den Handlungen der Täter Pupus, Saubert, Hamsterbacke, Luden, Strackerjahn, Popel usw. haben wir gesehen, daß der an die Staatsanwaltschaft Filzbeck häufig gerichtete Vorwurf einer kriminellen Vereinigung durchaus einen realen nachvollziehbaren Hintergrund hat.

Dabei ist völlig unerklärlich, warum die Sozis, wenn sie im Bund oder dem einen oder anderen Bundesland an der Macht sind, nicht mit eisernem Besen dazwischenfahren. Ganz im Gegenteil; sie biedern sich auch noch bei dieser schwarzen Karmarilla an. Wie anders ist es zu erklären, daß ehemals Bundesjustizminister Jochen Vogel (SPD) den Hardliner Rebmann auf den Posten des Generalbundesanwalts gehievt hat und dann auch noch vor dem Prozeß gegen den ehrenwerten Rechtsanwalt Kurt Groenewold kraß rechtswidrig mehrere Exemplare der Anklageschrift an die Presse versenden ließ. Dabei ist das unendliche Sündenregister der bundesdeutschen Kavallerie nicht erst seit den gehäuften Strafvereitelungen zugunsten unzähliger Naziverbrecher und insbesondere Nazijustizverbrecher offenkundig. Auch an Heuchelei und/oder Schizophrenie sind die Herren Staatsanwälte kaum zu überbieten; auf der einen Seite beweihräuchern sie sich bei jeder passenden oder unpassenden Gelegenheit als angeblich "objektivste Behörde der Welt"; auf der anderen Seite werden Referendare offen zum Lügen animiert, wenn es einmal darum gehen soll, Kollegen zu decken. So hat z. B. der Staatsanwalt Weiss-Bolland im Juni 1975 im Einführungslehrgang für Referendare in der Strafrechtsstation geäußert:

"Demonstranten beschuldigen Polizeibeamte immer wieder verschiedenster Übergriffe. Ich bin überzeugt davon, daß ein Großteil dieser Beschuldigungen zutrifft. Nachweisbar sind solche Übergriffe so gut wie nie, weil die anderen 'gerade weggeguckt' haben. Ich weiß, Sie haben Rechtsstaatsbedenken. Aber Sie müssen folgendes bedenken: Diese wechselseitige Deckung von Polizeibeamten ist unabdingbare Voraussetzung für das Funktionieren einer Polizei, wie wir sie brauchen."

Seine selbstverständliche Schlußfolgerung, dies müsse erst recht für die Justiz gelten, traute er sich allerdings nicht, laut vor noch unverdorbenen Jungjuristen zu äußern.

Auch wenn aufgrund der von Stoltenberg und Barschel jahrzehntelang betriebenen verfassungswidrigen Personalpolitik nach CDU-Parteibuch die liberalen Juristen in der schleswig-holsteinischen Justiz die absolute Ausnahme darstellten, fing es nach Barschels Ende in einer Genfer Badewanne an zu rumoren. Um die Besetzung des Posten des ständigen Stellvertreters des Leitenden Oberstaatsanwalts in Filzbeck entbrannte Ende 1989 ein öffentlich ausgetragener Streit. Die "Neue Richtervereinigung", das sozial-liberale Pendant zum erzkonservativen "Richterbund", titelte in einer Stellungnahme, "das Großreinemachen bei der Staatsanwaltschaft Filzbeck habe wieder nicht stattgefunden". Der ehrenwerte Kammervorsitzende Korwin hatte sich vergeblich beworben. Befördert wurde der Aushilfscroupier und Oberstaatsanwalt Ruben, der mutmaßlich die entscheidenden Beiträge innerhalb des Justizskandals zum Nachteil des Rainer Moll leistete.

Daraufhin verlagerte sich die Auseinandersetzung aus der Gerichtskantine hinaus in die Leserbriefspalten der "Filzbecker Nachrichten". Ein Kammervorsitzender sprang Korwin zur Seite und bedauerte, daß die Landesregierung es nicht geschafft habe, die konservativen

Strukturen der Anklagebehörde aufzubrechen. Korwin wäre als unabhängiger und hochqualifizierter Richter die bessere Wahl gewesen, der seine Unerschrockenheit auch immer wieder gegenüber seiner eigenen Partei (SPD) bewiesen habe. Während des Bewerbungsverfahrens hätten die Staatsanwälte ihn abgebürstet, wie es dem auch vom Justizminister festgestellten Korpsgeist entspreche.

Der wohl einzige Staatsanwalt, der aus seinem Herzen keine Mördergrube zu machen pflegte, wandte sich ebenfalls gegen die Verleumdungskampagne, die von konservativen Kollegen gegen Korwin gefahren worden war. Er brachte die Hintergründe und Motive der Betonköpfe auf den Punkt. Korwin sei trotz seiner Qualifikation nicht genommen worden, weil er ja Probleme in der Behörde wirklich radikal hätte aufdecken, mildern oder sogar in einen echten Betriebsfrieden hätte wandeln können. Diese Vision sei dem Korps dann doch "zu ungemütlich" gewesen.

Selbstverständlich schickte auch Ruben einen seiner beförderungswilligen Staatsanwälte mit einem Leserbrief an die Front, der seinen neuen Vizechef trotz der Sauereien zum Nachteil von Rainer Moll als "integere Persönlichkeit" unterstützte. Solche Apologien zahlen sich aus. Der zuletzt genannte Leserbriefschreiber wurde zwischenzeitlich auch zum Oberstaatsanwalt befördert, nachdem er ein Ermittlungsverfahren gegen die "Filzbecker Nachrichten" im Zusammenhang mit "fehlgeleiteten Spenden" zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten und Rotarier abgeschlossen hatte. Auch Oberstaatsanwalt Hamsterbacke meldete sich pressemäßig zu Wort und rühmte sich, Korwins dreisten Anschlag auf althergebrachte Beförderungssätze (wer hat am meisten Dreck am Stecken?) mit abgewehrt zu haben.

Die nächste Eskalationsstufe war Februar 1993 erreicht, als der zu kurz gekommene Abteilungsleiter Rollo Wackerstein in der vermeintlichen Intimität einer berufsspezifischen Fachzeitschrift gar fürchterlich Dampf abließ. In einem OK-Verfahren (organisierte Kriminalität) hatten sich seine blonden Wikingerlocken graugefärbt und seinen Dezernenten hatten die professionell verteidigenden Rechtsanwälte regelrecht verheizt. Er bezeichnete die teilweise bundesweit bekannten - Verteidiger als "Schickeria-Anwälte", die in einem "Tourneetheater" eine "Absurditätenshow" abzögen. Umfang und Qualität der Verteidigung werde ausschließlich vom Honorar abhängig gemacht. Das Beweisantragsrecht werde ständig mißbraucht. Falsche Entlastungszeugen seien (ungestraft) aufgebaut worden und man habe sogar den vorgesetzten Generalstaatsanwalt vor den miesen Karren der Verteidigung gespannt, der keine Rückendeckung gewährt habe und schon in seiner Antrittsrede von "ungesetzlichem Wildwuchs" in der schleswig-holsteinischen Justiz orakelt habe, ohne seine Erkenntnisquellen zu offenbaren.

Das ausgelöste Überdruckventil wurde zum Bumerang. Ein Landtagsabgeordneter unter den so frontal angegangenen Rechtsanwälten sprach öffentlich von "einer miesen Form der Denunziation" und einer seiner Fraktionskollegen wollte den Innen- und Rechtsausschuß bemühen, da Rollo seinen General in einem Atemzug mit der organisierten Kriminalität genannt hatte. Ein Filzbecker Anwaltskollege trat in einem Leserbrief noch hinterher und legte Wert auf die Feststellung, daß weder Schickeria-Anwälte, noch der dem eingeforderten Korpsgeist widerstehende Generalstaatsanwalt die von Wackerstein beschworenen Totengräber des Rechtsstaats in Schleswig-Holstein seien; vielmehr in einer mafiosen schwarz-braunen Kamerilla von Juristen innerhalb der Richter und Staatsanwaltschaft müsse nach diesen gesucht werden, die unter anderem ihre parteipolitischen Kungeleien über den auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid stellten, was den braven Steuerzahler tagtäglich Brechreiz bescheren müsse.

Da an einigen Fronten mit wechselnden Truppen gefochten wurde, gab es auch überraschende Verwerfungen in der Gemengelage; insbesondere, weil die Sozis sich von der schwarz-braunen Mafia allzu leicht vorführen und auseinanderdividieren ließen. Kurz bevor die Landesregierung als Machtwort die an die Justiz gerichtete Parole "Ruhe im Puff" ausgab, vollzog sich noch eine signifikante Vorstellung im "Hühnerhof". Die Ministerpräsidentin hatte markante Kritik an der Amtsführung des Generalstaatsanwalts geübt, der wiederum um eine Privataudienz nachsuchte, wobei er sogar darauf bestand, daß zeitweilig der Staatssekretär der Staatskanzlei ausgesperrt wurde. Was in diesen dreißig Minuten unter vier Augen besprochen wurde, ist noch heute so geheim wie die dritte Offenbarung aus Fatima (was Großinquisitor Ratzinger dazu kürzlich hat verbreiten lassen, hätte er besser seinem Frisör anvertrauen sollen). Danach kreiste der Berg und gebar nicht einmal eine Maus, sondern nur einen Formelkompromiß. Korwin stocherte in der offenen Wunde und warf dem Generalstaatsanwalt völlig zu Recht vor, er habe es in seiner langjährigen Amtszeit nicht geschafft, den Geist (bzw. den Ungeist) seiner Behörde erkennbar zu verändern. Außerdem müsse der General sich von Experten des Strafvollzuges vorhalten lassen, daß in den schleswig-holsteinischen Gefängnissen die Ohnmächtigen einsäßen und nicht die Mächtigen, die dort in ansehnlicher Zahl hingehörten. Damit hatte Korwin den Nagel auf den Kopf getroffen. Offenkundig war der General das Opfer einer Gehirnwäsche durch die alte Garde innerhalb seiner Behörde geworden. Die vielfältigen Rechtsbrüche und unvertretbaren Fehlentscheidungen durch alle Staatsanwaltschaften des Landes hatten seit Barschels Tod keinesfalls abgenommen. Innerhalb der schleswig-holsteinischen Justiz war nach wie vor ein Block tonangebend, den man als Mischung aus Reichswehr (Korpsgeist) und katholischer Kirche (Subordination) umschreiben kann. Dieser Block geht zurück auf über achtzig schwer belastete Nazijuristen, die mit besonderer Förderung des bürgerlichen Lagers wieder hoffähig gemacht wurden. Die praktizierte Arbeitsteilung war nicht hinnehmbar. Der General machte auf Vortragsreisen PR für seine liberalen Ideen und die alte Garde wurstelte weiter nach dem Motto: Legal, illegal, scheißegal.

Die Reaktionen der alten Garde ließen nicht lange auf sich warten. Zu Worte meldeten sich bezeichnenderweise die Juristen, die am meisten Dreck am Stecken hatten. So entblödete z. B. gerade der Staatsanwalt, der vor dem Untersuchungsausschuß schwitzend, schlotternd und stotternd Protokollmanipulationen und willkürliche Verweigerung von Akteneinsicht einräumen mußte, sich nicht, quasi richterliche Unabhängigkeit auch für die Anklagebehörde zu fordern, da diese entsprechend dem gesetzlichen Auftrag zuverlässig die Gesetze anzuwenden hätten. Die Staatsanwaltschaften kultivierten also weiterhin ein vorkonstitutionelles Selbstverständnis antidemokratischer Autonomie. Gegen die Versuche der Landesregierung bzw. des Justizministeriums, den Sumpf durch gehäufte Weisungen und eine verschärfte Berichtspflicht trocken zulegen, konterte die Mafia mit der öffentlichen Verleumdung des Dienstherrn, diese Restriktionen seien angeblich parteipolitisch motiviert, ohne auch nur einen konkreten Fall benennen zu können.

Von dem dringenden Wunsch der Landesregierung, jedenfalls die rechtsstaatlichen Mindeststandards zu wahren, zeigte sich jedenfalls die Filzbecker Staatsanwaltschaft völlig unbeeindruckt. So wurde unter anderem der Disziplinierungsfeldzug gegen unbequeme Rechtsanwälte unbeirrt mit illegalen Mitteln fortgesetzt, wie die beiden nachfolgenden Beispiele belegen:

1.

Roberto Zuckel, Elviras Ehegespons, hatte eine angebliche Tempo-Sünderin in einem Bußgeldverfahren zu verteidigen. Die Anzeige stammte von einem Polizeibeamten, der auch in seiner Freizeit gezielt angebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen verfolgte, was in der Tat nicht nur ein zweifelhaftes, sondern auch ein merkwürdiges Hobby sein dürfte. Weil Zuckel in der Schutzschrift in diesem Zusammenhang von "angeblicher" Geschwindigkeitsüberschreitung schrieb und weiterhin behauptete, der die Anzeige erstattende Polizist sei wegen seiner anrühigen Freizeitbeschäftigung strafversetzt worden, wurde Zuckel von dem stellvertretenden Leiter der Anklagebehörde Karl-Dietrich Schlumi persönlich wegen "übler Nachrede" angeklagt. Schlumi verdankte seinen Karriereposten nicht nur seiner tiefschwarzen Korpsgeistgesinnung, sondern auch einer schriftlichen Beförderungszusage von Lütt Matten sen., die zwar kompetenzüberschreitend, gleichwohl im Außenverhältnis beamtenrechtlich verbindlich war. Die Anklage landete bei dem uns schon übel aufgestoßenen Amtsrichter Lehmburger, der das Verfahren allerdings ohne Auflagen einstellen wollte. Schlumi stellte sich stur; ging es ihm doch darum, die Ehre eines Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft wieder herzustellen. Lehmburger verhängte 1.250,00 DM auf Bewährung und beide Justizjuristen bescheinigten sich damit nicht nur juristische Unfähigkeit. Selbstverständlich hatte Zuckel nur seine Berufspflichten wahrgenommen, wozu auch die Ersütterung der Glaubwürdigkeit des Zeugen gehörte. Schlumi und Lehmburger hatten im Eifer des Gefechts völlig übersehen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine ungehinderte und wirksame Strafverteidigung in einem Rechtsstaat wichtiger ist, als der Schutz der Ehre, soweit es sich nicht um Formalbeleidigungen oder wider besseres Wissen aufgestellte Verleumdungen handelt. Besonders peinlich mußte die Hartleibigkeit der Staatsanwaltschaft gerade in diesem Fall erscheinen, weil Jussow Luden in Eulenbüttel trotz nachgewiesener Veruntreuungen ebensowenig bestraft wurde, wie der Polizist B. Trüger, der Herrn Poggensee betuppt hatte. Erneut wurde also offenbar, daß in Schleswig-Holstein Justitia ihre Augenbinde nicht etwa trägt, damit sie ohne Ansehen der Person richte, sondern, weil sie ganz erbärmlich schießt. Das Grundgesetz blieb hierzulande so "heilig", daß man es nur an hohen Feiertagen anzuwenden hatte.

2.

Ähnliche Demütigungen bzw. öffentliche Bloßstellungen ersann sich die Filzbecker Staatsanwaltschaft für einen unliebsamen Aufklärer im ersten Barschel-Untersuchungsausschuß, der dann auch schon mit dem Schrumpfergermanen und Oberstaatsanwalt Wackerstein angeeckt war. Dieser ehrenwerte Kollege wurde von dem zwielichtigen Oberstaatsanwalt Dr. Mörtel des Parteiverrats angeklagt, weil er ein Inkasso-Büro zivilrechtlich gegen einen Kaufmann vertreten haben soll, den er später in einem umfangreichen Strafprozeß verteidigte. Auch diese Anklageerhebung war hirnrissig und zeigte, daß sich an den katastrophalen Zuständen in der Filzbecker Staatsanwaltschaft nichts geändert hatte. Der Vorwurf war absurd und offenkundig an den Haaren herbeigezogen, da der für den objektiven Tatbestand des Parteiverrats erforderliche Interessengegensatz nie vorgelegen hatte. Die möglichen Auswirkungen des vorangegangenen zivilrechtlichen Mandats waren nämlich nachweislich aus dem Bereich der späteren Strafverteidigung wirksam ausgeklammert worden. Selbst wenn man dies mit waghalsigen juristischen Konstruktionen anders beurteilt hätte, lag auf jeden Fall ein schuldausschließender unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, da verschiedene äußerst kompetente Stellen (z. B. ein Mitglied des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in Hamburg) dem Angeklagten ausdrücklich die Zulässigkeit seines Verhaltens bestätigt hatten. Dieser in der Schutzschrift ausführlich dargelegte Gesichtspunkt wurde in der Anklageschrift völlig



unterschlagen. Wolf ließ es sich nicht nehmen, öffentlich darauf hinzuweisen, daß andererseits Richter, Staatsanwälte und devote Rechtsanwälte in Schleswig-Holstein Rechtsbeugung, Strafvereitelung im Amt, Freiheitsberaubung, Verfolgung Unschuldiger, Beleidigung, Untreue und Verbrechen gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz am laufenden Band begehen könnten, ohne belangt zu werden, so daß kein Zweifel daran bestehen könne, daß das mafiaverseuchte Italien eine um Quantensprünge integere Rechtspflege habe.

-----

Auch außerhalb der Grabenkriege der "Rechtspflegeorgane" untereinander feierte die Willkür in der Staatsanwaltschaft Filzbeck nach wie vor fröhliche Urständ, wie folgende Ermittlungsverfahren belegen:

1.

Der Dachdeckermeister M. war von der ehemaligen Schulfreundin seiner Ehefrau um 6.500,00 DM betrogen worden. Diesen Betrag hatte sie sich als Darlehen geben lassen, wobei sie auf ihre vollschichtige Erwerbstätigkeit als Taxifahrerin hinwies. Ihr monatliches Nettoeinkommen gab sie mit 2.300,00 DM bis 2.500,00 DM an; ihr Arbeitgeber lasse davon jedoch nur einen Teilbetrag über die Papiere laufen, den Rest bekomme sie "schwarz auf die Hand". Diese Einzelheiten wurden auch von der Ehefrau des Gläubigers bezeugt. Die Schuldnerin dachte jedoch überhaupt nicht daran, das Darlehen zurückzuzahlen. Die Überraschung kam, als mit dem erstrittenen Versäumnisurteil vollstreckt wurde und der Taxiunternehmer als Drittschuldner einen monatlichen Bruttoverdienst von nur 1.100,00 DM erklärte. Das Einkommen der Schuldnerin lag damit unterhalb der Pfändungsfreigrenze.

Der Dachdeckermeister erstattete Strafanzeige gegen die Schuldnerin wegen Betruges und gegen den Taxiunternehmer wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung usw. Beide Verfahren wurden eingestellt, und zwar gegen die Schuldnerin mit Zustimmung des Amtsgerichts gemäß § 153 StPO ohne die denkbare Auflage, den angerichteten Schaden wieder gutzumachen, und gegen den Taxiunternehmer wegen angeblich fehlendem Tatverdacht. Wegen der Kernfrage, in welchem Umfang die Schuldnerin dort gearbeitet hatte, wurden die erfolgversprechenden Ermittlungsmaßnahmen nicht durchgeführt. Es hätte auf der Hand gelegen, in die Aufzeichnungen einzusehen, die die Funkzentrale für vermittelte Touren tätigt. Auch wäre es erforderlich gewesen, die im Schichtwechsel mit der Beschuldigten das nämliche Taxi benutzenden Fahrer zu vernehmen. Allerdings ist es stadtbekannt, daß alle Funktaxifahrer insbesondere bei Fahndungsmaßnahmen als verlängerter Arm der Polizei aktiv werden, so daß sie im Gegenzuge wohlwollende Behandlung von den Strafverfolgungsbehörden erwarten dürfen.

Den für diese Einstellungen verantwortlichen Staatsanwalt traf jedoch alsbald der Fluch der bösen Tat. Als er schon zur Mittagszeit den Dienst einstellte, wurde er von seiner Ehefrau schnell noch einmal zum Konsum geschickt, um Kartoffeln einzukaufen. Auf dem Weg dorthin wurde er samt seines Fahrrads von einem Dreißigtonner übergemangelt.

Ganz anders dagegen erging es dem Kurierfahrer Dieter B., der eine Rechnung eines beauftragten Malers in Höhe von (nur) 2.524,11 DM nicht bezahlen konnte und deshalb

ruckzuck angeklagt wurde, obwohl seine liquide Ehefrau bei Vertragsschluß Kostenübernahme erklärt hatte, ein vorangegangener Auftrag sofort bezahlt worden war und der der Anklage zugrunde liegende Auftrag bereits anlässlich der Ausführung des ersten Werkvertrages im Beisein des Malermeisters und beider Eheleute B. angekündigt worden war.

2.

Peter M. mußte ein parteipolitischer Spezi von irgendeiner Filzbecker Lokalgröße sein; denn sonst hätte er den mit monatlich gut 9.000,00 DM brutto dotierten Job anlässlich der Errichtung der Kongreßhalle nicht bekommen. Peter M. befragte den dort ebenfalls tätigen ehrenwerten Tischlermeister Reiner B., ob er nicht auch für ihn privat tätig werden könne. Daß ein Manager in dieser Position seine Rechnungen auch bezahlt, wäre nicht nur für den Tischlermeister selbstverständlich gewesen. Das Leben ist allerdings voller Überraschungen und Peter blieb mit 3.200,00 DM fast die gesamte Werklohnrechnung schuldig. Als er dann auch noch eine Mahnung erhielt, teilte er RA. Wolf telefonisch in einem unverschämten Ton mit, er habe 140.000,00 DM vorrangige Verbindlichkeiten und der Tischlermeister sei ja selber schuld, wenn er sich nicht - z. B. durch Eigentumsvorbehalt - abgesichert habe. Tatsächlich hatte der Kongreßhallenmanager bei neunzehn Gläubigern insgesamt über 170.000 DM Schulden. Allein schon bei seiner Hausbank hatte er 77.000 DM Verbindlichkeiten, so daß er sich sein Gehalt schon monatelang per Scheck auszahlen ließ, damit die Hausbank nicht sogleich den Daumen drauflegen konnte. Staatsanwalt Gollodkowski, der früher einmal vom Landgericht Filzbeck wegen Strafvereitelung verurteilt worden war, weil unerledigte Akten in seiner Badewanne bzw. in dem Kofferraum seines Pkw die Verfolgungsverjährung überschritten hatten, stellte das Verfahren ein. Auf Wolfs umfangreich begründete Beschwerde nahm er die Ermittlungen wieder auf. Dann stellte Staatsanwalt Heinzelmann das Verfahren wiederum ein. Die Generalstaatsanwaltschaft wies die Beschwerde durch Staatsanwältin Bohnenstange zurück und der Justizminister praktizierte erfreulicherweise die von ihm angekündigte "gerade Furche", veranlaßte die erneute Wiederaufnahme der Ermittlungen; seitdem sind jedoch wiederum sieben Monate vergangen, ohne daß Wolf eine abschließende Entscheidung erhalten hätte. Die Beschützer des Betrügers müssen wirklich sehr mächtig sein!

3.

Heidi P. hat ein nichteheliches Kind. Die Unterhaltsfrage bearbeitet seit Jahren die städtische Amtspflegschaft. Da monatlich lediglich 50,52 DM rüberkommen, wird Heidi stutzig. Sie bittet RA. Wolf, Strafanzeige wegen Unterhaltspflichtverletzung gegen den Kindesvater zu erstatten. Das Jugendamt weigert sich, den konkreten Unterhaltsrückstand mitzuteilen, der ja wohl für eine schlüssige Strafanzeige bedeutsam sein dürfte.

Von Dezember 1995 bis Februar 1997 muß erst einmal ein Gerichtsverfahren gegen das Jugendamt Filzbeck durchgestanden werden, bis der Amtspfleger verurteilt wird, die gewünschte Auskunft zu erteilen. Immerhin sind zwischenzeitlich ca. 18.000,00 DM Unterhaltsrückstände aufgelaufen. Im September 1996 lag der Staatsanwaltschaft eine vollständige Strafanzeige vor. Der Wunsch auf Akteneinsicht wurde bis heute nicht erfüllt, obwohl mehrfach daran erinnert wurde. In einem Telefongespräch vom 12.03.1997 sagte der zuständige Staatsanwalt B. Klopper, dessen Unfähigkeit wir schon aus dem Verfahren gegen Bernd Busse kennen, RA. Wolf unverzügliche Akteneinsicht nach nur noch einer zu veranlassenden strafprozessualen Maßnahme zu. Als nach drei weiteren Erinnerungen elf Monate später immer noch keine Akte vorlag, schrieb RA. Wolf an den Justizminister. Der

Blitz muß einzig durch alle Etagen gefahren sein. Drei Tage später wurde gegen den Kindesvater wegen Unterhaltspflichtverletzung und Betruges (unrechtmäßig bezogene Arbeitslosenhilfe) Anklage erhoben. Akteneinsicht hat Wolf allerdings bis heute nicht erhalten, und er kann sich auch denken warum. Der Kindesvater war offenbar jahrelang neben dem Arbeitslosenhilfebezug für einen Filzbecker Handwerksmeister tätig, der auch maßgebliche Beschützer haben dürfte. Die Akteneinsicht wird offenbaren, ob nur gegen den "kleinen" Schwarzarbeiter oder auch gegen den "großen" Handwerksmeister vorgegangen wurde. Weiterhin erwartet RA. Wolf die Aufdeckung ganz konkreter Strafvereitelungen im Amt, da Heidis Ehemann schon persönlich 1994/95 gegenüber diversen amtlichen Stellen mit konkretem Beweismaterial auf den Verdacht des Sozialbetruges durch den Unterhaltsschuldner hingewiesen hatte. Vielleicht wollen sich die Herren Ankläger insoweit noch in die Verfolgungsverjährung retten. Neu wäre diese Methode jedenfalls nicht.

Zum krönenden Abschluß durfte Wolf im Februar 1998 erfahren, daß Staatsanwalt B. Klopper, der mehrfach seine exorbitante Unfähigkeit unter Beweis gestellt hatte, auch noch die Beförderungstreppe hinaufgefallen war und zum Leiter der Justizvollzugsanstalt Weseloe reüssiert hatte. Nach seinem Parteibuch wollen wir gar nicht erst fragen.

"Ich treffe in Bonn nur Staatsanwälte, die mehr oder andere Gesetze fordern. Statt in Interviews das große Wort zu führen und wie üblich über die Abgeordneten herzuziehen, sollten Generalstaatsanwälte sich lieber bemühen, ihren eigenen Laden organisatorisch wenigstens ein Stück weit an den in der Wirtschaft üblichen Standard heranzuführen."

Horst Engelmann (CDU)

langjähriger Bundestagsabgeordneter und Vorsitzender des Rechtsausschusses

## Schorsch, Schneewittchen und keine 7 Zwerge

Schorsch Bademantel war Einzelkind. Sein Vater war Oberinspektor im Filzbecker Personalamt und gestandener Sozi. Privat hatte der Senior eine Vorliebe für Schach, Fernschach und Pfennigskat. Da er bis zu seinem vierzigsten Lebensjahr zwei Päckchen Schwarze pro Tag geraucht hatte, ging es ihm ähnlich wie Lenin. Die Hauptarterie seines Gehirns nahm allmählich die Konsistenz eines Knochens an. Schorschens Vater litt demzufolge auch nach Aufgabe des Nikotinabusus' ständig unter starken Kopfschmerzen und benötigte fortlaufend Spalt, Melabon oder stärkere Medikamente.

Schorschens Mutter und Großmutter waren beide - bei der Oma noch unüberhörbar - in Ostpreußen geboren und 1914 von der zaristischen Armee nach Zentralasien verschleppt worden.

Familie Bademantel lebte in der Torglasstraße in einer 3-Raum-Wohnung, wobei Schorsch sich über die Volljährigkeit hinaus ein Zimmer mit seiner Großmutter teilte. Das Verhältnis zu der nur etwa einhundert Meter entfernt wohnenden Familie Martinson war - trotz der gemeinsamen Beamten Tätigkeit im gehobenen Dienst der Stadt Filzbeck - von herzlicher Mißachtung geprägt, die sich schon auf die loyal zur Familie stehenden Kinder übertrug. Edwin entsinnt noch heute ein Streitgespräch zwischen Adolf Martinson und Schorsch Bademantel, welches darin endete, daß Adolf Schorschens Vater vorwarf, der deutschen Schriftsprache nicht hinreichend mächtig zu sein, weshalb er auch nicht zum Amtmann befördert werde, worauf Schorsch Adolfs Vater Ingo als bestechlichen CDU-Bonzen und alten Nazi beschimpfte.

Schon als Schüler hatte sich Schorsch durch exzessiven Genuß von Salino-Lakritzen das Gebiß weitgehend ruiniert, so daß er sich ständig in zahnärztlicher Behandlung befand und bereits als Abiturient mehr Amalgam und Porzellan als Schmelz im Mund hatte.

Auf der ersten Anstalt hatte Schorsch eine völlig unverdiente Ehrenrunde gemacht; dafür mußte er aber nicht zum Bund, so daß Schorsch und Edwin ihr Jurastudium zeitgleich aufnahmen, nachdem Schorsch ein wirtschaftswissenschaftliches Semester nicht überzeugt hatte. Schorsch gehörte auch zu den zwischenfahrenden Studenten, die keine Unterkunft in Hamburg hatten und - maximal dreimal die Woche - mit der Bahn von Filzbeck zur Uni fuhren. Da schon der weite Anmarsch bis zum Rechtshaus reichlich Kräfte verzehrte, war die Versuchung groß, nicht (sogleich) den Fachbereich anzusteuern, sondern erst einmal anderweitig eine Stärkung zu sich zu nehmen. Dazu bot sich insbesondere das heute leider nicht mehr existierende "Gems-Eck" an, schräg gegenüber dem Pferdestall - so wurde das Gebäude des politikwissenschaftlichen Fachbereichs genannt - gelegen. Um die wenig studienbeflissenen Abstecher dorthin zu bemänteln, hatte sich die Bezeichnung "Hörsaal G" eingebürgert. Eines lustlosen Tages waren Schorsch und Edwin zusammen mit Heinerle Meng im "Hörsaal G" schwer versackt und Schorsch wollte partout nicht weitertrinken. Auch die von Heinerle und Edwin unisono vorgetragene Drohung, er werde gleich duschen, wenn er nicht unverzüglich weiterhin dem leckeren Dunkelbock zusprechen werde, fruchtete nicht. Schorsch verbarg sein Haupt gebeugt unter den Händen und bat um Verständnis und Gnade, er sei nun mal schon randvoll und könne einfach nicht mehr. Heinerle und Edwin waren unerbittlich und Schorsch bekam seinen Halben genüßlich über die Kledasche gekippt. Späterhin im Bundesbahnabteil war es nicht nur ausgesprochen lustig; es stank auch erbärmlich und jeder in den Waggon eintretende Fahrgast rümpfte die Nase. Das Bockbier in

Verbindung mit Schorschens ausgeprägtem Körpergeruch - er trug meistens auch noch viel zu warme Pullover - ergab eine Duftnote, die jedem Ammoniakriechfläschchen den Rang abgelaufen hätte.

Da die Uni Hamburg über einen hervorragenden juristischen Fachbereich verfügt, wurde auch den nur mittelmäßig motivierten Studenten das nötige Fachwissen vermittelt. Die Highlights ereigneten sich allerdings außerhalb des Rechtshauses. Berühmt und beeindruckend waren die interdisziplinären Explorationen von Sexualdelinquenten im Klinikum Eppendorf unter Beteiligung der Professores Bürger-Prinz, Giese und Krause und Besuche im Hanseatischen Kriminalmuseum. Dort überzeugte insbesondere der Ideenreichtum vorrevolutionärer halbmaschineller Befriedigung des weiblichen Geschlechtstriebes durch die von der Filzbecker Juri-Gang sogenannte "Pinökelmaschine". Es handelte sich um ein umgebautes Fahrrad, wobei die Kette nicht zur Fortbewegung diente, sondern einen durch den Sattel sich rauf und runter bewegenden Dildo antrieb.

Obwohl Schorsch heterosexuell veranlagt war, machte er mit Gestus, Duktus und Rüschenhemdchen auf Außenstehende einen absolut tuntenhaften und oberschwulen Eindruck. So waren es Sternstunden des Slapsticks, als Schorsch sich im Lesesaal der Filzbecker Stadtbibliothek Sieglinde, der Tochter eines Irrenarztes aus dem Landeskrankenhaus, näherte. Sieglinde war ein hübsch anzusehendes Mädels mit weißen Teint und schwarzen Haaren; in der Juri-Gang hieß sie von Anfang an "Schneewittchen". Ordentlich Holz vor der Hütte hatte sie auch und da der väterliche Wechsel recht knapp bemessen war, zeigte sie im Stadttheater in einer Richard-Strauß-Oper für einhundert Mark den Abend ihre entblößten Titten. Schorsch spielte intensiv den Liebeskasper und alsbald hatte er sein allerliebstes Zirkuspferd auch ins Bett gezerrt. Heute - die Ehe mit Schorsch ist längst in die Brüche gegangen - im zarten Alter von fast fünfzig Jahren kann das hoch intelligente Schneewittchen auf eine abenteuerliche Berufsausbildung zurückblicken, aber immer noch keinen akademischen oder sonstigen Abschluß vorweisen. Sie begann mit Pädagogik, wechselte zur Juristerei, bekam einen hoch begehrten Studienplatz für Zahnmedizin, versuchte es auf einer privaten Heilpraktikerschule und zuletzt noch als Anwärtlerin der Sprachheilkundlichkeit.

Schorschens beruflicher Werdegang verlief zielstrebig, auch wenn einige Klippen umschiffen und Hindernisse überwunden werden mußten. Aus unbegreiflichen Gründen war Schorsch durch das 2. juristische Staatsexamen geflogen und er kam zu Edwin, der damals schon als Rechtsanwalt praktizierte und beklagte sich bitter über die Ignoranten beim Gemeinsamen Prüfungsamt. Die Erfolgsaussichten für die Anfechtung einer Prüfungsentscheidung waren damals noch schlechter als heute; nämlich angenähert gleich null. Die Flinte voreilig ins Korn zu werfen, war jedoch weder Schorschens noch Edwins Ding und - es geschahen noch Zeichen und Wunder - die Einsicht in die Hausarbeit ergab, daß ein Prüfer in seiner voreiligen Dusseligkeit eine Randbemerkung angebracht hatte, aus der man schließen mußte, daß er den zu bearbeitenden Aktenvorgang entweder nicht vollständig gelesen oder aber nicht begriffen hatte. Der zuständige Obermotz aus Hamburg ließ es sich nicht nehmen, bei Edwin anzurufen, um die aufhebende Entscheidung mit dem Hinweis anzukündigen, es sei die erste erfolgreiche Anfechtung im Widerspruchsverfahren seit dem 2. Weltkrieg. Da das Rechtsbehelfsverfahren geraume Zeit in Anspruch genommen hatte, mußte Schorsch vorsorglich als Repetent beim Oberlandesgericht nachdienen, wobei er sich selbstverständlich für Hamburg und nicht für Swinemünde entschied. Dort wurde er dem freundlichen, aufgeschlossenen und befähigten Richter Büchner zugeteilt. Eines Tages ergab sich im halbprivaten Gespräch zwischen Ausbilder und Referendar, daß Büchner und seine Familie seit altersher in Swinemünde

ansässig sei, er dort Grundbesitz habe und dort auch wohne. Von Schorsch auf die beschwerliche Anreise nach Hamburg ebenso angesprochen, wie auf die naheliegende Frage, warum er denn nicht eine Tätigkeit am OLG Swinemünde angestrebt habe, erklärte Büchner spontan, an der Swine würden die Kurzgutachten der Berichterstatter immer noch mit der einleitenden Formulierung “erlaube ich mir, untertänigst wie folgt zu votieren ...” beginnen und das sei ja wohl einem zivilisierten Mitteleuropäer 190 Jahre nach der französischen Revolution und 30 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes schlechthin nicht zuzumuten.

Schorschens negative Prüfungsentscheidung wurde annulliert und er durfte “jungfräulich” weitermachen. Den Aktenvortrag hatte er sich aus dem öffentlichen Recht bestellt und er bekam die Anfechtung eines Verwaltungsakts, den der vormalige Leitende Senatsdirektor und spätere OLG-Präsident Stiebel-Eltron, Rotarier, verzapft hatte. Schorsch hatte Edwin gebeten, einen Blick in das Aktenstück zu werfen, und da der junge Advokat die rechtliche Problematik gut drauf hatte, schrieb er Schorsch an einem Tag einen Entwurf zusammen. Schorsch wurde ganz blaß, als er die Vorlage laß. Wolf hatte Stiebel-Eltrons Verwaltungsentscheidung von hinten bis vorne zerpfückt und auch das Ergebnis war zu korrigieren. Schorsch meinte, das könne doch nicht richtig sein. Ein Mann, der zwischenzeitlich zum OLG-Präsidenten befördert worden sei, müsse doch etwas von seinem Handwerk verstehen. “Schon recht”, meinte Edwin, “aber ich steh’ zu meinem Votum und was Stiebel-Eltron da abgeliefert hat, hätte er besser seinem Frisör erzählen sollen.” Schorsch stand am Tage vor der Prüfung in einem teuflischen Dilemma. Sollte er dem amtierenden OLG-Präsidenten hirnerkrankten Unfug attestieren oder sollte er sich dessen rechtlichen Erwägungen im Bescheid anschließen. Nach einigem hin und her war auch Schorsch überzeugt, daß mehr für Edwins Auffassung sprach. So hielt er auch den Vortrag und bekam dafür mit 13 Punkten ein “gut”. Mit der Gesamtnote verfehlte Schorsch allerdings das “vollbefriedigend” um einige hundertstel Punkte. Da er - wie sein Vater - eingeschriebenes SPD-Mitglied war, bekam er damals selbstverständlich in Schleswig-Holstein keine Proberichterstelle. Im roten Nordrhein-Westfalen klappte es besser; dort ist er nun schon zwanzig Jahre als Amtsrichter am Niederrhein tätig; zum Verdruß seines Direktors allerdings nur drei Tage die Woche.

Noch ein Wort zu Stiebel-Eltron. Wie Lütt Matten sen. war er ein Sitzriese, allerdings mit feiner Goldrandbrille und nicht übermächtigem Horngestell wie der frühpensionierte Leitende Oberstaatsanwalt. Seine Beliebtheit hielt sich ebenso wie seine juristischen Fähigkeiten in Grenzen. Ganz dumm aufgefallen war er auf einer Zusammenkunft der Examensprüfer mit der Äußerung:

“Meine Herren, wir produzieren Juristen für die Halde, benoten Sie bitte entsprechend.”

In dem Zivilsenat, dem er vorsah, wurde fast alles mit der Brechstange verglichen und wenn es denn doch ausnahmsweise ein Urteil werden mußte, war den Anwälten angst und bange.

Lütt Matten sen., der angeblich beide Staatsexamen nur mit “ausreichend” gemacht haben soll, und Stiebel-Eltron sind Paradebeispiele, was bei dem verfassungswidrigen Postenschacher nach Parteibuch herauskommt, und zwar gleichgültig, ob schwarz oder rot.

Bei aller kritischen Distanz im Einzelfall, hatte auch Schorsch sich dem unerbittlichen Korpsgeist der Richterschaft untergeordnet. Dieses Wort hören die Richter und insbesondere

die Funktionäre des deutschen Richterbundes gar nicht gerne, erinnert es doch frappant an die Reichswehr und die Fememorde während der Weimarer Republik. Um von dem wahren perversen Inhalt dieses Dämons abzulenken, der die eigentliche Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit darstellt, spricht man bevorzugt in der branchenüblich mafiosen Andeutungs- und Verschleierungssprache von Zusammengehörigkeitsgefühl, Kameradschaft, Kollegialität und vom kollektiven Berufsethos, welches sich schon vor 1945 insbesondere dadurch hervortat, daß wegen absoluter Bagatelldelikte landauf landab Todesstrafen verhängt und vollstreckt wurden, obwohl der Strafrahmen oft auch relativ kurze Freiheitsstrafen vorsah.

Die Vorturner und die Väter der heutigen Richterschaft waren also durch die Bank schlimmer als die Nazis und ihre Gesetze. Daß diese Justizverbrechen über Jahrzehnte von der "Rechtspflege" geleugnet, bagatellisiert oder sogar unter Hinweis auf die damaligen Gesetze gerechtfertigt wurden (Filbinger, Gaul usw.), bezeugt die abgrundtiefe Verkommenheit der bundesdeutschen Justiz.

Schorsch besuchte relativ selten seine alte Mutter in Filzbeck, und so traf er sich dann auch nur alle zwei Jahre mit Edwin. Seit 1993 hatten sich Wolfs Angriffe gegen die Justiz in Schriftsätzen, Leserbriefen und diversen Dienstaufsichtsbeschwerden bis hinauf zum Justizminister erheblich verstärkt und vielfältige schikanöse Machtexekutionen waren sang- und klanglos an ihm abgeprallt. Selbst Schorsch ließ sich vor diesen abgehalfterten Karren spannen und das kam so:

Wie Richter Korvin schon zutreffend veröffentlicht hat, ist die Neigung seiner Kollegen gegenüber fachlicher Fortbildung äußerst gering und - wenn überhaupt - nur mit einem überzeugenden nicht juristischen Begleitprogramm (z. B. hüftenschwingende Bauchtänzerinnen oder strapsige Travestie-Shows) attraktiv zu gestalten. So fuhr Schorsch in den dienstrechtlich kürzesten Abständen auch nur zu Tagungen der Richterakademie in Trier, um das Schwimmbad zu benutzen, Tischtennis zu spielen und keine staubigen Akten anfassen zu müssen. Dort traf er - übrigens beim Ping-Pong-Spielen - Volkmar Cholerix-Bullerjahn, den er noch aus Filzbecker Zeiten auch vom Halma-Spiel her kannte.

Als Schorsch und Edwin sich Ende Dezember 1995 trafen und bis nach Mitternacht klönten, war Bademantel bestens präpariert und deutete - ohne die Spinne im Netz namhaft zu machen - bei jeder sich bietenden Gelegenheit die unendliche und skrupellos wahrgenommene Macht der Richter an. Schorsch erzählte, Bullerjahn mache sich immer noch realistische Hoffnungen auf eine Beförderungsstelle. Als Edwin dazu kurz den Skandalfall Caja ./ Gieselrade referierte, wiegelte Schorsch sogleich beschwichtigend ab; damals habe Bullerjahn nur zuviel getrunken und sei deshalb manchmal etwas unleidlich gewesen. Woher konnte oder wollte Schorsch das wissen, wo er doch schon über fünfzehn Jahre am Niederrhein tätig war? Weiter verwies Schorsch auf einen Rechtsanwalt, den man in seinem gesamten Landgerichtsbezirk keinen Prozeß mehr gewinnen lasse, weil er sich mehrfach unbotmäßig gegenüber der Richterschaft benommen habe. Auch bezüglich der diversen Leserbriefe aus Edwins Feder war Schorsch umfassend vorbereitet, die er teilweise wörtlich zitieren konnte, obwohl er die Filzbecker Nachrichten nicht bezog. Wolf fragte sich allmählich, was das ganze Theater bewirken solle und berichtete - das Thema Justiz damit abschließend - noch kurz davon, daß Berti Bohne nüchtern und unter Zeugen in "Michels Turnerheim" erklärt habe, er habe unter dem Kammervorsitz von Dr. Spon - also in den letzten 12 Jahren - noch keinen einzigen Prozeß verloren. Schorsch - mit seinem üblichen Grinsen - winkte nur ab und gab mit wichtiger Mine wiederum etwas von seinem geheimen Herrschaftswissen preis:

“Ist doch klar; die beiden stehen doch schon seit vielen Jahren nach dem Tennis gemeinsam unter der Dusche!”

Warum man sich am Niederrhein darüber Gedanken machte, wer 370 km nordöstlich in Bad Schwallbach mit wem gemeinsam unter der Dusche steht, war nicht so recht nachvollziehbar; Edwin allerdings scheißegal, weil es nicht der Rechtspflege diene.



## **Ist der Ruf 'mal ruiniert ...**

Als der bayerische Ministerpräsident im Zusammenhang mit dem Kruzifixurteil des Bundesverfassungsgerichts mehr oder weniger direkt zum Widerstand aufrief, weil er den katholischen Klerus im Nacken hatte, wurde er von der großen Mehrheit besonnener Mitbürger gescholten, weil die höchstrichterliche Entscheidung richtig - zumindest vertretbar - war und der nötige Respekt, den sich Verfassungsorgane untereinander schuldig sind, abhanden gekommen war. Stoiber wurde stillschweigend einsichtig und beschränkte sich auf landesrechtliche Gesetzesvorhaben, die - ohne mit der Karlsruher Entscheidung zu brechen - so viele Kreuze als möglich in Schulklassen retten sollten. Da der bayerische Ministerpräsident die nächste Landtagswahl vor sich hatte und seine Wahlbürger nicht nur aus rückwärtsgewandten Katholiken bestehen, konnte er sich keine langanhaltende Kampagne leisten, in der seine politischen Gegner ihn als Verfassungsfeind hinstellen würden, der zur Zeit des Radikalenerlasses vom öffentlichen Dienst ferngehalten worden wäre.

Weitaus weniger einsichtsvoll zeigen sich insoweit einunddreißig Richter und Staatsanwälte aus dem Landgerichtsbezirk Filzbeck, für die es offenbar nichts Erhabeneres gibt, als sich über das Gesetz oder Entscheidungen des höchsten deutschen Gerichtes hinwegzusetzen.

Durch Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 06.06.1988 waren die Disziplinarmaßnahmen gegen fünfunddreißig Richter und Staatsanwälte des Landgerichts Filzbeck bestätigt worden, die gegen die Raketenstationierung nach dem NATO-Doppelbeschluss in einer Zeitungsanzeige protestiert hatten. Mit dieser Entscheidung wurden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts bestätigt. In der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es:

“Zu allgemeinpolitischen Fragen darf der Beamte sich in der Öffentlichkeit nur so zurückhaltend äußern, daß das öffentliche Vertrauen in seine unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt. Seine politischen Meinungsäußerungen dürfen nicht Formen annehmen, die den Eindruck entstehen lassen könnten, der Beamte werde bei seiner Amtsführung nicht loyal gegenüber seinem Dienstherrn und nicht neutral gegenüber jedermann sein... Entsprechendes hat auch für den Richter zu gelten. Das Grundgesetz sieht ihn als Amtswalter, der, nur der Sache verpflichtet, unter gerechter Abwägung aller Rechte und Belange der Betroffenen und auch der Allgemeinheit verbindlich zu entscheiden hat, eine Aufgabe, die in seiner Person Unabhängigkeit, Neutralität und Distanz voraussetzt. Erst diese Eigenschaften - insbesondere die Fähigkeit, die Berechtigung auch anderer Standpunkte anzuerkennen - setzten den Richter in die Lage, sein Fachwissen frei von sachfremden Einflüssen in den Entscheidungsgang einzubringen und die Gleichstellung der Parteien vor Gericht durch eine objektive, faire Verhandlungsführung, durch unvoreingenommene Bereitschaft zur Verwertung und Bewertung des gegenseitigen Vorbringens, durch unparteiische Rechtsanwendung und durch korrekte Erfüllung seiner sonstigen prozessualen Obliegenheiten gegenüber den Prozeßbeteiligten zu wahren... Sachgerecht sowie angemessen und daher von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden ist insbesondere die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, eine Dienstpfllichtverletzung liege vor, wenn das Amt und das mit diesem aufgrund seiner verfassungsrechtlichen Ausgestaltung verbundene Ansehen und Vertrauen durch Hervorhebung dazu benutzt und eingesetzt werde, um der Meinung des Amtsinhabers in der politischen Auseinandersetzung mehr

Nachdruck zu verleihen und durch den Einsatz des Amtes politische Auffassungen des Amtsinhabers wirksamer durchzusetzen. Denn auch und gerade in solchen Fällen besteht die Gefahr, daß das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Richters und die Gemeinwohlorientiertheit des Staatsanwalts beeinträchtigt wird.”

Gerade viereinhalb Jahre waren nach dieser Entscheidung vergangen, als einunddreißig Richter und Staatsanwälte des Landgerichtsbezirks Filzbeck, die teilweise schon wegen der Raketenanzeige zuerst belangt und dann amnestiert worden waren, in unüberbietbarer Dreistigkeit dem Bundesverfassungsgericht “vors Schienbein traten”.

Unabhängig von dem generellen Verbot, seine Amtsbezeichnung zu verwenden, um der politischen Meinung größere Gewichtigkeit zu verleihen, war der Text dieser gegen Ausländerfeindlichkeit und Rechtsextremismus gerichteten Anzeige reißerisch und unausgewogen. Die beabsichtigte Einschränkung oder Abschaffung des Asylrechts wurde “demokratiefeindlichen Kräften” in die Schuhe geschoben und die Mitbürger wurden aufgefordert, die Demokratie gegen “rechtsextremistischen Mob” und “verhetzte” Personen zu verteidigen. Der Inhalt dieser Anzeige erschütterte schwerwiegend das Vertrauen breiter Kreise der Bevölkerung in eine neutrale Rechtsfindung, was Wolf von diversen Mandanten der verschiedensten politischen Richtungen zu hören bekam, und zwar mit folgenden Begründungen:

1.

Der Bundestag hat mit großer Mehrheit entsprechend der Meinungssituation in der Bevölkerung das Grundrecht auf Asyl modifiziert, aber nicht abgeschafft.

2.

Die große Mehrheit innerhalb der Bevölkerung will ausufernde Kosten nicht länger hinnehmen. Nach Berechnungen von SPD-Kommunalpolitikern betragen die Gesamtaufwendungen für Asylbewerber im Jahre 1992 einschließlich aller verdeckten Kosten (Verwaltungsgerichte, Dolmetscher, beigeordnete Prozeßkostenhilfeanwälte usw.) 35 Milliarden DM!

3.

Nach den amtlichen Statistiken machten seinerzeit ausländische Mitbürger nur einen Bevölkerungsanteil von 7,4 % aus; aber 25,9 % aller strafrechtlichen Ermittlungsverfahren betrafen Ausländer.

4.

Durchschnittlich wurden etwa 95 % der Asylbewerber trotz mehrinstanzlicher gerichtlicher Überprüfung nicht anerkannt.

5.

Viele deutsche Bürger suchten seinerzeit händeringend nach einer Wohnung, die sie nicht bekamen, weil viele Kommunen bevorzugt Asylbewerber unterbringen mußten. Es wurden sogar schon deutsche Bürger im Rentenalter durch Eigenbedarfskündigungen aus kommunalen Wohnungen vertrieben, um für Ausländer Platz zu machen.

“Wenn wir uns der Bedürfnisse der Menschen in den armen Ländern annehmen, wird es keine großen Trecks geben. Menschen wollen zumeist dort leben, wo sie geboren sind.”

Gro Harlem Brundtland, norwegische Politikerin und seit 1998 WHO-Generaldirektorin

Wer diese ernstzunehmenden Bedenken mit pauschalen Verunglimpfungen wie “rechtsextremistischer Mob” und “demokratiefeindliche Kräfte” abstempelt, verkürzt das Problem und ist meilenweit von der für einen Beamten und Richter unabdingbaren Neutralität und Objektivität entfernt. Nicht nur bei dem Text der Anzeige konnte einem angst und bange werden; auch in der Liste der Unterzeichner fanden sich einige Personen, die sich besser an die Nase gefaßt und erst bei Dunkelheit im Glashaus ausgezogen hätten:

Staatsanwältin Heidi Schnulli war durch mehrere Strafvereitelungen im Amt in Erscheinung getreten. Staatsanwalt Golodkowski war deshalb sogar vom Landgericht verurteilt worden. Klingelpütz kennen wir zur Genüge aus den vorangegangenen Kapiteln. Tamagotschi fahndet nach Hanfpflanzen in Schrebergärten und läßt hochkriminelle Korruptionsdelikte verjähren und Bregenschlank war wohl mitverantwortlich dafür, daß viele ganz üble Verfahren gegen Jussuf Luden eingestellt wurden.

Moralische Kategorien haben also totale Verwirrung erfahren. Bei allgemein politischen Fragen können diese Damen und Herren vor Altruismus nicht an sich halten; bei Wahrnehmung ihrer beruflichen Obliegenheiten zertrampeln sie Gesetz und Verfassung bis zur Unkenntlichkeit.

Die psychopathologische Diagnose ist eindeutig:

Schizophrenie gepaart mit Exhibitionismus und Narzißmus.

## ... und predigte tauben Ohren

Als einige besonders naßforsche Richter und Staatsanwälte aus Filzbeck eine Vielzahl von “Luschen” innerhalb der nachwachsenden Rechtsanwaltsgeneration auszumachen glaubten und dies auch noch lauthals herumposaunten, ohne daß die großkopferten Anwaltsfunktionäre in Swinemünde dagegenhielten, schrieb ein für seine Renitenz bekannter Kollege in einem Leserbrief, die Mitglieder des Kammervorstands und der Ehrengerichte (heute: Anwaltsgerichte) würden sich wegen des eigenen Vorteils gegenseitig darin überbieten, der Justiz möglichst weit in den Hintern zu kriechen. Hinsichtlich dieser Behauptung konnte auch Wolf den Wahrheitsbeweis mehrfach antreten. Edwin praktizierte seit März 1977 und wurde bereits in den ersten drei Jahren vom Kammerpräsident Diederich Heßling wiederholt mit Abmahnungen eingedeckt und sinngemäß aufgefordert, er solle sich schleunigst seinen kritischen, aufmüpfigen und respektlosen Ton abgewöhnen. Wolf gab Heßling daraufhin regelmäßig zu verstehen, er könne ihm mal im Mondschein begegnen, was den krummbeinigen in Swinemünde sozialisierten Kammerfuzzi arg erboste. Heßling wurde “mehrfach untertänigst” bei der Generalstaatsanwaltschaft vorstellig, bis diese endlich seinem winselnden Flehen nachgaben und Wolf vors Ehrengericht zerzten. Die entsprechende Anschuldigungsschrift vom 17.02.1981 wurde vom Oberstaatsanwalt Dr. Geschmeidig-Neunmalklug verfaßt. Da die Durchschriften auf griffigem Seidenpapier gefertigt waren, hat Wolf sich damit Blatt für Blatt den Hintern abgewischt. Die darin enthaltenen Vorwürfe waren jedoch so aberwitzig, daß sie zumindest in diesem Buch überliefert bleiben sollen. Es ging um folgende Schriftsatzpassagen aus einem Mietprozeß eines von Wolf vertretenen, hoch angesehenen Filzbecker Frauenarztes gegen den damaligen Gauwart einer Rechtsschutzversicherung, der von RA. Lord Nelson, einem Freimaurer aus der “Johannisloge zum Fruchthorn der Selbstbedienung” vertreten wurde. Zuständiger Richter war der wegen seines Irrsinns bundesweit bekannte Dr. Watschenpeter. Folgende Formulierungen wurden Wolf als Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit vorgeworfen:

“Hinsichtlich der zu erwartenden Entscheidung können wir es uns nicht verkneifen, darauf hinzuweisen, daß es sich für den Beklagten um einen ‘Pyrrhussieg’ handeln wird, da die übergeordnete Berufungskammer exakt diese Rechtsfrage mehrfach im Sinne unseres Mandanten entschieden hat, wonach die Angaben der Hausnummern der Vergleichsmieten im Mieterhöhungsgutachten nicht erforderlich sind (vgl. z. B. LG Filzbeck Az.: 188/76). Es hat uns in diesem Zusammenhang sehr verwundert, daß - nachdem die Angelegenheit in epischer Breite vollständig ausgeschrieben war - in Ihrem Schriftsatz vom 10.09.1979 zum ersten Mal (!!!) die Wirksamkeit des Mieterhöhungsbegehrens in Frage gestellt wurde. Danach mußten wir in der mündlichen Verhandlung feststellen, daß der Richter Dr. Watschenpeter, der im übrigen Ihr Mandant ist, auch einen zuvor von keiner Partei angesprochenen Punkt für eine Klagabweisung genommen hat, der allerdings interessanterweise auch die Frage der Wirksamkeit des Mieterhöhungsbegehrens zum Inhalt hat.”

Der zweite Vorwurf betraf folgende Liebkosungen:

“Sie (RA. Lord Nelson) hatten schriftsätzlich ausgeführt, der vorangegangene Klägervertreter habe eine Kündigung wegen verspäteter Zahlung des Mietzinses ohne vorherige Abmahnung ausgesprochen. Dies ist nachweislich unwahr, wie aus dem an Sie gerichteten Schreiben des Kollegen Dr. Demel vom 20.12.1977 ersichtlich ist.

Insoweit verweisen wir auf die Kommentierung zu § 138 ZPO von Hans-Albers-Watschenpeter:

‘Verletzung der Wahrheitspflicht kann Prozeßbetrug ... sein! ... Der Rechtsanwalt, der gegen § 138 I ZPO verstößt, ist regelmäßig standesrechtlich zu belangen.’

Unser Mandant ist der Auffassung, daß hier in diesem Stadium ein zumindest versuchter Prozeßbetrug vorliegt.”

Obwohl Wolf ausführlich auf die verfassungsrechtlich unhaltbare Beschneidung der Rechtsverteidigung seines Mandanten durch solchen kleinkarierten Manierismus in Form dieser Graupenzählerei hinwies, wurde er durch Urteil des “Ehren”-Gerichts für Rechtsanwälte vom 24.09.1981 verurteilt. Ein angeblicher Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit und der Kollegialität wurde festgestellt. Es wurde ein Verweis verhängt und Wolf mußte die Verfahrenskosten tragen, obwohl das Bundesverfassungsgericht bereits viele Jahre zuvor die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG als für ein demokratisches Gemeinwesen schlechthin konstituierend bezeichnet hatte und die Fachleute für die “Anwaltsehre” den Kollegen nichts an die Hand geben konnten, was denn nun konkret den schwammigen Wischiwaschi-Begriff der “Sachlichkeit” in rechtsstaatlich konkreter Form ausfüllen solle. Verantwortlich für diesen akademischen Müll waren die “Ehrenrichter” Rohrstock, Friedrich und Petermüller; wenn diese Herren sich am Ohr kratzten, rieselte der Kalk heraus, was jedenfalls der Wolf verteidigende Kollege berichtete. Selbstverständlich war Edwin persönlich diesem Kasperletheater ferngeblieben.

Wenn es - wie hier - um seine Überzeugung ging, ließ Wolf sich nicht disziplinieren. Gut vier Jahre später braute sich das nächste Donnerwetter zusammen. Es hatte den Anschein, daß Knülle, Richter am Amtsgericht Sargberg, seinen Verstand verloren hatte. Erst später erfuhr Wolf, daß Knülle keine Lust mehr zur Amtsrichtertätigkeit hatte, weil er sich erfolgreich zur Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Sprothenhausen wewebeworben hatte.

Unter dem 18.12.1985 schrieb Wolf folgende Dienstaufsichtsbeschwerde an den Präsidenten des Landgerichts Sprothenhausen:

“Wir bitten um die Einleitung von Maßnahmen der Dienstaufsicht gegen den Richter am Amtsgericht Knülle.

Wir vertreten die gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft im Landgerichtsbezirk Filzbeck und im Amtsgerichtsbezirk Sargberg. Wegen der Heizkostenabrechnungen von Wohneinheiten unserer Mandantschaft in Sargberg kam es zum Streit mit diversen Mietern. Insoweit sind bzw. waren insgesamt etwa zwanzig Sachen vor dem Amtsgericht Sargberg allesamt in der Abteilung des Amtsrichters Knülle anhängig. Wir bitten beispielhaft um Beiziehung folgender Akten ....

In diesen insgesamt ca. zwanzig Angelegenheiten wurde am 29.08., 05.09., 26.09. und 17.10.1985 verhandelt.

Die Beklagten, also die Mieter aus Sargberg, wurden überwiegend durch die Kanzlei Altmeier und Klobner vertreten. Diese Kanzlei stellte regelmäßig in der mündlichen Verhandlung keine Gegenanträge und Amtsrichter Knülle erließ dann Urteile, die

teilweise klagabweisende unechte Versäumnisurteile waren, ohne daß er auch nur mit einem Wort in der mündlichen Verhandlung auf Bedenken hinsichtlich einer angeblichen Teilunschlüssigkeit hingewiesen hatte. Vor Erlass eines unechten Versäumnisurteils ist der Richter dazu verpflichtet, wie es in allen Kommentaren zur Zivilprozeßordnung nachzulesen ist. Dies ergibt sich nicht nur aus § 139 ZPO und dem Grundsatz des fairen Verfahrens, sondern auch unmittelbar aus der Verfassung, nämlich Art. 103 GG.

Hinzu kommt, daß die Teilabweisungen auf einer schlechthin unvertretbaren Auslegung der für jeden Laien eindeutigen Abrechnung der Fachfirma Klorius beruht. In den bei den Gerichtsakten befindlichen Rechnungen der Firma Klorius ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß es sich um Investitionskosten für die Anschaffung von Wärmemeßgeräten handelt, was Amtsrichter Knülle schlankweg unterstellt. Selbst wenn der Amtsrichter aus irgendwelchen unerfindlichen Gründen Zweifel daran gehabt haben sollte, hätten wir das Gegenteil sofort aufklären können, wenn eine entsprechende Frage an uns herangetragen worden wäre. Hinzu kommt, daß diese Gesichtspunkte von der Gegenseite überhaupt nicht gerügt worden sind.

Weiterhin wurde uns neulich das Mandat in Sachen Annette J. ./.. Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft, Az.: 33/85, angetragen. Wir bitten ebenfalls um Beiziehung dieser Akte. Ausgangspunkt dieses Verfahrens ist ein völlig untauglicher Antrag auf Beweissicherung der Frau J., vertreten durch die Rechtsanwälte Altmeier und Klober vom 02.10.1985. Ohne daß die Sache zweiseitig geworden wäre, sind dann in der Gerichtsakte Nachbesserungsversuche der Gegenanwälte mit Schriftsätzen vom 15.10., 24.10. und 21.10.1985 vorzufinden, die plausibel nur durch massive, weit über § 139 ZPO hinausgehende Hinweise des Amtsrichters Knülle erklärt werden können. Diese vier Schriftsätze wurden der Antragsgegnerin einheitlich zusammen mit dem Beweissicherungsbeschluß vom 21.11.1985 zugestellt. Zwischen Beantragung und dem Erlass des Beschlusses liegen immerhin fünf Wochen, so daß es ein Hohn ist, wenn es im Beschluß heißt, dieser sei wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und ohne Anhörung der Antragsgegnerin erlassen worden.

Wenn Amtsrichter Knülle diese weit über seine richterliche Hinweispflicht hinausgehenden Ratschläge an die Gegenanwälte einräumen sollte und keine plausible Erklärung für das verweigerte rechtliche Gehör innerhalb eines Zeitraumes von fünf Wochen abgeben sollte, die auch unerfindlich erscheint, sind wir der Auffassung, daß für einen solchen Richter innerhalb der bundesdeutschen Justiz kein Platz mehr ist.

Hochachtungsvoll"

Der Landgerichtspräsident befand sich für unzuständig, da Knülle zwischenzeitlich zur Staatsanwaltschaft gewechselt war. Nun konnte Wolf sich schon zusammenreimen, daß Knülle mit diesen Sauereien quasi seinen Einstand bei der Anklagebehörde gegeben habe; denn ohne ordentlich Dreck am Stecken zu haben, bekommt man dort keinen Fuß auf die Erde.

Mit Schreiben vom 29.05.1986 bedauerte der Leitende Oberstaatsanwalt in Sprottenhausen "mit vorzüglicher Hochachtung", daß er in die bis vor kurzem noch bestehende richterliche Unabhängigkeit seines neuen Mitarbeiters nicht eingreifen dürfe, da sein Vorgehen nicht offensichtlich fehlerhaft gewesen sei, wobei er sich allerdings bezeichnenderweise nur

mit dem Beweissicherungsverfahren auseinandersetzte und nicht mit den vielzähligen unechten Versäumnisurteilen; denn in jenen Verfahren gab es erst recht nichts zu deuteln oder zu beschönigen.

Unter dem 09.06.1986 bat Wolf den Generalstaatsanwalt um Überprüfung. In diesem Schreiben heißt es u. a.:

“Die Entscheidung vom 29.05.1986 über unsere Dienstaufsichtbeschwerde liest sich eher wie eine Apologie, als die erforderliche kritische und sachgerechte Analyse des Fehlverhaltens des damaligen Richters und jetzigen Staatsanwalts Knülle. Jeder Bürger unseres Rechtsstaats hat Anspruch darauf, daß die berechtigten Interessen einer geordneten Rechtspflege höher bewertet werden, als der Korpsgeist einer Behörde... Es grenzt an Rechtsbeugung, wenn innerhalb von fünf Wochen drei richterliche Hinweise an die Gegenseite erfolgen; die beglaubigte und einfache Abschrift der Antragschrift aber fünf Wochen lang in der Gerichtsakte “schmoren” und der Zustellung an die Antragsgegnerin harren. Wir bleiben dabei, daß es dann ein Hohn ist, wenn es im Beschluß heißt, dieser sei wegen Dringlichkeit ohne Anhörung der Antragsgegnerin erlassen worden.

Art. 103 GG darf in gerichtlichen Eilverfahren nur dann umgangen werden, wenn u. a. die Angelegenheit wirklich so eilig ist, daß der Gegenseite auch eine nicht nur auf wenige Tage begrenzte Stellungnahmefrist eingeräumt werden könnte.

Oder sollte das Grundgesetz für Herrn Knülle oder für die maßgeblichen Herren bei der Staatsanwaltschaft in Sprothenhausen so heilig sein, daß man es nur an hohen Feiertagen anwenden darf?

Hochachtungsvoll”

Obwohl die einschlägigen Kommentare und Handbücher zum Richtergesetz die Verletzung des rechtlichen Gehörs der disziplinarrechtlichen Überprüfung unterstellen, ließ der Generalstaatsanwalt die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde zurückweisen, und zwar pikanterweise durch seinen Abteilungsleiter Nestle, der kurz zuvor in einem Supermarkt beim Klauen einer Waschmittelpackung erwischt worden war. Ohne Frage wurde jenes Verfahren eingestellt, weil ein Jurist in dieser Position nie stehlen würde; also zwingend einen “Blackout” gehabt haben mußte. Seitdem hieß Nestle landesweit allerdings nur noch “Oberstaatsanwalt Persil”, obwohl er ein Paket “Fakt” entwendet hatte.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß der Justizminister sich der Meinung von “Oberstaatsanwalt Persil” vollinhaltlich anschloß.

Während Knülle im Laufe der Jahre eine Traumkarriere bis zum Leitenden Oberstaatsanwalt in Swinemünde absolvierte, wurde gegen Wolf ein (weiteres) Ehrengerichtsverfahren eingeleitet, weil der Generalstaatsanwalt bzw. “Oberstaatsanwalt Persil” den Beschwerdevorgang dem Kammervorstand mit der Bitte um Überprüfung vorgelegt hatte, ob Wolf nicht gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen habe.

“Kein Bankier und kein Monarch war an der Macht stärker beteiligt, an der Erhaltung des Bestehenden mehr interessiert als Unrat. Er ereiferte sich für alle Autoritäten, wütete in der Heimlichkeit seines Studierzimmers gegen die Arbeiter – die, wenn sie ihre Ziele erreicht hätten, wahrscheinlich bewirkt haben würden, daß auch Unrat etwas reichlicher entlohnt wäre. Junge Hilfslehrer, noch schüchterner als er, bei denen er sich mit der Sprache herauswagte, warnte er düster vor der unseligen Sucht des modernen Geistes, an den Grundlagen zu rütteln. Er wollte sie stark: eine einflußreiche Kirche, einen handfesten Säbel, strikten Gehorsam und starre Sitten. Dabei war er durchaus ungläubig und vor sich selbst des weitesten Freisinns fähig. Aber als Tyrann wußte er, wie man sich Sklaven erhält; wie der Pöbel, der Feind, die fünfzigtausend aufsässigen Schüler, die ihn bedrängten, zu bändigen waren.”

Heinrich Mann: “Professor Unrat. Das Ende eines Tyrannen”, 1905

Für den Kammerpräsidenten Diderich Häßling war es wiederum ein innerer Reichsparteitag, Wolf erneut etwas am Zeug flicken zu können. Edwin dagegen ließ den Kammerfuzzi erst einmal wissen, bevor man ihm nicht die inkriminierten Passagen benennen könne, wisse er nicht, was man von ihm wolle. Daraufhin gab der Kammervorstand die Angelegenheit sofort zur Generalstaatsanwaltschaft, um ein ehrengerichtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten und der dort tätige Oberstaatsanwalt Gröl ließ sich herab, die Vorwürfe zu spezifizieren. Danach sollte gegen das Sachlichkeitsgebot verstoßen haben:

- a)  
“... daß für einen solchen Richter innerhalb der bundesdeutschen Justiz kein Platz mehr ist.”
- b)  
“... so daß es ein Hohn ist, wenn es im Beschluß heißt, dieser sei wegen Dringlichkeit ... erlassen worden.”
- c)  
“... es wäre besser gewesen, ‘die Kirche im Dorf zu lassen’ und richterliches Fehlverhalten auch als solches zu bezeichnen.”
- d)  
“Es grenzt an Rechtsbeugung, wenn innerhalb von fünf Wochen drei richterliche Hinweise ... erfolgen, die ... Abschriften aber fünf Wochen lang in der Gerichtsakte schmoren.”
- e)  
“Oder sollte das Grundgesetz für Herrn Knülle ... so heilig sein, daß man es nur an hohen Feiertagen anwenden sollte?”

Wolf ließ Gröl wissen, man solle doch - bitte schön - die Dinge nicht auf den Kopf stellen und er werde es sich auch zukünftig nicht nehmen lassen, eindeutig zu tadelndes richterliches Fehlverhalten als solches beim Namen zu nennen. Weiterhin wies er erneut darauf hin, daß das “Gebot der Sachlichkeit” für eine strafrechtliche bzw. ehrengerichtliche Verfolgung wegen Unbestimmtheit untauglich sei und anderenfalls die Kammerfuzzis den Kollegen erst einmal eine subsummierbare Definition der Sachlichkeit verbindlich an die Hand geben sollten. Edwin schloß seine Schutzschrift vom 28.11.1996:



“Wenn derartige Reglementierungen der Meinungsfreiheit immer schon praktiziert bzw. eingehalten worden wären, würde das deutsche Volk wahrscheinlich noch heute einheitlich an die Käuflichkeit des Seelenheils durch Ablassbriefe glauben.”

Selbstverständlich war den betonköpfigen Kulturbanausen in Swinemünde entgangen, daß der Spruch mit der “Heiligkeit des Grundgesetzes” und der daraus folgenden eingeschränkten Anwendbarkeit “nur an hohen Feiertagen”, nicht auf Edwins Mist gewachsen war. Wolf erlaubte sich den Hinweis, daß es sich um ein Zitat des berühmten M. d. B. Adolf Arndt, ehemals Kronjurist der SPD-Fraktion im deutschen Bundestag, handele, und zwar in Zeiten, als dort noch Männer saßen und keine Abziehbilder von Kohl-Vasallen oder fallschirmspringende Volksschullehrer, die mit ministerialem Briefkopf angeblich pffiffige Ideen ihrer Mischpoke vermarkten. Sofort zuckten Generalstaatsanwalt und Ehrengericht zurück, obwohl (oder weil?) Adolf Arndts Weste so blütenweiß nicht geblieben sein mag:

“In der Brigade Ehrhardt kämpfte, mit dem Hakenkreuz am Stahlhelm, der Kapp-Putschist und Jude Adolf Arndt, der (gleichwohl) am 11.7.1933 von den Nazis als Anwalt zugelassen wurde, nachdem er ihnen als Richter in der Republik entgegengekommen war.”

Dr. Dietrich Bronder: “Bevor Hitler kam” (man kann erahnen, warum dieses hervorragende Buch über die vielfältigen Wurzeln des Nationalsozialismus alsbald den Weg von der Bundestagsbibliothek in den Makulaturtrog fand!)

“Anträge, von denen man vorher weiß, daß sie abgelehnt werden, weil eine Minderheit sie stellte, haben (nach Ansicht von Hans Matthöfer, SPD) *reinen Agitationscharakter*. Soweit also ist die SPD gekommen: Wenn schon einer der Unterlegene ist, dann soll er wenigstens die Schnauze halten! Herr Adolf Arndt sagt das natürlich viel feiner ... Er ist der Chefbeschwichtiger des Hauses und vermochte neulich selbst vor der Fernsehkamera juristisch zu rechtfertigen, daß einem Jungen die finanzielle Ausbildungshilfe verweigert wurde, obwohl der Vater dieses Jungen gehenkt worden ist, gehenkt eben deshalb, weil er diesen Sohn gezeugt hatte – gezeugt nämlich mit einem *deutschen* Mädchen, während er doch Pole war! Dr. Arndt fand eine ebenso schlüssige wie gebildet vorgetragene Rechtfertigung für diese vom Nazigeist besessenen deutschen Richter des Jahres 1968 – und so konnte es nicht fehlen, daß die SPD ihm auch die Begründung übertrug, warum sie, einst die Partei des Otto Wels, bemüht ist, wenigstens bei *diesem* Ermächtigungsgesetz (Notstandsgesetze, d.V.) mitzumachen.”

Rolf Hochhuth am 28.5.1968

Edwin wurde nur “im übrigen” durch Abwesenheitsurteil vom 11.05.1987 zu einem Verweis und einer Geldbuße von 1.000,00 DM verdonnert. Einen Absatz aus den Entscheidungsgründen zu zitieren, genügt, um diese Heuchlerbande zu entlarven:

“Der Betroffene hat den damals amtierenden Richter Knülle persönlich beleidigt mit der Erklärung, für einen solchen Richter wie ihn sei innerhalb der Justiz kein Platz mehr und seine Verfahrenshandhabung grenze an Rechtsbeugung. Der letztgenannte Vorwurf ist nicht als Mitteilung eines Eindrucks oder Anscheins geäußert, sondern als Ergebnis und Würdigung einer mit Gründen versehenen Darlegung. Der Betroffene hat die Beamten der Staatsanwaltschaft beleidigt, indem er ihnen unterstellt, daß der Korpsgeist einer Behörde höher bewertet werde als die Interessen der Rechtspflege und die Beachtung des Grundgesetzes.”

Mit dem Verweis hätte Wolf sich wiederum den Hintern abgewischt; die 1.000,00 DM Geldbuße juckten ihn dagegen, und zwar allein schon, weil man dafür damals noch fast dreihundert große Bitburger in "Michels Turnerheim" hätte trinken können.

Am meisten erboste Wolf, daß das Ehrengericht nicht nur blind, sondern auch bössartig war, weil es Wolfs - nachfolgend dargestellte - Rechtsausführungen in seiner weiteren Schutzschrift vom 09.02.1987 völlig übergangen hatte:

"Schon der Kollege Dr. Kleine-Cosack hat das 'Sachlichkeitsgebot' als fragwürdige Richtlinienbestimmung bezeichnet, welches im internationalen Vergleich einmalig ist, was seine Unhaltbarkeit bereits indiziert und seine Aufrechterhaltung bei einem Fortschreiten der europäischen Integration unmöglich erscheinen läßt. Verfassungsrechtlich ist entscheidend, daß es sich bei dem Sachlichkeitsgebot um ein besonderes, speziell gegen die Rechtsgüter des Art. 5 Abs. 1 GG gerichtetes 'Gesetz' handelt, das nicht durch ein anderweitiges Rechtsgut ... gerechtfertigt werden kann. Es läuft auf einen - wie die zahlreichen Entscheidungen zeigen - zusätzlichen, gesetzlich nicht legitimierten, mit Art. 5 Abs. 2 GG unvereinbaren Schutz der Ehre (von Gerichten, Justizbehörden oder Anwälten) hinaus und verletzt zudem Art. 10 EMRK (EGMR, EuGRZ 1985, 170). Auf diese verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte habe ich bereits in dem Verfahren Az.: 40/80 - leider vergeblich - hingewiesen. Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes wird allerdings letztendlich auch den Anwaltssenat des Bundesgerichtshofes und das Bundesverfassungsgericht zu einer diesbezüglichen Auseinandersetzung zwingen. Im Ergebnis hat der Europäische Gerichtshof jedenfalls festgestellt, daß die Meinungsfreiheit durch Standesrichtlinien nicht reglementierbar ist. Auch die weiteren Ausführungen des Kollegen Dr. Kleine-Cosack müssen volle Zustimmung finden. Die Abschaffung speziell der Richtlinien würde dazu beitragen, das gestörte Verhältnis vieler Kammern und ihrer Vertreter zur Verfassung und besonders den Grundrechten zu beenden und sich nicht von einem fiktiven Standesethos fehlleiten lassen."

Mit solchen Argumenten höchstrangiger europäischer Gerichte im Rücken legte Wolf unter dem 25.06.1987 Berufung ein.

Gut zwei Wochen danach, auf den Tag genau pünktlich zum 198. Jahrestag der Erstürmung der Bastille, beschloß das Bundesverfassungsgericht unter Vorsitz seines damaligen Vizepräsidenten, unseres heutigen Bundespräsidenten Herzog, die weitgehende Unwirksamkeit der Richtlinien des anwaltlichen Standesrechts. Damit hatten Deutschlands höchste Richter ihre Juristenkollegen aus der Anwaltschaft vor eilfertigen Verfolgungen durch deren eigene Gerichtsbarkeit bewahrt und erlaubten im Kampf ums Recht auch starke, eindringliche Ausdrücke, weil ehrengerichtliche Zurechtweisungen dafür mit der freien Berufsausübung nicht vereinbar sei und für solche Eingriffe im übrigen die erforderliche gesetzliche Grundlage fehle.

Als Wolf diese Vorabmeldung im "Spiegel" (48/1987) las, erfreute ihn dies nicht nur; er war auch ein klein bißchen stolz und dachte bei sich:

"Das habe ich diesen tauben Pennern in Swinemünde doch jahrelang gepredigt; aber auf mich hört ja keiner..."

Es war in der Tat eine Sternstunde, als dieser alte Zopf nach hundert Jahren endlich abgeschnitten wurde. Erfolgreicher Beschwerdeführer in Karlsruhe war u. a. der ehrenwerte Kollege Husmann, der von den "Kollegen für die Anwaltsehre" diszipliniert worden war, weil er über ein medizinisches "Schwachverständigengutachten", mit dem ärztlicher Pfuscher vertuscht werden sollte, mit der Formulierung angegriffen hatte:

"Ich habe im Laufe meines langen Anwaltslebens schon manchen Unsinn gelesen. Dies übersteigt jedoch das übliche Maß."

Nach diesem "Brustlöser" aus Karlsruhe war Wolfs Berufung gegen das Schandurteil vom 11.05.1987 erfolgreich. Allerdings konnte es sich der Senatspräsident nicht verkneifen, Wolfs Verteidiger sogleich nach dem Termin mit auf den Weg zu geben, er möge doch die Güte haben, auf seinen Mandanten einzuwirken, er möge sich doch in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse zukünftig trotz der Liberalisierung durch das Bundesverfassungsgericht mäßigen, mäßigen und nochmals mäßigen.

Zwei Tage nach diesem Freispruch schrieb Wolf an seine "Freunde" vom Kammervorstand:

"Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 habe ich mit besonderer Genugtuung zur Kenntnis genommen. In Konsequenz dieses Beschlusses hat mich der Ehrengerichtshof am 30.11.1987 freigesprochen und Verweis nebst Geldbuße aufgehoben.

Verbittert bin ich nach wie vor darüber, daß sowohl der Kammervorstand, als auch Generalstaatsanwaltschaft und Ehrengericht in den vorangegangenen gegen mich gerichteten Verfahren aus dem Jahre 1981 die von mir insoweit vorgebrachten verfassungsrechtlichen Argumente ignoriert haben, die sich in wesentlichen Punkten mit den Begründungen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 decken. Hinsichtlich der vorbezeichneten Verfahren aus dem Jahre 1981 steht mir die Möglichkeit offen, das Wiederaufnahmeverfahren zu betreiben. Bevor dies geschieht, rege ich an, daß der Kammervorstand an den Herrn Generalstaatsanwalt herantritt, damit die Staatsanwaltschaft von ihrem Antragsrecht zur Einleitung von Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 365 StPO Gebrauch macht, und zwar hinsichtlich aller in Schleswig-Holstein ausgesprochenen Verurteilungen von Kollegen, soweit diese heute nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 keinen Bestand mehr haben können. Eine entsprechende Schutz- und Fürsorgepflicht der Kammer dürfte diese Anregung rechtfertigen."

Der späterhin mit dem Bundesverdienstkreuz in den Ruhestand verabschiedete Obermotz Diederich Häßling schrieb lapidar zurück, der Vorstand der Rechtsanwaltskammer beabsichtige nicht, bei dem Generalstaatsanwalt die Einleitung von Wiederaufnahmeverfahren anzuregen. Wolf fragte sich, warum diese Clique von Vorstandsmitgliedern eigentlich immer wiedergewählt würde, wo diese doch offenkundig mehr den Interessen der Justiz, als der Anwaltschaft dienten.

Daraufhin schrieb Wolf an den Justizminister Dr. Lingenberg (SPD):

"Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, daß Sie im nachhinein die völlig problemlose Notarernennung eines in Lübeck stadtbekannt schweren Alkoholikers ebenso billigen, wie die weit vor der 10-Jahres-Frist erfolgte Notarernennung eines mehrfach wegen Trunkenheitsfahrten vorbestraften Kollegen, und daß Sie andererseits gutheißen, daß mir die Notarzulassung über vierzehn Monate rechtswidrig vorenthalten wurde, weil ich von meinem

Grundrecht gemäß Art. 5 I GG (Meinungsfreiheit) Gebrauch gemacht habe. Weiterhin habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen, daß Sie ebenfalls im nachhinein das unglaubliche Fehlverhalten des damaligen Amtsrichters Knülle für offenbar korrekt erachten. Sie werden sicherlich verstehen, daß ich danach auch unter Berücksichtigung des Bescheids des Herrn Janosch (persönlicher Referent und später Amtsgerichtspräsident) vom 26.01.1989 die Falschbeurkundung im Amt durch den Amtsrichter A. Chomeni betreffend, meiner bisherigen politischen Heimat (nach immerhin 23 Jahren) den Rücken kehre, damit später keiner auf die Idee kommen kann, mich mit solchen Entscheidungen auch nur entfernt in Zusammenhang zu bringen. Festzuhalten ist, daß die unter Stoltenberg und Barschel amtierenden Justizminister in Ihnen einen "würdigen" Nachfolger gefunden haben.

Wegen der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Unwirksamkeit großer Teile des anwaltlichen Standesrechts hatte ich kürzlich die Ihrer Rechtsaufsicht unterliegende Anwaltskammer gebeten, an den Herrn Generalstaatsanwalt heranzutreten, um dort wegen einzuleitender Wiederaufnahmeverfahren vorstellig zu werden, um so die zu Unrecht ehrengerichtlich belangten Kollegen zu rehabilitieren. Die Rechtsanwaltskammer hat dies in offenkundiger Verkennung der ihr gegenüber ihren Mitgliedern obliegenden Fürsorgepflicht abgelehnt. Ich bitte, für die betroffenen Kollegen tätig zu werden."

Dr. Lingenberg, der vor seinem Wechsel in die Politik Amtsrichter in Kornbach war, lehnte diese Bitte schroff ab. Dafür amnestierte er jedoch postwendend die fünfunddreißig Richterkollegen und Staatsanwälte, die vom OVG Lüneburg, vom Bundesverwaltungsgericht und vom Bundesverfassungsgericht bestätigt, wegen der sog. Raketenanzeige gegen den NATO-Doppelbeschluß disziplinarisch belangt worden waren, und zwar nicht wegen dieser Meinungsäußerung, sondern wegen der hervorgehobenen Berufsbezeichnung.

Daß Wolf nichts mehr in der SPD hielt, die solche Dinge praktizierte oder duldete, wird man verstehen müssen.

Da Dr. Lingenberg mehr für seine Minipli-Dauerwelle übrig hatte, als für verfassungswidrig verurteilte Rechtsanwälte, schob Wolf das Wiederaufnahmeverfahren gegen seine Verurteilung vom 24.09.1981 in eigener Zuständigkeit und auf eigenes Kostenrisiko mit Antrag vom 04.08.1989 an.

Trotz Erinnerungen vom 13.10. und 15.12.1989 geschah erst einmal nichts! Am 20.02.1990 bat Wolf den Geschäftsleitenden Vorsitzenden des Ehrengerichts, er möge im Wege der Dienstaufsicht auf Erledigung dringen. RA. Qualle, seinerzeit Obermottz des Ehrengerichts, schrieb zurück, man könne nichts machen, da es innerhalb des Geschäftsverteilungsplans keine Zuordnung für Wiederaufnahmeverfahren gäbe. Wolf wollte nicht warten, bis diese Frage in die Zuständigkeit des jüngsten Gerichts übergeleitet würde, und erinnerte erneut am 08.06. und 16.07.1990. Qualle schrieb zurück, die 2. Kammer sei zuständig und er habe den Vorsitzenden gebeten, in die Puschen zu kommen.

Wiederum tat sich drei Monate nichts und als Wolf dann am 08.11.1990 mit der Dienstaufsicht des Justizministers drohte, erhielt er einen Beschluß vom 13.12.1990 hinsichtlich der Zulassung des Wiederaufnahmeantrags.

Da Wolfs Verurteilung seinerzeit (anonymisiert) in den Quartalsmitteilungen der Anwaltskammer veröffentlicht worden war, bat Edwin am 14.01.1991 weiterhin, die beantragte Aufhebung der Verurteilung in dem Rundschreiben der Rechtsanwaltskammer

gemäß § 371 IV StPO veröffentlichen zu lassen. Als der Stillstand der Rechtspflege weitere sechs Monate währte, platzte Wolf der Kragen. Am 27.06.1991 schrieb er an den Justizminister Dr. Lingenberg:

“...wenn es früher darum ging, von der verfassungsrechtlich geschützten Meinungsfreiheit gedeckte Äußerungen zu kriminalisieren, waren die Herren von der Anwaltskammer und den Ehrengerichten flink wie die Wiesel. Jetzt, wo es darum geht, vom höchsten deutschen Gericht als solches erkanntes Unrecht zu beseitigen, sind diese Herren offenbar auf meiner Akte eingeschlafen. Ich habe wiederholt vergeblich um die Förderung des Verfahrens gebeten. Nun ist meine Geduld zu Ende! ... Abschließend rufe ich in Erinnerung, daß alle an diesen Verfahren beteiligte Juristen sich eidlich verpflichtet haben, die Verfassung und die verfassungsmäßige Ordnung einzuhalten, wozu auch der Grundsatz des “fair trial” gehört. Die für die Verschleppung dieses Verfahrens verantwortlichen Juristen nehmen diesen Eid offenbar nicht so richtig ernst. Man muß die Straßenseite wechseln, wenn man ihnen begegnet.”

Durch Beschluß der 2. Kammer des Ehrengerichts unter Vorsitz des Rotariers und Rechtsanwalts Bormann aus Domstadt wurde Wolfs Wiederaufnahmeantrag auf seine Kosten als unbegründet verworfen. Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 hatte Wolf keinen Zweifel daran, daß dieser Beschluß den Verbrechenstatbestand der Rechtsbeugung erfüllte.

Wolfs dagegen gerichtete sofortige Beschwerde vom 06.11.1991 hatte Erfolg. Am 06.11.1992 hob der 2. Senat des Ehrengerichtshofes den Beschluß des Ehrengerichts vom 01.10.1991 auf. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung wurden angeordnet. Die Sache wurde an die 3. Kammer des Ehrengerichts zurückverwiesen. Vorsitzender der 3. Kammer war der späterhin ebenfalls mit Bundesverdienstkreuz in den Ruhestand verabschiedete RA. Silberlocke - übrigens auch Rotarier -, der nach den glaubwürdigen Äußerungen des Kollegen Tristan Tranig sein Leben lang “nur Ameisen beim Liegestütz gevögelt hatte”. Silberlocke, der früher mit einem üblen Marineblutrichter assoziiert war, versuchte alles, um im Wiederaufnahmeverfahren einen Freispruch für Wolf zu verhindern und schlug ihm demzufolge die Einstellung des Verfahrens nach § 153 II StPO vor. Damit war Wolf nicht einverstanden. Er wollte seine vollständige Rehabilitierung. Da Silberlocke wußte, Wolf würde die Sache durch alle Instanzen ziehen und spätestens beim Bundesverfassungsgericht würde die Sache (erneut) aufliegen, biß er in den sauren Apfel und sprach Wolf durch Abwesenheitsurteil vom 08.11.1993 unter Aufhebung des Urteils vom 24.09.1981 frei.

Immerhin hat dieses Wiederaufnahmeverfahren vier Jahre, drei Monate und vier Tage gedauert.

Eine stolze Leistung nach den eindeutigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

Herr Kollege Silberlocke hat sich trotz lautstarken Protestes aus dem Kollegenkreis ... entschlossen, aus Altersgründen auf die beantragte Wiederwahl zu verzichten. Der Filzbecker Anwaltverein schuldet seinem scheidenden Vorsitzenden Silberlocke Lob und Anerkennung dafür, daß er mit Nachdruck ... das **Ansehen** der Anwaltschaft vermehrt hat.

Mitteilung des Filzbecker Anwaltverein aus Juli 1997

Zu seinem Nachfolger gekürt wurde Didi Schwengelwich, ein stets gut gebräunter Sonyboy mit einer heimlichen Leidenschaft für die Telefonanie, mit der er allerdings in Filzbeck nicht den Bekanntheitsgrad seines großen Vorbilds Johanno Strasser erreichen konnte. Sein bestes Argument für eine besonders unterwürfige Haltung gegenüber der Filzbecker Richterschaft war, “man werde von denen doch auch gelegentlich mal angerufen.” Daß es sich dabei in aller Regel um gesetzlich vorgeschriebene Hinweise gemäß § 139 ZPO handelte, die der Richter ohnehin besser schriftlich oder – für alle Verfahrensbeteiligten wahrnehmbar – in mündlicher Verhandlung hätte erteilen sollen, war dem juristisch offenbar nur halbgebildeten neuen Vorsitzenden des Filzbecker Anwaltsvereins verborgen geblieben. Ebenso die Tatsache, daß es sich nur um ein “Zuckerbrot-und-Peitsche-Werkzeug” handele, in dessen Genuß nur die “bewährten und höchstprofilieren Arschkriecher” gelangten.

Die gerichtliche Entscheidung, mit der die Veröffentlichung der erfolgreichen Wiederaufnahme und des Freispruchs in den Kammermitteilungen angeordnet wurde, ließ noch weitere vier Jahre auf sich warten.

“Der Präsident des Oberlandesgerichts reiht sich in die Gemeinschaft der Obereunuchen dieser Republik ein, für die Gewissenlosigkeit und Gleichgültigkeit in der Rechtspflege oberstes Gebot, ein Kampf ums Recht dagegen eine gravierende Normabweichung ist”.

Ein Rechtsanwalt aus NRW, der für diesen Spruch nicht das Bundesverdienstkreuz erhalten hat, sondern trotz der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.07.1987 zu einer drakonischen Geldbuße von 10.000,00 DM verurteilt wurde.

Die in Folge des Freispruchs im Wiederaufnahmeverfahren erforderliche Löschung der damit obsoleten Verurteilung war im September des Jahres 2001 immer noch nicht vollzogen. Nun wartet Wolf seit acht Monaten auf eine persönliche Entschuldigung des Kammerpräsidenten Schrottkowski (der “Kalduscher”) oder ein Machtwort des Datenschutzbeauftragten.

So löblich die Befreiung der Anwaltschaft von bleiernem Anachronismen kleinkariierter Bevormundung durch die “Bastille-Entscheidung” des Bundesverfassungsgerichts auch war, so schizophoren und überheblich reagieren die Rotroben, wenn es um gezielte Kritik an der Richterschaft geht, wie folgender Fall zeigt:

Gegen einen Rechtsanwalt und Steuerberater war ein Strafbefehl ergangen. Auf seinen Einspruch wurde Hauptverhandlungstermin anberaumt, den er wegen eines Busfahrerstreiks und wegen Dauerregens nicht wahrnehmen konnte. Sein Einspruch wurde verworfen und sein Wiedereinsetzungsgesuch mit der Konstituierung wahrlich überzogener Sorgfaltspflichten abgebugelt. Seine begründete Verfassungsbeschwerde hatte nicht nur keinen Erfolg, sondern wurde auch mit einer mimosenhaften Mißbrauchsgebühr von 1.200 DM belegt, weil der Advokat die angefochtene Entscheidung tatsachen- und wertungsadäquat als “arrogant” und “fast einen Fall der Rechtsbeugung” kritisierte. Das höchste deutsche Gericht sah sich zu dieser Strafexpedition berechtigt, damit “das längst darniederliegende Vertrauen der Bürger in die Rechtsprechung nicht noch weiter absinkt”. Unabhängig davon, daß ein “Verbot der Kritik richterlicher Entscheidung” dem deutschen Recht fremd ist, fallen uns spontan “säckeweise” andere Vorschläge zur Verbesserung der Rechtsprechung ein; allerdings sehen diese ihre Krankheitswurzel zu über 90 % in der Unzulänglichkeit der aktuellen Richterschaft begründet.

“Das Bundesverfassungsgericht sollte nicht mit Steinen werfen. Ein Gericht, das elf Jahre braucht, um eine amtsgerichtliche Vorlage zur Kleinbetriebsklausel ... zu bescheiden, sitzt selbst im Glashaus und müßte für “Volkes Zorn” mehr Verständnis aufbringen...Richter sind weder die besseren noch die zuverlässigeren Menschen und Juristen. Das gilt auch für das Bundesverfassungsgericht, dessen reale Existenz auf der gesetzlichen Nichtexistenz seiner zahlreichen wissenschaftlichen Mitarbeiter beruht, deren Vergesetzlichung seine Fassade einstürzen ließe.”

frei nach Dr. Egon Schneider, ZAP 1998, 746

## **Inzest, Debität und ständische Selbstergänzung**

Auch wenn die Springer-Presse und die provinziellen Betonköpfe der Schwarzparteien es nicht wahrhaben wollen: Die 68er-Bewegung hat die Republik nachhaltiger und positiver beeinflußt, als zwanzig Katholikentage und fünfzig CDU-Bundesparteitage es konnten, wenn sie es denn gewollt hätten. Einige der wesentlichen Treibsätze für Erneuerungen waren:

1.  
Die Befreiung von dem postwilhelminischen Muff in der Adenauer-Ära.
2.  
Das Bekenntnis, mehr für die Opfer und weniger für die Täter des Nationalsozialismus zu empfinden.
3.  
Der Generation der Väter und Großväter den Spiegel kollektiver Mittäterschaft, Mitwisserschaft, Vertuschung und Strafvereitelung schlimmster Verbrechen vor 1945 vorgehalten zu haben.
4.  
Die Bereitschaft, Autorität nur nach kritischen und nicht traditionellen oder machtpolitischen Maßstäben anzuerkennen und
5.  
weniger an sich und seine Kaste zu denken und mehr an die Belange der gesamten Gesellschaft.

Bis zu Barschels Tod hatten diese Ideen jedenfalls in Schleswig-Holstein keinerlei Chance; denn die seit ewigen Zeiten regierende "Staatspartei" war "moralisch verwurmt" und hatte durch die Ministerpräsidenten Lemke, Stoltenberg und Barschel eine "beispiellose Verwilderung der politischen Sitten" erfahren (Hans-Jochen Vogel). Denn wie in keinem anderen Landesverband der CDU hatten sich in Schleswig-Holstein Pöstchenwirtschaft und Parteifilz, Karrieredenken und Korruption breitgemacht (Spiegel). Selbst konservative Zeitschriften bezeichneten die Waterkant-CDU als "machtpolitisch verkrustete Partei" in einem "Morast der CDU-Macht".

Im Bewußtsein der meisten CDU-Mitglieder ist Schleswig-Holstein kein verfassungsgemäß zu verwaltendes Bundesland, sondern "vielmehr ein parteipolitisches Beutestück, das es mit Zähnen und Klauen zu verteidigen und nach Kräften auszuweiden gilt". In keinem anderen Bundesland - Bayern ausgenommen - hatte das schwarze Parteibuch einen so hohen Rang wie nördlich der Elbe. Alle denkbaren Posten bis hin "zum Landesverband der Rheuma-Union" waren seit Jahrzehnten fest in CDU-Händen.

Stoltenberg und Barschel schämten sich nicht, ihre eindeutig verfassungswidrige Personalpolitik und Beförderungspraxis auch noch schriftlich zu dokumentieren. Als der Politikwissenschaftler Varain über die Anfänge dieses Sumpfes unter Auswertung der Parteiarchive habilitierte, wurde er ähnlich heftig beschimpft, wie späterhin Professor



Scheuch, der nur unter Zugrundelegung der Kölner Regionalpresse aufzeigte, daß Palermo am Rhein liegt.

Zielstrebig hatten die Schwarzen es auch verstanden, ihre Seilschaften in der Justiz unterzubringen, wo ohnehin die übliche Entwicklung von der NSDAP zur CDU kein weltanschaulicher Bruch sein mußte.

Ganz Schleswig-Holstein wurde von einem "schwarzen Spinnennetz" (Klaus Rave) überzogen und darüber lag zentimeterdick "Mehltau" (Dr. Pelný).

Da die Schwarzen sowohl die öffentlich-rechtlichen, als auch die privaten Medien mit recht brutalen und unfeinen Methoden unter ihre Fuchtel brachten, gedieh unter weitgehendem Ausschluß kritischer Öffentlichkeit in "Schläfrig-Holstein" seit Jahrzehnten ein politisches Spezium - wie es sonst nur noch von der CSU und Franz Josef Strauß in Bayern etabliert worden war - zum Vorteil der "christ"-demokratisch Regierenden, wie auch zum Wohle jener, die sich gut mit ihnen stellten (Spiegel).

Die damalige Lichtgestalt Engholm brachte den schwarzen Filz in Gefahr. Die führenden Charakterschweine dieser Partei, der man schon vor vierzig Jahren gerichtlich hätte verbieten müssen, den Namen des Erlösers in ihre "Firma" aufzunehmen, reagierte mit üblen, weitgehend bekannten, Schmutzkampagnen (Konfirmanden-Intensivkurs für den spätgetauften Engholm, Unterstellung, die SPD fordere Straffreiheit für Sex mit Kindern und Abtreibung bis zur Geburt, Sozis seien Opportunisten mit Gummirückgrat und das Sprachrohr Moskaus usw.).

Derlei Dreckschleudern hatten in der Landes-CDU eine lange Tradition. Persönliche Verunglimpfung, anonyme Denunziation, Zersetzungsaktionen und Fälschungen gehörten zum Standardrepertoire der Partei (Spiegel).

Hinsichtlich der Urhebererschaft gefälschter Wahlwerbung konnte ebensowenig das Unrechtsbewußtsein der Schwarzen aktiviert werden; erst vom Landgericht Filzbeck mußten sie sich belehren lassen, daß eine solche Wählertäuschung durchaus als "politisch-moralische Verwerflichkeit" bezeichnet werden darf, die "nur in undemokratischen Regimes für möglich gehalten wird".

"Wenn ich alles sagen würde, was ich weiß, bräuchten die C-Parteien (CDU/CSU) die nächsten 20 Jahre zu keiner Wahl mehr antreten."

Franz-Joseph Strauß auf einer Feier seines Spezis Jahn (Hähnchenbrater)

In der schleswig-holsteinischen Justiz hatte sich eine spezifische Ausprägung dieses Morastes etabliert. Es herrschte und herrscht eine berufsübergreifende Kumpanei und miefige Vertraulichkeit, welche die verfassungsrechtlich gebotene Trennung der Aufgabenbereiche und die notwendige gegenseitige Kontrolle verwischt bzw. aufhebt.

Was das personelle Reservoir anbetrifft, besteht zur Fremdenlegion nicht nur hinsichtlich des Korpsgeistes verblüffende Parallele, auch in der schleswig-holsteinischen Justiz versammelt sich alles Elend dieser Erde, und die einzigen, die nicht kommen, sind die Glücklichen.

Was die Auflösung der Gewaltenteilung u.a. durch parteipolitische Ämterpatronage im Großen, ist die in Kumpanei verkommene Kollegialität im Verhältnis der Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte im Kleinen. Alle drei Rechtspflegeorgane haben ihren fest umrissenen Aufgabenbereich und wechselseitige Kontrollpflichten, die praktisch nicht oder nur noch in nicht mehr zu vertuschenden Exzeßfällen wahrgenommen werden. Dabei kungeln Richter und Staatsanwälte hierzulande - sich als hervorgehoben staatstragend dünkende Rechtspflegeorgane - besonders eng zusammen und "regieren" die Rechtsanwälte, die sie weitgehend für unfähig und/oder geldgeil halten, mit Zuckerbrot und Peitsche. Die Verbundenheit von Richtern und Staatsanwälten wird dann auch noch durch die einheitliche konservative bzw. sogar restaurative Interessenwahrnehmung durch den deutschen Richterbund dokumentiert.

Wo andere Menschen ihr Gewissen haben, da haben diese Leute ihr CDU-Parteibuch.

Ein "Neuer" oder Beförderungskandidat muß Leichen im Keller haben, um für das Establishment vertrauenswürdig zu sein (Prof. Scheuch). Dies gilt nicht nur in Köln, sondern auch nördlich der Elbe.

Die parteipolitische Ausrichtung der schleswig-holsteinischen Justiz zeigte sich besonders deutlich in den politischen Schauprozessen, in denen Barschels ehemaliger Pressereferent Rainer Pfeiffer unglaublich gemacht und bloßgestellt werden sollte; andererseits wurden Parteifreunde wie M. d. B. Eymmer, Vizepressesprecher a. D. Ahrendsen und die Engholm beschattenden Privatdetektive trotz offenkundiger Verantwortlichkeiten freigesprochen.

Während bis zum Machtwechsel nach Barschels Tod bzw. bis zur Änderung des Richterwahlgesetzes praktisch nur Schwarze eingestellt und befördert wurden, gibt es seit 1988/89 den auf Kommunalebene schon vier Jahrzehnte praktizierten Proporz:

Der Schwarze Gerber wird zusammen mit dem Roten Stanisak befördert, der Rote Stojan zusammen mit dem Schwarzen Geiger, der Rote Heinrich Wille wird LOSTa und sein Stellvertreter wird der Schwarze Klaus-Dieter Schultz. Der Schwarze Mett wird OLG-Präsident und sein Vize Lindemann ist ein Roter. Der Schwarze Olivet wird zusammen mit dem Roten Hurlin Kammervorsitzender. Der Schwarze Schmalz wird OVG-Präsident und sein Vize Nissen hat das Rotbuch in der Tasche.

Dazu zitieren wir den Oberstaatsanwalt Dr. Schmidt-Hieber:

"Die Politik rekrutiert die höchsten Richter nicht aus dem Volke sondern aus einer Kaste, deren Homogenität und Exklusivität durch ein Stück Papier bestimmt wird, nämlich das Parteibuch. Das sind im Hinblick auf das Diskriminierungsverbot und die Bestenauslese zweifelsohne verbotene und verfassungswidrige Auswahlkriterien."

Wir fordern den Herrn Generalbundesanwalt auf, gegen die Drahtzieher dieser fortgesetzten Verfassungsbrüche Ermittlungsverfahren wegen der Teilnahme an einer kriminellen Vereinigung aufzunehmen! Die Beförderung eines Wenigerqualifizierten z. B. nach parteipolitischen Gesichtspunkten erfüllt nämlich nach allgemeiner Auffassung den Straftatbestand der Untreue gemäß § 266 StGB.

Als die SPD nach Barschels Tod an die Macht kam, wurde demzufolge in Landesverwaltung und Justiz ein Personalbestand vorgefunden, der das Ergebnis von dreißigjähriger

Parteibuchwirtschaft darstellte. Wegen der Unabsetzbarkeit und der kaum disziplinarisch erreichbaren Justiz, mußte der von der SPD einzuleitende Erneuerungsprozeß die gesetzlichen Grundlagen für eine langfristige Personalumschichtung schaffen. Dabei mußte zuallererst das vorgefundene Richterwahlgesetz geändert werden. Bis zum Machtwechsel herrschte ständische Selbstergänzung (Kooptation), die im politischen Bereich in Filzbeck bereits 1848 abgeschafft worden war. Die Rotarier und ihre Hilfstruppen betreiben allerdings beständig die Restauration der Zustände vor der Märzrevolution und setzen die negativen Traditionen einer vor 150 Jahren vergangenen Ratsoligarchie fort.

Der Einstieg in die Liberalisierung der Justiz mußte mit der Ablösung der schwarzen Betonkopfrige im Richterwahlausschuß beginnen, damit Neueinstellungen von linken oder liberalen Richtern nicht länger von der CDU-Kamarilla hätte verhindert werden können.

Die große Mehrheit der Richterschaft einschließlich ihrer Lobby wehrten sich mit Händen und Füßen, da es insbesondere dem schleswig-holsteinischen Richterbund nicht um eine sachliche Diskussion über die schweren Mängel in der Justiz ging, sondern um die Bewahrung einer vorkonstitutionellen Subkultur.

Die "Sozialisation" junger Richter und Staatsanwälte hatte viel gemeinsam mit der Grundausbildung der amerikanischen Marineinfanterie. Das Ego der Eleven war zu zerstören, damit man sie im Sinne eines bedingungslosen Korpsgeistes in einen Kader jenseits der Gesetze integrieren konnte. Unterwürfigkeit und Anpassung waren dabei die entscheidenden Primärtugenden. Wer diese Eigenschaften nach dem Assessorexamen noch nicht besaß, bekam die "Flötentöne" spätestens anläßlich des sogenannten Dritten Staatsexamens (Hilfsrichtertätigkeit beim Obergericht) beigebracht, wobei nur wenige ehrenwerte Richter auf diese Beförderungsvoraussetzung verzichteten, weil "man in Swinemünde doch nur zu kuschen habe" bzw. "einem dort ja nur das Rückgrat gebrochen werden solle".

Als es um die Änderung der Wahlmodalitäten im Landesrichtergesetz ging, zeigten die hiesigen Staatsjuristen keine Einsicht und offenbarten, daß es ihnen nicht um die Einhaltung der beschworenen Verfassung ging, sondern um die Bewahrung eigener verfassungswidriger Privilegien. Dabei ging es den Staatsjuristen nur um die Macht, nie um das Recht und schon gar nicht um demokratische Prinzipien. Auch hier hätte die grundlegende Schelte des ehemaligen Bundespräsidenten von Weizsäcker über die "Machtversessenheit und Machtvergessenheit" volle Berechtigung gehabt.

Als die Sozis das Richterwahlgesetz ändern wollten und mußten, kamen von den Schwarzen nur dummdreiste Lügen, Phrasen und die üblichen Heucheleien.

Dabei war es breiten Bevölkerungsschichten zuvor verborgen geblieben, daß in kaum einem Bundesland die Richter nach demokratischen bzw. verfassungsgemäßen Regeln berufen werden. Bisher wurden Gerichtspräsidenten in Schleswig-Holstein von der ehemaligen CDU-Regierung unmittelbar ohne Mitbestimmung des Parlaments ernannt. Über die Einstellung und Entlassung, Verbeamtung und Versetzung der "einfachen" Richter entschied ein Ausschuß, in dem neben fünf Parlamentariern aller Fraktionen auch fünf Richter und ein Rechtsanwalt volles Stimmrecht hatten. Da das Gremium nur mit 2/3-Mehrheit über Personalvorschläge befinden konnte, hatte die traditionell konservative Richterschaft, in der jahrzehntelang Christdemokraten besonders gefördert wurden, das entscheidende Wort (Spiegel).

Die SPD wollte zukünftig den Wahlausschuß mit einfacher Mehrheit entscheiden lassen, in dem sieben Abgeordnete, drei Richter und ein Rechtsanwalt Stimmrecht haben sollten. Die bisherige Regelung in Schleswig-Holstein war nach allgemeiner Auffassung in der ernstzunehmenden juristischen Literatur fraglos verfassungswidrig. Dies wurde nicht nur von dem Bundesverfassungsrichter Ernst-Wolfgang Böckenförde bestätigt, sondern auch von dem Standardkommentar zum Grundgesetz von Maunz, der aufgrund seiner braunen Vergangenheit und seiner langjährigen engen Zusammenarbeit mit dem Politiker und Verleger Gerhard Frey (DVU) nicht in dem Verdacht stehen konnte, den Sozis Gefälligkeits-Expertisen servieren zu wollen.

Selbstverständlich dürfen sich die Richter nicht durch eigenständige Bestimmung der Nachfolger zu einem Staat im Staate entwickeln. Verfassungsrechtlich mußte auf jeden Fall das Demokratieprinzip beachtet werden. Demokratische Legitimation kann in erster Linie nur vom Parlament, dem Repräsentanten des Volkssouveräns, ausgehen. Rudolf Wassermann, Präsident des OLG Braunschweig a. D., vertrat schon seinerzeit unsere Auffassung, daß die Richterschaft innerhalb der Richterwahlausschüsse nur beratene Funktion haben dürfe, also kein Stimmrecht.

Die Reaktionen der um ihre verfassungswidrigen Privilegien kämpfenden Richter war typisch für ihre miese Gesinnung und den unverantwortlichen Umgang mit dem Kernbestand unserer Verfassung und man mußte sich fragen, warum der Radikalenerlaß nicht auf solche Typen angewendet worden war:

Der CDU-Oppositionsführer und zeitweilige Justizminister, der "ewig nette" Heiko Hoffmann (Rotarier) wählte eine "Aushöhlung der unabhängigen dritten Gewalt".

Der damalige innerdeutsche Staatssekretär Ottfried Hennig beklagte einen "Generalangriff auf die richterliche Unabhängigkeit".

Der Präsident des Richterbundes Jürgen Petersen (CDU und Rotarier) entblödete sich nicht, von einer "regelrechten Ferkelei" zu sprechen.

Der CDU-Generalsekretär Peter-Uwe Conrad sprach von einem "Anschlag auf die richterliche Unabhängigkeit", und auch der alternde Junggeselle Oberstaatsanwalt Hamsterbacke offenbarte das Vorschulniveau seiner Kenntnisse aus dem Verfassungsrecht; er beklagte zwar die unter Barschel eingerissene Parteibuchwirtschaft (die allerdings schon älteren Datums war), bestritt dagegen absolut hirnrissig die Notwendigkeit des maßgeblichen Einflusses des Parlaments, wobei er an den auf das Wohl des gesamten Volkes abgelegten Diensteid der Minister in Bonn und Kiel erinnerte, den er selber einmal geleistet hatte und den er öfter gebrochen hatte, als er Haare am Sack hat.

Allen Haßtiraden, Verleumdungen und juristischen Idiotien zum Trotz, setzten die Sozis - erstmalig in der Landesgeschichte - ein verfassungskonformes Richterwahlverfahren durch. Der danach praktizierte Tandem-Proporz bei Beförderungen in die Besoldungsgruppe R 2 und der Mega-Deal bei Präsidentenposten war gegenüber der monotonen schwarz-braunen Vergangenheit das kleinere Übel. Da die SPD zwischenzeitlich jedoch zum Karriereverein denaturiert war, hielten sich die positiven Effekte in Grenzen. Wir werden uns gedulden müssen wie die Briten, die drei Generationen veranschlagen, um aus einem Proleten einen Gentleman zu machen.

## **Ein grober Keil auf einen groben Klotz**

Brutus Bärbeiss kennen wir bereits aus dem "Fall Rainer Moll" als furchtlosen Flugblattverteiler vor dem Landgericht Filzbeck, der sich schon um ein Haar mit dem Präsidenten Kübel geprügelt hätte, als es zu Meinungsverschiedenheiten über die Grenze zwischen Bürgersteig und Justiztempel und damit über die Reichweite des Hausrechts der Justizverwaltung kam.

Bärbeiss ist Jahrgang 1941 und verbrachte die Zeit von 1943 bis zur Befreiung durch die Rote Armee zusammen mit seiner Mutter im KZ Ravensbrück, einer "Mutter-und-Kind-Veranstaltung" der Nationalsozialisten. Frau Bärbeiss war zwar parteilos, aber in vielen Dingen anderer Meinung als die Nazis. Brutus' Onkel war - ebenfalls wegen Abwechslertum und mangelnder Anpassungsfähigkeit - in Konflikt zu den Nazis geraten; ihn traf es härter. Er wurde vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilt und hingerichtet.

Brutus hatte das Pech, in Askanien unter den Bayern Schleswig-Holsteins leben zu müssen. Zuvor hatte er zwei Jahre auf dem Kiez in St. Pauli gearbeitet. Im Vergleich zu dem kriminellen Establishment in Askanien und Filzbeck ging es unter den Luden und Huren ausgesprochen gesittet und ehrenhaft zu.

Im Jahre 1984 wähnte er, ein Schnäppchen zu machen, als ihm eine Eigentumswohnung für 60.000 DM angeboten wurde. Verkäufer war der Gynäkologe und Medizinprofessor Grobstich (Rotarier). Späterhin stellte sich heraus, daß diese Eigentumswohnung überhaupt gar keine war. Brutus persönlich, ein von ihm beauftragter Architekt und ein von ihm bevollmächtigter Rechtsanwalt wurden jeweils vergeblich bei der Kreisbauverwaltung vorstellig. Anstelle einer Teilungsgenehmigung und Abgeschlossenheitsbescheinigung gab es nur einen leeren Aktendeckel. Als die Angelegenheit zu stinken begann und Blasen zog, begannen Rechtsanwalt Bormann (Rotarier) und Architekt Heinerle - beide aus Domstadt - nachträglich die entsprechenden amtlichen Dokumente "hervorzuzaubern". Daß es um kriminelle Machenschaften ging, die offenbar auch von dem korrupten Landrat gedeckt worden waren, ergab sich daraus, daß die zuständige Amtsverwaltung Grobstichs Gebäudekomplex eindeutig als "Schwarzbau" identifiziert hatte. Wegen der Eigentumswohnungen, die keine waren, kam es zu einem einstweiligen Verfügungsverfahren, in dem Prof. Grobstich nachweislich eine falsche eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte. Das entsprechende Ermittlungsverfahren wurde selbstverständlich auch eingestellt, war doch der Leitende Oberstaatsanwalt im nämlichen Service-Club. Unter Rotariern hilft man sich gerne aus der Patsche, auch wenn dabei (regelmäßig) Gesetz und Recht auf der Strecke bleiben. So erfuhr Bärbeiss nicht zum ersten Mal, daß sich die Staatskriminalität vor und nach 1945 im wesentlichen nur durch ein pseudodemokratisches Feigenblatt unterschied.

Die Ganovenstücke nahmen ihren Fortgang. Im Jahre 1991 beauftragte Bärbeiss den Obergerichtsvollzieher Raffael, einen persönlich - also ohne Anwaltshilfe - erstrittenen Titel zu vollstrecken. Der Kuckuckskleber schritt erfolgreich zur Tat; lieferte das Geld jedoch nicht bei Bärbeiss, sondern bei Rechtsanwalt Dünnbrett ab. Selbstverständlich war Brutus damit nicht einverstanden und sauer über eine solche bössartige Eigenmächtigkeit. Raffael erwiderte, er wisse überhaupt nicht, was Bärbeiss wolle, schließlich sei doch Dünnbrett mal sein Anwalt gewesen. Bärbeiss bekam sein Geld weder von Raffael, noch von Dünnbrett zurück. Dackelschrot, der Direktor des Amtsgerichts Eulenbüttel, schob die Angelegenheit über ein Jahr zwischen verschiedenen Amtsgerichten hin und her und am 14.07.1995 - also fast vier

Jahre später - erklärte Landgerichtspräsident Kübel, es habe schon alles seine Richtigkeit gehabt. Von dem Justizwachtmeister des Amtsgerichts Eulenbüttel, der zwischenzeitlich nur wenige Monate nach seiner Frühpensionierung Selbstmord beging, hatte Bärbeiss erfahren, daß Dackelschrot "ein ganz schlimmer Finger" sei, der "so viel Dreck am Stecken habe, daß man damit einige Leitz-Ordner füllen könne". Deswegen war Dackelschrot offenbar auch zum Landesoberfuzzi des Richterbundes gewählt worden.

Selbstverständlich erstattete Bärbeiss gegen Raffael und Dünnbrett auch Strafanzeige wegen Unterschlagung bzw. Untreue. Selbstverständlich wurde dieses Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft Filzbeck eingestellt, obwohl zumindest der Straftatbestand der Unterschlagung nicht hinwegzudiskutieren war. Als Bärbeiss den dünnbrettigen Advokaten geraume Zeit nach der Verfahrenseinstellung darauf ansprach, konterte dieser mit breitem Grinsen und einem flapsigen:

"Was dachten Sie denn, was dabei sonst herauskommen sollte?"

Rechtsanwalt Dünnbrett ist, dies sei nur am Rande erwähnt, Rotarier, Jäger und Mitglied sowohl in der CDU, als auch in der rechtslastigen Schützengilde.

Dünnbrett stammt aus einer Holzhändlerfamilie, die große Lager sowohl in Eulenbüttel, als auch in Filzbeck unterhält. Dort hatte Wolf schon als Gymnasiast für 2,35 DM Stundenlohn malocht; ab und an allerdings auch während der Arbeitszeit ein kleines "Handnickerchen" im Türenlager abgehalten.

Späterhin wurde Dünnbrett, der mit einer Gewerbelehrerin verheiratet ist, des Konsums von Kinderpornographie aus dem Internet überführt. Selbstverständlich wurde auch dieses Strafverfahren eingestellt, und zwar von einem SPD-Oberstaatsanwalt. Die Begründung war überzeugend. Der Delinquent sei geständig gewesen; allerdings gab es wegen des objektiven Ermittlungsergebnisses auch nichts zu leugnen.

"Gegen andere Parteien braucht man die Justiz nicht – das dauert zehn Jahre. So etwas hieße, die Scheiße nach Gestank zu sortieren."

der Ministerpräsident eines deutschen Bundeslandes

Aus naheliegenden Gründen ging Bärbeiss davon aus, daß er es mit einer parteiübergreifenden kriminellen Vereinigung zu tun habe; ließ es sich jedoch nicht nehmen, die örtliche CDU-Organisation auf das Fehlverhalten ihres exponierten Mitglieds hinzuweisen. Brutus forderte die Schwarz-Partei auf, sich entweder von Dünnbrett zu distanzieren oder sich zukünftig von ihm die Bezeichnung als "Kinderfickerpartei" gefallen lassen zu müssen. Die CDU distanzierte sich nicht von ihrer Sumpflüte; denn die Partei war bis zur Landesspitze verwurmt. Der damalige Ministerpräsident hatte glaubwürdigen Aussagen zufolge sein gesamtes Haus nur mit Schwarzarbeit grundlegend renoviert und hergerichtet. Seine Ehefrau aus dem altmärkischen Geschlecht von Stendal sollte nach einer regionalen Flüsterparole wegen Steuerhinterziehung vorbestraft sein, und auch Bärbeiss erfuhr, was die Staatsanwälte Hamsterbacke und Bregenschlank mit vielen anderen Delikten unter den Teppich gekehrt hatten: Jussuf Luden hatte zusammen mit einem seiner Spezis eine Gaststätte und eine Kraftfahrzeugwerkstatt angesteckt bzw. anstecken lassen, um die Versicherung zu beschupsen.

Dünnbrett war nicht nur ein Freund des fremden Geldes, der Kinderpornographie und der schwarzen Lebensart, er war auch ein haltloser Aufschneider. Während er mit seinen dünnen Armen und bescheidenen akademischen Möglichkeiten gerade eben eine - auch eher dusselige - Bürokratie besolden konnte, pflegte er auf Familienfeiern und in geselligen Runden, in denen er keine Entlarvung erwarten mußte, fürchterlich auf die Sahne zu hauen. Dann war davon die Rede, er beschäftige als Einzelanwalt sechs Angestellte und die anderen Kollegen in Eulenbüttel könnten ihm ohnehin nicht das Wasser reichen.

Selbstverständlich sah der Justizminister keinerlei Veranlassung, einem solchen weltgewandten Rechtspflegeorgan das Notariat zu verweigern.

Bevor Dünnbrett sich unter Mithilfe des Gerichtsvollziehers Raffael an Bärbeissens Geld bereicherte, hatte Brutus ihn noch in einer ganz anderen Zwangsvollstreckungssache beauftragt. Da der Schuldner Grundbesitz hatte, der nicht übermäßig belastet war, hätte es für jeden Rechtsanwalt auf der Hand gelegen, sogleich eine Zwangssicherungshypothek eintragen zu lassen und daraus ggf. die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung zu betreiben. Nicht jedoch Dünnbrett, der aus Gründen seines Honorars erst einmal kostbare Zeit durch anderweitige Sachpfändungsaufträge verstreichen ließ. Erst als Bärbeiss ihm Schadenersatzansprüche androhte, bequemte sich der Advokat, auch die Vollstreckung in das Grundstück des Schuldners zu betreiben. In einer persönlichen Vorsprache wies der zuständige Rechtspfleger Bärbeiss halbvertraulich darauf hin, daß Dünnbrett offenbar seine anwaltlichen Pflichten verletze, Schriftstücke augenscheinlich zurückdatiert worden seien und er demzufolge seinem Rechtsbeistand "kritisch auf die Finger schauen solle". Bärbeiss stellte Dünnbrett zur Rede, der prompt das Mandat niederlegte und Gebührenklage erhob, als die Kostenfestsetzung am Widerspruch des Mandanten scheiterte. Die Gebührenklage des Fachanwalts für Kinderpornographie landete bei der Proberichterin Faber, die besser daran täte, ihren Haushalt und ihre kleinen Kinder zu versorgen, als kriminellen Anwälten zu unverdienten Prozeßerfolgen zu verhelfen. Als Bärbeiss die Klage erhielt, wandte er sich an die Rechtspflegerin Sonnenfranz, die mit einem weiteren aufsichtsführenden Richter aus Filzbeck verheiratet ist. Amtmännin Sonnenfranz gab Bärbeiss sehr deutlich zu verstehen, daß sie ihn für einen Querulanten halte und er nur subjektiv den völlig unbegründeten Eindruck habe, man wolle ihm Unrecht antun. Die Fakten sprachen dagegen und wenn Bärbeiss schon früher gewußt hätte, welche Unsachlichkeiten er dort über sich ergehen lassen mußte, hätte er möglicherweise die beiden kleinen Mädchen der Eheleute Sonnenfranz dem zur Tat schreitenden Sittenstrolch überlassen, den Brutus verscheucht und der Verhaftung zugeführt hatte. Was die Sonnenfränzin zu Protokoll der Geschäftsstelle für Bärbeiss aufnahm, war alles andere als die dem Beklagten mögliche und von ihm gewollte erhebliche Rechtsverteidigung. In einem Nachtragsvermerk verschaffte die Rechtspflegerin sich allerdings sogleich einen Persilschein und behauptete darin frech und entgegen den Tatsachen, sie habe Bärbeiss auf die Möglichkeit einer Widerklage und die mangelnde Substantiierung seines Vortrags hingewiesen. Jedenfalls war für die Amtsrichterin Faber aus der Protokollerklärung mit hinreichender Deutlichkeit ersichtlich, daß Bärbeiss gegen Dünnbrett anderweitig eine nicht abgerechnete Fremdgeldforderung habe, die auch für einen Jurastudenten erkennbar ein Zurückbehaltungsrecht begründete. Dünnbrett griff daraufhin zu einem der üblichen üblen Tricks, verzichtete auf eine schriftliche Stellungnahme und zauberte anläßlich der mündlichen Verhandlung ein Abrechnungsschreiben und einen Überweisungsträger in Höhe von 1.444,28 DM aus dem Zylinder. Dieses offenbar fingierte Abrechnungsschreiben hat Bärbeiss bis heute ebensowenig erhalten, wie die angebliche Fremdgeldüberweisung. Proberichterin Faber sah keine Veranlassung, diesen Sachvortrag

wegen Verspätung zurückzuweisen und gab Bärbeiss auch keine hinreichende Gelegenheit, sich auf dieses Überraschungsmanöver einzustellen und ggf. mit Schriftsatznachlaß zu erklären. Er wurde schlichtweg von der Faberin abgebügelt und durch nicht berufungsfähiges Urteil zur Zahlung von 624,95 DM Honorar verurteilt, was Brutus völlig zu Recht als üble Kumpanei zwischen zwei "Organen der Rechtspflege" auffassen mußte.

Landgerichtspräsident Kübel wurde über diese Sauerei informiert, ohne die Dinge zu unternehmen, die seines Amtes - insbesondere gegenüber einer Proberichterin - gewesen wären.

Da Staatsanwaltschaften und Justizverwaltung sich pflichtvergessen verweigerten, wandte Bärbeiss sich durch Flugblätter an die Öffentlichkeit. Darin bezeichnete er die involvierten Richter und Staatsanwälte als Rechtsbeuger und extrem gefährliche Staatsjuristen in Form einer kriminellen Vereinigung, die sich brutaler, fieser und hinterhältiger Hackentricks "im Namen des Volkes" bedienen.

Kübel stellte Strafantrag und Bärbeiss wurde unter dem 19.06.1995 von Staatsanwalt Dr. Klötendreher wegen Beleidigung angeklagt. Zuständig wurde Amtsrichter Schwuchtelberger, den Bärbeiss mit folgender Begründung wegen Befangenheit ablehnte:

"Nach dem Grundgesetz hat der Bürger Anspruch auf seinen gesetzlichen Richter. Zum 'gesetzlichen Richter' gehört nicht nur das bestandene zweite juristische Staatsexamen, sondern auch ein untadeliger Lebenswandel, die Bereitschaft, die Gesetze unseres Landes zu achten und die übernommenen Amtspflichten sorgfältig, gewissenhaft und verantwortungsbewußt zu erledigen. Nach den mir vorliegenden Informationen soll der abgelehnte Richter diese Voraussetzungen keinesfalls erfüllen:

1.

Im Zusammenhang mit der sogenannten 'Piz-Felis-Affäre' wurde ein Herr Rosenstiel vom Amtsgericht Filzbeck wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern zu einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten verurteilt, was die Entfernung aus dem Beamtenstand bedeutete. Nach Informationen aus der Staatsanwaltschaft Filzbeck soll der Amtsrichter Schwuchtelberger sich in gleicher Weise strafbar gemacht haben; wurde jedoch nicht vor Gericht gestellt.

2.

Der Amtsrichter Schwuchtelberger soll seinerzeit als Vorsitzender eines Schöffengerichts abgelöst worden sein, weil die Laienrichter sich beim Präsidenten des Amtsgerichts über eine unerträgliche und skandalöse Verhandlungsführung in einem Schwulenprozeß beschwert hatten.

3.

Der Amtsrichter Schwuchtelberger soll über die Unterhaltsklage eines Kindes nach vier Jahren immer noch nicht entschieden haben...

Weiterhin muß ich mir vorbehalten, auch derzeit noch nicht bekannte Vertretungsrichter abzulehnen. Das Amtsgericht Filzbeck genießt allgemein in der Bevölkerung kein Vertrauen. Ein Grund dafür ist die Tatsache, daß man seit Jahrzehnten einen Kollegen deckt, bei dem erhebliche Zweifel an der Geschäftsfähigkeit bestehen. Auf mein anliegendes Flugblatt nehme ich Bezug."



Auf die Wiedergabe des beigelegten Flugblattes können wir verzichten, da es sich um eine Zusammenfassung der wesentlichen Vorwürfe gegen Dr. Watschenpeter handelte, wie diese aus dem Kapitel "They come to take me away ... haha" ersichtlich sind.

Nach seiner dienstlichen Äußerung vom 18.08.1995 zur Befangenheitsablehnung bestritt Schwuchtelberger (wahrheitswidrig) "die behauptete Strafbarkeit" und den geschilderten Vorgang bezüglich der Ablösung aus der Schöffengerichtsabteilung wegen der persönlichen Intervention der Beisitzer. Hinsichtlich der vorgehaltenen Prozeßverschleppung entblödete Schwuchtelberger sich nicht zu behaupten, daß er Unterhaltsprozesses so schnell wie nach der Sachlage möglich, abzuschließen pflege.

Damit ließ sich Bärbeiss nicht abspesen und er schrieb an den für die Entscheidung über die Befangenheitsablehnung zuständigen Amtsgerichtspräsidenten, der seinen Posten nicht nur dem SPD-Parteibuch verdankte, sondern auch der bereits bekannten Strafvereitelung der Falschbeurkundung im Amt durch "seinen lieben Kollegen" A. Chomeni:

"1.

Ich bestehe darauf, daß alle Akten zur sog. 'Piz-Felis-Affäre' beigezogen werden und der seinerzeit zuständige Staatsanwalt nebst Abteilungsleiter eine entsprechende dienstliche Erklärung abgeben. Man zwingt mich nicht dazu, die Einzelheiten preiszugeben, wie diese zuverlässige Information aus der Anklagebehörde herausgelangt ist.

2.

Da der Amtsrichter Schwuchtelberger den von mir beschriebenen Vorgang 'für ausgeschlossen hält', bestehe ich auf der Einholung einer dienstlichen Stellungnahme des damals amtierenden Amtsgerichtspräsidenten, als Richter Schwuchtelberger Schöffengerichtssachen bearbeitet hat. Vermutlich hat es sich um Herrn Amtsgerichtspräsidenten a. D. Dr. J. Synodalis (Rotarier) gehandelt.

3.

Wenn über die Unterhaltsklage eines noch nicht schulpflichtigen Kindes nach erheblich über vier Jahren immer noch nicht entschieden ist, und dieses Kind verhungern müßte, wenn nicht die Solidargemeinschaft dafür aufkäme, ist dies ein unglaublicher Skandal. Wenn dieser Skandal auch noch von allen Instanzen der Justizverwaltung hingenommen wird, schreit und stinkt dies zum Himmel!"

Durch Beschluß vom 06.09.1995 wies der Amtsgerichtspräsident den Ablehnungsantrag zurück. In der Begründung hielt er sich sehr bedeckt:

"... Die vom Antragsteller behaupteten Umstände haben keinen Bezug zum vorliegenden Verfahren. Auch behauptete persönliche Verhältnisse des Richters hatten - ihre Richtigkeit unterstellt - inhaltlich keine Verbindung zum Verfahren."

In der Konsequenz dieser Begründung hätte sich jeder Bürger nach der Gründung der BRD z. B. einem Richter wie Roland Freisler stellen müssen, wenn dieser nicht vor dem Zusammenbruch von einer Fliegerbombe erledigt worden wäre. Daß Roland Freisler wieder höchste Funktionen in der bundesdeutschen Justiz erklommen hätte, kann bei der Verkommenheit dieser Truppe nicht ernsthaft bezweifelt werden. Für die Richtigkeit dieser

Hypothese spricht jedenfalls, daß Freislers Nachfolger auf dem Posten des Präsidenten des Volksgeschichtshofes, der vormalige Generalstaatsanwalt von Kattowitz Dr. jur. Harry Haffner nach dem 2. Weltkrieg unbehelligt und unter falschem Namen in Nordhessen lebte und zwar – nach eigenen Angaben – mit Wissen eines Justizministers, eines Innenministers und des Verfassungsschutzes. Haffner war u.a. an dem Todesurteil gegen den OLG-Präsidenten von Königsberg Dr. Draeger beteiligt. Allerdings hätten die Alliierten ihn dann wohl eher in Nürnberg oder Landsberg aufhängen lassen.

Natürlich hatte der Amtsgerichtspräsident auch noch die einschlägige von Richtern verfaßte Fachliteratur im Rücken. Ein Senatspräsident aus Swinemünde hatte dazu folgenden Schwachsinn zu Papier gebracht:

“Die überragende Stellung des Beweismittels ‘Zeugnis des abgelehnten Richters’ im Befangenheitsverfahren beruht auf dem Vertrauen des Gesetzgebers in die Wahrhaftigkeit des Richters auch für den Fall, daß er für ihn Unangenehmes zu offenbaren hat. Daraus folgt, daß in der Praxis seine Darstellung in aller Regel den entscheidenden Beweiswert hat.”

Brutus ließ es sich nicht nehmen, den Beschluß des Amtsgerichtspräsidenten wie folgt zu kommentieren:

“1.

Der Beschluß vom 06.09.1995 bestätigt die These von den SPD-Parteibuchkarrieren in der schleswig-holsteinischen Justiz und der damit verbundenen Anpassung an vorgefundene - ehemals bekämpfte - Betonkopfstrukturen.

2.

Daß insbesondere der Ziffer 1 meiner Befangenheitsablehnung nicht nachgegangen wird, und zwar offenbar auch nicht außerhalb dieses Verfahrens, mag anderenorts unter dem Gesichtspunkt der Strafvereitelung im Amt überprüft werden. In der Hansestadt Hamburg, die sich im Gegensatz zu Schleswig-Holstein einer weitgehend rechtsstaatlichen Justiz rühmen kann, ist erst kürzlich der Leiter einer Justizvollzugsanstalt durch drei Instanzen verurteilt worden, weil er Straftatbestände innerhalb seines Dienstbereiches nicht den Ermittlungsbehörden zur Kenntnis gebracht hatte.

3.

Nur in einer Bananenrepublik kann es möglich sein, daß ein Richter, dem straflose sexuelle Kinderschändung vorgeworfen wird, über einen Bürger richten soll, der sich in Wahrnehmung berechtigter Interessen in einem Flugblatt über skandalöse Justizmißstände beschwert.

4.

Ich beantrage, mir die Rechtsanwältin Claudia K., Hamburg, als Pflichtverteidigerin beizuordnen. Immerhin wird anderweitig von Staats wegen meine volle Geschäftsfähigkeit angezweifelt.

Wie auch nur in einer Bananenrepublik möglich, leitet ein Ministerialrat aus dem Justizministerium in Sprottenhausen seinem Halbbruder (Amtsgerichtsdirektor in Eulenbüttel) eine komplette Generalakte zur beliebigen Auswertung zu und der örtlich unzuständige Amtsgerichtsdirektor leitet gegen mich - einen unbequemen

Justizkritiker - ein Betreuungsverfahren ein. Solche Methoden kannten wir sonst nur von Hitler und Stalin!

Der Amtsgerichtsdirektor muß erst von einem Geschäftsstellenbeamten auf seine eigene Unzuständigkeit hingewiesen werden. In der Zwischenzeit hat der unzuständige Richter jedoch alles in die Wege geleitet, um mich unter Mithilfe des askanischen Kreisgesundheitsamtes für verrückt erklären zu lassen.

Wenn die Justiz in Schleswig-Holstein so weitermacht, wird in absehbarer Zeit kein einziger Bürger mehr von diesen Herrschaften in schwarzer Robe auch nur noch ein Stück Brot annehmen.

5.

Sollte es zu einer Verfahrenseröffnung kommen, beantrage ich, die Hauptverhandlung im Schwurgerichtssaal abzuhalten. Mein Rechtsbeistand hat bereits die Zusage von etwa sieben Journalisten vorliegen, die an einer solchen Hauptverhandlung teilnehmen wollen. Außerdem liegen bereits Zusagen von drei Gymnasiallehrern der Fachrichtung Staatsbürgerkunde vor, die mit ihren Klassen an einer solchen Veranstaltung teilnehmen möchten. Die üblichen Sitzungssäle verfügen dafür nicht über genügend Zuhörerplätze.

6.

Der Präsident des Landgerichts Filzbeck, der Leitende Oberstaatsanwalt in Filzbeck und der Generalstaatsanwalt in Swinemünde, die allesamt ihren Posten dem SPD-Parteibuch verdanken, geben sich sonst immer sehr aufgeklärt und liberal. Auf berechtigte Kritik reagieren sie allerdings äußerst reaktionär, so daß ein Ausspruch von Thomas Mann in Erinnerung zu rufen ist:

‘Die Mundtotmachung der öffentlichen Kritik sollte man den faschistischen Diktaturen vorbehalten.’

7.

Den Staatsanwalt Dr. Klötendreher (ehemals SPD), der die Anklageschrift vom 19.06.1995 verfaßt hat, erkenne ich ebenfalls nicht an, weil er in dem dringenden Verdacht der Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt steht, da er ein Ermittlungsverfahren gegen den Amtsrichter Wickelkind wegen Rechtsbeugung eingestellt hat, obwohl der Straftatbestand eindeutig gegeben war.

8.

Es kann mit der Verfassung nicht übereinstimmen, wenn es dem Bürger abverlangt wird, sich einer Justiz zu stellen, die statistisch mehr Kriminelle in den eigenen Reihen aufweist als die übrige Bevölkerung.”

Der Filzbecker Staatsanwaltschaft und dem Präsidenten Kübel wurden die Knie weich. Kübel nahm den für die Proberichterin Faber gestellten Strafantrag flugs zurück, worauf die Staatsanwaltschaft die Anklage gegen Bärbeiß fallenließ. Brutus freute sich, auch wenn er um ein köstliches Spektakel im Schwurgerichtssaal gebracht wurde.

Im Zeitpunkt der Einstellung dieses Beleidigungsverfahrens im Oktober 1995 mußte er immer noch gegen den Psychiatrisierungsversuch der Brüder Schleichmann-Dackelschrot kämpfen. Es war nämlich schon wieder soweit. Hitler, Stalin, Ulbricht und Honnecker steckten unliebsame Zeitgenossen und politische Gegner, denen sonst nichts am Zeug zu flicken war, bevorzugt in psychiatrische Anstalten. Solches Ungemach sah nun auch Bärbeiss auf sich zukommen.

Nachdem der Ministerialrat-Bruder bei dem Amtsgerichtsdirektoren-Bruder einen telefonischen "Wink" wegen der lästigen Pamphlete des "Querulanten" Bärbeiss hinterlegt hatte, griff der Amtsgerichtsdirektor und Landesvorsitzende des Richterbundes zur Keule und verfügte am 12.05.1995 als offenkundig örtlich unzuständiger Richter die Einleitung eines Betreuungsverfahrens (früher: Pflugschaft) gegen Bärbeiss, die Verfahrenspflegerbestellung des ihm sehr gehorsamen askanischen Betreuungsvereins und die Beauftragung des Kreisgesundheitsamtes mit einem psychiatrischen Gutachten.

Da keinerlei Eile bestand, hätte Bärbeiss zumindest hinsichtlich der Person des Verfahrenspflegers rechtliches Gehör gewährt werden müssen; aber was ficht einen Amtsgerichtsdirektor schon die Verfassung (Art. 103 GG) an, wenn er sich schon schlankweg über seine örtliche Unzuständigkeit hinwegsetzt.

Bärbeiss sah selbstverständlich keine Veranlassung, sich von dem Kreispsychiater untersuchen zu lassen. Er befreite seine Hausärztin von der Schweigepflicht, die wiederum dem Kreispsychiater mitteilte, Bärbeiss sei nicht nur körperlich, sondern auch geistig völlig gesund. Gleichwohl schrieb der Kreispsychiater an das Amtsgericht, daß zwar nach Auskunft der Hausärztin "keine psychiatrisch relevanten Vorerkrankungen bekannt seien; nach Durchsicht der Akte und der vorliegenden Reaktion des Betroffenen (Gesprächsverweigerung) der Verdacht auf das Vorliegen einer Persönlichkeitsstörung bestehe."

Wolf, den Bärbeiss zwischenzeitlich im Betreuungsverfahren beauftragt hatte, fragte sich, warum man solchen Typen nicht kurzfristig die Approbation entziehen könne.

Bärbeiss hatte persönlich Einsicht in die Betreuungsakte beantragt. Der Amtsrichter in Domstadt, der anstelle von Dackelschrot örtlich zuständig war, verweigerte den Blick hinter die Kulissen und berief sich darauf, daß dafür keine Rechtsgrundlage bestehe. Wolf belehrte ihn unter Hinweis auf § 34 FGG eines besseren und Amtsrichter Dr. Prahl, ein noch ziemlich rotärschiger Milchreisbubi, mußte die skandalöse Entstehungsgeschichte des Verfahrens preisgeben.

Brutus hatte seinen Humor immer noch nicht verloren und beantragte am 24.11.1995 bei dem Herrn Justizminister in Sprottenhausen, "für die beiden Brüder Dackelschrot aus Sorge für deren Gesundheit und wegen der notwendigen ärztlichen Behandlung einen Gebrechlichkeitspfleger zu bestellen".

Da Bärbeiss sich mit guten Gründen gegen eine psychiatrische Untersuchung sträubte und insbesondere den Kreispsychiater nicht an sich herankommen lassen wollte, folgte eine langwierige Korrespondenz mit Dr. Prahl, wen er nun mit der bereits vom Amtsgerichtsdirektor Dackelschrot verfügten psychiatrischen Untersuchung beauftragen solle. Alle Irrenärzte, die Amtsrichter Dr. Prahl vorschlug, waren Bärbeiss nicht genehm und der von Brutus akzeptierte Ordinarius lehrte in Gütersloh.

Mit Schriftsatz vom 10.04.1996 beantragte Wolf, das Verfahren schnellstmöglich zum Abschluß zu bringen, da kein Grund ersichtlich sei, warum das elf Monate zuvor unter höchst obskuren Bedingungen eingeleitete Verfahren bisher unnötig lange in der Schwebe gehalten werde. Dadurch werde sein Mandant unnötig gequält. Außerdem fragte Wolf an, aufgrund welcher Rechtsgrundlage die Anordnung einer medizinischen/psychiatrischen Untersuchung getroffen worden sei und aufgrund welcher konkreten Tatsachen das Gericht eine solche Untersuchung für erforderlich halte.

Dr. Prahl berief sich auf eine Vorschrift aus dem FGG, räumte jedoch ein, daß diese Norm dem Wortlaut nach nicht einschlägig sei, von ihm aber "gesetzeskonform erweitert" ausgelegt werde.

Wolf ließ Dr. Prahl wissen, daß er dessen Rechtsansicht über eine entsprechende Anwendung des § 68 b FGG nicht teile und daß Herr Bärbeiss zu einer fachärztlichen Untersuchung nicht gezwungen werden könne. Weiter wies Wolf darauf hin, daß sowohl er persönlich, als auch die Hausärztin keinerlei Zweifel an der vollen Geschäftsfähigkeit des Herrn Bärbeiss hätten und die unerträglich lange Verfahrensdauer als folterähnliche Mißachtung der Menschenwürde seines Mandanten angesehen werden müsse.

Dr. Prahl nahm sich offenbar diese harschen Worte zu Herzen und beschloß am 27.06.1996 die Zurückweisung des Antrags auf Einrichtung einer Betreuung. In den Beschlußgründen konnte er sich allerdings einige unqualifizierte und höchst ungezogene Seitenhiebe gegen Bärbeiss nicht verkneifen. Dr. Prahl sprach darin von nicht weiter aufklärbaren Verhaltensauffälligkeiten, die allein Ausdruck einer querulatorischen Veranlagung seien. Bärbeiss sei nicht in der Lage, abweichende Meinungen zu akzeptieren und glaube, diese mit Beleidigungen bekämpfen zu müssen. Diese einem auskömmlichen Zusammenleben nicht gerade förderlichen negativen Charakterzüge seien mit den Mitteln des Betreuungsrechtes nicht zu ändern.

Dr. Prahl sei auf diesem Wege folgendes in sein Stammbuch geschrieben:

Aus verfassungsrechtlichen Gründen gelten in einem solchen Betreuungsverfahren ähnliche Grundsätze wie im Strafprozeß. Danach sind mit einem Freispruch Bemerkungen unvereinbar, daß der Angeklagte vermutlich doch der Täter sei. Unzulässig sind auch charakterliche oder sonstige Vorwürfe gegen den freigesprochenen Angeklagten, was Dr. Prahl z. B. in den Lehrbüchern von Karl Peters und Claus Roxin nachlesen kann.

Für Bärbeiss stand allerdings fest, und Wolf hatte keine Veranlassung, ihn von dieser Überzeugung abzubringen, daß Dr. Prahl nur dem Landesoberfuzzi Dackelschrot in den Hintern kriechen wollte. Der Bundesverfassungsrichter Hassemer hatte zum Thema der Abhängigkeit der Richter von Politik und Karrierechancen folgende grundlegenden Wahrheiten veröffentlicht:

"Man darf vermuten, daß die Versuchung, sich nach den Wünschen derer zu richten, die über das eigene Fortkommen zu befinden haben, ins Herz der richterlichen Unabhängigkeit treffe."

So ähnlich hatte es bereits zu Kaisers Zeiten ein preußischer Justizminister formuliert, der sinngemäß erklärte, die richterliche Unabhängigkeit gehe ihm total am Hintern vorbei, solange er darüber entscheide, wer befördert werde.

Die revolutionäre Karriere führt nicht über Bankette und Ehrentitel, über interessante Forschungen und Professorengelöhne, sondern über Elend, Schande, Undankbarkeit, Zuchthaus ins Ungewisse, das nur ein fast übermenschlicher Glaube erhellt.”

Prof. Max Horkheimer, ehem. Leiter des Instituts für Sozialforschung und Rektor der Frankfurter Universität

PS: Zwischenzeitlich hat Frau Ministerpräsidentin Heide Simonis – die Dame mit der spitzen Zunge und den skurrilen Hüten – den Rechtsbeuger Dackelschrot in Kenntnis des Inhalts dieses Kapitels und trotz unseres massiven Protestes zum Präsidenten des Landgerichts Heiligenstedten ernannt, weshalb die konservative Richterlobby nicht zurückstehen wollte und ihn zu ihrem bundesweit obersten Repräsentanten erwählte.

## **Lügen, Schrott und Flasche leer**

oder

## **Klatsch und Tratsch**

oder

## **Die Kommunalpolitik ist auch keinen Deut besser**

oder

## **Der Käpt'n ist blau und Hein Blöd sein Vize**

“Aber wie Luther, der Reformator, nach Denkungsweise und Seelenform zum guten Teil ein mittelalterlicher Mensch war und sich zeit seines Lebens mit dem Teufel herumschlug, so wandelte man auch in dieser protestantischen Stadt tief im gotischen Mittelalter. In der Atmosphäre selbst war etwas hängen geblieben von der Verfassung des Menschengemütes des späten 15. Jahrhunderts, Hysterie des ausgehenden Mittelalters, etwas von latenter seelischer Epidemie. Sonderbar zu sagen von einer verständig-nüchternen modernen Handelsstadt, aber man konnte sich denken, daß plötzlich hier eine Kinderkreuzzug-Bewegung, ein Sankt-Veits-Tanz, eine Kreuzwunder-Exzitation mit mystischem Herumziehen des Volkes oder dergleichen ausbräche, - kurzum, ein altertümlich-neurotischer Untergrund war spürbar, eine seelische Geheimdisposition, deren Ausdruck die vielen “Originale” waren, die sich in solcher Stadt immer finden, Sonderlinge und harmlos Halb-Geisteskranke ... Ich weiß nicht, warum ich diese früheren Erinnerungen beschwöre. Ist es, weil ich “Deutschland” zuerst, visuell und seelisch, in Gestalt dieses wunderlich-ehrwürdigen Stadtbildes erlebte und weil mir daran liegt, eine geheime Verbindung des deutschen Gemütes mit dem Dämonischen zu suggerieren...”

frei nach Thomas Mann (“Deutschland und die Deutschen”, Rede anlässlich seines 70. Geburtstages)

Private Hintergründe aus dem Leben der Justizjuristen und Kommunalpolitiker sind nicht nur für Voyeure, sondern auch für den Durchschnittsleser oft interessanter, als die Analyse trockener juristischer Verfahren und Fehlentscheidungen.

Aus dem Buch “Entblößte Justiz” des verstorbenen Kollegen Dr. Richard Utis wird in Erinnerung bleiben, daß noch in den 60er Jahren in Filzbeck ein sehr befähigter Richter nicht reüssierte, weil seine als extravagant geltende Gattin sich die Haare färben ließ, woran die Ehefrau eines hochgestellten Richters Anstoß nahm und so die verdiente Beförderung vereitelte. Wenn man dies heute einem jungen Menschen sagt, wird er es kaum glauben. So war aber die Republik noch zumindest zwei Jahrzehnte nach dem Zusammenbruch.

Weiterhin rufen wir die zutreffende Beurteilung des “Justizquerulanten” Brutus Bärbeiss in Erinnerung:

“Der Justizminister schließt sich der Rechtsbeugung natürlich gleich an - weil es sich bei Professor Grobstich ... um die Prototypen der verdorbenen Filzbecker ‘oberen Zehntausend’ ... handelt.”

Diese “oberen Zehntausend” in Filzbeck sind nach wie vor bigott, degeneriert und kommen überwiegend aus Gebieten östlich der Oder. Mit reichlich Theatralik wird eine moralische Fassade aufgebaut bzw. aufrechterhalten, die viel mit Potemkinschen Dörfern zu tun hat. Dahinter offenbaren sich Abgründe moralischer Verkommenheit.

Das Filzbecker Bürgertum ist 1789 nicht etwa den Ideen der französischen Revolution beigetreten, auch wenn es ebenfalls mehrheitlich Freimaurer waren, die in jenem Jahr die “Gesellschaft zur Beförderung aristokratischer Interessen” gründeten. Vor 1933 pflegte man dort sein “Ariertum” in der nordischen Gesellschaft und mit der Machtergreifung ist diese “Gesellschaft” sogleich mit wehenden Fahnen zu den Naziverbrechern übergelaufen. Vorsteherschaft und Direktorat befinden sich traditionell in der Hand der Freimaurer und Rotarier.

Die “Gemeinnützige”, die sich seit anderthalb Jahrhunderten außerordentlich um die Stadt und ihr Kulturleben verdient gemacht hatte, öffnete sich dem Nationalsozialismus schnell und in besonders starkem Maße ... Auch hier wurde das Führerprinzip eingeführt und in der neuen Satzung festgelegt, daß nationalsozialistisch Unzuverlässige und “Nichtarier” nicht Mitglieder sein könnten.

Auszug aus dem lokalhistorischen Standardwerk

Damit die Fassade gewahrt werden kann, bedarf es maßgeblicher Verstellung und Heuchelei. Deshalb hätten nicht nur viele Politiker und Richter, sondern auch diverse Rechtsanwälte besser daran getan, ihre schauspielerischen Fähigkeiten auf den Brettern, die die Welt bedeuten, auszutoben und nicht in der Rechtspflege. Einer dieser Komiker ist Rechtsanwalt Barsch. Über den Gerichtsflur geht er wie der “kleine Korse”. Stundenlang übt er vor dem Spiegel, finster dreinzuschauen. Schon als Student und Referendar dünkte er sich als etwas besseres. Vor den Examens-Klausuren, die entweder in einer Baracke in Swinemünde oder in einer ehemaligen Irrenanstalt in Altona geschrieben werden mußten, quartierte sich Barsch in einem Hotel ein, weil er sich fünf Stunden konzentriertes Nachdenken im Anschluß an die Bahnreise von Filzbeck nach Hamburg nicht mehr zutraute. Seine Examensfeier hatte er bereits vollständig - aber voreilig - ausgerichtet und auch die Einladungen waren perfekt. Als er dann durch die Prüfung rauschte, verschwieg er dies (auch vor seiner Verlobten) und feierte, als wenn er bestanden hätte. Obwohl er als Junganwalt zu den Typen “jung, dynamisch, erfolglos” gehörte, schaffte er den Sprung in die angesehene Kanzlei Dr. Knödel und Partner. Gesellschaftlich fand er Anschluß an die Schickeriatruppe um die Bauträger-Löwen Mestermann und Buschu, die kurz nach ihrem Börsengang pleite machten, wofür Buschu einsitzen mußte. Zusammen mit Berni Salem-Leonhard, dem Sohn eines erfolgreichen Verlegers war diese Truppe seinerzeit “ganz obenauf”. Wenn es ihnen einfiel, charterten sie sich einen Hubschrauber, um kurz einmal nach Sylt zu tingeln. Von seinen Einkünften als Junganwalt konnte Barsch diese Extravaganzen, die seine Freunde aus der Portokasse beglichen, nicht tragen und als in den Büroräumen der seriösen Kanzlei Dr. Knödel pp. der Kuckuckskleber erschien, war Barschens Rauswurf nur noch eine Formalität.

Mit den Protagonisten des Bauherrenmodells ging es wegen der Konkurrenz und der Änderung der Steuergesetzgebung auch bergab. Schnell brachte Mestermann seine Klitsche an die Börse, was man später als eine Art Anlagebetrug wertete. Der vielen Kleinaktionären



zugefügte Schaden belief sich auf insgesamt 28 Millionen Mark. Buschu wurde total verschont, während Mestermann mit zweieinhalb Jahren eine geradezu überirdische Gnade erfuhr. In anderen Landgerichtsbezirken hätte er dafür gut und gern fünf bis acht Jahre einfangen können. Insider wunderte dies nicht, waren doch beide Baulöwen und der zuständige Staatsanwalt Kleister-Wundermild allesamt Freimaurer. Ähnlich skandalös lief der Strafprozeß gegen den größten Ost-West-Embargobrecher “Moneten-Müller” ab, der mit seinem “hoheingeweihten” Verteidiger Otto Schily, dem Erfinder der Kokusnußfrisur, sogar mit einer Bewährungsstrafe davon kam. Die von Mestermann geprellten Anleger gingen leer aus, weil der für die Sammelklagen bevollmächtigte Anwalt die kurze Verjährungsfrist der Prospekthaftung verpennte. Ob der etwa auch der Bruderschaft angehörte?

Noch unbedarfter war Volkmar Pieske, dem entfernte verwandtschaftliche Beziehungen zu dem alten italienischen Grafengeschlecht di Fickiano nachgesagt werden; jedenfalls bumste er alles, was einen Rock anhatte und nicht schnell genug weglaufen konnte. Nach der übereinstimmenden Überzeugung von einem guten Dutzend Beamter des gehobenen und höheren Dienstes war Pieske der blindeste und unfähigste Inspektorenanwärter, dem die Invalidenkasse je einen Ausbildungsplatz zur Verfügung gestellt hatte. Dies hinderte seine CDU-Parteifreunde jedoch nicht, ihn in höchste Ämter zu hieven und so war er viele Jahre Magistratsmitglied und Sozialdezernent.

Obwohl beide anderweitig verheiratet waren, vögelte Pieske bevorzugt seine für Sport zuständige Magistratskollegin Liesbeth Krombacher und bei politischen Auswärtsspielen nahmen sie sich auch ganz ungeniert im Hotel ein Doppelzimmer. Das Filzbecker Establishment war also nicht nur politisch verkommen, sondern auch in der privaten Moral. Unübertroffen offenkundig wurde das Bigotte, als Liesbeth Krombacher (CDU) sich über Rainer Molls Pamphlet gegen den örtlichen Bundestagsabgeordneten (SPD) echauffierte:

“Und der arme Herr Buthmann muß nun unter solch einem ekligen Flugblatt leiden!”

Kein Freund von Traurigkeit war auch der ostpreußische Oberstleutnant a. D. und Landrat a. D. Dr. Lötstrang, den mit zunehmendem Alter das nervöse Schulterzucken überkam. Lötstrang war jahrelang Mitglied des Kammervorstandes und praktizierte seinerzeit im selben Haus mit dem Kollegen Dr. Hütten; der war zwar Alkoholiker, gehörte aber in den 60er Jahren zu der bundesweit handverlesenen Truppe promovierter Volljuristen, die gleichzeitig Wirtschaftsprüfer waren. In seinen besten Zeiten hätte man ihn mit Bruce Willis in “An Deiner Seite” verwechseln können. Nach einem kräftigen Zug durch die Gemeinde waren beide gemeinsam bei einer Nutte in der Nähe vom “alten Tivoli” gelandet. Während Dr. Hütten der Dame mit samtweicher Zunge zwischen den Beinen saubermachte, saß Dr. Lötstrang in der Ecke und schüttelte sich die Palme.

“Ich würde mein Leben – immer mal wieder – für nichts erachten, wenn ich den Schülern die klassischen Ideale nur vorerzählte wie müßige Märchen. Der humanistisch Gebildete darf des sittlichen Aberglaubens der niederen Stände billig entraten.”

Professor Unrat, weiland Tyrann an der Dritten Filzbecker Anstalt, in der gleichnamigen genialen Schilderung von Heinrich Mann

Auch der Anwaltskollege Berti Bohne liebte deftige Kost und seine Schnacks waren für die Stimmung am Stammtisch unverzichtbar. Wenn es denn darum ging, die öde Büroarbeit zurückzustellen und lieber noch “ein Täßchen zu nehmen”, hieß es:

“Lieber ein Bauch vom Saufen, als ein Buckel vom Arbeiten.”

Oder - zwei bis drei “Täßchen” später:

“Lieber Schamlippen küssen, als sich lahmschlippen müssen.”

Anläßlich der Trinkertagung in Bordesholm, die den Referendaren die Gefahren des Alkohols, insbesondere im Straßenverkehr, nahebringen sollte, hatte sich Bohne so zugesoffen, daß eine liebestolle Referendarskollegin seinen Piephahn nicht mal mehr mit Mund-zu-Mund-Beatmung gerade bekam.

Berti und Edwin verband nicht nur die gemeinsame juristische Ausbildung, die Werkstudententätigkeit in der Druckerei, der Anwaltsberuf, die abgrundtiefe Abneigung gegen regelmäßige Büroarbeit und eine Vorliebe für frischgezapftes Pils in schummerigen Kneipen; sie waren beide auch seit über 30 Jahren ausgewiesene Kenner und unbeirrbar Fans der “Rolling Stones” und ihrer Musik nach dem Motto:

Die Beatles waren des Vorspiel, die Stones der Fick.

Zwei der schillerndsten Typen aus der Filzbecker Halbweltszene waren Hansi-Detlev Dominikus und Armin Nolde-Heizer.

Dominikus war ein abgebrochener Mönchsnovize aus Danzig, dem man angeblich schon im Kloster die gängigen homoerotischen Praktiken beigebracht haben soll. Seine zölibatären Weihen erhielt er in einer Abtei im Rheinland. Dort hatte sich nach der Kapitulation auch Hans Maria Globke versteckt, Verfasser des berüchtigten Kommentars zur judenfeindlichen Sondergesetzgebung, der dem Terror des Dritten Reichs die erforderliche Scheinlegalität gab. Als Jugendlicher war er überzeugter Nazi und machte dabei nicht einmal vor seinen eigenen Eltern halt. Auch Dominikus hat in den letzten vierzig Jahren ein Sündenregister angehäuft, das einer gesonderten Veröffentlichung harrt. Summarisch kann man sagen, daß er mit einem Bauchladen in Filzbeck begann; dann eine Kneipe im Stadtteil Ziegelhof betrieb, um danach in die bessere Gastronomie hineinzuwachsen. Mit der CDU ist er groß geworden und beste Beziehungen zu den Filzbecker Nachrichten unterhält diese Oberschwuchtel schon seit Jahrzehnten. Auch heute vergeht kaum eine Woche, in der er nicht in diesem Presseorgan erwähnt oder abgebildet wird, meist zusammen mit einem polnischen Prälaten und einer reichgewordenen Hotelbesitzerin. Seine tiefgehenden Pressekontakte basierten auf einem Pachtvertrag über die Diskothek “P 2” nebst Shanghai-Bar, den er mit zwei Gesellschaftern der Filzbecker Nachrichten abgeschlossen hatte. Der Vertrag sah eine die Mindestpacht überschreitende Umsatzpacht vor, so daß die Verleger ein vitales Interesse an dem wirtschaftlichen Wohlergehen der Unternehmungen des Dominikus hatten; er erhielt also jede Menge Werbung im redaktionellen Teil zum Nulltarif. Mitursächlich für seinen Erfolg war sicherlich auch eine Sammlung pikanter Foto-, Film- und Videoaufnahmen, die maßgebliche Teile der Filzbecker-Fischkopp-Mafia bei “nackten Tändeleien” oder außerehelichen Beschäftigungen zeigten. Selbst Bürgermeister hätte er mit diesem Material werden können, wenn er es nur gewollt hätte. Solche sexuell motivierten FKK-Veranstaltungen waren übrigens nicht auf Dominikus’ Etablissements beschränkt, auch im Logenhaus wurde gelegentlich die “polonäse nakedäse” aufgeführt, bei der nur der rituelle Maurerschurz zugelassen war. Gleichwohl machte Hansi-Detlev, der Schrittmacher des Filzbecker Nachtlebens, mit seiner Seniorendisko, die er nach der kriminellsten aller Freimaurerlogen benannt hatte, eine Bauchlandung. Eines Tages lasen Filzbecks Bürger eine Riesenanzeige. Dominikus wollte nach Österreich und dort ein Hotel übernehmen. Wer noch glaube,

irgendwelche Forderungen an ihn zu haben, sollte diese binnen einer Frist von wenigen Tagen anmelden, ansonsten Ausschluß, Verjährung und Verfall drohe. Schon immer - insbesondere im Arbeitsrecht - machte Dominikus seine eigenen Gesetze.

Böse Zungen behaupteten, er sei nicht sogleich nach Österreich gegangen, sondern erst in eine mittelholsteinische Vollzugsanstalt.

Aus Österreich zurück, versuchte er es erneut; wiederum ohne nachhaltigen Erfolg. Diesmal kam ihm kurz vor dem Konkurs ein Brand zu Hilfe; auf der Schadensliste für die Versicherung standen jedoch diverse wertvolle Gerätschaften, die er wenige Tage vor dem Brand verkauft hatte. Die Nominal-Versicherung ging von einem "warmen Abriß" aus, konnte dies aber nicht vollständig beweisen. All dies hinderte seine Kollegen aus der Gastronomie nicht, ihn auf sein inständiges Flehen verbunden mit unzähligen unappetitlichen Umarmungen zum 1. Vorsitzenden des Hotel- und Gaststättenverbandes zu wählen. Als seine Amtszeit endete und eine Wiederwahl wegen gehäufter Unregelmäßigkeiten nicht in Betracht kam, erlebte sein Nachfolger eine herbe Überraschung. Sämtliche Kostenbelege existierten nur in Kopie. Die Urschriften hatte Dominikus offenbar den Betriebskosten seines Betriebes untergemischt.

Die beiden Verleger-Brüder wurden auch nicht alt, als der ältere starb, beging der jüngere innerhalb der folgenden 24 Stunden Selbstmord.

Zum Verdruß der wenigen ehrenwerten CDU-Mitglieder in Filzbeck machte Dominikus eine langjährige kommunalpolitische Karriere, die dann in den Kreisvorsitz einer karitativen Vereinigung mit paramilitärischer Gegenwart und tiefbrauner Vergangenheit überging. Seine quittegelbe Gesichtsfarbe hatte Dominikus von einer zerfressenen Bauchspeicheldrüse. Jahrelang hatten sich Flaschen mit Cognac und Kannen voll Pfefferminztee abgewechselt. Während Dominikus in der Gastronomie hart für sein Geld arbeiten mußte, auch wenn er über seine kommunalpolitischen Kanäle die im städtischen Besitz befindlichen Sahnestücke bekam, war Nolde-Heizer schon in jungen Jahren mehrfacher Millionär. Weil er aus einfachen Verhältnissen kam, wurde über die Herkunft dieses Vermögens viel gerätselt und gemunkelt. Ein krimineller Ursprung war die wahrscheinlichste Erklärung. Eines Tages nämlich gerieten Nolde und Dominikus in Hader. Eine Verbalinjurie kreuzte die nächste Verunglimpfung. Beweisbar bestehen blieb Dominikus' Aussage, Nolde-Heizer sei ein mehrfach vorbestrafter Betrüger. Soviel Schmach wollte Armin nicht auf sich sitzen lassen und da Hansi-Detlev nicht einzulenken bereit war, kam es zum Prozeß vor dem Filzbecker Landgericht. Nolde holte sich eine blutige Nase, da sein Vorstrafenregister sage und schreibe sechs Verurteilungen wegen Hehlerei enthielt und die 2. Zivilkammer sich auf den lebensnahen Standpunkt stellte, Betrug und Hehlerei sei in der Vorstellung der juristisch unverbildeten Laiensphäre "eine Wichse", weshalb Nolde sich den "Betrüger" gefallen lassen müsse.

Diese Entscheidung hielt übrigens auch einer feinsinnigen juristisch-dogmatischen Überprüfung stand, weil der Hehler, wenn er denn seine Abnehmer nicht über die Herkunft der Ware (ggf. stillschweigend durch einen extrem niedrigen Preis) aufklärt, formal (auch) einen Betrug begeht, weil er dem Käufer die Eigentumsverschaffung vorspiegelt, die für ihn unmöglich ist.

Auch sonst war Nolde ein kleiner Michael Kohlhaas. Als die Filzbecker Polizei - selbstverständlich ohne richterlichen Durchsuchungsbefehl - auf der Suche nach den Fahrzeugpapieren für einen Porsche seinen Tresor knackte, soll er insgesamt 30.000 DM für

Anwälte usw. ausgegeben haben, ohne gegen die Justizmafia auch nur einen Achtungserfolg errungen zu haben.

Die diversen Vorstrafen hatten Nolde keinesfalls geläutert. Seit vielen Jahren war er Eigentümer eines Lastkahns, der während des 2. Weltkrieges, als Stahl knapp und bevorzugt an der Front benötigt wurde, aus Beton gefertigt worden war. In den letzten Kriegsjahren waren darauf Zwangsarbeiter bzw. KZ-Häftlinge untergebracht, die U-Boot-Segmente herstellten. In den letzten Kriegstagen erging der Befehl, diese schwergeschundenen Menschen samt der Betonkähne in der Filzbecker Bucht zu versenken. Wolfs Großvater mütterlicherseits, der beim Filzbecker Hauptzollamt der Abteilung für Schiffsdurchsuchungen und Küstenschutz vorstand, wußte davon zu berichten, daß diese Sauerei erst in letzter Minute abgewendet werden konnte. Auf einem dieser Kähne betrieb Nolde viele Jahre eine Tanzdiele bzw. eine Disco, wobei auch seine Bodyguards es nicht verhindern konnten, daß der ehemalige Doppelkopf-Stammtischbruder "Hafenkapitän" dem Chef ein kräftiges Jackvöll verabreichte. Die Gründe, warum der sonst sehr prozeßfreudige Nolde auf eine Anzeige verzichtete, liegen noch heute - wie so vieles in seinem Dunstkreis - im Dunkeln.

Jedenfalls lief eines Tages das Diskothekengeschäft nicht mehr, weil die Filzbecker Stadtverwaltung die Schikanen gegen Nolde nicht aufgaben und eine Verlängerung des attraktiven Liegeplatzes zwischen Bahnhof und Stadtkern mit wenig stichhaltigen Gründen verweigerten. Der Kahn wurde daraufhin notgedrungen in die "Walachei" verholt und bevor wirtschaftlich endgültig zappenduster sein würde, beschwätzte Nolde einen im übertragenen Sinne blauäugigen Türken, ihm den historischen Betonrumpf nebst einiger Wasserratten und Neonröhren für eine stolze Million abzukaufen. Über die Bücher liefen 750.000 DM und der Rest unter dem Tisch nach dem weit verbreiteten Motto "only black money is good money".

Auch danach blieb Armin seinem Metier verhaftet. Als seine Yacht ihm nicht mehr paßte und er auch keinen vernünftigen Kaufpreis mehr erzielen konnte, schlachtete er sie zuerst aus, um sie dann in skandinavischen Gewässern versinken zu lassen. Wohlweislich ist das Meer dort so tief, daß der Kaskoversicherer keinen Taucher hinabschicken könnte.

Jedenfalls in der Kommunalpolitik hatte das Herrenmenschentum der Schwarzen auf die Roten weitgehend abgefärbt. Als Slibowitz sich ein Sanierungsobjekt in der Kleinen Kleistergasse zugelegt hatte, benahm er sich gegenüber seinen Nachbarn wie eine wilde Sau. Selbstverständlich kam es zu einem grenzüberschreitenden Überbau, wobei man von Vorsatz ausgehen mußte. In einer Nacht- und Nebelaktion rissen seine Handwerker große Teile des Daches eines benachbarten Anbaus ab, so daß es bei dem nachfolgenden Regen zu erheblichen Schäden kam. Selbstverständlich gab es kein Wort des Bedauerns und wegen der Schadenersatzforderung mußten die Nachbarn erst prozessieren. Keine Skrupel hatte der hauptberufliche Pauker Slibowitz auch dabei, Schüler seiner Schule zu Hilfsarbeiten auf seiner Baustelle einzusetzen. Auch seine politischen Hilfstruppen funktionierten erstklassig. Als die betroffenen Nachbarn bei einer der vielfältigen Grenzüberschreitungen die Vollzugspolizei herbeiriefen und diese einen vorläufigen Baustopp verfügten, waren noch am selben Tag die Fachbeamten des Bauamtes an Ort und Stelle, um den Baustopp wieder aufzuheben und Slibowitz damit die Fortsetzung seiner rechtswidrigen Handlungen zu ermöglichen. Seinerzeit war Slibowitz Vorsitzender des Bau- und Wegeausschusses der Filzbecker Stadtvertretung. In der nachfolgenden Grenzstreitigkeit zauberte Slibowitz dann auch noch eine Kopie aus dem Urkataster hervor, wobei der Leiter des Katasteramtes mit Schamesröte im Gesicht bekennen mußte, dieses sei gegen das Gesetz und werde nicht wieder vorkommen. Nur zugelassene Vermessungsingenieure dürfen nämlich diese Auszüge erhalten.

Ein paar Häuser weiter, ebenfalls in der Kleinen Kleistergasse, benahm sich Slibowitz' Genossin Gundel Gaukelei, Mitglied der Stadtvertretung und ehemalige Dezernentin für Wald und Wiesen, nicht eben gerade besser. Als Gundels Nachbar einen sehr alten und kranken Birnbaum fällte, schaltete die Rotemanze flugs den Umweltschutztrupp der Polizei ein; allerdings kam für den Obstbaum jede Hilfe zu spät. Die Retourkutsche ließ nicht lange auf sich warten. Madame machte den Nachbarn für die Absenkung ihres Gebäudes, für Risse an den Fassaden und den Bruch einer Granitschwelle verantwortlich und forderte Schadenersatz, obwohl der Gutachter der Haftpflichtversicherung dies alles für Unfug hielt. Dadurch eskalierte die Angelegenheit. Der Nachbar, ein sonst harmoniebedürftiger Sproß aus der Familie Eschenburg, führte Madame durch folgende Anfragen in der Bürgersprechstunde der Stadtvertretung vor:

1.

Ist es gängige Praxis, daß Kommunalpolitiker für den Umbau ihrer privaten Gebäude städtische Fahrzeuge zur Verfügung erhalten?

2.

Ist es gängige Praxis, daß Kommunalpolitiker auch ohne Baugenehmigung ihre privaten Gebäude umbauen dürfen?

3.

Ist es gängige Praxis, daß Kommunalpolitiker ohne Genehmigung der Denkmalspflege geschützte Bauteile oder historische Baumaterialien über den Müllcontainer entsorgen dürfen?

Auch privat geriet Gundel schwer unter Druck. Ihr sonst sehr geduldiger Gatte hatte eines Tages die Doppelbelastung mit Beruf und Kinderbetreuung, die wegen der vielfältigen kommunalpolitischen Aktivitäten seiner Frau bei ihm hängen blieb, satt und zerschnitt das Tischtuch. Daraufhin kreierte Madame die neue olympische Spezialdisziplin des Fahrradweitwurfs. Eduard Strecker war Zeuge, als Gundel den Drahtesel des entflochtenen Gatten im hohen Bogen vor der Wohnung der neuen Lebensabschnittsgefährtin abrud, so daß nur noch eine Entsorgung über den Sperrmüll in Betracht kam.

Auch sonst ging es in der Bauverwaltung selten nach Recht und Gesetz zu und fiskalische Erwägungen waren häufig nur bedeutsam, wenn private Interessen eines Spezis dahinter standen. Nicht zum verkommenen Establishment gehörende Investoren ließ man am ausgestreckten Arm verhungern oder stieß ihnen so brutal vor den Kopf, daß jeder Kaufmann mit Selbstachtung dieser Stadt den Rücken kehrte, wenn er nicht masochistisch veranlagt war oder die in der nachfolgenden Episode unter Beweis gestellte Engelsgeduld unserer dänischen Nachbarn hatte:

Am nördlichen Ende der ersten Filzbecker Fußgängerzone hatte Baudezernent Poller-Buhmann als kernigen Kontrast zu Klassizismus, Rokoko und Jugendstil einen hübsch-häßlichen Kasten aus Metall und Glas errichten lassen, der einer gastronomischen Benutzung zugeführt werden sollte.

Es wurde ein Flop; und zwar weder Buhmanns erster, noch letzter.

Die Pächter dieses Käfigs machten reihenweise Pleite, weil die Gäste ausblieben, was u. a. darauf beruhte, daß von den nicht hosentragenden Frauen die meisten sich nicht so gerne

unter den Rock schauen lassen wollten. Wieder einmal stand das Gebäude leer und händeringend wurde nach einem Pächter/Investor gefahndet. Innerhalb der norddeutschen Gastronomie hatte es sich allerdings herumgesprochen, daß man damit nicht glücklich, geschweige denn reich werden könne. Mit viel Glück wurde ein liquider dänischer Interessent gefunden, da die Hiobsbotschaften noch nicht unser nördliches Nachbarland erreicht hatten.

Nach dem vom Liegenschaftsamt abgeschlossenen Pachtvertrag und der ausdrücklichen Billigung des Ordnungsamtes als Gaststättenkonzessionsbehörde durfte der dänische Pächter einen winzigen stilgerechten Anbau von gerade 8 Kubikmeter Rauminhalt für den Außenverkauf der so beliebten knallroten dänischen Pölser betreiben. Diese Verkaufsstelle war also Inhalt des Pachtvertrages und Inhalt der Gaststättenkonzession. Mit diesem Anbau machte der dänische Pächter immerhin ¼ bis 1/3 seines Gesamtumsatzes. Und dieser Umsatzanteil lag selbstverständlich auch der Gesamtkalkulation bei Vertragsschluß zugrunde.

Nun hatte aber dieser mutige, fleißige und saubere Däne die Rechnung zwar mit dem Wirt, aber nicht mit dem Filzbecker Bauordnungsamt gemacht. Oberamtsrat Friesenlümmel, der Vizebürgermeister Slibowitz noch alle Sauereien in der Kleinen Kleistergasse hatte durchgehen lassen, verfügte unter dem 05.12.1991 mit der Anordnung des Sofortvollzuges die Entfernung des vom Liegenschaftsamt und Ordnungsamt genehmigten Anbaus. Leider war aufgrund der verqueren Gedankengänge der Juristen dagegen nichts zu machen, da das VG Freiburg einmal entschieden hatte, daß Bauordnungsverfügungen auch in Gaststättenkonzessionen eingreifen dürfen.

Besonders pikant war Friesenlümmels bösertiges Vorgehen, da den Eheleuten Willi und Christa Jever gar nicht lange Zeit zuvor im nämlichen Bereich der Fußgängerzone offenbar mit allen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen der Betrieb eines weitaus größeren - sogar vollständig freistehenden - Imbißwagens genehmigt worden war. Allerdings wurde dies nach glaubwürdigen Aussagen darauf zurückgeführt, daß Christa Jever mit dem einen oder anderen Mitarbeiter des Bauordnungsamtes "zuvor im Bett gewesen sei".

Aber was soll man auch von einer Verwaltung erwarten, wenn der Bürgermeister ständig mit schlechtem Beispiel vorangeht. Kaum war er aus seiner westfälischen Heimat zum Amtsantritt nach Filzbeck gekommen, titulierte er maßgebliche Teile seiner neuen Mitarbeiter in halböffentlicher Runde als "Schrott". Allerdings waren seine Umgangsformen noch steigerungsfähig. Anlässlich eines Richtfestes hatte er sich randvoll mit Bier und Korn gekippt, daß er kaum noch stehen konnte. Verdrängt oder vergessen hatte Amaretto, daß er noch am nämlichen Abend rund zweihundert weibliche Bundesdeputierte der Anonymen Alkoholiker, Blaukreuzler und Guttempler im Rathaus zu begrüßen hatte. Mit glasigen Augen, stierem Blick und stechendem Atem wankte er ans Rednerpult, sah eine Horde Weiber in doppelter Kompaniestärke und nur einen Mann, worauf er zu dem einzigen Geschlechtsgenossen gerichtet lallte:

"Eh, Alter ... hick ... wir schint hier woll die einschiegen Sack ... hick ... Sackträger. Kannscht Du mal den Gleichschdellungs ... hick ... Ede rantrommeln, damit ... hick ... uns die Fo ... äh ... hick die Weiber hier nischt underbuddern ... hick."

Als die ersten Damen wütend oder indigniert den Saal verließen, rief der Verwaltungschef als Fortsetzung seiner Festrede hinterher:

"Macht Euch ... hick ... schon 'mal bütten frisch ... isch komm gleich nach."

Und als er dann auch noch nicht mal mehr das Konzept für seine Ansprache finden konnte, fing er - wie damals Freddy Frinten - an zu singen:

“Sugar in the morning ...”

“Vögel und Besoffensein, ist des kleinen Mannes Sonnenschein.” Berti Bohne, Anwaltsnotar in Bad Schwallbach
--

Die Affäre zog bundesweit Blasen und als Wolf darüber in der “Blöd-Zeitung” (Headline: Bier, Korn, ... Weiberzorn”) und den “Filzbecker Nachrichten” las, wurde Amaretto ihm - jedenfalls für den Moment - sympathisch.

Als es später darum ging, den Schaden zu begrenzen, kam jedoch in ihm das alte Weichei wieder durch. Anstatt zu gestehen, er sei hacke-dicke-dun und nicht mehr Herr der Sinne und Sprache gewesen, verstieg er sich zu der Schutzbehauptung, er habe keinesfalls eine verwaschene Aussprache gehabt, sondern nur die “werten Damen auf schwäbisch begrüßen wollen”.

Die Leserbriefe an die “Filzbecker Nachrichten” gingen erfreulich differenziert mit der Problematik um. Hansi-Detlev Dominikus konnte weitgehender Zustimmung gewiß sein, als er hervorhob, die pikierten Damen gehörten anerkanntermaßen nicht zu den humorvollsten Menschen und seien auch oft für sehr lebensfremde Ansichten bekannt.

Auch sonst hatte der westfälische Verwaltungschef so seine liebe Not mit der FFM (Filzbecker-Fischkopp-Mafia). Als seine erste Amtsperiode ablief, wollten ihn viele Lokalsozis aus dem Geschirr nehmen und durch einen abgehalfterten Kiwanis-Krieger aus der KKW-Lobby ersetzen. Der ganze Kladderadatsch (MdB Buthmann) schadete der Partei gewaltig und Amaretto konnte sich mächtig an die Brust schlagen, als er überregional verkündete:

“Diese Unanständigkeit, dieses Hintenherum gefährdet die SPD. Einige Partei-Honoratioren können es eben nicht ertragen, daß ich ihre krummen Wege nicht mitgehe.”

Parlament und Verwaltungsspitze hatten allerdings häufiger Probleme, sachliche Arbeit mit übermäßigem Alkoholkonsum zu vereinbaren, wie exemplarisch eine Episode aus Februar 1993 bezeugt:

Zu fortgeschrittener Stunde geht es um die Reinigung der öffentlichen Bedürfnisanstalten. Stadtpräsident Mörtel läßt über die Drucksache 4711 abstimmen. CDU, FDP und Grüne sind dafür, die SPD stimmt dagegen. Mörtel verkündet die Annahme, weil er von der Summe der jeweiligen Fraktionsstärken, also 25:24 ausgeht. Slibowitz brüllt “Einspruch”, weil die Reihen der Schwarzfraktion deutliche Lücken aufweisen. Der CDU-Fraktionsführer Clausi Köhnlechner - Zuckerbäcker, Heilpraktiker, Oberministrant und in faktischer Bigamie mit einer auswärtigen Bankdirektorin lebend - stürzt quer durch den Saal und schämt sich nicht, seine fehlenden Fraktionskollegen vor der Tür beim Umtrunk zu stören und diese herbeizutrommeln. Die “Ballermänner” stürmen schon mit erhobener Abstimmungshand bierseelig herbei; allerdings wird im Moment nicht (mehr) abgestimmt. Ein Suffkopf bölkelt “neu abstimmen”, der nächste fordert die Einschaltung des Rechtsamtes und schließlich erscheint auch in der Tür Paule Gaugin, eben gerade Flachmann und Joint wegsteckend. Nun

entbrennt eine heiße Diskussion, “wer nun einen mehr sitzen hatte”, wobei die Fraktionen - wie üblich - aneinander vorbeireden. Die Grünen sprechen vom Alkohol und die anderen Fraktionen von der Anzahl gültiger Stimmen. Der darüber berichtende Redakteur der “Filzbecker Nachrichten” hatte dazu eine grandiose Idee. Zukünftig sollte pro Fraktion nur ein Stadtvertreter - quasi für alle - die Hand heben, damit sich die anderen im Foyer ungestört einen auf die Lampe gießen können.

Ernsthaft antialkoholisch eingestellt waren allerdings nur die Birkenstock-Sandalen und unförmigen Baumwollpullover aus der Grünen-Fraktion, die ihre intimen Kenntnisse über vielzählige Entgleisungen sogar über das “Wall Street Journal” verbreiten ließen. In jenem Artikel war davon die Rede, üblicherweise werde pro Abend an etwa fünfzig Parlamentarier dreihundert Gläser Wein und zweihundertfünfzig Pils verkauft, und erst kürzlich habe sogar ein Bürgerschaftsmitglied seinen persönlichen Blackout wie folgt zu artikulieren versucht:

“Ich weiß nicht, worum es geht. Aber ich bin dagegen!”

Der unmäßige Umgang mit Alkohol schlug sich auch in der sogenannten “Magistratskrankheit” nieder. In den sechziger bzw. siebziger Jahren kam es häufig vor, daß mehr als die Hälfte der kommunalen Regierungsmitglieder nicht mehr im Besitz einer Fahrerlaubnis war.

“Der Arbeiter- und Soldatenrat hatte sich inzwischen im Offizierskasino häuslich niedergelassen ... Wir erinnern uns auch eines späteren Vorfalles in der Bürgerschaft. Dort gab es für die Volkstribunen Spirituosen für billiges Geld. Für lächerlich geringes. Das Rätsel klärte sich bald. Ein Arbeiterratsmitglied und späterer Senator hatte Bestände der Heeresverwaltung zu fassen bekommen und sie zum Teil auch der Kantine der neugewählten Bürgerschaft überwiesen, weil er der Ansicht war, daß man den Volkstribunen für ihre anstrengende Arbeit auch die nötige Erleuchtung in Form von Kognac, Kümmel usw. zuführen mußte. Es wurde unter diesen Umständen häufig mehr getrunken als geredet, was an und für sich allerdings kein Schaden war.”

Max Knie: “15 Jahre Lübecker Zeitgeschichte – von der Revolte bis zur nationalen Erhebung”  
Verlag Charles Coleman

Natürlich waren die “Filzbecker Nachrichten” voll in das kommunale Herrschaftssystem integriert; nur einmal bekamen die Politiker einen kräftigen Tritt vors Schienbein, als die repräsentative Erhebung der Benotung der Funktionsträger durch die Bevölkerung veröffentlicht wurde, wobei - welche Schande - keiner die Note “gut” bekam. Die Hitparade führte der Stadtkämmerer und Lions-Löwe an, dessen Vater im Oktober 1933 im zarten Alter von nur 35 Jahren zum Landgerichtspräsidenten in Filzbeck ernannt worden war, was auf der Einwirkung einflußreicher Nationalsozialisten beruhte. Aus der NSDAP wurde er zuerst ausgeschlossen, weil seine Ehefrau eine Ostasiatin zur Großmutter hatte. Der bekloppte Führer verfügte jedoch im Gnadenwege seine Wiederaufnahme in die fest geschlossenen Reihen. Die Briten hatten ihn von Mai 1945 bis Februar 1946 eingebunkert, was Wolfs Vater einmal zu der Anmerkung veranlaßte, “die Limys (heute kaum noch gebräuchliche spöttische Bezeichnung für die Briten, die teilweise ihr Bier mit sirupartiger Limejuice “verfeinern”) hätten ihm übel mitgespielt”. Als die Briten abzogen, wurde er ruckzuck wieder Leiter der Personalabteilung im Justizministerium.

Die Errichtung der Normenherrschaft hat sich als Turmbau zu Babel erwiesen.... Der Nationalsozialismus zieht die Schlußfolgerung aus dieser Erkenntnis, indem er die



Entthronung der Norm und die Wiedereinführung des konkreten Ordnungsdenkens verlangt ... Recht im nationalsozialistischen Gemeinschaftssinne kann nur sprechen, wer nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich mit der Gemeinschaft verbunden ist. Dies Gemeinschaftsgefühl kann man nur erleben, nicht erlernen. Arbeitsdienst, SA, SS ... geben die Gelegenheit....

Der Rechtsstudent ... muß mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen vertraut sein.... Die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung ist davon abhängig, daß der Student ... Einordnung geübt ... hat, wie es einem jungen deutschen Manne geziemt.

Schaurig (1933 – 1945 Landgerichtspräsident / 1951 – 1952 Leiter der Personalabteilung im Justizministerium)

Volkmar Pieske schaffte mit satten “3,5” den zweiten Platz. Die immer ein wenig verschlagen dreinschauende Marion Tränenreich landete auf einem respektablen fünften Platz, hart verfolgt von “Kümmelnase” Amaretto. Gundel Gaukelei brachte es mit “4,2” immer noch auf einen hinnehmbaren Mittelfeldplatz, während sich am Ende Prolo, Krombacher und “Blacky der Konvertit” tummelten. Die rote Laterne verlieh die Filzbecker Bevölkerung der grauen Eminenz Slibowitz, der mit “5,45” nur knapp am “ungenügend” vorbeischrämte.

Slibowitz war nicht nur ein leidenschaftlicher Stellvertreter des Bürgermeisters im Hochsommer und ein kompromißloser Fan von “Hein Blöd” und “Käpt’n Blaubär”; ab und an versuchte er sich auch als Verfasser von Leserbriefen, indem er das “bewährte demokratische System” gegen Kritikaster der Politikverdrossenheit verteidigte. Eine dieser Sonntagsreden gipfelte in folgendem Irrsinn:

“Auch wenn manche politischen Abläufe unehrenhaft erscheinen, so sind dies doch notwendige Klärungsprozesse, um zum Kern der Politik - den Sachfragen - zurückzufinden.”

Ob dieses Blödsinns konnte Wolf nicht mehr an sich halten und gab ihm folgendes mit auf den weiteren Lebensweg:

“Herr Slibowitz entblödet sich nicht, den Filzbecker Bürgern weismachen zu wollen, neben dem Wilhelminischen Kaiserreich, der Nazidiktatur und der heutigen Parteienfilzokratie gäbe es keine weitere Alternative. Wer leugnet, daß die Macht der Parteien stark eingeschränkt werden muß, ist dumm oder verspricht sich von der Beibehaltung dieser Mißstände persönliche Vorteile. Sogar der Bundespräsident hat den Parteien vorgeworfen, sich den Staat zur Beute gemacht zu haben.

Zu bestreiten, auch die SPD sei zum ‘Karriereverein’ herabgesunken, ist recht kühn, wobei Herr Slibowitz sich fragen lassen muß, warum er sich denn um den Chefposten für die Heinrich-Heine-Oberrealschule beworben hat, ohne die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen.”

Dieser vorzeitig gealterte Junggeselle, der nicht einmal Blut spenden durfte, weil er zu viele weiße Blutkörperchen hatte, wollte doch tatsächlich Oberstudiendirektor (A 16) auf Edwins alter Penne werden; dabei hatte Slibowitz schon Probleme genug als “schlichter” A-13-Pauker, überhaupt in Filzbeck eine Schule zu finden, die ihn unterrichten ließ.

Nicht nur zwischen Amaretto und Slibowitz herrschte zwischenmenschliche Eiszeit, auch Genosse Gaugin meuterte gegen die “neapolitanischen Verhältnisse”, die er darin sah, daß “eine Familie (die Eheleute Amaretto) die gesamte Filzbecker SPD terrorisiere”. Paule ließ es nicht nur bei diesen Äußerungen; er legte dem Verwaltungschef auch noch eine dunkle

Sonnenbrille, die Attrappe einer Faustfeuerwaffe und eine Zeitung aus Palermo auf dessen Stuhl im Saal der Stadtvertretung. Es gab kein Parteiausschlußverfahren; nicht einmal ein Parteiordnungsverfahren. Alle wußten warum. Paule hatte nichts weiter als die unendliche Wahrheit gesagt. Um Amaretto nicht völlig begossen dastehen zu lassen, bat der Filzbecker Bundestagsabgeordnete Rinaldo Buthmann inständig, doch solidarisch miteinander umzugehen; auch er habe vor nicht allzu langer Zeit schwer schlucken müssen, als er von “Parteifreunden” aus der Stadtvertretung als “Mafioso, Lügner, Postenschacherer und Betrüger” bezeichnet worden sei.

Gaugin war sich der Tragweite seiner Bezeichnungen bewußt. Die örtliche SPD wußte, daß es opportun sein würde, nicht in der Sache herumzurühren. Rosi Amaretto war die Attacke jedoch keine Lehre. Als sich zeitnah für ein vakantes Magistratsamt ein qualifizierter Mann und eine weniger geeignete Frau zur Wahl stellten, sorgte Rosi durch die übliche “Telefonkette” dafür, daß die “Märchentante” dem gestandenen qualifizierten Genossen vorgezogen wurde.

Rosis Ignoranz zeigte sich erneut, als ihr Ehemann fortgesetzt in Hader mit der Regionalpresse geriet und sich auf Kosten der Steuerzahler seine eigene Hauspostille zulegen wollte. Wiederum durch den üblichen Telefonrundruf sorgte Rosi dafür, daß die entsprechende Bürgerversammlung zugunsten ihres Ehemannes nicht repräsentativ besucht wurde, und dann wurde auch noch solange abgestimmt, bis der Familie Amaretto das Ergebnis in den Kram paßte.

Erfolg und Segen des eigenen Presseorgans, dem aus öffentlich-rechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen inhaltlich ohnehin enge Grenzen gezogen sind, währten für Amaretto nur kurze Zeit. Als bald verflachte der Konfrontationskurs gegen das Monopol der “Filzbecker Nachrichten” zu einem zahnlosen Tiger. Insider munkelten, Mario müsse kuschen, weil die Springerpresse im Besitz eines Fotos sei, auf dem der Bürgermeister – breit wie eine Natter – gegen eine denkmalgeschützte Hauswand pinkele.

“Er war zierlich von Gestalt, höflich und zurückhaltend, aber majestätisch im Auftreten und durchdrungen von der Würde seines Amtes. So charakterisieren Historiker den “Sonnenkönig” Ludwig XIV., der sich im 17. Jahrhundert als absoluter Herrscher einen Namen machte. Die Regierungsgeschäfte wurden allein durch den König ausgeübt. Im Rathaus ließ sich diese Woche trefflich beobachten, wie Bürgermeister Mario Amaretto (SPD) gleich mehrfach Anleihen bei der zwischenzeitlich als überholt geglaubten Form des Regierens machte. Motto: “Die Stadt bin ich.”....

Einen mehr als 100seitigen Bericht seiner Bauverwaltung zur Verkehrsberuhigung wischte Amaretto vom Tisch. Baudezernent Dr. Rudi Zahnlos degradierte er zum Aufleger von Klarsichtfolien. Am Dienstag kassierte er zwei weitere Vorlagen der Bauverwaltung. Während der Bürgerschaftssitzung erklärte er schließlich einen Elternbrief des Jugendsenators Prolo (ebenfalls SPD) hinsichtlich möglicher Schließungen von Kindertagesstätten für null und nichtig...Amaretto sprach ihm die persönliche Kompetenz ab – und die fachliche. Der Fraktionschef der GRÜNEN brachte es auf den Punkt: In der Person Amaretto zeige sich immer mehr eine “Trennung von Amt und Verstand”. Regiert wird nach dem Motto: “Die Stadt bin ich.” Egal, ob seine Dezernenten auf der Strecke bleiben. Hauptsache, über dem Haupt des Bürgermeisters scheint die Sonne. Fast wie vor gut 300 Jahren.”

Ein seltenes Highlight in den “Filzbecker Nachrichten” (27.9.1997)

Auch “Blacky der Konvertit” hatte Dreck am Stecken. Den Spitznamen “Blacky” hatte er schon auf der ersten Anstalt erhalten, weil er sich - in den sechziger Jahren völlig unmöglich -

als Mann die Haare schwarz gefärbt hatte. Den Beinamen "der Konvertit" erhielt er, als er von der FDP zur CDU wechselte, was bösen Zungen zufolge nicht auf Glaubensgründen beruhte, sondern mehr von den Karriereaussichten bestimmt gewesen sein soll. Blacky hatte - um es einmal vorsichtig auszudrücken - Spesen gegenüber der Stadt Filzbeck nicht korrekt abgerechnet. Im Juristendeutsch war es eine glasklare Veruntreuung. Die Staatsanwaltschaft ließ eineinhalb Jahre Gras über die Sache wachsen, um das Verfahren dann gegen eine milde Buße einzustellen.

Noch besser traf es der Geschäftsführer der "Filzbecker Nachrichten", Dr. Paniermehl, der es auf den Lorbeeren eines ehemaligen Springer-Direktionsassistenten gar nicht mehr nötig hat, sich in Loge oder Service-Club zu engagieren. Für die Ärmsten der Armen wurde regelmäßig in der Vorweihnachtszeit die Almosentrommel gerührt. Stolze 170.000 DM landeten dann nicht bei den Sozialhilfeempfängern, sondern in den ohnehin schon prall gefüllten Firmenkassen, wobei der Herr Geschäftsführer an der Gesellschaft beteiligt ist. Auch jenes Verfahren, welches mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe hätte enden müssen, wurde gemäß § 153 a StPO eingestellt, was in der gesamten Regionalpresse schamvoll verschwiegen wurde. Der für dieses Ermittlungsverfahren verantwortliche Staatsanwalt Algenmoos wurde kurze Zeit später zum Oberstaatsanwalt befördert. Exakt von diesem Zeitpunkt an druckten die "Filzbecker Nachrichten" keinen einzigen Leserbrief mehr aus Wolfs justizkritischer Feder ab; interessant nicht wahr?

Das nächste Ermittlungsverfahren mit der nächsten Hausdurchsuchung ließ nicht lange auf sich warten. Diesmal geht es um einen Millionenbetrug. Sein Hausanwalt Dr. Besser hängt voll mit drin. Sein Gewissen, sofern er denn eines hat, versucht der Advokat zu beruhigen, indem er sich vehement und pressewirksam für das Kirchenasyl letztinstanzlich abgelehnter Nordafrikaner einsetzt.

Andererseits knöpft er einer rechtskräftig zur Räumung ihres Landgutes verurteilten Familie verarmten Landadels, die eben gerade ihr dauerdepressives Familienoberhaupt durch Suizid verloren und eigenhändig im Schloßpark verscharrt hat, 30.000,00 DM Vorschuß ab, obwohl keinerlei auch nur minimal erfolgsversprechende Rechtshilfemöglichkeiten bestehen (da haben wir sie wieder, die "hohen ethischen Grundsätze der Rotarier"). Dieser zweite Raubzug wird Dr. Paniermehl hoffentlich das Genick brechen und seine Rotarierfreunde müssen sich allmählich fragen lassen, in was für einem Land wir eigentlich leben.

Nur Phantasten konnten anfangs noch an die Integrität der "selbstgestrickten grünen Weiber" glauben. Auch Frau "Birkenstock" und Fräulein "Bubikopf" wurden ganz übler Filzereien überführt. Ohne jeden Skrupel stimmten sie für Haushaltsposten, von denen sie direkt betroffen waren bzw. sogar persönliche Vorteile hatten.

Wen verwunderte es dabei, daß die gesamte Filzbecker Politprominenz durch Abwesenheit glänzte, als ein europaweit bekannter Philosoph und Ökonom in einem hervorragenden Symposium nachwies, daß sich die Politik hierzulande Systeme geschaffen habe, die vor allem den Bürger belohnen, der keine Werte hat bzw. keine Werte akzeptiert. Nun kann jedoch keiner sagen, unsere Politiker seien vollends schamlos; jedenfalls Rudimente sind vorhanden, die dafür ausreichen, sich nicht solcher ethischen Fundamentalkritik auszusetzen.

PS:

Es ist kaum zu glauben, aber wahr. Oberstaatsanwalt Algenmoos hat auch das zweite Ermittlungsverfahren gegen Dr. Paniermehl eingestellt, wobei allerdings die Entscheidungen des Generalstaatsanwalts, des Justizministers und ggf. des OLG in einem

Klagerzwingungsverfahren ausstehen. Diesmal ist die Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt durch Algenmoos noch offenkundiger. Praktisch über Nacht verlieren zwei unbescholtene Bürger angeblich ihre Glaubwürdigkeit. Die Staatsanwaltschaft glaubt nun einem Entlastungszeugen, den Dr. Paniermehl bzw. der A. Cäsar-Konzern in Berlin mit zweifelhaften Mitteln vor einer heftigen Verurteilung bewahrt hatte. Algenmoos geht jetzt davon aus, der Geschädigte habe den "Filzbecker Nachrichten" seine Firmen im Werte von einigen Millionen quasi geschenkt. Auch alle anderen Indizien sprechen gegen Dr. Paniermehl. Der ehemalige Konzernchef, der dann von Kohl und Kirch gekippt wurde, weil er auf der Autonomie der Redaktionen beharrte, hatte den Geschäftsführer der "Filzbecker Nachrichten" wegen dieser Sauerei schwer zusammengeschissen. Hausanwalt Dr. Besser verhinderte durch diverse persönliche Interventionen, daß das Opfer in Filzbeck einen Anwalt nach Wunsch bekam.

Der Betrogene mußte Konkurs anmelden. Zum Verwalter wurde der Sohn des Senior-Rotariers Lütt Matten – Sozius von Siggis Fischkopp – bestellt, der alles verschleppte und erst auf massiven Druck des Amtsgerichtes die erforderlichen gerichtlichen Schritte unternahm. Für diese "Bremsen-Dienste" zeigte sich Dr. Paniermehl selbstverständlich erkenntlich und bedenkt seitdem die Kanzlei Holstein, Fischkopp und Partner ebenfalls mit lukrativen Mandaten. Neuer Hausanwalt der "Filzbecker Nachrichten" wurde ein Sozius der Kanzlei, die als erste das Mandat des Opfers nach Eingriff von Dr. Besser zurückgegeben hatte. Beide sind selbstverständlich Rotarier.

Neapel läßt grüßen!

Über die Einzelheiten und den weiteren Ablauf dieser staatskriminellen Aktion werden wir im II. Band der "Rechtsbeugermafia" berichten.

## **Legal, illegal, scheißegal**

oder

## **Die Wagenburg des Obrigkeitsstaats**

oder

## **Verwaltungsrecht ist wie Kaffeesatzlesen**

Der ehrenwerte Vorsitzende Richter am Landgericht Filzbeck Korwin nannte das seinerzeit für Schleswig-Holstein zuständige Oberverwaltungsgericht in einer juristischen Fachzeitschrift eine "Wagenburg des Obrigkeitsstaates". Wolf ging darüber hinaus und empfand die schleswig-holsteinische Verwaltungsgerichtsbarkeit als kriminelle Vereinigung, die sich in puncto Rechtsbruch und Willkür ohne weiteres mit der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht in Filzbeck messen konnte. Als das ehemals zuständige OVG sich vom Bundesverwaltungsgericht in einer veröffentlichten Entscheidung bescheinigen lassen mußte, sich bei der Rechtsanwendung (Subsumtionsvorgang) so weit von der gesetzlichen Rechtsquelle entfernt zu haben, daß Rechtssatz und zu subsumierender Lebenssachverhalt in keinem erkennbaren Zusammenhang mehr stünden, wußte Wolf, daß seine persönliche Einschätzung dieser Blaukittel gar nicht so verkehrt liegen konnte, und er mußte unwillkürlich daran denken, was Roland Freisler im Volksgerichtshofsprozeß gegen die Geschwister Scholl tat, als sein Beisitzer, immerhin ein gestandener Oberlandesgerichtsrat, ihm einen Gesetzestext reichte, um ihm aus der - von den übrigen Anwesenden so empfundenen - Klemme zu helfen. Er pfefferte das Gesetzbuch durch den Saal und brüllte:

"Hier brauchen wir kein Gesetz!"

So mußte nicht nur Wolf immer wieder die klaren Unterscheidungsmerkmale zwischen faschistischer Unrechtsdiktatur und demokratischem Rechtsstaat vermissen. Hinsichtlich der Auflösung der "Rosa-Luxemburg-Schulen", der Garagen des Ottokar Petersson und des Umgangs mit dem Kampfhund "Moritz" haben wir ausführlich dargelegt, daß die Spruchpraxis der Verwaltungsgerichte in Swinemünde nur ganz entfernt den Anschein erwecken kann, von Rechtsanwendung und Gerechtigkeitsempfinden getragen zu sein. Die nachfolgenden Beispiele sollen diesen Eindruck vervollständigen und abrunden:

1.

In der holsteinischen Gemeinde Pötenitz lagen seit ewigen Zeiten Heinrich und Jörg Golla in Fehde. Heinrich war pensionierter Hauptsekretär der Finanzverwaltung; ein in Wort und Tat von Gesetzestreue und preußischer Pflichterfüllung durchdrungener Mann. Sein Neffe Jörg war im Prinzip eine verkrachte Existenz. Mehrfach war er durch die Meisterprüfung geflogen, so daß er das von Heinrichs Bruder ererbte Baugeschäft nur als GmbH mit einem Strohmännchen als Konzessionsträger fortführen konnte. Jörg hatte nie etwas von Preußen gehört, da er die Hauptschule schon vorzeitig verlassen mußte. Er lebte gott- und gesetzlos und deshalb war er

auch in der CDU eine sehr große Nummer. Obwohl er ganz überwiegend im Unrecht war, gewann er alle Prozesse gegen seinen Onkel, der selbstverständlich kein Verständnis dafür zeigen konnte, daß sein verkommener Neffe die Immunität eines kolumbianischen Kokainbosses inne hatte. Worauf Jörgs Position in der Hierarchie der Unantastbaren konkret beruhte, wußte Heinrich nicht. Er mutmaßte, sein Neffe könne einmal 100.000,00 DM gespendet oder für die Schwarz-Partei ein ganz dickes Ding gedreht haben. Aus dem vielfältigen Repertoire der CDU-gesteuerten Rechtspflege ist wohl am interessantesten die Story mit der Fichtenhecke:

Anfang der achtziger Jahre hatte Jörg unter Verstoß gegen alle erdenklichen Vorschriften des Baurechts (sein Parteifreund, der Landrat, hatte leise pfeifend zur Seite geschaut) einen gewaltigen Lager- und Garagentrakt in den Grenzbereich zu Heinrichs Grundstück gesetzt, der nun am Frühstückstisch nicht mehr die aufgehende Sonne, sondern eine schlecht verfugte Mauer erblicken mußte.

Im nachfolgenden Verwaltungsgerichtsprozeß setzte der Einzelrichter Pökel alles daran, seinem Parteifreund Jörg zu helfen und er besabbelte Heinrich solange, bis dieser in einen Vergleich einwilligte, wonach er die vielfältigen Baurechtswidrigkeiten hinnahm und Jörg sich verpflichtete, im Bereich des Lager- und Garagengebäudes eine Doppelreihe mit mindestens fünfjährigen Fichten anzupflanzen. Diese Verpflichtung erfüllte Jörg, wenn auch mit reichlicher Verspätung. In gut sechs Jahren waren diese achtunddreißig Fichten soweit gewachsen, daß sie schon recht passabel den Vergleichszweck erfüllten, nämlich Heinrich den Anblick dieses häßlichen Fremdkörpers von einem langgestreckten Lager- und Garagentrakt zu ersparen. Die Spitzen dieser Fichten erreichten teilweise die Höhe des Garagendaches, teilweise überragten sie das Dachniveau um etwa einen halben Meter. Als Heinrich am 10.11.1988 gegen 9.00 Uhr sein Grundstück verließ, war die Welt noch in Ordnung. Als er an diesem Tage gegen 14.00 Uhr zurückkam, traute er seinen Augen nicht. Die Fichten waren in schlimmster Form verschnitten und verunstaltet worden. Die Stämme waren so tief gekappt worden, daß der obere Bereich des Lager- und Garagentraktes in voller Breite in einer Höhe bis zu 1,5 m sichtbar geworden war. Außerdem waren alle Seitentriebe (Äste) der grenznächsten Fichtenreihe zur Grundstücksgrenze hin vom Stamm ab entfernt worden.

Daraufhin erhob Heinrich unter dem 21.11.1988 Klage vor dem Verwaltungsgericht und trug an, Jörg zu verurteilen, diese verunstalteten achtunddreißig Fichten zu entfernen und durch eine Doppelreihe mit 3,5 bis 4 m hohen Fichten zu ersetzen. Weiterhin beantragte er, festzustellen, daß Jörg verpflichtet sei, die anzupflanzenden Fichten ungehindert bis zur waagerechten Verlängerung des Daches wachsen zu lassen.

Jörgs Parteifreunde beim Verwaltungsgericht ließen die Klage immerhin fast siebzehn Monate unbearbeitet liegen, um dann - völlig rechtsirrig - die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu verneinen und den Prozeß auf Heinrichs Hilfsantrag an das Landgericht Filzbeck zu verweisen.

Da es um die Erfüllung eines verwaltungsgerichtlichen Vergleichs und um öffentliche - nicht private - Nachbarrechte ging, war selbstverständlich das Verwaltungsgericht zuständig. Allerdings wollte man dem Parteifreund Jörg helfen, damit er Zeit gewönne und vielleicht irgendwann einmal die Fichten trotz Verunstaltung nachgewachsen sein würden.

So kam es dann auch.

Der Prozeß landete bei der 2. Zivilkammer des Landgerichts Filzbeck. Da der Vorsitzende Dr. Goldberg mit guten Gründen bei einer Kammerentscheidung fürchten mußte, im Sinne der Gerechtigkeit überstimmt zu werden, zog er das Verfahren als Einzelrichter an sich und wies die Klage nach einer Ortsbesichtigung, die den schlimmen Zustand bestätigte, ab. Zur Person des Dr. Goldberg ist anzumerken, daß schon sein Vater - auch während der Nazizeit - Richter in Schleswig-Holstein war. Als Schüler war er ein großer Streber und seine Lateinkenntnisse waren so hervorragend, daß er sogar Bertil Freiherr von den Socken Nachhilfeunterricht erteilen konnte. Sein Lebensziel, Senatspräsident in Swinemünde zu werden, hat er zwischenzeitlich erreicht; deshalb hatte er sich sogleich nach dem Assessorexamen in Casablanca die Wirbelsäule durch eine Weichgummiprothese ersetzen lassen. Seine außerdienstlichen Aktivitäten waren eher anrühlich. Die Stammtischbrüder konnten häufig durch die Butzenscheiben des "Turnerheims" wahrnehmen, wie Dr. Goldberg den Sitzungen der "Transzendentalen Meditation" zustrebte. Nach Auskunft erfahrener Sektenexperten soll diese Vereinigung an die Gefährlichkeit der Scientologen heranreichen.

Durch Urteil vom 17.03.1993 bestätigte das Oberlandesgericht die Entscheidung des Einzelrichters Dr. Goldberg. Es wird bewußt darauf verzichtet, den Unfug, den das Oberlandesgericht auf knapp einer halben Seite zu Papier gebracht hat, zu wiederholen. Es soll lediglich aus dem Begleitschreiben des ehrenwerten und qualifizierten OLG-Anwalts Dr. Eric Roth zitiert werden:

"Ich habe eine Urteilsausfertigung unserem Mandanten übersandt und mitgeteilt, daß irgendein Rechtsmittel gegen dieses Urteil nicht gegeben ist, auch wenn die Entscheidungsgründe dieses Urteils in keiner Weise überzeugend und äußerst unbefriedigend sind."

Wer den Klartext-Schlüssel zur Dechiffrierung der vornehmen Sprache unserer Kollegen in Swinemünde kennt, weiß, was Dr. Roth sagen wollte, nämlich:

"Es liegt ein klarer Fall von Rechtsbeugung vor!"

2.

Die Rechtsbeugungen durch sechs Berufsrichter der Verwaltungsgerichte in Swinemünde im Zusammenhang mit der kriminellen Auflösung der "Rosa-Luxemburg-Schulen" hatten Blasen gezogen und der Rechts- und Innenausschuß des Landtages hatte ziemlich einheitlich - also parteiübergreifend - durchblicken lassen, die Herren Richter sollten zukünftig die Kirche im Dorf lassen; denn letztendlich würden alle drei Gewalten in einem Boot sitzen, wenn eine Sturmböe eines Tages kräftiger sein sollte, als der Ballast im Kiel.

Was tun kleine Geister in solchen Situationen?

Sie sinnen auf Rache!

Opfer dieser Rache war der nautische Offizier Eduardo Schimanski, und wir zitieren aus Wolfs Strafanzeige gegen die Verwaltungsrichter Mayr, Blöckmann und Dr. Wöhner:

"Der Tatbestand der Rechtsbeugung ergibt sich aus der krassen und offenkundig rechtswidrigen Verweigerung des rechtlichen Gehörs für den von mir vertretenen Kläger in dem Verfahren VG Swinemünde, Schimanski ./.. Stadt Filzbeck, Az.: 128/94. Dieser Verwaltungsgerichtsprozeß beruht auf der Klage des Herrn Schimanski vom 26.05.1994.

Inhaltlich ging es in diesem Verfahren um den Anspruch meines Mandanten auf Wiedereinsetzung im Verwaltungsvorverfahren und um die Richtigkeit einer Wertermittlung im Rahmen eines Bescheides der Beklagten über Ausgleichsbeträge für Wertverbesserungen im Sanierungsgebiet nach §§ 154, 155 Baugesetzbuch.

Mit der gerichtlichen Verfügung vom 27.12.1994 wurde den Parteien als Ergebnis einer Zwischenberatung mitgeteilt, daß dem Kläger im Vorverfahren Wiedereinsetzung hätte gewährt werden müssen und daß nunmehr ergänzend in der Sache vorzutragen sei.

Die Beklagte hat daraufhin über drei Monate tatenlos verstreichen lassen.

Obwohl der Klägervorteiler bereits mit Schriftsatz vom 02.01.1995 das Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt hatte, wurde Verhandlungstermin in Swinemünde für den 11.04.1995 anberaumt.

Mit Schreiben vom 03.04.1995 übersandte der Klägervorteiler den vollständigen Gerichtsteil seiner Handakte dem Kollegen Dr. Roth in Swinemünde mit dem telefonisch zuvor abgesprochenen Auftrag, den vorbezeichneten Verhandlungstermin in Untervollmacht wahrzunehmen.

Am 05.04.1995 - also vier Werkzeuge vor dem anberaumten Termin (08./09. April war ein Wochenende) - ging bei dem Klägervorteiler per Telefax ein Schriftsatz der Beklagten im Umfang von zwölf Seiten (!) ein. Da die Thermopapierrolle im Faxgerät des Klägervorteilers unmittelbar vor dem Ende war, kam das Fax in stark gerollter, nicht unmittelbar auswertbarer Qualität an (weil es Thermopapier war, konnte man es auch nicht aufbügeln); außerdem nur in einem Exemplar, also ohne Abschrift für den Kläger, der - wie bereits aus dem Aktivrubrum der Klage ersichtlich - in Finnland lebt.

Am 05.04.1995 wurde der Klägervorteiler von dem Kammervorsitzenden Mayr in der Mittagspause unter seinem Privatanschluß angerufen. Herr Mayr erkundigte sich, ob das Fax eingegangen sei, was bejaht wurde. Auf die stark gerollte, derzeit unverwertbare Qualität wurde ebenso hingewiesen, wie auf den Umstand, daß nur ein Exemplar (ohne Abschrift für den Mandanten) eingegangen sei.

Herr Mayr wies darauf hin, daß der Kläger mit Schriftsatz vom 02.01.1995 einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt hätte und fragte an, ob der Termin nicht aufgehoben werden sollte (warum hat er denn erst Termin anberaumt?) und am 11.04.1995 - in der Kammerbesetzung dieses Tages - ohne mündliche Verhandlung entschieden werden sollte.

Der Klägervorteiler hatte Herrn Mayr daraufhin mitgeteilt, daß sich der Gerichtsteil seiner Handakte bereits bei Herrn Kollegen Dr. Roth befände, der den Auftrag übernommen hätte, den Termin in Untervollmacht wahrzunehmen. Im übrigen erklärte der Klägervorteiler, daß es dem Kläger möglicherweise gleichgültig sein werde, ob mit oder ohne mündliche Verhandlung entschieden werde, wenn ihm nur rechtliches Gehör zu dem gerade eingegangenen umfangreichen Schriftsatz eingeräumt werde, woran ja kein Weg vorbeiführen könne. Hervorzuheben ist, daß der Kammervorsitzende den Klägervorteiler in diesem Telefongespräch nur vor die Alternative stellte, am 11.04.1995 mit oder ohne mündliche Verhandlung entscheiden zu lassen, jedenfalls wurde die Möglichkeit einer Terminsverlegung



nicht angeboten. Der Klägervertreter ging jedoch selbstverständlich davon aus, daß dem Kläger zumindest Schriftsatznachlaß eingeräumt werden müsse.

Mit Telefax-Schriftsatz vom 06.04.1995 - am gleichen Tage eingegangen - wurde dem Verwaltungsgericht folgendes mitgeteilt:

‘Halte ich es für die Förderung des Prozesses wenig hilfreich, wenn die Beklagte nach langer Verfahrensdauer unmittelbar vor dem Verhandlungstermin einen umfangreichen Schriftsatz einreicht. Soweit prozessual möglich, wird beantragt, darin eventuell enthaltenen neuen Vortrag zurückzuweisen. Außerdem liegt mir bisher nur das stark gerollte Exemplar der Telefaxübermittlung vor. Ein Mehrstück zur Weiterleitung an den Kläger wurde mir bis heute nicht zugeleitet. Ich habe mehrfach vergeblich versucht, den Kläger telefonisch in Finnland zu erreichen. Deshalb muß ich darauf bestehen, daß dem Kläger ausreichendes rechtliches Gehör bezüglich des Schriftsatzes vom 04.04.1995 eingeräumt wird. Aus eigener Veranlassung könnte ich ohnehin keine Stellungnahme abgeben, da sich der Gerichtsteil meiner Handakte bereits bei dem Kollegen Dr. Roth befindet. Da die Kollegen auch insoweit bereits verbindlich beauftragt wurden, sollte der Termin am 11.04.1995 bestehen bleiben.’

Nachdem das Fax des Verwaltungsgerichts hinreichend geblättert war und kopiert werden konnte, erhielt Dr. Roth eine entsprechende Telefaxübermittlung. Rechtsanwalt Roth hat dann vergeblich versucht, sowohl den Herrn Kammervorsitzenden, als auch den Herrn Berichterstatter telefonisch zu erreichen. Nach Mitteilung der Geschäftsstelle waren diese Tennis spielen und demzufolge am 10.04.1995 (insgesamt) im Gericht nicht anwesend. Im Termin vom 11.04.1995 hat Herr Kollege Dr. Roth zunächst um Vertagung, zumindest aber um Gewährung von Schriftsatznachlaß gebeten.

Ohne dem Kläger das verfassungsrechtlich zwingend notwendige rechtliche Gehör zu gewähren, wurde entschieden und die Klage wurde abgewiesen, was den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt.

Eine weitere absolut unvertretbare Fehlentscheidung der Kammer liegt darin begründet, daß der wesentliche materielle Einwand des Klägers, die Erhebung des Ausgleichsbetrages stelle eine unbillige Härte dar, nicht berücksichtigt wurde. Auf Seite 9 des Urteils führt die Kammer aus:

‘Zur Belegung einer unbilligen Härte im Sinne von § 135 Abs. 5 Baugesetzbuch hätte es aber zumindest einer detaillierten Aufstellung der Mieteinnahmen vor der Sanierung und des eingetretenen Wertverlustes bedurft.’

Allen drei Berufsrichtern der Kammer ist hinreichend bekannt, daß im Verwaltungsgerichtsprozeß Amtsermittlungsgrundsatz herrscht und daß - wenn denn der zugrundeliegende Sachvortrag des Klägers noch nicht hinreichend substantiiert gewesen sein sollte - selbstverständlich ein rechtzeitiger Hinweis zur Substantiierung hätte erfolgen müssen. Auch dies ergibt sich unmittelbar aus Art. 103 GG! Eine solche Substantiierung wäre jedoch nur der Beklagten (und nicht dem Kläger) möglich gewesen, die auch außerhalb des Prozesses die maßgebliche Akte beigezogen hatte, den Akteninhalt aber nicht in den Prozeß eingeführt hat.

Dem Kläger war es unmöglich, die zuletzt vor der Sanierung erzielten Mieten für ca. fünf Wohneinheiten mitzuteilen, da das Objekt bereits geräumt war, als er es in Besitz nehmen

durfte. Selbstverständlich hat der Kläger auch nie die seinerzeit bestandenen Mietverträge erhalten bzw. einsehen können.”

Bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft in Rummelpott ist der für solche delikatsten Verfahren zuständige Dezernent der Oberstaatsanwalt Silizium-Amorph (Rotarier). Dieser hatte seine Brille verlegt und konnte nicht einmal einen Anfangsverdacht erkennen und stellte das Verfahren ein, obwohl es nach der von ihm selbst zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs genügt, wenn der beschuldigte Richter sein Handeln als Organ des Staates an seinen eigenen Maßstäben und nicht an Recht und Gesetz ausrichtet.

Wolf legte dagegen Beschwerde ein. Zur Begründung führte er aus, es gehe nicht um eine schlichte unrichtige Rechtsanwendung und auch nicht um einen Ermessensfehler, sondern um einen krassen und schwerwiegenden Rechtsbruch. Die drei beschuldigten Richter hätten genau das getan, weshalb in den letzten Jahren einige ehemalige DDR-Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt worden seien.

Der Generalstaatsanwalt, handelnd durch einen ostelbischen Junker, wies die Beschwerde zurück und verstieg sich dabei zu der phantastischen Behauptung, es läge keine bewußte Benachteiligung des Klägers vor, da die drei Beschuldigten sich im Urteil mit ihrem eigenen Blödsinn auseinandergesetzt hätten.

Daraufhin ließ Wolf den Justizminister unter anderem folgendes wissen:

“Der Gipfel der unbedarften Bemäntelung durch die Generalstaatsanwaltschaft ist dort erreicht, wo als Argument gegen den direkten Vorsatz ausgeführt wird, das Verwaltungsgericht habe sich mit den - dann kraß rechtswidrig und falsch entschiedenen - Rechtsfragen ausführlich auseinandergesetzt. Natürlich versucht jeder Täter, auch ein Volljurist, seine Tat bzw. seine Motive zu kaschieren bzw. zu verdunkeln. Deshalb kommt es selbstverständlich einzig und allein auf den objektiven Rechtsbruch an, der hier ohne jeden Zweifel die vorsätzliche Begehung indiziert, weil es sich für ein Verwaltungsgericht um täglich anfallende Rechtsfragen handelt. Die Justizverwaltung des Landes Schleswig-Holstein sollte endlich damit beginnen, für Richter- und Staatsanwaltschaftsplanstellen nur solche Personen einzustellen, die diesen verantwortungsvollen Posten fachlich und moralisch gewachsen sind.”

Daraufhin wurden noch die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtes eingeschaltet, die sich ebenfalls fürchterlich verbiegen mußten, um die skandalösen Rechtsbrüche ihrer Kollegen “in einem milderen Licht erscheinen zu lassen”. Das letzte Wort sprach dann am 12.12.1995 der Justizminister über einen seiner Kofferträger:

“Nach Durchsicht Ihrer Beschwerden und Eingaben sehe ich keine Veranlassung, um im Wege der Dienstaufsicht in Ihrem Sinne tätig zu werden. Ich schließe mich insoweit dem Inhalt der Ihnen bekannten Bescheide der Präsidenten des Verwaltungs- und Obergerichtes, des Leitenden Oberstaatsanwalts in Rummelpott und des Generalstaatsanwalts an und weise Ihre Dienstaufsichtsbeschwerden zurück.”

Wolf hatte also wieder einmal recht behalten. Justizminister Dr. Lingenberg hätte lieber Amtsrichter in Kornbach bleiben sollen, obwohl er schon in jener Funktion reichlich überfordert war.

3.

Nach Askanien und Stoffelhausen hielt Bad Schwallbach einen respektablen dritten Platz auf der Hitparade der korruptesten Gebietskörperschaften. Dabei spielte es keine große Rolle, ob die SPD oder die CDU am Ruder war. In dieser Gemeinde hatte sich Addi Wegner niedergelassen; eine auch noch im Dunkeln schillernde Figur. Nach einem wirtschaftswissenschaftlichen Studium hatte er in der freien Marktwirtschaft mehrere Bauchlandungen hingelegt und alles was er anfaßte, ging daneben. Zu den wirtschaftlichen Bedrängnissen kamen auch noch persönliche Probleme; seine attraktive Ehefrau, eine Steuerinspektorin, verließ ihn und ließ sich scheiden. Aber auch ein blindes Huhn trinkt manchmal einen Korn. Eine naheliegende, gleichwohl brillante Idee machte Wegner im Laufe der Jahre zum Multi-Zulti-Zillionär. Da die westeuropäischen Staaten sich gegenseitig ihren Gift- und Sondermüll bei Nacht und Nebel vor die Haustür kippten und der Dioxin-Skandal von Seveso die internationale Journaille füllte, zählte Addi zwei und zwei zusammen: Der Westen hat viel Müll und viel Geld. Der Osten benötigt Valuta und befindet sich hinsichtlich des Umweltschutzes hinter dem Mond. So kam er mit den maßgeblichen SED-Bonzen ins Geschäft. Ein wohlhabender Kaufmann hatte den richtigen Riecher und pumpete Addi das Startkapital von 250.000 DM und bald darauf rollten die ersten 38-Tonner mit allen Giften der Schwerindustrie und allen Gerüchen des Orients durch Filzbeck in eine nahegelegene Deponie in der nordwestlichen DDR. Viele Transportaufträge übernahm die Container-Firma Clausen-Thomsen & Marquardt. Einer ihrer Fahrer starb später in einem Filzbecker Krankenhaus am Hiroshima-Syndrom, was aber vertuscht werden konnte. Die Krankenakte des Opfers ist bis heute unauffindbar. Die Angehörigen wurden mit Geld zum Schweigen gebracht. Allerdings gibt es Zeugen, die auch heute noch zur Aussage bereit sind. Ein weiteres Verstrahlungsoffer wohnte in einem Filzbecker Vorort nördlich der Warder. Ein europaweit renommierter Geohydrologe ist im Besitz einer langen Liste von Vergifteten, die noch zu DDR-Zeiten aus ihrem deponienahen Brunnen getrunken hatten und dann bei Nacht und Nebel verscharrt wurden. Der Wissenschaftler lebt jetzt in Luxemburg und zieht es vor in Nordafrika zu arbeiten, weil er die ständigen Wohnungseinbrüche und Morddrohungen nicht mehr witzig findet. Von den Deponiemitarbeitern sind zumindest dreizehn an Krebs erkrankt bzw. verstorben. Im Umkreis der Deponie liegt die Häufigkeit des Leberkrebses, der für toxische Einflüsse signifikant ist, um 300 % über dem Bundesdurchschnitt. Addi selbst vertraute nicht auf die Lagerungskünste der DDR-Bonzen und die Dichtigkeit der Deponie. Als er sich in den 80er Jahren in einer Filzbecker Randgemeinde ein stattliches Anwesen bauen ließ, mußte sein Architekt ihm auch eine großvolumige Zisterne errichten, damit er wegen seiner Trink- und Brauchwasserversorgung autonom sei, wenn die Brühe eines Tages durchgesuppt sein würde.

Für seine expansiven Grundstücksgeschäfte hatte Addi den Geschäftsführer der Stadtplanungsgesellschaft "Warder", den Lions-Löwen Dr. Paul Bassenge, abgeworben, den Edwin schon von Kindesbeinen an aus Kahlenhorst kannte. Paul war ein liebenswerter Mensch, schon als Knabe ein großes Ferkel und auch späterhin, als er mit einer rheumakranken Grundschullehrerin verheiratet war, konnte er das Fremdgehen nicht bleibenlassen. Zusammen mit Hajo Tumbi hatte Paul in Wolfs Parallelklasse das Abitur auf der ersten Anstalt abgelegt, um dann Wirtschaftswissenschaften zu studieren. Addi hatte Paul nun beauftragt, zur Erweiterung des Betriebsgrundstücks in Bad Schwallbach eine benachbarte Parzelle von einer alten Dame zu erwerben. Paul gab sich alle Mühe; allerdings war Rudi Hempel von einer renommierten Filzbecker Bauträgerfirma schneller. Rudi saß zwei

Stunden lang auf dem Lorient-Sofa der alten Dame, machte Small-Talk, altersgerechte Konversation, sittsame Komplimente und das Geschäft war perfekt. Addi war stocksauer und feuerte Paul unverzüglich wegen dieser kaum abwendbaren Panne.

Nun hatte Rudi allerdings die Rechnung ohne den Wirt gemacht. Kurzfristig nach dem Beurkundungstermin erhielt er ein Telefonat, und zwar übers Handy (damit keiner mitschneidet). Am anderen Ende der Strippe war sein CDU-Parteifreund Erwin Wallborn, seines Zeichens Bürgermeister von Bad Schwallbach, und erklärte ihm, so gehe das nicht, denn dieses Grundstück solle Addi haben und der sei immerhin der größte Gewerbesteuerzahler der Gemeinde. Rudi bedeutete Erwin, wie immer hanseatisch höflich, Vertrag sei Vertrag, der Notar habe seinen Namen daruntergesetzt und im übrigen könne sowohl Addi als auch Erwin ihm mal an die Füße fassen.

Daraufhin wurde Wallborn richtig fies. Er kramte uralte Planvorhaben, die schon vor über sieben Jahren ad acta gelegt worden waren, heraus und ließ durch die Parteifreunde aus der Stadtvertretung eine Veränderungssperre beschließen. Die war allerdings, wie die Verwaltungsgerichte später feststellten, rechtswidrig. Die von Rudi Hempel eingereichte Bauvoranfrage schmierte das Bauamt unter Hinweis auf die Veränderungssperre ab. Rudi beauftragte Rechtsanwalt Wolf. Der zuständige Sachbearbeiter im Bauamt wollte dieses Mandat sogleich torpedieren und erklärte Rudi gegenüber, "Wolf sei dafür bekannt, daß er das Maul groß aufreißt und dann sei nichts dahinter". Als Wolf diesen CDU-Bauamts-Rabauken einige Tage später daraufhin zur Rede stellte, wußte er sich nicht anders zu helfen, als Wolf des Zimmers zu verweisen. Edwin ging prompt eine Etage höher zum Personalchef und zum Amtsleiter, die sich händeringend für ihren ungezogenen Untergebenen entschuldigten.

Da die bürokratischen Hemmnisse kurzfristig nicht auszuräumen waren, veräußerte Rudi das Objekt wieder mit einem kleinen Gewinn. Die nachfolgende Fortsetzungsfeststellungsklage hatte jedoch in beiden Instanzen vor den Verwaltungsgerichten in Swinemünde keinen Erfolg, obwohl die Veränderungssperre rechtswidrig war. Die Gerichte stellten sich nämlich auf den hirnrissigen Standpunkt, auch ohne die Veränderungssperre hätte die Bauvoranfrage aus bauordnungsrechtlichen Gründen keinen Erfolg haben können. Dies ist natürlich ausgemachter Unfug, da ohne jeden Zweifel eine erweiternde Bebauung auf diesem Grundstück möglich war und es demzufolge die gesetzlich verankerte Verpflichtung des Bauamtes Bad Schwallbach gewesen wäre, darüber zu belehren und auf eine Bauvoranfrage hinzuwirken, die der möglichen erweiternden Bebauung entsprach. Natürlich beruhte alles auf einem mafios-konspirativen Zusammenspiel und man wird es Rudi nicht verdenken können, wenn er umgehend sein CDU-Parteibuch einer politischen Gruppierung vor die Füße wirft, die man schon in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Barschel-Affäre hätte verbieten müssen.

Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß Bürgermeister Wallborn selbstverständlich auch zur selbsternannten "Elite" der Rotarier gehört.

Addis politische Vasallen befanden sich allerdings mehr bei der F.D.P., in eingeweihten Kreisen auch als *die* Freimaurer-Partei bekannt. Jedenfalls sind in Filzbeck rund die Hälfte aller Anhänger von Möllemann und Westerwelle in der Loge. Besonders intensiv betreute ihn der quirlige Sprottenhausener Advokat Klein-Ranicki, für den es auch kein Problem war, auf beiden Schultern zu tragen. Der bürgerlichen Presse gilt der Jurist als eitler Knallfrosch mit Restrisiko, liberale Skandalnudel und Prototyp des unseriösen Politikers, der lieber einen Freund verliert, als eine Pointe zu unterlassen. Einerseits beriet er für rund 860.000 DM

Honorar die zuständige Gebietskörperschaft im Zusammenhang mit Addis Hausdeponie, auf der anderen Seite war er als stiller Teilhaber mit einer nicht bar entrichteten Einlage von 1 Million DM an einer Firma aus Addis verschachteltem Imperium beteiligt, was er verschwie, um dann doch der Lüge überführt zu werden. Um einem entsprechenden Meineidsverfahren zu entgehen, soll er sich der schleswig-holsteinischen Justizmafia unterworfen haben, erstattete sogar gegen den ehrenwerten Justizstaatssekretär, der ihn nur beschützen wollte, Strafanzeige und die Sprottenhausener Ziviljustiz revanchierte sich dadurch, daß die Honorarrückforderungsklage der sich schlecht beraten fühlenden Gebietskörperschaft mit wenig überzeugenden Gründen abgewiesen wurde. Sollte das Urteil allerdings vom OLG oder BGH umgedreht werden (was die Ober- und Höchstrichter zwischenzeitlich allerdings abgelehnt haben), wird Klein-Ranicki ziemlich alt aussehen. Dann (gute Nacht, Marie) wird er 1.457.357,73 DM zuzüglich Zinsen und Verfahrenskosten berappen müssen.

Wolf konnte dabei insbesondere drei Dinge nicht begreifen:

1.  
Warum laufen solche Leute noch frei herum?
2.  
Warum werden solche Leute nicht von ihren Parteifreunden fallengelassen?
3.  
Warum werden solche Leute von mehr als 5 % der Wähler wieder mit einem Mandat ausgestattet?

Addi Wegner hat inzwischen die erste Milliarde (DM) voll. Seinen Freunden im Golfclub imponiert das kolossal. Vielen um Filzbecks Trinkwasser besorgten Bürgern gilt er als Landesverräter; denn es kursieren die Stasi-Protokolle über seine Beziehungen zum Ministerium für Staatssicherheit.

Gespräch zwischen Addi Wegner und IMB "Siegfried" am 4.9.1989:

*"Er (Wegner) sagte, man hätte vom Bundeskanzleramt aus versucht, Einfluß zu nehmen auf die Presse. Und zwar hätten mehrer Gespräche mit Bertelsmann stattgefunden..., der aber gesagt haben soll, es gelingt ihm nicht, seine Journalisten und Redakteure unter Kontrolle zu bringen. Es wird eingeschätzt, daß Bertelsmann diese Wünsche der Regierung schlechter erfüllt, als früher Springer...Wegner meinte, daß die Ungarn für ihr Verhalten (d.i.: Grenzöffnung nach Österreich für DDR-Bürger) eine Zusage von 3 Milliarden D-Mark erhalten haben, die über das Rote Kreuz lanciert werden sollen. In diesem Zusammenhang meinte er wörtlich, das Rote Kreuz ist die größte Geldwäsche, die es überhaupt gibt, mehr als die Mafia und andere zusammen."*

Gespräch zwischen Addi Wegner und IMB "Siegfried" am 6.9.1989:

*"In diesem Zusammenhang sagte er zu mir: "Du hast doch Kontakte mit Deinen Parteifirmen (d.i.: SED). Da will ich Dir mal was sagen, damit Du nicht etwa Fehler machst." – und begann so: "Hast Du Kontakte zur Firma Meister?" Ich sagte, daß ich diesen Namen noch nie gehört habe und wir haben keine Kontakte zu dieser Firma. Er sagte: "Ich kenne die Firma auch nicht, aber die soll im Bereich Metallurgie irgendwie tätig sein." Dr. Homann (Bundeswirtschaftsministerium) habe ihm gesagt, daß in der nächsten Zeit eine Zollfahndung angesetzt wird. Im gleichen Zusammenhang sagte er, hätte Homann auch gesagt, daß in nächster Zeit in Parteifirmen zwei BND-Leute (d.i.: Bundesnachrichtendienst) eingebaut*

*werden. Ich habe daraufhin gesagt, daß es mir nur nützt, wenn er weiß, in welche Firmen, denn ich habe ja mit Firmen Kontakt und habe aufgezählt: Wihag, Melcher, Noha, Intema, aber auch andere, zu denen der Kontakt wesentlich lockerer ist. Daraufhin hat er geantwortet, er wird ja mit Homann weitersprechen. Sollte er das herausbekommen, wird er mir das natürlich sagen.“*

Addi Wegner informiert IMB “Siegfried” am 17.10.1989:

*“Künftig soll der Begriff “Wiedervereinigung” durch den Begriff “Selbstbestimmungsrecht” ersetzt werden, um nicht führende “reformwillige” Kräfte in der DDR zu verunsichern. Die DDR soll zu einem Bundesland der BRD entwickelt werden, wobei ein Repressivapparat nach einer ausgewechselten Regierung in der DDR erhalten bleiben soll ...”*

Beurteilung der Gespräche zwischen Wegner und “Siegfried” durch die Hauptaufklärung der Staatssicherheit:

*“Daß Wegner das Material verdeckt (konspirativ) übergibt sowie die Gespräche während eines Spaziergangs führt, zeigen, daß Wegner sich der Unrechtmäßigkeit bewußt ist. Immerhin kann dies noch als lediglich unlauteres Geschäftsgebaren bezeichnet werden, ebenso, wie das “Schmieren” des P.V.C. (höherer Ministerialbeamter in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern).*

*Nicht erklärbar sind mit unlauterem Geschäftsgebaren die weitreichenden politischen Informationen (über):*

- *FDP-Parteitag 88/über Lambsdorff/Zumpfort/Hausmann/W. Gerhardt/Beitz*
- *Bangemann/Hausmann u.a.*
- *Wirtschaftspolitik Hausmann*
- *Dem MfS so viel wert ist, daß es für die HV A/II wichtig ist*
- *Über politische Meinungen zu DDR-Ereignissen 1989 zu Ausreisefragen*
- *Über Dr. Homann u.a.*
- *Aktuelle Ostpolitik*

*Sie sind nicht nur objektiv, sondern auch subjektiv Geheimnisverrat – im Fall der Informationen Dr. Homann auch als Landesverrat – zu bezeichnen, weil Wegner durchaus richtig vermutet, daß sein Gesprächspartner nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische und möglicherweise Geheimdienstinteressen vertritt...*

*Daß nach Aussage Wegners P.V.C. “eingekauft” ist, muß als Bestechlichkeit im Amt beurteilt werden...*

*Das vorliegende Material wirft ein beschämendes Licht auf die unkritische, lediglich am Geschäft interessierte, loyale Haltung vor allem der FDP zur DDR.*

*Empörend ist die dokumentierte Meinung, in der in der Auflösung begriffenen DDR solle ein “Repressivapparat” erhalten bleiben (Ende Oktober 1989).*

## **Wer die Wahrheit geigt, dem haut man die Violine an den Kopf**

Eine der hervorstechendsten Eigenschaften der schläfrig-holsteinischen Richterschaft ist die Kritikunfähigkeit; sie kommt gleich nach der Wahrung der alles überragenden Standesinteressen. Die Belange der rechtsuchenden Bevölkerung, mithin des Souveräns, rangieren dagegen ganz hinten. Da argumentative und intellektuelle Höchstleistungen ohnehin nicht das Ding der meisten Robenträger ist, wird vieles mit plakativen Phrasen erschlagen. Dabei muß insbesondere die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit für jeden auch noch so weit hergeholten Schwachsinn erhalten.

So hatte dann auch im Juni 1995 der Landesverbandsoberrichter Dackelschrot eine elitäre Diskussionsrunde in eine ausgediente mittelalterliche Kirche gebeten, die fast zur Moschee umgewidmet worden wäre. Thema dieser öffentlichen Podiumsdiskussion war die Kritik an und aus der Justiz als Ausfluß der Meinungsfreiheit oder als Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit.

Schon das Motto ließ die Marschrichtung vorausahnen. Dackelschrot wollte sich mit seiner These Gehör verschaffen, nur die Rechtsmittelgerichte dürften - und dann auch nur in aller Zurückhaltung - in einer aufhebenden oder abändernden Entscheidung Kritik an richterlicher Tätigkeit äußern; sonst seien die Richter gottähnlich und sakrosankt, auch die Wahrheit zu sagen, sei verboten, und wer dagegen verstoße, müsse nach einem wieder einzuführenden Gotteslästerungsparagrafen bestraft werden. Vermutlich hatte sich Dackelschrot in Großbritannien umgesehen. Bei den Limies soll Urteilsschelte tatsächlich nicht ohne weiteres gestattet sein. Wir haben allerdings eine andere Verfassungsordnung und außerdem sind die Briten mit ihren Richtern nicht so geschlagen, wie die Deutschen mit den hiesigen. Im Vereinigten Königreich muß ein Jurist nämlich erst einmal in etwa zwanzigjähriger Anwaltstätigkeit Toleranz, Liberalität und Weitblick erwerben, um als Richter ernannt zu werden, während hierzulande die jungen achtundzwanzigjährigen Puper ohne hinreichende Lebenserfahrung und mit einer böartigen Sozialisation durch die älteren Kollegen auf den Bürger losgelassen werden.

Auch die überwiegend abweichenden Auffassungen seiner Diskussionsteilnehmer waren nicht geeignet, Dackelschrot zu besserer Einsicht gelangen zu lassen oder sogar zu läutern. Bei nächster Gelegenheit, nur vier Monate später, ließ er es sich nicht nehmen, auch den Justizminister Dr. Lingenberg öffentlich anzupinkeln. Auf kritische Anmerkungen zur Arbeitsleistung der schleswig-holsteinischen Richterschaft reagierte der Verbandsoberrichter äußerst gereizt. Er nannte es öffentlich bedrückend, absurd und unglaublich, daß seinem Berufsstand der nur mühsam verklausulierte Vorwurf der Faulheit gemacht werde. Ausgangspunkt war der statistische Bundesvergleich der Erledigungszahlen der Landesjustizverwaltungen. Für Schleswig-Holstein war das Ergebnis deprimierend: Bei unterdurchschnittlicher Belastung dauern die Verfahren überdurchschnittlich lange. Dr. Lingenbergs Reaktion darauf war sehr fürsorglich und er bescheinigte seinen Richterkollegen, "weiterhin besonders großen Wert auf Gründlichkeit zu legen". Er hatte also kein Wort davon gesagt, die Herrschaften in Swinemünde sollten weniger Tennis spielen und mehr Akten bearbeiten. Schon diese freundliche Formulierung brachte Dackelschrot auf die Palme, weil sie angeblich ins Mark der Richterschaft treffe. Wenn es zu Verzögerungen käme, läge dies ausschließlich an der stiefmütterlichen Behandlung der Justiz, die zu einer chronischen Unterbesetzung einiger Gerichte geführt habe. Inhaltlich war dies selbstverständlich alles Blödsinn, wie durch eindeutiges statistisches Material zu beweisen war. Dackelschrot ging es

jedoch einzig und allein darum, daß er und seine erzkonservativ verhandelten Kollegen sich prinzipiell jede Kritik verbitten.

Als Edwin diesen gesammelten Blödsinn in den "Filzbecker Nachrichten" las, mußte er spontan zur Feder greifen und folgenden Leserbrief verfassen, der dann auch ausnahmsweise abgedruckt wurde:

"Dem schleswig-holsteinischen Richterverband geht es nicht um eine sachliche Auseinandersetzung über die schwerwiegenden Mängel innerhalb der Justiz, sondern um die Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer vorkonstitutionellen Subkultur.

Der Justizminister bescheinigt seinen Richterkollegen in wohlwollender Interpretation des statistischen Materials zur Langsamkeit der Justiz 'gründliche Arbeitsweise' und die konservative Standesorganisation zieht sich prompt diesen arglos herumliegenden Schuh an. Auch als 'Der Spiegel' kürzlich der 'faulen Justiz' einen Leitartikel widmete, hat sich Dr. Lingenberg in einem Leserbrief vehement vor das schleswig-holsteinische Justizpersonal gestellt. Das parteipolitische Kalkül des Herrn Dackelschrot ist also offenkundig! Indem er den amtierenden Justizminister anpinkelt, will er sich bei der Schwarz-Fraktion lieb Kind machen, damit er bei einem Regierungswechsel Justizminister werden kann. Wieviel Zement muß man im Kopf haben, um auf die hirnrissige Idee zu verfallen, nur Richter seien befugt, Richter zu kritisieren. Kritik - selbstverständlich auch an Richtern und sogar an Verfassungsorganen - und Meinungsfreiheit sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 'für ein demokratisches Gemeinwesen schlechthin konstituierend'. Souverän ist das Volk; das müssen einige Herrenreitertypen in der Justiz, die vor selbstbewilliger Respektlosigkeit nicht in den Mantel kommen, endlich begreifen. Allerdings handeln viele Verfechter dieser verquasteten Ideen aus Familientraditionen; denn schon die Väter kämpften an vorderster Front, allerdings nicht dort, wo Kugeln und Granaten pffiffen, sondern dort, wo die Köpfe rollten. Das Volk will aber, daß in seinem Namen zügig entschieden wird, und zwar nach Gesetz und Recht, und nicht nach persönlicher Willkür. Die Bevölkerung muß es einfach nicht hinnehmen, wenn z. B. die Unterhaltsklage eines Kindes nach viereinhalb Jahren in erster Instanz immer noch nicht entschieden ist und die gesamte Justizverwaltung dies deckt, weil Faulheit und Rechtsbruch zum Kernbereich richterlicher Unabhängigkeit gehöre. Für die fürstliche Besoldung der Richter kann der Steuerzahler fleißige und qualitativ hochwertige Arbeitsleistung verlangen. Die Faulheit einiger Richter ist jedoch gar nicht einmal das ärgerlichste Übel der Justiz, sondern die dummdreiste Arroganz, die auch vor fortgesetztem Rechtsbruch nicht zurückschreckt, weil man ganz genau weiß, daß für einen schleswig-holsteinischen Staatsanwalt der Rechtsbeugungstatbestand des § 336 StGB im Sinne einer jesuitischen reservatio mentalis einfach nicht existent ist.

Schon der verstorbene Kollege Dr. R. Utis, der als junger Reserveleutnant noch am 1. Weltkrieg teilgenommen hat und später als konservativer Jurist über jeden Verdacht politischer Radikalität erhaben war, hat in seinem Buch über die 'entblößte Justiz' die häßlichen Eigenschaften des schlechten Richters, der sich wie ein gottähnliches Wesen fühlt, aufgezeigt:

'Er ist träge, uninteressiert, gleichgültig, unbeherrscht, ungepflegt und kleinbürgerlich, anmaßend, laut polternd, mit wenig Sach- und Rechtskenntnis ausgestattet,



ungeduldig, unaufrichtig, unpraktisch, lebens- und wirklichkeitsfremd, er empfindet die Berufsausübung als störend und sehnt sich dem Tag der Pensionierung entgegen.“

Wolf, das selbsternannte Furunkel am Arsch der Justiz, hatte erneut zugeschlagen. In der Gerichtskantine ging der Disput bezüglich seiner neuerlichen Leserbriefverunglimpfungen hoch her. Nichts sei ihm heilig. Man müsse ihn, wie weiland Hus und andere Ketzer verbrennen und nach Möglichkeit zuvor noch rädern, pfählen, vierteilen, teeren, federn ....

Der Kammervorsitzende Korvin stand in der Warteschlange am Kaffeetresen und hörte das Gezeter. Spontan mischte er sich ein und machte sich wieder einmal verhaßt:

“Ich weiß gar nicht, was ihr wollt. Der Mann hat doch Recht. Guckt doch ‘mal in den Spiegel!”

Derartige Verteidigungen waren selten, gleichwohl wichtig.

Einige Tage später traf Wolf in der Filzbecker Innenstadt einen pensionierten Richter, der schon mit Edwins Vater in aller Fairneß so manchen Strauß ausgefochten hatte. Er nahm Wolf diskret zur Seite und fragte:

“Sie sind doch so ein sympathischer und intelligenter junger Mann. Warum machen Sie so böse Sachen?”

Aus Höflichkeit und Respekt vor dem Alter verschwieg Wolf die Gründe, die er jedem jüngeren bzw. aktiven Juristen präsentiert hätte und begnügte sich mit einem schlichten:

“Es muß sein! Es geht nicht anders!”

## **Dummheit und Stolz sind aus dem gleichen Holz**

In allen Lebensbereichen sind viele Dinge schon einmal gesagt worden, so daß man sie kaum besser darstellen kann und nur wiederholen bzw. zusammenfassen sollte. Für den Bereich dieser Abhandlung gilt dies z. B. von Dr. Lamprechts (Spiegel-Redakteur) "Mythos der Unabhängigkeit", den er allerdings mehr von der höheren Warte der Bundesgerichte, insbesondere in Karlsruhe, aus beschrieben hat:

1.

Die Absicherung der Justiz und ihrer Rechtsprechung erforderte Schutzgarantien für die einzelnen Richter als Teilglieder. Nicht beabsichtigt war allerdings, daß sich dieser Nebenaspekt verselbständigt und allmählich zum Hauptzweck mutiert.

2.

Die meisten Richter nehmen den Teil für das Ganze und verhalten sich wie die Angehörigen einer Kaste, denen die Unabhängigkeit um ihrer Selbst willen verliehen worden sei.

3.

Die Unabhängigkeit der Richter als Pfeiler des Rechtsstaates dient in aller erster Linie dem Bürger und soll ihm Schutz vor Manipulation und Willkür garantieren.

Tatsächlich ist es genau umgekehrt; in der Rechtspraxis verhindert die Berufung auf die richterliche Unabhängigkeit, daß der Bürger sich gegen richterliche Manipulation und Willkür effektiv zur Wehr setzen kann.

4.

Ist es nicht furchteinflößend, wenn der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts Zeidler die Richterschaft gewarnt hat, langfristig eine Art "Adelsregime" anzustreben? Er muß offenbar bedrohliche Tendenzen in diese Richtung wahrgenommen haben.

"Eine Tyrannei, auch der Justiz, kann auf die Mittel, die sie gebrauchte, um die Herrschaft zu erringen, nicht mehr verzichten. Der Terror muß zum System der Aufrechterhaltung der Herrschaft ausgebaut werden, weil ein System des systematischen Unrechts niemals auf Dauer ohne Partisanen bleibt. Jedenfalls muß das despotische System sie stets fürchten. Platon hat die Tyrannen aus diesem Grunde als die unglücklichsten aller Menschen bezeichnet, weil sie von Haß erfüllt sind und ihre Komplizen einerseits verachten, andererseits fürchten.

Montesquieu hat die despotischen Regime als Herrschaftsformen analysiert, die auf Furcht der Beherrschten und der Beherrschenden gegründet sind und die den Charakter verderben."

Frei nach Eugen Kogon: "Der SS-Staat"

5.

Auch Dieterich, seit 1994 Präsident des Bundesarbeitsgerichts, sah sich veranlaßt, die Maßstäbe zurecht zu rücken. Die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit ist keine persönliche Vergünstigung für qualifizierte Amtsträger und weder Standesvorrecht noch Gratifikation. Erst recht seien Richter "keine höheren Wesen", ihr Hang zur Selbstüberheblichkeit müsse gedämpft werden und strenge Kritik an der Justiz sei

verständlich, da in einer Demokratie Mißtrauen gegenüber der Staatsgewalt erste Bürgerpflicht sei.

6.

Selbstreinigungskräfte innerhalb der Richterschaft sind praktisch nicht vorhanden, da sie chronisch an dem Kaspar-Hauser-Syndrom leidet, wodurch sie nicht nur ihre innere Unabhängigkeit, sondern auch die Rechtsordnung gefährdet.

7.

Die Justiz ist derzeit kein Institut zur Beförderung höherer Gerechtigkeit, sondern vielmehr ein profaner und unter Konkursverdacht stehender Dienstleistungsbetrieb.

8.

Heribert Prantl, Spitzenmann der "Süddeutschen Zeitung", stellte in Anlehnung an den ehemaligen BGH-Präsidenten Professor Gerd Pfeiffer fest, daß der Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit nicht selten als Ausrede für geistige Unbeweglichkeit, zur Bemäntelung von Borniertheit, zur Kaschierung von Voreingenommenheit und zur Tarnung von Faulheit diene. Der Vorsitzende des deutschen Richterbundes Rainer Voss wollte die prinzipielle Richtigkeit dieser Feststellung nicht bestreiten!

9.

Nach direktdemokratischen Gesichtspunkten müßte die Justiz und insbesondere die Rechtsprechung abgeschafft werden, da 1995 immerhin 68 % aller Bundesrepublikaner die Überzeugung vertraten, die Bürger seien vor dem Gesetz nicht gleich. Dazu muß man sicherlich nicht erst auf die ungesetzliche Immunität von Rotariern usw. verweisen.

10.

Die von der Richterschaft lancierte Suggestion, die Berufsgenossen seien eine "geschlossene Gesellschaft der Heiligen", ist nach der Auffassung des ausgewiesenen Fachmanns Wolfgang Neskovic nicht nur ein Märchen, sondern schlicht dummes Zeug, da er in langjähriger Betrachtung von Richtern, insbesondere bei Karrieredrängeleien, mehr moralische Fragwürdigkeiten als in der Politik erlebt habe.

11.

Spätestens seit der Novellierung des Asylgrundrechts in Art. 16 GG hätte eigentlich jedem - auch jedem Richter - klar werden müssen, was einem Grundrecht ohne Gesetzesvorbehalt widerfahren kann, wenn Bürgern und Politikern der Preis für die schrankenlose Freiheit zu hoch wird.

12.

Kein Bereich der öffentlichen Verwaltung ist nicht von dem Krebsgeschwür der Ämterpatronage zersetzt. Parteizugehörigkeit verschafft in der BRD größere Privilegien, als sie früher in vorkonstitutioneller Zeit der Adel hatte, weil nach der Reichskammergerichtsordnung von 1555 lediglich vier von fünfundzwanzig Richtern adelig sein mußten und der Klerus sich mit einem katholisch-evangelischen Proporz beim Vorsitz der beiden Senate zufrieden gab!

13.

Die Einsicht, daß es Infamien gibt, die nicht justitiabel sind, fällt keinem leicht; um so mehr, wenn es um bis zur Verachtung betriebene Exzesse bei den Auskungeleien der Bundesrichter geht.

14.

Wer die Sozialisation der Richter kennt, weiß, daß Innovation ein Fremdwort bleiben wird. Zu ihrem Psychogramm gehört, daß sie den Ehrgeiz, Klassenprimus zu sein, im Berufsleben nicht abgelegt haben. Jeder, der unbedingt Karriere machen will, wird sich lieber physisch und psychisch verschleißen, als mit seinen Kollegen an einem Strang zu ziehen.

15.

Als der Richter am Bundesgerichtshof Dr. Wiebel die jahrzehntelange verfassungswidrig praktizierte Geschäftsverteilung bei überbesetzten Senaten kritisierte, wurde er von vielen seiner Kollegen am höchsten deutschen ordentlichen Gericht mit einer Fülle emotionaler Reaktionen bedacht, die man nur als Mobbing bezeichnen konnte. Er hatte sowohl gegen die Kleiderordnung, als auch gegen die Hackordnung verstoßen. Solche gruppendynamischen Prozesse sind psychologisch längst aufgeklärt. Die Ächtung des Außenseiters wird vorrangig in Gruppen festgestellt, die von der unverrückbaren Selbstverständlichkeit der von ihnen vorgenommenen Bestimmungen am festesten überzeugt sind und die solche Überzeugung am lautesten proklamieren müssen, um ihren inneren Halt nicht zu verlieren (Professor P. R. Hofstätter).

16.

Nach dem Kriege mischten sich Richter, die in der NS-Zeit weitgehend ihr Rückgrat verloren hatten, mit den Berufsanfängern der ehemaligen Batteriechefs, Flugzeugführer und Schnellbootkommandanten. Beide Gruppen bildeten keine Justiz, in der Selbstkritik einen Gedanken wert war.

17.

Viele Richter verdrängen das Phänomen der Unterwürfigkeit, weil sie sich bei dem Gedanken unwohl fühlen. Es spricht manches dafür, daß auch heute noch die Fälle des vorauseilenden Gehorsams die Zahl der tatsächlichen Zumutungen "von oben" bei weitem übertreffen. So gesehen, müssen sich womöglich nicht die "Dienstherrn", sondern zuerst die Richter ändern, denn denen steht immerhin das Recht zur Seite.

18.

Die angepaßten Richter richten sich "systemkonform" ein und leben in dem guten Gefühl, zur herrschenden Elite zu gehören.

19.

Nazimörder hatten es gut; auch beim Bundesgerichtshof. Einer bekam für jeden Mord weniger als drei Stunden Gefängnis. Auf RAF-Täter wurde da ganz anders eingedroschen. Fünf Karriererichter haben eine Qualifikation im Sinne glänzender Examina, blütenreiner Personalakten und heftiger Protektion; was ihr Sensorium für Gerechtigkeit anbelangt, sind sie allesamt miserable Richter. Eine angeblich demokratische und rechtsstaatliche Qualifikationsauslese filtert Richter heraus, die das Glasperlenspiel der Jurisprudenz perfekt beherrschen, denen aber das Gefühl für das rechte Maß und insbesondere für die Prinzipien des Rechts fehlt. Es wiederholt sich die historische Tatsache, daß die tatsächliche Qualifikation die Pervertierung des Rechts nicht verhindert, sondern offenbar fördert.

“Andererseits wird die westdeutsche Justiz in Prozessen gegen DDR-Juristen von ihrer eigenen kläglichen Nachkriegsvergangenheit eingeholt. Der Vorwurf, daß die roten Rechtsbrecher in Robe anders behandelt werden als einst die braunen, ist nicht zu entkräften.

Das ist der Fluch der bösen Tat. Die Nachkriegsjustiz, vor allem der Bundesgerichtshof (BGH), hatte ja die ‚Kollegen‘ aus der Hitler-Zeit, die nach einer mittlerweile gebräuchlichen Metapher ‚den Dolch unter der Robe trugen‘, ungeschoren davonkommen lassen. Mit dieser Kumpanei muß die Dritte Gewalt noch lange leben.

Jedes Todesurteil ist eines zuviel. Doch festzuhalten bleibt, daß der DDR-Oberinstanz ‚nur‘ einige vorzuhalten sind, während Freislers Volksgerichtshof eine Blutspur von 5243 Todesurteilen zog.

Dem Volksgerichtshof wurden vom BGH noch bis in die siebziger Jahre alle Richterprivilegien – Richter können für ihre Urteile nicht belangt werden – einer ordentlichen Spruchinstanz zugute gehalten. Keiner der 106 Berufsrichter, keiner der 179 Staatsanwälte der Mordinstanz ist wegen Rechtsbeugung verurteilt worden.

Die doppelte Perversion – die der NS-Justiz, aber auch der Mangel an Einsicht beim BGH – zeigte sich in der Unfähigkeit, den Mord an Dietrich Bonhoeffer zu sühnen. Der evangelische Theologe war am 9. April 1945 gehängt worden; die SS-Standrichter Otto Thorbeck und Walter Huppenkothen hatten ihn verurteilt.

Nach blamablen Prozessen in den unteren Instanzen wurde Thorbeck 1956 vom BGH freigesprochen, die Strafe für Huppenkothen auf sechs Jahre reduziert. Die Begründung ist ein Dokument der Rechtsgeschichte: ‚In einem Kampf um Sein oder Nichtsein‘, so der BGH seinerzeit, seien ‚bei allen Völkern von jeher strenge Gesetze zum Staatsschutz erlassen worden‘. Einem Richter könne ‚angesichts seiner Unterworfenheit unter die damaligen Gesetze‘ kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er ‚glaubte‘, Widerstandskämpfer ‚zum Tode verurteilen zu müssen‘.

Wären diese höchstrichterlichen Absonderungen noch Recht, müßte jeder DDR-Jurist freigesprochen werden.”

Rolf Lamprecht: “Ungleiches Recht”  
DER SPIEGEL 14/1995, S. 33

20.

Viele Richter sind entweder verlogen oder schizopren, weil sie sowohl den Anpassungsdruck des hierarchischen Systems als auch die eigene Anpassung leugnen. Sie begreifen sich als Teil eines übergeordneten Ganzen und auch als Vollstrecker eines übergeordneten Willens. Diese Überangepaßtheit empfinden sie nicht als schmerzliche Deformation ihrer Persönlichkeit, sondern ihr subalternes Verhalten wird zur staatstragenden Gesinnung hochstilisiert und als wertvolle Charaktereigenschaft erlebt.

21.

Bevor es die Seilschaften in der Ex-DDR gab, gab es ganz andere. Zuerst die NSDAP-Nachfolge-Seilschaften und heute kann keiner ernsthaft in Abrede stellen, daß “alte Herren” nicht immer wieder ‘mal für den Nachwuchs ihrer Burschenschaft sorgen und der Rotarier dem Club-Mitglied in die Steigbügel hilft.

22.

Konrad Zweigert, Ordinarius in Hamburg, Direktor eines Max-Planck-Instituts und Bundesverfassungsrichter, der Edwin Wolf im ersten Semester über das Kuppel-Urteil des BGH aufklärte, blickte nicht ohne Neid auf die Justiz in der angelsächsischen Welt, wo ein Jurist in der Regel nicht vor seinem fünfzigsten Lebensjahr zum Richter ernannt werde und vor der Ernennung Rechtsanwalt (Barrister) gewesen sein muß, weil der englische Richter mithin noch nie einen Vorgesetzten gehabt habe, was für die Bildung eines souveränen Menschen ein kaum verzichtbarer Vorteil sei.

23.

Alles in allem:

Der deutsche "Justizladen" ist wenig vertrauenserweckend und jeder Bürger würde um ein Geschäft, das so schmutzig und abstoßend wirkt wie manches deutsche Gericht, einen riesigen Bogen machen und - wenn er könnte - bei der Konkurrenz kaufen.

Das war auch Wolfs Auffassung und er verstand nicht, warum die Anwaltschaft diesem Umstand im Interesse der rechtsuchenden Bürger nicht dadurch Rechnung trug, daß viel mehr Streitigkeit vor Schiedsgerichten erledigt würden. Qualifizierte Anwaltskollegen für eine solche Schiedsrichtertätigkeit gibt es zuhauf.

"Rolf Lamprecht, 68, erhielt aus der Hand von Jutta Limbach, Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts ... das Bundesverdienstkreuz erster Klasse. Den Faksimile-Band der Grundgesetz-Fassung, den Limbach dem langjährigen SPIEGEL-Korrespondenten am Sitz der höchsten deutschen Gerichte in Karlsruhe dazu überreichte, schmückte eine auf den Mann zugeschnittene Widmung: "Für den Verfassungspatrioten Rolf Lamprecht."

DER SPIEGEL 16/1999/286

PS: Endlich mal einer, der es verdient hat

## **Das Imperium schlägt zurück**

oder

## **Die Inquisition im Lande Luthers**

oder

## **Mobbing at it's best**

oder

## **Wer bis zum Hals in der Gülle steht, braucht sich jedenfalls nicht mehr zu waschen**

oder

## **Kümmelnasen unter sich**

Obwohl die kriminelle Energie in Filzbeck bei der Staatsanwaltschaft und dem Amtsgericht neben dem Oberlandesgericht, den Verwaltungsgerichten und der Generalstaatsanwaltschaft in Swinemünde mit Abstand am stärksten ausgebildet war, begann Wolfs beruflicher Schwanengesang in einer Konfrontation mit dem Landgericht Filzbeck, welches wegen einer maßgeblichen Minderheit liberaler Richter eine Ausnahme im schwarz-braunen schleswig-holsteinischen Justizmuff darstellte. Im Juni 1996 schrieb der ehemalige Genosse Edwin an den ehemaligen Genossen Landgerichtspräsidenten, wobei Wolf wegen unerträglicher Rechtsbrüche des Justizministers Dr. Lingenberg schon 1989 aus der Partei ausgetreten war, während Kübel die von der SPD mitgetragene Verfassungsänderung des Asylrechts zum Anlaß der Parteibuchrückgabe genommen hatte:

Persönlich/Vertraulich

Herrn Präsidenten  
des Landgerichts

Filzbeck

## **Diverse Dienstaufsichtsbeschwerden**

Sehr geehrter Herr Präsident,

es ist schon schlimm genug, daß die Justizverwaltung seit Jahren und Jahrzehnten untätig zuschaut, wie z. B. die Amtsrichter Dr. Watschenpeter, Choleric-Bullerjahn, G. Geizig, A. Chomeni, Herta Meise usw. fortgesetzt das Recht beugen, Willkürentscheidungen treffen, sich auch sonst über das Gesetz erheben und die übrigen Verfahrensbeteiligten terrorisieren; nun haben sich offenbar auch maßgebliche Teile des Landgerichts Filzbeck zu einer

Mobbinggemeinschaft verschworen, die augenscheinlich die unerträglichen Verhältnisse des Amtsgerichts auch bei dem Landgericht einführen und neben einer devoten Anwaltschaft (SAR-Fraktion) keine Rechtsanwälte dulden will, die ihren Beruf entsprechend der verfassungsmäßigen Ordnung (Diensteid) ausüben (SAR hat nichts mit Seenotrettung - "search and rescue" - zu tun, sondern steht für Speichellecker, Arschkriecher und Radfahrer).

Unerträglich ist es auch, daß z. B. der OLG-Präsident den Unterzeichnenden schon zweimal (bei der Generalstaatsanwaltschaft und dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer) angeschwärzt hat, nur weil ich entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts meine Berufspflichten wahrgenommen habe. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich schon vor einigen Jahren (in dem Dextro-Energeen-Beschluß) entschieden, daß es nicht nur das Recht, sondern die Pflicht der Anwälte ist, Gesetzeswidrigkeiten und andere Mißstände innerhalb der Justiz aufzudecken, zur Anzeige zu bringen bzw. der Dienstaufsicht bekannt zu geben.

Meine hiermit erhobenen Beschwerden richten sich insbesondere gegen den Vizepräsidenten Dr. Spon, die Richter Eisig-Fresse, Klingelpütz, Retour, Schlemiehl und den Vorsitzenden Richter Ogilvi.

Insbesondere die Richterin am Landgericht Eisig-Fresse steht dem Unterzeichnenden aus unerfindlichen Gründen seit Jahren mit kaum bemäntelter Feindseligkeit gegenüber, obwohl ich dazu keinerlei Veranlassung gegeben habe.

Die nachfolgend mitgeteilten Skandale erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

1.

Ein Kraftfahrzeugführer überholt stadtauswärts einen ortsfremden Pkw auf dem kurzen zweispurigen Teilstück der Parchimstraße im Bereich der abzweigenden Antonistraße. Beide Fahrzeuge stoßen zusammen. Die Amtsrichterin Ballermann, die selber einmal mit ca. 2,3 o/oo gegen einen Bus "gedonnert" ist, weist die Klage des Überholten ab. Obwohl der Berufungskammer noch im Termin die Zusammenstellung der einhelligen obergerichtlichen Rechtsprechung bei Jagusch zu dieser Fallkonstellation in Kopie überreicht wird, wonach das angefochtene Urteil unvertretbar falsch ist, wird die Berufung zurückgewiesen.

2.

Zur Person des Amtsrichters Cholerix-Bullerjahn muß man wissen, daß dieser zu Beginn seiner Berufstätigkeit einen Postboten vorläufig festgenommen hat, weil dieser angeblich sein Fahrrad nicht korrekt vor dem Gerichtsgebäude abgestellt hatte. Daß ein solcher Richter nicht aus dem Dienst entfernt wird, dürfte nach mitteleuropäischen Maßstäben nur in einer Bananenrepublik möglich sein.

Weiterhin stelle ich anheim, den Beschwerdevorgang der Präsidentin des Amtsgerichts Filzbeck - Az.: 3305 - beizuziehen. Daß die darin auf immerhin 26 Seiten zusammengetragenen Vorwürfe ebenfalls keine Änderung der unerträglichen Zustände bewirkt haben, ist für diese "Rechtspflege" bezeichnend.

In der Prozeßsache AG Filzbeck Az.: 866/94 = LG Filzbeck Az.: 217/94 hatte der Amtsrichter Cholerix-Bullerjahn die Klage meines Mandanten abgewiesen, obwohl ich diesen anlässlich der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen hatte, daß der Anscheinsbeweis zu Lasten des auffahrenden Kraftfahrzeuges entkräftet sei, da das vordere Fahrzeug eine deutliche Schrägstellung zum rechten Fahrbahnrand hin aufwies.



In der Berufungsbegründung vom 24.06.1994 wurde dieser Gesichtspunkt wiederholt und zwar unter Hinweis auf den straßenverkehrsrechtlichen Standardkommentar von Jagusch und die unumstrittenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte Oldenburg und Köln.

Anläßlich der Berufungsverhandlung vom 04.04.1995 erklärte Dr. Spon sinngemäß bzw. annähernd wörtlich, diese Argumentation mit der Schrägstellung des vorderen Fahrzeugs sei zwar grundsätzlich richtig, die Berichterstatteerin, Frau Eisig-Fresse, habe sich jedoch einige grundlegende (nicht näher erläuterte) Erwägungen zu § 17 des Straßenverkehrsgesetzes (Abwägung von beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträgen) gemacht, so daß man die Berufung zurückweisen wolle. So ist es dann auch geschehen. Noch unerträglicher als diese inhaltlich falsche Entscheidung war jedoch die fehlende Begründung. In meinem nachgereichten Schriftsatz vom 18.04.1995 heißt es demzufolge:

“In dem Rechtsstreit ... habe ich unter Berücksichtigung des Inhalts der Berufungsbegründung und der Erörterungen anläßlich der mündlichen Verhandlung vom 04.04.1995 absolut kein Verständnis dafür, daß die Berufung angeblich ‘aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung’ zurückgewiesen worden sein soll.”

3.

Die folgende Justizkatastrophe ergibt sich aus der Akte Firma Poggensee ./ Trüger, Az.: ...

Es folgt die summarische Darstellung des Kapitels “Die Polizei - Dein Freund und Helfer”.

4.

Der nächste Skandal ergibt sich aus der Prozeßsache Z. ./ D., AG Filzbeck, Az.: 758/95 = LG Filzbeck Az.: 146/95.

Am 10.09.1993 wurde Frau Z. das Opfer eines Verkehrsrowdies, der sich mehrfach vor ihr Fahrzeug gesetzt hatte, um grundlose Vollbremsungen vorzunehmen und versucht hatte, Frau Z. gegen die Leitplanke zu drücken und anderweitig in Lebensgefahr zu bringen. Dadurch erlitt Frau Z. einen Nervenzusammenbruch und noch heute nachwirkende Gesundheitsschäden. Ein Zeuge drängte Frau Z. zur Strafanzeige. Staatsanwaltschaft und Amtsgericht lehnten ihre Nebenklage ab, da es sich angeblich nur um eine fahrlässige und keine vorsätzliche Körperverletzung gehandelt habe.

Die Strafrichterin erkannte auf 3.000 DM Geldstrafe, wogegen der Täter Berufung einlegte. Das Landgericht wollte das Verfahren einstellen (!) - der Täter und der Kammervorsitzende sollen beide CDU-Mitglieder sein - und Frau Z. sollte nach dem Vorschlag der Kleinen Strafkammer 2.000 DM Schmerzensgeld erhalten. Die Berufung gegen das Strafurteil wurde dann jedoch zurückgenommen. Mit der Zivilklage vom 13.02.1995 wurde ein angemessenes Schmerzensgeld mit einem unbezifferten Antrag gefordert, wobei kein Mindestbetrag gefordert, auf die Einschätzung der Strafkammer hingewiesen und eine Größenordnung von 2.500 DM in den Raum gestellt wurde.

Der Amtsrichter A. Chomeni (CDU) hat Frau Z. sage und schreibe 400 DM zugesprochen und 5/6 der Kosten auferlegt. Auf die Berufung von Frau Z. wurde das Schmerzensgeld zwar auf 1.000 DM erhöht; gleichwohl mußte Frau Z. 60 % der Kosten der ersten Instanz und 71 % der Kosten der zweiten Instanz tragen, obwohl das Landgericht in der Berufungsbegründung ausdrücklich mit Zitat auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hingewiesen worden

war, wonach die Vorteile eines unbezifferten Schmerzensgeldantrages nicht durch eine Kostenbelastung entwertet werden darf, wenn der Kläger seine Vorstellung von der Höhe eines berechtigten Schmerzensgeldes der Größenordnung nach nennt, was für die Schlüssigkeit einer solchen Klage erforderlich ist. Das Landgericht hat sich in seinem Urteil vom 23.01.1996 mit keinem Wort mit dieser BGH-Rechtsprechung auseinandergesetzt. Wenn die Klägerin keine Rechtsschutzversicherung gehabt hätte, wäre von ihrem Schmerzensgeld kaum etwas übrig geblieben.

Im übrigen hatten alle Richter entgegen ihrer eindringlichen Bitten das persönliche Erscheinen von Frau Z. zu den diversen Terminen angeordnet, als wenn sie durch den Vorfall selbst nicht schon genug gelitten hätte. Frau Z. hat jeden Respekt vor einer solchen Justiz verloren und kann jeder Frau nur dringend raten, in gleichartigen Fällen im Landgerichtsbezirk Filzbeck von einer Anzeige abzusehen.

5.

In der Prozeßsache der finnischen Staatsbürgerin M. gegen den Kieferchirurgen Dr. Blutbacke hatte das Amtsgericht durch Urteil vom 06.10.1994 den Beklagten antragsgemäß zur Zahlung von 2.429,44 DM verurteilt, weil dieser ein Implantat nicht auf die Kieferposition 36, sondern auf die Position 35 gesetzt hatte. Die ursprünglich für die Positionen 34, 35 und 36 gedachte und angefertigte Brücke führte demzufolge zu einem Überhang mit entsprechender Hebelwirkung, so daß die Halterungen bzw. Gewinde (sogar späterhin aus Titan gefertigt) ausrissen bzw. dem Hebeldruck nicht standhielten. Der weiterbehandelnde Zahnarzt entschloß sich demzufolge dazu, den Überhang (Teil der Brücke oberhalb von Position 36) abzusägen, so daß die Klägerin nun nur eine Brücke auf Positionen 34 und 35 hat und im Bereich der Position 36 eine Lücke bzw. den nackten Kiefer.

Am 23.01.1996 wurde der weiterbehandelnde Zahnarzt vor der 6. Zivilkammer als Zeuge vernommen und von seiner etwa 30-minütigen Aussage gehörten ca. 25 Minuten nicht zur Sache, ohne daß der Kammervorsitzende eingriff.

Der Ehemann der Klägerin wurde vom Gericht überhaupt nicht befragt; diese richterliche Tätigkeit wurde ausschließlich dem Klägervertreter überlassen. Welche unglaubliche Vorbewertung damit verbunden ist, muß ich wohl nicht näher erläutern.

Nach dieser Beweisaufnahme hat die Berufungskammer am 13.12.1996 der Klägerin doch allen Ernstes aufgegeben, sie möge (unter Berücksichtigung des vorstehenden Sachvortrages) ergänzend dazu vortragen, worin im einzelnen der von ihr geltend gemachte Schaden bestehe, weil der nachbehandelnde Zahnarzt ausgesagt habe, nachdem ein Teil der Brücke abgesägt worden sei, funktioniere diese Konstruktion nunmehr beschwerdefrei!

Da es einem die Sprache verschlägt, erspare ich mir jeden weiteren Kommentar und denke nur an die vielen kleinen Speisereste, die sich mundgeruchsfördernd in dieser Lücke sammeln.

6.

Nun meinen allerdings viele Richter, sie würden an Machtfülle nur noch vom lieben Gott übertroffen und fühlen sich im übrigen vor jeder Verfolgung sicher, weil (jedenfalls bisher) selbst Rechtsbeugungsstraftatbestände durch die Staatsanwaltschaften "abgefedert" werden, da dort seit Jahrzehnten die Strafvereitelung im Amt Tradition hat.

In dem Verfahren AG Filzbeck Az.: 3882/94 = LG Filzbeck Az.: 85/95 sind bisher jedoch einige Verfahrensbeteiligte erheblich zu weit gegangen.

Der von mir vertretene Kläger macht mit der Klage vom 26.09.1994 einen Betrag von 15.126,32 DM geltend. Obwohl sämtliche Erwiderungsfristen abgelaufen waren, haben die Beklagten einen Schriftsatz vom 24.02. erst in der mündlichen Verhandlung vom 27.02.1995 überreicht. Mit diesem Schriftsatz wurde ein angeblicher Anspruch auf Rückzahlung einer Mietsicherheit nebst Zinsen zur Aufrechnung gestellt. Bezüglich dieses Schriftsatzes heißt es im Protokoll vom 27.02.1995:

“Rechtsanwalt Wolf erklärt: In erster Linie rüge ich, daß dieser Schriftsatz verspätet ist, im übrigen beantrage ich, mir Schriftsatznachlaß zu gewähren.”

Der Inhalt dieser Protokollierung war nicht ganz korrekt, obwohl es darauf nicht ankommen dürfte. Ich habe hauptweise Verspätung gerügt und hilfsweise Schriftsatznachlaß beantragt; allerdings glauben offenbar viele Richter in Filzbeck, ihnen würde ein Zacken aus der rostigen Blechkrone brechen, wenn man den Partei- oder Anwaltsvortrag authentisch protokolliere.

Bei dieser Situation hatte der Amtsrichter nur drei legale Möglichkeiten, nämlich Zurückweisung wegen Verspätung, Vertagung oder Gewährung von Schriftsatznachlaß.

Alles andere war und ist Rechts- und Verfassungsbruch (Art. 103 GG).

Darüber hinaus hat der Amtsrichter Geizig den Kläger nicht einmal darauf hingewiesen, daß er keine Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben werde. Wenn der Amtsrichter dies zumindest erklärt hätte, hätte der Kläger sich trotz der Rechtswidrigkeit dieses Vorgehens veranlaßt gesehen, noch im Termin - soweit möglich - ausführlicher Stellung zu nehmen.

Allerdings wäre eine umfassende Stellungnahme im Termin überhaupt nicht möglich gewesen, da allein schon die Überprüfung der gestaffelten 16 Zeiträume der Zinsberechnung mit verschiedenen Zinssätzen die Zuhilfenahme eines Taschenrechners erforderlich gemacht hätte, wobei zuvor die Richtigkeit der Zinssätze durch Nachfrage bei einer Sparkasse hätten überprüft werden müssen.

Diese Möglichkeiten hat der Amtsrichter dem Kläger durch kraß rechtswidriges Abschneiden des rechtlichen Gehörs vereitelt.

Selbstverständlich ohne Anspruch auf Vollständigkeit hatte der Klägervertreter noch ausweislich des Protokolls darauf hingewiesen, daß eine Mietsicherheit, wenn denn überhaupt eine gezahlt worden sei, auf jeden Fall nicht von dem Beklagten zu 1.) entrichtet worden sei, sondern von dem geschiedenen Ehemann der Beklagten zu 2.), so daß jedenfalls der Beklagte zu 1.) nicht aktiv legitimiert sein könnte. Dieser Sachvortrag ist unstreitig geblieben. Gleichwohl hat der Amtsrichter diese Mietsicherheit nebst Zinsen von der Klageforderung abgezogen.

Ich erspare es mir, die weiteren krassen Rechtswidrigkeiten innerhalb des amtsgerichtlichen Verfahrens und Urteils auszubreiten. Das bisherige Verhalten der Berufungskammer überschreitet meines Erachtens eindeutig den Grenzbereich zur Strafvereitelung im Amt.

Die Berufung nebst Begründung vom 30.03.1995 ist den Beklagten durch Verfügung des Kammervorsitzenden vom 05.04.1995 zugestellt worden mit dem Hinweis auf den Anwaltszwang. Obwohl die Berufungserwiderungsfrist bereits acht Monate überschritten war, bedurfte es erst der Erinnerung des Klägersvertreters vom 09.01.1996, um das bis dahin einseitig gebliebene Verfahren zu fördern.

Es ist ein unglaublicher Skandal, wenn der Kammervorsitzende jenseits der ZPO den Beklagten unter dem 10.01.1996 aufgibt, sich durch einen zu bestellenden Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Wenn die Beklagten trotz des ersten Hinweises auf den Anwaltszwang nicht reagieren, ist es nicht Aufgabe des Gerichts, mit Mitteln außerhalb der ZPO ein bevorstehendes Versäumnisurteil zu verhindern!

Mit Schriftsatz vom 15.01.1996 meldete sich Kollege Frieden, der selbstverständlich bemerkte, daß alle Fristen verstrichen waren. Demzufolge beschränkte er sich in einem knappen halbseitigen Schriftsatz auf die Zulässigkeit der (unter Erweiterungsvorbehalt) eingeschränkten Berufung und teilte mit, daß er den Termin am 23.01.1996 nicht wahrnehmen werde.

Ich bleibe dabei, daß danach aus der Berufungskammer heraus dem Kollegen Frieden "gesteckt" wurde, wie er durch eine Anschlußberufung und eine Widerklage die Verspätungsfolgen unterlaufen könne! Mit Schriftsatz vom 22.01.1996 wurden die übrigen Verfahrensbevollmächtigten von mir darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeitsbedenken des Beklagtenvertreters wegen BGHZ 20, 219 ff. (amtliche Entscheidungssammlung) unbegründet seien.

Mit Schriftsatz vom 22.02.1996 habe ich die Berufungskammer noch darauf hingewiesen, was sich im Anschluß an den Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht am 27.02.1995 ereignet hat. Ich zitiere aus dem Schriftsatz:

"Nachdem der Termin am 27.02.1995 dann beendet war - es folgte kein weiterer Termin mehr - hatte der Kläger mit dem Klägervertreter den Sitzungssaal verlassen. Die Tür zum Sitzungssaal blieb noch einen etwas größeren Spalt offenstehen. Kläger und Klägervertreter entfernten sich und erörterten das Verhandlungsergebnis noch ca. 3 - 5 Minuten etwa 20 m vom Sitzungssaal entfernt. Nach dieser Zeitspanne fiel dem Klägervertreter auf, daß die Beklagten den Sitzungssaal immer noch nicht verlassen hatten. Als der Klägervertreter daraufhin zurückging, mußte er durch die etwas geöffnete Tür zum Sitzungssaal feststellen, daß die Beklagte zu 2.) in aufreizender Pose weit über den Richtertisch vorgebeugt mit dem Amtsrichter Geizig über den Prozeßinhalt sprach. Es hatte den Anschein, als wolle sich die Beklagte zu 2.) im nächsten Moment auf seinen Schoß setzen und der Unterzeichnende hat dieses Treiben dann mit dem deutlichen Hinweis unterbunden, daß es unanständig sei, nach Schluß der mündlichen Verhandlung den Prozeßstoff einseitig zwischen Richter und einer Partei zu erörtern."

Da die Mitglieder der Berufungskammer ebenso wie die Prozeßbevollmächtigten ihren Dienst auf die verfassungsmäßige Ordnung der Bundesrepublik Deutschland abgelegt haben und nicht auf die Kollegialität oder sogar die Kumpanei, müssen alle am Verfahren beteiligten Juristen eine rechtlich einwandfreie und insbesondere gerechte Entscheidung bzw.

Verfahrensbeendigung anstreben und dazu beitragen, daß sich Rechtspflegeorgane nicht (immer wieder) über das Gesetz erheben.

Diesen Selbstverständlichkeiten ist das Verhalten der Berufungskammer bisher unter keinem Aspekt gerecht geworden! Am 05.03.1996 hatte der Unterzeichnende den Sitzungssaal etwa drei Minuten vor der eigentlichen Terminsstunde betreten. Der Kammervorsitzende rauchte im Sitzungssaal eine Zigarette und fragte den Klägervorteiler, ob man mit seiner "Kooperation" rechnen könne; weiterhin wies er darauf hin, daß die ihm obliegende Einführung in die Sach- und Rechtslage dieses Falles kaum möglich sei. Ohne jeden Hintergedanken habe ich dazu erklärt, daß ich selbstverständlich - wie immer - kooperativ sei, was bedeutet, daß ich für eine vernünftige interessengerechte vergleichsweise Regelung zur Verfügung stehe.

Wie sich jedoch später herausgestellt hat, war die Anfrage nach einer "Kooperationsbereitschaft" ein hochgradig unsittliches Vorhaben. Dr. Spon wollte mir doch allen Ernstes ansinnen, ich solle die berechtigten Interessen meines Mandanten verraten, um die Sauereien eines Amtsrichters, der früher einmal von ihm als Referendar ausgebildet worden war, zu decken. Ich sollte die Berufung gegen dieses unglaubliche Schandurteil des Amtsrichters Geizig zurücknehmen!!!

Das geht zu weit!

Auch für den weiteren Ablauf der Verhandlung vom 05.03.1996 kann ich kein Verständnis aufbringen. Nach nur wenigen Minuten erfolgte eine Zwischenberatung von ca. 20 Minuten über die oben skizzierte Rechtsfrage, die der BGH bereits im 20. Band entschieden hat. Danach wurde der Klägervorteiler gezwungen, die Aufteilung des bisher eingeschränkten Berufungsantrages auf diverse Einzelansprüche vorzunehmen, ohne daß die Kammer die Rechtslage im übrigen erschöpfend erörtert hätte.

Da sich die Anzeichen verstärkt hatten, dem Beklagtenvertreiler sei die Möglichkeit, die Verspätungsfolgen durch Anschlußberufung und Widerklage zu unterlaufen, aus der Kammer heraus "gesteckt" worden, habe ich mit Schriftsatz vom 21.03.1996 entsprechende dienstliche Äußerungen der Mitglieder der Kammer angefordert.

Daraufhin hat nur der Kammervorsitzende die dienstliche Erklärung abgegeben, es habe keine inoffiziellen Hinweise gegeben und er sei von Anfang an alleiniger Aktenbearbeiter gewesen.

Diese dienstliche Äußerung dürfte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit falsch sein!

Bereits zu Beginn meiner Berufstätigkeit sagte mir mein Vater, wenn ein Richter vorsätzlich eine falsche dienstliche Äußerung abgebe, müsse er den Dienst quittieren, weil auch ein Rechtsanwalt seine Zulassung verliere, wenn er vorsätzlich eine falsche anwaltliche Versicherung oder falsche eidesstattliche Versicherung abgebe.

Beide Prozeßvertreiler gehen aufgrund eindeutiger Indizien davon aus, daß die Richterin Eisig-Fresse Berichterstatterin war; sie gab nämlich mehrfach zu erkennen, daß sie auch relativ entfernte Details der umfangreichen Gerichtsakte im Kopf hatte.

Während von dem Unterzeichnenden vertretene Bürger aus den vorbezeichneten Gründen extrem benachteiligt wurden, wird ein Rechtsanwalt, der nunmehr schon zum vierten Male (!!!) die Fahrerlaubnis wegen Trunkenheit am Steuer verloren hat, von dem Vizepräsidenten Dr. Spon in mündlicher Verhandlung als “gerichtsbekannt seriös” hofiert, und zwar ernsthaft und nicht etwa ironisch! Damit liegt der Kammervorsitzende allerdings auf der Linie der Justizverwaltung im Lande. Mit zwei Trunkenheitsfahrten bekommt man kraft Gesetzes nicht einmal eine Waffenbesitzkarte mehr (vom Waffenschein ganz zu schweigen), allerdings die (vorzeitige) Notarzulassung. Wer allerdings kritische Bemerkungen über die Justiz macht, der darf vierzehn Monate auf seine Notarzulassung warten, wie im Fall Edwin Wolf geschehen.

Eine Bestrafung des “gerichtsbekannt Seriösen” wegen Trunkenheit am Steuer erfolgte in Realkonkurrenz mit Widerstand; ein Polizeibeamter des Bezirksreviers wurde tätlich angegriffen und nahm Schaden an seiner Kleidung.

Ein fünfter Fall wurde nicht aufgeklärt, obwohl zumindest zwei Staatsanwälte definitiv von seiner Täterschaft wußten. Der zeitlich dritte Fall war sogar in der Bildzeitung nachzulesen. Damals hatte sich Rechtsanwalt Berti Bohne mit Oberstaatsanwalt Josua Jäger so mit Bitburger und Fernet Branca “zugezogen”, daß er es endlich wissen wollte, ob man mit seinem BMW der 7er Serie nicht auch werde fliegen können. Vom Krokus-Kreisel an gab es dann “kick down”. Auch für den zu später Stunde schlendernden Passanten gab es einen “kick down”, als der BMW des RA. B. ihn auf dem Bürgersteig der Askanischen Allee erwischte und unter sich begrub, wobei das Eineinhalbtonnengefährt auf dem Dach landete und einen Alleebaum absäbelte.

Aber auch dieser fast tödliche Ausgang hat RA. B. nicht läutern können. Zur Zeit geht er wieder zu Fuß! (Danach bekam er den “Lappen” von seinen Spezis aus der Domstädter Kreisverwaltung relativ problemlos wieder, obwohl jeder normale Sterbliche eine Sperre auf Lebenszeit erhalten hätte und frühestens nach fünf Jahren in Sack und Asche in Canossa einen Gnadenantrag hätte stellen können.)

Welche hochgradig perverse Auffassung von den Anforderungen an das Prädikat der “Seriosität eines Rechtspflegeorgans” darf man (oder muß man?) haben, um in Schleswig-Holstein Vizepräsident eines Landgerichts zu werden?

Es geht mir absolut nicht darum, dem Kollegen B. in irgendeiner Form Schaden zuzufügen; ganz im Gegenteil. Es geht jedoch nicht an, daß sich die Justiz einerseits in ein solches Gestrüpp von persönlichen Beziehungen begibt und diese schamlos bei ihrer Entscheidungsfindung begünstigend einfließen läßt und andererseits kriminelle Rachezüge gegen unbequeme Rechtsanwälte führt, nur weil diese es entsprechend elementarer rechtlicher und ethischer Grundsätze ablehnen, sich in diesen widerlichen Sumpf hineinziehen zu lassen.

Zu dem noch anhängigen Prozeß LG Filzbeck Az.: 85/95 sind zwei Gesichtspunkte aus meinem Schriftsatz vom 29.04.1996 nachzutragen. Ich zitiere wörtlich:

“a)

Es folgt die Darstellung der Leidensgeschichte des pensionierten Maurers Bogdan mit dem Hausverwalter Schlemiehl, der im Nebenerwerb gelegentlich richterliche Funktionen vorgibt, wahrzunehmen (vgl. das Kapitel: “Nasse Füße und kein Geld”).

b)

In der Familiensache AG Filzbeck Az.: 254/85 erläuterte der Amtsrichter Geizig im Termin vom 02.06.1986 seine Vorstellung über eine vergleichsweise Regelung, worauf Herr Kollege Morsch erklärte, daß er ggf. einem solchen Vergleichsschluß für seine Mandantin nähertreten könne, wenn diese für den Abschluß des Vergleichs Prozeßkostenhilfe erhalten könne. Im Beisein beider Parteien/Mandanten erhob sich Amtsrichter Geizig daraufhin abrupt halbhoch aus seinen Richterstuhl und brüllte:

‘Ihr Anwälte, Ihr begrüßte Eure Mandanten ja nicht so (dabei streckte er die rechte Hand wie zur Begrüßung mit Handschlag aus), sondern so (dabei hielt er die rechte Hand nicht senkrecht, sondern waagrecht ausgestreckt, wie jemand, der Geld fordert)!’

Diese Unverschämtheit wog gegenüber dem Unterzeichnenden ganz besonders schwer, da er überhaupt keine Veranlassung für eine solche Entgleisung gegeben hatte und die Vorschußanforderungen pro Jahr an den Fingern einer Hand abzählen kann. Außerdem arbeitet das Gericht auch nur gegen Vorschuß und Rechtsanwälte haben darauf nach

§ 17 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung einen gesetzlichen Anspruch.

Der Amtsrichter Geizig hat es bis heute nicht für nötig befunden, sich wegen dieser skandalösen Beleidigung zu entschuldigen, was auf die Qualität seiner Kinderstube rückschließen läßt.

Der damalige Amtsgerichtspräsident Dr. Bonsai hat diesen Skandal gedeckt und wurde kurz darauf zum Landgerichtspräsidenten in Sprottenhausen befördert! Deutlicher kann man die Verkommenheit des gesamten Systems nicht dokumentieren!”

8.

Rechtsanwalt B. - unser pathologischer Trunkenheitsfahrer - erzählt freimütig und glaubwürdig, “er habe bei Dr. Spon noch keinen einzigen Prozeß verloren”. Bei ca. achtzehnjähriger Berufstätigkeit und eher durchschnittlichen Zivilrechtskenntnissen ist dies mit normalen Erwägungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung nicht zu vereinbaren. Die Mitgliedschaft im “Kaffee-Senat” (erlesener Kreis von Richtern und Anwälten, die sich oft schon um 7.30 Uhr in der Gerichtskantine zusammenfinden und sich gegenseitig beweihräuchern) ist auch keine rechtsstaatlich tragfähige Begründung für derartige Ausnahmeerscheinungen.

Daß jedoch auch noch der Sozius von Rechtsanwalt B. mit in dieses “Begünstigungskartell” einbezogen wird, geht entschieden zu weit.

In dem Prozeß AG Filzbeck Az.: 1019/94 = LG Filzbeck Az.: 75/95 machte der Kläger, ein kurz vor der Rente stehender hart arbeitender Handwerksmeister einen Schadenersatzanspruch in Höhe von 166.229,58 DM nebst Zinsen geltend, weil die Beklagten, seine ehemaligen Untermieter, das Mietobjekt (eine Doppelhaushälfte) in fast fünfzehn Jahren Nutzungsdauer zu einem Abrißobjekt haben verkommen lassen.

Der zuerst tätige Amtsrichter schlug in der mündlichen Verhandlung vom 26.05.1994 einen Vergleich vor, wonach die Beklagten an den Kläger 100.000,00 DM zahlen sollten. Als daraufhin der Beklagtenvertreter die für die Beklagten nicht tragbare Höhe kritisierte, ermäßigte der Amtsrichter seinen Vergleichsvorschlag in Sekundenschnelle auf 90.000,00

DM. Der Vergleich kam nicht zustande. Das Ergebnis eines auf den 14.06.1994 anberaumten Verkündungstermins wurde den Parteivertretern nicht mitgeteilt. Mit Schriftsatz vom 09.08.1994 fragte ich an, ob die Gerichtsakte außer Kontrolle geraten sei. Durch Mitteilung des Gerichts vom 22.08.1994 wurde diese Tatsache schamvoll eingestanden. Die Akte war offenbar außerhalb jeder Fristenkontrolle in den Schrank gewandert und hätte dort wohl noch bis zum jüngsten Gericht oder Leos nächster Bombenattacke gehangen.

Der nachfolgend tätige Amtsrichter Bratsch, der zwischenzeitlich auf CDU-Ticket zum weiteren aufsichtsführenden Richter befördert wurde, verwechselte die Zivilprozeßordnung mit der Strafprozeßordnung und betrieb außerhalb des Beibringungsgrundsatzes ohne einen Beweisbeschluß Ausforschung gegenüber der Hauseigentümerin. In diesem Zusammenhang habe ich Amtsrichter Bratsch aufgefordert, das Fenster zu öffnen, die Zivilprozeßordnung rauszuwerfen und das Bürgerliche Gesetzbuch sogleich hinterher!

Durch Urteil des Amtsgerichts vom 28.02.1995 wurden die Beklagten dann zur Zahlung von 46.932,57 DM verurteilt.

Dagegen wendeten sich die Berufungen beider Parteien.

Unmittelbar nach der Berufungsverhandlung vom 30.04.1996 habe ich der Kammer mitgeteilt, daß ich dort unter Beteiligung von Dr. Spon und Hilde Eisig-Fresse nicht mehr auftreten werde, und zwar aus folgenden Gründen:

Das Votum (Kurzgutachten) der Berichterstatterin Eisig-Fresse, dem sich Dr. Spon angeschlossen hatte, stützte sich in einem streitentscheidenden Punkt auf eine Kommentarstelle bei Sternel (Anm. II 361) zur Frage der Wirksamkeit der Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter usw. Soweit Dr. Spon diesen Punkt aus dem Votum vortrug, wurde der Eindruck erweckt, Sternels Auffassung sei allgemeine Meinung bzw. der einzige (Literatur- und/oder Rechtsprechungs-)Nachweis zu dieser Rechtsfrage.

Nachdem Dr. Spon unter Auswertung des Votums in den Sach- und Streitstand eingeführt hatte und sich der Rechtsauffassung der Berichterstatterin auch in diesem entscheidenden Punkt angeschlossen hatte, erklärte er, ohne daß eine vollständige Kammerberatung stattgefunden hatte, "die Berufung der Beklagten werde Erfolg haben und die Berufung des Klägers demzufolge nicht".

Obwohl es sich für den Kläger um eine existenzvernichtende Entscheidung handelte, wurde der Beratung der gesamten Kammer verbindlich vorgegriffen.

Da Verkündungstermin erst zum 28.05.1996 anberaumt wurde, wurde die Kammer mit Schriftsatz vom 07.05.1996 darauf hingewiesen, daß der als extrem mieterfreundlich bekannte Kommentator Sternel eine hoffnungslose Mindermeinung vertrete und Rechtsentscheide (urteilsähnliche Entscheidungen zur Wahrung einheitlicher Rechtsprechung in Mietsachen mit Bindungswirkung) des Bundesgerichtshofs und des OLG Swinemünde die Rechtsauffassung des Klägers bestätigt hätten. Darüber hinaus wurde auf die einschlägigen Entscheidungen des OLG Nürnberg und des OLG Koblenz ebenso hingewiesen, wie die übrige einhellige Literatur, die gegen Sternel steht.

Die Kammer hat gleichwohl die Klage abgewiesen und damit die wirtschaftliche Existenz des Klägers nach einem arbeitsreichen Handwerkerleben vernichtet. Der Kläger war persönlich anlässlich des Verkündungstermins zugegen und soll, wie mir berichtet wurde, der



Berufungskammer völlig zu Recht bescheinigt haben, nicht einmal über ein Minimum menschlicher Größe zu verfügen.

Anlässlich des Verkündungstermins wartete der Kläger im übrigen 45 Minuten vergeblich auf einen Aufruf. Die Kammer hatte ihn und eine andere Prozeßpartei völlig vergessen. Hätte der Kläger zufällig nicht in unmittelbarer Nähe zum Sitzungssaal gesessen, hätte er wohl noch vergeblich gewartet, bis ein Wachtmeister ihn um 16.00 Uhr des Hauses verwiesen hätte.

Es geht nicht an, daß ein Votum in einer existenzentscheidenden Angelegenheit "zwischen Tagesschau und Wetterkarte" hergestellt wird und die Berichterstatterin sich hinsichtlich der von der Kammer hochstilisierten Kernfrage des Prozesses auf die Überprüfung nur eines Kommentares beschränkt, der darüber hinaus als stark einseitig gilt.

Der letzte Skandal in dieser Sache ist dann noch die Art und Weise, wie im Urteil versucht wurde, die schlampige und selbstverständlich auch bössartige Vorbereitung zu bemänteln. Insoweit heißt es im Urteil vom 28.05.1996 auszugsweise wörtlich:

"Dabei ist im vorliegenden Fall zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine Individualvereinbarung (bezüglich der Abwälzung von Schönheitsreparaturen auf den Mieter) handelt und nicht - anders als in der Mehrzahl der vom Klägervorteiler zitierten Entscheidungen - um die Klausel in einem Formularmietvertrag."

Jedem Referendar würde ich einen solchen Unfug "um die Ohren hauen"!

Es ist allgemein bekannt und unbestritten, daß Formularmietverträge allein schon wegen §§ 5, 9, 10 und 11 des Gesetzes zur Regelung der allgemeinen Geschäftsbedingungen einer erheblich schärferen Kontrolle unterliegen, als die hier geschlossene Individualvereinbarung. Wenn also u. a. der BGH und das OLG Swinemünde diese Klausel innerhalb eines Formularvertrages als wirksam bestätigt haben, gilt dies für die Individualvereinbarung erst recht.

Soweit es in dem Urteil der Berufungskammer weiterhin heißt, es lägen Anzeichen für einen Mietwucher bzw. eine Mietpreisüberhöhung vor, ist ebenfalls der Rubikon zur Rechtsbeugung überschritten. Es handelt sich um eine Doppelhaushälfte mit 83 qm Wohnfläche in bevorzugter Lage des Stadtteils Ziegelhof mit Garage auf großem Grundstück. Das Mietobjekt war von dem Kläger zum Spottpreis von 450,00 DM monatlich vermietet worden. Der Sachverständige Mitterhuber hat den Mietwert auf monatlich 1.250,00 DM geschätzt, während der Sachverständige Hörmann in seiner informatorischen Zeugenbefragung eine Größenordnung von 1.000,00 DM monatlich genannt hat. Von dem ortsüblichen Mietzins standen demzufolge 64 % (Schätzung Mitterhuber) bzw. 55 % (Schätzung Hörmann) für Instandhaltung und Reparaturen zur Verfügung. Der übliche Erfahrungswert der Immobilienbewertung liegt bei 20% bis 30 %, so daß die Behauptung, es läge Mietwucher bzw. Mietpreisüberhöhung vor, schlechthin unvertretbar ist.

9.

Der oben zitierte Absatz aus dem Schriftsatz vom 29.04.1996 über den Hausverwalter, der im fürstlich besoldeten Nebenberuf gelegentliche richterliche Tätigkeiten vornimmt, wenn er nicht gerade Rheumaschübe mit Wermutininfusionen bekämpft, ließ die Buschtrommeln erschallen. Die "Strafexpedition" erfolgte auf dem Fuße, und zwar in dem Verfahren LG Filzbeck Az.: 41/96.

Diesem Verfahren liegt die negative Feststellungsklage des justiziell leidgeprüften Polizeibeamten B. zugrunde, und zwar gegen seine geschiedene Ehefrau, die sich zu Unrecht einer Schadenersatzforderung in Höhe von 17.386,62 DM berührt. Nach Vorlage der wesentlichen vorgerichtlichen Korrespondenz und nach Gewährung rechtlichen Gehörs hat der Kläger durch Beschluß vom 04.03.1996 Prozeßkostenhilfe erhalten. Die Beklagte erhob mit Schriftsatz vom 30.03.1996 Widerklage auf Leistung eben dieses Geldbetrages.

Hintergrund ist, daß die Parteien sich über ein gemeinsames Hausgrundstück auseinandersetzen wollen bzw. müssen und der Kläger einen Beurkundungstermin abgesagt hatte. Die Widerklage will nun Schadenersatz für aufgewendete Zwischenzinsen und Beurkundungskosten.

Nun wird es "kriminell".

Am 30.04.1996, also unmittelbar nach Eingang des vorbezeichneten Schriftsatzes vom 29.04.1996, verweigert der zum Einzelrichter bestellte Vorsitzende Richter am Landgericht Ogilvi, der Kammervorsitzende des besagten "Hausverwalters", fast vollständig die Prozeßkostenhilfe bezüglich der Rechtsverteidigung des Klägers gegen die Widerklage, obwohl eine Haftung aus Verschulden bei Vertragsschluß bei formbedürftigen Verträgen (vergrößert dargestellt) nur unter den Voraussetzungen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung gegeben sein kann, die nicht vorlagen und auch nicht dargetan waren, und obwohl die angebliche Pflichtverletzung erst im Dezember 1994 lag, der Schaden durch voreilige Kreditaufnahme jedoch bereits im September 1994 eingetreten war. Dazu verstieg sich Ogilvi in die abenteuerliche Begründung, das Gericht sei davon überzeugt, daß die Beklagte spätestens auch im Dezember den Darlehensvertrag abgeschlossen hätte, wenn er nicht schon abgeschlossen gewesen wäre.

Unabhängig davon, daß die Beklagte eine solche hypothetische Entwicklung überhaupt nicht behauptet hatte, bedarf diese offenkundige Rechtsbeugung keines Kommentars.

10.

Ogilvi ist mir allerdings bereits in dem Verfahren LG Filzbeck Az.: 65/91 höchst unangenehm aufgefallen. In jenem Verfahren und dem Parallelverfahren mit gleichem Rubrum mußten erst alle Register und Notbremsen gezogen werden, weil die Herren Ogilvi und Klingelpütz es sich offenkundig vorgenommen hatten, dem Rechtsanwalt Joe Pupus zu völlig unverdienten Lorbeeren zu verhelfen.

Es ist Ihnen sicherlich bekannt, daß RA. Pupus Landtagsabgeordneter und Mitglied des Richterwahlausschusses war. Außerdem hat er unter Mißbrauch der Verteidigerpost versucht, Kriegswaffengeschäfte mit einem dreistelligen Millionenbetrag (DM) zu vermitteln (Verbrechenstatbestand nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz). Außerdem hat er minderjährige Mandanten sexuell mißbraucht, ohne bis heute seine Zulassung zu verlieren.

Allerdings haben ja auch die Rechtsanwälte Luden und Strackerjahn bis heute trotz schwerwiegender Straftaten ihre Zulassungen nicht verloren, wobei interessant ist, daß Luden in exponierter parteipolitischer Position tätig war (z. B. Landesvorsitzender der Jungen Union)...

Es folgt die Darstellung des Prozesses Koslowski ./.. Strecker aus dem Kapitel "Die Knaben werden immer jünger"...

Ich habe den Justizminister darauf aufmerksam gemacht, daß die von diversen Richtern und Staatsanwälten in den Filzbecker Nachrichten geschaltete Anzeige gegen eine angebliche Ausländerfeindlichkeit, die u. a. von Herrn Klingelpütz mitgetragen wurde, eine unglaubliche Mißachtung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darstelle, welches zuvor die Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit der "Raketenanzeige" (Presseprotest gegen Umsetzung des Nato-Doppelbeschlusses durch Raketenstationierungen auf dem Gebiet der "alten BRD") bestätigt hatte. Die "Raketenanzeige" war im übrigen auch von Dr. Spon und Oberstaatsanwalt Hamsterbacke mitgetragen worden. Mit allgemein politischen Dingen wenden sich die Herrn Richter und Staatsanwälte unter Hinweis auf ihre Berufsbezeichnung, die offenbar besondere Sachkompetenz vortäuschen soll, an die Öffentlichkeit; aber ihren ureigensten Bereich sauber und ordentlich zu halten, bringen diese Herrschaften offenbar nicht übers Herz.

All dies führte dann zu einem weiteren Skandal. Als der Unterzeichnende als Klägervertreter sich am 16.02.1995 in dem Verfahren LG Filzbeck Az.: 213/95 zusammen mit seinem Mandanten an den Verhandlungstisch setzte, äußerte Herr Ogilvi zu Herrn Klingelpütz halblaut, aber für alle Anwesenden (einschließlich drei höherer Angestellter der Bank für Gemeinwirtschaft) hörbar:

"Der größte Lump im ganzen Land, das ist und bleibt der Denunziant!"

Sollte Ogilvi dies bestreiten, weise ich vorsorglich darauf hin, daß ich die Richtigkeit dieser Sachverhaltsdarstellung auf meinen Eid nehme!

11.

In dem Verfahren LG Filzbeck Az.: 141/95 sollte am 19.12.1995 eine Entscheidung verkündet werden. Als diese Entscheidung Anfang Februar 1996 immer noch nicht eingegangen war, wurde schriftsätzlich um Bekanntgabe des Verkündungsergebnisses gebeten. Unter dem 15.02.1996 ließ der Einzelrichter Retour mitteilen, daß am 19.12.1995 "eine Entscheidung nicht vorgelegen habe".

Obwohl der Prozeß nach Retours eindeutigen Erklärungen anlässlich der letzten mündlichen Verhandlung zugunsten der Beklagten zum Spruch genommen werden sollte, wurde am 07.03.1996 eine sehr aufwendige - völlig überflüssige - Ortsbesichtigung in Breitenfelde (40 km von Filzbeck entfernt) durchgeführt und der dann für den 03.05.1996 anberaumte Verkündungstermin war ebenfalls nicht mit den zeitlichen Vorgaben der ZPO zu vereinbaren.

Das Urteil vom 03.05.1996 hat der Geschäftsführer meiner Mandantin fünfmal und ich dreimal gelesen. Wir beide zusammen haben es nicht verstanden.

Die Klage ist zum Teil unschlüssig und zum übrigen Teil sind die Kläger beweisfällig geblieben. Gleichwohl wurde die Beklagte zu 2/3 verurteilt, wobei Retour über die Klageanträge hinausgeht, was nach § 308 ZPO (selbstverständlich) verboten ist.

Offenbar muß das Verkündungsergebnis vom 03.05.1996 ebenfalls mit dem vorbezeichneten Schriftsatz vom 29.04.1996 in einem unmittelbaren Zusammenhang beurteilt werden.

12.

Was sich die Richterin Wachtelhuber geleistet hat, ist Ihnen zum Teil bekannt. Insoweit verweise ich auf die bei Ihnen geführten Beschwerdeverfahren.

In einem weiteren Verfahren steht die Richterin Wachtelhuber in dem dringenden Verdacht der Urkundenunterdrückung. Dabei geht es um die Verfahren AG Filzbeck Az.: 4464/94; Staatsanwaltschaft Filzbeck Az.: 44994/95 und das Verfahren bei der Frau Präsidentin des Amtsgerichts Az.: 3681.

In jenem Verfahren ist ein für mich bestimmter Schriftsatz "verschwunden", und zwar offenbar, um mich im Termin möglichst unvorbereitet überraschen zu können.

Ich gehe davon aus, daß Sie mit mir übereinstimmen, daß das "Deckert-Urteil" des Landgerichts Mannheim gegenüber den vorbezeichneten Vorgängen eine absolute Petitesse darstellt.

Wenn nicht unverzüglich und energisch andere Zustände angestrebt werden, wird der Tag kommen, an dem es der schleswig-holsteinischen Justiz so ergehen wird, wie seinerzeit Uwe Barschel; eines Tages wollte von dem kein anständiger Mensch auch nur noch ein Stück Brot annehmen.

In jedem Rechtsstaat der Welt würden solche Leute aus den Ämtern gejagt werden. Bei uns allerdings nicht, weil wir nur vorgeben, ein Rechtsstaat zu sein und in Wirklichkeit eine Bananenrepublik sind.

### **Zechender Richter räumt Posten**

OLYMPIA/USA – Eine fröhliche Trinkrunde mit Geschworenen hat einen amerikanischen Richter jetzt den Posten gekostet. Als die Juroren sich zur Beratung über einen Fall von Trunkenheit am Steuer zurückzogen, besorgte Richter Ralph Baldwin erst einmal eine Runde Bier. Nach dem Urteil – einem Schuldspruch – leerte er dann mit einem Anwalt und einigen Geschworenen die eine oder andere Flasche. Alkohol in Gerichtsgebäuden ist im Staat Washington verboten, ein Gesetz verlangt von Richtern vorbildliches Benehmen.

Lübecker Nachrichten vom 09.04.1998

Im übrigen können Sie Ihren Richterkollegen ausrichten, daß ich mich weder einem Korpsgeist, noch einem kleinkarierten Manierismus unterordnen werde und erst recht nicht die Gesetze der "omerta" beachten werde.

Ich darf Sie dringend ersuchen, für eine umfassende und verbindliche Beendigung dieser Mobbing-Kampagne zu sorgen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn mir nach meinem Jahresurlaub Ihre Stellungnahme vorliegen könnte.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Rechtsanwalt"

“Die Grundlage der Demokratie ist die Volkssouveränität und nicht die Herrschaftsgewalt eines obrigkeitlichen Staates. Nicht der Bürger steht im Gehorsamsverhältnis der Regierung, sondern die Regierung ist dem Bürger im Rahmen der Gesetze verantwortlich für ihr Handeln.

Der Bürger hat das Recht und die Pflicht, die Regierung zur Ordnung zu rufen, wenn er glaubt, daß sie demokratische Rechte mißachtet.”

Dr. Gustav Heinemann, Bundespräsident (1969 – 1974)

Der Nestor des Zivilprozeßrechts und langjährige OLG-Richter Dr. Egon Schneider nahm diese Sachverhalte in Verbindung mit vielen ähnlichen Klagen betroffener Rechtsanwälte zum Anlaß, in der seriösen juristischen Fachpresse bundesweit darauf hinzuweisen, daß “im Gerichtssprengel Filzbeck alle rechtsstaatlichen Lichter ausgegangen seien.”

Landgerichtspräsident Kübel dagegen ließ Wolf postwendend bereits am nächsten Tag wissen, er “habe das Schreiben zu den Akten genommen und bitte um Verständnis, daß er angesichts von Form und Inhalt von einer Antwort absähe”. Weiterhin behielt er sich Wolf gegenüber eine “strafrechtliche Überprüfung” vor, was man nur als Nötigung (§ 240 StGB) auffassen konnte.

Bis heute (September 1998) hat Wolf weder vom Landgerichtspräsidenten, noch von den übergeordneten Instanzen der Justizverwaltung (OLG-Präsident, Justizminister) und auch nicht von der Staatskanzlei eine inhaltliche Bescheidung dieser vielfältigen Dienstaufsichtsbeschwerden erhalten. Über die vorbezeichnete Nötigung hinaus, dürften sich die betroffenen Mitarbeiter der Justizverwaltung der Strafvereitelung im Amt gemäß § 258 a StGB strafbar gemacht haben. Alle Mitglieder dieser kriminellen Vereinigung wursteln weiterhin unbekümmert vor sich hin. Rechtsanwalt B. steht nach wie vor im Bad Schwallbacher Tennisclub gemeinsam mit Dr. Spon unter der Dusche. Retour Querschläger war kein Einzelfall. Bald darauf erhielt Wolf Kenntnis von einem Schreiben eines der besten OLG-Anwälte aus Swinemünde, in dem es auszugsweise hieß:

“... Man hat es einmal mehr mit einem Urteil aus der Feder des Richters Retour zu tun, der wohl nicht ohne Grund zum wiederholten Male sein ‘drittes Staatsexamen’ als Hilfsrichter bei unserem Oberlandesgericht verfehlt hat. Es ist vom Standpunkt der Pflicht zur Führung eines fairen, den Sachverhalt aufklärenden Prozesses eine Zumutung, was der Richter Retour mit diesem auch wirtschaftlich sehr bedeutsamen Rechtsstreit kurzerhand geglaubt hat, machen zu dürfen.”

Was die von Dr. Spon in mündlicher Verhandlung beschworene “gerichtsbekannte Seriosität” des RA. B. anbetrifft, beruhte dies nicht nur auf dem “gemeinsamen Duschen”, sondern auch auf der Versorgung mit günstigen Gebrauchtwagen. Über die vielzähligen Trunkenheitsfahrten hinaus steigerte Kollege B. seine “gerichtsbekannte Seriosität” anlässlich eines seiner letzten Ausflüge in Tirol. Dort war er sternhagel voll durch eine Ortschaft gewankt und hatte wie ein pubertärer Schüler diverse Klingelstreiche gespielt. Darauf von einer betroffenen Bewohnerin zur Rede gestellt, fielen Obszönitäten wie “halt’s Maul, alte Fotze” und ähnliche Intimitäten. Dies führte zur Strafverfolgung vor einem österreichischen Gericht.

Dr. Spon änderte sich ebenfalls nicht. Mit einer undefinierbaren Gratwanderung zwischen subtiler Schmeichelei und ehrlichem Kompliment, verbunden mit einem

friedlich-freundlichen Lächeln, pflegte er in seinen Verhandlungen eine bürgerliche Kultur, die der jüngeren Generation mehrheitlich abging, mit der er allerdings viele ungefestigte Kollegen einwickeln konnte. Reinen Herzens war er gleichwohl und selbstverständlich nicht. Auch sein Rückgrat war an der Glasplatte im Flohzirkus Swinemünde irreparabel deformiert worden und diesen Umstand suchte er, durch eine Atmosphäre des kultivierten Bildungsbürgertums zu kompensieren.

Auch der Landgerichtspräsident Kübel blieb ähnlich schizophren wie der Vizepräsident des OLG Dr. Müller-Lüdenscheid. Außerdienstlich lassen sie den Sozialen, Liberalen und Aufgeklärten "raushängen"; dienstlich unterwerfen sie sich freiwillig dem perversen Korpsgeist, der seit Wilhelms Zeiten unsere Justiz beherrscht und das deutsche Volk schon mehrfach in den Abgrund gerissen hat.

Nach diesen Erfahrungen konnte Wolf verstehen, daß maßgebliche Sozialdemokraten in der Weimarer Republik mit guten Gründen die Abschaffung bzw. die zeitweise Aussetzung der Unabsetzbarkeit der Richter gefordert hatten. Die Zustände in Schleswig-Holstein sind mit Weimar ohne weiteres vergleichbar. Davor hatten diese Herren immer schon höllischen Schiß und als der verrückte Österreicher gerade eben an die Macht gekommen war, krochen die Richterfunktionäre ihm in Privataudienzen in den Hintern und ließen sich von "ihrem heißgeliebten Führer" die Beibehaltung der Unabsetzbarkeit (mit "geringen" Ausnahmen zu Lasten der Juden, Kommunisten, Sozialdemokraten und Liberalen) bestätigen.

Was Dr. Spon anbetraf, ging es Wolf "pressemäßig" wie bei Dr. Marcus von Holunder und Heino Wickelkind. Als Edwin am 07.11.1997 gegen 6.15 Uhr das "regionale Käseblatt" aufschlug, in das man so trefflich toten Fisch einwickeln kann, lächelte ihm ein Honigkuchenpferd in Person des Dienstjubilars Dr. Spon entgegen. Unter der Rubrik "Menschlich gesehen" und der Headline "Ein Schlichter im Namen des Volkes" verbreitete die Justizreporterin Anne Grefe übelriechende Lorbeersülze. Spon sei Richter mit Leidenschaft und komme noch jeden Morgen gerne ins Gericht, weil seine Kolleginnen und Kollegen "das hier so vorzüglich machen, daß man die Freude an der Arbeit behält". Dem Forscherdrang erliege Spon auch hinsichtlich der von ihm restaurierten Altstadttruine. Davon, daß Dr. Spon von dem gesamten Bauvolumen in Höhe von 1 Mio. DM nur 250.000 DM aufbringen mußte, weil ihm als Mitglied des Filzbecker Establishments 750.000 DM an Subventionen "hineingeblasen" wurden, verschwieg Frau Grefe schamvoll.

Wolf ließ es sich nicht nehmen, diese völlig unverdienten Lobeshymnen gegenüber dem Chefredakteur und Frau Grefe richtigzustellen. Edwin konnte nicht verhehlen, daß ihm speiübel geworden sei, als er diesen Artikel gelesen habe und erinnerte an einen zwei Tage zuvor veröffentlichten Artikel, in dem ein Kollege von Frau Grefe folgende Journalisten-Ethik propagiert hatte:

"Es ist der tägliche Kampf um die Wahrheit, der sich ein jeder Journalist verpflichtet fühlt. Ein Kampf mit der Obrigkeit. Ein Kampf für die Wahrheit und gegen die Vertuschung".

Weiter ließ Wolf die Journaille wissen:

"In jedem Rechtsstaat der Welt würde man solche Leute aus ihren Ämtern jagen oder zumindest an eine Stelle versetzen, wo sie nicht solches Unheil anrichten können, nur nicht in der BRD und das 52 Jahre nach dem Ende des größten Verbrechersystems unter Gottes Sonne. Und wenn Sie weiter ausführen, Dr. Spon gehe noch jeden

Morgen gerne ins Gericht, weil seine Kolleginnen und Kollegen 'das hier so vorzüglich machen', habe ich im ersten Moment nicht geschnallt, was die denn 'miteinander machen'; danach hätte ich laut lachen mögen, wenn es nicht so fürchterlich traurig wäre. Erst kürzlich war in der seriösen juristischen Fachpresse nachzulesen, daß 'im Gerichtssprengel Filzbeck alle rechtsstaatlichen Lichter ausgegangen seien' (Nun ja, im Dunkeln ist gut Munkeln). Diese Feststellung kann ich nur bestätigen, wo im Filzbecker Gerichtshaus doch tagtäglich das Recht gebeugt wird, daß es für Roland Freisler und Hilde Benjamin eine wahre Freude gewesen wäre. Bei dem amtierenden Justizminister habe ich schon zweimal angefragt, was er denn zu tun gedenkt, um 'die rechtsstaatlichen Lichter wieder einzuschalten', ohne bis heute eine Antwort zu erhalten."

Tatsächlich hatte dann auch das Präsidium des Landgerichts Filzbeck trotz der unglaublichen Vorwürfe in Wolfs Dienstaufsichtsbeschwerden aus Juni 1996 keine Veranlassung gesehen, die Geschäftsverteilung zu ändern und beließ sowohl Dr. Spon, als auch Eisig-Fresse in der Berufungskammer, über die sich bekannterweise der (rechtsmittelfreie) blaue Himmel wölbt.

Wer nun aber hätte glauben mögen, Spon besäße noch eine Spur von Scham oder einen Hauch von Einsicht, wurde bitter enttäuscht. Dieser Mann ist - wie schon die meisten Juristen nach 1945 - gegen jeden Anflug von Läuterung immun!

Wolf und später Schnarchhorn klagten für eine Mandantin aus einem Verkehrsunfall restliche Nutzungsentschädigung ein. Die Klägerin hatte keinen Mietwagen genommen. Der geltend gemachte weitere Ausfallanspruch überstieg die vom Gutachter ermittelte Wiederbeschaffungsdauer, weil die beklagte Versicherung den Sachschaden verspätet reguliert hatte, die Klägerin aus eigenen Mitteln nicht in Vorlage treten konnte und auch keinen Kredit bekam. Vor dem Amtsgericht war Cholerix-Bullerjahn zuständig, der die mündliche Verhandlung zuerst einem Referendar überließ, diese jedoch schlagartig an sich zog, als der Referendar begann, sich den besseren Argumenten der Klägerin anzunähern. Selbstverständlich wies er mit seinen üblichen Rechtsirrtümern die Klage ab. In der Berufung ging es dann nur noch um die Frage, ob die Klägerin aus gesundheitlichen Gründen in dem maßgeblichen Zeitraum ein Kraftfahrzeug überhaupt hätte führen können. In insgesamt drei Schriftsätzen hatte die Klägerin sich zum Beweis dafür, daß sie in der streitigen Zeitspanne aus Gesundheitsgründen nicht an der Nutzung ihres Kraftfahrzeuges gehindert war, auf ein medizinisches Sachverständigengutachten berufen. Dieses - mehrfach wiederholte - Beweisangebot ist von der Berufungskammer in der Besetzung mit Dr. Spon, Eisig-Fresse usw. übergangen worden. Die Kammer hatte in der Gerichtsakte ein Privatgutachten gefunden, welches von der beklagten Versicherung zur Beurteilung der Höhe des Schmerzensgeldes eingeholt worden war. Daraus wollte die Kammer in der Berufungsverhandlung herleiten, die Klägerin habe überhaupt kein Fahrzeug führen können, obwohl es sich lediglich um die übliche läppische Verletzungsfolge bei Auffahrunfällen gehandelt hatte. Dann wurde Wolfs Sozius auch noch gedrängt, die Berufung zurückzunehmen. Als er sich darauf nicht einließ, wurde er noch massiver bedrängt, jedenfalls auf die Abfassung von Entscheidungsgründen zu verzichten, wozu er sich dann auch noch dusseligerweise breitschlagen ließ. Als Wolf Stunden später davon Kenntnis erhielt, war er außer sich. Wenn diese Kammer sich schon die medizinischen Spezialkenntnisse zugetraut haben sollte, aus einem von der gegnerischen Prozeßpartei (zu ganz anderen Zwecken) eingeholten Privatgutachten etwas anderes verbindlich herauszulesen, hätte sie die Parteien rechtzeitig vor der Berufungsverhandlung auf diese ungewöhnlichen außerrechtlichen unfallchirurgischen, orthopädischen und verkehrsmedizinischen Spezialkenntnisse hinweisen

müssen, damit die Klägerseite sich darauf hätte einstellen können. Diese sich aus Art. 103 GG herzuleitende Notwendigkeit (Verbot von Überraschungsentscheidungen, faires Verfahren usw.) entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (JZ 1960, 124). Hätte die Kammer diesen Blödsinn begründen müssen, hätte eine auf die Verletzung von Art. 103 GG gestützte Verfassungsbeschwerde aller Voraussicht nach Erfolg haben müssen.

Hervorzuheben bleibt, daß Dr. Spon, Eisig-Fresse usw. gemäß § 31 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes an die vorstehende Entscheidung des höchsten deutschen Gerichts gebunden waren, so daß entweder Rechtsbeugung oder exorbitante Blödheit vorlag. Unter diesem Aspekt mußte Schnarchhorn wohl auch die zum Schluß der Berufungsverhandlung von Spon mit seinem üblichen süffisanten Grinsen verbreitete Binsenweisheit verstehen:

“Gegen Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens!”

Cholerix-Bullerjahn bedankte sich anlässlich der nächsten Gelegenheit in der üblichen mafiosen Andeutungs- und Zeichensprache dafür, daß Spon auch seine 21. Rechtsbeugung zu Lasten einer Mandantschaft von RA. Wolf gedeckt hatte. Dies geschah dadurch, daß Bullerjahn in der Prozeßsache M. ./ Dr. B. und Dr. H. im Kostenausgleichungsverfahren unterwürfig eine an sich überflüssige Frage an die Berufungskammer richtete und beide Richter sich gegenseitig ihrer exquisiten Hochachtung durch besonders freundliche Grüße versicherten und dies auch noch wechselseitig durch ein fettes Ausrufezeichen untermauerten.

#### **Quintessenz:**

Dr. Spon: Das Charisma eines Scharlatans zeichnete ihn aus.

Kübel: Er mochte sich nicht geißeln; er konnte die Wahrheit nicht ertragen.

MP Simonis + Ju-Mi Walter: Bei schleswig-holsteinischen Politikern ruft jede Realitätsveränderung nicht Tatkraft, sondern Identitätskrisen hervor.

Präsident des örtlichen Rotary Clubs: Omerta – das mafiose Schweigegebot – wer es bricht, ist kein Ehrenmann mehr; denn Scham zerschneidet sein Gesicht.

Berti Bohne: Ich habe noch nie Fahrerflucht begangen. Im Gegenteil, ich mußte immer weggetragen werden.

Edwin Wolf: Tabus und Konventionen waren und sind Bastionen zur Sicherung des Establishments; sie stehen immer noch im Zentrum bürgerlichen Denkens.

Redaktion und Chefredakteur (ein ehemaliger Theologiestudent) der “Filzbecker Nachrichten” haben den wesentlichen Inhalt dieses Kapitels zur Kenntnis erhalten, ohne darüber auch nur mit einer Zeile zu berichten oder Wolf zur Verifizierung seiner ungeheuerlichen Vorwürfe aufzufordern.

“Es ist jedem erlaubt, zu sagen, was er will; aber es steht der Presse frei, davon Kenntnis zu nehmen oder nicht. sie kann jede ‚Wahrheit‘ zum Tode verurteilen, indem sie ihre Vermittlung an die Welt nicht übernimmt, eine furchtbare Zensur des Schweigens, die um so allmächtiger ist, als die Sklavenmasse der Zeitungsleser ihr Vorhandensein gar nicht bemerkt.”

Oswald Spengler





## **Schlag auf Schlag**

oder

## **Die Sippe der Krähen mit dem Rücken zur Wand**

Wolfs "20 Seiten diverse Dienstaufsichtsbeschwerden" waren beim Landgericht Filzbeck eingeschlagen wie die von der "Prinz Eugen" abgefeuerten Granate, die zufällig die nur 10 cm starken Stahlplatten des Oberdecks der "Hood" durchschlug und nicht an der 30 cm mächtigen Panzerung des Rumpfes verglühte. Nun ging es Schlag auf Schlag. Gleich die erste Attacke ritt Dackel, Vorsitzender der 3. Zivilkammer. Auf diesen naßforschenden Halbinvaliden war schon Wolfs Vater, der grundsätzlich persönliche Dinge außen vor ließ, überhaupt nicht gut zu sprechen und wußte aus der Biographie des Krummbeinigen folgendes zu berichten:

Als Landrichter habe Dackel einem Architekten ohne erbrachte Gegenleistung ein üppiges Honorar zusprechen wollen, obwohl dieser nicht einmal genug Geld hatte, um sich das Papier für die erforderlichen Planungszeichnungen zu kaufen. Das Präsidium habe ihn daraufhin für untragbar erklärt und habe ihn zum Wechsel zur Staatsanwaltschaft gedrängt, wo er blitzartig Karriere machte und zum Abteilungsleiter befördert wurde. Als Edwin 1974 als Referendar und Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft die Zustimmung zu einer Einstellung benötigte, und sein Ausbilder abwesend war, mußte er deshalb im Dienstzimmer von Dackel vorsprechen. Edwin dachte allen Ernstes, er habe es mit einem geklonten Roland Freisler zu tun. Mit schneidender militärischer Stimme forderte der Oberstaatsanwalt den Referendar zum "Vortrag" auf, womit er sich wohl erhoffte, einen frisch von der Universität gekommenen Referendar auf dem falschen Fuß erwischen zu können. Als Wolf sich jedoch keinerlei Blöße gab und sauber referierte, durfte er mit der Zustimmung zur Einstellung davonziehen.

Bei nächster Gelegenheit ging Edwin lieber zum damaligen Vizechef Lütt Matten sen.; der war freundlicher, obwohl er beim Studium der Bildzeitung gestört wurde.

Als dann Gras über die Sache mit dem Architekten gewachsen war, wechselte Dackel zurück zum Landgericht. Sein Perforceritt gegen Wolf betraf ein Kostenfestsetzungsverfahren. Olga Hansen war durch die Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit ihrer Ehescheidung zur Querulantin geworden. Ihr geschiedener Ehemann war Alkoholiker, Bilanzenfigaro und hatte ein umfangreiches Wissen um die "kommunalpolitische Korruption" im Bereich der gemeinnützigen Bauvereine und ortsansässigen Baulöwen. Da er schwieg, wurde er auch nicht fallengelassen und mit einem gut dotierten Posten in einer Siedlergenossenschaft bedacht. Olga dagegen ging finanziell den Bach runter. Zuletzt war sie auch noch wegen einer angeblich vorgetäuschten Eigenbedarfskündigung zu über 9.000 DM Schadenersatz verurteilt worden. Als Wolf während des Berufungsverfahrens beauftragt wurde, hatte Olga schon etliche Anwälte verschlissen, so daß Edwin hätte gewarnt sein müssen. Da solche Typen sich gut verstellen können und die zweite und letzte Verhandlung vor der Berufungskammer unmittelbar bevorstand, wollte er die neue Mandantin nicht hängen lassen. Alle seine Bemühungen wurden von Olga dagegen nicht honoriert; wie schon seine Vorgänger wurde er auf das übelste beschimpft und verleumdet, was Edwin sich nicht gefallen ließ und mit der sofortigen Mandatsniederlegung beantwortete. Da Olga seine Kostenrechnung nicht bezahlte, beantragte Wolf die gerichtliche Kostenfestsetzung gegen den eigenen Mandanten gemäß § 19 BRAGO. Als Stellungnahme dazu reichte Olga acht eng beschriebene DIN A 4-Seiten eines Briefes an den OLG-Präsidenten ein, in dem etwa ein Dutzend Richter und Anwälte -

teilweise recht übel - beschimpft und ihr geschiedener Ehemann als Betrüger und Bilanzfälscher vorgestellt wurden. Diese umfangreiche Stellungnahme beschäftigt sich mit keinem Wort mit dem zugrundeliegenden Kostenfestsetzungsantrag. Wolf wurde darin nur in einem Nebensatz wie folgt erwähnt:

“Er (der Berichterstatter der Berufungskammer) lachte sich wohl über mich kaputt im Zusammenspiel mit Betrüger Wolf für den Termin am 31.08.95...”

Die zuständige Gebührenrechtspflegerin Pieske meinte, diesen Halbsatz als Einwendung gegen den Kostenfestsetzungsantrag werten zu dürfen und forderte Edwin auf, den Festsetzungsantrag zurückzunehmen. Dieser Aufforderung kam Edwin nicht nach; vielmehr wies er darauf hin, daß diese Primitivbeschimpfungen nicht die erforderliche Substantiierung einer außerhalb des Gebührenrechts liegenden Einwendung enthielten und im übrigen ein gewohnheitsrechtlicher Grundsatz bestehe, solche vor Verunglimpfungen strotzende Schreiben nicht zu beachten. Gleichwohl lehnte Pieske Kostenfestsetzung ab. Auf Wolfs Erinnerung folgte die 3. Zivilkammer unter Dackel, Ogilvi und Kunz Wolf nur hinsichtlich der durch Rechtsprechung belegten Einsicht, daß Olgas Ausführungen auch nicht im Ansatz erkennen ließen, was gegen den Gebührenanspruch eingewendet werden solle; gleichwohl wurde die Erinnerung zurückgewiesen, weil Olga möglicherweise geschäftsunfähig sei und demzufolge “ernsthafte Zweifel an dem wirksamen Zustandekommen eines Anwaltsvertrages” bestünden. Edwin ließ es sich daraufhin nicht nehmen, dem naßforschenden Dackel folgendes Abschluß-Statement zur Gerichtsakte zu reichen:

“In pp. ... halte ich es für verwunderlich, daß weder der Amtsrichter in Bad Schwallbach, noch die 14. Zivilkammer des Landgerichts Filzbeck (auch noch in wechselnder Besetzung) keinerlei Zweifel an der Prozeßfähigkeit und demzufolge der Geschäftsfähigkeit der Beklagten gehabt haben, weil anderenfalls u. U. die Bestellung eines Prozeßpflegers erforderlich gewesen wäre. Die vorbezeichneten Richter hatten sich darüber hinaus anläßlich der mündlichen Verhandlung ein persönliches Bild von der Beklagten machen können. Gleiches gilt für die vorangegangenen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten, die offenbar ebenfalls keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit der Beklagten gehabt haben, was ja die Wirksamkeit des Anwaltsvertrages berührt hätte.”

Auch den “Betrüger” wollte Edwin nicht auf sich sitzen lassen. Die von ihm daraufhin erstattete Anzeige wurde jedoch eingestellt und auf den Privatklageweg verwiesen, obwohl diese völlig unbegründete, aber gerichtsaktenkundige Beleidigung gegen ein “Organ der Rechtspflege” gerichtet war, welches nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des BGH mit Richtern und Staatsanwälten gleichgestellt ist. Wenn allerdings Brutus Bärbeiß eine Proberichterin zu Recht heftig angreift, wird auf die Strafanzeige des Landgerichtspräsidenten Kübel innerhalb weniger Tage eine Anklage gezimmert.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß die entsprechende Dienstaufsichtsbeschwerde von dem Leitenden Oberstaatsanwalt, vom Generalstaatsanwalt und von dem Justizminister zurückgewiesen wurde.

Fehlentscheidungen bzw. Fehlurteile hat es allerdings immer schon gegeben, was die seit unvordenklichen Zeiten gebrauchten Begriffe belegen. Dagegen gibt es für “Staatsräson” kein muttersprachliches Wort, weil es einigen kranken Hirnen erst vor einigen hundert Jahren

entsprang, nachdem diese Machiavelli – das alte Rattengesicht - gelesen hatten. Es wird aber immer wieder vergessen, daß dieser Theoretiker des Staatsterrorismus seine Werke verfaßt hat, als man noch Hexen und Häretiker verbrannte und die Sonne sich auf Befehl der katholischen Kirche um die scheibenförmige Erde zu drehen hatte. Fehltritte sollten nicht vorkommen; sie geschehen aber nun einmal und dafür gibt es die Rechtsmittelinstanzen, um nach menschlichem Ermessen unrichtige Rechtsanwendung auf ein Minimum zu beschränken. Ganz anders verhält es sich aber in Filzbeck und einigen anderen Gerichten in Schleswig-Holstein; dort ist das Fehltritt die Regel und ein in einem prozessual ordnungsgemäßen Verfahren ergangenes materiell-rechtlich richtiges Urteil die Ausnahme. Der Spruch der Volksweisheit, vor Gericht und auf hoher See sei der Mensch in Gottes Hand, hat deshalb hier im großen Schweinestall etwas blasphemisches, weil die Gerichte und Staatsanwaltschaften weitaus größere Affinität zu Belzebubs Schmuddelküche zeigen.

Unser Nebenerwerbsrichter, der rheumatische Hausverwalter und Wermutfreund, reagierte ganz besonders zickig, als er entlarvt worden war. In der Prozeßsache Erna R. ./ Helmut R. glaubte er, sein Mütchen kühlen zu können. Der Versuch ging allerdings fürchterlich nach hinten los:

Margot R. hatte ihrem Enkel Helmut R. am 04.09.1987 einen Betrag in Höhe von 22.532,42 DM zu treuen Händen überlassen, und zwar mit der Maßgabe, diesen Betrag nach dem Tode der Großmutter den Erben, nämlich seiner Mutter und seinen beiden Tanten zu erstatten. Die Großmutter verstarb im Dezember 1993 und selbstverständlich versuchten die Begünstigten es erst einmal freundschaftlich und familiär, von Helmut das von der Erblasserin Ersparte zu erhalten. Der mißratene Enkel spielte zuerst die Verzögerungskarte, dann den Entrüsteten und zuletzt den Bockigen. Als Oma nun schon 1 ½ Jahre unter der Erde lag, riß den drei Schwestern der Geduldfaden und RA. Wolf wurde beauftragt, diese Forderung beizutreiben. Alle drei Schwestern unterschrieben entsprechende Vollmachten. Die außergerichtliche Korrespondenz führte nicht weiter, da Helmut sich auf die Lüge kaprizierte, Oma habe ihm das Geld geschenkt. Da eine Schwester in Italien lebte und die andere in Nordfriesland, wurde die in Filzbeck wohnende Anna beauftragt, alles weitere mit RA. Wolf abzuwickeln. Es wäre nun kunstfehlerhaft gewesen, hätte Wolf für alle drei Töchter der Erblasserin geklagt, da er für seine Mandanten dann wichtige Zeugen-Beweismittel verloren hätte. Deshalb wurde in Abstimmung mit Anna, die sich daraufhin mit ihren Schwestern in Verbindung setzte, die Klage nur für die älteste Schwester Elli erhoben, die mit einem wegen Betruges vorbestraften CDU-Mann, der schon eingesennt hatte, verheiratet ist. Helmut ließ sich anwaltlich von der CDU-Kanzlei Dr. Heino Frosch und Partner in Wardermünde vertreten. Einzelrichter Schlemiehl und Fröschleins Juniorpartner kooperierten hinter den Kulissen prächtig miteinander. Es gelang den übrigen Verfahrensbeteiligten, vermutlich durch Helmut's Aktivitäten, seine Tante Elli zu der wahnsinnigen Behauptung zu verleiten, sie habe überhaupt keinen Klageauftrag erteilt und dies alles schrieb Elli in mehreren persönlichen Schreiben direkt an das Landgericht. Schlemiehl leistete sich einen prozessualen Bolzen nach dem anderen; selbstverständlich allesamt zum Nachteil der Klägervorteiler. Als das Faß überlief, wurde Schlemiehl mit Schriftsatz vom 14.10.1996 mit folgender Begründung wegen Befangenheit abgelehnt:

“Alle drei Miterben haben den Unterzeichnenden bevollmächtigt, den Anspruch notfalls gerichtlich durchzusetzen. Die schriftlichen Vollmachten liegen vor. Ob die eventuell späterhin zu erhebende Klage von allen Miterben oder nur einer Miterbin erhoben werden sollte, war ursprünglich offengelassen worden.

Frau Elli S. beteiligte sich auch weiterhin an der Durchsetzung des Anspruchs und übernahm die Kosten für den Erbschein. Die Behauptung der Frau Elli S., sie sei angeblich von der Mandatsausführung nicht unterrichtet worden, ist frei erfunden; sie hat von allen Schreiben und Schriftsätzen Abschriften bzw. Fotokopien erhalten, ohne auch nur den geringsten Widerspruch zu erheben. In einem Gespräch, welches sich in der zweiten Märzhälfte 1996 ergab, übertrug Elli S. ihren Anteil an der Forderung auf Anna B. Davon wurde der Klägervorteiler leider erst im September 1996 unterrichtet. Von einer Änderung oder Rücknahme der erhobenen Klage war überhaupt nicht die Rede, so daß es noch näher aufzuklären sein wird, wie es Elli S. in den Sinn kommen konnte, dem Gericht unmittelbar einen frei erfundenen Sachverhalt mitzuteilen.

Dies ist allerdings nicht die einzige Merkwürdigkeit in diesem Fall.

Ebenfalls im März 1996 meldete sich Herr S. (der vorbestrafte CDU-Mann) telefonisch bei dem Unterzeichnenden und ließ sich die prozessualen Hintergründe erläutern, warum es sinnvoll sei, daß die Klage nur von seiner Ehefrau erhoben werde. Ohne den geringsten Widerspruch anzumelden, war Herr S. mit den ausführlichen Hinweisen des Klägervorteiters zufrieden.

Am 17.09.1996 rief der Beklagtenverteiler bei dem Klägervorteiler an, um diesem "unter der Hand" mitzuteilen, Frau Elli S. habe geäußert, Frau Anna B. habe die Unterschrift auf der Vollmacht gefälscht. Der Beklagtenverteiler erklärte weiter, der Beklagte sei bereit, seiner Mutter entgegenzukommen, falls diese nunmehr in Schwierigkeiten sei. Frau Anna B. wurde von diesem ungeheuerlichen Vorwurf unterrichtet. In einem weiteren Telefonat vom 28.09.1996 bestritt der Beklagtenverteiler (wahrheitswidrig), eine derartige Äußerung gemacht zu haben und bezog sich dabei auf das Zeugnis seines Mandanten, der angeblich bei dem Telefongespräch vom 17.09.1996 zugegen gewesen sein soll.

Die mir von Frau Elli S. am 14.09.1994 erteilte Vollmacht für eine außergerichtliche und gerichtliche Tätigkeit ist bis heute nicht widerrufen worden. Der zugrundeliegende Auftrag ist bis heute nicht gekündigt worden. Soweit Frau Elli S. ohne Abstimmung mit den Klägervorteilern unmittelbar gegenüber dem Gericht mit Schreiben vom 01.09.1996 "als Klägerin zurücktritt", beinhaltet dies weder einen Widerruf der Vollmacht, noch eine Kündigung des Anwaltsvertrages. Aus Gründen der Rechtssicherheit müssen solche Erklärungen ausdrücklich erfolgen.

Jedenfalls die Summe der bisherigen Fehler in der Prozeßleitung durch den Einzelrichter begründen die Besorgnis seiner Befangenheit:

1.

Die mehrfache Ablehnung des Antrags, die Anordnung des persönlichen Erscheinens aufzuheben, ist fehlerhaft und mußte von allen Miterben und den Klägervorteilern als Machtmißbrauch und Schikane aufgefaßt werden.

2.

Soweit Einzelrichter Schlemiehl in dem Schreiben vom 17.06.1996 ausführt, Frau Elli S. solle als Partei dazu angehört werden, wie sie die Informationen erhalten hat, die der Klage zugrunde liegen, ist dies ebenfalls grob fehlerhaft. Die Art und Weise der Informationsbeschaffung der Partei geht die übrigen Verfahrensbeteiligten nichts an,

und im übrigen gilt im Zivilprozeß der Beibringungsgrundsatz und nicht der Amtsermittlungsgrundsatz.

Unter Beachtung der späteren Verhaltensweisen der Frau Elli S. gibt diese Begründung des Einzelrichters natürlich zu denken.

Wie bereits ausgeführt, ist die Vollmacht vom 14.09.1994 bis heute nicht widerrufen worden und der zugrundeliegende Anwaltsvertrag nicht gekündigt worden. Das persönliche Schreiben der Elli S. vom 01.09.1996 ist - mangels Postulationsfähigkeit - auch keine wirksame Klagerücknahme. Selbst wenn die Vollmacht widerrufen werden sollte, würden die Klägervertreter nach der ZPO nach wie vor als Bevollmächtigte gelten, bis sich ein neuer beim Landgericht Filzbeck zugelassener Rechtsanwalt für die Klägerin meldet. Der Einzelrichter hätte also aus seiner Sicht der Dinge Frau Elli S. auffordern müssen, sich spätestens im Termin vom 18.10.1996 von einem (anderen) Rechtsanwalt vertreten zu lassen, weil sie alleine nicht postulationsfähig wäre.

4.

Die Abladung der Zeugen durch Verfügung vom 07.10.1996 entbehrt ebenfalls einer Rechtsgrundlage und wird demzufolge auch vom Einzelrichter nicht begründet. Der erklärte gewillkürte Parteiwechsel (Elli S. verläßt den Rechtsstreit und Anna B. tritt an ihrer Stelle ein) ist wirksam, so daß die entgegengewirkenden Maßnahmen des Einzelrichters nicht verständlich sind.

5.

Zur Vermeidung der bürokratischen Schwierigkeiten der Ladung einer im Ausland lebenden Person war dem Gericht mitgeteilt worden, daß Frau Erna R. zum Termin am 18.10.1996 aus Italien anreisen werde. Frau Erna R., die in sehr eingegengten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, ist dementsprechend aus Italien gekommen und hat dafür ca. 1.000 DM aufgewendet, so daß die plötzliche Abladung der übrigen Zeugen bei einer einheitlich durchzuführenden Beweisaufnahme wiederum den Eindruck von Willkür erwecken muß. Dies begründet insbesondere aus der Sicht von Frau Erna R., die nach Maßgabe des Schriftsatzes vom 17.09.1996 in den Prozeß eingetreten ist, die Annahme mangelnder Objektivität und Befangenheit.

Der Hintergrund für diese gehäuften Fehlleistungen des Einzelrichters liegt auf der Hand:

In einem ein anderes Verfahren betreffenden Schriftsatz vom 29.04.1996 und in einem Schreiben an den Herrn Präsidenten des Landgerichts Filzbeck vom 24.06.1996 wurde nämlich darauf hingewiesen, daß die Berufstätigkeit des Landrichters Schlemiehl nicht gerade zur Vertrauensbildung in der rechtsuchenden Bevölkerung geeignet ist, weil er Verfahren mit unglaublichen Verzögerungen bearbeitet, dadurch schon erhebliche Schäden angerichtet hat und die betroffenen Bürger keinerlei Verständnis dafür haben, daß er vorrangig im Nebenerwerb 400 bis 500 Mietwohnungen verwaltet.”

Nach der - selbstverständlich unvertretbaren - Ansicht der schleswig-holsteinischen Justiz-Betonkopf-Mafia haben nicht nur Rechtsbeugungsanzeigen, sondern auch Befangenheitsanträge grundsätzlich querulatorischen Charakter.

Deshalb gab sich Schlemiehl in seiner dienstlichen Äußerung zum Befangenheitsantrag auch als "Unschuld vom Lande" aus. Selbstkritik ist für diese Herrschaften ein Fremdwort.

Allerdings konnte RA. Wolf Schlemiehls Ausflüchte allesamt wie folgt widerlegen:

1.

Die ZPO kennt drei Möglichkeiten/Rechtsgrundlagen für die Anordnung des persönlichen Erscheinens einer Partei. Hier ging es erkennbar um die Aufklärung des Sachverhalts. Dem Gericht war ausführlich dargelegt worden, warum die ursprüngliche Klägerin Elli S. nicht den geringsten Beitrag zur Aufklärung des Sachverhalts leisten könne und demzufolge 150 km Anreise eine Schikane darstellen.

2.

Der Einzelrichter hatte nicht die geringste Veranlassung für irgendwelche Mutmaßungen bzw. Vorverurteilungen der Klägervorteiler, diese würden ohne Vollmacht und Auftrag tätig. Derartiges habe ich in nun fast zwanzigjähriger Berufstätigkeit nicht getan und gedenke, es auch zukünftig nicht zu tun!

3.

Die am 23.09.1996 eingegangene gerichtliche Anfrage enthielt keine Fristsetzung. Die Abladung der Zeugen erfolgte bereits am 07.10.1996. So schnell konnte selbstverständlich eine Erklärung nicht beigebracht werden, wobei die von dem Beklagtenvertreter am 17.09.1996 aufgestellte Behauptung, die Unterschrift von Frau Elli S. auf der Vollmacht sei gefälscht, ebenfalls noch aufgeklärt werden mußte. Wenn der Einzelrichter sich anderweitig für Prozesse drei Jahre Zeit nimmt, sind solche Spontanreaktionen äußerst verwunderlich.

4.

Warum erfahren die Parteien und Parteiverteiler erst durch die dienstliche Äußerung im Ablehnungsverfahren, daß die Abladung der Parteien und Zeugen darauf beruht haben soll, zunächst die prozessuale Situation zu klären? Warum wird den Parteien und Parteiverteilern dies nicht mit der Ladung bzw. Abladung mitgeteilt? Oder handelt es sich bloß um einen nachträglichen Rechtfertigungsversuch?

5.

Der abgelehnte Einzelrichter mag sich zu den Reaktionen der Justizverwaltung bezüglich seiner fortgesetzten Hausverwaltertätigkeit dienstlich äußern.

6.

Weiterhin mag sich der abgelehnte Einzelrichter ergänzend zu der naheliegenden Vermutung dienstlich äußern, es habe außerhalb der Gerichtsakte Kontakte zwischen dem Einzelrichter und den Beklagtenvertreilern bzw. sogar (zumindest indirekt) mit den Eheleuten S. gegeben.

7.

Eine solche Häufung von Verfahrensfehlern, die bereits jeder für sich den Anschein einer unsachgemäßen Verfahrensleitung zu Lasten der betroffenen Partei begründen, indizieren die Besorgnis der Befangenheit (OLG Swinemünde NJW ...).

Schlemiehl verweigerte eine dienstliche Äußerung zu den Reaktionen der Justizverwaltung und bestritt einseitige Kontakte, die sich nicht aus der Akte entnehmen ließen.

Durch Beschluß vom 13.11.1996 wies die 5. Zivilkammer in der Besetzung Rimskij-Korsakow, Riedel und Ogilvi den Befangenheitsantrag als unzulässig zurück mit der hirnrissigen Begründung, Schlemiehl habe sich völlig korrekt verhalten und RA. Wolf habe sich angeblich über die Prozeßleitung geärgert, was jedoch keinen Ablehnungsgrund abgebe. Mit der sofortigen Beschwerde vom 21.11.1996 wurde näher ausgeführt, warum die Ablehnung zulässig und begründet war. Mit der Behauptung, Wolf habe sich angeblich über die Prozeßleitung des abgelehnten Einzelrichters geärgert, mochte er sich nicht ernsthaft auseinandersetzen. Sich über richterliche Fehlleistungen zu ärgern, hatte er bereits vor 18 oder 19 Jahren aufgegeben; sonst hätte er sicherlich nur noch graue Haare auf dem Kopf.

Auch diese Argumentation ließ das Oberlandesgericht nicht gelten; hielt die Ablehnung jedoch für zulässig. Weiterhin erkannte das OLG an, daß Schlemiehl die prozeßleitende Anordnung des persönlichen Erscheinens der ursprünglichen Klägerin nicht aufrechterhalten durfte und hinsichtlich des danach anberaumten Termins die Zeugen nicht abladen durfte. Gleichwohl meinte das OLG, aus diesen Umständen ließe sich bei verständiger Würdigung nicht die Besorgnis herleiten, der abgelehnte Richter werde den Rechtsstreit nicht unvoreingenommen und nicht unparteiisch entscheiden. Jeder Sonderschüler vermag zu erkennen, daß dies keine inhaltliche Begründung ist, sondern nur die Behauptung bzw. pauschale Wiederholung der verneinten gesetzlichen Voraussetzungen.

Der für diesen Beschluß mitverantwortliche Senatspräsident Dr. Herpes-Zosta (sein tatsächlicher Name ist polnisch und bedeutet – nomen est omen – “Auspeitscher”) hatte sich in der vermeintlichen Intimität des landeseigenen Justizmitteilungsblattes “unter Kollegen” zu den Maßstäben der Befangenheitsablehnung auszugsweise wie folgt geäußert:

“Beschlüsse in Befangenheitssachen strahlen oft etwas Belehrendes, ja Oberlehrerhaftes aus, einem Ordnungsruf durchaus vergleichbar. Jedenfalls empfinden das Parteien so, denen bescheinigt wird, ihre Befürchtungen seien rein subjektiv, vielleicht nachvollziehbar, aber wegen der maßgeblichen Sichtweite leider ohne Belang. Dieses fast rüde Übergehen der rein subjektiven Vorstellungen der ablehnenden Partei ist trotzdem unvermeidlich, soll praktische Justiz nicht zum Erliegen kommen. Je verbreiteter Subjektivismus und je niedriger die Frustrationsschwellen im öffentlichen Leben sind, desto stärker wirkt die Korrektivformel von der ruhig und vernünftig denkenden Partei wie ein Relikt aus vermeintlich überwundenen Tagen des Obrigkeitsstaates. Daran ist etwas Wahres. Indem die Rechtsprechung die Grenzen des Ablehnungsrechts definiert, sichert sie die effektive Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Funktion. Rechtsprechung ist Ausübung staatlicher Gewalt. An deren unentrinnbaren Zwangscharakter erinnert zu werden, ist immer schmerzlich. Der Schmerz wird heute möglicherweise heftiger empfunden, weil die Justiz insgesamt bürgerfreundlicher auftritt, damit aber zugleich ihren in Wahrheit fortbestehenden hoheitlichen Charakter auch verschleiert.”

Wohin die “Korrektivformel von der ruhig und vernünftig denkenden Partei” geführt hat, haben wir von 1933 bis 1945 bis zum Exzeß und bis zum Erbrechen gesehen. Es waren gerade die “ruhig und vernünftig denkenden Parteien”, die 1938 ihren jüdischen Mitbürgern die Synagogen angesteckt und Scheiben eingeschmissen und die schweigend zugesehen haben, wie ihre nichtarischen Nachbarn am hellichten Tage auf Lastkraftwagen verladen wurden, ohne je wiederzukommen. Diejenigen Bürger, die nicht “ruhig und vernünftig denkend” waren, saßen ja im Gefängnis, Zuchthaus oder KZ, wenn sie nicht das Glück hatten, noch rechtzeitig das nicht faschistische Ausland zu erreichen. Deshalb durften die Ausführungen des Herrn Senatspräsidenten nicht unwidersprochen stehenbleiben. Als die



“Filzbecker Nachrichten” sich unter der Überschrift “Wenn Kunden Kumpel sind” mit der Befangenheit von Richtern im Zusammenhang mit der gemeinsamen Mitgliedschaft von Richter und Parteivertreter im Rotary-Club beschäftigte, konnte Wolfs nachfolgender Leserbrief einiges zurechtrücken:

“Die Rechtspraxis im Bereich der Befangenheit von Richtern ist eines der traurigsten Kapitel der Justiz. Auch wenn ich schon jetzt das Wutgeheule höre: Hierzulande gibt es mehr (dauerhaft) befangene als unbefangene Richter.

Im Justizministerialblatt hat ein Vorsitzender Richter am OLG kürzlich selbst zugegeben, daß die Richter sich “semantischer Tricks” bei der Definition der Befangenheit bedienen. Weiter heißt es in diesem Aufsatz:

‘Beschlüsse in Befangenheitssachen strahlen deshalb oft etwas Belehrendes, ja Oberlehrerhaftes aus, einem Ordnungsruf durchaus vergleichbar... Dieses fast rüde Übergehen der rein subjektiven Vorstellungen der ablehnenden Partei ist trotzdem unvermeidlich, soll praktische Justiz nicht zum Erliegen kommen... Indem die Rechtsprechung die Grenzen des Ablehnungsrechts definiert, sichert sie die effektive Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Funktion. Rechtsprechung ist Ausübung staatlicher Gewalt, an deren unentrinnbaren Zwangscharakter erinnert zu werden, ist immer schmerzlich.’

Wie macht man diesen Herrschaften klar, daß Masochisten in der Bevölkerung hoffnungslos in der Minderheit sind und Sadisten seit 1945 nichts mehr im öffentlichen Dienst zu suchen haben?

Es gilt, ein grundlegendes Mißverständnis über die verfassungsrechtliche Bedeutung der richterlichen Unabhängigkeit einerseits und dem Anspruch des Bürgers auf seinen gesetzlichen (also unbefangenen) Richter andererseits auszuräumen. Solange unerträglich viele Richter nicht bereit sind zu lernen, selbstkritisch sachfremde Erwägungen aus ihrem Erkenntnisprozeß auszuschalten, muß es im Ablehnungsrecht ‘im Zweifel für den (anderen unbefangenen) gesetzlichen Richter’ heißen.

Von einem ehemaligen Präsidenten des Bundesgerichtshofes stammt der bezeichnende Ausspruch, daß ‘die richterliche Unabhängigkeit kein Deckmantel für Faulheit und Arroganz ist’. Noch schlimmer als diese Untugenden ist die auf einem neurotischen Zwang beruhende Unfähigkeit, einem Kollegen zu attestieren, er habe das Recht verletzt oder sogar gebeugt.”

“Wahre Worte sind nicht schön, schöne Worte sind nicht wahr.”

Laotse: “Tao te King”

Eine spätere Einsicht in die Gerichtsakte ließ Wolf vom Hocker fallen. Schlemiehl hatte schon kurzfristig nach der Klagerhebung über seine Geschäftsstelle von einem Telefonanruf des Ehemannes der ursprünglichen Klägerin erfahren, daß die Klage für sie zurückgenommen werden solle. Der rachsüchtige Hausverwalter verschwieg dies, um Wolf anläßlich einer mündlichen Verhandlung ins offene Messer rennen zu lassen.

Außerdem wurde offenbar, daß Schlemiehl eine falsche dienstliche Äußerung zur Befangenheitsablehnung abgegeben hatte, als er behauptete, nicht gewußt zu haben, daß eine

Zeugin aus Italien werde anreisen müssen. Bereits auf Blatt 6 der Gerichtsakte war vermerkt, daß diese Zeugin in Mailand wohnt, und daß Mailand in Italien liegt, dürfte wohl auch zum Bildungsstandard eines Filzbecker Landrichters gehören.

-----

Wenn es eine Steigerung für die Verantwortlichkeit hinsichtlich einer krassen Rechtsbeugung gäbe, hätte der Landrichter Quaste den Superlativ "verdient". Was er sich an verzögerlicher Sachbearbeitung, gehäuften Verfahrensfehlern und materiell unerträglicher Entscheidung geleistet hat, muß der Nachwelt überliefert bleiben:

Mit der Klage vom 15.02.1994 verlangten zwei Rechtsanwälte Honorare in Höhe von 74.554,53 DM ursprünglich nur von zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die, wie sich alsbald herausstellte, im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits pleite und weitgehend liquidiert waren. Gesellschafter und Geschäftsführer der beiden Gesellschaften waren junge, dynamische aber erfolglose Juppies, die nach der Wiedervereinigung mit einem größeren Grundstücksgeschäft auf die Schnelle 'mal 28 Mio. DM verdienen wollten, wobei sie die anwaltliche Hilfe der Kläger in Anspruch genommen hatten. Mit der Klageerwidern vom 06.04.1994 wies RA. Wolf darauf hin, daß der Anwaltsvertrag nur mit der Beklagten zu 1.) zustande gekommen sei, da die Beklagte zu 2.) bei Mandatserteilung überhaupt noch nicht existent war. Auch gegenüber der Beklagten zu 1.) war die Klageforderung nur in Höhe von 12.000,00 DM begründet, was die klagenden Rechtsanwälte in einer Pauschalhonorar-Rechnung vom 25.01.1993 wie folgt ausdrücklich schriftlich bestätigt hatten:

“Sehr geehrte Damen und Herren,

für unsere Tätigkeiten in o. a. Angelegenheit erlauben wir uns, Ihnen folgende Rechnung zu überreichen:

1. Pauschalhonorar	10.526,31 DM
2. 14 % Mehrwertsteuer	<u>1.473,69 DM</u>
	12.000,00 DM.

Wir hatten vereinbart, daß Sie diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von 1.000,00 DM, beginnend ab dem 01.02.1993 tilgen können.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt”

Welcher Teufel die Kläger geritten haben mag, gleichwohl über 74.000,00 DM einzuklagen, blieb im Prozeßverfahren ungeklärt.

Nachdem Wolf alle wunden Punkte der Begehrlichkeiten der klagenden Rechtsanwälte aufgedeckt hatte, griffen diese zu einem höchst ungewöhnlichen Mittel und bestritten Wolfs Prozeßvollmacht. Auch diese Panikreaktion führte nicht weiter, weil Wolf selbstverständlich schriftliche Vollmachten der letzten Geschäftsführer und Liquidatoren vorlegen konnte.

Da die Kläger ihre Felle davonschwimmen sahen, erweiterten sie die Klage mit Schriftsatz vom 09.12.1994 auf die beiden zuletzt tätigen Geschäftsführer der zuerst verklagten Gesellschaften. Wegen nicht auszuschließender Interessenkollisionen ließen sich die Beklagten zu 3.) und 4.) von zwei anderen Rechtsanwälten vertreten, so daß es für die Kläger so richtig schön teuer zu werden drohte.

Am 12.01.1995 wurde - zum ersten Mal - verhandelt und am 23.02.1995 sollte verkündet werden. Es erging ein Beweisbeschluß, wonach der von den Beklagten benannte Zeuge für ein Pauschalhonorar von nur 5.000,00 DM (auch das Pauschalhonorar gemäß obiger Rechnung vom 25.01.1993 sollte überzogen gewesen sein) vernommen und die Akten der Konkursabteilung und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren (Konkursdelikt) beigezogen werden sollten. Die Existenz eines Ermittlungsverfahrens besagt grundsätzlich nichts, da innerhalb der Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Filzbeck die generelle Weisung besteht, bei jedem Konkurs einer GmbH ein Ermittlungsverfahren gegen den/die Geschäftsführer oder auch die Gesellschafter einzuleiten. Zum Beweisaufnahmetermin am 02.11.1995 erschien der Zeuge nicht. Quaste mußte seinen voreilig erlassenen Ordnungsgeldbeschuß wieder aufheben, da der Zeuge erkennbar nicht ordnungsgemäß geladen worden war. Fünf Anwälte waren vergeblich erschienen.

Am 25.01.1996 bekundete dieser Zeuge dann nur etwas vom Hörensagen; er war also direkt bei der Vereinbarung einer geringeren Pauschalhonorarvereinbarung nicht zugegen. Danach sollte am 15.02.1996 verkündet werden. Ohne jede Begründung verlegte Quaste auf den 07.03.1996. Mit Beschluß vom 07.03.1996 trat der Einzelrichter erneut in die mündliche Verhandlung ein und "zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung" wies er - was Wolf bereits in der Klageerwiderung ausgeführt hatte - darauf hin, daß die Beklagte zu 2.) noch nicht existent gewesen sei, als der Anwaltsvertrag geschlossen wurde. Weiterhin heißt es in diesem Beschluß, daß ein Gebührenanspruch gegenüber der Beklagten zu 2.) nicht alleine daraus hergeleitet werden könne, daß die Beklagte zu 2.) möglicherweise von der Tätigkeit der Kläger späterhin profitiert haben mag. Am 02.05.1996 wurde erneut verhandelt. Ein nur zwischen den Klägern und dem Beklagten zu 3.) geschlossener Teilvergleich über Zahlung von 12.000,00 DM wurde alsbald widerrufen. Am 06.06.1996 sollte dann endgültig verkündet werden. Wiederum erging kein Urteil, sondern eine erneute Verfahrenseröffnung, wonach am 22.08.1996 die persönliche Anhörung der Beklagten zu 3.) und 4.) durchgeführt werden sollte, wobei ein konkretes Anhörungsthema nicht mitgeteilt wurde. Weil Wolfs gehäufte Unbotmäßigkeit gegenüber Richterkollegen durch lautstarkes Lamentieren in der Gerichtskantine ruchbar geworden war, machte Quaste in diesem Beschluß eine Kehrtwendung um 180° und wies die Beklagten trotz der von den Klägern schriftlich bestätigten Pauschalhonorarvereinbarung auf eine angebliche Darlegungspflicht der Beklagten hinsichtlich einer Honorarvereinbarung unterhalb der gesetzlichen Gebühren hin. Quaste bezog sich dabei auf ein Zitat aus dem Beweislast-Kommentar von Baumgärtel, welches sich als eindeutig falsch herausstellte. Der Herr Einzelrichter glaubte wohl, Wolf oder die anderen Beklagtenvertreter würden sich nicht der Mühe unterziehen, dies in der Bibliothek zu überprüfen.

Anläßlich der mündlichen Verhandlung vom 24.10.1996 gaben die Beklagten zu 3.) und 4.) mit Rücksicht auf das laufende Ermittlungsverfahren keine Erklärungen zur Sache ab. Am 07.11.1996 verkündete Quaste einen Beweisbeschluß, wonach die Beklagten zu 3.) und 4.) über die nämlichen Themen förmlich als Partei vernommen werden sollten. Um eine denkbare negative Würdigung der Verweigerung der Parteivernehmung zu vermeiden, sagten die ehemaligen Geschäftsführer am 30.01.1997 zur Sache aus und bestätigten, was bisher schriftsätzlich zur Pauschalpreisvereinbarung vorgetragen worden war. Nach

Schriftsatznachlaß bis zum 12.02.1997 sollte am 20.02.1997 verkündet werden. Wiederum ohne Angabe von Gründen verlegte Quaste den Verkündungstermin auf den 06.03.1997, wo er einen weiteren Beweisbeschluß verkündete, wonach die Beklagten zu 1.) und 2.) die Umsatzsteuervoranmeldungen bezüglich dieser Honorarrechnung vorlegen sollten und außerdem der damalige Steuerberater als Zeuge vernommen werden sollte.

Mit Schriftsatz vom 20.03.1997 beantragte RA. Wolf die Aufhebung dieses Beschlusses, da der zugrundeliegende Sachvortrag der Kläger offenkundig "in das Blaue hinein" aufgestellt worden war und die Beklagten diesen Sachvortrag nie bestritten hätten, so daß darüber kein Beweis zu erheben wäre, wenn dieser Sachvortrag trotz des "Blindschusses" beachtlich wäre.

Durch Beschluß vom 08.04.1997 folgte Quaste diesen Argumenten, hob die Beweisanordnungen auf und beraumte neuen Verhandlungstermin für den 24.04.1997 an. Als RA. Schweigkurz an jenem Tage auf dem Gerichtsflur dem verspäteten Aufruf der Sache entgegenharrte, kam RA. Wasserkopf, der den Beklagten zu 3.) vertrat, den Korridor entlanggestürmt mit dem Schlachtruf:

"Jetzt gehen wir zu Quaste rein und hauen ihm was auf die Schnauze!"

Die fünf vollständig versammelten Rechtsanwälte durften dann nur die Anträge wiederholen, natürlich ohne daß Quaste etwas aufs Maul bekommen hätte, obwohl es allemal verdient gewesen wäre. Das Urteil vom 15.05.1997 haute dann alle Parteien und Parteivertreter, insbesondere die Beklagtenvertreter, von den Socken. Quaste hatte sich tatsächlich nicht entblödet, alle vier Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung voller 74.554,53 DM zu verurteilen. Der Kernsatz seiner Entscheidungsgründe lautet:

"... Die Beklagten können die Kläger aber weder mit 5.000,00 DM noch mit 12.000,00 DM pauschal abspeisen. Wenn die Beklagten die Tätigkeit der Kläger gleichsam mit einem Butterbrot entgelten will, muß sie dies darlegen und beweisen..."

Daß die Kläger selber das Pauschalhonorar in der Rechnung vom 25.01.1993 ausdrücklich schriftlich bestätigt hatten, war dieser Blindmaus völlig aus dem Gesichtsfeld entrückt.

Nun fragt sich der Steuerzahler, wie kommt derartiges zustande, wieso wird solch eine Flasche Richter und warum kommt er selbst mit solch einfachen Sachverhalten nicht zurande? Eingeweihte wird der Hintergrund kaum überraschen. Wenn in der warmen Jahreszeit die Sonne lacht, steht Quastes Ehefrau, die von Beruf Grund- und Hauptschullehrerin ist, Punkt 12.00 Uhr mit dem nagelneuen VW-Passat und laufendem Motor mit Fuß auf der Kupplung vor dem Gerichtsgebäude und "Männer" sprintet so schnell seine kurzen Dackelbeine ihn tragen, dem frühzeitigen Feierabend entgegen.

Der drohende Stillstand der Rechtspflege in Teilbereichen des Landgerichts Filzbeck zeichnete sich schon anlässlich der mündlichen Verhandlung vom 24.04.1997 ab. Quaste hatte wieder einmal reichlich überzogen. Ein knappes Dutzend Rechtsanwälte lauschte der vorangehenden Verhandlung, in der Quaste völlig fertig, mit wirren Haaren und knallrotem Gesicht versuchte, die Aussage eines osteuropäischen Zeugen teilweise auf polnisch zu protokollieren.

So war es dann kein Wunder, wenn die gesamte 12. Zivilkammer etwa 500 unerledigte Akten vor sich herschob, woran auch die relativ fleißige Arbeit des Kammervorsitzenden Reinicke jun. nichts zu ändern vermochte. Er bekam das Pensum nicht in den Griff und wurde mit der

Belastung in dieser Zivilkammer nicht mehr fertig. Der Krug ging solange zum Brunnen, bis er brach. Reinicke - Inhaber eines "Erbhofs" (schon sein Vater war höherer Richter) - bittet seine Gesinnungsfreunde um Versetzung. Die kleine erkonservative Mauschelgruppe, die das Präsidium am Landgericht Filzbeck beherrscht, erfüllt diesen Wunsch selbstverständlich. Dran glauben muß Fiete Nadelöhr, ein hervorragender Strafrichter, der durch seine liberalen Urteile in Betäubungsmittelsachen bundesweit bekannt wurde. Landgerichtspräsident Kübel unterbreitete Vorschläge, wie die Probleme der 12. Zivilkammer anderweitig gelöst werden könnten. Die konservative Mehrheit im Präsidium winkt ab, weil sie mit Nadelöhrs Versetzung vier Fliegen mit einer Klappe schlagen kann. Das Mobbing gegen einen liberalen Richter kann fortgesetzt werden. Das Landgericht kommt nicht mehr mit liberalen Betäubungsmittel-Urteilen in die Schlagzeilen. Der Gesinnungsfreund kann sich auf dem bequemen Ruhesessel der Strafkammer die Nüsse schaukeln oder anderweitig entspannen, und dem Landgerichtspräsidenten gegenüber ist ein Revanchefoul gelungen, der es gewagt hatte, gegen einen konservativen Stänkerer ein Disziplinarverfahren einzuleiten, weil dieser in Fiete Nadelöhrs Strafkammer hineinregiert hatte.

Der Landesvorsitzende des konservativen Richterverbandes bestritt dann auch noch in aller Öffentlichkeit wider besseres Wissen diese nachprüfbaren Tatsachen. Er gab sich ohne Zweifel, "so etwas mache das Präsidium nicht, und er sei überzeugt, es auch hier nicht getan zu haben". Dann schob er auch noch dem Landgerichtspräsidenten die Schuld in die Schuhe, obwohl die Mehrheit des Präsidiums diesen Skandal angerührt hatte und von den vernünftigen Vorschlägen des Präsidenten nichts wissen wollte. Nur in einem Punkt konnte man diesem Verbandsfunktionär, der um jeden Preis beruflich vorankommen will und der sich dabei gleichzeitig um das Amt des Justizministers und des Amtsgerichtspräsidenten in Filzbeck bewarb, zustimmen; auf die Journalistenfrage, ob die in interne Grabenkämpfe verstrickte Richterschaft noch glaubwürdig sein kann, antwortete dieser Vorsitzende des "Vereins der Freunde der italienischen Oper":

"Wie kann die Justiz glaubwürdig sein und Frieden vermitteln wollen, wenn wir den Bürger zur Einigung und Bewahrung des Rechtsfriedens auffordern, uns aber gegenseitig die Köpfe einhauen?"

Quaste mußte späterhin offenbar fürchterlich einen auf den Sack bekommen haben. Die Justizverwaltung wird ihn ziemlich abgebürstet haben. Sein Verhalten blieb allerdings unmöglich. Anläßlich des nächsten Termins in anderer Sache plauderte er gegenüber Schweigkurz und den übrigen Verfahrensbevollmächtigten – ob sie es interessierte oder nicht – folgendes aus:

a)

Er sei von der 12. in die 10. Zivilkammer strafversetzt worden mit der zusätzlichen Auflage, seine Rückstände aus der 12. Kammer aufzuarbeiten.

b)

Deswegen sei er nicht nur überlastet, sondern auch sauer und deshalb gebe er zukünftig grundsätzlich in mündlichen Verhandlungen keine richterlichen Hinweise nach § 139 ZPO mehr. Nach dieser Vorschrift hat der Vorsitzende darauf hinzuwirken, daß die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.

c)

Beweislastfragen seien ihm grundsätzlich viel zu schwierig und deshalb sei es ratsam, insoweit die Weisheit des Oberlandesgerichts abzuwarten.

d)

Während der nachfolgenden Verhandlung begab er sich alle 10 Minuten in sein Dienstzimmer, um irgendwelche Kommentare nachzuschlagen.

e)

Die offenkundig virulente Rechtsfrage, ob Streitverkündungsempfänger noch als Zeugen in Betracht kommen, hatte er selbstverständlich auch nicht vorbereitet.

Wen kann es dabei noch verwundern, daß der Club der Lions-Löwen auf ein solches "von höchstem Berufsethos durchdrungenes" Mitglied nicht verzichten konnte und ihn schon 1981 zu Beginn seines juristischen Unwesens in Stade aufnahm. Mit seiner Versetzung nach Filzbeck wechselte er zum Lions-Club "Filzbecker Bucht", der jeden 1. und 3. Mittwoch des Monats in Chikago-Nord (Stadt der Gesetzlosen) im Schloßhotel tagt. Anlässlich der Jahrestagung der "Freunde der italienischen Oper" werden Schlagringe und Faustfeuerwaffen dort an der Garderobe eingesammelt. Seine kapitalistischen Glaubensbrüder waren von Quastes vorstehend geschilderten juristischen Leistungen so begeistert, daß sie ihn zum Club-Präsidenten kürten.

Lions  
Ethische  
Grundsätze

Meinen Glauben an die Würde meines Berufes durch tätige Bemühung so zu bekunden, daß ich den Ruf verdiene, etwas geleistet zu haben ....

Beim Auftauchen eines Zweifels an der Gerechtigkeit und Sauberkeit meiner Einstellung oder meines Verhaltens gegenüber meinen Mitmenschen, einen solchen Zweifel gegen mich selbst zu richten.

Aber nicht nur in Filzbeck war es um die Rechtspflege schlimm bestellt. Schweigkurz, der aus dem Landgerichtsbezirk Sprottenhausen zumindest handwerklich meist saubere juristische Arbeit gewohnt war, fiel vom Glauben ab, nachdem er seinen ersten Auftritt vor dem Amtsgericht Puttfarken - ebenfalls zum Landgerichtsbezirk Filzbeck gehörig - hinter sich gebracht hatte. Immer wenn Schweigkurz einen Verhandlungstermin bei einem bisher noch unbekanntem Richter hatte, fragte er zuvor den Kollegen Wolf, mit wem er es zu tun haben werde und worauf er sich einzustellen habe. So befragte er auch seinen Seniorpartner, was von dem Amtsrichter Peitsche zu halten sei, bei dem er am 15.04.1996 ein einstweiliges Verfügungsverfahren zu verhandeln hatte. Wolf druckste zuerst leicht peinlich berührt herum; packte dann aber doch aus, was er wußte:

"Zu Peitsches Person sollten Sie wissen, daß dieser Amtsrichter, obwohl anderweitig verheiratet, vor einigen Jahren seine Protokollführerin geschwängert hat. Ursprünglich soll Peitsche in Berlin als Richter tätig gewesen sein. Ob er völlig aus freien Stücken nach Schleswig-Holstein gekommen ist, ist umstritten; darüber wird so manches gemunkelt. Jedenfalls soll er wohl in Berlin einen mit Verhandlungsprotokollen vollständig besprochenen Tonträger gelöscht haben. Seitdem fertigt er seine Protokolle allesamt per Hand, was zu unerträglichen Verzögerungen innerhalb der mündlichen Verhandlung führt."

Schweigkurz staunte nicht schlecht über die Potenz und die haltlose Befriedigung derselben mit einer weisungsgebundenen Justizangestellten und fragte nach, ob dies denn keinen Ärger

gegeben habe, wobei er an die Dienstaufsicht der Justizverwaltung dachte. Wolfs Kommentar dazu:

“Seine Frau soll ihm wohl verziehen haben.”

Mit diesem Rüstzeug wurde Schweigkurz tatsächlich in Puttfarken nicht enttäuscht. Zum Termin um die Mittagszeit kam Amtsrichter Peitsche schlaftrunken mit roten Kaninchenaugen, als wäre er gerade aus dem Bett gekrochen. Hoffentlich war es nicht schon wieder die Schlafstatt seiner Protokollführerin.

Verhandlungsführung und Ergebnis waren hanebüchen. Die Parteien waren gleichberechtigte Gesellschafter und Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft, die sich mit Grundstücksmakeleien beschäftigte. Es bestand Streit, ob der Verfügungskläger verpflichtet war, eine weitere Geschäftseinlage zu leisten und ein Darlehen für ein Kraftfahrzeug zurückzuzahlen. Der von Schweigkurz vertretene Verfügungskläger bestritt die Berechtigung und zumindest die Fälligkeit dieser Forderungen, worauf es im übrigen nicht ankam. Der Verfügungsbeklagte nahm diesen Streit zum Anlaß, alle wichtigen Geschäftsunterlagen im gemeinsamen Büro wegzuschließen und dem Verfügungskläger vorzuenthalten. Der Verfügungskläger konnte also seiner bisherigen Tätigkeit in der gemeinsamen Gesellschaft nicht mehr nachkommen. Peitsche wies den Antrag, den Verfügungsbeklagten zu verurteilen, die näher bezeichneten Geschäftsunterlagen nebst Kundenkarteien und Objekte-Exposés zugänglich zu machen, mit der abenteuerlichen Begründung zurück, das Gericht gehe von einer Rückzahlungsverpflichtung des Klägers aus und der Beklagte müsse befürchten, der Kläger könne Firmenunterlagen ausschließlich für eigene Zwecke nutzen. Darüber war nichts substantiiert vorgetragen und erst recht nichts glaubhaft gemacht worden. Hilfsweise stützte Peitsche seine Entscheidung auf die ebenfalls hirnrissige Erwägung, der Kläger hätte ohnehin keine Erfüllung verlangen können, sondern nur Herausgabe an einen Sequester (Verwahrer). Bei dieser Hilfserwägung hat Peitsche natürlich übersehen, daß es sich um eine Regelungsverfügung und um keine Leistungsverfügung im Sinne einer vorweggenommenen Erfüllung handeln sollte.

Im Hinblick auf diese Verhaltensmuster des Amtsrichters fühlte sich der Kläger im Gerichtssaal reichlich deplaziert. Nach dem Termin mußte Schweigkurz den Mandanten auf dem Gerichtsflur beschwichtigen, wobei er unter anderem die Story mit der geschwängerten Protokollführerin aus dem Nähkästchen plauderte. Der Mandant war verblüfft und reflektierte spontan:

“Da hat der Volksmund doch recht, wenn er sagt, dumm fickt gut!”

Dann schlugen Ignaz Pawlak und Adonis Mulatt in Filzbeck wieder einmal fürchterlich zu. Pawlak kennen wir schon als gnadenlosen Landwirtschaftsrichter aus Sargberg, dem die Justizverwaltung nach vielen Jahren dann seinen innigsten Wunsch erfüllte und ihn zur schwarz-braunen Kerntruppe nach Filzbeck versetzte. Dort wurde er alsbald weltweit bekannt, indem er einen später freigesprochenen Levantiner im Knast abhören ließ, was der BGH allerdings nach Maßgabe der schon vom Reichsgericht entwickelten “Schweinehundtheorie” späterhin nachdrücklich billigte.

Während Pawlak fast glatzköpfig war und schielte, galt Adonis Mulatt als der bestaussehendste Richter in Filzbeck. Dies hielt seine erste Ehefrau jedoch nicht davon ab, ihm mit dem Rektor der Klosterschule ordentliche Hörner aufzusetzen. Aber auch sonst

konnte Mulatt im privaten Bereich sehr unleidlich sein. Als er noch Anfang der 80er Jahre in einer kleinen Gemeinde zwischen Filzbeck und Kornbach wohnte, flüchtete er bei Nacht und Nebel und verscherbelte sein Anwesen, weil er es im Umkreis von 100 Metern mit allen Nachbarn schwerwiegend verdorben hatte.

Opfer dieser Schottertruppe wurde der ostpreußische Spätaussiedler und Elektromonteur Heini Koslowski, dem Pawlak kurzerhand die Fahrerlaubnis wegen angeblicher Verkehrsunfallflucht entzog. Heini sollte das Kassenhäuschen einer Tankstelle geschrammt haben. Da Koslowski berufsbedingt dringend auf den "Lappen" angewiesen war, besorgte sich Wolf schnellstmöglich die Ermittlungsakte. Danach konnte kein Zweifel bestehen; nicht Heini, sondern Ignaz mußte betrunken gewesen sein. Heini konnte den Vorgang einordnen, bestritt aber vehement, näher als 30 cm an das Tankstellengebäude herangekommen zu sein. Seine Ehefrau bestätigte diese Aussage. Im übrigen hatte der Tankstellenpächter, der sich in unmittelbarer Nähe aufhielt, keinerlei Anstalten gemacht, Heini zurückzurufen, als der gemächlich davonfuhr.

Letztlich konnte man den Schaden - egal wer ihn angerichtet hatte - nur mit einem besseren Vergrößerungsglas wahrnehmen. Es handelte sich lediglich um schwarze Gummi-Abriebspuren ohne Substanzbeschädigung, die man mit einem feuchten Tuch oder etwas Nitroverdünnung problemlos hätte wegwischen können. Der Tankstellenpächter wollte sich dagegen reichrechnen und legte einen Gefälligkeits-Kostenvoranschlag über 4.000,00 DM vor. Die gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Das Landgericht hob diesen Blödsinn auf.

Das focht die Staatsanwaltschaft jedoch nicht an, die - starrsinnig und unbelehrbar wie üblich - einen Strafbefehl über 1.400,00 DM beantragte, der auch schlankweg von Adonis erlassen wurde.

Die Hauptverhandlung vor dem Amtsgericht lief für die Verteidigung nach Plan. Die Ehefrau bestätigte, daß der Ehemann nicht gegen die Tankstelle gefahren sei und sie demzufolge auch keinerlei Erschütterung wahrgenommen habe.

Der Tankstellenpächter behauptete gegenteiliges. Auf den Vorhalt, warum er denn den Angeklagten nicht - notfalls laut rufend - zum Anhalten aufgefordert habe, fiel ihm nichts überzeugendes ein. Erst nach reichlicher Überlegung gab er vor, Angst vor dem Angeklagten gehabt zu haben. Dafür gab es jedoch keinerlei Veranlassung, weil Heini - jedenfalls bis er von dieser üblen Anzeige erfuhr - Stammkunde bei dieser Tanke war.

Dann kam der große Auftritt des Gutachters. Unabhängig davon, ob das Fahrzeug des Angeklagten den Schaden verursacht habe, sei es höchst unwahrscheinlich, daß er es gespürt hätte, wenn er es denn gewesen sei. Danach stand fest, daß Koslowski freizusprechen war.

Nicht jedoch bei Adonis Mulatt. Er verdonnerte Heini zu 1.050,00 DM und begründete dies unter anderem damit, daß das Gericht den Ausführungen des Gutachters nicht zu folgen vermöge. Nun gab es aber keinerlei Zweifel an der Fachkompetenz und der Schlüssigkeit des Gutachtens und selbst wenn dies anders gewesen wäre, hatte das Gericht durch die Einschaltung des Gutachters zu erkennen gegeben, nicht hinreichend sachkundig zu sein, so daß der Richter selbstverständlich nicht seine eigene Einschätzung an die Stelle des Gutachtens setzen durfte. Wenn Mulatt vom Gutachten nicht überzeugt gewesen sein sollte, hätte er zwingend einen anderen Gutachter oder Obergutachter einschalten müssen. Für Wolf bestand selbstverständlich kein Zweifel daran, daß zum einen die katastrophale



Fehlentscheidung vom Pawlak bemäntelt und zum anderen der aufmüpfige Advokat gedeckelt werden sollte.

Selbstverständlich ging Heini in die Berufung. Der nämliche Gutachter bestätigte seine erstinstanzliche Einschätzung. Koslowski wurde mit Pauken und Trompeten freigesprochen; daran kam Reinicke jun. als frischgebackener Strafkammervorsitzender nicht vorbei.

Allein schon die Entschädigung des Angeklagten und die Verteidigerhonorare belaufen sich auf insgesamt 5.141,50 DM. Hinzu kommen noch die Kosten der Beweisaufnahme (Zeugen und Sachverständiger) für beide Instanzen.

Das ist in der Tat eine teure Tasse Tee, wenn man bedenkt, daß die ganze Angelegenheit mit einem Putzlappen und einem Schuß Terpentinersatz hätte behoben werden können.

## Ein Akt sozialer Hygiene

Aus dem Kapitel über den “Meister der Maske” kennen wir die Hintergründe der Beendigung der Bürogemeinschaft zwischen Wolf und den Eheleuten Klabursky, die sich nur auf Edwins Kosten bereichern wollten, immer nur genommen haben, aber von einem fairen partnerschaftlichen Umgang absolut nichts hielten. Auch wissen wir von den Lügengeschichten, die der verlogene Verleumder Klabursky in Edwins Stammkneipe lautstark auch gegenüber seinen Mandanten verbreitete. Hinzu kamen dann noch Verleumdungen durch den Bad Schwallbacher Advokaten Aalglatt Deckert und die Kungelfrau Donau-Schnuller-Dorn, die mit ausdrücklicher Billigung der Landesregierung (Justizminister und Staatskanzlei) von dem Vorstand der Rechtsanwalts-Kammer nicht geahndet wurden; eine Entscheidung über das Fehlverhalten der Doppelbindestrichemanze wird Wolf von der Kammer wie üblich wohl erst nach Ablauf aller sonstigen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Antrags- und Verfolgungsfristen erhalten.

Parallel liefen über die jahrelang üblichen Mobbingaktionen vieler Richter des Amtsgerichts und Landgerichts Filzbeck hinaus ganz gezielte Aktionen der Krähen Bratsch, Cholerix-Bullerjahn, Wickelkind und Tusnela Brückes-Pflaume, die darauf gerichtet waren, Schweigkurzens sozietätsinterne Loyalität zu untergraben und einen Keil zwischen ihn und Wolf zu treiben, was wiederum die vollste Billigung des sozialdemokratischen Amtsgerichtspräsidenten fand, der - wie wir wissen - seinen Posten nicht nur seinem Parteibuch, sondern auch dem Umstand verdankte, daß er als persönlicher Referent des damaligen Justizministers seinen Kollegen A. Chomeni vor einem notwendigen Strafverfahren wegen Falschbeurkundung im Amt beschützt hatte.

Wir zitieren aus der Korrespondenz zu Edwins beruflichem Schwanengesang:

Beschwerde an die Anwaltskammer vom 22.05.1996 ...

“Am 29.03.1996 in der Zeit von etwa 21.00 Uhr bis 23.00 Uhr hat RA. Klabursky in der Gaststätte “Michels Turnerheim” lautstark über einen Zeitraum von etwa zwei Stunden verleumderische Unwahrheiten über die Hintergründe der Beendigung der Bürogemeinschaft verbreitet, so daß es alle Gaststättenbesucher mitbekommen haben. In ständiger Wiederholung hat Rechtsanwalt Klabursky folgendes verbreitet:

1. RA. Wolf habe “zwei Häuser weiter” eine Kanzlei eröffnet.
2. Davon sei er völlig überrascht und erst kurzfristig zuvor informiert worden.
3. RA. Wolf habe Personal abgeworben.

Diese Behauptungen sind insgesamt aus folgenden Gründen unwahr ...”

RA. Klabursky hatte diese Verleumdungen noch viel weiter gestreut. Ohne Edwin rechtliches Gehör zu gewähren, trugen der Studiendirektor Wilfried M. und RA. Berti Bohne diese Verleumdungen weiter. Neue menschliche Enttäuschungen kamen also hinzu. Und Edwin mußte daran denken, wie er vor fast zwanzig Jahren mit Berti zusammen bei dem Streber Klaus-Dieter S. auf dem Sofa saß und dieses Kameradenschwein sich weigerte, seine 4-Wochen-Arbeit im Assessorexamen herauszurücken; Berti hatte nämlich die gleiche Akte

zu bearbeiten. Später wurde Klaus-Dieter Vizechef der Staatsanwaltschaft. Solche Leute müssen ja in Schleswig-Holstein Karriere machen.

Klaburskys Stellungnahme an die Anwaltskammer vom 18.06.1996 bestand weitgehend aus Erinnerungslücken über seinen "Auftritt" im Turnerheim.

Nach dem üblichen Strickmuster der verkommenen Juristen ging er selbstverständlich auch zum Gegenangriff über und beanstandete, daß Wolf noch während der Bürogemeinschaft einen Aktenvermerk habe schreiben lassen, mit dem Edwin seine Unzufriedenheit mit der Abwicklung von zwei von ihm vermittelten Notariatsaufträgen festgehalten hatte. In einem Fall hatte Klabursky an einer Beurkundung schon 2.500 DM verdient, um dann Edwins Schwippschwager auch noch fast 800 DM Hebegebühr aus dem Kreuz zu leiern, und bei der Grundstücksübertragung eines Nachbarn, den Edwin schon seit über dreißig Jahren kannte, ging fast alles in die Binsen. Weiterhin echauffierte sich Klabursky darüber, daß eine Mitarbeiterin der das Geschäftskonto führenden Bank eine telefonische Mitteilung über die bevorstehende Veränderung der Kontoinhaberschaft in den falschen Hals bekommen hatte. Aber Klabursky entblödete sich nicht, solchen Schwachsinn vorzubringen, um von seinen eigenen Sauereien abzulenken.

Vielzählige Schriftsätze gingen zur Kammer hin und zurück, ohne daß inhaltlich etwas geschah. Mit Schreiben vom 10.07.1996 teilte der Kammergeschäftsführer lediglich mit, daß ein Vermittlungsversuch durch den Kammervorstand angesichts des eingetretenen Eskalationsgrades wenig erfolgversprechend sein dürfte.

Auszüge aus der weiteren Korrespondenz:

Wolf am 10.09.1996 an die Kammer:

"Seit dreieinhalb Monaten ist nichts geschehen. Es wird dringend gebeten, die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Es geht nicht an, daß ein Rechtsanwalt in angetrunkenem Zustand lautstark in einer Gaststätte Unwahrheiten über einen Kollegen verbreitet und daraufhin keine unverzügliche Unterbindung durch den Kammervorstand erfolgt."

Anwaltskammer am 16.09.1996:

"Wir bitten zu berücksichtigen, daß die Vorstandsmitglieder sämtlich ehrenamtlich tätig sind und den nicht geringen Arbeitsanfall neben ihren in der Regel umfangreichen Praxen bearbeiten."

Wolf am 07.01.1997 an den Justizminister:

"In den letzten Jahren hatte ich dem Justizministerium vielzählige Eingaben über die unerträglichen Zustände in der hiesigen Justiz zugeleitet, ohne eine positive Reaktion feststellen zu können. Die unglaublichen Dinge innerhalb des Landgerichts und Amtsgerichts Filzbeck, die sich in den letzten Monaten ereignet haben, habe ich bisher nur dem Herrn Landgerichtspräsidenten gegenüber angedeutet, weshalb mir gegenüber strafrechtliche Schritte in Aussicht gestellt wurden. Bisher war ich davon ausgegangen, daß man in diesem Lande jedenfalls seit Inkrafttreten des Grundgesetzes die Wahrheit sagen dürfe, ohne strafrechtlich verfolgt zu werden! In der Anlage überreiche ich die bundesweit verbreitete Kolumne von Herrn Dr. Egon Schneider vom 20.11.1996, der feststellt, daß 'im

Gerichtssprengel Filzbeck die rechtsstaatlichen Lichter ausgegangen sind'. Was gedenken Sie zu tun, damit die 'rechtsstaatlichen Lichter wieder angehen'."

Wolf am 24.01.1997 an die Anwaltskammer:

"Selbstverständlich ist mir bekannt, daß die zuständigen Kollegen aus dem Kammervorstand nebenher eine Praxis betreiben. Wenn diese Kollegen allerdings neben ihrer Praxis nicht genügend Zeit für die anfallenden Kammer-Arbeiten haben, hätten sie von einer Bewerbung um ein solches Amt Abstand nehmen sollen."

Wolf verkniff sich, darauf hinzuweisen, daß die Bewerber um einen Vorstandsposten ja ohnehin nur der Justiz dadurch in den Hintern kriechen, daß sie die Anwaltskollegen im Interesse der Richter und Staatsanwälte disziplinieren, um im Gegenzuge von der Justiz gegenüber den "einfachen" Kollegen begünstigt zu werden.

Wolf am 20.02.1997 an den Justizminister:

"Es geht nicht an, daß ein Rechtsanwalt lautstark in einer Gaststätte Lügengeschichten über einen Kollegen verbreitet und daß dann neun Monate nach der Beschwerdeeinlegung immer noch keine Sanktion veranlaßt wurde. Wenn ich gewußt hätte, daß neun Monate lang praktisch nichts passiert, hätte ich von der Kammerbeschwerde Abstand genommen und sowohl Strafanzeige erstattet, als auch zivilrechtliche Unterlassungsklage erhoben."

Mit den Schreiben des Kammerpräsidenten vom 19.03.1997 wurde Wolfs Beschwerde wegen der Verleumdungen im Turnerheim als unbegründet zurückgewiesen, während umgekehrt Wolf diszipliniert wurde, weil er angeblich nach der Auflösung der Bürogemeinschaft mit Klabursky noch altes Briefpapier verwendet habe. Das war natürlich Unfug. Dafür war alleine Schweigkurz verantwortlich und außerdem besteht bundesweit nicht der geringste Zweifel daran, daß - wie geschehen - das alte Briefpapier mit dem Zusatz-Hinweis auf die neue Anschrift verwendet werden kann. Außerdem war dies nur für einen Zeitraum von etwa zwei Wochen geschehen, weil das neue Briefpapier nicht fristgerecht fertiggestellt werden konnte.

Solche Rechtsbeugungen machen eine kurze Auseinandersetzung mit der Person des Kammerpräsidenten erforderlich. Dr. Parcival Schrottkowsky hatte eine gewisse Ähnlichkeit mit Jack Nicholzen, war aber einen halben Kopf größer als der knallharte Oberst in Guantanamo-Bay, der immer noch kalt duschen muß, weil es keine Frau im Generalsrang gibt, die ihm einen blasen würde.

Vor etwa dreißig Jahren trat er in die CDU-Kanzlei Dr. Brandlüs und Dr. Hitzkopf ein. Als junger Advokat sorgte er für allgemeines Gelächter beim Landgericht, als er dem glatzköpfigen Giftzweig "Kirchen-Müller", ehemals Vorsitzender der 3. Zivilkammer, anlässlich eines Bauprozesses an Ort und Stelle eine Lupe reichen mußte, um behauptete Risse im Putz wahrnehmbar zu machen.

Später wurde Schrottkowsky auch Rotarier.

"Der Rotarier hat keine praktische Moral und noch weniger eine theoretische!"

Ferraz Alvin, Rotarier, zitiert nach Manfred Jacobs: "Die Freimaurerei als politischer Faktor"

Da Parcival alsbald in den Kammervorstand reüssierte, erfuhr er die übliche Begünstigung durch die Richterschaft. Besonders deftig trieb es Frau Ballermann, die vermutlich darüber hinaus auch noch eine heimliche Liebe zu ihm hegte. Wolf entsinnt drei Beispiele dieser Schiebereien. Im ersten Fall glaubte Frau Ballermann einem klassischen Zeugen einfach nicht und weigerte sich, das persönliche Erscheinen von Schrottkowskys Mandantin durchzusetzen, was von Nöten gewesen wäre, um eine Gegenüberstellung mit dem Zeugen herbeizuführen. Zum zweiten sprach Ballermann dem von Schrottkowsky vertretenen Mieter eine Mietzinsminderung von 50 % für eine einzige leicht feuchte Stelle an einer Wohnungswand zu. Und zum dritten bog sie die unberechtigte Klage eines Kunden gegen einen Musikinstrumentehändler durch die manipulierte Auswahl eines nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zurecht.

Später wurde Dr. Schrottkowsky sogar Präsident der Anwaltskammer. Dafür mußte er zweimal wöchentlich nach Swinemünde fahren, währenddessen es mit seiner Kanzlei rapide bergab ging.

Zurück zum letzten Gefecht.

Wolf am 02.04.1997 an den Justizminister persönlich:

“Da das gegen meine Person gerichtete Justiz-Mobbing seit meinem letzten Schreiben noch penetranter geworden ist, frage ich an, ob ich von Ihnen noch eine Antwort erhalte. Immerhin enthalten die zwanzig Seiten meines Schreibens an den Präsidenten des Landgerichts Filzbeck aus Juli 1996 diverse eindeutige Hinweise auf Straftatbestände innerhalb der Justiz, weshalb Herr Kübel sich mir gegenüber strafrechtliche Schritte vorbehalten hat. Es geht nicht an, daß diverse wohlbegründete Dienstaufsichtsbeschwerden einfach in eine Akte weggeschlossen werden, ohne daß die entsprechenden Ermittlungen angestellt werden und ohne daß inhaltlich beschieden wird. Ich halte dies alles für einen unglaublichen Skandal, der auch nur in einem Land geschehen kann, in dem ein Landtagsabgeordneter und Mitglied im Richterwahlausschuß sich als krimineller Waffenhändler betätigen und seine minderjährigen Mandanten sexuell mißbrauchen durfte, ohne seine Rechtsanwaltszulassung zu verlieren, wobei der daran maßgeblich beteiligte Kammerpräsident mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurde. Nunmehr haben Sie Gelegenheit, die von Ihnen angekündigte ‘gerade Furche’ unter Beweis zu stellen.”

Einen Tag später beschwerte sich Wolf beim Justizministerium über die unvertretbaren Entscheidungen des Kammerpräsidenten Dr. Schrottkowsky und erstattete am gleichen Tage Strafanzeige wegen Rechtsbeugung.

Mit Schreiben vom 18.07.1997 wies der Ministerialrat Schleichmann-Dackelschrot Wolfens Beschwerde als unbegründet zurück.

Am 28.07.1997 wandte sich Wolf deshalb an die Staatskanzlei, wobei die Ministerpräsidentin noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß es nicht allein um die lautstarken Verleumdungen in der Gaststätte gehe, sondern insbesondere darum, daß an jenem Tag an jenem Tisch Wolfs Mandanten gesessen hatten!!!

Die Ministerpräsidentin befand sowohl die Entscheidungen der Rechtsanwaltskammer als auch des Justizministeriums für völlig korrekt, und zwar sowohl wegen der zwanzig Seiten

Dienstaufsichtsbeschwerden an den Landgerichtspräsidenten, als auch die Rechtsbeugungen und Strafvereitelungen zugunsten des Rechtsanwalts Klabursky.

Und eine solche Frau möchte einmal die erste Bundeskanzlerin der Republik werden.

Armes Deutschland!

Natürlich war sie nicht die "Lichtgestalt", für die Wolf sie noch gehalten hatte, als die Staatskanzlei dafür sorgte, daß Kampfhund "Moritz" nicht mehr frei in Filzbeck-Kahlenhorst herumlief. Wahrscheinlich war die Staatskanzlei damals nur eingeschritten, damit man nicht eines Tages von der "Bild-Zeitung" vorgeführt werde, wenn tatsächlich etwas passieren sollte.

Der letzte Akt. Wolfs Schreiben vom 05.09.1997 an den Justizminister:

"Dem Schreiben der Staatskanzlei vom 29.08.1997 habe ich entnommen, daß die Landesregierung es ausdrücklich billigt, wenn der SPD-Parteigenosse Klabursky den Unterzeichnenden berufsrechtlich ungestraft lautstark in einer Gaststätte auf das übelste verleumden darf, und zwar nicht nur gegenüber einem unüberschaubaren Kneipenpublikum, sondern auch unmittelbar gegenüber meinen Mandanten. Weiterhin habe ich zur Kenntnis genommen, daß Sie das weitere illegale Verhalten des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer gutheißen.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Aussage des ehemaligen Ministerpräsidenten Björn Engholm vor dem zweiten parlamentarischen Untersuchungsausschuß zur sogenannten Barschel-Affäre, wonach 'Schleswig-Holstein ein einziger großer verhunzter und verkrusteter Schweinestall zwischen Nord- und Ostsee' ist.

Ich habe zur Kenntnis genommen, daß Sie offenkundig tatenlos zusehen, wenn diese landestypischen Traditionen von dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer und dem Ministerialrat Schleichmann-Dackelschrot fortgesetzt werden.

Aus den bereits gegenüber der Staatskanzlei erwähnten Gründen sozialer Hygiene, und da ich die Zustände in der Justiz des Landes Schleswig-Holstein ganz einfach nicht länger mit meinem Gewissen und meinem auf die verfassungsmäßige Ordnung abgelegten Diensteid vereinbaren kann, gebe ich hiermit meine Rechtsanwaltszulassung zurück."

Im gleichen Jahr wurden einem weltweit berühmten Schriftsteller in Filzbeck nationalsozialistische Symbole an die Haustür geschmiert, und dieser Nobelpreisanwärter hatte allen Grund, von nicht ganz korrekten bzw. verzögerlichen Ermittlungen der Filzbecker Staatsanwaltschaft auszugehen. Wie der geölte Blitz waren zwei Staatssekretäre, nämlich aus dem Justiz- und Innenministerium, in Filzbeck und standen bei dem Justizkritiker auf der Matte. Galt es doch, dem allzu freien Geist Grenzen aufzuzeigen. Ungeheuerliches und Abwegiges hatte der Meister nach Auffassung beider Staatssekretäre formuliert.

Man muß berühmt sein und man muß Hakenkreuze an der Tür haben, dann kommen die Chefs ganz schnell hierher. Alles andere ist doch für diese Parteibuch- und Bedenkenträger nur "absolute Doppelbanane".

Zu dieser Geschichte sehr passend, erhielt die Ministerpräsidentin, die nicht nur für ihre schnelle, spitze Zunge, sondern auch für ihre skurrilen Vorlieben bekannt ist, den Orden

“wider den tierischen Ernst”. In ihrer Antrittsvorlesung sprach sie über “die Leichtigkeit des Seins”.

Der Justizminister veranstaltet nun aber zumindest Seminare in der Friedrich-Ebert-Stiftung, um die schleswig-holsteinische Richterschaft aus ihrem Dasein in einem ungesetzlichen Wildwuchs herauszuführen an die Sonne und das Licht der Verfassungsordnung.

“Noch nie war das politische und geistige Leben in Deutschland auf einem so niedrigen Niveau wie im Augenblick.”

Bärbel Bohley, Bürgerrechtlerin im kroatischen Exil  
(DER SPIEGEL und Junge Freiheit vom 17.11.2000)

Anrühlich wird der gesamte Vorfall gleichwohl bleiben; hatten doch der Justizminister (Jahrgang 1949), Klabursky (Jahrgang 1948) und ein weiteres Kabinettsmitglied (Jahrgang 1945) allesamt auf dem Filzbecker “Brettergymnasium” ihr Abitur abgelegt.

Nachzutragen bleibt nur noch, daß die Strafanzeigen, die Wolf gegen Schrottkowsky wegen Rechtsbeugung erstattet hatte, selbstverständlich eingestellt wurden. Dies übernahm der Oberstaatsanwalt Hinkelstein (SPD), den Wolf früher einmal für einen integeren Mann gehalten hatte; jetzt grüßt er ihn allerdings nicht mehr und wechselt die Straßenseite, wenn er auch nur von weitem seine Platte glänzen sieht.

RA. Aalglatt Deckert, der Wolf völlig unbegründet in einem Schriftsatz des versuchten Prozeßbetruges bezichtigte, wurde ebenfalls nicht belangt. Abzuwarten bleibt nur noch, ob gegen Donau-Schnuller-Dorn vorgegangen wird, die Wolf in einem Schriftsatz der Unterschlagung geziehen hatte, und zwar in einem Mandat, dessen Bearbeitung Wolf schon vor vielen, vielen Monaten Schweigkurz übertragen hatte, was Schnullerchen auch ganz genau wußte.

PS:

Auch die Beschwerde gegen die Doppelbindestrichfrau wurde als angeblich unbegründet zurückgewiesen. Dies übernahm allerdings pikanterweise der Vizepräsident der Anwaltskammer. Schrottkowsky saß derweil in der kalten Badewanne; hatte er sich doch schon zweimal den Hintern verbrannt.

Da Edwin nun durch die Rückgabe seiner Anwaltszulassung der Bürde enthoben war, grundsätzliche Kollegialitätspflichten zu achten und unsachliche Angriffe gegen die Bruderschaft zu unterlassen, ließ er alsbald Shakespeares wiedererstandenen Schwan von Avon verkünden:

“The first thing wie do,  
let’s kill all the lawyers!”

(Henry VI)

Am 27.7.1656 wurde Baruch de Espinoza mit allen düsteren Formalitäten des hebräischen Ritus mit folgendem Wortlaut exkommuniziert:

“Die Häupter der Vorsteherschaft der Gemeinde geben hierdurch bekannt, daß sie, schon vorher von den falschen Anschauungen und Taten des Baruch de Espinoza wohl unterrichtet, auf mannigfache Weise und durch verschiedene Versprechen bestrebt waren, diesen von

seinem bösen Lauf abzulenken. Da sie aber außerstande, ihn zu einer besseren Gesinnung zu bringen, und da sie im Gegenteil täglich mehr Zeugnisse erhielten von den abscheulichen Häresien, die er beging und offen bekannte, und von der Unverschämtheit, mit der diese Häresien verkündet und verbreitet wurden, und da viele glaubwürdige Personen hiervon in Gegenwart des besagten Espinoza Zeugnis abgelegt haben, wurde er als ihrer völlig überführt erachtet. Es wurde beschlossen, den genannten Spinoza mit Bann zu belegen, ihn vom Volke Israel abzuschneiden und ihn von gegenwärtiger Stunde an mit folgendem Fluch in Bann zu setzen:

Mit dem Ratschluß der Engel und nach dem Urteilsspruch der Heiligen verbannen, verfluchen und verdammen wir Baruch de Espinoza und stossen ihn aus in Übereinstimmung mit der gesamten heiligen Gemeinde, angesichts der heiligen Bücher und der 613 Gebote, die in ihnen enthalten sind, und sprechen jenen Fluch über ihn aus, mit dem Elisa seine Kinder verfluchte, und all die Flüche, die im Buch des Gesetzes geschrieben sind. Verflucht sei er am Tage und verflucht bei Nacht; verflucht, wann er sich niederlegt und verflucht, wann er sich erhebt; verflucht beim Weggehen und verflucht beim Eintreten. Der Herr möge nie wieder ihm verzeihen oder ihn anerkennen; mögen Rache und Zorn des Herrn fortan flammend gegen diesen Menschen lodern, ihn mit allen Flüchen beladen, die im Buche des Gesetzes geschrieben sind, beladen, und möget ihr alle, die ihr dem Herrn eurem Gott folgsam dienet, an diesem Tage erlöst werden.

Hierdurch werden daher alle gewarnt, daß keiner mit ihm Unterhaltung pflege in gesprochenen Worten, keiner mit ihm durch die Schrift Verkehr aufrecht erhalte; daß ihm niemand einen Dienst erweise, niemand mit ihm unter demselben Dache weile, sich ihm auf weniger als vier Ellen nähere und niemand ein von ihm diktiertes oder von seiner Hand geschriebenes Schriftstück lese.“

Diesen kleingläubigen jüdischen Krämerseelen und Racheengeln war der Zimmermann aus Galiläa um Lichtjahre voraus, wie man in seiner Bergpredigt nachlesen kann: “Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet! Denn wie ihr richtet, so werdet ihr gerichtet werden, und nach dem Maß, mit dem ihr meßt und zuteilt, wird euch zugeteilt werden. Warum siehst du den Splitter im Auge deines Bruders, aber den Balken in deinem Auge bemerkst du nicht?”



## **Schwanengesang - Abschied vom Turnerheim**

oder

### **Only paranoiacs survive**

oder

### **Die Reihen lichten sich**

“Wenn ich in die Kneipe gehe, will ich Spaß haben und keinen Streß! Um so mehr, wenn ich Viermarkachtzig für den kleinen halben Bitburger bezahlen soll.” So oder so ähnlich hatte Edwin schon oft seine Vorstellung von harmonischer Wirtshausatmosphäre artikuliert, letztendlich leider vergeblich. Als Wolf am Donnerstag, einen Tag vor dem 16. Geburtstag seiner Kronprinzessin, ins Turnerheim kam, saß der Zwerg schon am Stammtisch; Edgars angeschmuddelte Veloursjacke hing über einem der auf rustikal-altdeutsch getrimmten Stühle, er selber war auf Klo. Das fängt ja gut an heute, dachte Edwin, denn der Zwerg war nicht bei allen in der Runde wohlgekommen. Paule, wie er richtig hieß, war gelernter Buchhändler und hatte einen Existenzgründungsversuch in Eulenbüttel mit einer flotten Bauchlandung abgeschlossen; verwahrte sich jedoch gegen Anwürfe, er habe mit seinem Buchladen Pleite gemacht. Richtig war, daß er mit über 100.000 DM Schulden aufgeben mußte und seine Gläubiger mit einem konkursanalogen Liquidationsverfahren mit etwa 40 % ihrer Forderungen abgefunden hatte. In der Fachsprache nennt man so etwas ein Moratorium. Das Geld hatte er seiner hochbetagten Mutter aus dem Kreuz geleiert. Danach hatte Paule kurze Zeit als freier Handelsvertreter für Gauguin bundesweit kunsthistorische Werke und andere Kulturgüter vertrieben. Auch Drucke eines namhaften Hamburger Künstlers wurden mit geschickter Hand wertsteigernd nachsigniert. Die Geschäftsbeziehungen zwischen “Zwerg” Paule und Gauguin währten nicht lange und endeten vor Gericht, wo Paule den Kürzeren zog. Er gehörte halt nicht - wie Gauguin - zum Filzbecker Establishment. Trotz seiner samtweichen Zunge waren seine Frauengeschichten auch nicht von maßgeblicher Beständigkeit und nun lebte er schon viele Jahre von der Sozi, in der Hoffnung, seine alte Mutter würde doch endlich in die ewigen Jagdgründe eingehen, damit sich das Füllhorn eines ansehnlichen Nachlasses über ihn ergösse. Böse Zungen hatten ihm auch noch eine Nebentätigkeit als V-Mann beim Verfassungsschutz angedichtet.

Den Spitznamen “Zwerg” hatte ihm sein Ex-Freund Bruno Bussard verpaßt, der ihn “seinen Leibzwerg” nannte. Beide waren geraume Zeit unzertrennlich wie Pat und Patechon. Zu ihren beliebtesten gemeinsamen Lustbarkeiten gehörte der sonntägliche Besuch des Affengeheges bei Hagenbeck, wo sie die rotärschigen Paviane solange mit Zwiebeln fütterten, bis diese hemmungslos zu onanieren begannen.

Dort saß er nun am Doppelkopfstammtisch und dann auch noch auf Edwins angestammtem Platz, drehte sich eine Zigarette nach der anderen, trank Tee und seine braungebrannte Stirnglatze leuchtete speckig im Schein der schummerigen Kneipenfunzel. Strecker hatte sich zwischenzeitlich ausgestrullt und gesellte sich mißmutig dreinblickend dazu.

“Was is los, Alter? Laus über die Leber oder Erektionsprobleme?” begrüßte ihn Edwin. Edgar war sauer, weil die Börse in Hongkong um 12 % eingebrochen war, die deutschen Kurse mitgerissen und er bei seinem Börsenspiel eine unvorhersehbare Fehlentscheidung getroffen hatte. SAP-Vorzüge für 468,00 DM zu verkaufen und VW-Stämme für über 1.200,00 DM ins

virtuelle Portfolio zu nehmen, hatte sich als totaler Schuß in den Ofen erwiesen. SAP war auf 510,00 DM weitergestiegen und VW war auf 1.140,00 DM abgerutscht. Derartiges Mißgeschick war natürlich nicht geeignet, seine ohnehin meist sauertöpfische Gemütslage aufzuhellen.

Obwohl Edgar den Zwerg nicht leiden konnte und für einen ausgesprochenen Schmierlappen hielt - u. a. weil er meinte, von ihm mal mit ostasiatischen Rolex-Imitaten betuppt worden zu sein - unterhielten beide sich ungewohnt angeregt über ihre diversen Reisen (der eine als Sozialhilfeempfänger, der andere als Lebensabschnittsgefährte und Gigolo einer Konrektorin, der 26 Semester vergeblich Jura studiert hatte und nicht einmal als Aushilfscroupier zu gebrauchen war, weil er der Casinoleitung zu ungepflegt erschien) an die türkische Mittelmeerküste, wobei die Speichelpartikel infolge der feuchten Aussprache des Zwerges so schnell über den runden Eichentisch flimmerten, daß Edwin gar nicht flink genug sein Bierglas in Sicherheit bringen konnte. Das Szenario erinnerte an Alfred Tetzlaffs Fußnagelgeschoß hinein in die Kaffeetasse seiner "dusseligen Kuh".

Da Edwin mit Familie regelmäßig in Dänemark Urlaub machte und sein bisher einziger Türkeiurlaub über fünfundzwanzig Jahre zurücklag, konnte und wollte er sich an diesen touristischen Fachsimpeleien nicht beteiligen.

Es kam aber noch schlimmer.

Mit dem Rücken zur Eingangstür konnte Edwin nicht die eintretenden Gäste wahrnehmen; er sah nur, als sich Edgars Gesichtsausdruck spontan verfinsterte:

"Ach du Scheiße, schon wieder Klubursky".

Dieser verlogene Verleumder, der zwischenzeitlich zu seiner eigenen Karikatur mutiert war, und seine Zähne nur noch millimeterweise auseinander bekam, hatte aus guten Gründen über ein Jahr die von ihm sonst häufig aufgesuchte Kneipe gemieden. Jetzt wurde er aber schon das zweite Mal offenbar von dem einzigen ihm verbliebenen Verbündeten angeschleppt. Edwins Unbehagen steigerte sich, obwohl Klubursky sich am Tresen in gehörigem Abstand hielt.

Es kam aber noch bunter. Edwin hatte gerade den fünften Halben geordert, als Bruno Bussard mit aufgeregt wichtigem Gesicht auf den Stammtisch zusteuerte.

"Du, Edwin, ich muß Dich mal dringend sprechen."

"Wat is? - Set di dol un tell din Geld!"

"Ne, das geht nicht."

"Wieso nich?"

"Hier sitzt einer am Tisch, das ist ein Verräter."

Ob er Paule oder Edgar damit meinte, sagte er nicht. Daß Bruno nach fünfzehn Jahren Arbeitslosigkeit an einer satten Paranoia litt, hatten schon viele Stammgäste im Turnerheim laienhaft diagnostiziert; daß er nun aber endgültig verrückt geworden war, störte die von

Edwin so sehr geschätzte Clubatmosphäre noch nachhaltiger, als die vorangegangenen Widrigkeiten dieses verkorksten Oktoberabends.

“Wenn Du was von mir willst, ruf mich bitte an, und wenn Du immer noch glaubst, Dein Telefon wird abgehört, komm in mein Büro. Meine Sprechzeiten kennst Du ja!”

Edwin hatte Bruno nämlich schon oft unentgeltlich anwaltlich beigegeben. Bruno gab zähneknirschend klein bei und ihm war wohl nicht einmal mehr bewußt, mit welchen Zumutungen er seine Mitmenschen traktierte. Edwins Einschätzung, damit sei der Spuk beendet, war allerdings voreilig und falsch. Als er seine vier Bier wegbringen wollte, folgte ihm Bruno ins Klo und behinderte Edwins prostataadenomverengten Harnfluß mit abenteuerlich dummem Gesabbel:

“Du, Edwin, Du mußt unbedingt für mich an die SPD-Geschäftsstelle schreiben. Ich hab’ mein Parteibuch zurückgegeben und bekomm’ aber keinen Bescheid über die Beendigung meiner Mitgliedschaft.”

“Na und ... Darauf habe ich damals 1989 sechs Monate gewartet,”

plauderte Edwin aus dem Nähkästchen.

“Bei mir ist das aber ganz doll wichtig; ich will jetzt in die CDU eintreten... Ich hab da solche Avancen bekommen ... Du kannst Dir schon denken...”

Der alte Reichsritter Götz lag Edwin auf der Zunge, aber Reste seiner guten Erziehung hielten ihn von einem solchen unbestreitbar dem Orte angemessenen Angebot ab, als Edwin - nur halb ausgepißt - den Reißverschluß hochzog:

“Mein soziales Engagement ist erschöpft, mein lieber Bruno, und für Leute, die aus der SPD austreten, um in die schleswig-holsteinische CDU einzutreten, habe ich leider auch nicht viel übrig.”

Erst jetzt konnte man vermuten, daß sich Bruno der Irrsinnigkeit seines Verhaltens ein klein wenig bewußt geworden sein könnte. Am Stammtisch guckte er nur noch stier und etwas bedrippt vor sich hin. Edwin trank beschleunigt sein fünftes Bit aus, zahlte und wurde von diesem Tag an nicht mehr am Stammtisch gesehen.

Bei Licht betrachtet, war El Absurdo, mit bürgerlichem Namen Bruno Bussard, ein armes Schwein. Früher wurde er überwiegend “Schweinebauch” gerufen, was er jedoch gar nicht gerne hörte. Er war gelernter Zimmermann und hatte sich dann zum Handelsvertreter für Furnier- und Edelhölzer hochgearbeitet; daß er jedoch als Hauptschüler Oberleutnant zur See bei der Bundesmarine gewesen sein wollte, glaubte ihm so ziemlich keiner in der Runde. Auch sonst war Bruno ein mit Minderwertigkeitskomplexen beladener Schwadronneur, der oft und immer wieder seine angeblich literarische Bildung unter Hinweis auf Gogol, Turgenjew und Puschkin unter Beweis zu stellen suchte, nur weil er einmal lustlos in den “Toten Seelen” geblättert hatte. Seine einzige künstlerische Ader bestand aus einem gewissen zeichnerischen Talent, das er in einer bizarren Sammlung von Vulven, die er selbst vor etlichen Jahren einmal bestiegen und dann radiert hatte, für die Ewigkeit bewahrte. Auch beruflich zehrte er von dem Ruhm vergangener Jahrzehnte, als er noch in Schwarzafrika für die Verfrachtung von Mahagoni-, Teak- und Bongassistämmen nach Hamburg zuständig war. Seine Betätigung

mit und Vorliebe für Waffen und die Hobbyjägerei war - wie bei Hemmingway - nur ein aufgesetzter Machismo, der die eigene Schwäche und Lebensuntauglichkeit verdecken sollte.

Nichts desto weniger trotz hatte die Kneipenmannschaft El Absurdo so manche lustige Zirkusnummer zu verdanken. Eine dieser Sternstunden ereignete sich während der Dreharbeiten zu der 27. Verfilmung der "Buddenbrooks". Das Obergeschoß des "Turnerheims" war zur provisorischen "Maske" und "Umkleide" umfunktioniert worden. Der eine oder andere Schauspieler kam dann auf ein Glas Bier in den Schankraum herunter. Der Darsteller des Senators Christian Buddenbrook, ein unglaublich arroganter Schnösel, lümmelte sich an den Tresen und bedeutete Goldengel Bratenklau mit nasaler Distanz, sie möge ihm doch bitte schön "ein Guinness anrühren". Im nämlichen Moment stolperte Bruno in die Tür, erblickte den bundesweit bekannten Mimen und jubelte:

"Ey, Alter, Dich kenn' ich doch aus der Glotze!"

Herr Konsul war sehr indigniert.

Am nämlichen Abend saß eine ganze Korona von Schauspielern direkt neben dem Doppelkopfstammtisch; mit von der Partie war auch die Hauptdarstellerin Ruth L., auf die Bruno ein Auge geworfen hatte.

"Madame haben sich gut gehalten", flüsterte er seinen Stammtischbrüdern halblaut zu. Wolf konnte wieder einmal sein Lästermaul nicht halten und gab in normaler Lautstärke zurück:

"Also, Bruno, mit einem hast Du recht. Nur alte Geigen spielen schöne Lieder; aber wenn Madame sich noch einmal liften läßt, hat sie einen Spitzbart!"

Berti Bohne hatte eben gerade einen kräftigen Schluck Bitburger genommen, den er nicht mehr hinunterbekam, noch einige Sekunden mit geblähten Backen bei sich behalten wollte, um dann die ganze Fuhre quer über den Tisch zu prusten.

Ursula Sievershütten, die Gattin des damaligen Pächters, hatte einige unbotmäßige Äußerungen des Stammtisches gegen die Schauspieler-Truppe mitbekommen und erbat sich nachdringlich Disziplin. El Absurdo verbat sich solche Einmischungen schroff und verscheuchte Ursel mit einer üblen Zote:

"Euch dusseligen Weiber kann man doch nur von hinten vögeln, damit man Eure blöden Gesichter nicht sehen muß!"

Damit war allerdings die Grenze des guten Geschmacks überschritten und Bruno wurde jedenfalls von den Stammtischbrüdern, die noch einen Rest bürgerlicher Reputation zu verlieren hatten, zurückgepiffen. Der Aufforderung, sich bei Ursel zu entschuldigen, kam er jedoch nicht nach.

Bruno war Beweis für die alte Binsenweisheit, daß Hunde, die bellen, nicht beißen. Seine letzte Liaison lag wohl schon über zehn Jahre zurück. Es war eine Finnin mit drei Kindern. Auf Dauer war ihm das zu vereinnahmend. Befragt, warum er denn danach keine Frauen mehr anfasse, bedeutete er Edwin, die Weiber seien heute allesamt so anspruchsvoll; da fürchte er, den Bedürfnissen nicht mehr zu genügen. Sich ab und an "einen zu greifen", war da streßfreier und für die Rolle des gestelzten Liebeskaspers war er ohnehin nicht geschaffen. Auch hatten seine Erektionsprobleme zugenommen, wobei weder Arzt noch Heilpraktiker

(vor der Markteinführung von Viagra) effektive Abhilfe wußten und so hoffte er im stillen, eines Tages auch noch sexuell den zweiten Wind und dritten Frühling auf der Sado-Maso-Schiene zu bekommen. Allerdings gaben seine aus der Ferne Angeboteten ihm kein Zeichen, sondern rannten mit seinen obszönen Briefen zur Staatsanwaltschaft.

“Mit Frauen muß man sich so sehr anstrengen. Das befriedigt mich nicht besonders. Mit Männern hingegen geht es sehr schnell und verschafft großes Vergnügen.”

Rudolf Nurejev  
die tatarische Tanzlegende über seine Erfahrungen mit den Geschlechtern

So kultivierte er nur noch seine Kulturbeflissenheit und seinen Alkoholismus. Nach wie vor hielt er sich für einen bedeutenden Dichter, weil er regelmäßig die größte Buchhandlung am Orte aufsuchte und anlässlich von Dichterlesungen meinte, der vortragende Autor habe ihm mehrfach verständnisinnig zugeblinzelt. Auch nicht eine einzige Zeile hatten seine Saufkumpane von ihm zu lesen bekommen, wenn man einmal von den Zoten absah, die er alleinstehenden Frauen schamvoll per Brief zukommen ließ.

Seine Neigung, sich effektiv um einen neuen - eventuell auch schlechter bezahlten - Arbeitsplatz zu bemühen, nahmen mit der Zeit und mit steigendem Alkoholkonsum ab. Umgekehrt proportional stiegen seine Paranoia und seine perversen Phantasien. Es war ein schleicher Prozeß, der absehbar irgendwann einmal in völliger Vereinsamung enden dürfte. Bruno war felsenfest davon überzeugt, sein Telefon werde seit Jahren abgehört. Seine Wohnungsklingel hatte er abgestellt, weil er - völlig absurd - Belästigungen fürchtete. Auch von Wohnungsdurchsuchungen berichtete er, als ein Bücherregal - vermutlich unter der Last des abgestellten Unrats - zusammengebrochen war und die sonst einheitlich verstaubte Fläche Spuren eines Luftzuges aufwies.

Der Kernpunkt, um den allerdings seine Paranoia kreiste, war eine mafiose Kamarilla innerhalb des Filzbecker Arbeitsamtes, die untereinander auch noch pikante Sado-Maso-Spiele treiben sollte. Diese Mafia habe auch schon die Sicherheitsdienste aktiviert, die eine gegenüberliegende Wohnung besetzt hätten, um ihn zu beobachten und nächstens in sein Zimmer zu leuchten.

Seinen Übertritt von der SPD in die CDU begründete er damit, die Schwarzen hätten ihm den Bürgermeisterposten mit einem Monatssalär von 18.000 DM in Aussicht gestellt.

Wenn man einen harten Arbeitstag hinter sich hat, sind solche ständig wiederholten Räuberpistolen nicht eben gerade geeignet, eine wohltuend entspannende Kneipenatmosphäre aufkommen zu lassen.

Da Edwins Abkehr und innere Emigration für Michel und sein “Turnerheim” ein herber Verlust war, setzte er Dr. Balduin Mabuse, den Schrecken aller FKK-Strände zwischen Greifswald und Skagen, in der Vorweihnachtszeit als offiziellen Parlamentär in Marsch. Günstige Gelegenheit dieses Thema anzuschneiden, fand Balduin, als beide sich bei einer gemeinsamen Bekannten in einem der kunsthistorisch wertvollsten Altstadt Häuser in der Kötergasse zu Blauschimmelkäse und spanischer Salami ganz fürchterlich mit Warsteiner und Wodka zugekübelt hatten. Balduin, der bei seinen Versuchen, einen Golfball von Hohenwieschendorf bis auf die Insel Poel zu kloppen, schon das eine oder andere Dickschiff versenkt hatte, offenbarte zu vorgerückter Stunde seine amtliche Bestallung als Vermittler nach der Genfer Konvention und übermittelte die Anfrage, ob man denn überhaupt nicht mehr

mit den alten Stammtischbrüdern rechnen dürfe. Obwohl Michel nun am allerwenigsten - oder überhaupt nichts - für die erlittene Unbill konnte, diktierte Wolf seine Bedingungen für die Annahme einer Kapitulation:

“Klar laß ich mich ‘mal wieder sehen, wenn das 98er Programm abgelaufen ist. Bis zum dritten Quartal wird das aber wohl noch dauern...”

Hinter vorgehaltener Hand und flüsternd - damit die Dame des Hauses nicht kompromittiert werde - fügte Edwin hinzu:

“... vorausgesetzt natürlich, das gesamte weibliche Personal - die Putzfrau wolln wir ‘mal ausnehmen - läßt sich vorher vögeln. Mit Alex genügt es mündlich; die kann so faszinierend die Gewürzgurken reinlutschen.”

Balduin rülpste vernehmlich; denn er war bei Hofe erzogen und fügte noch eine “alte Pottsau” hinten an.

Leicht fiel Edwin dieser Abschied nicht; war doch das “Turnerheim” nach seinem Reihenhaus und der Stadtbibliothek seine “dritte Heimat”. Dort war er schon Anfang der 70er Jahre Gast, als noch die Eheleute Goldengel und Ottokar Bratenklau Pächter waren. Damals lief der Laden mäßig bis schlecht. Am Hahn war ein Dortmunder Bier; oft nicht mehr aus frischem Faß, dafür aber lauwarm. Mit einem Satz, es schmeckte wie der Gurkensalat von Frau Blaschke: Eine Mischung aus alter Socke und Laternenpfahl ganz unten. Während Goldengel sich bemühte, den Laden am Laufen zu halten, war Ottokar - “die Pest” genannt - eine Mischung aus Chauvi, Macho, Münchhausen und Schmarotzer, der mit Vorliebe seine Frau ausbeutete, auch sexuell; wenn er sich nämlich die richtige Kornlatte angesoffen hatte, vögelte er Goldengel zwei Stunden ohne Unterbrechung, was die Geduld seiner Gattin auf eine arge Probe stellte. Wegen wiederholter gefährlicher Körperverletzung hatte Ottokar auch schon gesessen; die letzte Strafe beruhte darauf, daß er Goldengel ein zersplitterndes Bierglas durchs Gesicht gezogen hatte, weil er besoffen war und sie ihm kein Geld mehr für die Fortsetzung seiner Zechtour zur Verfügung stellen wollte. In der Justizvollzugsanstalt lernte Ottokar dann den ebenfalls einsitzenden ehemaligen Bürgermeister von “Backschischcounty” Stoffelhausen kennen, der von der großen Strafkammer des Landgerichts Filzbeck wegen Korruption (bzw. Gebräuchen orientalischer Finanzwirtschaft) zu fünf Jahren Freiheitsstrafe verurteilt worden war. Das Strafmaß wußte halb Filzbeck schon einige Tage vor der Verkündung. Den Vorsitz führte von Hagen jun.

Als Goldengel und Ottokar dann auch noch die Zockerei überfiel, war es bald um die Kneipe geschehen. Es kam zu dramatischen Szenen auf offener Straße. Ottokar war mit der gesamten Tageskasse in Richtung nächstes Spielkasino flüchtig, während Goldengel ihm schreiend oder weinend die letzte Barschaft wieder abluchsen wollte.

Zu guter Letzt saß Ottokar dann auch noch in der eignen Kneipe im Pyjama am Tresen, was selbst die hartgesottensten Stammgäste vertrieb.

Danach übernahm Freddy Sievershütten die Bewirtschaftung. Alles was er in Filzbeck anfaßte, ward zu Gold. Unter seinen Fingern blühte das “Turnerheim” auf und selbst der Verkauf von aufgerührtem Kühlschranksbier und Mittagsbrötchen mit Kippschmelze (statt Butter) durch Ursel, seiner überzogen sparsamen Gattin, konnte dem rustikalen Flair dieses Traditionshauses keinen Abbruch tun.

Zweifelsfrei hatte der Wegfall der zweimal wöchentlichen Kneipenbesuche ungeahnte Vorteile. Wolf sparte viel Geld und hatte nun ständig einen klaren Kopf, insbesondere, um dieses Machwerk fertig zu stellen. Auch fühlte er sich im "Turnerheim" nicht mehr so richtig wohl und von dem einen oder anderen Stammtischbruder mehr oder weniger verraten. Der eine hatte ihn im Schiedsgerichtsverfahren Kuby voll ins offene Messer laufen lassen, der andere trug vertrauliche Informationen zu Edwins politischen Feinden, der Dritte wollte ihm vorschreiben, wen er zum Bier einladen dürfe, andere glaubten Klaburskies Lügengeschichten ohne Edwin rechtliches Gehör einzuräumen und zu guter Letzt verlangte Bruno Bussard auch noch von ihm, er solle den Langzeitarbeitslosen ohne Gegenleistung für 6.000 DM im Monat einstellen. Was die Kameraden – und Charakterschwächlinge - Edgar Strecker, Josua Jäger und Helmut Brauberger sich sonst noch in einem konspirativen Komplott gegen Edwin Wolf geleistet haben, bleibt einer ausführlichen Schilderung im II. Band der "Rechtsbeugermafia" vorbehalten. Bei solchen Voraussetzungen ist ein Wechsel des Stammtisches bzw. des Bekanntenkreises angezeigt und Wolfs "zweite Heimat", die Stadtbibliothek rückte wieder in den wohlverdienten Vordergrund. Aber auch dort hatte der allgemeine staatliche und gesellschaftliche Verfall schon massiv Einzug gehalten, wie nachfolgende Episode belegt:

Es ist feucht, nieselig und zu kalt für die Jahreszeit. Die rot-grünen Mützen haben die Innenstadt verkehrsberuhigt und sich selbst und einigen Anwohnern reserviert. Der Anmarsch zur Stadtbibliothek beginnt deshalb weit weg am Parkplatz beim Binnenschifferhafen. Die Aktentasche mit schweren Büchern schleppend stiefelt Edwin die Buchdruckergasse hinauf, um dann links in den Rosengarten, die Verbindungsstraße zur Kötergasse abzubiegen. Die Biberschwanzeindeckung der ersten Anstalt am Lohberg ist schon zu sehen und rechter Hand versperrt eine Holzpforte den Glockenstiege, wo im März 1913 im Ganghaus Nr. 3 Wolfs Vater das Licht der Welt erblickte. In der Kötergasse werden die Arme immer länger, die dicken juristischen Wälzer machen sich schwer wie Blei. Von weitem schon ist eine ungewohnte Menschentraube vor der Eingangstür der Bibliothek auszumachen. Das herumstehende potentielle Leserpublikum, meist - wegen der Kälte - mit Händen in den Hosentaschen, guckt sparsam und hilflos aus der Wäsche. Wolf tritt hinzu und fragt in die Runde, ob es 'was umsonst gäbe. Wortlos wird auf ein hinter Glas geklebtes Blatt verwiesen, auf dem zu lesen war, heute werde man statt um zehn erst um elf öffnen. Früher, als Edwin noch studierte und es vereinzelt noch so etwas wie Berufsethos im öffentlichen Dienst gab, wurde die bildungshungrige Filzbecker Bevölkerung bereits um acht Uhr eingelassen und samstags war bis achtzehn Uhr geöffnet. Einer aus der ratlos anstehenden Runde fragte durch die fassadenbreite Verglasung lugend:

"Was machen die bloß, ich kann keinen sehen",

und meinte das hochherrschaftliche Bibliothekspersonal. Wolf darauf:

"Der höhere Dienst steht vorm Spiegel und holt sich einen 'runter und die anderen wählen gerade eine zweite Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte."

In das allgemeine Gelächter hinein ergänzte ein schlohweißer Methusalix mit Fistelstimme:

"... auch für Schwule und Lesben!"

So ertrug der mündige steuerzahlende Bürger jedenfalls mit einer milden Erheiterung sein Schicksal als ohnmächtig Wartender.

Später, nachdem das Personal seine vorrangigen Verrichtungen erledigt hatte, wird das Volk gnädig eingelassen. Am Infostand sitzt Edwins spezieller Freund Amtsrat Lulu und sortiert Karteikarten für die zum einen nach Autoren und zum anderen nach Stichworten geordneten Katalogkästen als Wolf mit einem flapsigen:

“Na, ist die Patience aufgegangen?”

vorbeischlurft. Lulu war im Begriff, etwas Hartes hinterherzupfeffern, aber Edwin ging geistesgegenwärtig hinter den Katalogschränken in Deckung. In selbstkritischer Einschätzung seiner levantinischen Arbeitsmoral konnte Lulu über solche Späße nach einem ersten Moment aufgesetzter Entrüstung auch schmunzeln; suchte gleichwohl Anlaß, sich gelegentlich bei Edwin zu revanchieren. Eine günstige Gelegenheit schien gekommen, als Lulu um halb drei von den Hauslautsprechern ausgerufen am Ausleihtresen erschien und auf gut zehn Metern Entfernung Edwin ausmachte, der an der Lesecke für Tageszeitungen in das “Neue Deutschland” vertieft war. Lautstark zu seinen Mitarbeiterinnen gewandt, deutete er auf den vermeintlichen Altkommunisten:

“Leute, die solche Zeitungen lesen, klauen auch Bücher und stecken Kaufhäuser an; also paßt auf den da auf!”

Auch dieser Gag geriet etwas zu kurz. Wolf senkte ein wenig zuerst das weit aufgeschlagene Blatt und dann seinen Kopf, um über die Lesebrille hinweg den Bibliotheksamtsrat freundlich aber verhalten anzulächeln:

“Hallo Lulu, Mittagsschlaf schon zu Ende oder nur unterbrochen?”

Die bei ihm stehenden Hilfskräfte wußten ob ihres so desavouierten Chefs nicht, wo sie hinschauen sollten und konnten ihre Gesichtszüge kaum unter Kontrolle halten. Damit keine Mißverständnisse aufkommen, Lulu ist schwer in Ordnung und wenn Edwin einen juristischen Neuanschaffungswunsch hatte, wurde dieser, wenn es nicht gerade eine Loseblattsammlung war, regelmäßig wohlwollend befürwortet.

Sonst war die Stadtbibliothek ein relativ versiffter Laden. Wenige Tage nach seiner Beförderung auf die Endgehaltsstufe A 16 gab der Anstaltsleiter sein SPD-Parteibuch zurück, um bei den Rotariern aufgenommen zu werden. Seitdem schantzt dieser Dr. Guggel unter geschickter Umgehung aller Vergaberichtlinien den Ehefrauen seiner Rotarier-Freunde die begehrten Teilzeitbeschäftigungen zu, die dringend für langzeitarbeitslose Sozialfälle benötigt werden, und Wolf fragte sich, ob der SPD-Kulturdezernent Prolo es wohl wisse und/oder billige, daß diese Vereinigung, der konspirative bzw. sogar mafiose Strukturen und Machenschaften nachgesagt werden, gelegentlich Zusammenkünfte in städtischen Räumlichkeiten abhalte.

Jedenfalls täte der Landesverfassungsschutz besser daran, diesen “Freunden sorgfältig nach unten abgeschirmter Geselligkeit” eine Wanze unter den Verhandlungstisch zu kleben, als z. B. den Antifaschisten vom “Bündnis gegen Rassismus”.

Denn Rotarier sind - nach ihrem eigenen Selbstverständnis - sorgfältig ausgewählte rücksichtsvolle Männer, von einwandfreiem Charakter, was schlagkräftig dadurch belegt wird, daß die größten Naziverbrecher in Schleswig-Holstein zu ihren Gründungsmitgliedern zählten.



**PS:**

Lulu ist zwischenzeitlich zum Oberamtsrat befördert worden. Herzlichen Glückwunsch; er hat es verdient.

## Wie können wir es ändern?

Unter den Nazis war staatsbürgerliche Kritik nicht nur verpönt, sondern oft auch lebensgefährlich. "Volksgenossen", die von der Parteilinie der braunen Verbrecher abwichen, wurden - bevor sie ins KZ gesteckt wurden - als "Kritikaster" und "asoziale Volksschädlinge" beschimpft. Heute ist Kritik formal zwar erlaubt und sogar durch Artikel 5 GG verfassungsrechtlich geschützt, inhaltlich werden unbequeme Meinungsäußerungen nach wie vor "verfolgt"; in der schleswig-holsteinischen Justiz z. B. durch abstrafenden Machtmißbrauch, also eine Form des vertikalen Mobbing.

Die hehren Ziele unserer Verfassung haben sich auch nach fünfzig Jahren weiß Gott noch nicht überall herumgesprochen und in den Köpfen der ehemaligen BDM-Mädels und Hitler-Jungen geht immer noch der hirnverbrannte Unsinn um, die spinnerten Kritiker "sollten es erst einmal besser machen", bevor man sich über angebliche Mißstände das Maul zerreiße. Dabei übersehen nicht nur die intellektuellen Tiefflieger in der Bevölkerung geflissentlich, daß die staatsbürgerliche Pflicht, gesellschaftliche und staatliche Fehlentwicklungen und Skandale aufzudecken und zu kritisieren keinesfalls mit der Verpflichtung verbunden ist, Vorschläge oder sogar Patentrezepte für die Sanierung bereitzuhalten. Dafür werden andere bezahlt. Gleichwohl wollen wir - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einige notwendige Gesetzgebungsvorhaben präsentieren bzw. skizzieren, die uns erforderlich erscheinen, um diese verlotterte Bananenrepublik zu einem Rechtsstaat fortzuentwickeln.

Utopie, Wunschdenken und Wolkenkuckucksheim werden viele Leser spötteln und sich damit auf die Ebene der Arroganz der Macht begeben, die verantwortlich dafür ist, daß sich Verfassung und Verfassungswirklichkeit weiter entfremdet haben, anstatt sich anzunähern.

Soweit nur mit Zweidrittelmehrheit zu bewerkstellende Verfassungsänderungen erforderlich sind, hatte es leider der damalige SPD-Kanzlerkandidat Engholm verabsäumt, einige dringliche Gegenforderungen geltend zu machen, als dem Dicken aus Oggersheim sehr an einer Novellierung des Asylrechts gelegen war, weil ihm mit jährlich etwa 480.000 Neuzugängen das Boot zu sinken drohte. Engholm zog es vor, Bügelfalte und staatstragenden Smaltalk zu kultivieren, obwohl es doch auf der Hand lag, mit unserem Buddha etwas zu schachern, etwa in dem Sinne:

"Wollen machen kleines Geschäft? Wir beide lassen keine Bimbos mehr 'rein und Du geben Widerstand gegen Plebiszite auf."

Nach der Wiedervereinigung bot sich erneut eine günstige Gelegenheit, das Grundgesetz zu überarbeiten und nicht nur dem Beitritt der neuen Bundesländern anzupassen, sondern auch der gesellschaftlichen Entwicklung der vergangenen vier Jahrzehnte. Es wurde eine "Verfassungskommission" einberufen, welche späterhin in "Beerdigungsinstitut" umgetauft wurde, die wie der Berg kreiste und nur eine Maus gebar. Voscherau bemängelte zu Recht die fehlende Beteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen. Die Anregungen der DDR-Bürgerbewegung unter anderem zur Stärkung direkter Bürgerbeteiligung wurden von der CDU abgebügelt, weil der "Dicke" es ablehnte, sich "dem Druck der Straße zu beugen", obwohl "die Straße" bei Licht betrachtet "der Souverän" ist.

**"Der Kohl ist ein Idiot, und es wird Zeit, daß die Öffentlichkeit dies erfährt!"**

warnte der spätere Bundesverfassungsgerichtspräsident Ernst Benda vor einer Kanzlerschaft seines Parteifreundes

Auch aus dem vernünftigen Plan der SPD, eine neue Verfassung für Gesamtdeutschland der freien Entscheidung des Souveräns zuzuleiten, wurde nichts. Vielleicht ändert sich ja irgendwann einmal die politische Großwetterlage, wenn "der Hauch der Geschichte" den maßgeblichen Gremien die nötige Zweidrittelmehrheit für notwendige Weichenstellungen zur Durchsetzung einiger der nachfolgenden Thesen beschert:

1.

Einfügung eines Rechts auf Arbeit in das Grundgesetz, insbesondere zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dies laufe auf eine staatsdirigistische Planwirtschaft hinaus. Der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit, Jagoda, hat der Bundesregierung schon die richtigen Tips gegeben; stieß allerdings auf taube Ohren. Es sind viele effektive Maßnahmen denkbar. Schon die Verkürzung der tariflichen Jahresarbeitszeit um nur 26 Stunden ohne Lohnausgleich würde 312.000 Arbeitsplätze schaffen. Der Abbau der zuschlagspflichtigen Überstunden (1997 wurden insgesamt 1,8 Milliarden Überstunden geleistet) um nur 40 % würde 369.000 Arbeitsplätze schaffen und die Erhöhung der Teilzeitquote um nur 5 % würde 493.000 Arbeitsplätze bewirken. Eine Anpassung der Tariflöhne nur im Umfang der Inflationsrate erbrächte 465.000 Arbeitsplätze und die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge um je ein Prozent für die nächsten vier Jahre würde uns 329.000 Arbeitsplätze bescheren.

2.

Da langjährige Arbeitslosigkeit unbestreitbar die Würde des Menschen (Art. 1 GG) beeinträchtigt, muß Art. 9 Abs. 3 GG (als geringerwertiges Verfassungsrecht) dahin geändert werden, daß die Tarifautonomie teilweise eingeschränkt wird, um z. B. Überstunden ganz oder teilweise zu verbieten. Die Eingriffe mögen auf Zeiten beschränkt sein, in denen die Arbeitslosigkeit nach den amtlichen Statistiken einen bestimmten Prozentsatz übersteigt.

"Die Tarifparteien haben sich meilenweit von ihren Mitgliedern entfernt."

Bernd Rütters, Professor für Arbeitsrecht

3.

Eine Einschränkung der Eigentumsgarantie zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens hätte eine erheblich höhere Berechtigung und Effektivität als der große Lauschangriff. Nur wenn man den Verbrechern die Beute abjagt, kann man das Übel an der Wurzel packen. Dagegen werden Abhörerkennnisse keine nennenswerten Erfolge bringen. Sowohl die SPD, als auch einige Staatsanwaltschaften haben rechtsstaatlich vertretbare Beweislastregelungen eronnen, die die Mafiosis ganz schön ins Schwitzen bringen würden. Außerdem sollte ein Anti-Mafia-Gesetz nach dem Vorbild des RICO-Gesetzes der USA beschlossen werden, das z. B. in Zivilprozessen zu einem dreifachen Schadenersatz bei mafiosen Methoden des Konkurrenten führt.

4.

Es wäre das Ende des Parlamentarismus, wenn im Bundestag nur Berufspolitiker sitzen, die dann auch noch zum größten Teil aus dem öffentlichen oder halböffentlichen Dienst kommen. Dann kontrolliert sich die Exekutive am Ende selbst (Eylmann, CDU). Deshalb sind Maß-

nahmen zur Stärkung des Parlaments und zur Durchsetzung der erheblich gefährdeten Gewaltenteilung zu ergreifen.

5.

Macht und Einfluß der politischen Parteien muß unter anderem durch eine Änderung des Parteiengesetzes und - noch besser - durch eine Verfassungserweiterung eingeschränkt werden. Bei der Interessenlage von Union und SPD ist dies natürlich pure Utopie, gleichwohl notwendig, weil:

Nicht mehr die Wahlkreise, sondern Cliques bestimmen über Kandidaten-Wiederaufstellung und Platzierung auf der Liste.

Städtische Dienstleistungen werden lediglich privatisiert, um lukrative Versorgungspositionen für Parteifreunde zu schaffen.

Wie im ehemaligen Ostblock gibt es zuvor exakt ausgekugelte Blockwahlen mit einer identischen Anzahl von Bewerbern und Positionen.

Das System der Machtübernahme durch Cliques ist insbesondere auf kommunaler Ebene außer Kontrolle (Prof. Scheuch).

Die Parteien können das Ordnungsproblem, die eigene Begehrlichkeit nach Geld und Posten in Schranken zu halten, von sich aus offenbar nicht in den Griff bekommen (Prof. von Arnim). Dies gilt für die Bundes-, Landes- und Kommunalebene!

6.

Verfassungsrechtliche Abschaffung des Berufsbeamtentums, Art. 33 V GG. Einführung eines einheitlichen öffentlichen Dienstrechtes mit striktem Leistungsprinzip.

Der gesamte öffentliche Dienst – allen voran die Justiz – muß seine Zugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Loge bzw. einem Serviceclub (Rotary, Lions, Kiwanis usw.) bei Androhung der Dienstentfernung im Falle des Verschweigens offenbaren (hinsichtlich der britischen Justiz eine der ersten Amtshandlungen des möglicherweise von seiner Ehefrau – einer katholischen Richterin – inspirierten Ministerpräsidenten Tony Blair).

Das italienische Antifreimaurergesetz wurde am 10.1.1925 vom Ministerrat im Parlament eingebracht. Der erste Artikel dieses Gesetzes bestimmt, daß alle Vereine, Körperschaften, Institutionen, die in Italien wirken, der Polizei ihre Gründungsakten und ihre Satzungen sowie das Verzeichnis ihrer Mitglieder und der leitenden Funktionäre einzureichen haben. Der wichtigste Paragraph besagt: Alle Staats-, Provinzial- und Gemeindebeamten und Beamte von Einrichtungen, die Staat, Provinz oder Gemeinde unterstehen, dürfen nicht Mitglieder von geheimen Gesellschaften oder solcher Gesellschaften sein, die durch Eide zum Geheimnis verpflichtet. Zuwiderhandelnde verfallen der Entlassung.

Anm.: Derartige Bestimmungen sollten in jedem demokratischen Gemeinwesen *selbstverständlich* sein und haben absolut nichts mit Faschismus zu tun.

Nicht nur die Parteien haben sich unseren Staat zur Beute gemacht, sondern auch die Beamten. Hier geht es jedoch nicht um die Okkupation überrepräsentierter Macht, sondern um einen schlanken Staat und eine effiziente Verwaltung. In den fünfziger Jahren gab es beim

Grundbuchamt Filzbeck fünf Inspektoren und einen Oberinspektor. Heute ist jeder spätestens mit fünfunddreißig Jahren Amtmann, mit fünfundvierzig Jahren Amtsrat und viele bekommen dann auch noch einen A-13-Posten. Bund, Länder und Gemeinden gaben 1950 insgesamt 6,7 Milliarden DM für ihr Personal aus. Im Jahre 1995 waren es insgesamt 350 Milliarden DM!

Demzufolge fühlt sich die übrige Bevölkerung ausgebeutet, majorisiert und oft wie im Wilhelminischen Obrigkeitsstaat von faulen, unfähigen und arroganten Amtsschimmeln schlecht, jedenfalls nicht fürsorglich, behandelt. Deshalb ist es kein Wunder, daß schon 1994 mit 55 % die Mehrheit der Deutschen Beamte für überflüssig ansah und abschaffen bzw. durch Arbeitnehmer ersetzen wollte.

7.

Solange es noch Beamte gibt, muß mit dem grundlegenden Irrtum aufgeräumt werden, die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht erlaube oder gebiete die Bemäntelung von Amtspflichtverletzungen oder sogar Straftaten; und die Treuepflicht des Beamten verbiete es, Rechtsbrüche innerhalb der Behörde aufzudecken. Die Beamtengesetze und das Arbeitsrecht sind so zu fassen, daß jeder Beamte/Arbeitnehmer gefahrlos rechtswidrige oder sogar strafbare Zustände aufdecken kann, wenn er zuvor seinen Dienstherrn/Arbeitgeber vergeblich zur Abhilfe aufgefordert hat.

Im Land der hemmungslosen Regelungswut sind die mittlerweile 5 Millionen Beamten die eigentliche Macht im Staat (Stern 11/97). Es müssen verfassungsgemäße Mechanismen erdacht und in Gesetze umgewandelt werden, damit der öffentliche Dienst nicht weiterhin in den Parlamenten aller Gebietskörperschaften mit 50 % und mehr Abgeordneten weit überrepräsentiert ist. Solange dieser Zustand besteht, ist eine grundlegende Reform des aufgeblähten Apparates nicht möglich. Pointiert formuliert: Die (großen) politischen Parteien und der öffentliche Dienst, insbesondere die Berufsbeamten, sind die beiden entscheidenden Sargnägel der Republik! Der Staatsrechtler Professor Hans Herbert von Arnim hat schon 1994 die These aufgestellt, Deutschland sei gar keine Demokratie, weil das Volk nichts zu sagen habe, wobei die Beamten die treibende Kraft für Interessen- und Pöstchenwirtschaft seien. Dieser These kann nur vorbehaltlos zugestimmt werden.

Beamte aus Schleswig-Holstein ziehen gern vor Gericht

## **Klagewut wegen Kleingeld**

Von ARNE KOCH

**LÜBECK – Schleswig-holsteinische Beamte sind im Prozeßfieber. Allein im vorigen Jahr verklagten sie 500mal ihre Dienstherrn, mehr als dreimal so oft wie in Hamburg (120mal) oder Bremen (150mal). Häufig geht es um Kleinigkeiten. Sie streiten um Brillengläser, Kopfschmerzmittel oder Zulagen für den Kuraufenthalt. Aber auch Beförderung und neue Jobs spielen eine Rolle. Trotz minimaler Chancen kämpfen sie oft bis zur letzten Instanz.**

Als Kläger blieb der Kieler Finanzrichter hartnäckig. Erreicht hatte er bereits, daß sein Dienstherr die Prozeßkosten tragen mußte. Es ging ihm aber um mehr, genau genommen um 12,70 Mark. Die hatte er für das Einschleifen von Brillengläsern in ein altes Gestell bezahlt,

das sein Sohn behalten sollte. Obwohl er schon zweimal im behördlichen Vorverfahren gescheitert war, hielt er stur an seinem Klageantrag fest – und verlor. Sein Sohn hätte ja gleich ein neues Gestell – ohne Einschleifkosten – nehmen können.

Die steigende Prozeßlust wütet besonders in Schleswig-Holsteins Amtsstuben: Am Verwaltungsgericht Schleswig gingen im vorigen Jahr knapp 500 Beamtenklagen ein. Oft geht es um kleine Finanzhilfen bei Arzt- oder Kurkosten.

“Auch ich mußte 350 Mark zur Kur zuzahlen”, klagt der Polizeibeamte Hans-Peter Trantow, “was ich als ungerecht empfinde.” Mit hochrotem Kopf verteidigt der chronisch Erkrankte vor Gericht seine Privilegien. Er will die Landesregierung an ein Versprechen erinnern. Diese hatte ihm bei Dienstantritt zugesichert, jede Arztrechnung zu übernehmen. Nun soll er für einen Teil selbst aufkommen: “Das laß‘ ich mir nicht bieten”, ereifert sich Trantow.

Seit dem Land das Geld ausgeht, ist Schluß mit der freien Heilfürsorge für Beamte. Leere Kassen zwingen aber noch zu ganz anderen Sparmaßnahmen: Immer mehr Stellen, besonders beim Grenzschutz und an Schulen, fallen der angespannten Haushaltslage zum Opfer. Wer seinen Job einmal verloren hat, braucht auf Neueinstellung nicht zu hoffen. Und um die verbliebenen Stellen wird erbittert gekämpft.

Hans-Peter Bull, bis 1995 SPD-Innenminister in Kiel, meint, der Sparkurs der Kieler Regierung fördere das Konkurrenzdenken: “Wer sieht, daß ein anderer befördert wird und man selber zurückstehen muß, versucht es eben auf dem Klageweg.” Diesen beschritt zum Beispiel eine Oberstudienrätin eines Lübecker Gymnasiums. Dort wurde ein neuer Stellvertreter des Schulleiters gesucht. Der hatte die Lehrerin aber nur mit “gut” beurteilt und ihr so den beruflichen Aufstieg versperrt. Sie klagte und holte sich Ende Dezember eine kräftige Abfuhr: “Die Antragstellerin”, heißt es in der Klagebegründung, “setzt insoweit in unzulässiger Weise ihre Bewertung der eigenen Leistung an die Stelle des hierfür allein zuständigen Beurteilers.”

Vor den schlechten Erfolgchancen schrecken die klagewütigen Beamten anscheinend nicht zurück: Nur jede zehnte Klage hat Erfolg; was lediglich heißt, daß die endgültige Entscheidung an die Behörde zurückgegeben wird. Und die ist kaum bereit, beim zweiten Mal anders zu entscheiden. Der Präsident des Schleswiger Obergerverwaltungsgerichts Hans-Joachim Schmalz meint dazu: “Die erfolgreichen Fälle kann man an einer Hand abzählen.”

Schmalz befürchtet für 1998 eine weitere Prozeßwelle. Zukünftig erhält jeder zehnte Staatsdiener leistungsabhängige Prämien. Die Neuregelung soll die als schwerfällig geltenden Beamten zu effizienterer Arbeit anhalten. Jedoch können aus Kostengründen nicht alle die begehrte Prämie erhalten. “Das gibt viel Unfrieden”, meint Richter Schmalz.

Für Rechtsanwalt Wolfgang Ewer, Experte im Beamtenrecht, hat nicht nur die Politik schuld: “Mag sein, daß starke berufliche Frustration eine Rolle spielt oder man es dem Dienstherrn mal zeigen will.” Vor langen und teuren Prozessen fürchten sich Beamte jedenfalls kaum. Fast alle sind rechtsschutzversichert, wie auch Polizist Trantow: “Meine Gewerkschaft und ich, wir werden weitergehen. Hier geht es um eine Grundsatzentscheidung.”

Notfalls will der Beamte, der kurz vor seiner Pensionierung steht, das Obergerverwaltungsgericht anrufen.

8.

Im gesamten öffentlichen Dienst müssen alle Nebentätigkeiten verboten werden. Wenn diese unabwendbar sind, wie z. B. die Mitarbeit in Prüfungsgremien (Staatsexamen usw.), ist die Zusatztätigkeit vom Dienstherrn mit Arbeitszeitentlastung zu kompensieren.

Davon wird auch der positive Nebeneffekt einer spürbaren Entlastung des Arbeitsmarktes ausgehen. Im übrigen geht es nicht an, daß beamtete Bauingenieure während ihrer Dienstzeit für Privatkunden Bauanträge fertigen und sich von dem gegenüberstehenden Kollegen blitzartig genehmigen lassen.

Eine strikte Trennung von Amt und Mandat in allen Parlamenten hat zu erfolgen, wie diese im Dezember 1997 von der SPD und den Grünen in Schleswig-Holstein durchgesetzt wurde.

9.

Es ist nicht hinnehmbar, wie feindselig sich Bund und Länder in rechtspolitischen Dingen zum Teil gegenüberstehen. Wenn insoweit zukünftig kein Konsens erreicht werden kann, wäre eine Änderung der Kompetenzverteilung in Artikel 71 ff. GG dringlicher als die im Zusammenhang mit der gescheiterten Steuerreform geforderte Beschränkung der Rechte des Bundesrats.

Nachdem der Bundesjustizminister bereits 1996 auf die teilweise nicht mehr handlungsfähige Justiz hingewiesen hatte, wurde er von dem NRW-Justizminister Behrens beschimpft, er "stehle sich aus der Verantwortung, wenn er die Länder an ihre Verantwortung für die Justiz erinnere". Professor Schmidt-Jortzig mußte seinen Amtskollegen darauf hinweisen, daß die Zuständigkeit für die Justiz klar geregelt ist. Danach ist die Rechtspflege mit Ausnahme der Bundesgerichte Ländersache. Daß sich in der Justizpolitik nichts bewegt, liegt insbesondere an den Eigenwilligkeiten von 16 Länderjustizverwaltungen. Jeder Vorschlag wird in dieser Mühle solange breit und weichgetreten, bis ihn niemand mehr sehen kann. Der Bundesjustizminister wird sich, wie alle seine Vorgänger - außer Gerhard Jahn (SPD) -, hüten, selbst mit einem Gesetzentwurf in die Reformschlacht zu ziehen, um darin unterzugehen (Staatssekretär a. D. Dr. G. Hofe).

10.

Es dürfte mit der richterlichen Unabhängigkeit vereinbar sein, wenn verbindliche zeitliche Erledigungsvorgaben zur Beschränkung der Verfahrensdauer eingeführt werden. Falls durchschlagende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen sollten, mag Art. 98 GG entsprechend modifiziert werden.

Auch bei den Staatsanwälten gibt es zur Motivation der Ankläger die sog. Resteliste.

Insbesondere im Jugendstrafrecht wäre es optimal, wenn nur wenige Tage nach der Tat die Hauptverhandlung stattfindet. Die vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten in Verbindung mit den richterlich unterwanderten Justizverwaltungen genügen nicht, wenn ein Richter faul ist oder sich überlastet fühlt.

Als positiver Nebeneffekt würde zumindest einer der vielzähligen "fiesen kleinen Tricks" unserer Richterschaft entfallen, nämlich den mißliebigen Kläger, Antragsteller oder Prozeßbevollmächtigten durch unerträgliches Liegenlassen zu schikanieren oder sogar zu schädigen.

Auch der amtierende Bundesjustizminister (rechtswissenschaftlicher Ordinarius) beklagt die Verfahrensdauer insbesondere vor den Zivilgerichten, fordert die Länder auf, rasch zu han-

deln und stellt fest, daß die bisherigen Bemühungen nur zäh, mühsam und immer noch nicht engagiert genug erfolgten.

11.

Verfassungsänderungen zur Einführung plebiszitärer Elemente in das Grundgesetz ohne die teilweise überhöhten Hürden in den Landesverfassungen. Das Volksbegehren ist bei den Beratungen zum Grundgesetz nur wegen der negativen Erfahrungen in der Weimarer Republik nicht aufgenommen worden. Derartiges ist heute nicht mehr zu befürchten. Dafür gibt es nicht nur eine breite Befürwortung in der Bevölkerung, sondern auch unter maßgeblichen Repräsentanten aus Politik und Wissenschaft:

Richard von Weizsäcker: Ich bin für mehr plebiszitäre Elemente auch auf Bundesebene. Volksbegehren führen zu einer breiten, oft zugespitzten, aber doch auch aufklärend wirkenden Diskussion.

Roman Herzog hat sich noch als Präsident des Bundesverfassungsgerichts für mehr Mitbestimmung der Bürger im Gesetzgebungsverfahren ausgesprochen.

Professor Erwin Scheuch (ehemals CDU): Die SPD geht mit der (Forderung nach) Einführung von plebiszitären Elementen in die richtige Richtung.

“Kölner Stadt-Anzeiger” zur entsprechenden Verfassungs-Debatte Februar 1994: Diese Mitspracherechte können das Gefühl der Bürger stärken, daß es auf sie ankommt. Demokratie funktioniert nur mit mündigen Bürgern. Warum mißtraut die Union dem Volk?

Prof. von Arnim: Es gilt, mit konstruktiven Vorschlägen die Selbstheilungskräfte der Demokratie zu aktivieren ... Eine Stärkung der direkten Demokratie könnte die Fehlentwicklung des Parteienstaats korrigieren.

Trotz aller Politikverdrossenheit zeigen die Bürger gerade im Bereich der Volksbegehren rapide ansteigende Aktivitäten. Während 1996 (nur) zwölf Volksinitiativen auf den Weg gebracht wurden, waren es im Folgejahr schon bis Anfang August 25 Begehren bundesweit.

12.

Neugliederung der Bundesländer zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und Egalisierung von aus der Kleinstaaterei herrührenden Verwerfungen.

13.

Aufhebung der Fünfprozentklausel bei allen Wahlen.

14.

Verkleinerung der Parlamente. Für den Bundestag genügen etwa 400 Abgeordnete.

Verzicht der Parlamente auf die Selbstregelung der Diäten. Sofern dieser Vorschlag maßgeblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen sollte, könnte jedenfalls eine “außerparlamentarische” Kommission Vorschläge zur angemessenen Höhe bzw. zur Anpassung der Diäten erarbeiten und die Abgeordneten sollten es sich angelegen sein lassen, diese zu übernehmen.



15.  
Verlängerung der Legislaturperioden auf sechs Jahre.

16.  
“Gnadenlose” Durchforstung der Normenbestände. Einführung einer regelmäßigen systematischen Überprüfung der Rechtsquellen (“Normen-TÜV”).

“Je mehr die Gesetze und Befehle prangen, desto mehr gibt es Diebe und Räuber.”

Laotse: “Tao te King”

Abbau der bürokratischen Hemmnisse insbesondere im Bau- und Gewerbebereich.

17.  
Das unglaubliche Ausmaß an Steuerverschwendung (ca. 70 Milliarden DM jährlich) muß effektiv bekämpft werden. Der Bund der Steuerzahler hat detailliert vielversprechende Vorschläge erarbeitet.

Der ausufernden Steuerhinterziehung und Steuerverkürzung muß u. a. durch erhebliche personelle Verstärkung der Steuerfahndung entgegengewirkt werden.

Das Bankgeheimnis ist aufzuheben!

18.  
Staatliche Subventionen in einer jährlichen Größenordnung von 130 Milliarden DM sind jährlich um 10 % zu kürzen.

19.  
Die Sozialversicherungskassen sind von allen Fremdlasten zu befreien.

20.  
Eine Steuerreform kann sich im wesentlichen auf die radikale Abschaffung aller legalen Steuervermeidungsmöglichkeiten beschränken.

21.  
Erweiterung der Befugnisse der Rechnungshöfe analog der Kompetenzen der Steuerfahndung und Staatsanwaltschaften. Präzisierung des Untreuetatbestandes bezüglich der spezifischen Gegebenheiten der öffentlichen Verwaltungen im weitesten Sinne.

22.  
Energische Bekämpfung der Korruption (V-Leute, agent provokateur, schwarze Listen für öffentliche Auftragsvergaben usw.).

Eine Kronzeugenregelung kommt - jedenfalls zu Gunsten der bestochenen Beamten - nicht in Betracht.

23.  
Im Justizbereich muß der schon neurotische Sparzwang ein Ende haben. Unter Berücksichtigung der vereinnahmten Gerichtskosten usw. sind die Aufwendungen von Bund und Ländern für die Rechtspflege gemessen an den Gesamttats verschwindend gering. Eine ordnungsgemäße Rechtspflege hat dagegen innerhalb der Bevölkerung einen sehr hohen Stellenwert und

es kann davon ausgegangen werden, daß sicher über 90 % der Bevölkerung eher eine Kürzung der Subventionen wünschen bzw. eine Vermeidung von Steuerverschwendungen fordern, bevor der bewährte und historisch gewachsene Instanzenzug abgebaut wird.

24.

Einführung des Amtes eines Bürgerbeauftragten/Volkstribuns (nach dem skandinavischen Modell des Ombudsmannes) mit weitreichenden Rechten gegenüber Verwaltung und Justiz (Akteneinsichtsrecht, Weisung zur Anklageerhebung, Veröffentlichungsbefugnis usw.).

25.

Änderung der Juristenausbildung. Umfassende Ausbildung in allen Rechtsgebieten nur bis zur halben Studiendauer. Dann Spezialisierung auf eines der großen Rechtsgebiete. Ein Zivilrichter bleibt sein Leben lang Zivilrichter und wechselt nicht alle drei Jahre in eine Strafkammer.

26.

Änderung der Richtergesetze. Bevor ein Volljurist zum Richter gewählt wird, hat er zehn Jahre Berufserfahrung in einem anderen juristischen Beruf, vorzugsweise als Anwalt, vorzuweisen. Er wird dann nicht auf Lebenszeit gewählt, sondern für fünf Jahre mit der Chance auf weitere Bestätigungen.

Im ganzen habe ich von dieser Zeit (als Hilfsrichter am Lübecker Amtsgericht und Landgericht) den Eindruck mitbekommen, daß man mit 26 Jahren zu jung ist, um Richter ... zu sein. Die Praxis der anglo-amerikanischen Länder, die Richter im späteren Lebensalter aus erprobten Anwälten auszuwählen und den jungen Juristen erst als Anwalt sich seine Sporen verdienen zu lassen, ist mir als die weisere erschienen.

Arnold Brecht, ehem. Ministerialdirektor im preußischen Staatsministerium

Die Justizverwaltungen werden anzuhalten sein, sich nach charakterlich und fachlich geeignetem Richternachwuchs umzusehen und sich nicht darauf zu beschränken, eine Auswahl unter den sich Bewerbenden zu treffen.

Zumindest seit Sokrates ist es ein viel diskutiertes und kaum lösbares Problem:

“Wer kontrolliert die Kontrolleure?”

Da dieses Problem offenbar keiner befriedigenden Lösung in Konkurrenz mit der gewünschten Unabhängigkeit zuzuführen ist, bleibt nur die Verschärfung im Bereich der Ausbildung und Auslese einerseits und der Befristung der Amtsübertragung andererseits. Mit diesen Themen stehen wir nicht allein. Ignaz Bubis hat bereits im Zusammenhang mit dem skandalösen Verhalten des Richters am Landgericht Mannheim Orlet (“Hitler sei nach dem Putsch von 1923 - wie Deckert - wegen seines uneigennütigen Handelns ebenfalls milder bestraft worden”) geäußert, es sei überhaupt nicht einzusehen, daß die Parlamente alle vier Jahre neu gewählt würden, während die Richter ohne jede weitere effektive Kontrolle bis zur Pensionierung schalten und walten könnten.

Auch die Richterin am Bundesverfassungsgericht Renate Jaeger hat festgestellt:

“Vielleicht wird man unabhängig, wenn man zuvor der Justiz als Rechtsanwalt ausgesetzt war. Vielleicht fördert es die innere Unabhängigkeit sogar, wenn Richter nur auf Zeit gewählt werden.”

Derartige Thesen hatte auch Dr. Lingenberg propagiert; dann aber schnell wieder vergessen, als er von der hiesigen Justizmafia eingenordet worden war.

Der Gedanke, daß ausgerechnet in den Gesetzeshütern und in den Gesetzen ärgere Aggressionen verborgen sein können, als im Angriff auf diese Rechtspflegeeinrichtungen, ist noch neu; gleichwohl sehr überzeugend. Jedenfalls kann man das Verhältnis der Berufsrichter zur richterlichen Unabhängigkeit nur als pervers übersteigerten Selbstschutz bezeichnen. Selbst bei solchen Querschlägern wie Orlet, Dr. Watschenpeter und Volkmar Cholerix-Bullerjahn wird von der Justizlobby die Auffassung vertreten, die Gesellschaft müsse prinzipiell auch solche richterlichen Entgleisungen hinnehmen.

Die Lösung (der Justizmisere) wird heißen müssen, diejenigen aus dem Rechtswesen zu entfernen, die mit Ablegung ihrer Examina gleichzeitig ihre Menschlichkeit abgelegt und diese eingetauscht haben gegen Dünkel, bierselige Corpsbrüderschaft, Hofschranzementum und eine Ahnungslosigkeit, die ihresgleichen sucht.

H. Kardel (Ritterkreuzträger)

27.

Die Richterschaft wird einer kontinuierlichen externen Qualitätskontrolle nach amerikanischem Muster zu unterziehen sein. Hierzulande verbreitet die Richterlobby wider besseres Wissen, der Instanzenzug, das Disziplinarrecht und das interne Dienstzeugnis verbürgten die Überprüfung hinreichender Standards genügend. Wer die "Sippe der Krähen" kennt und dieses Buch mit wachem Verstand gelesen hat, weiß, daß dies eine freche Lüge ist! Amerika macht es besser. Dort beschränkt man sich nicht auf justizinterne Quellen, sondern zieht vor allem die Anwaltschaft und zum Teil auch die Öffentlichkeit heran; auch das nichtrichterliche Justizpersonal wird gelegentlich befragt, wodurch die Beurteilung eine breitere und erheblich objektivere Basis erhält.

28.

Da insbesondere die Richterschaft seit der Gründung der BRD eine "zweite Schuld" auf sich geladen und sich als völlig unfähig erwiesen hat, selbstkritisch mit den Verfehlungen von Richterkollegen umzugehen, sind die Richter-Dienstgerichte in allen Instanzen mit Juristen zu besetzen, die weder Richter noch Staatsanwälte sind (also z. B. Rechtsprofessoren, Rechtsanwälte, Wirtschaftsjuristen usw.). Entsprechendes hat für Spruchkörper innerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu gelten, die für Amtsdelikte, begangen von Richtern oder Staatsanwälten, zuständig sind und in Befangenheitsablehnungen.

Aber was nützen Institutionen ohne die Menschen, die sie nicht nur handhaben, sondern auch ihren Sinn und Zweck leibhaftig verkörpern?

Alfred Heuss (über den Zusammenbruch der Sullanischen Verfassung)

29.

Alle Richter eines Spruchkörpers werden (auch besoldungsmäßig) gleichgestellt und der Vorsitz rotiert. Damit soll das Ende des "Führerprinzips" in der Justiz eingeleitet werden.

30.

Wie beim Bundesverfassungsgericht werden auch an allen anderen Kollegialgerichten abweichende Meinungen (dissenting opinions) mit freigestellter Begründung zugelassen.

31.

Die jüngste BGH-Rechtsprechung in Fortsetzung der althergebrachten “Spring-Prozession” macht eine Novellierung des Rechtsbeugungstatbestandes erforderlich, wonach jede unvertretbare Fehlentscheidung den objektiven Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt. Minder-schwere Fälle mögen nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen mit einer Mindest-  
strafe von etwa 6 Monaten bewehrt werden.

32.

Wegen der weitgehend unerträglichen Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Klageer-zwingungsverfahren sind die §§ 374 ff. StPO zu novellieren, um den Oberlandesgerichten die Handhabe zu nehmen, weit über 90 % der Anträge mit unglaublichen Formalien abzubügeln. Zur Kritik an den überstrengen formalen Hindernissen (die häufig nur Justizskandale vertu-schen sollen) wird auf die Fachkommentare zur StPO verwiesen (vgl. z. B. Löwe-R. § 172 Fn 13 u. Rn 144).

Die Einführung eines Rechtsmittels (sofortige Beschwerde) zum BGH erscheint notwendig.

33.

Einführung der “Sonderstaatsanwälte”, die derzeit allerdings durch das Kesseltreiben eines Fanatiklers gegen das liberale Sexualleben des amtierenden US-Präsidenten diskreditiert wer-den. Die Einrichtung eines solchen Amtes soll die offenkundigen Mängel parlamentarischer Untersuchungsausschüsse beheben. Der Sonderstaatsanwalt kann von jedem Regierungsmit-glied und jeder Fraktion auf Bundes- und Landesebene zur Aufklärung eines bestimmten Fal-les berufen werden. Es darf sich nicht um einen “amtierenden” Staatsanwalt handeln und er ist an keine Weisungen des jeweiligen Generalstaatsanwalts gebunden. Insbesondere die Jus-tizskandale Balsam (NRW), Prechtel und Grams (Mecklenburg-Vorpommern), Stolpe (Bran-denburg) und Hafenstraße (Schleswig-Holstein) haben die Notwendigkeit dieser rechtspoliti-schen Forderung eindrucksvoll unterstrichen.

34.

Die Strafprozeßordnung ist zu ändern, so daß es zukünftig bei Kapitalverbrechen drei Instan-zen (also eine zweite Tatsacheninstanz) gibt.

35.

In allen Gerichtsverfahren einschließlich der Vernehmungen von Polizei und Staatsanwalt-schaft sind Wortprotokolle durch vollständige Tonbandmitschnitte zu fertigen, die auch die Bestätigung der Belehrung des Beschuldigten über Aussageverweigerungsrecht, Verteidiger-beauftragung usw. enthalten muß. In Analogie zur Rechtsprechung des Supreme Courts dro-hen für jede - auch nur formale - Zuwiderhandlung Beweisverwertungsverbote.

36.

Entfernung aller nachträglich eingefügten Zugangsbehinderungen zum Bundesverfassungsge-richt; insbesondere von § 93 a Bundesverfassungsgerichtsgesetz (willkürliche Zurückweisung begründeter Verfassungsbeschwerden).

Bagatellsachen werden von Polizei und Gerichten fortan nicht mehr bearbeitet. Papier, Zeit und Arbeit sind heute dem Staat zu schade, um nach der Laune eines nicht genügend beschäf-tigten Bürgers willkürlich verwandt zu werden. Für Querulanten und Kleingeister hat die heu-tige Zeit der großen Entscheidungen keinen Raum mehr.
--

Da die Fachgerichte viel zu oft versagen, muß das Bundesverfassungsgericht über alle Verfassungsbeschwerden entscheiden. Zur Bewältigung der Arbeitsbelastung sollten vier bis fünf Senate à fünf Richter gebildet werden.

Die Zahl der wissenschaftlichen Zuarbeiter mag von zwei auf drei oder vier pro Berichterstatter erhöht werden.

Die Möglichkeit der Politik, ein vorsorgliches Gutachten des Bundesverfassungsgerichts zu einer bestimmten Rechtsfrage einzuholen, wird wieder eingeführt.

Auch bei der Wahl der Bundesverfassungsrichter muß der - bis zur Verachtung getriebene - Postenschacher bei Wahrung des Demokratieprinzips abgeschafft werden (z. B. durch ein Vorschlagsrecht des Bundespräsidenten).

Nach Art. 20 Abs. 3 GG sind alle Richter an Gesetz und Recht gebunden, also auch die Richter des Bundesverfassungsgerichts. Diese höchste Instanz hat darüber hinaus die Aufgabe, die Einhaltung der Bindung durch die Fachgerichte zu überwachen. Zuständig dafür wird das Gericht durch Einlegung von Verfassungsbeschwerden. Leider ist es mittlerweile sein erklärtes oberstes Ziel, deren Annahme zu verweigern. Das wird auf zwei Wegen erreicht. Einmal wird durch "Unbegrenzte Auslegung" (Rüthers) der Subsidiaritätsgrundsatz des Art. 90 Abs. 2 S. 1 BVerfGG bis zum Geht-nicht-mehr strapaziert (siehe dazu Lechner/Zuck, BVerfGG, 4. Aufl., 1996, § 90 Rn. 136 ff.). Zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht es durch Einschaltung des Gesetzgebers erreicht, daß die Annahme letztlich in seinem Belieben steht (§ 93a BVerfGG; s. auch Zuck NJW 1998, 3028). Das hat dann dazu geführt, daß auch offensichtlich begründete Verfassungsbeschwerden erfolglos bleiben, einfach deshalb, weil sie nicht angenommen werden.

.... die Praxis der Verfassungsbeschwerde in ein geradezu schizophreses Stadium getreten ist. Die Bindung an Gesetz und Recht soll Gerechtigkeit gewährleisten. Was ist die noch wert, wenn in ständig neuen Entlastungsmaßnahmen festgelegt wird, daß es dem Gutdünken des Bundesverfassungsgerichts anheim gestellt ist, ob es Gesetzesverstöße korrigieren will oder nicht? Und in den allermeisten Fällen will es das nicht.

Wie kann man ernstlich von entlastender Nichtannahme sprechen, wenn

- der einzelne Fall von einem wissenschaftlichen Mitarbeiter ausführlich begutachtet worden ist,
- die offensichtliche Begründetheit feststeht
- und statt des einen Satzes:  
"Das Urteil ... wird wegen Verstoßes gegen Art. ... GG aufgehoben und ... zurückverwiesen"

auf mehreren Schreibmaschinenseiten dargelegt wird, warum die Verfassungsbeschwerde nicht angenommen wird?

37.

Insbesondere im Bereich der Jugenddelinquenz, aber auch im Erwachsenenstrafrecht, sollten Geld- und Freiheitsstrafen zugunsten sozialer Pflichtarbeit (z. B. im Krankenhaus) zurücktreten.

Die Wiedergutmachung muß im Vordergrund stehen.

Das Prinzip "Arbeit statt Haft" hat auch noch den positiven Effekt maßgeblicher Ersparnisse der Länderetats.

38.

Im Betäubungsmittelrecht und in der Drogenpolitik ist eine grundlegende Umkehr erforderlich. Sogenannte weiche Drogen (Haschisch) müssen nicht nur aus politischen, sondern auch aus verfassungsrechtlichen Gründen legalisiert werden.

Die kontrollierte Abgabe von harten Drogen an Schwerstabhängige hat mehr Vor- als Nachteile.

39.

Abschaffung des Rechtsberatungsgesetzes.

40.

Rückgängigmachung der Beschleunigungsgesetze in den Verwaltungs- und Umweltgesetzen, mit denen Bürgerbeteiligung und Rechtsschutz erheblich eingeschränkt worden sind.

41.

Verbesserung der Kriminalitätsoffer-Rechte durch den Anspruch auf einen Opferanwalt ohne finanzielle Grenzen

42.

Verwirklichung der Pressefreiheit durch Verschärfung der kartellrechtlichen Bestimmungen (Zerschlagung der Medienkonzerne) und Stärkung der Redaktionsautonomie.

43.

Alle Service-Clubs (Rotary, Lions, Kiwanis usw.) und Logen werden – wie die Scientologen – unter die nachrichtendienstliche Beobachtung der Verfassungsschutzämter gestellt.

“Was sich seit Ende der sechziger Jahre abspielt, ist ein sozialdarwinistischer Prozess, an dessen Ende eine winzige begüterte Elite alles bis hin zur relativen Unsterblichkeit haben wird.”

Thor Kunkel, Ernst-Willner-Preisträger beim Ingeborg-Bachmann-Wettbewerb

44.

Aufhebung der Notstandsgesetze des Rotariers Ernst Benda, dessen Vorfahren "Ben David" geheißen haben sollen.

45.

Wiedereinführung des Straftatbestandes der Geheimbündelei, der in einem seltsamen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang zu den Notstandsgesetzen gestrichen wurde.

“Organisiertes Schweigen innerhalb und außerhalb, hilflos-verbissenes Abwiegen ‚jedes P2-Unsinns‘ durch die ‚Bruderkette‘ und unbekümmertes Weiterarbeiten der Geweihten in aller Welt, gekrönt durch den höhnischen Machterweis und die Drohgebärden des Ritualmordes am ‚Bankier Gottes‘ Roberto Calvi mitten im Bannkreis der Mutterloge aller Freimaurerei. Dazu weltweite Falschunterrichtung, Versagen der Informationsorgane, der Verfassungsorgane und der Politik. Gesetz und Ordnung, Frieden und Freiheit werden aufs höchste bedroht ... die sonst flinke Zunft der Schreiber und Glotzer ist verstummt...”

Europa Korrespondenz, Wien, IX/X 84

46.

Last but not least: Wir müssen der Aushöhlung und Aushebelung des Grundgesetzes und unserer Verfassungstradition, die in vielen Bereichen so schlecht nicht ist, mit aller Kraft entgegenwirken. Dies ist wichtiger als die Währungsdiskussion um den Euro. In Brüssel entsteht ein Monstrum, das “Big Brother”, Frankenstein, Dr. Marbuse, Dracula und Mr. Hyde zusammen in den Schatten stellt. Und wenn schon der amtierende stockkonservative Generalbundesanwalt schwerste rechtliche Bedenken gegen die Immunität der Euro-Cops anmeldet, muß man ihm (ausnahmsweise) von Herzen Recht geben.

Einmal Gestapo ist genug!

## Nachwort

Äußerer Glanz und inneres Elend scheinen dem Kapitalismus und der bundesdeutschen Justiz gleichermaßen immanent zu sein.

Die Skandalchronik der vorangegangenen Kapitel zeigt, daß es eine die politischen Parteien übergreifende - im Kern allerdings schwarz-braune und mafiose Vereinigung - von angepaßten Juristen gibt, die sich selbst, ihre willfähigen Werkzeuge und als "staatstragend" eingestufte Personen außerhalb der allgemeinen Rechtsunterworfenheit stellen. Die zur Kontrolle aufgerufenen Parlamente und Regierungen unternehmen augenscheinlich nichts gegen diese Zusammenschlüsse, die schon längst von der Bundesanwaltschaft als kriminelle Vereinigungen verfolgt werden müßten.

Die Aufhebung der Gewaltenteilung, die auch gegenseitige Kontrolle der drei öffentlichen Gewalten beinhaltet, die allumfassende Machtergreifung der politischen Parteien - insbesondere der beiden großen - und der öffentliche Dienst, insbesondere das Berufsbeamtentum sind die entscheidenden Sargnägel für diese Republik.

Wir werden mehrheitlich regiert, verwaltet und gerichtet von Heuchlern, Lügnern und korrupten Charakterschweinen.

Wenn es gegen das Volk geht, kann die völlig abgehobene "Volksvertretung" ruck-zuck verfassungsrechtlich höchst bedenkliche Gesetze verabschieden, z. B. um beim Falschparken die Halterhaftung einzuführen. Wenn es um die Interessen der Banken und Wohlhabenden geht, können die Selbstbediener innerhalb von Stunden die Konsequenzen einer höchstrichterlichen Entscheidung korrigieren (z. B. um die Auflassungsvormerkung wieder konkursfest zu machen).

Wenn es aber um die gehäuften kriminellen Rechtsbrüche durch die Justiz geht, schaut das Parlament Jahrzehnte gelangweilt beiseite, als ginge den Repräsentanten des Souveräns dieses alles nichts an, solange man selber nicht nur parlamentarische Immunität, sondern auch Bevorzugung in konkreten Rechtssachen durch die Robenträger genießt, die man ins Amt gehievt oder befördert hat.

"Die Sammlung der Fehlurteile bundesdeutscher Gerichte spiegelt eine Gedankenführung bei Richtern wider, die mit demokratischem Verständnis nichts gemein hat; gleichwohl setzt keine Partei eine Änderung des Zustandes der dritten Gewalt in die erste Reihe ihrer Forderungen."

Ulrich Wickert

Auch die Rechtswissenschaft ist gegenüber diesen Aspekten der Realität weitestgehend blind. Es herrscht in Unkenntnis oder Ignoranz ein Festtagsverständnis von der Justizpraxis, das sich nur ausnahmsweise mit spektakulären Medienberichten - wie z. B. über die skandalöse, sogar den Bundeskanzler empörende Begründung des NPD-Deckert-Urteils oder über den raffgierigen Präsidenten des OLG Frankfurt - beschäftigt und diese dann wahrheitswidrig als nicht repräsentative Ausnahmereischeinungen herunterzuspielen versucht.

Auch von etwa 90 % der Medien sind weder kritische Berichterstattung noch Therapievorschlage zu erwarten. Nach wie vor ist das Verfassungsrecht der Pressefreiheit die Befugnis einiger weniger Magnaten, ihre höchstpersönlichen Meinungen oder "10 Gebote" zu



verbreiten, die im Zweifel "staatstragend" sind, weil man sich davon persönliche Vorteile verspricht.

Wenn heutzutage gerade eben noch 30 % der Bevölkerung volles Vertrauen in die Justiz haben, dürfte dies in der Einschätzung breiter Bevölkerungsschichten insbesondere in der Beliebigkeit der richterlichen Entscheidungen begründet sein, die - bei Licht betrachtet - nichts anderes als eine Entfernung vom Gesetz bzw. eine Auflösung der verfassungsmäßigen Ordnung darstellt.

Wenn einerseits eine Ersttäterin, die infolge einer Lebenskrise Autos zerkratzt, zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wird und wenn andererseits ein ehemaliger Fremdenlegionär immer noch eine Bewährungsstrafe erhält, obwohl er immerhin den vierten Zeitgenossen zum Krüppel geschlagen hat, muß jedem Bürger mit einem Funken klaren Verstandes das Messer in der Tasche aufgehen. Letztendlich entscheidet jeder Richter so, wie er innerlich beschaffen ist, worauf er sich auch immer berufen mag und leugnet damit jeden verbindlichen Maßstab zur Auslegung der Gesetze, als wäre Gerechtigkeit ein Wechselbalg aus persönlichem Gutdünken des Richters und unstemem Zeitgeist (Focus 8/98).

Es muß einem kalt den Rücken runterlaufen, wenn man den Leitsatz liest, den das Bundesverwaltungsgericht dem OVG Lüneburg mit Urteil vom 14.09.1994 ins Stammbuch geschrieben hat:

"Zur Möglichkeit einer Verletzung von Art. 20 III GG (Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht) in Verbindung mit Grundrechten des Grundgesetzes, wenn ein Oberverwaltungsgericht sich bei der Anwendung von irrevisiblen Landesrecht so weit vom zugrundegelegten Gesetz entfernt, daß die Begründung der Entscheidung den Zusammenhang mit dem Gesetz nicht mehr hinreichend erkennen läßt."

Eben dieses Oberverwaltungsgericht kultiviert sein Selbstverständnis als "Wagenburg des Obrigkeitsstaats" (Korwin) und die Sozis hatten nach der Machtübernahme in Schleswig-Holstein alle Veranlassung, den Staatsvertrag zu kündigen, um ein eigenes OVG einzurichten, auch wenn dies - wie dies Buch zeigt - von einer korrekten Rechtsanwendung ebenfalls meilenweit entfernt ist.

Neben der Kernproblematik der Auswahl fachlich qualifizierter und charakterlich integerer Justizjuristen müssen die Juristen dem Problem zu Leibe rücken, immer wieder an die Grenzen der Sprache zu stoßen und daran zu scheitern. Schon Wolfs in Dänemark in Abwesenheit zum Tode verurteilter Mathematiklehrer, der im übrigen für die balistischen Berechnungen der V1 und V2 verantwortlich war, hatte dieses Problem erkannt und berichtete anlässlich der ersten erfolgreichen Mengenlehre-Experimente, er hätte nicht übel Lust, das Gesetzes- und Normenwerk einschließlich einer als verbindlich zu verabschiedenden Methodenlehre soweit als möglich in eine eindeutige mathematische Sprache zu transportieren. Leider habe er jedoch noch keinen Juristen gefunden, der ihn bei diesem Vorhaben experimentell habe unterstützen wollen, was möglicherweise darauf beruhe, nicht brotlos werden zu wollen.

"In Zukunft, also im 20. Jahrhundert, werden diejenigen in einer Gesellschaft die eigentliche Macht ausüben, die fähig sind, ihre Sprachregelung in der Gesellschaft durchzusetzen. Dann ist die Wahl der Begriffe und der Sprache kein Nebenkriegsschauplatz, sondern dann wird der Kampf um die Sprache zur entscheidenden Schlacht." (Friedrich Nietzsche)

Jedenfalls kommen wir nicht umhin, Bollwerke gegen diese Beliebigkeit zu errichten und Pfosten der Verbindlichkeit einzuschlagen.

Als der alte Kaiser von China im Sterben lag, fragte der Kronprinz den Kung-fu-tze: "Was habe ich, wenn ich nun zur Regierung komme, zuerst zu tun?"  
Kung-fu-tze antwortete: "Zuerst hast du jedem Worte seine eigentliche Bedeutung wiederzugeben."

Weiterhin müssen wir uns von dem Unfug verabschieden, den Machiavelli und andere Staatstheoretiker verbreitet haben. Eine "Staatsräson" als gewohnheitsrechtliches Verfassungsrecht ist in aller Entschiedenheit abzulehnen. Es darf nie wieder eine Emanzipation der Politik von der Moral und dem Recht geben. Herrschaftsgeheimnisse widerstreiten prinzipiell dem Demokratieprinzip, und den halblegalen bis illegalen Wursteleien von BND, MAD und Verfassungsschützern ist politisch und juristisch ein Riegel vorzuschieben.

"Der allmähliche Zerfallsprozeß .. hat Tempo angenommen. Der Mißbrauch der Macht wächst im Quadrat der Heimlichkeit."

Richard Schmid, ehemals Präsident des OLG Stuttgart zur Praxis der westdeutschen Geheimdienste

Ein Staatswesen kann auf Dauer nur gedeihen, wenn das Verfassungsleben vom Recht und nicht von einem doch nur scheinbaren "Staatsinteresse" beherrscht wird (J. Federer, ehemals Bundesverfassungsrichter).

Der amtierende schleswig-holsteinische Justizminister hat seinen Mitarbeitern zum Jahreswechsel zugerufen:

"Sie alle haben dazu beigetragen, daß die Justiz in unserem Lande Vertrauen genießt... Wir alle wissen, was ein Vertrauensverlust der Justiz bedeuten würde: er käme einem Vertrauensverlust des Staates gleich... Eine funktionierende Justiz ist eine der stabilen Grundlagen unserer Gesellschaft... Aber nur eine entwicklungsfähige und reformfähige Justiz überzeugt."

Der Spagat ist offenkundig. Die vorangegangenen Kapitel, die nicht als bedauerliche Ausnahmefälle abgetan werden können, bezeugen, daß die hiesige Justiz weder Vertrauen genießt, noch verdient. Andererseits sind die Chancen einer erfolgreichen Therapie immer noch größer als die Risiken eines gesellschaftlichen Umsturzes, der auch unsere respektable Verfassung zerstören könnte. Es kann aber nicht länger hingenommen werden, daß das Justizpersonal seinen ungesetzlichen Wildwuchs kultiviert und sich im Schutz der Narrenfreiheit und des sonst drohenden Vertrauensverlustes des Staates verschanzt und dabei den Souverän verhöhnt.

Die eigentlichen Feinde der Verfassung sind dabei weder 3 % Wähler rechtsradikaler Parteien, noch RAF oder Autonome, sondern die Apologeten des Parteienstaates, die die Kritik der "Machtbesessenheit und Machtvergessenheit" als veraltetes politisches Denken abtun wollen, dem Staat eine moralische Autorität absprechen und alle Macht im Staat bei minimaler und formaler demokratischer Legitimation in den Händen der Parteien belassen wollen. Dem ist zuallererst entgegenzuhalten, daß das Grundgesetz eine höchst moralische

Angelegenheit ist, und zwar einzig und allein schon wegen der Lehren, die wir heute genauso wie im Mai 1945 aus der Diktatur der faschistischen Verbrecher ziehen müssen.

Ein weiteres Kernproblem und eine wesentliche Ursache der Justizmisere ist die Fassade umfangreicher akademischer Diskussion mehr oder weniger peripherer Probleme in Fachzeitschriften, Juristentagen usw. und das Totschweigen der schwerwiegenden Mißstände innerhalb der Justiz.

Die Schizophrenie zwischen Anspruch und Wirklichkeit, zwischen dem bekundeten akademischen Verfassungspatriotismus und dem praktischen Gesuhle im Sumpf des Illegalen hat auch höchste Amtsträger befallen. Dazu ein konkretes Beispiel:

In seiner Ansprache zur Amtseinführung als schleswig-holsteinischer Generalstaatsanwalt sprach Professor Ostendorf 1988 von einem ungesetzlichen Wildwuchs in diesem Lande, den es zu bekämpfen gelte.

Anläßlich seiner Abschiedsrede am 01.09.1997 hat Professor Ostendorf propagiert:

1.  
Die Juristen sollten sich nicht mehr über die Wertediskussion lustig machen.
2.  
Die Lehren aus der "NS-Volksgemeinschaft" müssen den Individualismus als positive Errungenschaft bewahren.
3.  
Der Verlust von Gemeinschaftswerten beruht auf dem Glaubwürdigkeitsverlust der Eliten.
4.  
Die Mißachtung des Gewaltenteilungsprinzips bewirkt bedrohliche Systemveränderung.
5.  
Das permanente mediale Vorspielen von Unwerten erschlägt die Tugenden von Nächstenliebe und Solidarität.
6.  
Strafrecht darf aus Verhältnismäßigkeitsgründen nur das letzte Mittel staatlicher Sozialkontrolle sein.
7.  
Staat und Gesellschaft müssen kriminologische Erkenntnisse beachten und umsetzen.
8.  
Prävention ist wichtiger als Repression.
9.  
Ohne die Funktion integerer Vorbilder gehen Staat und Gesellschaft den Bach herunter.
10.  
Wenn sich Politiker lächerlich machen, werden auch ihre Produkte lächerlich.

Neun Jahre lang hatte Professor Ostendorf das Amt und die Macht, diese Ideen und Ideale umzusetzen. Er hat jedoch eine umfangreiche außerdienstliche Vortragstätigkeit der strikten gesetzestreuen Reglementierung seiner Behörde und der nachgeordneten Staatsanwaltschaften vorgezogen!

Und nur ganz am Rande bemerkt, hat er es natürlich auch nicht verhindert, daß Gerichte, Staatsanwaltschaften und Kammervorstände es in einer konzertierten unglaublichen Mobbing-Aktion unternommen haben, Edwin Wolf nach allen Regeln ihrer perversen Kunst beruflich und persönlich fertig zu machen. Dabei sollten doch die Erkenntnisse eines Thomas Mann anlässlich des reichsgerichtlichen Skandalurteils über Carl von Ossietzky heute Allgemeingut sein, wonach die "Mundtotmachung der öffentlichen Kritik der faschistischen Diktatur vorbehalten bleiben sollte".

Auch sonst werden überdeutliche Parallelen zu den Zuständen der Justiz in der Weimarer Republik völlig zu Unrecht geleugnet. Was Kurt Tucholsky 1927 schrieb, hat heute - jedenfalls in Schleswig-Holstein - noch unveränderte Berechtigung:

“Es gibt kein staatliches Recht des Strafens. Es gibt nur das Recht der Gesellschaft, sich gegen Menschen, die ihre Ordnung gefährden, zu sichern. Alles andere ist Sadismus, Klassenkampf, dummdreiste Anmaßung göttlichen Wesens, tiefste Ungerechtigkeit. Besteht man die Nervenprobe, einer deutschen Gerichtsverhandlung beizuwohnen - mit dem überheblichen Ton des Richters, der verächtlichen Behandlung der Verteidiger, der Primadonnenrolle des Staatsanwalts und der Ungezogenheit der Gerichtsdienere -, so ist man versucht, jeder ethischen Reflexion des Richters ein 'Eben nicht!' überzuziehen. Die dort geäußerten sittlichen Maximen stehen auf dem Niveau eines mittleren Konfirmandenunterrichts und muffen nach Kaserne, kleiner Beamtenwohnung und Pastorenehe.”

Und:

“Dieser Rechtsstaat hat jedes Anrecht verloren, uns durch den Mund seiner führenden Kleinbürger irgendeine Moral zu predigen. Er schweige, gehe in sich und fange mit seelischer Reinigung bei sich zu Hause an.”

Das Fazit ist also, daß der Souverän mit der dritten Gewalt eine Zecke im Pelz hat, die er so schnell nicht los wird.

Entgegen der Neujahrsansprache des Justizministers dürften Appelle eine reformunwillige und reformunfähige Justiz nicht beeindrucken. Wie bei einem Alkoholiker dürfte ein erfolgreicher Therapieansatz erst vorliegen, wenn der Patient in der Gosse liegt. Es nützt auch nichts, wenn man ein Feigenblatt von einem Skandal wegrißt, um damit die nächstgrößere Sauerei zuzudecken.

Leider hat die Aufarbeitung der Barschel-Affäre nicht zu dem erhofften Reinigungsprozeß geführt. Dies beruhte unter anderem darauf, daß beide großen Parteien wechselseitig von einer stolzen Anzahl im Keller des politischen Gegners vergrabener Leichen wußten, so daß der Aufklärungsbedarf der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse und der Staatsanwaltschaften auf das von der Medienöffentlichkeit erwartete Minimum beschränkt werden konnte.

Die Aufklärung durch einen unabhängigen Sonderstaatsanwalt nach amerikanischem Muster hätte die Republik und insbesondere Schleswig-Holstein noch weitaus mehr in seinen Grundfesten erschüttert.

Man denke an die Bloßstellung des korrupten Establishments in Österreich durch den Fall "Lucona": Innenminister Blecha und Nationalratspräsident Gratz mußten zurücktreten, Gerichtspräsident Demel wurde verhaftet, verurteilt und dann in Pension geschickt. Ex-Verteidigungsminister Lütgendorf kam unter mysteriösen Umständen ums Leben. Sie alle hatten den danach wegen mehrfachen Mordes verurteilten Proksch (Sohn eines Himmler-Freundes, Bettnässer und Freimaurer) gedeckt, hatten gefingert, gelogen und betrogen, indem sie die Aufklärung des Falls zu verhindern und die eigene Haut zu retten versuchten (Spiegel 25/97). Was in der Wiener Kaffeehausatmosphäre möglich ist, sollte doch auch in einer ehemaligen preußischen Provinz erreichbar sein.

Wir brauchen die nötige moralische Energie, um uns gegen solche mafiosen Zusammenschlüsse zur Wehr zu setzen. Jenseits aller Parteigrenzen sollte der kleinste gemeinsame Nenner selbstverständlich die Einhaltung der Gesetze, also der verfassungsmäßigen Ordnung, sein. Bei allen Vorbehalten gegen die politische Ausrichtung der CSU; eines muß man Edmund Stoiber lassen; er hat rigoros mit den kriminellen und staatsterroristischen Machenschaften des Franz Josef Strauß aufgeräumt. Max Streibel mußte zurücktreten. Peter Gauweiler wurde abgehalft. Das auf "Amigos" gestützte Machtgeflecht der CSU hat Stoiber weitgehend aufgelöst und durch einen rechtsstaatlichen Grundkonsens ersetzt, auch wenn der parlamentarische Untersuchungsausschuß wegen Pfahls, Schreiber, Max Strauß und anderen einen üblen Rückfall in schlimmste Franz-Josef-Strauß-Zeiten offenbart hat.

Warum sollte dies nicht auch in Schleswig-Holstein möglich sein. Der überwältigende Wahlerfolg von Norbert Gansel in Kiel anlässlich der Kommunalwahl im März 1998 zeigt, wie breite Bevölkerungsschichten trotz der abgrundtiefen Verkommenheit großer Teile der Politikerkaste immer noch Anständigkeit und Gradlinigkeit wünscht und honoriert. Wir - die Generation von '68 - sind noch lange nicht am Ende unseres "langen Marsches" angelangt. Dreißig Jahre lang haben wir der Generation unserer Väter und Großväter die Bilder von Auschwitz, dem Volksgerichtshof und Plötzensee mit Ingrim unter die Nase gehalten. Heute müssen wir feststellen, daß in der Generation der nach 1970 Geborenen als Vorbild oder Idol Eddie Murphy vor Jesus Christus und Arnold Schwarzenegger vor Karl Marx rangiert. Gleichwohl können wir ein wenig stolz sein, was sich in den letzten dreißig Jahren trotz der überlangen Kanzlerschaft des Dicken aus Oggersheim zum Positiven gewendet hat. Wir haben viele Prügel eingesteckt und einige haben sich korrumpieren lassen. Wir haben aber zu der grundlegenden Erfahrung zurückgefunden, daß wir die Grenzen der hergebrachten Lebensform überschreiten müssen, um wissen zu können, wer wir sind. Wir haben gelernt, über den Tellerrand zu schauen. Uns wuchsen wieder Flügel, die uns über den Zaun des deutschen Spießbürgertums hinaustrugen. Last but not least glauben wir noch heute an das in Europa umgehende Gespenst - über das noch lange nicht das letzte Wort der Geschichte gesprochen wurde - und die schon von Kant propagierte Wertlosigkeit des menschlichen Lebens auf Erden ohne Gerechtigkeit. Deshalb konnte Wolf sich seines Dranges nach Provokation nur selten entziehen. Sein letzter Aushang im Filzbecker Gerichtsgebäude war eine Passage aus "Wind, Sand und Sterne" von Antoine de Saint-Exupéry:

"Du alte Beamtenseele, Kamerad an meiner Seite! Nie hat dir jemand den Weg ins Freie gezeigt, und du kannst nichts dafür. Du hast dir deinen Frieden gezimmert,

indem du wie die Termiten alle Luken verschlossen hast, durch die das Licht zu dir drang und durch die du zum Licht schautest. Du hast dich eingerollt in bürgerliche Sicherheit, in Gepflogenheiten, in die erstickenden Bräuche deines Provinzlebens. Du hast dies bescheidene Bollwerk aufgerichtet gegen Sturm und Flut und Gestirne. Du willst dich nicht mit großen Fragen belasten, du hattest genug zu tun, dein Menschentum zu vergessen. Du fühlst dich nicht als Bewohner eines Sterns, der durch den Weltraum irrt, du stellst keine Fragen, auf die du keine Antwort bekommst... Als es noch Zeit war, hat keiner dich mitzureißen versucht; nun ist der Lehm, aus dem du gemacht bist, eingetrocknet und hart, das verborgene göttliche Spiel in dir wird nie zum Klingen erwachen: Tot ist der Dichter, der Musiker, der Sternenforscher, die vielleicht auch in dir einst gewohnt haben.”

Und irgendeine Banausenseele mit Urin statt Blut in den Adern hat diese wunderschöne Prosa alsbald vom schwarzen Brett gerissen.

P.S.:

Der vorgegebene Rahmen ist ausgefüllt. Damit ist das Buch allerdings nicht fertig und es ist noch lange nicht alles gesagt, was die Bevölkerung über Schleswig-Holsteins korrupte und verkommene Justiz wissen muß. Es handelt sich nicht um bedauerliche Einzelfälle, sondern um ein flächendeckendes System; von Generation zu Generation durch eine Rückgratbrechmaschinerie und ausgefeiltes Mobbing “vererbt”. Sehr wichtige Kapitel fehlen noch; insbesondere über die drei schlimmsten Richter in Filzbeck, die sogar noch Watschenpeter, Tumbi, Lehmberger, Chomeni und Wickelkind locker in den Schatten stellen. Die richtigen “Klopper” kommen also noch - im Band II der “Rechtsbeugermafia” – vorab einige Auszüge:

1. Amtsrichter Volkmar Cholerix-Bullerjahn,
2. Amtsrichter Gerhard Geizig,
3. Amtsrichterin Herta Meise,
4. der Korpsgeist reicht bis nach Karlsruhe - diverse “justizfreundlich” abgebügelte Verfassungsbeschwerden,
5. Staatskriminalität und Staatsterrorismus an den Beispielen Grams und Hafestraße,
6. zwischen Baum und Borke - Rotarier im Zwielficht mafioser Verflechtungen -,

“Rotarier, Lions, Kiwanis-Krieger und Logen-Brüder sind für den demokratischen Rechtsstaat eine erheblich stärkere Bedrohung, als es die RAF nebst Antiimperialistischer Zellen waren und NPD, DVU und Republikaner zusammen je sein werden.”

Edwin Wolf, 1977 – 1997 Rechtsanwalt in Filzbeck

7. die allgegenwärtige Korruption und die blinde Justiz,

## Korruption im Bauamt: Drei Jahre Haft

KIEL – Wegen Bestechung und Betrugs in 49 Fällen hat das Kieler Landgericht gestern einen ehemaligen Ingenieur des Landesbauamtes zu drei Jahren Gefängnis verurteilt.

Ein mitangeklagter Unternehmer erhielt wegen Bestechung und Betrugs eine 21monatige Bewährungsstrafe sowie 15 000 Mark Geldbuße auferlegt. Allein seine Firma soll den Ingenieur zwischen 1993 und 1997 mit Geschenken und Dienstleistungen im Wert von knapp 100 000 Mark “geschmiert” haben.

Beide Männer hatten Geständnisse abgelegt. Der Bauingenieur gab zu, daß ihm Firmen beim Ausbau seiner Privathäuser geholfen hatten. Bestochen wurde er unter anderem bei Vorhaben im Bereich der Kieler Unikliniken, der Oberfinanzdirektion, des Kreiswehrratsamtes und der Justizgebäude. Wie der Richter sagte, habe nicht nur dieser Fall gezeigt, daß sich die Korruption in Schleswig-Holstein “wie ein Krebsgeschwür” ausbreite. Die Verteidiger meinten, daß selbst hohe Beamte in Verwaltungen und Ministerien die Korruptionspraxis seit Jahren stillschweigend akzeptieren. DPA

Lübecker Nachrichten, 03.12.1998

8. ein Dutzend illegaler oder krimineller Handlungen, die Beförderungen zum Oberstaatsanwalt einbrachten,
9. Oberstaatsanwalt Tamagotchi verfolgt Hanfpflanzen in Schrebergärten als Verbrechenstatbestand, läßt aber gleichzeitig wegen schlimmster Korruptionsdelikte Verfolgungsverjährung eintreten,
10. Rechtsanwalt Willi Wacker - wie behalte ich meine Anwaltszulassung, die schon längst perdu sein müßte,
11. das Massaker vom 03.05.1945 - der Täter wird zum Admiral befördert -, die Filzbecker Staatsanwälte sehen nichts, hören nichts und sagen nichts,
12. Rainer Moll und kein Ende - die Justiz setzt unbelehrbar ihre offenkundigen Rechtsbrüche fort,
13. Staatssekretär Dr. Pelný - einer der wenigen integeren Justizverwalter weigert sich mit guten Gründen, seine Entlassungsurkunde aus den Händen der Ministerpräsidentin entgegenzunehmen,
14. schlimme Juristen in einer schlimmen Stadt - das Oberlandesgericht in Swinemünde,
15. askanische Nächte - Diplomatenpaß und CDU-Parteibuch schaffen Immunität -,
16. Korpsgeist, Unterwerfung und die Niedrigkeit der menschlichen Kreatur - Konfuzius im Lande Luthers -,
17. die unendliche Geschichte - Elise K. ./.. Rechtsanwältin Monika N.,
18. die Springprozeßion ... oder ... wie es uns für die lieben Kollegen in den Kram paßt - über die Pirouetten und doppelten Rittberger in der Rechtsprechung des BGH zum Rechtsbeugungstatbestand,

19. Renazifizierung der Justiz - nazistische Rudimente - personelle Kontinuitäten bis ins dritte Glied,
  20. Verräter und Arschkriecher - Kammerfunktionäre und “Ehrenrichter”,
  21. der OLG-Präsident in der Rolle des rückfälligen Denunzianten,
  22. Oberstaatsanwalt Gröl und RA. “Pickelgesicht” Dünnbier - eine konspirative Allianz,
  23. zwei SS-Generäle und die Kaderschmiede der Manager,
  24. vom Wendemarkenbummler zum Oberschlapphut – oder – auf einige scheint die Sonne der Service-Clubs (Teschke, Kleiner, Rebmann, Samson, Stolpe ...) ganz besonders,
  25. das Wessi-Triumvirat: IM Sekretär, IM Notar und IM Köhnlechner – oder – Verräter und Lügen haben manchmal lange Beine,
  26. die Emanzendiktatur neulinker Spießbürgerlichkeit,
  27. RA Rolf Bossi und das Amtsgericht Niebüll – der Untergang des Abendlandes hat schon stattgefunden,
  28. Tagores zarte Liebesgedichte – oder wie Chomeni endgültig dem Wahnsinn verfiel,
  29. IM Notar und der große Blonde mit dem gelben Schuh – oder wie verrate ich meine Mandanten, um in den Lions-Club aufgenommen zu werden.
- u.a.

Die etablierte Gesellschaft, das ist die Gesellschaft von gestern. Die freie, offene Demokratie, zu der wir uns hinentwickeln wollen, hat andere Leitbilder als den “General Dr. von Staat”. Nicht etwa den “Bürger in Uniform Rechtsanwalt Dr. von Staat”, sondern den freien Bürger mit aufrechtem Gang, womit ich eine Anleihe bei Ernst Bloch mache. Allzu lang hat das Recht nur der Macht und nicht auch der Freiheit gedient. Wenn die Juristenausbildung bisher auf ein Rollenbild angelegt war, in dem der Jurist unter mannigfachen Vermittlungen zwar, aber im Ergebnis doch eindeutiger Verteidiger des Status quo und Verfestiger der etablierten Macht war, so brauchen wir in Zukunft einen Juristentyp, der vor den Mächtigen nicht die Knie beugt, sondern der dann, wenn es not tut, auch zum Widerspruch bereit ist. An die Stelle des unaufgeklärten, unpolitischen Juristen mit den Schlüsselworten Ordnung, Sicherheit und Disziplin muß der politisch bewußte, freie Jurist treten, der Veränderungen nicht als Übel, sondern als Notwendigkeit empfindet, ein Jurist, für den das Recht nicht nur ein Schutzschild etablierter Gruppen, sondern auch ein Instrument sozialen Fortschritts ist, ein Jurist schließlich, der weiß, daß er nicht nur Recht anwendet, sondern auch Politik macht, wenn er Bücher beschlagnahmt und Demonstranten einsperrt.

Rudolf Wassermann – ehemals Landgerichtspräsident in Frankfurt und Oberlandesgerichtspräsident in Braunschweig



## Abkürzungsverzeichnis:

AG . . . . .	Amtsgericht
BGB . . . . .	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH . . . . .	Bundesgerichtshof
BRAGO . . . . .	Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte
EGMR . . . . .	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK . . . . .	Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EuGRZ . . . . .	Europäische Grundrechte Zeitschrift
FamRZ . . . . .	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FGG . . . . .	Reichsgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit
GG . . . . .	Grundgesetz
HGB . . . . .	Handelsgesetzbuch
LG . . . . .	Landgericht
OLG . . . . .	Oberlandesgericht
OVG . . . . .	Oberverwaltungsgericht
RA . . . . .	Rechtsanwalt
StGB . . . . .	Strafgesetzbuch
StPO . . . . .	Strafprozeßordnung
VG . . . . .	Verwaltungsgericht
ZPO . . . . .	Zivilprozeßordnung

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Vorwort
2. Die langen Schatten
3. Volksgenossen, Rassenschande und der Zusammenbruch der Justiz
4. Wenn ich nur noch eine Stunde zu leben hätte
5. Die Polizei - Dein Freund und Helfer
6. Den Letzten beißen die Hunde und den Dümmden die Schweine
7. Pat und Patechon
8. Die Knaben werden auch immer jünger
9. Meuterei an der Waterkant
10. Gesetz und Gewissen an der Garderobe abgegeben
11. Zoff in Sargberg
12. Nasse Füße und kein Geld
13. Man kennt sich und man hilft sich
14. Die „arbeitsteilige“ Strafrechtspflege trägt auf vielen Schultern
15. Das letzte Hemd hat keine Taschen
16. Der Fall Rainer Moll
17. Im Sachsenwald dreht sich der Reichskanzler im Grabe um
18. Leos Halali - Richterjagd mit dem Radlader
19. They come to take me away ... ha ha
20. Der Meister der Maske
21. Der Barackenfürst

22. Auf Biegen und Brechen
23. Die Emanzen-Weiber-Mafia
24. Die Wendehälse
25. Die Welt ist ein Theater und die Bösen bekommen Recht
26. Rainer läßt nicht locker
27. Der Heiratsschwindler A. Chomeni
28. Der Apfel fällt nicht weit vom Stamm
29. Richter mit Leib und Seele hat ein Herz für Schrottsammler
30. Mir ist immer so warm ums Herz
31. Helga und Maulwurf-Franze
32. Der Ansprechpartner für Alkoholprobleme
33. Der Karnevalsverein
34. Ich laß mir doch meine Mandanten nicht unter dem Hintern wegschießen
35. Ein Mann wider den Strom
36. Die Kavallerie der Justiz
37. Schorsch, Schneewittchen und keine sieben Zwerge
38. Ist der Ruf 'mal ruiniert ...
39. ... und predigte tauben Ohren
40. Inzest, Debilität und ständische Selbstergänzung
41. Ein grober Keil auf einen groben Klotz
42. Lügen, Schrott und Flasche leer
43. Legal, illegal, scheißegal

44. Wer die Wahrheit geigt, dem haut man die Violine an den Kopf
45. Dummheit und Stolz sind aus einem Holz
46. Das Imperium schlägt zurück
47. Schlag auf Schlag
48. Ein Akt sozialer Hygiene
49. Schwanengesang - Abschied vom Turnerheim
50. Wie können wir es ändern?
51. Nachwort